

I. Marter

1. Der Körper der Verurteilten

Am 2. März 1757 war Damiens dazu verurteilt worden, »vor dem Haupttor der Kirche von Paris öffentliche Abbitte zu tun«, wohin er »in einem Stürzkarren gefahren werden sollte, nackt bis auf ein Hemd und eine brennende zwei Pfund schwere Wachsackel in der Hand; auf dem Grève-Platz sollte er dann im Stürzkarren auf einem dort errichteten Gerüst an den Brustwarzen, Armen, Oberschenkeln und Waden mit glühenden Zangen gezwickt werden; seine rechte Hand sollte das Messer halten, mit dem er den Vaternord begangen hatte, und mit Schwefelfeuer gebrannt werden, und auf die mit Zangen gezwickten Stellen sollte geschmolzenes Blei, siedendes Öl, brennendes Pechharz und mit Schwefel geschmolzenes Wachs gegossen werden; dann sollte sein Körper von vier Pferden auseinandergezogen und zergliedert werden, seine Glieder und sein Körper sollten vom Feuer verzehrt und zu Asche gemacht, und seine Asche in den Wind gestreut werden.«¹

»Schließlich vierteilte man ihn«, erzählt die *Gazette d'Amsterdam*.² »Diese letzte Operation war sehr langwierig, weil die verwendeten Pferde ans Ziehen nicht gewöhnt waren, so daß man an Stelle von vier deren sechs einsetzen mußte; und als auch das noch nicht genug war, mußte man, um die Schenkel des Unglücklichen abzutrennen, ihm die Sehnen durchschneiden und die Gelenke zerhacken . . . Man versichert, daß ihm, obwohl er immer ein großes Lästernaul gewesen war, keine Blasphemie entkam; nur schreckliche Schreie ließen ihn die übermäßigen Schmerzen ausstoßen und oft wiederholte er: ›Mein Gott, hab Erbarmen mit mir! Jesus hilf mir!‹ Alle Zuschauer waren erbaut von der Fürsorge des Pfarrers von Saint-Paul, der trotz seines hohen Alters keinen Augenblick versäumte, um den armen Sünder zu trösten.«

Und der Polizei-offizier Bouton: »Man zündete den Schwefel an, aber das Feuer war so schwach, daß die Haut der Hand davon kaum verletzt wurde. Dann nahm ein Scharfrichter, die Ärmel bis über die Ellenbogen hinaufgestreift, eine etwa anderthalb Fuß lange, zu diesem Zweck hergestellte Zange aus Stahl, zwickte ihn damit zuerst an der Wade des

rechten Beines, dann am Oberschenkel, darauf am rechten Ober- und Unterarm und schließlich an den Brustwarzen. Obwohl dieser Scharfrichter kräftig und robust war, hatte er große Mühe, die Fleischstücke mit seiner Zange loszureißen; er mußte jeweils zwei- oder dreimal ansetzen und drehen und winden; die zugefügten Wunden waren so groß wie Laubtaler. Bei diesem Zangenreißen schrie Damiens sehr laut, ohne freilich zu lästern; danach hob er das Haupt und besah sich. Derselbe Scharfrichter nahm nun mit einem Eisenlöffel aus einem Topf die siedende Flüssigkeit, die er auf jede Wunde goß. Darauf knüpfte man dünne Stricke an die Seile, die an die Pferde gespannt werden sollten, und band damit die Pferde an je ein Glied. Der Herr Gerichtsschreiber Le Breton näherte sich mehrmals dem Verurteilten, um ihn zu fragen, ob er etwas zu sagen habe, was er verneinte. Bei jeder Peinigung schrie er so unbeschreiblich, wie man es von den Verdammten sagt: ›Verzeihung mein Gott! Verzeihung, Herr!‹ Trotz all dieser Schmerzen hob er von Zeit zu Zeit das Haupt und besah sich unerschrocken. Die Seile, die von den Menschen so fest angebunden und gezogen wurden, bereiteten ihm unaussprechliche Schmerzen. Der Herr Le Breton trat noch einmal zu ihm und fragte ihn, ob er nicht etwas sagen wolle; er sagte nein. Die Beichtväter näherten sich ihm und sprachen lange zu ihm; er küßte gerne das Kruzifix, das sie ihm darboten; er schob die Lippen vor und sagte immer: ›Verzeihung, Herr!‹ Die Pferde gaben einen kräftigen Ruck und zerrten dabei jeweils an einem Glied; jedes Pferd wurde von einem Scharfrichter gehalten. Eine Viertelstunde später dieselbe Zeremonie noch einmal; und nach weiteren Versuchen war man gezwungen, die Pferde ziehen zu lassen: diejenigen an den Armen in Richtung Kopf, diejenigen an den Schenkeln in Richtung Arme, was ihm die Arme an den Gelenken gebrochen hat. Dieses Ziehen wurde mehrmals wiederholt – ohne Erfolg. Er hob das Haupt und blickte sich an. Man war gezwungen, zwei weitere Pferde zusätzlich an die Schenkel zu spannen, so daß man nun sechs Pferde hatte. Aber ohne Erfolg. Schließlich sagte der Scharfrichter Samson dem Herrn Le Breton, daß es kein Mittel und keine Hoffnung gebe, ans Ziel zu gelangen, und ersuchte ihn, er möge die Gerichtsherren fragen, ob sie wollten, daß er ihn in Stücke schneiden lasse. Aus der Stadt zurückgekehrt, hat der Herr Le Breton den Befehl gegeben, neue Anstrengungen zu machen, was auch versucht wurde; aber die Pferde wurden widerspenstig, und eines von denen, die an die Schenkel gespannt waren, fiel aufs Pflaster. Die Beichtväter traten wieder

zu ihm und sprachen mit ihm. Er sagte ihnen (ich habe es gehört): ›Küssen Sie mich, gnädige Herren!‹ Der Pfarrer von Saint-Paul wagte es nicht, aber der von Marsilly schlüpfte unter dem Seil des linken Armes durch und küßte ihn auf die Stirn. Die Scharfrichter standen beisammen und Damiens sagte ihnen, sie sollten nicht lästern, sie sollten ihre Arbeit tun, er sei ihnen nicht böse. Er bat sie, Gott für ihn zu bitten, und den Pfarrer von Saint-Paul ersuchte er, bei der ersten Messe für ihn zu beten.

Nach zwei oder drei Versuchen zogen die Scharfrichter Samson und derjenige, der ihn mit der Zange gepeinigt hatte, Messer aus ihren Taschen und schnitten die Schenkel vom Rumpf des Körpers ab; die vier Pferde rissen nun mit voller Kraft die Schenkel los: zuerst den der rechten Seite, dann den andern; dasselbe wurde bei den Armen gemacht, und zwar an den Schultern und an den Achselhöhlen; man mußte das Fleisch beinahe bis zu den Knochen durchschneiden; die Pferde legten sich ins Geschirr und rissen zuerst den rechten Arm und dann den andern los.

Nachdem diese vier Teile abgetrennt waren, kamen die Beichtväter zu ihm und wollten mit ihm sprechen; aber der Scharfrichter sagte ihnen, er sei tot, obwohl ich in Wahrheit gesehen habe, wie der Mann sich bewegte und wie der Unterkiefer auf und nieder ging, als ob er spräche. Einer der Scharfrichter sagte sogar, daß er noch am Leben gewesen sei, als sie den Rumpf des Körpers aufgehoben hätten, um ihn auf den Scheiterhaufen zu werfen. Die vier von den Seilen der Pferde losgelösten Glieder wurden auf einen Scheiterhaufen geworfen, der in der Nähe des Gerüsts vorbereitet war; dann wurde der Rumpf und das Ganze mit Scheitern und Reisig zugedeckt und am Stroh, das unter das Holz gemischt war, wurde Feuer angesteckt.

... In Vollstreckung des Urteils wurde alles zu Asche gemacht. Das letzte Stück, das in der Kohlenglut gefunden wurde, war erst nach halb elf am Abend gänzlich verbrannt. Die Fleischstücke und der Rumpf brannten ungefähr vier Stunden lang. Die Offiziere, zu denen ich gehörte, und mein Sohn sowie das Kommando der Bogenschützen, wir sind bis fast elf Uhr auf dem Platz geblieben.

Man möchte Schlußfolgerungen daraus ziehen, daß sich am nächsten Tag ein Hund auf die Feuerstelle legte und, als er mehrmals weggejagt wurde, immer wieder dahin zurückkehrte. Aber es ist nicht schwer zu verstehen, daß das Tier es an diesem Platz wärmer fand als anderswo.«³

Ein Dreivierteljahrhundert später verfaßt Léon Faucher ein Reglement »für das Haus der jungen Gefangenen in Paris«⁴:

»Artikel 17. Der Tag der Häftlinge beginnt im Winter um sechs Uhr morgens, im Sommer um fünf Uhr. Die Arbeit dauert zu jeder Jahreszeit neun Stunden täglich. Zwei Stunden sind jeden Tag dem Unterricht gewidmet. Die Arbeit und der Tag enden im Winter um neun Uhr, im Sommer um acht Uhr.

Artikel 18. *Aufstehen*. Beim ersten Trommelwirbel müssen die Häftlinge aufstehen und sich stillschweigend ankleiden, während der Aufseher die Türen der Zellen öffnet. Beim zweiten Trommelwirbel müssen sie aufsein und ihr Bett machen. Beim dritten ordnen sie sich zum Gang in die Kapelle, wo das Morgengebet stattfindet. Zwischen jedem Trommelwirbel ist ein Abstand von fünf Minuten.

Artikel 19. Das Gebet wird vom Anstaltsgeistlichen verrichtet, worauf eine moralische oder religiöse Lesung folgt. Diese Übung darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

Artikel 20. *Arbeit*. Um Viertel vor sechs im Sommer, um Viertel vor sieben im Winter gehen die Häftlinge in den Hof, wo sie sich waschen müssen und eine erste Zuteilung von Brot erhalten. Unmittelbar darauf formieren sie sich zu Werkstattgruppen und begeben sich an die Arbeit, die im Sommer um sechs Uhr beginnen muß und im Winter um sieben Uhr.

Artikel 21. *Mahlzeit*. Um zehn Uhr verlassen die Häftlinge die Arbeit, um sich in den Speisesaal zu begeben; im Hof waschen sie sich die Hände und ordnen sich zu Abteilungen. Nach dem Essen bis zwanzig Minuten vor elf Uhr Erholung.

Artikel 22. *Schule*. Beim Trommelwirbel um zwanzig vor elf formieren sich die Abteilungen, man geht zur Schule. Der Unterricht dauert zwei Stunden, die abwechselnd dem Lesen, dem Schreiben, dem geometrischen Zeichnen und dem Rechnen gewidmet werden.

Artikel 23. Um zwanzig Minuten vor ein Uhr verlassen die Häftlinge in Abteilungen geordnet die Schule und begeben sich zur Erholung in den Hof. Beim Trommelwirbel um fünf vor eins formieren sie sich wieder zu Werkstattgruppen.

Artikel 24. Um ein Uhr müssen sich die Häftlinge in die Werkstätten begeben haben: die Arbeit dauert bis vier Uhr.

Artikel 25. Um vier Uhr verlassen die Häftlinge die Werkstätten und begeben sich in den Hof, wo sie sich die Hände waschen und zu

Abteilungen für den Speisesaal formieren.

Artikel 26. Das Abendessen und die darauffolgende Erholung dauern bis fünf Uhr: zu diesem Zeitpunkt kehren die Häftlinge in die Werkstätten zurück.

Artikel 27. Die Arbeit endet im Sommer um sieben Uhr, im Winter um acht Uhr; in den Werkstätten gibt es eine letzte Brotzuteilung. Eine viertelstündige Lesung, die irgendwelche lehrreichen Begriffe oder einen wichtigen Charakterzug zum Gegenstand hat, wird von einem Häftling oder einem Aufseher durchgeführt, worauf das Abendgebet folgt.

Artikel 28. Um halb acht Uhr im Sommer, um halb neun Uhr im Winter, müssen die Häftlinge in den Zellen sein, nachdem sie sich im Hof die Hände gewaschen haben und dort die Bekleidung kontrolliert worden ist. Beim ersten Trommelwirbel entkleiden sie sich, beim zweiten legen sie sich zu Bett. Die Türen der Zellen werden geschlossen und die Aufseher machen die Runde in den Korridoren, um sich der Ordnung und Stille zu vergewissern.«

Das eine Mal eine Leibesmarter, das andere Mal eine Zeitplanung. Die beiden sanktionieren nicht dieselben Verbrechen, sie bestrafen nicht ein und denselben Typ von Delinquenten. Aber sie definieren jeweils einen bestimmten Straf-Stil. Zwischen ihnen liegt kaum ein Jahrhundert: innerhalb dieses Zeitraums wurde in Europa und in den Vereinigten Staaten die gesamte Ökonomie der Züchtigung umgestaltet. Es ist die Zeit der großen »Skandale« für die Justiz, die Zeit der unzähligen Reformprojekte. Neue Theorien von Gesetz und Verbrechen; neue moralische oder politische Rechtfertigungen des Rechts zum Strafen; Aufhebung der alten Anordnungen, Ende des Gewohnheitsrechts; Entwurf oder Abfassung »moderner« Gesetzbücher: 1769 Rußland; 1780 Preußen; 1786 Pennsylvania und Toscana; 1788 Österreich; 1791, Jahr IV, 1808 und 1810 Frankreich. Für die Strafjustiz bricht ein neues Zeitalter an. Unter den zahlreichen Änderungen sei eine hervorgehoben: das Verschwinden der Martern, das heißt der »peinlichen Strafen«. Heute pflegt man es geringzuschätzen – vielleicht war es zu seiner Zeit Anlaß allzu lauter Deklamationen; vielleicht hat man es allzu leichtfertig und emphatisch einer »Vermenschlichung« zugeschrieben, die eine Analyse überflüssig erscheinen ließ. Und worin besteht denn eigentlich seine Bedeutung – vergleicht man es mit den großen institutioneilen

Transformationen: mit den ausführlichen und allgemeingültigen Gesetzbüchern, den vereinheitlichten Verfahrensregeln, der fast allgemeinen Zulassung von Geschworenen, der Definition der Strafe als Korrektur und jener seit dem 19. Jahrhundert ständig zunehmenden Tendenz, das Ausmaß der Strafe von den individuellen Bestimmungen des Schuldigen abhängig zu machen? Nicht mehr so unmittelbar physische Bestrafungen, eine gewisse Diskretion in der Kunst des Zufügens von Leid, ein Spiel von subtileren, geräuschloseren und prunkloseren Schmerzen – verdient dies eine besondere Aufmerksamkeit, wo es doch lediglich Effekt tiefergehender Umwälzungen ist? Gleichwohl ist eine Tatsache unbestreitbar: binnen weniger Jahrzehnte ist der gemarterte, zerstückelte, verstümmelte, an Gesicht oder Schulter gebrandmarkte, lebendig oder tot ausgestellte, zum Spektakel dargebotene Körper verschwunden. Verschwunden ist der Körper als Hauptzielscheibe der strafenden Repression.

Am Ende des 18. Jahrhunderts, zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist das düstere Fest der Strafe, trotz einigen großen letzten Aufflackerns, im Begriff zu erlöschen. In dieser Transformation haben sich zwei Prozesse miteinander vermengt, die weder dieselbe Chronologie noch dieselben Gründe haben. Auf der einen Seite das Verschwinden des Strafschauspiels. Das Zeremoniell der Strafe tritt allmählich ins Dunkel und ist schließlich nicht mehr als ein weiterer Akt des Verfahrens oder der Verwaltung. Die öffentliche Abbitte ist in Frankreich zum ersten Mal im Jahre 1791 abgeschafft worden und nach einer nicht lange währenden Wiedereinführung neuerlich 1830; der Pranger wird 1789 abgeschafft, in England 1837. Die öffentlichen Arbeiten, die in Österreich, in der Schweiz und in Teilen der Vereinigten Staaten wie in Pennsylvania auf offener Straße von Zuchthäuslern verrichtet wurden – an eisernen Halsketten, in buntscheckigen Gewändern, Eisenkugeln an den Füßen, mit der Menschenmenge Drohungen, Beleidigungen, Verspottungen, Schläge, Zeichen von Rachsucht oder Komplizenschaft austauschend⁵ –, werden am Ende des 18. Jahrhunderts oder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast überall abgeschafft. Die Zurschaustellung ist in Frankreich 1831 beibehalten worden – trotz heftiger Kritiken: »ekelerregende Szene« sagt Real⁶; sie wird schließlich im April 1848 abgeschafft. Und die Kette, an der die Zuchthäusler durch ganz Frankreich, bis Brest und Toulon, zogen, wird im Jahre 1837 durch dezente schwarzbemalte Zellenwagen ersetzt. Die

Bestrafung hat allmählich auf gehört, ein Schauspiel zu sein. Alles an ihr, was nach einem Spektakel aussah, wird nun negativ vermerkt. Als ob die Funktionen der Strafzeremonie immer weniger verstanden würden, verdächtigt man nun diesen Ritus, der das Verbrechen »abschloß«, mit diesem schielende Verwandtschaften zu unterhalten: ihm an Unmenschlichkeit nicht nachzustehen, ja es darin zu übertreffen, die Zuschauer an eine Grausamkeit zu gewöhnen, von der man sie fernhalten wollte, ihnen die Häufigkeit der Verbrechen vor Augen zu führen, den Henker einem Verbrecher gleichen zu lassen und die Richter Mördern, im letzten Augenblick die Rollen zu verkehren und den Hingerichteten zum Gegenstand von Mitleid oder Bewunderung zu machen. Beccaria hatte es schon sehr früh gesagt: »Wir sehen ja, daß Menschen kaltblütig hingerichtet werden, obgleich der Mord als eine abscheuliche Missetat ausposaunt wird.«⁷ Die öffentliche Hinrichtung erscheint jetzt als der Brennpunkt, in welchem die Gewalt Feuer fängt. Die Bestrafung sollte also zum verborgensten Teil der Rechtssache werden, was mehrere Folgen hat: sie verläßt den Bereich der alltäglichen Wahrnehmung und tritt in den des abstrakten Bewußtseins ein; ihre Wirksamkeit erwartet man von ihrer Unausweichlichkeit, nicht von ihrer sichtbaren Intensität; die Gewißheit, bestraft zu werden, und nicht mehr das abscheuliche Theater, soll vom Verbrechen abhalten; der Abschreckungsmechanik werden andere Räder eingesetzt. Also übernimmt die Justiz nicht mehr öffentlich jene Gewaltsamkeit, die an ihre Vollstreckung geknüpft ist. Daß auch sie tötet, daß sie zuschlägt, ist nicht mehr die Verherrlichung ihrer Kraft, sondern ein Element an ihr, das sie hinnehmen muß, zu dem sie sich aber kaum bekennen mag. Die Elemente der Schändlichkeit werden umverteilt: im Straf-Schauspiel verbreitete sich vom Schafott aus ein Schauer, der sowohl den Henker wie den Verurteilten umhüllte – er konnte die dem Hingerichteten angetane Schande in Mitleid oder Ruhm verkehren, wie auch die gesetzmäßige Gewalt des Vollstreckers in Schändlichkeit verwandeln. Nunmehr sind Ärgernis und Licht anders verteilt: die Verurteilung selbst hat den Delinquenten mit einem eindeutigen und negativen Zeichen zu versehen: daher die Öffentlichkeit der Debatten und des Urteils; und die Vollstreckung ist gleichsam eine zusätzliche Schande, welche dem Verurteilten anzutun die Justiz sich schämt; sie distanziert sich von ihr, versucht ständig, sie anderen anzuvertrauen, und zwar unter dem Siegel des Geheimnisses. Es ist häßlich, straffällig zu sein – und wenig

ruhmvoll, strafen zu müssen. Daher jenes zweifache Schutzsystem, das die Justiz zwischen sich und der von ihr auferlegten Strafe errichtet hat. Der Vollzug der Strafe wird allmählich zu einem autonomen Sektor, welcher der Justiz von einem Verwaltungsapparat abgenommen wird; die Justiz befreit sich von diesem geheimen Unbehagen, indem sie die Strafe in Bürokratie vergräbt. Charakteristischerweise unterstand die Gefängnisverwaltung in Frankreich lange dem Innenministerium und die Verwaltung der Zuchthäuser der Kontrolle der Marine oder der Kolonien. Und jenseits dieser Rollenverteilung vollzieht sich die theoretische Selbstverleugnung: das Wesentliche der Strafe, welche die Richter auferlegen, besteht nicht in der Bestrafung, sondern in dem Versuch zu bessern, zu erziehen, zu »heilen«. Eine Technik der Verbesserung verdrängt in der Strafe die eigentliche Sühne des Bösen und befreit die Behörden von dem lästigen Geschäft des Züchtigens. Es gibt in der modernen Justiz und bei ihren Sachwaltern eine Scham vor dem Bestrafen, die den Eifer nicht ausschließt, die aber ständig wächst: auf dieser Wunde gedeiht der Psychologe und der kleine Funktionär der moralischen Orthopädie.

Das Verschwinden der Martern ist also das Ende des Schauspiels, es ist aber auch die Lockerung des Zugriffs auf den Körper. Rush im Jahre 1787: »Ich kann nur hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, in der die Galgen, der Pranger, das Schafott, die Peitsche und das Rad in der Geschichte der peinlichen Strafen als Zeichen der Barbarei von Jahrhunderten und Ländern betrachtet werden und als Beweise dafür, wie schwach der Einfluß der Vernunft und der Religion auf den menschlichen Geist sind.«⁸ Und in der Tat, als sechzig Jahre später van Meenen den zweiten Strafrechtskongreß in Brüssel eröffnete, erinnerte er an die Zeit seiner Kindheit wie an eine überwundene Epoche: »Ich habe gesehen, wie die Erde mit Rädern, Galgen, Prangern übersät war; ich habe gesehen, wie Skelette auf den Straßen scheußlich verstreut waren.«⁹ Das Brandmal wurde in England (1834) und Frankreich (1832) abgeschafft; England wagte 1820 die große Marter der Verräter nicht mehr in vollem Umfang durchzuführen (Thistlewood wurde nicht gevierteilt). Nur die Peitsche blieb noch in einigen Strafsystemen (Rußland, England, Preußen). Aber ganz allgemein wurden die Strafpraktiken schamhafter. Man sollte nicht mehr an den Körper rühren – oder jedenfalls so wenig wie möglich und um in ihm etwas zu erreichen, was nicht der Körper selber ist. Zwar sind das Gefängnis, das Zuchthaus, die Zwangsarbeiten, das Aufenthaltsverbot, die Deportation, die in den

Strafsystemen des 19. Jahrhunderts so wichtig waren, durchaus »physische« Strafen: im Unterschied zur Geldbuße zielen sie ja direkt auf den Körper. Aber die Beziehung zwischen Züchtigung und Körper ist dabei nicht dieselbe wie seinerzeit bei den peinlichen Strafen. Der Körper fungiert hier als Instrument oder Vermittler: durch Einsperrung oder Zwangsarbeit greift man in ihn ein, um das Individuum einer Freiheit zu berauben, die sowohl als ein Recht wie als ein Besitz betrachtet wird. Durch dieses Strafsystem wird der Körper in ein System von Zwang und Beraubung, von Verpflichtungen und Verboten gesteckt. Das physische Leiden, der Schmerz des Körpers selbst bilden nicht mehr die wesentlichen Elemente der Strafe. Die Züchtigung ist nicht mehr eine Kunst der unerträglichen Empfindungen, sondern eine Ökonomie der suspendierten Rechte. Soweit die Justiz den Körper der Verurteilten immer noch angreifen und manipulieren muß, tut sie es distanziert, sauber und nüchtern, wobei sie ein viel »höheres« Ziel im Auge hat. Aufgrund dieser neuen Zurückhaltung wird der Scharfrichter, der unmittelbare Anatom des Leidens, von einer ganzen Armee von Technikern abgelöst: Aufseher, Ärzte, Priester, Psychiater, Psychologen, Erzieher; allein durch ihre Gegenwart beim Verurteilten singen sie der Justiz das Loblied, dessen sie bedarf: sie garantieren ihr, daß es ihrer strafenden Tätigkeit letztlich nicht um den Körper und den Schmerz geht. Man vergegenwärtige sich eines: heute müssen zum Tode Verurteilte bis zum letzten Augenblick von einem Arzt überwacht werden, der so als Verantwortlicher für das Wohlbefinden, als Agent des Nicht-Leidens, denen an die Seite gestellt wird, die das Leben auszulöschen haben. Unmittelbar vor der Exekution werden Beruhigungsinjektionen verabreicht. Utopie einer schamhaften Justiz: man nimmt das Leben und vermeidet dabei jede Empfindung; man raubt alle Rechte, ohne leiden zu machen; man erlegt Strafen auf, die von jedem Schmerz frei sind. Der Rückgriff auf Psychopharmaka und auf diverse physiologische »Unterbrecher« liegt genau in der Richtung dieses »körperlosen« Strafsystems.

Dieser zweifache Prozeß – Verschwinden des Schauspiels, Beseitigung des Schmerzes – wird von den modernen Ritualen der Hinrichtung bezeugt. Ein und dieselbe Bewegung hat alle europäischen Gesetzgebungen – jede in ihrem eigenen Rhythmus – mitgerissen: gleicher Tod für alle – ohne besondere Kennzeichnung des Verbrechens oder des gesellschaftlichen Status des Verbrechers; ein Tod, der nur einen Augenblick dauert und den

keine Wut im vorhinein vervielfältigen oder am Leichnam verlängern darf – eine Hinrichtung, die eher das Leben als den Körper betrifft. Nicht mehr jene langen Prozeduren, in denen der Tod durch kalkulierte Unterbrechungen verzögert und durch sukzessive Attacken vervielfältigt wurde. Nicht mehr jene komplizierten Kombinationen, die man zur Tötung der Königsmörder inszenierte oder diejenige, von der zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Autor von *Hanging not Punishment enough*¹⁰ träumte, und die vorsah, den Verurteilten auf dem Rad zu brechen, dann bis zur Ohnmacht auszupeitschen, darauf an Ketten aufzuhängen, um ihn langsam Hungers sterben zu lassen. Nicht mehr jene Martern, bei denen der Verurteilte auf einer Schleife gezogen wurde (um zu vermeiden, daß sein Kopf auf dem Pflaster berste), bei denen der Bauch geöffnet wurde und die Eingeweide hastig herausgerissen wurden, damit er mit seinen eigenen Augen sehen könne, wie man sie ins Feuer warf; und bei denen er schließlich enthauptet und sein Körper gevierteilt wurde.¹¹ Die Reduktion jener »tausend Tode« auf die eigentliche Hinrichtung definiert eine neue Moral des Strafaktes.

Bereits im Jahre 1760 hatte man in England (für die Hinrichtung von Lord Ferrer) eine Erhängungsmaschine ausprobiert (ein Sockel, der unter den Füßen des Verurteilten verschwand, sollte die langsamen Agonien sowie die Handgreiflichkeiten zwischen Opfer und Henker vermeiden lassen). Sie wurde vervollkommnet und schließlich im Jahre 1783 endgültig eingeführt, als man den traditionellen Zug von Newgate nach Tyburn abschaffte und nach den Gordon-Unruhen und dem Neubau des Gefängnisses die Schafotte in Newgate aufstellte.¹² Der berühmte Artikel 3 des französischen Gesetzbuchs von 1791 – »Jedem zum Tode Verurteilten wird der Kopf abgehauen« – bedeutet dreierlei: ein gleicher Tod für alle (»Delikte der gleichen Art werden durch Strafen der gleichen Art sanktioniert, unabhängig von Rang und Status des Schuldigen«, hieß es bereits im Antrag Guillotins, der am 1. Dezember 1789 zum Beschluß erhoben wurde); ein einziger Tod für jeden Verurteilten – durch einen einzigen Schlag und ohne jene »langen und infolgedessen grausamen« Martern, wie sie etwa der von Le Peletier abgelehnte Galgen mit sich bringt; schließlich Strafe nur für den Verurteilten, da die Enthauptung, die Strafe der Vornehmen, für die Familie des Verbrechers die am wenigsten entehrende ist.¹³ Die seit März 1792 in Verwendung befindliche Guillotine ist die Maschine, die diesen Prinzipien entspricht. Der Tod ist damit auf ein

sichtbares, aber augenblickliches Ereignis reduziert. Die Berührung zwischen dem Gesetz bzw. seinen Vollstreckern und dem Körper des Verbrechers dauert nur den Augenblick eines Blitzstrahls. Es gibt keine körperliche Konfrontation; der Henker hat nur mehr ein sorgfältiger Mechaniker zu sein. »Die Erfahrung und die Vernunft beweisen, daß die in der Vergangenheit übliche Methode, einem Verbrecher den Kopf abzuschlagen, zu einer grausamen Marter wird, und nicht bloß das Leben auslöscht, wie es das Gesetz wünscht und weshalb die Hinrichtung in einem Augenblick und mit einem Schlag erledigt sein sollte. Alle Beispiele zeigen, wie schwer es ist, das zu erreichen. Damit das Verfahren sicher ist, muß es von konstanten mechanischen Mitteln abhängen, deren Stärke und Wirkung man bestimmen kann ... Es ist nicht schwierig, eine derartige Maschine zu konstruieren, deren Wirkung unfehlbar ist. Die Enthauptung wird, wie das neue Gesetz es wünscht, in einem Augenblick vollzogen. Sollte dieser Apparat notwendig erscheinen, wird er kein Aufsehen erregen und kaum bemerkt werden.«¹⁴ Beinahe ohne den Körper zu berühren, löscht die Guillotine das Leben aus, so wie das Gefängnis die Freiheit nimmt oder eine Geldbuße Besitztum. Sie soll das Gesetz weniger an einem wirklichen, schmerzempfindlichen Körper vollstrecken als vielmehr an einem juristischen Subjekt, das unter anderem das Recht auf Existenz innehat. Sie muß so abstrakt sein wie das Gesetz selber.

Eine Zeitlang ist in Frankreich die Nüchternheit der Hinrichtungen von Spuren der Martern bereichert worden. Die Vaternörder – sowie die ihnen gleichgestellten Königsmörder – wurden unter einem schwarzen Schleier zum Schafott geführt; bis 1832 wurde ihnen dort die Hand abgehauen. Davon sollte nur noch der Trauerflor übrigbleiben. So bei Fieschi im November 1836: »Er soll an den Ort der Hinrichtung geführt werden – bekleidet mit einem Hemd, mit bloßen Füßen und das Haupt von einem schwarzen Schleier verhüllt; er soll auf einem Schafott stehen, während ein Gerichtsdienner vor dem Volk das Urteil verliest, und gleich darauf soll er hingerichtet werden.« Man muß sich an Damiens erinnern: die letzte Zutat zur Todesstrafe ist ein Trauerschleier. Der Verurteilte darf nicht mehr gesehen werden. Allein die Verlesung des Urteils auf dem Schafott kündigt von einem Verbrechen, das kein Gesicht haben darf.¹⁵ Die letzte Spur der großen Martern ist deren endgültige Aufhebung: eine Draperie, die einen Körper verbirgt. Benoît, der dreifach Ruchlose – Mörder seiner Mutter, Homosexueller, Mörder –, war der erste Verwandtenmörder, dem das

Gesetz das Abhauen der Faust ersparte: »Während man das Urteil verlas, stand er auf dem Schafott, gestützt von den Scharfrichtern. Es war schauerlich, dieses Spektakel zu sehen: eingehüllt in ein weites weißes Leinentuch, das Gesicht von einem Trauerflor bedeckt, entkam der Muttermörder den Blicken der schweigenden Menge, und unter dieser geheimnisvollen und schauerlichen Gewandung manifestierte sich das Leben nur noch durch schreckliches Geheul, das unter dem Messer alsbald erstarb.«¹⁶

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts geht also das große Schauspiel der peinlichen Strafe zu Ende; man schafft den gemarterten Körper beiseite; man verbannt die Inszenierung des Leidens aus der Züchtigung. Man tritt ins Zeitalter der Strafnüchternheit ein. Dieses Verschwinden der Martern wird zwischen 1830 und 1848 endgültig. Allerdings bedarf diese globale Behauptung gewisser Einschränkungen. Einmal muß bemerkt werden, daß sich die Transformationen nicht überall gleichmäßig und nicht in einem einheitlichen Prozeß vollzogen. Es gab Verzögerungen. Paradoxiere war England recht widerspenstig gegenüber der Abschaffung der peinlichen Strafen: vielleicht wegen der Modellrolle, die seinem Kriminalrecht aufgrund der Institution der Geschworenen, des öffentlichen Verfahrens, des Respekts des Habeas Corpus zukam; und vor allem, weil es die Strenge seiner Strafgesetze während der großen sozialen Unruhen 1780–1820 nicht mildern wollte. Lange Zeit versuchten Romilly, Mackintosh und Fowell Buxton vergeblich, die Vielfalt und die Schwere der vom englischen Gesetz vorgesehenen Strafen herabzusetzen – jener »schauerlichen Schlächtereie«, wie Rossi sagte. Die Strenge des Gesetzes (die allerdings von den Geschworenen nicht immer voll durchgesetzt wurde, gerade weil sie exzessiv erschien) hat sogar zugenommen, denn Blackstone zählte 1760 in der englischen Gesetzgebung 160 Kapitalverbrechen, während man 1819 auf 223 kam. Dann müßte man die Beschleunigungen und die Rückschläge in Rechnung stellen, die der Gesamtprozeß zwischen 1760 und 1840 erfahren hat: die Reformeile in einigen Ländern wie Österreich, Rußland, den Vereinigten Staaten und Frankreich zur Zeit der Verfassungsgebenden Versammlung und den Rückschlag in der Periode der Restauration in Europa und der großen sozialen Angst der Jahre 1820–1848; mehr oder weniger vorübergehende Modifikationen, die durch Gerichte oder Ausnahme Gesetze herbeigeführt wurden; die Verzerrung der wirklichen Praxis der Gerichte gegenüber dem Zustand der Gesetzgebung. All dies

macht die Entwicklung vom 18. ins 19. Jahrhundert hinein recht unregelmäßig.

Wenngleich schließlich das Wesentliche der Transformation um 1840 vollzogen ist und die Mechanismen der Bestrafung ihre neue Funktionsweise angenommen haben, so ist doch der Gesamtprozeß keineswegs abgeschlossen. Die Einschränkung der Marter ist eine Tendenz, die in der großen Transformation der Jahre 1760–1840 verwurzelt ist. Aber sie ist nicht vollendet; die Praxis der Marter hat unser Strafsystem noch lange Zeit durchwirkt und noch heute steckt sie darin. Die Guillotine, diese Maschinerie der schnellen und diskreten Tode, hatte in Frankreich eine neue Ethik des legalen Todes angekündigt, doch wurde sie von der Revolution alsbald mit einem großen theatralischen Ritual umgeben. Jahre hindurch hat sie ein Spektakel abgegeben. Man mußte sie ans Stadttor Saint-Jacques verlegen, man mußte den offenen Karren durch einen geschlossenen Wagen ersetzen, man mußte den Verurteilten hastig aus dem Wagen und aufs Brett stoßen und die Hinrichtungen in aller Eile und zu ungewohnten Stunden durchführen. Schließlich mußte man die Guillotine innerhalb der Gefängnisse aufstellen und dem Zugang des Publikums entziehen (nach der Hinrichtung von Weidmann im Jahre 1939), die Straßen zum Gefängnis absperren, in welchem das Schafott versteckt ist und wo die Hinrichtung unter Geheimhaltung vollzogen wird (Hinrichtung von Buffet und Bontemps im Jahre 1972). Man mußte den Zeugen der Szene jedes Berichten unter Androhung gerichtlicher Verfolgung verbieten, damit die Hinrichtung endlich kein Spektakel mehr sei, damit sie ein Geheimnis zwischen der Justiz und ihrem Verurteilten bleibe. So viele Vorsichtsmaßnahmen machen wohl einsichtig, daß im Grunde die Hinrichtung auch heute noch ein Schauspiel ist, das man eben deswegen zu untersagen hat.

Auch der Zugriff auf den Körper hat sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht völlig gelöst. Zweifellos hat die Strafe seither nicht mehr die Schmerzenstechnik der Marter zum Mittelpunkt; ihr Hauptziel ist der Verlust eines Besitzes oder eines Rechts. Aber eine Strafe wie die Zwangsarbeit oder auch das Gefängnis – die bloße Freiheitsberaubung – kam niemals ohne ein Element aus, das den Körper selbst in Mitleidenschaft zog: Rationierung der Nahrung, Entziehung sexueller Möglichkeiten, Schläge, Isolierung. Handelt es sich um ungewollte aber unvermeidliche Konsequenzen der Einsperrung? Tatsächlich verfügte das

Gefängnis immer über gezielte Einrichtungen, die ein bestimmtes Maß an körperlichem Leiden sichern. Die Kritik, der sich der Strafvollzug in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts häufig ausgesetzt sah (das Gefängnis strafe zu wenig: die Häftlinge litten oft weniger unter Hunger und Kälte, seien insgesamt weniger benachteiligt als die Armen oder selbst viele Arbeiter), enthält ein Postulat, das niemals wirklich aufgehoben wurde: es ist gerecht, daß ein Verurteilter physisch mehr leidet als die anderen Menschen. Die Strafe läßt sich kaum von dem Zusatz körperlichen Schmerzes ablösen. Was sollte eine unkörperliche Züchtigung sein? Es bleibt also ein »peinlicher« Rest in den modernen Mechanismen der Kriminaljustiz – ein Rest, der nicht ganz überwunden wird, der aber immer mehr in ein Strafsystem des Körperlosen integriert wird.

Die Milderung der Straf strenge im Laufe der letzten Jahrhunderte ist ein Phänomen, das den Rechtshistorikern wohlbekannt ist. Aber lange Zeit wurde es global als ein quantitatives Phänomen betrachtet: weniger Grausamkeit, weniger Leiden, mehr Milde, mehr Respekt, mehr »Menschlichkeit«. In Wirklichkeit hat sich hinter diesen Veränderungen eine Verschiebung im Ziel der Strafoperation vollzogen. Es handelt sich nicht so sehr um eine Intensitätsminderung als vielmehr um eine Zieländerung.

Wenn sich das Strafsystem in seinen strengsten Formen nicht mehr an den Körper wendet, worauf richtet es dann seinen Zugriff? Die Antwort der Theoretiker – jener, die um 1760 eine bis heute nicht abgeschlossene Periode eröffnen – ist einfach, fast banal. Sie scheint in der Frage selbst enthalten zu sein. Da es nicht mehr der Körper ist, ist es die Seele. Der Sühne, die dem Körper rasende Schmerzen zufügt, muß eine Strafe folgen, die in der Tiefe auf das Herz, das Denken, den Willen, die Anlagen wirkt. Ein für allemal hat Mably das Prinzip formuliert: »Die Strafe soll, wenn ich so sagen darf, eher die Seele treffen als den Körper.«¹⁷

Dies ist ein wichtiger Augenblick. Die alten Mitspieler des Straf-Festes, der Leib und das Blut, räumen den Platz. Auf die Bühne tritt eine neue Person – verschleiert. Eine gewisse Tragödie ist zu Ende, es beginnt eine Komödie mit schattenhaften Silhouetten, gesichtslosen Stimmen, unbetastbaren Wesen. Der Apparat der Strafjustiz hat es nun mit dieser körperlosen Realität zu tun.

Ist das bloß eine theoretische Behauptung, die von der Strafpraxis dementiert wird? Dies zu sagen, wäre voreilig. Wahr ist, daß Strafe auch heute nicht einfach in der Konversion einer Seele besteht; aber der Grundsatz von Mably ist auch nicht bloß ein frommer Wunsch geblieben. Seine Wirkungen lassen sich im gesamten modernen Strafsystem verfolgen. Zunächst also handelt es sich darum, daß die Objekte und Ziele des Strafens andere werden. Damit ist nicht gesagt, daß man sich sogleich darangemacht hat, andere Verbrechen zu bestrafen. Zwar hat sich seit zwei Jahrhunderten viel geändert: die Definition der Gesetzesübertretungen, die Hierarchie ihrer Schwere, die Grenzen der Duldung – der faktischen Toleranz und der gesetzlichen Erlaubtheit; viele Verbrechen haben aufgehört, welche zu sein, weil sie mit einem bestimmten Vollzug religiöser Autorität oder mit einem Typ des wirtschaftlichen Lebens verbunden waren – die Gotteslästerung hat ihren Status als Verbrechen verloren, der Schleichhandel und der häusliche Diebstahl einen Teil ihrer Schwere. Aber diese Verschiebungen sind wohl nicht die wichtigste Tatsache: die Grenzziehung zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen hat über die Jahrhunderte hinweg eine gewisse Konstanz gewahrt. Hingegen ist der Gegenstand »Verbrechen«, das Objekt der Strafpraxis, tiefgehend verändert worden: die Qualität, die Natur, die Substanz gewissermaßen des Strafbaren eher als seine formelle Abgrenzung. Die relative Stabilität des Gesetzes hat zahlreiche subtile und rasche Ablösungen verdeckt. Als Verbrechen oder Vergehen beurteilt man immer noch Rechtsgegenstände, die vom Gesetzbuch definiert sind, aber gleichzeitig urteilt man über Leidenschaften, Instinkte, Anomalien, Schwächen, Unangepaßtheiten, Milieu- oder Erbschäden; man bestraft Aggressionen, aber durch sie hindurch Aggressivitäten; Vergewaltigungen, aber zugleich Perversionen; Morde, die auch Triebe und Begehren sind. Nun wird man sagen: nicht darüber wird geurteilt; man zieht es heran, um die zu beurteilenden Tatsachen zu erklären und um zu bestimmen, inwieweit der Wille des Subjekts am Verbrechen beteiligt ist. Die Antwort ist ungenügend, denn es sind diese Schatten hinter den Tatsachen des Verfahrens, die in Wirklichkeit beurteilt und bestraft werden. Beurteilt werden sie vermittelt der »mildernden Umstände«, die in den Wahrspruch ja nicht nur die »Umstände« der Tat eintreten lassen, sondern etwas ganz anderes, rechtlich gar nicht Kodifizierbares: die Erkenntnisse und Einschätzungen betreffend den Verbrecher, das Wissen von den Beziehungen zwischen ihm, seiner Vergangenheit und seinem Verbrechen,

die Erwartungen von seiner Zukunft. Geurteilt wird über jene Schatten auch durch all die Begriffe, die seit dem 19. Jahrhundert zwischen Medizin und Jurisprudenz zirkulieren (die »Monster« der Zeit von Georget, die »psychischen Anomalien« der Verfügung von Chaumie, die »Perversen« und »Unangepaßten« der heutigen Gutachten) und die unter dem Vorwand, eine Tat zu erklären, ein Individuum qualifizieren. Bestraft werden jene Schatten durch eine Züchtigung, die dem Delinquenten »nicht nur das Verlangen sondern auch die Fähigkeit geben soll, in Respekt vor dem Gesetz zu leben und für seine eigenen Bedürfnisse zu sorgen«; bestraft werden sie durch die innere Ökonomie einer Strafe, die zwar das Verbrechen sanktionieren soll, sich aber je nach dem Verhalten des Verurteilten ändern kann (durch Abkürzung oder Verlängerung); bestraft werden sie auch durch jene »Sicherheitsmaßnahmen«, welche die Strafe begleiten (Aufenthaltsverbot, überwachte Freiheit, Gerichtsvormundschaft, Zwang zu medizinischer Behandlung) und welche nicht die Gesetzesübertretung sanktionieren sollen, sondern das Individuum kontrollieren, seinen gefährlichen Zustand neutralisieren, seine verbrecherischen Anlagen verändern und erst nach erreichter Änderung aufhören sollen. Auf die Seele des Verbrechers beruft man sich vor Gericht nicht nur zur Erklärung seines Verbrechens und zur Feststellung ihrer Verantwortlichkeit; man beruft sich auf sie mit einer solchen Emphase, mit einem solchen Bemühen um Verständnis und einem so großen »wissenschaftlichen« Eifer, um sie gleichzeitig mit dem Verbrechen zu verurteilen und zur Bestrafung zu übernehmen. In das gesamte Strafritual – vom Zeugenverhör bis zur Urteilsverkündung und bis zu den letzten Straffolgen – hat man einen Bereich von Gegenständen eindringen lassen, welche die juristisch definierten und kodifizierten Gegenstände ergänzen, aber auch in Frage stellen. Das psychiatrische Gutachten sowie ganz allgemein die Kriminalanthropologie und der hartnäckige Diskurs der Kriminologie haben hier ihre Funktionen: indem sie die Gesetzesübertretungen feierlich in den Bereich der wissenschaftlich erkennbaren Gegenstände einweisen, berechtigen sie die Mechanismen der gesetzlichen Bestrafung zum Zugriff nicht nur auf die Gesetzesübertretungen, sondern auf die Individuen – nicht nur auf das, was die Individuen getan haben, sondern auf das, was sie sind, sein werden, sein können. Die Seelen-Zugabe, die sich die Justiz gesichert hat, hat nur anscheinend erklärende und begrenzende Funktion; tatsächlich handelt es

sich um eine Annexion. Seitdem vor 150 oder 200 Jahren Europa seine neuen Strafsysteme geschaffen hat, sind die Richter Schritt für Schritt – im Zuge einer noch weiter zurückreichenden Entwicklung – darangegangen, über etwas anderes als die Verbrechen zu richten: über die »Seele« der Verbrecher.

Und damit haben sie auch begonnen, etwas anderes zu tun als zu richten. Oder genauer gesagt: in das richterliche Urteilen haben sich andere Arten des Abschätzens und Beurteilens eingeschlichen, die seinen Charakter wesentlich modifizieren. Seitdem das Mittelalter langsam und mühselig das große Verfahren der Untersuchung aufgebaut hatte, bedeutete das Richten die Feststellung der Wahrheit eines Verbrechens, die Bestimmung seines Urhebers, die Verhängung einer gesetzlichen Sanktion. Die Erkenntnis des Vergehens, die Erkenntnis des Verantwortlichen und die Erkenntnis des Gesetzes – diese drei Bedingungen erlaubten es, ein Urteil auf Wahrheit zu gründen. Jetzt aber ist im Urteil eine ganz andere Wahrheitsfrage enthalten. Nicht mehr bloß die Frage: »Ist die Tat festgestellt und handelt es sich um ein Vergehen?«, sondern auch die Frage: »Was ist denn eigentlich diese Tat, was ist dieses Gewaltverbrechen oder dieser Mord? Welcher Ebene oder welchem Bereich ist die Tat zuzuordnen – Wahngelüste, psychotische Reaktion, Augenblick der Verwirrung, Perversität?«. Nicht mehr einfach: »Wer ist der Täter?«, sondern: »Wie kann man den Kausalprozeß, der zur Tat geführt hat, einordnen? Wo ist sein Ursprung im Täter selbst? Instinkt, Unbewußtes, Milieu, Erbanlage?«. Nicht mehr einfach: »Welches Gesetz sanktioniert dieses Vergehen?«, sondern: »Welche Maßnahmen sind die angemessensten? Wie läßt sich die Entwicklung des Individuums voraussehen? Auf welche Weise wird es am sichersten gebessert werden können?« Eine ganze Reihe von abschätzenden, diagnostischen, prognostischen, normativen Beurteilungen des kriminellen Individuums ist in die Apparatur des Gerichtsurteils eingezogen. Eine andere Wahrheit hat die von der Justizmechanik erforderte Wahrheit durchdrungen: eine Wahrheit, die in ihrer Verwicklung mit dieser aus der Schuldbehauptung einen sonderbaren wissenschaftlich-juristischen Komplex macht. Eine dafür bezeichnende Tatsache ist die Art, in der sich die Frage des Wahnsinns in der Strafpraxis entwickelt hat. Nach dem Strafgesetzbuch von 1810 stellte sich diese Frage nur im Artikel 64, der feststellt, daß weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vorliegt, wenn der Täter im Augenblick der Tat im Zustand des Wahnsinns war. Die Diagnose eines Wahnsinns schloß also die

Qualifizierung einer Tat als Verbrechen aus: war der Täter wahnsinnig, so wurde dadurch nicht die Schwere des Vergehens oder die Bemessung der Strafe modifiziert – das Vergehen selber verschwand. Es war also unmöglich, jemanden gleichzeitig für schuldig und wahnsinnig zu erklären. Die Diagnose eines Wahnsinns konnte nicht ins Urteil eingehen, sondern sie unterbrach das Verfahren und hob den Zugriff der Justiz auf den Urheber der Tat auf. Nicht nur die Untersuchung des möglicherweise Wahnsinnigen, sondern auch deren Resultate mußten dem Urteilspruch äußerlich bleiben. Sehr bald haben nun die Gerichte des 19. Jahrhunderts diesen Artikel 64 mißdeutet. Obwohl der Oberste Gerichtshof in mehreren Urteilen daran erinnerte, daß der Zustand des Wahnsinns weder zu einem Strafnachlaß noch zu einem Freispruch führen kann, sondern nur zu einer Einstellung des Verfahrens, haben sie das Problem des Wahnsinns in ihre Urteilsprechung eingehen lassen. Sie haben zugelassen, daß man zugleich schuldig und wahnsinnig sein kann: um so weniger schuldig allerdings, je mehr man wahnsinnig ist; auch als Schuldiger eher einzusperren und zu pflegen als zu bestrafen; ein gefährlicher Schuldiger aufgrund offenkundiger Krankheit . . . Vom Standpunkt des Strafgesetzbuches aus waren das allesamt juristische Absurditäten. Aber hier lag der Ausgangspunkt für eine Entwicklung, die im Laufe der folgenden 150 Jahre von der Rechtsprechung und von der Gesetzgebung selbst vorangetrieben werden sollte. Bereits die Reform von 1832, welche die mildernden Umstände einführte, machte es möglich, daß im Urteil Grade einer Krankheit und Formen eines Halbwahnsinns berücksichtigt wurden. Und die bei Geschworenengerichten allgemein übliche, gelegentlich auf die Strafkammern ausgedehnte Praxis des psychiatrischen Gutachtens führt dazu, daß das Gerichtsurteil, obgleich es immer auf eine gesetzliche Sanktion abzielt, mehr oder weniger verdeckt Urteile über Normalität, Kausalzuordnungen, Abschätzungen möglicher Veränderungen, Voraussagen über die Zukunft der Delinquenten enthält. All diese Erkenntnisleistungen bereiten ein wohlbegründetes Urteil keineswegs bloß von außen vor, vielmehr gehen sie in den Prozeß der Urteilsfindung unmittelbar ein. Anstatt daß der Wahnsinn im ursprünglichen Sinne des Artikels 64 das Verbrechen auslöscht, ist nun mit jedem Verbrechen oder Vergehen als ein legitimer Verdacht, aber auch als ein beanspruchbares Recht, die Hypothese des Wahnsinns oder jedenfalls der Anomalie verbunden. Und Verurteilung oder Freispruch sind nicht mehr bloß Beurteilungen von Schuld oder Nichtschuld und legale

Sanktionsentscheidungen; vielmehr enthalten sie Normalitätsabschätzungen und technische Vorschriften im Hinblick auf eine mögliche Normalisierung. Der Richter unserer Tage – ob Beamter oder Geschworener – hat nicht mehr ausschließlich zu »richten«.

Aber er ist auch nicht mehr der einzige, der zu richten hat. Im gesamten Verlauf des Strafverfahrens und des Strafvollzugs wimmelt es von zahlreichen angeschlossenen Instanzen. Kleine Gerichtsbarkeiten und Nebenrichter haben sich um die Hauptrechtsprechung herum vervielfältigt: psychiatrische oder psychologische Sachverständige, Beamte des Strafvollzugs, Erzieher, Funktionäre der Justizverwaltung zerstückeln die gesetzliche Strafgewalt; zwar ist es richtig, daß keiner von ihnen wirklich am Recht zu strafen teilhat; daß die einen nach dem Urteilsspruch nur das Recht haben, eine vom Gericht festgesetzte Strafe zu vollstrecken, und daß vor allem die anderen – die Sachverständigen – davor nicht eingeschaltet werden, um ein Urteil zu fällen, sondern um die Entscheidung der Richter zu erhellen. Sobald aber die vom Gericht festgesetzten Strafen und Sicherheitsmaßnahmen nicht von vornherein endgültig bestimmt werden, sondern im Lauf des Vollzugs modifiziert werden können, sobald andere als die Strafrichter entscheiden können, ob der Verurteilte »verdient«, in Halb-Freiheit oder bedingte Freiheit gesetzt zu werden, ob seine Bevormundung aufgehoben werden kann – in diesem Moment werden eben doch Mechanismen der gesetzlichen Bestrafung in die Hände dieser anderen gelegt und ihrer Einschätzung anheimgestellt: Nebenrichter, aber gleichwohl Richter. Der ganze Apparat, der sich seit Jahren um den Vollzug der Strafen und ihre Anpassung an die Individuen entwickelt hat, vervielfältigt die Instanzen der richterlichen Entscheidung und verlängert diese über den Urteilsspruch hinaus. Wie weit es die psychiatrischen Sachverständigen auch von sich weisen mögen, Richter zu sein, seit dem Rundschreiben von 1958 haben sie auf folgende drei Fragen zu antworten: Stellt der Beschuldigte eine Gefahr dar? Kann er einer Bestrafung zugeführt werden? Kann er geheilt oder wiederangepaßt werden? Diese Fragen haben mit dem Artikel 64 ebensowenig zu tun wie mit einem möglichen Wahnsinn des Täters im Augenblick der Tat. Sie betreffen nicht die Verantwortlichkeit des Täters, sondern die Administration der Strafe, ihre Notwendigkeit, ihren Nutzen, ihre mögliche Wirkung. Sie erlauben es, in einem kaum kodifizierten Vokabular anzugeben, ob die Heilanstalt dem Gefängnis vorzuziehen ist, ob eine kurze oder eine lange Haft vorzusehen ist, eine

medizinische Behandlung oder Sicherheitsmaßnahmen. Der Psychiater ist nicht Experte in Sachen Verantwortlichkeit, sondern Berater in Sachen Bestrafung. Er hat zu sagen, ob das Individuum »gefährlich« ist, wie man sich davor schützen kann, wie man es verändern kann, ob man es eher niederhalten oder heilen soll. Zu Beginn seiner Geschichte hatte das psychiatrische Gutachten »wahre« Sätze über den Anteil zu formulieren, den die Freiheit des Täters an seiner Tat hatte. Nunmehr hat sie eine Empfehlung zu seiner »gerichtsmedizinischen Behandlung« abzugeben. Seitdem das neue Strafsystem, das durch die großen Gesetzbücher des 18. und 19. Jahrhunderts definiert wird, in Kraft ist, hat ein globaler Prozeß dazu geführt, daß die Richter über etwas anderes als über Verbrechen richten; daß sie in ihren Urteilen etwas anderes tun, als zu richten; und daß die Richtgewalt teilweise anderen Instanzen als den Strafrichtern übertragen worden ist. Die gesamte Operation des Bestrafens hat sich mit außerjuristischen Elementen und Personen aufgeladen. Man könnte sagen, daß daran nichts Ungewöhnliches ist, da das Recht nun einmal ihm fremde Elemente zu absorbieren pflegt. Aber eines ist doch merkwürdig in der modernen Strafjustiz: außerrechtliche Elemente hat sie nicht aufgenommen, um sie zu verrechtlichen und allmählich in die eigentliche Strafgewalt zu integrieren, sondern um sie innerhalb der Operation des Bestrafens als nichtrechtliche Elemente zu belassen, um dieser Operation den Charakter der bloßen Bestrafung zu nehmen, um dem Richter die Schmach zu ersparen, einfach nur der zu sein, der bestraft: »Gewiß, wir fällen ein Urteil, das von einem Verbrechen veranlaßt worden ist; aber für uns ist es lediglich eine Anleitung zur Behandlung eines Kriminellen. Wir bestrafen zwar, doch wollen wir damit eine Heilung erreichen.« Funktion und Rechtfertigung der Kriminaljustiz liegen heute nur mehr in diesem ständigen Bezug auf etwas anderes als sie selber, in ihrer ständig erneuerten Integration in nichtrechtliche Systeme. Sie muß sich ihre Qualifikation immer wieder durch das Wissen bestätigen lassen. Hinter der zunehmenden Milde der Strafen läßt sich also eine Verschiebung ihres Ziels beobachten – und damit auch ein neues Feld von Gegenständen, ein neues Regime der Wahrheit und eine Reihe bislang unbekannter Rollen im Vollzug der Kriminaljustiz. Es formiert sich ein Wissen, das Techniken und »wissenschaftliche« Diskurse einschließt und sich mit der Praxis der Strafgewalt verflcht. Thema dieses Buches ist eine Korrelationsgeschichte der modernen Seele und einer neuen Richtgewalt. Eine Genealogie des heutigen

Wissenschaft/Justiz-Komplexes, in welchem die Strafgewalt ihre Stützen, ihre Rechtfertigungen und ihre Regeln findet, ihre Wirkungen ausweitet und ihre ungeheure Einzigartigkeit maskiert.

Wie aber läßt sie sich erfassen und darstellen, diese Geschichte der modernen Seele im Gerichtsurteil? Hält man sich an die Entwicklung der Rechtsregeln und der Strafverfahren, so läuft man Gefahr, die Veränderung der kollektiven Sensibilität, den Fortschritt des Humanismus oder die Entwicklung der Humanwissenschaften als massive, feststehende und ursprüngliche Tatsache anzusehen. Analysiert man wie Dürkheim¹⁸ lediglich die allgemeinen gesellschaftlichen Formen, so riskiert man, als Prinzip der Strafmilderung Individualisierungsprozesse anzusetzen, die eher zu den Wirkungen und zu den neuen Strafmechanismen neuer Machttaktiken gehören. Die vorliegende Studie hält sich an vier allgemeine Regeln:

1. Die Analyse der Strafmechanismen soll nicht in erster Linie an deren »repressiven« Wirkungen als »Sanktionen« ausgerichtet sein, sondern sie in die Gesamtheit ihrer positiven Wirkungen, auch der zunächst marginal erscheinenden, einordnen. Die Bestrafung soll demnach als eine komplexe gesellschaftliche Funktion betrachtet werden.
2. Die Strafmethoden sollen nicht als bloße Konsequenzen aus Rechtsregeln oder Indikatoren von Gesellschaftsstrukturen analysiert werden; vielmehr als Techniken, die im allgemeineren Feld der übrigen Gewaltverfahren ihre Eigenart haben. Die Bestrafungen sind in der Perspektive der politischen Taktik zu betrachten.
3. Die Geschichte des Strafrechts und die Geschichte der Humanwissenschaften sollen nicht als zwei getrennte Linien behandelt werden, deren Überschneidung sich auf die eine oder andere oder auf beide störend oder fördernd auswirkt. Vielmehr soll untersucht werden, ob es nicht eine gemeinsame Matrix gibt und ob nicht beide Geschichten in einen einzigen »epistemologisch-juristischen« Formierungsprozeß hineingehören. Die Technologie der Macht soll also als Prinzip der Vermenschlichung der Strafe wie auch der Erkenntnis des Menschen gesetzt werden.
4. Die Seele tritt auf die Bühne der Justiz, und damit wird ein ganzer Komplex »wissenschaftlichen« Wissens in die Gerichtspraxis einbezogen. Zu untersuchen ist, ob dies nicht dadurch bewirkt wird, daß sich die Art und Weise, in welcher der Körper von den Machtverhältnissen besetzt wird, transformiert hat.

Es soll also der Versuch unternommen werden, die Metamorphose der Strafmethode von einer politischen Technologie des Körpers her zu untersuchen, aus der sich vielleicht eine gemeinsame Geschichte der Machtverhältnisse und der Erkenntnisbeziehungen ablesen läßt. So könnte aus der Analyse der Strafmilde verständlich werden, wie der Mensch, die Seele, das normale oder anormale Individuum zu weiteren Zielen der Strafindervention neben dem Verbrechen geworden sind; und wie eine spezifische Unterwerfungsmethode zur Geburt des Menschen als Wissensgegenstand für einen »wissenschaftlichen« Diskurs führen konnte. Doch erhebe ich nicht den Anspruch, der erste zu sein, der in dieser Richtung arbeitet.¹⁹

Aus dem großen Buch von Rusche und Kirchheimer²⁰ lassen sich einige wesentliche Richtlinien gewinnen. Festzuhalten ist zunächst, daß man sich von der Illusion lösen muß, das Strafsystem sei vor allem (oder gar ausschließlich) eine Methode der Unterdrückung von Verbrechen und in dieser Funktion könne es je nach den Gesellschaftsformen, den politischen oder religiösen Systemen streng oder nachsichtig, auf Sühnung oder auf Wiedergutmachung, auf Verfolgung von Individuen oder auf Feststellung kollektiver Verantwortlichkeiten gerichtet sein. Vielmehr sind die »konkreten Strafsysteme« zu analysieren, und zwar als gesellschaftliche Erscheinungen, die weder durch die juristische Apparatur der Gesellschaft noch durch ihre ethischen Grundentscheidungen hinreichend erklärt werden können. Sie sind in ihr Funktionsfeld einzuordnen, in welchem die Sanktionierung der Verbrechen nicht das einzige Element ist. Es ist zu zeigen, daß die Strafmaßnahmen nicht einfach »negative« Mechanismen sind, die einschränken, verhindern, ausschließen, unterdrücken; sondern daß sie an eine Reihe positiver und nutzbringender Effekte geknüpft sind, welche sie befördern – in diesem Sinne kann man sagen, daß die gesetzlichen Strafen zwar zur Sanktionierung der Vergehen bestimmt sind, die Definition der Vergehen und deren Verfolgung aber wiederum dazu dienen, die Strafmechanismen in Gang zu halten. Rusche und Kirchheimer haben in dieser Perspektive die verschiedenen Strafsysteme mit den Produktionssystemen in Beziehung gesetzt, in welchen sie ihre Wirkungen ausüben: in einer Sklavenwirtschaft haben die Strafmechanismen die Aufgabe, zusätzliche Arbeitskraft herbeizuschaffen – und damit eine »zivile« Sklaverei neben der durch Krieg und Handel sichergestellten zu schaffen; mit dem Feudalzeitalter und seiner geringen Entwicklung von

Geld und Produktion nehmen die körperlichen Züchtigungen stark zu – der Körper ist ja häufig das einzige erreichbare Gut; das Zuchthaus (Hôpital générale, Spinhuis oder Rasphuis), die Zwangsarbeit, die Strafmanufaktur erscheinen mit der Entwicklung der Tauschwirtschaft. Da jedoch das industrielle System einen freien Markt der Arbeitskraft verlangt, geht im 19. Jahrhundert der Anteil der Zwangsarbeit innerhalb der Strafmechanismen zurück; an ihre Stelle tritt eine Internierung zum Zweck der Besserung. Zu diesen eindeutigen Zuordnungen werden sicher einige Bemerkungen zu machen sein.

Zweifellos aber läßt sich ein Gedanke festhalten: daß in unseren Gesellschaften die Strafsysteme in eine bestimmte »politische Ökonomie« des Körpers einzuordnen sind. Selbst wenn sie auf gewaltsame oder blutige Züchtigungen verzichten, selbst wenn sie die »milden« Methoden der Einsperrung oder Besserung verwenden, geht es doch immer um den Körper – um den Körper und seine Kräfte, um deren Nützlichkeit und Gelehrigkeit, um deren Anordnung und Unterwerfung. Selbstverständlich ist es legitim, einer Geschichte der Strafen moralische Ideen oder juristische Strukturen zugrunde zu legen. Die Frage aber ist, ob man ihr auch eine Geschichte der Körper zugrunde legen kann, da die Strafen doch nur mehr auf die geheime Seele der Straffälligen abzielen wollen.

Die Historiker beschäftigen sich seit längerer Zeit mit der Geschichte des Körpers. Sie haben den Körper im Feld der historischen Demographie und Pathologie studiert. Sie haben ihn als Sitz von Bedürfnissen und Gelüsten, als Ort von physiologischen Prozessen und von Metabolismen, als Zielscheibe für die Angriffe von Mikroben und Viren untersucht. Sie haben gezeigt, bis zu welchem Grade die historischen Prozesse in das verwickelt waren, was als rein biologischer Sockel der Existenz gelten mochte und welcher Platz in der Geschichte der Gesellschaften biologischen »Ereignissen« wie der Ausbreitung von Bazillen oder der Verlängerung der Lebensdauer einzuräumen ist.²¹ Aber der Körper steht auch unmittelbar im Feld des Politischen; die Machtverhältnisse legen ihre Hand auf ihn; sie umkleiden ihn, markieren ihn, dressieren ihn, martern ihn, zwingen ihn zu Arbeiten, verpflichten ihn zu Zeremonien, verlangen von ihm Zeichen. Diese politische Besetzung des Körpers ist mittels komplexer und wechselseitiger Beziehungen an seine ökonomische Nutzung gebunden; zu einem Gutteil ist der Körper als Produktionskraft von Macht- und Herrschaftsbeziehungen besetzt; auf der anderen Seite ist seine

Konstituierung als Arbeitskraft nur innerhalb eines Unterwerfungssystems möglich (in welchem das Bedürfnis auch ein sorgfältig gepflegtes, kalkuliertes und ausgenutztes politisches Instrument ist); zu einer ausnutzbaren Kraft wird der Körper nur, wenn er sowohl produktiver wie unterworfenen Körper ist. Diese Unterwerfung wird aber nicht allein durch Instrumente der Gewalt oder der Ideologie erreicht; sie kann sehr wohl direkt und physisch sein, Kraft gegen Kraft ausspielen, materielle Elemente einbeziehen und gleichwohl auf Gewaltsamkeit verzichten; sie kann kalkuliert, organisiert, technisch durchdacht, subtil sein, weder Waffen noch Terror gebrauchen und gleichwohl physischer Natur sein. Es kann also ein »Wissen« vom Körper geben, das nicht mit der Wissenschaft von seinen Funktionen identisch ist, sowie eine Meisterung seiner Kräfte, die mehr ist als die Fähigkeit zu ihrer Besiegung: dieses Wissen und diese Meisterung stellen die politische Ökonomie des Körpers dar. Gewiß, diese Technologie ist diffus, in zusammenhängenden und systematischen Diskursen kaum formuliert; sie setzt sich aus Stücken und Stückchen zusammen; sie arbeitet mit disparaten Werkzeugen und Verfahren; trotz der Kohärenz ihrer Resultate ist sie häufig ein vielgestaltiger Prozeß. Man kann sie auch weder in bestimmten Institutionen noch im Staatsapparat festmachen. Diese greifen auf sie zurück; sie benützen, fördern oder erzwingen ihre Prozeduren. Aber sie selbst mitsamt ihren Mechanismen und Wirkungen liegt auf einer anderen Ebene. Es handelt sich gewissermaßen um eine Mikrophysik der Macht, die von den Apparaten und Institutionen eingesetzt wird; ihre Wirksamkeit liegt aber sozusagen zwischen diesen großen Funktionseinheiten und den Körpern mit ihrer Materialität und ihren Kräften.

Das Studium dieser Mikrophysik setzt nun voraus, daß die darin sich entfaltende Macht nicht als Eigentum, sondern als Strategie aufgefaßt wird, daß ihre Herrschaftswirkungen nicht einer »Aneignung« zugeschrieben werden, sondern Dispositionen, Manövern, Techniken, Funktionsweisen; daß in ihr ein Netz von ständig gespannten und tätigen Beziehungen entziffert wird anstatt eines festgehaltenen Privilegs; daß ihr als Modell die immerwährende Schlacht zugrundegelegt wird und nicht der Vertrag über die Abtretung eines Gebietes oder die Eroberung, die sich eines solchen bemächtigt. Diese Macht ist nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr etwas, was sich entfaltet; nicht so sehr das erworbene oder bewahrte »Privileg« der herrschenden Klasse, sondern vielmehr die

Gesamtwirkung ihrer strategischen Positionen – eine Wirkung, welche durch die Position der Beherrschten offenbart und gelegentlich erneuert wird. Andererseits richtet sich diese Macht nicht einfach als Verpflichtung oder Verbot an diejenigen, welche »sie nicht haben«; sie sind ja von der Macht eingesetzt, die Macht verläuft über sie und durch sie hindurch; sie stützt sich auf sie, ebenso wie diese sich in ihrem Kampf gegen sie darauf stützen, daß sie von der Macht durchdrungen sind. Diese Beziehungen reichen nämlich tief in die Gesellschaft hinein und reduzieren sich nicht auf das Verhältnis des Staates zu den Bürgern oder auf die Schranke zwischen den Klassen; sie beschränken sich nicht darauf, auf der Ebene der Individuen, der Körper, der Gesten und der Verhaltensweisen die allgemeine Form des Gesetzes oder der Herrschaft zu reproduzieren. Zwar besteht ein Zusammenhang zwischen ihnen (denn sie sind durch zahlreiche komplexe Räderwerke an Gesetz und Herrschaft angeschlossen), doch handelt es sich nicht um einen Zusammenhang analoger oder homologer Art, sondern um einen Zusammenhang je spezifischer Mechanismen und Verfahren. Die Beziehungen sind keine eindeutigen Relationen, vielmehr definieren sie zahllose Konfrontationspunkte und Unruheherde, in denen Konflikte, Kämpfe und zumindest vorübergehende Umkehrung der Machtverhältnisse drohen. Die Umwälzung dieser »Mikromächte« gehorcht nicht dem Gesetz des Alles oder Nichts. Sie wird nicht ein für allemal durch eine neue Kontrolle über die Apparate erreicht, ebensowenig wie durch eine Erneuerung oder Zerstörung der Institutionen; vielmehr besteht sie aus einzelnen Episoden, die jeweils in ihr Geschichtsnetz verflochten sind.

Man muß wohl auch einer Denktradition entsagen, die von der Vorstellung geleitet ist, daß es Wissen nur dort geben kann, wo die Machtverhältnisse suspendiert sind, daß das Wissen sich nur außerhalb der Befehle, Anforderungen, Interessen der Macht entfalten kann. Vielleicht muß man dem Glauben entsagen, daß die Macht wahnsinnig macht und daß man nur unter Verzicht auf die Macht ein Wissender werden kann. Eher ist wohl anzunehmen, daß die Macht Wissen hervorbringt (und nicht bloß fördert, anwendet, ausnutzt); daß Macht und Wissen einander unmittelbar einschließen; daß es keine Machtbeziehung gibt, ohne daß sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht gleichzeitig Machtbeziehungen voraussetzt und konstituiert. Diese Macht/Wissen-Beziehungen sind darum nicht von einem Erkenntnissubjekt

aus zu analysieren, das gegenüber dem Machtsystem frei oder unfrei ist. Vielmehr ist in Betracht zu ziehen, daß das erkennende Subjekt, das zu erkennende Objekt und die Erkenntnisweisen jeweils Effekte jener fundamentalen Macht/Wissen-Komplexe und ihrer historischen Transformationen bilden. Es ist also nicht so, daß die Aktivität des Erkenntnissubjekts ein für die Macht nützliches oder gefährliches Wissen hervorbringt; sondern die Formen und Bereiche der Erkenntnis werden vom Komplex Macht/Wissen, von den ihn durchdringenden und konstituierenden Prozessen und Kämpfen bestimmt.

Analysiert man die politische Besetzung des Körpers und die Mikrophysik der Macht, so muß man im Hinblick auf die Macht den Gegensatz Gewalt/Ideologie, die Metapher des Eigentums, das Modell des Vertrags sowie das der Eroberung fallenlassen; im Hinblick auf das Wissen ist der Gegensatz zwischen dem »interessierten« und dem »desinteressierten« ebenso aufzugeben wie das Modell der Erkenntnis und der Primat des Subjekts. Man könnte an eine politische »Anatomie« denken, sofern man dem Wort einen anderen Sinn gibt als im 17. Jahrhundert Petty und seine Zeitgenossen. Gemeint wäre damit nicht die Analyse eines Staates als »Körper« (mit seinen Elementen, Energiequellen, Kräften), aber auch nicht die Analyse des Körpers und seiner Umgebung als »kleiner Staat«. Zu behandeln wäre der »politische Körper« als Gesamtheit der materiellen Elemente und Techniken, welche als Waffen, Schaltstationen, Verbindungswege und Stützpunkte den Macht- und Wissensbeziehungen dienen, welche die menschlichen Körper besetzen und unterwerfen, indem sie aus ihnen Wissensobjekte machen.

Die Bestrafungstechniken – ob sie sich im Ritual der Martern des Körpers bemächtigen oder sich an die Seele wenden – sind in die Geschichte dieses politischen Körpers einzuordnen. Die Strafpraktiken sind weniger als eine Folge von Rechtstheorien zu betrachten denn als ein Kapitel der politischen Anatomie.

Kantorowicz²² hat dem »Körper des Königs« eine bemerkenswerte Untersuchung gewidmet: nach der Rechtstheologie des Mittelalters handelt es sich um einen zweifachen Körper, da er außer dem vergänglichen Element, welches geboren wird und stirbt, eines enthält, welches über die Zeit hinweg dauert und sich als der physische und gleichwohl unberührbare Träger des Königtums erhält; um diese Zweiheit herum, die ursprünglich dem christologischen Modell nahestand, organisieren sich eine

Ikonographie, eine politische Theorie der Monarchie, Rechtsmechanismen, welche die Person des Königs und die Erfordernisse der Krone zugleich trennen und verbinden, sowie ein Ritual, das in der Krönung, im Leichenbegängnis und in den Unterwerfungszereemonien seine stärksten Augenblicke findet. Am Gegenpol könnte man sich den Körper des Verurteilten vorstellen. Auch er hat seinen rechtlichen Status; auch ihm sind ein Zeremoniell und ein theoretischer Diskurs zugeordnet; aber dieser Diskurs begründet nicht das »Machtplus«, das die Person des Souveräns auszeichnet, sondern das »Machtminus«, das die Straffälligen kennzeichnet. In der düstersten Region des Politischen bildet der Verurteilte die Gegengestalt des Königs. Zu untersuchen wäre, was man Kantorowicz zu Ehren den »geringsten Körper des Verurteilten« nennen könnte. Das Mehr an Macht auf seiten des Königs führt zur Verdoppelung seines Körpers – hat nicht die Übermacht, die sich am unterworfenen Körper des Verurteilten ausläßt, eine andere Verdoppelung hervorgerufen? Die Verdoppelung durch ein Unkörperliches – eine »Seele«, wie Mably sagte. Die Geschichte dieser »Mikrophysik« der Strafgewalt wäre also eine Genealogie oder ein Stück der Genealogie der modernen »Seele«. In dieser Seele wäre also nicht ein wiederbelebtes Relikt einer Ideologie zu erblicken, sondern der aktuelle Bezugspunkt einer bestimmten Technologie der Macht über den Körper. Man sage nicht, die Seele sei eine Illusion oder ein ideologischer Begriff. Sie existiert, sie hat eine Wirklichkeit, sie wird ständig produziert – um den Körper, am Körper, im Körper – durch Machtausübung an jenen, die man bestraft, und in einem allgemeineren Sinn an jenen, die man überwacht, dressiert und korrigiert, an den Wahnsinnigen, den Kindern, den Schülern, den Kolonisierten, an denen, die man an einen Produktionsapparat bindet und ein Leben lang kontrolliert. Historische Wirklichkeit dieser Seele, die im Unterschied zu der von der christlichen Theologie vorgestellten Seele nicht schuldbeladen und strafwürdig geboren wird, sondern aus Prozeduren der Bestrafung, der Überwachung, der Züchtigung, des Zwangs geboren wird. Diese wirkliche und unkörperliche Seele ist keine Substanz; sie ist das Element, in welchem sich die Wirkungen einer bestimmten Macht und der Gegenstandsbezug eines Wissens miteinander verschränken; sie ist das Zahnradgetriebe, mittels dessen die Machtbeziehungen ein Wissen ermöglichen und das Wissen die Machtwirkungen erneuert und verstärkt. Über dieser Verzahnung von Machtwirklichkeit und Wissensgegenstand hat man

verschiedene Begriffe und Untersuchungsbereiche konstruiert: Psyche, Subjektivität, Persönlichkeit, Bewußtsein, Gewissen usw.; man hat darauf wissenschaftliche Techniken und Diskurse erbaut; man hat darauf die moralischen Ansprüche des Humanismus gegründet. Doch täusche man sich nicht: man hat an die Stelle der Seele, der Illusion der Theologen, nicht einen wirklichen Menschen, einen Gegenstand des Wissens, der philosophischen Reflexion oder technischen Intervention, gesetzt. Der Mensch, von dem man uns spricht und zu dessen Befreiung man einlädt, ist bereits in sich das Resultat einer Unterwerfung, die viel tiefer ist als er. Eine »Seele« wohnt in ihm und schafft ihm eine Existenz, die selber ein Stück der Herrschaft ist, welche die Macht über den Körper ausübt. Die Seele: Effekt und Instrument einer politischen Anatomie. Die Seele: Gefängnis des Körpers.

Daß die Bestrafungen und im besonderen das Gefängnis zu einer politischen Technologie des Körpers gehören, habe ich vielleicht weniger von der Geschichte als von der Gegenwart gelernt. Im Laufe der letzten Jahre haben sich in verschiedenen Teilen der Erde Gefängnisrevolten abgespielt. Ihre Ziele, ihre Forderungen, ihr Ablauf hatten gewiß etwas Paradoxes. Es waren Revolten gegen ein physisches Elend, das seit über einem Jahrhundert andauert: gegen die Kälte, gegen das Ersticken, gegen die Überfüllung, gegen die alten abgenutzten Mauern, gegen den Hunger, gegen die Schläge. Es waren aber auch Revolten gegen die Mustergefängnisse, gegen die Tranquilizers, gegen die Isolierung, gegen die medizinische oder pädagogische Betreuung. Hatten die Revolten nur materielle Ziele? Waren die Revolten widersprüchlich: gegen das Elend – aber auch gegen den Komfort, gegen die Aufseher – aber auch gegen die Psychiater? Tatsächlich ging es um die Körper und um materielle Dinge in all diesen Bewegungen, ebenso wie in den zahllosen Diskursen, die das Gefängnis seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hat. Wovon diese Diskurse und diese Revolten, diese Erinnerungen und diese Schmähungen gelebt haben, waren gewiß diese kleinen, diese winzigen Materialitäten. Man mag darin nur blinde Forderungen oder von außen gelenkte Strategien sehen. In Wirklichkeit handelte es sich um eine Revolte auf der Ebene der Körper gegen den Körper des Gefängnisses. Letztlich ging es nicht um den allzu veralteten oder allzu aseptischen, allzu kargen oder allzu perfektionierten Rahmen des Gefängnisses, sondern um seine

Materialität als Machtwerkzeug und -träger; um jene ganze Technologie der Macht über den Körper, die von der Technologie der »Seele« – derjenigen der Erzieher, Psychologen und Psychiater – weder maskiert noch kompensiert werden kann, da sie ja nur eines ihrer Instrumente ist. Die Geschichte dieses Gefängnisses mit all den politischen Besetzungen des Körpers, die es in seiner geschlossenen Architektur versammelt, möchte ich schreiben. Werden hier nicht die Zeiten zu einem Anachronismus verquickt? Nun, ich habe nicht vor, die Geschichte der Vergangenheit in die Begriffe der Gegenwart zu fassen. Wohl aber ist es meine Absicht, die Geschichte der Gegenwart zu schreiben.²³

1 *Pièces originales et procédures du procès fait à Robert-François Damiens*, 1757, Band III, Seiten 372–374.

2 *Gazette d'Amsterdam*, 1. April 1757.

3 Zitiert in: A. L. Zevaes, *Damiens le régicide*, 1937, Seiten 201–214.

4 L. Faucher, *De la réforme des prisons*, 1838, Seiten 274–282.

5 Robert Vaux, *Notices*, Seite 45; zit. in: N. K. Teeters, *They were in prison*, 1937, Seite 24.

6 *Archives parlementaires*, Zweite Serie, Band LXXII, 1. Dez. 1851.

7 Cesare de Beccaria, *Dei delitti e delle pene*, 1764. Hier zit. nach der deutschen Übersetzung von Karl Ferd. Hommel: *Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*. Breslau 1778, Seite 144.

8 B. Rush vor der Society for promoting political enquiries, in N. K. Teeters, *The Cradle of the penitentiary*, 1935, Seite 30.

9 Vergleiche *Annales de la Charité*, II, 1847, Seiten 529–530.

10 Anonymer Text, veröffentlicht 1701.

11 Hinrichtung von Verrätern, beschrieben von W. Blackstone, *Commentaire sur le Code criminel anglais*, französische Übersetzung 1776, I, Seite 105. Die französische Ausgabe sollte die Menschlichkeit der englischen Gesetzgebung im Gegensatz zur französischen Verordnung von 1670 zur Geltung bringen. Der Kommentator bemerkt dazu: »Bei dieser als Spektakel erschreckenden Marter leidet der Schuldige weder viel noch lange.«

12 Vergleiche Ch. Hibbert, *The Roots of evil*, 1966, Seiten 85 f.

13 Le Peletier de Saint-Fargeau, *Archives parlementaires*, Band XXVI, 3. Juni 1791, Seite 720.

- [14](#) A. Louis, Bericht über die Guillotine; zitiert von Saint-Edme, *Dictionnaire de pénalité*, 1825, Band IV, Seite 161.
- [15](#) Ein für die Zeit typisches Motiv: der Verbrecher muß, da er ein Monster ist, des Lichtes beraubt werden: darf nicht sehen und nicht gesehen werden. Für den Vatermörder müßte man »einen Käfig aus Eisen bauen oder ein undurchdringliches Versteck graben, wo er für ewig zurückgezogen ist.« De Molène, *De l'humanité des lois criminelles*, 1830, Seiten 275–277.
- [16](#) *Gazette des tribunaux*, 30. August 1832.
- [17](#) G. de Mably, *De la législation, Œuvres complètes*, 1789, Band IX, Seite 326.
- [18](#) É. Dürkheim, *Deux lois de l'évolution pénale*, in: *Année sociologique*, IV, 1899–1900.
- [19](#) Auf keinen Fall vermag ich durch Hinweise oder Zitate sichtbar zu machen, was dieses Buch G. Deleuze und seiner gemeinsamen Arbeit mit F. Guattari verdankt (Deleuze/Guattari, *Anti-Ödipus. Kapitalismus und Schizophrenie I*. Frankfurt 1974. Ebenso verpflichtet bin ich R. Castel (*Le Psychanalysme*, Paris 1973) und P. Nora.
- [20](#) G. Rusche and O. Kirchheimer, *Punishment and social structures*, 1939. Deutsche Ausgabe: *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt/Köln 1974.
- [21](#) Vergleiche E. Le Roy-Ladurie, *L'histoire immobile*, in: *Annales*, mai–juin 1974.
- [22](#) Ernst H. Kantorowicz, *The King's two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957.
- [23](#) Ich werde die Geburt des Gefängnisses nur innerhalb des französischen Strafsystems untersuchen. Die Unterschiede in den historischen Entwicklungen und in den Institutionen lassen eine umfassende und detaillierte Darstellung kaum zu; unter Verzicht auf die Details aber würde eine Rekonstruktion des Gesamtphänomens allzu schematisch werden.

2. Das Fest der Martern

Die Verordnung von 1670 bestimmte bis zur Revolution die allgemeinen Formen der Strafpraxis. Sie sah folgende Hierarchie der Züchtigungen vor: »Tod, Folter unter Vorbehalt der Beweise, Galeere auf Zeit, Peitsche, öffentliche Abbitte, Verbannung.« Einen beträchtlichen Anteil nehmen also die physischen Strafen ein, und sie werden durch das Gewohnheitsrecht, die Art der Verbrechen und den Stand der Verurteilten noch vervielfältigt. »Die Todesstrafe umfaßt alle Arten des Todes: die einen werden zum Tod durch Erhängen verurteilt; anderen wird die Hand abgeschlagen oder die Zunge abgeschnitten oder durchbohrt und dann werden sie erhängt; für schwerere Verbrechen werden andere bei lebendigem Leibe gerädert und ihnen dann die Glieder zerschlagen; wieder andere werden so lange gerädert, bis sie eines natürlichen Todes sterben; andere werden erdrosselt und anschließend gerädert; wieder andere werden bei lebendigem Leibe verbrannt oder zuerst erdrosselt und dann verbrannt; einigen wird die Zunge abgeschnitten oder durchbohrt und sie werden dann lebendig verbrannt; andere werden mit Pferden gevierteilt; wieder anderen wird der Kopf abgeschlagen oder zertrümmert.«¹ Lind beiläufig fügt Soulatges hinzu, daß es auch leichte Strafen gibt, von denen die Verordnung nicht spricht: Genugtuung für die beleidigte Person, Ermahnung, Tadel, Gefängnis für eine bestimmte Zeit, Vertreibung von einem Ort und schließlich die Vermögensstrafen – Geldbußen oder Konfiskation.

Man sollte gleichwohl nicht übersehen, daß zwischen diesem Arsenal des Schreckens und der alltäglichen Praxis der Strafe ein beträchtlicher Spielraum lag. Die Hinrichtungen waren bei weitem nicht die häufigsten Strafen. In unseren Augen mag der Anteil der Todesurteile in der Strafjustiz des klassischen Zeitalters bedeutend erscheinen: von den Entscheidungen des Gerichts von Châtelet in den Jahren 1755 bis 1785 lauteten 9–10 % auf Hinrichtung (Rad, Galgen oder Scheiterhaufen).² Beim Gerichtshof von Flandern kamen von 1721 bis 1730 auf 260 Verurteilungen 39 Todesurteile (von 1781 bis 1790 kamen 26 auf 500).³ Die Gerichte fanden viele Mittel, um die Strenge der Strafgesetze zu umgehen: sie verweigerten die Verfolgung von allzu hart bestraften Vergehen oder sie veränderten die Einstufung von Verbrechen. Gelegentlich gab sogar die Zentralgewalt des Königs Anweisung, eine besonders strenge Verordnung nicht voll

anzuwenden.⁴ Jedenfalls lauteten die meisten Urteile auf Verbannung oder Geldbuße: beim Gericht von Châtelet (das sich nur mit relativ schweren Delikten befaßte) machte die Verbannung mehr als die Hälfte aller verhängten Strafen aus. Einem Großteil dieser nichtkörperlichen Strafen wurden allerdings Züchtigungen beigelegt, die etwas von einer Marter an sich hatten: Zurschaustellung, Pranger, Halseisen, Peitsche, Brandmarkung. Dies war die Regel bei allen Verurteilungen zur Galeere oder zu deren Äquivalent für Frauen – dem Zuchthaus; der Verbannung ging häufig die Zurschaustellung und die Brandmarkung voraus; zur Geldbuße kam häufig die Peitsche hinzu. Die Marter offenbarte ihre Bedeutung im Strafsystem also nicht nur in den großen feierlichen Hinrichtungen, sondern auch in Form solcher Zugaben: jede einigermaßen ernsthafte Strafe mußte etwas von einer peinlichen Strafe an sich haben.

Was ist nun eigentlich die peinliche Strafe oder Marter? »Körperliche, schmerzhaft, mehr oder weniger grausame Strafe«, sagte Jaucourt und fügte hinzu: »Es ist unerklärlich, was die weite Einbildungskraft der Menschen daraus an Barbarei und Grausamkeit gemacht hat.«⁵ Unerklärlich ist es vielleicht, aber gewiß nicht regellos und ungeordnet. Die peinliche Strafe ist eine Technik und hat nichts mit einer gesetzlosen Raserei zu tun. Um eine Marter zu sein, muß eine Strafe drei Hauptkriterien entsprechen: sie muß einmal eine bestimmte Menge an Schmerzen erzeugen, die man, wenn schon nicht messen, so doch abschätzen, vergleichen und ordnen kann; der Tod ist eine Marter, sofern er nicht einfach den Entzug des Lebensrechts darstellt, sondern Anlaß und Abschluß einer kalkulierten Abstufung von Schmerzen: von der Enthauptung – die alle Schmerzen auf eine einzige Geste und einen einzigen Augenblick reduziert und damit den Nullpunkt der Marter bildet – über den Galgen, den Scheiterhaufen und das Rad bis zur Vierteilung, welche die Schmerzen beinahe ins Endlose steigert; die Todesmarter ist die Kunst, das Leben im Schmerz festzuhalten, indem sie den Tod in »tausend Tode« unterteilt und vor dem Erlöschen der Existenz »the most exquisite agonies«⁶ erreicht. Die Marter beruht auf einer quantifizierenden Kunst des Schmerzes. Aber diese Erzeugung hat auch ihre Regeln. Die Marter setzt die Art der Körperbeschädigung, die Qualität, die Intensität, die Länge der Schmerzen mit der Schwere des Verbrechens, der Persönlichkeit des Verbrechers, dem Rang seiner Opfer in Beziehung. Es gibt einen juristischen Code des Leidens; die peinliche Strafe stürzt sich nicht so auf den Körper, wie der Zufall es gerade will oder ihre Kraft es

zuläßt; nach genauen Regeln wird kalkuliert, wie viele Peitschenhiebe verabreicht werden, wo das glühende Eisen angesetzt wird, wie lange die Agonie auf dem Scheiterhaufen oder auf dem Rad dauern soll (das Gericht entscheidet, ob der arme Sünder erdrosselt werden soll, bevor er eines natürlichen Todes stirbt, und wann dieser Gnadenakt stattfinden soll), welche Art von Verstümmelung zugefügt werden soll (Abschlagen der Hand, Durchschneiden der Lippen oder der Zunge). All diese verschiedenen Elemente vervielfältigen die Strafen und ihre Kombinationen je nach den Gerichten und den Verbrechen: »Dantes Dichtung als Gesetz«, sagte Rossi. Auf jeden Fall ein altehrwürdiges Körper-Straf-Wissen. Die Marter ist zudem Teil eines Rituals. Sie ist ein Element in einer Strafliturgie, in der sie zwei Anforderungen zu entsprechen hat. Auf seiten des Opfers muß sie brandmarkend sein: durch die Narbe, die sie am Körper hinterläßt, oder durch das Aufsehen, das sie erregt, muß sie ihr Opfer der Schande ausliefern; auch wenn sie das Verbrechen »tilgen« soll, so versöhnt sie doch nicht, sie gräbt um den Körper, oder besser noch: am Körper des Verurteilten Zeichen ein, die nicht verlöschen dürfen. Das Gedächtnis der Menschen wird in jedem Fall die Erinnerung an die Zurschaustellung, den Pranger, die ordnungsgemäß festgestellten Qualen und Schmerzen bewahren. Und auf seiten der Justiz muß die Marter aufsehenerregend sein, sie muß von allen zur Kenntnis genommen werden – als Triumph der Justiz. Gerade das Übermaß ihrer Gewaltsamkeiten ist ein Element ihrer Glorie: daß der Schuldige unter den Schlägen heult und schreit, das ist kein verschämtes Beiseite, sondern gerade das Zeremoniell der sich in ihrer Kraft offenbarenden Gerechtigkeit. Daher auch die Martern, die sich noch nach dem Tod abspielen: verbrannte Leichname, in den Wind gestreute Asche, auf Schleifen gezogene Körper, am Straßenrand ausgestellte Körper. Die Justiz verfolgt den Körper noch über jeden möglichen Schmerz hinaus. Die peinliche Strafe deckt also nicht jede beliebige körperliche Bestrafung ab. Sie ist eine differenzierte Produktion von Schmerzen, ein um die Brandmarkung der Opfer und die Kundgebung der strafenden Macht herum organisiertes Ritual – und keineswegs das Außersichgeraten einer Justiz, die ihre Prinzipien vergessen und jedes Maß verloren hätte. Im »Übermaß« der Martern ist eine ganze Ökonomie der Macht investiert.

Der gemarterte Körper gehört zunächst in ein Gerichtszeremoniell, das die Wahrheit des Verbrechens an den Tag bringen muß.

Ebenso wie in den meisten europäischen Ländern (mit der bemerkenswerten Ausnahme Englands) blieb in Frankreich das gesamte Strafverfahren, bis zum Urteilsspruch, geheim: undurchsichtig nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für den Angeklagten selbst. Es spielte sich ohne ihn ab oder jedenfalls so, daß er die Anklage und ihre einzelnen Punkte, die Zeugenaussagen, die Beweise nicht kennen konnte. In der Ordnung der Strafgerichtsbarkeit war das Wissen das absolute Privileg der Verfolgung. »So sorgfältig und so geheim wie nur möglich« mußte die Untersuchung dem Edikt von 1498 zufolge sein. Nach der Verordnung von 1670, welche die Strenge der vorausgehenden Epoche bestätigte und in einigen Punkten verschärfte, war es dem Angeklagten unmöglich, Zugang zu den Akten des Verfahrens zu haben, die Identität der Denunzianten zu kennen, vor Zurückweisung der Zeugen ihre Aussagen zu kennen, vor den allerletzten Augenblicken des Prozesses rechtfertigende Tatsachen zur Geltung zu bringen, zur Kontrolle der Regelmäßigkeit des Verfahrens oder zur sachlichen Teilnahme an der Verteidigung einen Anwalt zu haben. Hingegen hatte die Justizbehörde das Recht, anonyme Denunziationen anzunehmen, dem Angeklagten den Inhalt des Verfahrens zu verheimlichen, ihn in verfänglicher Weise zu verhören und auf jede nur denkbare Weise zu Aussagen zu bewegen.⁸ Sie erstellte in alleiniger Machtvollkommenheit eine Wahrheit, in die sie den Angeklagten einsperrte. Die Richter übernahmen diese Wahrheit, wie sie war, in Form von Akten und schriftlichen Berichten; für sie waren diese Elemente die einzigen Beweise; sie begegneten dem Angeklagten nur einmal, um ihn zu verhören, bevor sie ihr Urteil fällten. Die geheime und schriftliche Form des Verfahrens beruht auf dem Prinzip, daß die Feststellung der Wahrheit in Strafsachen für den Souverän und seine Richter ein absolutes Recht und eine ausschließliche Gewalt darstellte. Ayrault nahm an, daß dieses Verfahren (das im wesentlichen bereits im 16. Jahrhundert festlag) aus »Angst vor Unruhen, Schreiereien und Zurufen des Volkes, aus Angst vor Unordnung, Gewalttätigkeit, Heftigkeit gegen die Parteien oder gar die Richter« angeordnet worden sei; der König habe damit zeigen wollen, daß die »souveräne Macht« des Rechts zu strafen in keinem Fall der »Menge« gehören dürfe.⁹ Vor der Gerichtsbarkeit des Souveräns müssen alle Stimmen verstummen.

Aber trotz der Geheimhaltung mußte man zur Feststellung der Wahrheit bestimmten Regeln gehorchen, ja gerade die Geheimhaltung machte die

Definition eines strengen Modells der gerichtlichen Beweisführung erforderlich. Eine ganze Tradition, die bis ins hohe Mittelalter zurückreichte und von den großen Juristen der Renaissance weiter entwickelt worden war, bestimmte Art und Funktion der Beweise. Noch im 18. Jahrhundert findet man häufig Unterscheidungen wie diese: die wahren, unmittelbaren oder legitimen Beweise (zum Beispiel Zeugenaussagen) auf der einen Seite und die mittelbaren, mutmaßlichen, künstlichen Beweise (durch Argumentation) auf der andern Seite; oder: die offensichtlichen Beweise, die beachtenswerten Beweise, die unvollkommenen oder unbedeutenden Beweise;¹⁰ oder: die »dringlichen oder notwendigen« Beweise, die an der Wahrheit der Tatsache nicht zweifeln lassen (das sind die »vollen« Beweise – zum Beispiel zwei unbescholtene Zeugen, die behaupten, den Angeklagten mit einem blanken und blutbefleckten Schwert in der Hand von dem Ort kommen gesehen zu haben, an dem einige Zeit darauf der Körper des mit einem Schwert Erschlagenen gefunden wurde); dann die näheren Indizien oder halb-vollen Beweise, die man als wahr betrachten kann, sofern sie nicht vom Angeklagten durch einen Gegenbeweis entkräftet werden (»halb-volle« Beweise sind etwa ein einziger Augenzeuge oder Todesdrohungen vor einem Mord); und schließlich die entfernten Indizien oder »Hilfsbeweise«, die nur in der Meinung von Menschen bestehen (öffentliches Gerücht, Flucht des Verdächtigen, Verwirrung des Angeklagten beim Verhör).¹¹ Bei diesen Unterscheidungen handelt es sich nun nicht bloß um theoretische Spitzfindigkeiten; vielmehr haben sie wirkliche Funktionen. Zunächst kann jedes dieser Indizien für sich genommen einen bestimmten rechtlichen Effekt herbeiführen: die vollen Beweise können jede beliebige Verurteilung nach sich ziehen; die halb-vollen können zu körperlichen Strafen führen, aber niemals zum Tod; die unvollkommenen und unbedeutenden Indizien genügen zur »Dekretierung« des Verdächtigen, zur Veranlassung weiterer Untersuchungen gegen ihn oder zur Verhängung einer Geldbuße. Und dann können die Beweise nach bestimmten Kalkülregeln miteinander kombiniert werden: zwei halb-volle Beweise können einen vollständigen Beweis ergeben; Hilfsbeweise können, wenn mehrere konvergieren, zusammen einen halben Beweis ausmachen; aber niemals können sie allein, wie zahlreich sie auch sein mögen, einem vollständigen Beweis gleichkommen. Es handelt sich also um eine Strafarithmetik, die in vielen Punkten präzise ist, aber dennoch Diskussionen einen großen Spielraum läßt: kann man sich

zum Fällen eines Todesurteils mit einem einzigen vollen Beweis begnügen oder müssen andere Indizien hinzukommen? Kommen zwei nähere Indizien immer einem vollen Beweis gleich? Sollte man nicht drei davon verlangen und sie mit den entfernten Indizien kombinieren? Gibt es Elemente, die nur für bestimmte Verbrechen, unter bestimmten Umständen oder bezüglich bestimmter Personen als Indizien gelten können (so ist etwa eine Zeugenaussage nichtig, wenn sie von einem Landstreicher stammt; hingegen wird sie höher bewertet, wenn es sich um eine »angesehene Person« handelt oder um den Hausherrn im Falle eines häuslichen Vergehens)? Die Arithmetik wird durch eine Kasuistik verfeinert, die festsetzt, wie ein gerichtlicher Beweis konstruiert sein kann. Einerseits macht dieses System der »gesetzlichen Beweise« aus der Wahrheit im Strafverfahren das Resultat einer komplexen Kunst. Es gehorcht Regeln, die nur Spezialisten kennen können, und verstärkt damit das Prinzip der Geheimhaltung. »Es genügt nicht, daß der Richter die Überzeugung hat, die jeder verständige Mensch haben kann . . . Nichts ist unzuverlässiger als diese Art des Urteilens, die in Wahrheit nur eine mehr oder weniger begründete Meinung ist.« Und andererseits stellt es für den Beamten einen strengen Zwang dar; ohne diese Regelmäßigkeit wäre jede Verurteilung leichtfertig und gewissermaßen sogar unrecht, selbst wenn der Angeklagte in Wahrheit schuldig wäre.¹² Eines Tages sollte die Besonderheit dieser Gerichtswahrheit anstößig erscheinen: als ob die Justiz nicht den Regeln der allgemeinen Wahrheit gehorchen müßte: »Was würde man von einem halben Beweis in den exakten Wissenschaften sagen? Was wäre ein halber Beweis in der Geometrie oder Algebra?«¹³ Doch darf man nicht vergessen, daß diese formellen Zwänge der juristischen Beweisführung eine absolute und ausschließlich über Wissen verfügende Macht intern regulierten. Schriftlich, geheim und zur Konstruktion ihrer Beweise strengen Regeln unterworfen, ist die Strafuntersuchung eine Maschine, welche die Wahrheit in Abwesenheit des Angeklagten zu produzieren vermag. Obwohl dieses Verfahren des Angeklagten strenggenommen gar nicht bedarf, versucht es gleichwohl, sein Geständnis herbeizuführen. Dieses stellt nämlich einen so starken Beweis dar, daß man kaum noch andere Beweise hinzufügen und auch nicht in die schwierige und zweifelhafte Kombinatorik der Indizien eintreten muß. Das ordnungsgemäß abgelegte Geständnis enthebt den Ankläger beinahe der Sorge, weitere Beweise zu liefern (jedenfalls die schwierigsten). Und außerdem kann das Verfahren nur dann den Charakter

willkürlicher Autorität verlieren und zu einem wirklichen Sieg über den Angeklagten und zu einem Triumph der Wahrheit werden, wenn der Verbrecher selbst die Verantwortung für sein Verbrechen übernimmt und selber bestätigt, was in der Untersuchung mit Sachkenntnis und unter Geheimhaltung konstruiert wurde. »Es genügt nicht«, sagte Ayrault, der kein Freund dieser geheimen Verfahren war, »daß die Übeltäter gerecht bestraft werden. Wenn es möglich ist, sollen sie selber über sich zu Gericht sitzen und sich verurteilen.«¹⁴ Innerhalb der Rekonstruktion des Verbrechens in einem schriftlichen Verfahren spielt der geständige Verbrecher die Rolle der lebenden Wahrheit. Als Akt des kriminellen, verantwortlichen und sprechenden Subjekts vervollständigt das Geständnis die geheimen Akten einer geheimen Ermittlung. Darum mißt jedes Verfahren inquisitorischer Art dem Geständnis eine solche Bedeutung bei. Darum ist seine Rolle aber auch so zweideutig. Einerseits versucht man, es in den allgemeinen Kalkül der Beweise einzuführen; es ist nur ein Beweis unter anderen und nicht die *evidentia rei*. Ebenso wie der stärkste Beweis kann es für sich genommen auch nicht zur Verurteilung führen, sondern muß von Nebenindizien und Vermutungen gestützt sein. Denn man hat durchaus schon Angeklagte erlebt, welche die Schuld an Verbrechen auf sich genommen haben, die sie nicht begangen hatten. Der Richter muß also zusätzliche Nachforschungen anstellen, wenn er lediglich das Geständnis des Schuldigen in der Hand hat. Andererseits ist das Geständnis jedem andern Beweis überlegen und transzendiert ihn bis zu einem gewissen Grad. Einerseits Element im Kalkül der Wahrheit, ist es doch auch der Akt, durch den der Angeklagte die Anklage annimmt und ihre Stichhaltigkeit anerkennt; aus einem ohne ihn zustande gekommenen Untersuchungsergebnis macht er damit eine freiwillige Bestätigung. Mit dem Geständnis tritt der Angeklagte selbst in das Ritual der Wahrheitsermittlung ein. Wie bereits das mittelalterliche Recht sagte, macht das Geständnis die Sache notorisch und manifest. Zu dieser ersten Zweideutigkeit kommt noch eine weitere: da es ein ausnehmend starker Beweis ist, der zur Verurteilung nur noch einige zusätzliche Indizien verlangt, der die Untersuchungsarbeit und die Beweisführung auf ein Minimum reduziert, bemüht man sich um das Geständnis und setzt alle Zwangsmittel zu seiner Erreichung ein. Als lebendes und mündliches Gegenstück zum schriftlichen Untersuchungsverfahren, als autorisierende Replik des Angeklagten, muß das Geständnis darum bestimmten formellen

Ansprüchen genügen. Da es etwas von einem Übereinkommen hat, muß es spontan sein, vor dem zuständigen Gericht und mit vollem Bewußtsein abgelegt werden, darf es nichts Unmögliches aussagen usw.¹⁵ Mit dem Geständnis verbürgt sich der Angeklagte für das Verfahren; er bestätigt die Wahrheit der Untersuchung.

Diese doppelte Zweideutigkeit des Geständnisses (Beweiselement und Gegenstück zur Untersuchung; Resultat eines Zwanges und halb-freiwilliges Übereinkommen) erklärt die beiden Hauptmittel, die das klassische Strafrecht zu seiner Herbeiführung einsetzt: den Schwur, den man vom Angeklagten vor dem Verhör fordert (und damit die Drohung, daß er vor dem Gericht der Menschen und dem Gottes meineidig wird und gleichzeitig die rituelle Verpflichtung) und die Folter (physische Gewalt zur Erpressung einer Wahrheit, die allerdings, um beweiskräftig zu sein, anschließend vor den Richtern als »spontanes« Geständnis wiederholt werden muß). Am Ende des 18. Jahrhunderts sollte die Folter als Relikt von Barbareien eines anderen Zeitalters, als Zeichen »gothischer« Roheit angeprangert werden. Tatsächlich ist die Praxis der Folter uralte: sie geht nicht nur auf die Inquisition, sondern weit darüber hinaus auf die Sklavenmartern zurück. Im klassischen Recht ist sie nicht eine bloße Spur oder ein Schandfleck. Sie hat ihren genau bestimmten Platz in einem komplexen Strafmechanismus, in welchem das Inquisitionsverfahren mit Elementen der Anklage beladen ist, die schriftliche Beweisführung einer mündlichen Entsprechung bedarf, die Techniken der von den Behörden konstruierten Beweise sich mit Herausforderungen an den Angeklagten vermischen, der Angeklagte wenn nötig mit Gewalt gezwungen wird, im Verfahren freiwillig mitzuspielen und die Wahrheit insgesamt mittels zweier Methoden ermittelt wird: durch die von der Gerichtsautorität geheim geführte Untersuchung und durch den vom Angeklagten selbst formell vollzogenen Akt. Der Körper des Angeklagten, ein sprechender und wenn nötig leidender Körper gewährleistet die Verzahnung dieser beiden Mechanismen. Solange das klassische Strafsystem nicht von Grund auf in Frage gestellt wird, gibt es darum nur ganz wenige radikale Kritiken der Folter.¹⁶ Viel häufiger finden sich Klugheitsratschläge: »Die Folter ist ein gefährliches Mittel, um zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen; deshalb dürfen die Richter nicht unüberlegt darauf zurückgreifen. Nichts ist zweideutiger. Es gibt Schuldige, die genug Festigkeit besitzen, ein tatsächliches Verbrechen zu verheimlichen . . . und andere, die unschuldig

sind, aber unter der Gewalt der Qualen Verbrechen gestanden haben, die sie gar nicht begangen hatten.«¹⁷

Von da aus läßt sich das Funktionieren der Folter als Wahrheitsmarter bestimmen. Zunächst ist festzuhalten, daß mit der Folter die Wahrheit nicht um jeden Preis erpreßt werden soll. Die Folter ist nicht die entfesselte Tortur der modernen Verhöre. Sie ist zwar grausam, aber nicht maßlos. Es handelt sich um eine geregelte Praxis, die ein genau definiertes Verfahren darstellt. Augenblicke, Dauer, Instrumente, Länge der Seile, Schwere der Gewichte, Zahl der Keile, Eingriffe des verhörenden Beamten – all das ist in den einzelnen Gewohnheitsrechten sorgfältig kodifiziert.¹⁸ Die Folter ist eine Gerichtsprozedur mit strengen Spielregeln, die über die Inquisitionstechniken hinaus an die alten Prüfungen in Anklageverfahren anknüpft: Unschuldproben, Kampfgerichte, Gottesurteile. Zwischen dem Richter, der die Folter anordnet, und dem gefolterten Verdächtigen, wird gewissermaßen noch ein Zweikampf ausgetragen. Der »Patient« (wie der Gemarterte heißt) wird einer Reihe von Proben unterworfen, deren Strenge abgestuft ist. Entweder gelingt es ihm »durchzuhalten« oder er versagt und gesteht.¹⁹ Der Richter kann aber die Folter nicht anordnen, ohne auch seinerseits Risiken einzugehen. Nicht nur läuft er Gefahr, den Verdächtigen sterben zu sehen; er verpfändet in dem Spiel die Beweiselemente, die er bereits gesichert hat. Denn in der Regel ist die Behörde gezwungen, wenn der Angeklagte »durchhält« und nicht gesteht, die Anklagepunkte fallenzulassen. Der Gemarterte hat gewonnen. Für die schwersten Fälle hat sich darum die Gewohnheit gebildet, die Folter »unter Vorbehalt der Beweise« durchzuführen: in diesem Fall konnte der Richter seine Vermutungen auch nach den Foltern aufrecht erhalten; der Verdächtige wurde durch seinen Widerstand nicht gerechtfertigt; immerhin verdankte er es seinem Siege, nicht mehr zum Tod verurteilt werden zu können. Der Richter behielt alle seine Karten – außer dem Trumpf. *Omnia citra mortem*. Deswegen wurde den Richtern häufig von der Anordnung der Folter abgeraten, wenn jemand schwerster Verbrechen hinreichend verdächtig war; falls er nämlich der Folter widerstand, konnte er nicht mehr zum gleichwohl verdienten Tod verurteilt werden: in diesem Zweikampf wäre die Justiz der Verlierer. Wenn die Beweise ausreichen, »um einen solchen Schuldigen zum Tod zu verurteilen«, darf man »die Verurteilung nicht vom Zufall und vom Ausgang einer häufig ergebnislosen Folter abhängig machen; denn es dient schließlich dem Heil und dem öffentlichen Interesse,

bei schweren, abscheulichen und Kapitalverbrechen Exempel zu statuieren.«²⁰

Unter dem Anschein einer erbitterten und ungeduldigen Wahrheitsuche erweist sich die klassische Folter als Verfahren eines Gottesurteils: eine physische Herausforderung muß über die Wahrheit entscheiden. Ist der Angeklagte schuldig, so sind die Schmerzen der Folter nicht ungerecht; im Fall seiner Unschuld aber sind sie die Zeichen seiner Rechtfertigung. Schmerz, Kampf und Wahrheit sind in der Folter miteinander verbunden: gemeinsam bearbeiten sie den Körper des »Patienten«. Die Wahrheitsuche durch die Folter soll gewiß ein Indiz zum Vorschein bringen, das schwerwiegendste aller Indizien – das Bekenntnis des Schuldigen. Die rituelle »Hervorbringung« der Wahrheit spiegelt sich in einer Schlacht ab, in der einer über den anderen siegt. Die Folter, die zum Geständnis führen soll, ist nicht nur Untersuchung, sondern auch Zweikampf. Ebenso paradox vermengen sich darin Ermittlung und Bestrafung. Die Folter soll die Beweisführung vervollständigen, wenn »es im Prozeß keine ausreichenden Strafen gibt«. Und in der Hierarchie der Strafen gilt sie als so schwer, daß die Verordnung von 1670 sie gleich nach dem Tod nennt. Wie kann eine Strafe als Mittel der Untersuchung eingesetzt werden? Wie kann als Strafe gelten, was ein Verfahren der Beweisführung sein sollte? Die Antwort liegt in der Art und Weise, in der die Strafgerichtsbarkeit des klassischen Zeitalters die Produktion der Wahrheit sich vollziehen ließ. Die verschiedenen Teile der Beweisführung bildeten nicht neutrale Elemente; sie warteten nicht darauf, zu einem einzigen Bündel geschnürt zu werden, um dann die endgültige Gewißheit über die Schuld herbeizuführen. Jedes einzelne Indiz brachte einen Grad von Abscheu mit sich. Die Schuld begann nicht erst nach der Vereinigung aller Beweisstücke; sie wurde von jedem Element konstituiert, das einen Schuldigen erkennen ließ. So ließ ein Halb-Beweis dem Verdächtigen nicht seine Unschuld, sofern er nicht vervollständigt wurde: er machte aus ihm einen Halb-Schuldigen. Das leichte Indiz eines schweren Verbrechens machte jemanden »ein bißchen« kriminell. Die Beweisführung bei Gericht gehorchte also nicht dem dualistischen System wahr/falsch, sondern einem Prinzip der stetigen Abstufung: eine bestimmte Stufe der Beweisführung bildete bereits eine Schuldstufe und hatte darum eine bestimmte Strafstufe zur Folge. Der Verdächtige als solcher verdiente immer eine bestimmte Züchtigung; man konnte nicht unschuldigerweise Gegenstand eines Verdachts sein. Der

Verdacht bildete für den Richter ein Beweiselement, für den Angeklagten das Zeichen einer bestimmten Schuld und verlangte deswegen auch nach einer bestimmten Strafe. Ein Verdächtiger, der verdächtig blieb, wurde damit nicht für unschuldig erklärt, sondern in eingeschränktem Maße bestraft. War man also zu einem bestimmten Grad des Verdachts gelangt, so konnte man legitimerweise eine Praxis anwenden, mit der zweierlei erreicht werden sollte: eine erste Bestrafung angesichts der bereits gesammelten Indizien und mittels dieses Anfangs die Erpressung der noch ausstehenden Wahrheit. Im 18. Jahrhundert ist die Gerichtsfolter Element jener sonderbaren Ökonomie, in der das Ritual der Wahrheitsermittlung mit dem Ritual der Bestrafung auf gleichem Fuße steht. Der in der Marter befragte Körper ist Zielscheibe der Züchtigung und Ort der Wahrheitserpressung. Und wie der Verdacht Untersuchungselement und Schuldfragment in einem ist, so bildet der Schmerzkalkül der Folter zugleich eine Strafmaßnahme und einen Ermittlungsakt.

Diese Verzahnung der beiden Rituale am Körper setzt sich sonderbarerweise nach Abschluß der Beweisführung und nach der Urteilsverkündung in der Vollstreckung der Strafe fort. Auch im Zeremoniell der öffentlichen Züchtigung ist der Körper ein wichtiges Stück. Der Schuldige hat seine Verurteilung und die Wahrheit des von ihm begangenen Verbrechens an den Tag zu bringen. Sein gezeigter, vorgeführter, ausgestellter, gemarterter Körper wird nun zum öffentlichen Träger eines bis dahin im Schatten gebliebenen Verfahrens; in ihm und an ihm muß der Akt der Justiz für alle sichtbar werden. Diese wirksame und aufsehenerregende Kundgabe der Wahrheit in der öffentlichen Vollstreckung der Strafen hat im 18. Jahrhundert mehrere Aspekte.

1. Zunächst wird der Schuldige zum Herold seiner eigenen Verurteilung gemacht. Er muß die Wahrheit dessen, was ihm vorgeworfen worden ist, verkünden und bezeugen: Gang durch die Straßen; an Rücken, Brust oder Kopf angebrachte Schrifftafel mit dem Urteil; Halt an mehreren Kreuzungen, Verlesung des Urteils; öffentliche Abbitte an Kirchenpforten, wobei der Verurteilte sich feierlich zu seinem Verbrechen bekennt: »Barfuß, in einem Hemd, eine Fackel in der Hand und knieend sagen und erklären, daß er böse, abscheulich, verräterisch und absichtlich das verwerfliche Verbrechen begangen hat usw.;« Zurschaustellung an einem Pfahl, wo an die Taten und das Urteil erinnert wird; erneute Verlesung des Urteils am

Fuße des Schafotts; sowohl am Pranger wie auf dem Scheiterhaufen oder Rad veröffentlicht der Verurteilte sein Verbrechen und die ihm widerfahrende Gerechtigkeit an seinem eigenen Körper.

2. Noch einmal wird die Szene des Geständnisses erneuert. Auf die erzwungene Erklärung der öffentlichen Abbitte folgt ein spontanes öffentliches Bekenntnis. Die Hinrichtung wird zum Moment der Wahrheit. Diese letzten Augenblicke, in denen der Schuldige nichts mehr zu verlieren hat, sollen für das volle Licht des Wahren gewonnen werden. Nach der Verurteilung konnte das Gericht ja bereits eine neue Folter anordnen, um die Namen möglicher Komplizen zu erfahren. Ebenso konnte der Verurteilte vor dem Besteigen des Schafotts um Aufschub bitten, um neue Enthüllungen zu machen. Das Publikum wartete auf diese Peripetie der Wahrheit. Viele nutzten die Möglichkeit, um ein wenig Zeit zu gewinnen, wie jener Michel Barbier, der eines bewaffneten Angriffs schuldig war: »Unverfroren blickte er auf das Schafott und sagte, daß es sicher nicht für ihn errichtet worden sei, da er unschuldig sei; zuerst ersuchte er darum, zum Gericht gebracht zu werden, wo er eine halbe Stunde nur Unsinn redete und sich zu rechtfertigen suchte; darauf zur Hinrichtung gebracht, steigt er mit entschlossenem Gesicht auf das Schafott; wie er sich aber seiner Kleider entledigt und aufs Kreuz gelegt sieht, um die Schläge zu empfangen, verlangt er, ein zweites Mal zum Gericht zurückzukehren, und legt dort endlich das Geständnis seines Verbrechens ab und erklärt sich sogar noch eines zweiten Mordes schuldig.«²¹ Die wahre Marter hat die Wahrheit aufzusprengen; und insofern führt sie vor den Augen des Publikums die Arbeit der Folter weiter. Der Verurteilung fügt sie das Siegel des Verurteilten hinzu. Eine gelungene Marter rechtfertigt die Gerichtsbarkeit, sofern sie die Wahrheit des Verbrechens im Körper des Gemarterten kundtut. Das Musterbild eines guten Verurteilten war François Billiard, der Generalkassier der Post gewesen war und 1772 seine Frau getötet hatte; der Henker wollte ihm das Gesicht verhüllen, um ihn den Schmähungen zu entziehen: »Man hat diese verdiente Strafe nicht über mich verhängt«, sagte er, »damit ich vom Publikum nicht gesehen werde . . . < Er trug noch Trauerkleidung . . . und ganz neue feine Schuhe, war gekämmt und weiß gepudert und legte ein so bescheidenes und beeindruckendes Verhalten an den Tag, daß die ihn aus der Nähe betrachtenden Personen sagten, er müsse entweder der vollkommenste Christ oder der größte aller Heuchler gewesen sein. Als sich die Schrifftafel, die er auf der Brust trug, verschoben hatte,

bemerkte man, wie er sie selbst wieder richtete, zweifellos damit man sie besser lesen konnte.«²² Wenn alle Akteure bei der Strafzeremonie ihre Rolle gut spielen, so wirkt sie wie ein ausführliches öffentliches Geständnis.

3. Die Marter schließt ans Verbrechen an, indem zwischen beiden klar erkennbare Beziehungen hergestellt werden. So wird der Leichnam des Verurteilten am Ort seines Verbrechens oder an benachbarten Straßenkreuzungen zur Schau gestellt; oder die Hinrichtung findet selber am Ort des Verbrechens statt – wie bei jenem Studenten, der 1723 mehrere Personen getötet hatte und für den nach dem Beschluß des Oberlandesgerichts von Nantes das Schafott vor dem Gasthaus errichtet wurde, in welchem er seine Morde begangen hatte;²³ die Form »symbolischer« Martern verweist auf die Natur der Verbrechen: die Zunge von Gotteslästerern wird durchbohrt, Unzüchtige werden verbrannt, dem Mörder wird die Faust abgeschlagen; gelegentlich läßt man den Verurteilten das Werkzeug seiner Untat vorzeigen – wie jenen Damiens das berühmte kleine Messer, das man mit Schwefel übergießt und in die schuldige Hand steckt, damit beide gleichzeitig brennen. Diese alte Rechtsprechung war, wie Vico sagte, »eine ganze Poetik«.

Das kann so weit gehen, daß die Hinrichtung des Schuldigen zu einer theatralischen Wiedergabe des Verbrechens wird: dieselben Instrumente, dieselben Gesten. In den Martern wiederholt die Justiz vor den Augen aller das Verbrechen, das sie damit in seiner Wahrheit kundtut und gleichzeitig im Tod des Schuldigen vernichtet. Noch im späten 18. Jahrhundert, im Jahre 1772, findet man ein Urteil wie dieses: in Cambrai wird eine Dienerin, die ihre Herrin getötet hat, dazu verurteilt, in einem Stürzkarren, »der zur Beseitigung des Unrats von den Straßen dient«, an den Ort ihrer Hinrichtung gebracht zu werden; dort wird »am Fuße des Galgens derselbe Sessel stehen, in welchem die Frau von Laleu gesessen ist, als sie sie ermordete; die Dienerin wird auf diesem Sessel Platz nehmen, dann wird ihr der Scharfrichter die Hand abschlagen und vor ihren Augen ins Feuer werfen und ihr gleich darauf vier Schläge mit dem Hackmesser versetzen, dessen sie sich zur Ermordung ihrer Herrin bedient hatte: den ersten und den zweiten auf den Kopf, den dritten auf den linken Unterarm und den vierten auf die Brust; danach soll sie am Galgen erhängt und erdrosselt werden, bis der Tod eintritt; nach zwei Stunden soll ihr toter Körper abgenommen werden und am Fuße des Galgens auf dem Schafott der Kopf vom Körper getrennt werden, und zwar wieder mit demselben Hackmesser,

mit dem sie ihre Herrin ermordet hat; und der Kopf soll auf einer 20 Fuß hohen Stange vor dem Stadttor von Cambrai nahe dem Weg nach Douai zur Schau gestellt werden, und der Rest soll in einen Sack gesteckt und bei derselben Stange zehn Fuß tief vergraben werden.«²⁴

4. Die lange Dauer der Hinrichtung, ihre einzelnen Höhepunkte, die Schreie und die Schmerzen des Verurteilten stellen als Abschluß des Gerichtsrituals noch eine letzte Prüfung dar. Wie jede Agonie sagt auch die auf dem Schafott eine bestimmte Wahrheit aus: aber mit größerer Intensität, da sie vom Schmerz bedrängt wird; mit einer unerbittlicheren Härte, da sie genau zwischen der Gerichtsbarkeit der Menschen und der Gottes liegt; mit einem größeren Aufsehen, da sie sich in der Öffentlichkeit abspielt. Die Schmerzen der Hinrichtung verlängern die Schmerzen der Folter; war in dieser noch nicht alles ausgespielt und konnte man das Leben noch retten, so stirbt man jetzt gewiß, und es geht um die Rettung der Seele. Das Spiel der Ewigkeit hat begonnen: die Marter greift auf die Qualen des Jenseits vor und stellt sie dar. Sie ist das Theater der Hölle. Die Schreie des Verurteilten, sein Widerstand, seine Gotteslästerungen weisen bereits auf sein unabwendbares Geschick. Aber die Schmerzen des Diesseits können auch als Buße die Züchtigungen des Jenseits mildern: wenn ein solches Martyrium mit Ergebung getragen wird, wird Gott es nicht übersehen. Die Grausamkeit der irdischen Bestrafung wird von der künftigen Strafe abgezogen: die Zusage der Verzeihung zeichnet sich ab. Aber man kann auch sagen: sind nicht so rasende Schmerzen das Zeichen, daß Gott den Schuldigen den Menschen ausgeliefert hat? Und gehören sie nicht bereits zur bevorstehenden Verdammung, anstatt die künftige Vergebung zu verheißen? Ist nicht hingegen ein rascher Tod ohne verlängerte Agonie der Beweis, daß Gott den Verurteilten beschützen und nicht in Verzweiflung fallen lassen wollte? Dieser Schmerz ist also vieldeutig und kann sowohl die Wahrheit des Verbrechens wie den Irrtum der Richter, die Güte oder die Bosheit des armen Sünders, die Übereinstimmung oder den Gegensatz zwischen dem menschlichen und dem göttlichen Urteil bedeuten. Darum drängen sich auch die Zuschauer mit einer so außergewöhnlichen Neugier um das Schafott und die dort zum besten gegebenen Schmerzen: es gilt, Verbrechen und Unschuld, Vergangenheit und Zukunft, Diesseits und Ewigkeit zu entziffern. Alle Zuschauer ver hören den Augenblick der Wahrheit: jedes Wort, jeder Schrei, die Dauer des Todeskampfes, der Widerstand des Körpers, das Leben, das sich nicht losreißen will – all dies

hat zeichenhafte Bedeutung. Da wird von dem berichtet, der »sechs Stunden lang auf dem Rad« gelebt hat und »nicht wollte, daß ihn der Henker, der ihn nach eigenem Ermessen tröstete und ermutigte, einen Augenblick verlasse«, oder von dem, »der mit sehr christlichen Gefühlen stirbt und die aufrichtigste Reue zeigt« oder von dem, der »eine Stunde, nachdem er aufs Rad geflochten worden ist, dort den Geist aufgibt; man sagt, daß die Zuschauer bei seiner Hinrichtung gerührt waren ob der Frömmigkeit und Reue, die er bekundete«. Da gibt es den, der auf dem ganzen Weg zum Schafott die lebhaftesten Zeichen der Zerknirschung von sich gab, aber lebendig auf das Rad geflochten, nicht aufhörte, »fürchterlich heulende Schreie auszustoßen«, oder jene Frau, die »ihre Kaltblütigkeit bis zur Verlesung des Urteils bewahrt hatte, deren Kopf aber dann in Verwirrung geriet; sie befand sich in vollständigem Wahnsinn, als man sie erhängte.«²⁵

Der Kreis ist geschlossen: von der Folter bis zur Hinrichtung hat der Körper die Wahrheit des Verbrechens hervorgeholt und wiederholt. In einem Ritual von Prüfungen legt er das Geständnis ab, daß das Verbrechen stattgefunden hat, stößt er das Bekenntnis hervor, daß er selbst es begangen hat, bekundet er, daß er die Spuren des Verbrechens an sich trägt, erduldet die Operation der Züchtigung und trägt ihre Wirkungen zur Schau. Der zu wiederholten Malen gemarterte Körper garantiert die Synthese aus der Wirklichkeit der Tatsachen und der Wahrheit der Untersuchung, den Akten des Verfahrens und den Worten des Verbrechers, dem Verbrechen und der Strafe. Er ist das Hauptelement in einer Strafliturgie, der Gegenspieler zu einem Souverän, dessen ungeheure Rechte auf Verfolgung und Geheimhaltung das Verfahren bestimmen.

Die peinliche Strafe ist auch als ein politisches Ritual zu verstehen. Sie gehört auf ihre Weise zu den Zeremonien, in denen sich die Macht manifestiert.

Über den Schaden hinaus, den es möglicherweise anrichtet, auch über die Regel hinaus, die es verletzt, fügt das Vergehen im klassischen Recht demjenigen Unrecht zu, der das Gesetz zur Geltung bringt: »Selbst unter der Voraussetzung, daß keinem Individuum Unrecht geschehen ist, liegt immer dann, wenn etwas begangen worden ist, was das Gesetz verboten hat, ein Vergehen vor, das nach Wiedergutmachung verlangt, weil das Recht des Herrschers verletzt ist und seine Würde beleidigt ist.«²⁶ Das Verbrechen

greift über sein unmittelbares Opfer hinaus den Souverän an; es greift ihn persönlich an, da das Gesetz als Wille des Souveräns gilt; es greift ihn physisch an, da die Kraft des Gesetzes die Kraft des Fürsten ist. Denn »damit in diesem Königreich ein Gesetz in Kraft sein kann, mußte es direkt vom Souverän ausgegangen sein oder zumindest durch das Siegel seiner Autorität bekräftigt worden sein.«²⁷ Der Eingriff des Souveräns ist also nicht ein Schiedsspruch zwischen zwei Gegnern; er ist auch nicht nur eine Aktion zur Durchsetzung der Rechte eines jeden; sondern er ist der unmittelbare Gegenschlag gegen den Beleidiger. »Die Ausübung der souveränen Gewalt in der Bestrafung der Verbrechen bildet zweifellos einen der wesentlichsten Teile der Justizverwaltung.«²⁸ Die Züchtigung kann also nicht mit der Wiedergutmachung des Schadens gleichgesetzt werden oder auch nur an ihr Maß nehmen. An jeder Strafe hat der Fürst Anteil; und dieser Anteil bleibt auch dann der wesentliche, wenn er sich mit der Wiedergutmachung eines Schadens verbindet. Er umfaßt seinerseits einmal die Sühnung des Unrechts, das seinem Königtum zugefügt worden ist (Unordnung, schlechtes Beispiel) und das in keinem Vergleich zu einem Unrecht steht, das einem einzelnen geschehen ist, und dann noch die Rache des Königs für die seiner Person zugefügte Schmach.

Das Recht zu strafen erscheint als Aspekt jenes Rechts, kraft dessen der Souverän Krieg gegen seine Feinde führen darf: Züchtigen gehört zu jenem »Recht des Schwertes, jener absoluten Gewalt über Leben und Tod, das im römischen Recht als *merum imperium* erscheint und kraft dessen der Fürst sein Gesetz vollziehen läßt, indem er die Bestrafung des Verbrechens anordnet.«²⁹ Die Züchtigung nimmt aber auch Rache, eine zugleich persönliche und öffentliche Rache, weil sich im Gesetz die physisch-politische Gewalt des Fürsten repräsentiert findet: »Bereits aus der Definition des Gesetzes geht hervor, daß es die Mißachtung seiner Autorität nicht nur verbietet, sondern durch die Bestrafung derer, die sein Verbot übertreten, auch rächt.«³⁰ Noch im ordentlichsten Strafverfahren, noch in der genauesten Befolgung der Rechtsformen sind die Kräfte der Ahndung lebendig.

Die Marter hat also eine rechtlich-politische Funktion. Es handelt sich um ein Zeremoniell zur Wiederherstellung der für einen Augenblick verletzten Souveränität. Sie erneuert sie, indem sie ein Feuerwerk ihrer Macht abbrennt. Die öffentliche Hinrichtung, wie hastig und alltäglich sie auch sein mag, fügt sich in die Reihe der großen Rituale der verdunkelten und

erneuerten Macht ein (Krönung, Einzug des Königs in eine eroberte Stadt, Unterwerfung aufständischer Subjekte); als Sieg über das den Souverän verletzende Verbrechen entfaltet sie vor den Augen aller eine unüberwindliche Kraft. Sie soll weniger ein Gleichgewicht wiederherstellen als vielmehr die Asymmetrie zwischen dem Subjekt, welches das Gesetz zu verletzen gewagt hat, und dem allmächtigen Souverän, der das Gesetz zur Geltung bringt, bis zum Äußersten ausspielen. Die Wiedergutmachung des durch das Vergehen entstandenen privaten Schadens muß angemessen, das Urteil muß gerecht sein, doch die Vollstreckung der Strafe ist kein Schauspiel des Ebenmaßes, sondern des Übergewichts und des Übermaßes. In dieser Liturgie der Strafe muß die emphatische Bejahung der Macht und ihrer inneren Überlegenheit vollzogen werden. Und diese Überlegenheit ist nicht einfach die des Rechts, sondern die der physischen Kraft des Souveräns, der sich auf den Körper seines Gegners stürzt und ihn besiegt: indem er das Gesetz gebrochen hat, hat der Übeltäter die Person des Fürsten angegriffen; und diese bemächtigt sich nun – vermittelt ihrer Beauftragten – des Körpers des Verurteilten, um ihn gebrandmarkt, besiegt, gebrochen vorzuführen. Die Strafzeremonie ist also »terrorisierend«. Als die Kontroverse mit den Reformern einsetzte, bemühten sich die Juristen des 18. Jahrhunderts um eine einschränkende und »modernistische« Interpretation der physischen Grausamkeit der Strafen: strenge Strafen sind nötig, weil sich das Exempel tief ins Herz der Menschen einsenken muß. Bis dahin hatte jedoch die Praxis der peinlichen Strafen nicht auf einer Ökonomie des Exempels im Sinne der Ideologen beruht (wonach die Vorstellung von der Strafe das Interesse am Verbrechen überwältigen sollte), sondern auf einer Politik des Schreckens: am Körper des Übeltäters sollte allen die entfesselte Gegenwart des Souveräns spürbar gemacht werden. Nicht die Gerechtigkeit, sondern die Macht wurde durch die Marter wiederhergestellt. Im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts war diese mitsamt ihrem Schreckenstheater daher nicht ein noch nicht beseitigtes Relikt aus einem anderen Zeitalter. Ihre Versessenheit, ihr Aufsehen, die körperliche Gewalt, die Entfesselung ihrer Kräfte und die Sorgfältigkeit ihres Zeremoniells fügten sich in die politische Funktion des Strafsystems ein.

Einige Aspekte der Hinrichtungsliturgie lassen sich von da aus verstehen. Vor allem die Bedeutung eines Rituals, das sein Gepränge in der Öffentlichkeit entfalten mußte. Nichts von diesem Triumph des Gesetzes

durfte verborgen bleiben. Die einzelnen Elemente waren üblicherweise immer dieselben, gleichwohl fehlte ihre Aufzählung in den Urteilen nie – so wichtig waren sie im Strafmechanismus: Zug durch die Stadt, Halt an Straßenkreuzungen und Kirchenportalen, öffentliche Verlesung des Urteils, Niederknien, laute Erklärungen der Reue über die Gott und dem König angetane Beleidigung. Auch Fragen der Reihenfolge und der Etikette wurden gelegentlich vom Gericht geregelt: »Die Offiziere werden in folgender Ordnung die Pferde besteigen: an der Spitze die beiden Polizeisergeanten; darauf der arme Sünder; hinter diesem werden Bonfort und Le Corre zusammen zu seiner Linken gehen; ihnen wird der Gerichtsschreiber folgen, und so werden sie zum öffentlichen Platz des großen Marktes ziehen, wo das Urteil vollstreckt werden wird.«³¹ Dieses sorgfältige Zeremoniell hat ganz ausdrücklich nicht nur gerichtlichen sondern auch militärischen Charakter. Die Justiz des Königs erweist sich als bewaffnete Gerechtigkeit. Das Schwert, das den Schuldigen straft, ist dasjenige, das auch die Feinde vernichtet. Ein ganzer militärischer Apparat umstellt die Hinrichtung: Kavalleristen, Bogenschützen, Polizeioffiziere, Soldaten. Einmal geht es ja darum, jede Möglichkeit zur Flucht oder zu einem Gewaltstreik zu vereiteln; aber auch das Volk muß daran gehindert werden, in einer Anwandlung von Sympathie den Verurteilten zu retten oder in einem Wutausbruch ihn selbst sogleich zu töten. Darüber hinaus aber muß auch in Erinnerung gerufen werden, daß in jedem Verbrechen eine Erhebung gegen das Gesetz liegt und daß der Verbrecher ein Feind des Fürsten ist. Alle diese Elemente – situationsbedingte Vorsichtsmaßnahmen oder Riten – machen aus der öffentlichen Hinrichtung mehr als ein Justizverfahren: eine Manifestation der Macht; oder vielmehr ist es gerade die Justiz als physische, materielle, furchterregende Gewalt des Souveräns, die sich entfaltet. Die Zeremonie der Hinrichtung läßt die Gewalt, die dem Gesetz seine Macht gibt, offen ausbrechen.

Als Ritual des bewaffneten Gesetzes, in welchem sich der Fürst als Gerichtsherr und Kriegsherr in einem zeigt, hat die öffentliche Hinrichtung zwei Gesichter: Kampf und Sieg. Einerseits schließt sie feierlich einen Krieg zwischen dem Verbrecher und dem Souverän ab, dessen Ausgang von vornherein feststand; sie muß die maßlose Macht des Souveräns über die von ihm zur Ohnmacht Verdammten kundtun. Die Asymmetrie, das unaufhebbare Ungleichgewicht der Kräfte gehörten wesentlich zur Hinrichtung. Ein zunichte gemachter, zu Staub gewordener, in alle Winde

gestreuter Körper, ein von der unbegrenzten Macht des Souveräns Stück für Stück zerstörter Körper, bildet die nicht nur ideale, sondern wirkliche Grenze der Züchtigung. Dies bezeugt die berühmte Hinrichtung von Massola in Avignon, die als eine der ersten den Unwillen der Zeitgenossen erregte – eine als Hinrichtung paradoxe Marter, weil sie sich fast zur Gänze nach dem Tode abspielt und die Justiz dabei nur an einem Leichnam ihr großartiges Theater zur Lobpreisung ihrer Gewalt entfaltet: der Verurteilte ist an einen Pfahl gefesselt, die Augen sind verbunden; um ihn herum auf dem Schafott Pfähle mit Eisenzangen. »Der Beichtvater flüstert dem armen Sünder ins Ohr und gleich, nachdem er ihm den Segen erteilt hat, versetzt ihm der Scharfrichter mit einer Eisenkeule, wie man sie in den Brühhäusern verwendet, einen wuchtigen Schlag auf die Schläfe, worauf der Unglückliche tot zusammenbricht; sofort schneidet ihm der *exactor mortis*^{*} die Kehle durch; Blut überströmt ihn, was ein schreckliches Schauspiel abgibt; er schneidet ihm die Sehnen bis zu den Fersen auf und öffnet ihm anschließend den Leib, aus dem er das Herz, die Leber, die Milz und die Lungen reißt, die er auf einer Eisenzange aufspießt; er zerschneidet und seziiert ihn Stück für Stück und heftet die Teile jeweils an die anderen Eisenzangen, wie man es bei einem Tier macht. Wer so etwas ansehen kann, sehe es an!«³² In der ausdrücklich erwähnten Form der Schlächtereier wird die infinitesimale Zerteilung des Körpers zum Schauspiel: jedes Stück wird auf der Fleischbank ausgelegt.

Die Hinrichtung vollendet sich in einem Zeremoniell des Triumphes; als dramatischen Kern in ihrem monotonen Ablauf enthält sie aber auch eine Kampfszene: das unmittelbare Einwirken des Scharfrichters auf den Körper des »Patienten«. Sein Handeln ist festgelegt, da durch das Gewohnheitsrecht, aber häufig auch durch das Urteil die Hauptelemente vorgeschrieben sind. Gleichwohl hat es noch etwas von einer Schlacht. Der Scharfrichter ist nicht einfach derjenige, der das Gesetz vollzieht, sondern einer, der Gewalt anwendet; er ist Vertreter einer Gewaltsamkeit, die sich gegen die Gewalt des Verbrechens richtet, um sie zu besiegen. Materiell und physisch ist er der Gegner dieses Verbrechens, ein mitleidiger oder ein erbitterter Gegner. Damhoudère beklagte sich, mit vielen Zeitgenossen, darüber, daß die Scharfrichter »gegenüber den verurteilten Übeltätern alle Grausamkeiten anwenden, sie so behandeln, schlagen und töten, als hätten sie es mit Tieren zu tun.«³³ Und diese Gewohnheit sollte sich über lange Zeit erhalten.³⁴ Noch ist etwas von Herausforderung und Zweikampf in der

Zeremonie der Hinrichtung. Triumphiert der Scharfrichter, gelingt es ihm, den Kopf mit einem Schlag abzuheben, so »zeigt er ihn dem Volk, legt ihn auf die Erde und grüßt dann das Publikum, das ihm seinen Beifall mit Händeklatschen bezeugt«. ³⁵ Wenn er jedoch versagt und die Tötung nicht in der geforderten Weise vollbringt, macht er sich strafbar. So geschah es mit dem Scharfrichter von Damiens, der diesen mit dem Messer zerschneiden mußte, weil ihm die ordnungsgemäße Vierteilung nicht gelungen war; die Hinrichtungspferde, die man ihm versprochen hatte, wurden zugunsten der Armen beschlagnahmt. Oder einige Jahre später mit einem Henker in Avignon, der die drei furchterregenden Banditen, die er erhängen sollte, zu viel leiden ließ; die Zuschauer werden zornig und denunzieren ihn; um ihn zu bestrafen, aber auch um ihn der Volksahndung zu entziehen, sperrt man ihn ins Gefängnis. ³⁶ Hinter dieser Bestrafung des ungeschickten Scharfrichters zeichnet sich eine Tradition ab, die noch ganz nahe ist: der zufolge der Verurteilte begnadigt wird, wenn die Hinrichtung nicht gelingt. Es war das ein Gewohnheitsrecht, das in einigen Ländern klar festgesetzt war. ³⁷ Das Volk wartete oft auf seine Anwendung, und es gelang ihm, Verurteilte zu retten, die auf diese Weise entronnen waren. Um dieses Gewohnheitsrecht und diese Erwartung zum Verschwinden zu bringen, mußte man sich auf das Sprichwort »Das Wild läßt seine Beute nicht los« berufen und in die Todesurteile die ausdrückliche Anweisung einfügen »erhängt und erdrosselt bis zum Eintritt des Todes«, »bis zum Erlöschen des Lebens«. Noch im 18. Jahrhundert bestehen Juristen wie Serpillon oder Blackstone darauf, daß das Versagen des Henkers für den Verurteilten nicht die Rettung des Lebens bedeutet. ³⁸ Noch lag in der Hinrichtungszeremonie eine Spur von Gottesurteil und Kampfgericht, wobei der Scharfrichter der Vorkämpfer des Königs war. Allerdings ein Vorkämpfer, zu dem man sich nicht bekennen konnte und den man stets verleugnete: wer einen Brief an den Henker versiegelt hatte, legte ihn nicht auf den Tisch, sondern warf ihn auf die Erde. Die Verbote, die dieses »sehr notwendige« und dennoch »widernatürliche Amt« ³⁹ umgaben, sind bekannt. War der Scharfrichter auch in einem gewissen Sinn das Schwert des Königs, so hatte er doch auch an der Ruchlosigkeit seines Gegners teil. Die souveräne Macht, die ihm das Töten auferlegte und durch ihn hindurch zuschlug, war in ihm nicht gegenwärtig, identifizierte sich nicht mit seiner Versessenheit. Und ihr Auftritt war gerade dann am glänzendsten, wenn sie die Verrichtungen des Henkers durch einen Gnadenerlaß unterbrach. Die kurze Zeitspanne

zwischen dem Urteil und der Hinrichtung (oft nur einige Stunden), führte dazu, daß die Begnadigung meistens im letzten Augenblick eintraf. Zweifellos aber wurde die Zeremonie so in die Länge gezogen, um dieser Möglichkeit Platz zu schaffen.⁴⁰ Die Verurteilten hofften darauf und, um Zeit zu gewinnen, behaupteten sie noch am Fuße des Schafotts, Enthüllungen machen zu können. Wenn das Volk die Begnadigung wünschte, verlangte es schreiend danach, versuchte, den letzten Augenblick hinauszuschieben, spähte nach dem Boten aus, der den Brief mit dem grünen Wachssiegel bringen sollte, und versuchte nötigenfalls, sein Herannahen glaubhaft zu machen (so am 3. August 1750 bei der Hinrichtung der wegen der Kinderentführungs-Unruhen Verurteilten). Der Souverän ist bei der Hinrichtung nicht nur als die Macht, die das Gesetz rächt, gegenwärtig, sondern auch als die Macht, die sowohl das Gesetz wie die Rache suspendieren kann. Er allein vermag die ihm zugefügten Beleidigungen zu tilgen. Zwar hat er den Gerichten die Ausübung seiner Gerichtshoheit anvertraut, doch hat er diese Hoheit nicht veräußert. Er behält sie voll und ganz – zur Aufhebung der Strafe oder auch zu ihrer Verschärfung.

Man muß die Marter in ihrer Ritualisierung bis ins 18. Jahrhundert als politischen Faktor verstehen. Sie fügt sich logisch in ein Strafsystem ein, in welchem direkt oder indirekt der Souverän selbst Anklage erhebt, das Urteil fällt und die Strafen vollstrecken läßt, da über das Gesetz er selbst durch das Verbrechen angegriffen worden ist. In jedem Vergehen steckt ein *crimen majestatis*, und noch im geringsten Verbrecher ein kleiner potentieller Königsmörder. Der Königsmörder seinerseits ist nicht mehr und nicht weniger als der totale und absolute Verbrecher, weil er nicht, wie irgendein Übeltäter, eine besondere Entscheidung der souveränen Macht angreift, sondern deren Prinzip in der physischen Person des Fürsten. Die ideale Bestrafung des Königsmörders würde die Summe aller möglichen Martern bilden. Die schrankenlose Rache: die französischen Gesetze sahen jedenfalls keine bestimmte Strafe für diese Monstrosität vor. Für Ravailac mußte man eine Bestrafung erfinden, indem man die grausamsten in Frankreich üblichen Martern kombinierte. Für Damiens wollte man sich noch gräßlichere ausdenken. Es gab Pläne, die man aber doch nicht für so vollkommen hielt. So griff man wieder auf die für Ravailac entwickelte Dramaturgie zurück. Diese war noch maßvoll, vergleicht man sie mit der entfesselten Rache, der im Jahre 1584 der Mörder Wilhelms von Oranien

ausgeliefert wurde. »Am ersten Tag wurde er auf den Platz geführt, wo sich ein Kessel mit siedendem Wasser befand; darein wurde der Arm getaucht, mit dem er den Hieb geführt hatte. Am Tag darauf wurde ihm der Arm abgeschlagen, und man stieß ihn mit dem Fuß von der Höhe des Schafotts herunter. Am dritten Tag Zangenreißen an der Brust und am Arm; am vierten Tag dasselbe von hinten am Arm und an den Hinterbacken; und so wurde der Mann 18 Tage lang gemartert.« Am letzten Tag wurde er gerädert und »geklopft«. Nach sechs Stunden verlangte er noch nach Wasser, das man ihm nicht gab. »Schließlich wurde der Justizleutnant ersucht, ein Ende zu machen und ihn erdrosseln zu lassen, damit seine Seele nicht verzweifle und verloren gehe.«⁴¹

Zweifellos läßt sich die Existenz der Martern nicht nur aus der inneren Organisation des Strafsystems erklären. Mit Recht sehen Rusche und Kirchheimer in ihr die Wirkung eines Produktionssystems, in welchem die Arbeitskräfte und damit der menschliche Körper nicht die Nützlichkeit und den Marktwert haben, wie später in einer industriellen Ökonomie. Gewiß hängt die »Verachtung« des Körpers auch mit einer allgemeinen Einstellung zum Tod zusammen, in der neben den dem Christentum eigentümlichen Wertungen auch die demographische und gewissermaßen biologische Situation eine Rolle spielt: die Verheerungen der Krankheit und des Hungers, die periodischen Massaker der Epidemien, die ungeheure Kindersterblichkeit, die Labilität der bio-ökonomischen Gleichgewichte – all das machte den Tod vertraut und ließ um ihn herum Rituale entstehen, die ihn integrieren und annehmbar machen, seiner ständigen Aggression einen Sinn verleihen sollten. Wollte man diese lange Beibehaltung der peinlichen Strafen analysieren, müßte man auch die politische Lage mit einbeziehen. Die Verordnung von 1670, welche die Strafjustiz bis zum Vorabend der Revolution bestimmte, hatte ja die Strenge der alten Edikte teilweise noch verschärft; Pussort, der unter den mit der Vorbereitung der Texte Beauftragten die Intentionen des Königs repräsentierte, hatte sie gegen den Widerstand einiger Beamter wie Lamoignon so durchgesetzt; die Vielzahl der Unruhen noch mitten im klassischen Zeitalter, das Donnerrollen nicht allzu ferner Bürgerkriege und der Wille des Königs, seiner Macht zuungunsten der alten Parlamente Geltung zu verschaffen, erklären zu einem großen Teil die Fortdauer eines »harten« Strafsystems.

Diese allgemeinen und gewissermaßen äußeren Gründe erklären die Möglichkeit und das lange Bestehen der peinlichen Strafen, die Schwäche und Isolierung des dagegen gerichteten Widerstands. Von da aus aber gilt es, ihre Funktion genau zu bestimmen. Die Marter hat sich in die Gerichtspraxis so tief eingefressen, weil sie Wahrheitsbeweis und Machtvollzug ist. Sie verbindet das Schriftliche mit dem Mündlichen, das Geheime mit dem öffentlichen, das Untersuchungsverfahren mit der Geständnisablegung. Sie kehrt das Verbrechen gegen den sichtbaren Körper des Verbrechers und wiederholt es an ihm; in ein und demselben Schrecken macht sie das Verbrechen kund und zunichte. Den Körper des Verurteilten macht sie zum Ort der souveränen Rache, der offenbarten Macht und der Asymmetrie der Kräfte. Wie wir später sehen werden, bleibt der Bezug Wahrheit/Macht im Herzen aller Strafmechanismen – unter anderen Formen und mit anderen Wirkungen bis heute. Die Aufklärung sollte nicht zögern, die Martern zu verurteilen, indem sie ihnen ihre »Gräßlichkeit« vorwirft. Mit diesem Begriff wurden sie häufig auch von den Juristen charakterisiert, die keine Kritik im Sinn hatten. Der Ausdruck »Gräßlichkeit« gehört vielleicht zu denen, welche die Ökonomie der Marter in der alten Strafpraxis am besten bezeichnen. Die Gräßlichkeit ist zunächst eine Eigenschaft gewisser großer Verbrechen und bezieht sich auf die Verletzung natürlicher oder positiver, göttlicher oder menschlicher Gesetze, das anstoßerregende Aufsehen oder die geheime List, womit sie begangen worden sind, auf den Rang ihrer Urheber und Opfer, auf die sie begünstigende oder durch sie herbeigeführte Unordnung, auf den von ihnen hervorgerufenen Schrecken. Sofern die Bestrafung das Verbrechen in seiner ganzen unerbittlichen Härte vor aller Augen aufleuchten lassen soll, muß sie eben seine Gräßlichkeit übernehmen: sie muß es durch Geständnisse, Reden, Inschriften publik machen; sie muß es in Erniedrigungs- und Leidenszeremonien, die es auf den Körper des Schuldigen übertragen, wiederholen. In der Marter lodert die Gräßlichkeit des Verbrechens auf, in der Züchtigung wird die Wahrheit des Verbrechens sichtbar, in der Strafe wird die Wirklichkeit des Verbrechens endgültig erwiesen. Die Gräßlichkeit des Verbrechens ist aber auch die gewaltsame Herausforderung an den Souverän, die durch seinen übermächtigen Gegenschlag an Gräßlichkeit überboten, besiegt und vernichtet wird. Darum spielt die Grausamkeit der Marter eine doppelte Rolle: einerseits Spiegelbild des Verbrechens, andererseits seine Übermächtigung. Sie ist in einem Durchbruch der Wahrheit

und Durchbruch der Macht, feierlicher Abschluß der Ermittlung und festlicher Triumph des Souveräns. Und beides verknüpft sie am gemarterten Körper. Die Strafpraxis wird versuchen, einen möglichst großen Abstand zwischen der »gelassenen« Suche nach der Wahrheit und der nicht gänzlich vermeidbaren Gewaltsamkeit der Bestrafung zu wahren. Man wird darauf achten, daß der grundsätzliche Unterschied zwischen dem zu sanktionierenden Verbrechen und der von der öffentlichen Gewalt verhängten Strafe deutlich wird. Zwischen der Wahrheit und der Bestrafung wird es nur noch die gesetzlich festgelegte Folgebeziehung geben dürfen. Die Strafgewalt besudle sich nicht mit einem Verbrechen, das größer ist als das von ihr sanktionierte! Sie mache sich nicht schuldig durch die von ihr auferlegte Strafe! »Beeilen wir uns, solche Martern zu verbieten! Sie waren nur der gekrönten Monster würdig, welche die Römer regierten.«⁴² Im Strafsystem des Ancien Régime aber zeugten die Wahlverwandtschaft von Marter und Verbrechen sowie die Verquickung von Beweisführung und Züchtigung nicht von einem barbarischen Durcheinander: was sich in der Marter abspielte, war die Mechanik der Gräßlichkeit in der Gesamtheit ihrer Verzahnungen. Die Ruchlosigkeit des Verbrechens wurde durch die übermächtige Gräßlichkeit der Sühnung getilgt.

Daß Schuld und Strafe einander spiegeln und in der Gräßlichkeit übereinstimmen, war nicht die Folge eines geheimen Gesetzes der Vergeltung. Die Strafriten waren vielmehr Funktionen einer Macht, die nicht nur kein Hehl daraus macht, sich unmittelbar an den Körpern auszulassen, sondern sich an ihren physischen Manifestationen auch noch begeistert und steigert; einer Macht, die als bewaffnete Gewalt auftritt und den Krieg nicht völlig hinter sich gelassen hat; einer Macht, die Regeln und Pflichten als persönliche Bindungen gelten läßt, deren Bruch eine Beleidigung darstellt und nach Rächung verlangt; einer Macht, für die der Ungehorsam ein Akt der Feindseligkeit, ja der Rebellion und letztlich des Bürgerkriegs ist; einer Macht, die nicht nachzuweisen hat, warum sie ihre Gesetze anwendet, sondern die ihren Feinden beweist, welche Entfesselung von Gewalt sie bedroht; einer Macht, die mangels einer lückenlosen Überwachung ihre Bekräftigung in aufsehenerregenden Kundmachungen sucht; einer Macht, die aus den rituellen Ausbrüchen ihrer Übermacht neue Kraft schöpft.

Aus mancherlei Gründen sollte man die Strafen, die sich ihrer »Gräßlichkeit« nicht schämten, durch solche ersetzen, die sich ihrer »Menschlichkeit« rühmten. Einer von diesen Gründen soll bereits jetzt analysiert werden, weil er zum Wesen der Marter gehört: als Element ihrer Wirkung und als Prinzip ihrer dauernden Störung.

Die Hauptperson bei den Marterzeremonien ist das Volk, dessen wirkliche und unmittelbare Gegenwart zu ihrer Durchführung erfordert wird. Eine Hinrichtung, von der man gewußt hätte, die aber im geheimen vollzogen worden wäre, hätte kaum Sinn gehabt. Mit der Statuierung des Exempels sollte ja nicht nur das Bewußtsein geweckt werden, daß jedem Vergehen Bestrafung drohte; sondern durch das Schauspiel der am Schuldigen wütenden Macht sollte eine Terrorwirkung hervorgerufen werden: »Der schwierigste Punkt in einem Strafverfahren ist die Vollstreckung der Strafe: sie ist Zweck und Ende des gesamten Verfahrens und bei guter Arbeit ist sie durch Exempel und Terror die einzige Frucht des Verfahrens.«⁴³

In dieser Schreckensszene ist jedoch die Rolle des Volkes zweideutig. Es wird als Zuschauer gebraucht; es wird herbeigerufen, um den Ausstellungen auf der Schandbühne und den öffentlichen Abbitten beizuwohnen; die Pranger, die Galgen, die Schafotte werden auf den öffentlichen Plätzen oder am Rand der Wege errichtet; es kommt vor, daß man die Leichen der Hingerichteten für einige Tage nahe den Orten ihrer Verbrechen zur Schau stellt. Es genügt nicht, daß die Leute wissen; sie müssen mit ihren eigenen Augen sehen. Nicht nur, weil sie Angst haben sollen, sondern auch, weil sie die Zeugen, die Bürger der Bestrafung sein und bis zu einem gewissen Grad daran teilnehmen sollen. Das Recht, Zeuge zu sein, ist ein Recht, das die Leute haben und beanspruchen; eine geheime Hinrichtung ist die Hinrichtung eines Privilegierten, und oft vermutet man, daß sie nicht mit aller Strenge vollzogen wurde. Man protestiert, wenn das Opfer im letzten Augenblick den Blicken entzogen wird. Der Generalkassier der Post, der seine Frau getötet hat, wird an den Pranger gestellt und dann der Menge entzogen; »man läßt ihn in einen Wagen einsteigen; wenn er nicht so gut eskortiert gewesen wäre, hätte man ihn wohl kaum vor Mißhandlungen des Pöbels schützen können, der Zeter und Mordio gegen ihn schrie.«⁴⁴ Bei der Erhängung der Lescombat bemühte man sich darum, ihr das Gesicht mit »einer Art Haube« zu verhüllen; sie hat ein Tuch um den Hals und um den Kopf, weswegen das Volk murrte und sagt, es sei gar nicht die Lescombat.⁴⁵ Das Volk besteht auf seinem Recht, den Vollzug und das Opfer der

Hinrichtung im Auge zu haben.⁴⁶ Und es hat auch das Recht, sich an der Züchtigung zu beteiligen. Der durch die Straßen geführte, an den Pranger gestellte, gedemütigte, mehrmals mit seinem schrecklichen Verbrechen in aller Erinnerung gerufene Verurteilte wird den Schmähungen, gelegentlich auch den Angriffen der Zuschauer dargeboten. In die Rache des Souveräns sollte sich auch die des Volkes einordnen. Nicht als ob sie das Fundament jener wäre und der König die Ahndung des Volkes nur auf seine Weise auszuführen hätte; vielmehr hat das Volk dem König seine Unterstützung zu gewähren, wenn dieser es unternimmt, »sich an seinen Feinden zu rächen« – auch dann und gerade dann, wenn diese Feinde inmitten des Volkes sind. Es gibt so etwas wie einen »Schafott-Dienst«, den das Volk der Rache des Königs schuldet. Dieser »Dienst« war bereits in den alten Verordnungen vorgesehen; das Edikt von 1347 bestimmte, daß die Gotteslästerer »von der ersten Stunde an bis zum Tode« an den Pranger gestellt werden sollten und »daß man ihnen Schmutz und anderen Unrat ins Gesicht werfen kann, nur keine Steine und andere verletzende Dinge . . . Bei Rückfälligkeit soll er an einem großen Markttag an den Pranger gestellt werden; die Oberlippe soll ihm durchgeschnitten werden, so daß die Zähne sichtbar werden«. Im klassischen Zeitalter wird diese Form der Beteiligung an der Marter zweifellos nur noch geduldet, und man versucht, sie einzuschränken, weil sie zu Barbareien führt und vor allem zur Usurpation der Strafgewalt. Aber sie hing allzu eng mit der allgemeinen Ökonomie der Martern zusammen, als daß man sie gänzlich beseitigt hätte. Noch im 18. Jahrhundert findet man Szenen wie die bei der Hinrichtung von Montigny: während der Scharfrichter den Verurteilten exekutierte, führten die Fischhändlerinnen der Markthalle eine Puppe mit, der sie den Kopf abschlugen.⁴⁷ Und oft mußte man vor dem Volk Verbrecher schützen, die man langsam in seiner Mitte gehen ließ – als Exempel und als Zielscheibe, als mögliche Bedrohung und als gleichzeitig versprochene und verbotene Beute. Indem der Souverän die Menge zur Kundmachung seiner Macht herbeirief, duldete er für einen Augenblick ihre Gewaltsamkeiten, die er als Zeichen der Untertänigkeit wertete, denen er aber alsbald seine eigenen Vorrechte als Schranken entgensetzte.

An diesem Punkt kann nun das Volk, das zu einem Schauspiel zum Zweck seiner Terrorisierung herbeigerufen worden ist, seine Ablehnung der Strafgewalt oder sogar seine Rebellion überstürzen. Es kann eine Hinrichtung, die es für ungerecht hält, verhindern, einen Verurteilten den

Händen des Scharfrichters entreißen, seine Begnadigung erzwingen, vielleicht die Scharfrichter verfolgen und sich auf sie stürzen, auf jeden Fall die Richter mit ihrem Urteil verfluchen – all das gehört zu den Praktiken des Volkes, die das Ritual der Martern umgeben, durchkreuzen und häufig erschüttern. Oft geschieht solches, wenn es sich um die Hinrichtung von Aufrührern handelt: so nach der Affäre der Kinderentführungen, als die Menge die Hinrichtung der drei angeblichen Aufrührer verhindern wollte, die man im Friedhof Saint-Jean erhängen ließ, »weil es da weniger Ausgänge und Wege zu bewachen gab«;⁴⁸ der verängstigte Scharfrichter band einen der Verurteilten los; die Bogenschützen schossen ab. Ebenso im Jahre 1775 nach den Getreide-Unruhen oder auch 1786, als die Tagelöhner auf Versailles marschierten und dann die Inhaftierten befreiten. Während aber in diesen Fällen die Unruhen vorweg und nicht aufgrund von Justizmaßnahmen ausgebrochen waren, sind viele aufrührerische Bewegungen unmittelbar durch Urteile und Hinrichtungen ausgelöst worden: unzählige kleine »Schafott-Erregungen«.

Zunächst beginnen solche Unruhen mit Ermutigungen oder Beifallsbezeugungen, die den Verurteilten zur Hinrichtung begleiten. Auf seinem langen Weg wird er vom »Mitleid der Zartfühlenden und vom Beifall, der Bewunderung, dem Neid der Bösen und Verstockten«⁴⁹ getragen. Wenn sich die Menge um das Schafott drängt, so tut sie das nicht nur, um den Schmerzen des Verurteilten beizuwohnen und die Wut des Henkers anzufeuern: sie will auch den, der nichts mehr zu verlieren hat, die Richter, die Gesetze, die Macht, die Religion verfluchen hören. Die Hinrichtung gestattet dem Verurteilten solche Ausschweifungen in einem Augenblick, in welchem nichts mehr verboten und strafbar ist. Im Schatten des bevorstehenden Todes kann der Verbrecher alles sagen, können ihm die Umstehenden akklamieren. »Gäbe es Annalen, in denen die letzten Worte der Hingerichteten sorgfältig verzeichnet würden, wobei man nur den von seiner grausamen Neugier zu den Schafotten getriebenen feigen Pöbel befragte, so würde man lesen, daß es keinen aufs Rad Geflochtenen gibt, der nicht den Himmel wegen des Elends anklagt, das ihn zum Verbrechen geführt hat, der nicht den Richtern ihre Barbarei vorwirft, den ihn begleitenden Diener des Altars verflucht und Gott, dessen Organ jener ist, lästert.«⁵⁰ Es gibt in diesen Hinrichtungen, welche die Schreckensgewalt des Fürsten kundtun sollten, etwas Karnevaleskes, das die Rollen vertauscht, die Gewalten verhöhnt und die Verbrecher heroisiert. Der

Abscheu schlägt um; sowohl die Unerschrockenheit der Verbrecher wie auch ihre Tränen oder Schreie erregen nur noch Mißtrauen gegen das Gesetz. Fielding erwähnt es mit Bedauern: »Sieht man einen Verurteilten zittern, so denkt man nicht an seine Schändlichkeit; und noch weniger, wenn er überheblich ist.«⁵¹ Für das anwesende und zuschauende Volk gibt es auch noch in der strengsten Ahndung des Souveräns einen Vorwand für Rache.

Vor allem dann, wenn die Verurteilung als ungerecht betrachtet wird. Und wenn ein Mann aus dem Volk hingerichtet wird für ein Verbrechen, das einem Vornehmeren oder Reicheren eine verhältnismäßig leichte Strafe eingetragen hätte. Es scheint, daß einige Praktiken der Strafjustiz im 18. Jahrhundert – und vielleicht früher – von den unteren Bevölkerungsschichten nicht mehr hingenommen wurden, was leicht zu Aufruhrversuchen führte. Da die Ärmsten, wie ein Gerichtsbeamter bemerkt, nicht imstande sind, sich bei der Justiz Gehör zu verschaffen⁵², können sie nur dort eingreifen, physisch eingreifen, wo die Justiz öffentlich wird, wo sie als Zeugen und beinahe als Gehilfen dieser Justiz herbeigerufen werden: sie können mit Gewalt in den Strafmechanismus eindringen und seine Wirkungen umverteilen; sie können die Gewaltsamkeit der Strafrituale in eine andere Richtung lenken. Aufruhr gegen Strafunterschiede je nach den gesellschaftlichen Klassen: im Jahr 1781 war der Pfarrer von Champré vom Grundherrn des Ortes getötet worden, den man als Wahnsinnigen gelten lassen wollte; »die Bauern, die ihrem Seelsorger sehr zugetan waren, waren wütend und schienen zunächst zu den äußersten Ausschreitungen gegen ihren Herrn bereit, dessen Schloß in Brand zu stecken sie Miene gemacht hatten . . . Jedermann war mit Recht über die Nachsicht des Ministeriums entrüstet, das der Justiz die Mittel zur Bestrafung eines so abscheulichen Verbrechens verweigerte.«⁵³ Aufruhr auch gegen allzu schwere Strafen, die wegen häufiger und nicht für schwer erachteter Vergehen verhängt wurden (zum Beispiel Einbruchsdiebstahl). Aufruhr gegen Bestrafung von bestimmten Vergehen, die an solche soziale Bedingungen geknüpft sind wie etwa der Diebstahl von Dienstboten; die Todesstrafe für dieses Verbrechen führte zu vielen Empörungen, weil die Dienstboten zahlreich waren, weil es für sie schwer war, ihre Unschuld zu beweisen, weil sie leicht zu Opfern der Böswilligkeit ihrer Herren werden konnten und weil die Nachsicht mancher Herren, welche die Augen zudrückten, das Schicksal der angeklagten, verurteilten und erhängten

Dienstboten noch unbilliger machte. Deren Hinrichtung war oft Anlaß zu Mißfallenskundgebungen.⁵⁴ 1761 gab es in Paris einen kleinen Aufruhr zugunsten einer Dienstbotin, die ihrem Herrn ein Stück Tuch gestohlen hatte. Trotz dessen Herausgabe und trotz aller Bitten wollte ihr Herr die Klage nicht zurückziehen: am Tag der Hinrichtung verhindern die Leute des Stadtviertels die Erhängung, verwüsten den Laden des Kaufmanns und plündern ihn. Die Dienstbotin wird schließlich begnadigt; aber eine Frau, die den bösen Herrn mit Nadeln stechen wollte, wird für drei Jahre verbannt.⁵⁵

Aus dem 18. Jahrhundert ist die Erinnerung an einige große Justizskandale lebendig geblieben, in welchen die aufgeklärte Meinung mit den Philosophen und gewissen Gerichtsbeamten eingriff: Cala, Sirven, La Barre. Weniger spricht man von den Volksunruhen in Zusammenhang mit der Strafpraxis. Sie haben sich ja nur selten über ein Stadtviertel oder gar über eine Stadt hinaus ausgeweitet. Gleichwohl hatten sie wirkliche Bedeutung. Entweder haben diese von unten ausgehenden Bewegungen die Aufmerksamkeit höhergestellter Personen gefunden, die ihnen Widerhall und damit eine neue Dimension verschafften (so in den Jahren vor der Revolution die Affären der fälschlich des Vaternordes überführten Catherine Espinas (1785); der drei Geräderten von Chaumont, für die 1786 Dupaty seine berühmte Denkschrift verfaßte oder jener Marie Françoise Salmon, die vom Gerichtshof von Rouen 1782 als Giftmischerin verurteilt worden war, 1786 aber noch immer nicht hingerichtet war). Oder diese Tumulte haben um die Strafjustiz herum ein Klima dauernder Unruhe geschaffen und damit ihre einzelnen Kundmachungen bedroht. Wie oft mußte man zur Aufrechterhaltung der Ruhe um das Schafott Maßnahmen ergreifen, die »für das Volk ärgerlich und für die Autorität demütigend«⁵⁶ waren? Man sah sehr wohl, daß das große Schauspiel der Strafen von seinem Publikum auf den Kopf gestellt zu werden drohte. Der Schrecken der Martern entzündete Herde von Gesetzwidrigkeiten: an den Tagen von Hinrichtungen ruhte die Arbeit, die Wirtshäuser waren voll, man beschimpfte die Autoritäten, dem Scharfrichter, den Polizeioffizieren und den Soldaten warf man Schmähworte oder Steine zu; man versuchte, sich des Verurteilten zu bemächtigen, um ihn entweder zu retten oder noch besser zu töten; man schlug sich, und die Diebe hatten keine besseren Gelegenheiten als das Gedränge und die Neugier um das Schafott.⁵⁷ Aber vor allem – und hier wurden diese Mißstände zu einer politischen Gefahr –

fühlte sich das Volk niemals den Bestraften näher als bei jenen Ritualen, welche die Abscheulichkeit des Verbrechens und die Unbesiegbarkeit der Macht zeigen sollten; niemals fühlte es sich, so wie jene, mehr von einer gesetzlichen Gewalt bedroht, die ohne Gleichgewicht und ohne Maß war. Die Solidarität einer ganzen Bevölkerungsschicht mit den kleinen Missetätern – Landstreicher, falsche Bettler, verdächtiges Gesindel, Taschendiebe, Hehler – war deutlich und fest geworden, wie der Widerstand gegen Polizeieinsatz, die Jagd auf Spione, die Angriffe auf Wachtposten zeigten.⁵⁸ Die Brechung dieser Solidarität sollte allmählich das Ziel der Justiz- und Polizeirepression werden. Und es wurde immer sichtbarer, daß durch die Zeremonie der Martern, dieses unsichere Fest mit seiner plötzlich umkehrbaren Gewaltsamkeit, vielmehr jene Solidarität als die Macht des Souveräns gestärkt wurde. Die Reformer des 18. und 19. Jahrhunderts werden nicht vergessen, daß am Ende die öffentlichen Hinrichtungen dem Volk nicht bloß Angst einflößten. Eine ihrer ersten Forderungen zielte auf die Abschaffung dieser Hinrichtungen. Die Mitwirkung des Volkes am Spiel der Marter stellte ein politisches Problem dar, das anhand zweier Szenen verdeutlicht werden soll. Die eine spielt am Ende des 17. Jahrhunderts in Avignon. Sie enthält die Hauptelemente des Theaters des Gräßlichen: die physische Konfrontation zwischen dem Scharfrichter und dem Verurteilten, die Wiederbelebung des Kampfgerichts, die Verfolgung des Scharfrichters durch das Volk, die Rettung des Verurteilten im Aufruhr und die gewaltsame Umkehrung der Strafmachinery. Es ging um die Erhängung eines Mörders namens Pierre du Fort. Er hatte »sich mit den Füßen mehrmals an den Sprossen festgehalten und war darum nicht frei gegangen. Als der Scharfrichter das sah, bedeckte er ihm das Gesicht mit dem Überrock und stieß ihn mit dem Knie in den Magen und Bauch. Als das Volk sah, daß er ihn zu sehr leiden ließ, und sogar glaubte, er mache ihn mit dem Bajonett nieder, . . . warf es aus Mitleid für den armen Sünder und aus Zorn gegen den Scharfrichter nach diesem mit Steinen; gleichzeitig nahm der Scharfrichter die beiden Leitern ab, sprang dem armen Sünder auf die Schulter und drückte ihn nach unten, während seine Frau an den Füßen zog. Aus dem Mund des armen Sünders kam Blut. Aber der Steinhagel wurde stärker und einige Steine trafen den Erhängten am Kopf, was den Scharfrichter zwang, auf die Leiter zu steigen, von der er dann so überstürzt herabstieg, daß er mit dem Kopf auf die Erde fiel. Sofort stürzt sich eine Menge Volkes auf ihn. Er erhebt

sich, mit dem Bajonett in der Hand, und bedroht alle, die sich ihm nähern, mit dem Tod. Nachdem er noch einige Male gefallen und wiederaufgestanden ist, wird er ganz niedergeschlagen, mißhandelt und im Straßengraben erwürgt und mit großer Erregung und Raserei des Volkes zur Universität und von da zum Franziskanerfriedhof gezerrt. Sein Diener wurde ebenfalls niedergeschlagen, elend zugerichtet und dann ins Spital gebracht, wo er einige Tage darauf starb. Inzwischen stiegen einige Fremde auf die Leiter und schnitten den Strick ab, während andere den armen Sünder, der bereits länger als ein großes Miserere gehangen war, aufnahmen. Gleichzeitig zerbrach man den Galgen, und das Volk zerlegte die Leiter des Scharfrichters in Stücke . . . Die Kinder warfen den Galgen in die Rhône. »Den Gemarterten brachte man in einen Friedhof, damit ihn die Justiz nicht fange, und von da zur Kirche Saint-Antoine.« Der Erzbischof gewährte ihm seine Begnadigung, ließ ihn ins Spital bringen und legte den Offizieren nahe, ihm eine besondere Fürsorge angedeihen zu lassen. Schließlich, so fügt der Protokollführer hinzu, »haben wir ihm dort ein neues Gewand machen lassen, sowie zwei Paar Strümpfe und Schuhe; wir haben ihn von Kopf bis Fuß neu eingekleidet. Unsere Mitbrüder haben Hemden, Handschuhe und eine Perücke gegeben«.⁵⁹

Die zweite Szene spielt ein Jahrhundert später in Paris. Es war im Jahr 1775, nach dem Getreideaufuhr. Die im Volk herrschende Spannung führt zum Wunsch nach einer »sauberen« Hinrichtung. Zwischen dem Schafott und dem sorgfältig auf Distanz gehaltenen Publikum wacht eine Doppelreihe von Soldaten einerseits über die Hinrichtung und andererseits darüber, daß kein Aufruhr ausbricht. Der Kontakt ist gebrochen: zwar ist die Hinrichtung öffentlich, doch ist das Moment des Schauspiels neutralisiert und auf eine abstrakte Einschüchterung reduziert. Im Schutz der Waffen *und* auf leerem Platz führt die Justiz eine nüchterne Hinrichtung durch. Den Tod, den sie schenkt, zeigt sie nur aus ferner Höhe: »Erst um 3 Uhr nachmittags hatte man die zwei Galgen errichtet, die 18 Fuß hoch waren, damit das Exempel sichtbar werde. Zwei Stunden vor der Hinrichtung besetzten Soldaten verschiedener Truppen zu Fuß und zu Pferd den Grève-Platz und seine Umgebung. Die Schweizer und die französischen Garden patrouillierten in den anliegenden Straßen. Während der Hinrichtung wurde niemand auf den Platz gelassen, der von einer doppelten Soldatenreihe umschlossen war: das Bajonett am Gewehr standen sie Rücken an Rücken, so daß die einen nach außen und die andern auf den Platz schauten . . . Die

zwei Unglücklichen schrien auf ihrem Weg, daß sie unschuldig seien, und setzten ihre Beteuerungen noch fort, als sie auf die Leiter stiegen.«⁶⁰ Welche Rolle spielten die Gefühle der Menschlichkeit für die Verurteilten bei der Abschaffung der Marterliturgie? Jedenfalls gab es auf seiten der Macht eine politische Angst vor der Wirkung dieser zweideutigen Rituale.

Deutlich wurde diese Zweideutigkeit auch in den »Schafott-Diskursen«. Der Ritus der Hinrichtung wollte es, daß der Verurteilte in der öffentlichen Abbitte seine Schuld selbst kundtat, daß er sie in der Schrifftafel verkündete und daß er zu persönlichen Erklärungen angehalten wurde. Im Augenblick der Hinrichtung gab man ihm Gelegenheit, das Wort zu ergreifen – nicht um seine Unschuld zu beteuern, sondern um sein Verbrechen und die Gerechtigkeit der Verurteilung zu bestätigen. Die Chroniken berichten uns viele Diskurse dieser Art. In einigen Fällen handelt es sich sicher um wirkliche Erklärungen, aber häufiger um fiktive Reden, die man zur Abschreckung und zur Erbauung in Umlauf setzte. Welchen Glauben soll man etwa dem schenken, was vom Tod der Marion Le Goff berichtet wird, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts als Führerin einer Räuberbande berühmt war? Sie soll vom Schafott herab gerufen haben: »Väter und Mütter, die ihr mich hört, hütet und belehret eure Kinder wohl! Ich war in meiner Kindheit verlogen und faul; ich habe damit begonnen, daß ich ein kleines Messer für sechs Heller gestohlen habe . . . Später habe ich Hausierer und Viehhändler bestohlen; schließlich habe ich eine Bande von Dieben befehligt und darum bin ich jetzt hier. Sagt das euren Kindern, damit es ihnen wenigstens ein Beispiel sei!«⁶¹ Ein solcher Diskurs ist bis in seine Wortwahl den moralisierenden Fliegenden Blättern, Zeitungsenten, Kolportagen zu ähnlich, als daß er echt sein könnte. Aber die Existenz der Literaturgattung »Letzte Worte eines Verurteilten« ist an sich bedeutsam. Der Justiz lag daran, daß ihr Opfer die Hinrichtung gewissermaßen autorisiere. Man verlangte vom Verbrecher, seine Bestrafung selbst zu rechtfertigen und die Abscheulichkeit seiner Verbrechen zu verkünden. So ließ man Jean-Dominique Langlade, einen dreifachen Mörder, sagen: »Vernehmt alle meine schreckliche, ruchlose und beklagenswerte Tat, begangen in der Stadt Avignon, wo mein Gedächtnis verabscheut wird, durch die unmenschliche Verletzung der geheiligten Rechte der Freundschaft!«⁶² Fliegende Blätter und Todesgesang bilden gewissermaßen den Abschluß des Prozesses oder die Weiterführung der Prozedur-Marter, in

deren Verlauf die Wahrheit des Verbrechens im Körper, in der Geste, im Diskurs des Verbrechers ans Licht kommt. Die Justiz bedurfte jener Apokryphe, um sich auf Wahrheit zu gründen. Ihre Entscheidungen waren durch all jene posthumen »Beweise« gedeckt. Es kam sogar vor, daß zu Propagandazwecken vor Prozeßbeginn Verbrechergeschichten und -schicksale veröffentlicht wurden, um einer allzu milden Bestrafung vorzubeugen. Zur Diskreditierung der Schmuggler veröffentlichte die Pächtervereinigung »Bulletins«, die ihre Verbrechen erzählten: im Jahr 1768 verteilte sie gegen den Bandenführer Montagne Blätter, deren Verfasser selbst sagt: »Man hat ihm einige Diebstähle zugeschrieben, deren Wahrheit ziemlich ungewiß ist . . .; man hat Montagne als ein wildes Tier dargestellt, als eine Hyäne, auf die Jagd zu machen ist; da die Auvergnaten Hitzköpfe sind, hat die Idee eingeschlagen.«⁶³

Wirkung und Verwendung dieser Literatur waren aber nicht eindeutig. Der Verurteilte wurde durch die ausführliche Schilderung seiner Verbrechen heroisiert, manchmal auch durch die Behauptung seiner späten Reue. Gegen das Gesetz, gegen die Reichen, die Mächtigen, die Behörden, die Gendarmerie, gegen die Pächter scheint er einen Kampf geführt zu haben, mit dem man sich leicht identifizieren konnte. Die Verbrechergeschichten hoben niedrige, alltägliche Kämpfe zu epischen Höhen empor. Hatte der Verurteilte bereut, das Urteil angenommen, Gott und die Menschen um Verzeihung für seine Verbrechen gebeten, so sah man ihn als gereinigt an: er starb wie ein Heiliger. Aber auch seine Unbeugsamkeit galt als Größe: indem er sich durch die Martern nicht erweichen ließ, zeigte er eine Kraft, die von keiner Macht gebeugt werden konnte: »Am Tag der Hinrichtung sah man mich, was kaum glaublich erscheinen wird, ohne jede Erregung, als ich die öffentliche Abbitte leistete; schließlich setzte ich mich auf das Kreuz, ohne Angst zu bekunden.«⁶⁴ Schauriger Held oder reuiger Frevler, Verteidiger der Wahrheit oder unüberwindbare Gewalt – der Verbrecher der Fliegenden Blätter, der Kolportagen, der Almanache, der Volkslegenden ist nicht nur Träger einer offenkundigen Moral des abschreckenden Beispiels, sondern darunter auch einer Tradition von Kämpfen und Konfrontationen. Es gab Verurteilte, die nach ihrem Tod so etwas wie Heilige wurden, deren Andenken und Grab man ehrte.⁶⁵ Es gab Frevler, die beinahe zu gänzlich positiven Helden wurden. Und es gab Verbrecher, bei denen Ruhm und Schande in einer doppelgesichtigen Gestalt noch lange vereint blieben. In dieser Literatur, die um einige überragende Verbrechergestalten herum

entstanden ist,⁶⁶ soll man weder einen reinen »Ausdruck des Volkes« noch eine bloß von oben konzertierte Propaganda und Moralisierung sehen. Vielmehr war sie der Ort, an dem beide Besetzungen der Strafpraxis aufeinandertrafen, eine Front des Kampfes um das Verbrechen, seine Bestrafung und seine Erinnerung. Die Geschichten werden in Druck und Umlauf gesetzt, weil man sich von ihnen eine ideologische Kontrolle verspricht.⁶⁷ wahrsagende Fabeln der kleinen Geschichte. Die Geschichten finden aber solche Aufmerksamkeit, sie gehören zum Lesestoff der unteren Volksschichten, weil darin nicht nur Erinnerungen, sondern auch Stützpunkte gefunden werden: das Interesse der »Neugier« ist auch ein politisches Interesse. Die Texte können darum als doppeldeutige Diskurse gelesen werden: in den berichteten Taten und dem diesen verliehenen Echo und in dem Ruhm, der den als »illuster« bezeichneten Verbrechern zugesprochen wird und sogar in den benutzten Wörtern (analysiert werden müßte der Gebrauch der Kategorien »Unglück«, »Greuel«, »berühmt«, »beklagenswert« in Erzählungen wie: »Geschichte des Lebens, der großen Diebereien und Betrügereien des Guilleri und seiner Kumpanen sowie ihres beklagenswerten und unglücklichen Endes«).⁶⁸

In der Nähe dieser Literatur sind zweifellos die »Schafott-Erregungen« zu sehen, in denen durch den Körper des Gemarterten hindurch die verurteilende Macht und das Volk als Zeuge, Mitvollzieher, mögliches und »herausragendes« Opfer der Hinrichtung aneinandergerieten. Als Widerhall auf eine Zeremonie, welche die Machtverhältnisse ritualisierte und mit Mühe kanalisierte, entstand eine Masse von Diskursen, in der sich dieselbe Konfrontation abspielte. Die posthume Kundmachung der Verbrechen rechtfertigte die Justiz, verherrlichte aber auch den Verbrecher. Darum haben die Reformer des Strafsystems bald das Verbot der Fliegenden Blätter gefordert.⁶⁹ Darum hat man im Volk diesen niedrigen und alltäglichen Heldensagen der Gesetzwidrigkeiten ein so lebhaftes Interesse entgegengebracht. Und darum haben sie ihre Bedeutung verloren, als sich die politische Funktion der im Volk beheimateten Gesetzwidrigkeit änderte. Und schließlich sind sie verschwunden, als sich eine ganze Literatur des Verbrechens entwickelte. Eine Literatur, in der das Verbrechen verherrlicht wird, weil es eine der schönen Künste ist, weil es nur das Werk von Ausnahmenaturen sein kann, weil es die Monstrosität der Starken und der Mächtigen enthüllt, weil auch die Ruchlosigkeit noch ein Privileg ist: vom Schauerroman bis zu Quincey⁷⁰, vom *Schloß Otranto*⁷¹ bis zu Baudelaire

wird das Verbrechen ästhetisch wiedergegeben, verwandelt und annehmbar gemacht. Anscheinend handelt es sich dabei um die Entdeckung der Schönheit und der Größe des Verbrechens; in Wirklichkeit ist es die Behauptung, daß die Größe auch ein Recht auf das Verbrechen hat und dieses sogar zum ausschließlichen Privileg der wirklich Großen wird. Die schönen Morde sind nichts für die Tagelöhner der Gesetzwidrigkeit. Und die mit Gaboriau⁷² einsetzende Kriminalliteratur folgt auf diese erste Verschiebung: durch seine subtilen Schliche, durch seine extrem scharfe Intelligenz erhebt sich der Verbrecher über jeden Verdacht; und der Kampf zwischen zwei reinen Geistern – dem Mörder und dem Detektiv – stellt die wesentliche Auseinandersetzung dar. Man ist hier denkbar weit entfernt von jenen Berichten, die das Leben und die Untaten des Frevlers auseinanderlegten, ihn seine Verbrechen selber gestehen ließen und ausführlich die erduldeten Marter erzählten: von der Erzählung der Taten oder dem Geständnis ist man zum langwierigen Prozeß der Aufdeckung übergegangen; vom Augenblick der Hinrichtung zum Moment der Überführung; von der physischen Konfrontation mit der Macht zum intellektuellen Kampf zwischen dem Kriminellen und dem Untersuchungsbeamten. Mit dem Aufkommen der Kriminalliteratur verschwinden ja nicht bloß die Fliegenden Blätter, sondern der Ruhm des volkstümlichen Übeltäters und seine düstere Heroisierung durch die öffentliche Hinrichtung. Der Mann aus dem Volk ist nun zu einfältig, als daß er Protagonist der subtilen Wahrheiten sein könnte. In diesem neuen Genre kommen die volkstümlichen Helden ebensowenig vor wie die großen Hinrichtungen: man ist ruchlos, aber intelligent, und wenn man bestraft wird, hat man nicht zu leiden. Die Kriminalliteratur überträgt das Aufsehen um den Verbrecher in eine andere gesellschaftliche Klasse, während die graue Masse der Vergehen und Strafen in die alltäglichen Zeitungsberichte eingeht. Die Grenze ist gezogen: das Volk gebe seinen alten Stolz auf seine Verbrechen auf, nachdem die großen Morde das lautlose Spiel der Weisen geworden sind.

¹ J. A. Soulatges, *Traité des crimes*, 1762, Band I, Seiten 169–171.

² Vergleiche den Artikel von P. Petrovitch in *Crime et Criminalité en France XVII^e-XVIII^e siècles*, 1971, Seiten 226 ff.

³ P. Dautricourt, *La Criminalité et la répression au Parlemant de Flandre 1721–1790*, 1912.

4 Angabe von Choiseuil in der Erklärung vom 3. August 1764 über die Landstreicher (*Mémoire expositif*, Bibliothèque Nationale, Ms. 8129, fol. 128–129).

5 *Encyclopédie*, Artikel »Supplice«.

6 Der Ausdruck stammt von Olyffe, *An Essay to prevent Capital crimes*, 1731.

8 Bis ins 18. Jahrhundert gab es lange Diskussionen darüber, ob es dem Richter im Laufe der verfänglichen Verhöre erlaubt sei, falsche Versprechen, Lügen, doppelsinnige Wörter zu verwenden. Eine ganze Kasuistik der richterlichen Hinterhältigkeit.

9 P. Ayrault, *L'Ordre, formalité et instruction judiciaire*, 1576, Buch III, Kapitel LXXII und LXXIX.

10 D. Jousse, *Traité de la justice criminelle*, 1771, Band I, Seite 660.

11 P. F. Muyart de Vouglans, *Institutes au droit criminel*, 1757, Seiten 345–347.

12 Poullain du Parc, *Principes du droit français selon les coutumes de Bretagne*, Band XI, Seiten 112–113. Vergleiche A. Esmein, *Histoire de la procédure criminelle en France*, 1882, Seiten 260–283; K. J. Mittermaier, *Theorie des Beweises im Peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Criminalgesetzgebung*. Darmstadt 1821, Seiten 13–23.

13 G. Seigneux de Correvon, *Essai sur l'usage, l'abus et les inconvénients de la torture*, 1768, Seite 63.

14 P. Ayrault, *L'Ordre, formalité et instruction judiciaire*, Buch I, Kapitel 14.

15 In den Katalogen der Gerichtsbeweise erscheint das Geständnis im 13. Jahrhundert. Man findet es nicht bei Bernhard von Pavia, wohl aber bei Hostiemis. Charakteristisch ist übrigens die Formel von Crater: »Aut legitime convictus aut sponte confessus.«

Im mittelalterlichen Recht hatte das Geständnis nur Geltung, wenn es von einem Großjährigen und in Anwesenheit des Gegners abgelegt wurde. Vergleiche J. Ph. Lévy, *La Hiérarchie des preuves dans le droit savant du Moyen-Age*, 1939.

16 Die berühmteste Kritik ist die von Nicolas: *Si la torture est un moyen à vérifier les crimes*, 1682.

17 Cl. Ferrière, *Dictionnaire de pratique*, 1740, Band II, Seite 612.

- [18](#) 1729 ließ Aguesseau eine Untersuchung über die in Frankreich üblichen Folterinstrumente und -regeln durchführen. Sie ist zusammengefaßt bei Joly de Fleury, Bibliothèque Nationale, Fonds Joly de Fleury, 258, vol. 322–328.
- [19](#) Der erste Grad der Folter bestand im Anblick der Instrumente. Bei Kindern und Alten über 70 ging man über dieses Stadium nicht hinaus.
- [20](#) G. du Rousseaud de la Combe, *Traité des matières criminelles*, 1741, Seite 503.
- [21](#) S. P. Hardy, *Mes loisirs*, Bibliothèque Nationale, Ms. 6680–87, Band IV, Seite 80, 1778.
- [22](#) S. P. Hardy, *Mes loisirs*, Band I, Seite 327 (nur der Band I ist gedruckt).
- [23](#) Archives municipales de Nantes, F. F. 124. Vergleiche P. Parfouru, *Mémoires de la société archéologique d'Ille-et-Vilaine*, 1896, Band XXV.
- [24](#) Zitiert in: P. Dautricourt, op. cit., Seiten 269–270.
- [25](#) S. P. Hardy, *Mes loisirs*, Band I, Seite 13; Band IV, Seite 42; Band V, Seite 134.
- [26](#) P. Risi, *Observations sur les matières de jurisprudence criminelle*, 1768, Seite 9; mit Bezug auf Cocceius, *Dissertationes ad Grotium*, XII, § 545.
- [27](#) P. F. Muyart de Vouglans, *Les lois criminelles de France*, 1780. Seite XXXIV.
- [28](#) D. Jousse, *Traité de la justice criminelle*, 1777, Seite VII.
- [29](#) P. F. Muyart de Vouglans, *Les lois criminelles de France*, 1780, Seite XXXIV.
- [30](#) Ebenda
- [31](#) Zitiert in: A. Corre, *Documents pour servir à l'histoire de la torture judiciaire en Bretagne*, 1896, Seite 7.
- * Vollstrecker der Todesstrafe, Scharfrichter.
- [32](#) A. Bruneau, *Observations et maximes sur les matières criminelles*, 1715, Seite 259.
- [33](#) J. de Damhoudère, *Pratique judiciaire ès causes civiles*, 1572, Seite 219.
- [34](#) Die *Gazette des tribunaux* vom 6. Juli 1837 berichtet nach dem Journal of Gloucester von dem »rohen und ekelhaften« Verhalten eines Scharfrichters, der einen Verurteilten erhängte und darauf »den Leichnam an den Schultern faßte, ihn um sich selbst drehen ließ und mehrmals schlug und dabei sagte: ›Alter Narr, bist du jetzt tot genug?‹ Dann wandte er sich der Menge zu und gab in einem spöttischen Ton die geschmacklosesten Äußerungen von sich.«

- [35](#) Bericht von T. S. Gueulette über die Hinrichtung des Polizeioffiziers Montigny im Jahre 1737. Vergleiche Anchel, *Crimes et châtements au XVIII^e siècle*, 1933, Seiten 62–69.
- [36](#) Vergleiche L. Duhamel, *Les Exécutions capitales à Avignon*, 1890, Seite 25.
- [37](#) Zum Beispiel in Burgund; vergleiche Chassanée, *Consuetudo Burgundi*, fol. 55.
- [38](#) F. Serpillon, *Code criminel*, 1767, Band III, Seite 1100. Blackstone: »Wenn ein Verbrecher dazu verurteilt ist, bis zum Eintritt des Todes erhängt zu werden, und durch die Ungeschicklichkeit des Henkers dem Tod entrinnt, ist es klar, daß der Sheriff die Exekution wiederholen lassen muß, weil das Urteil nicht vollstreckt worden ist. Wenn man sich hier falschem Mitleid hingäbe, würde man betrügerischen Abmachungen Tür und Tor öffnen.« (*Commentaire sur le Code criminel d'Angleterre*, 1776, Seite 201).
- [39](#) Ch. Loyseau, *Cinq livres du droit des offices*, 1613, Seiten 80–81.
- [40](#) Vergleiche S. P. Hardy, *Mes loisirs*, Band I, Seite 125 und Band IV, Seite 229; R. Anchel, *Crimes et châtements au XVIII^e siècle*, Seiten 162–163, berichtet die Geschichte von Antoine Bouletteix, der bereits am Fuße des Schafotts steht, als ein Reiter das berühmte Pergament bringt. Man ruft: »Es lebe der König!« und führt Bouletteix ins Wirtshaus, während der Gerichtsschreiber in seinem Hut für ihn sammelt.
- [41](#) Brantôme, *Mémoires. La vie des hommes illustres*, Ausgabe von 1772, Band II, Seiten 191–192.
- [42](#) C. E. de Pastoret, *Des lois pénales*, 1790. Band II, Seite 61 (über die Bestrafung der Königsmörder).
- [43](#) A. Bruneau, *Observations et maximes sur les affaires criminelles*, 1715, Vorwort.
- [44](#) S. P. Hardy, *Mes loisirs*, Band I, Seite 328.
- [45](#) T. S. Gueulette, zit. in: R. Anchel, *Crimes et châtements au XVIII^e siècle*, Seiten 70 f.
- [46](#) Vom ersten Einsatz der Guillotine berichtet die *Chronique de Paris*, das Volk habe sich darüber beklagt, nichts zu sehen, und habe gesungen: »Gebt uns unser Wildbret wieder!« (vergleiche J. Laurence, *A history of capital punishment*, 1932, Seite 71 f.).
- [47](#) T. S. Gueulette, zit. in: R. Anchel, loc. cit., Seite 63. Die Szene spielt im Jahr 1737.

[48](#) Marquis d'Argenson, *Journal et Mémoires*, Band VI, Seite 241. Vergleiche das *Journal* von Barbier, Band IV, Seite 455. Eine der ersten Episoden dieser Affäre ist übrigens sehr charakteristisch für die Volksunruhen des 18. Jahrhunderts in Zusammenhang mit der Strafjustiz. Der Generalleutnant der Polizei Berryer hatte »liederliche und dahergelaufene Kinder« entführen lassen; die Polizeioffiziere wollen die Kinder ihren Eltern nur »gegen Geld« herausgeben; man munkelt, die Kinder sollten den Vergnügungen des Königs geopfert werden. Die Menge, die einen Spion aufgegriffen hat, massakriert ihn »mit einer bis zum Äußersten getriebenen Unmenschlichkeit« und »zerrt ihn nach seinem Tod mit einem Halsseil vor die Haustür des Herrn Berryer«. Dieser Spion war ein Dieb, der mit seinem Komplizen Raffiat hätte gerädert werden sollen, wenn er nicht die Rolle des Denunzianten übernommen hätte; seine genaue Kenntnis der ganzen Affäre brachte ihm die Wertschätzung der Polizei ein; er war in seinem neuen Beruf »hoch angesehen«. Dieses Beispiel ist sehr bedeutungsvoll: eine Aufstandsbewegung, die durch ein relativ junges Repressionsmittel ausgelöst worden ist, nicht durch die Strafjustiz, sondern durch die Polizei; ein Fall jener technischen Kollaboration zwischen Verbrechern und Polizisten, die seit dem 18. Jahrhundert zum System wird; ein Aufruhr, in welchem es das Volk auf sich nimmt, einen Verurteilten hinzurichten, der dem Schafott ungerechterweise entronnen war.

[49](#) H. Fielding, *An inquiry*, in: *The Causes of the late increase of Robbers*, 1751, Seite 61.

[50](#) A. Boucher d'Argis, *Observations sur les lois criminelles*, 1781, Seite 129. Boucher d'Argis war Richter in Châtelet.

[51](#) H. Fielding, loc. cit., Seite 41.

[52](#) C. Dupaty, *Mémoire pour trois hommes condamnés à la roue*, 1786, Seite 247.

[53](#) S. P. Hardy, *Mes loisirs*, Band IV, Seite 394.

[54](#) Vergleiche dazu S. P. Hardy, *Mes loisirs*, Band I., Seiten 319 und 367; Band III, Seiten 227 f. und Band IV, Seite 180.

[55](#) Vergleiche R. Anchel, *Crimes et Châtiments au XVIII^e siècle*, 1937, Seite 226.

[56](#) Marquis d'Argenson, *Journal et Mémoires*, Band VI, Seite 241.

[57](#) Hardy berichtet von zahlreichen Fällen, darunter jenem großen Diebstahl, der in dem Haus begangen wurde, in welchem der zur

Hinrichtung zugeteilte Leutnant untergebracht war. (*Mes loisirs*, Band IV, Seite 56).

[58](#) Vergleiche D. Richet, *La France moderne*, 1974, Seiten 118 f.

[59](#) L. Duhamel, *Les Exécutions capitales à Avignon au XVIII^e siècle*, 1890, Seiten 5 f. Derartige Szenen haben sich noch im 19. Jahrhundert abgespielt; vergleiche J. Laurence, *A history of capital punishment*, 1932, Seiten 195–196 und Seite 56.

[60](#) S. P. Hardy, *Mes loisirs*, Band III, Seite 67.

[61](#) Corre, *Documents de criminologie rétrospective*, 1896, Seite 257.

[62](#) Zitiert in: L. Duhamel, loc. cit., Seite 32.

[63](#) Archiv von Puy-de Dôme. Zit. in: M. Juillard, *Brigandage et contrebande en haute Auvergne au XVIII^e siècle*, 1937, Seite 24.

[64](#) Klagegedicht von J. D. Langlade, hingerichtet am 12. April 1768 in Avignon.

[65](#) So bei dem um 1740 in der Bretagne hingerichteten Tanguy, der allerdings vor seiner Verurteilung eine lange, von seinem Beichtvater angeordnete Buße begonnen hatte. Konflikt zwischen Zivilgerichtsbarkeit und religiöser Buße? Vergleiche dazu A. Corre, *Documents de criminologie rétrospective*, 1895, Seite 21. Corre bezieht sich auf Trevedy, *Une promenade à la montagne de justice et à la tombe Tanguy*.

[66](#) R. Mandrou nennt zwei Große: Cartouche und Mandrin, denen noch Guilleri hinzuzufügen ist. (*De la culture populaire aux XVII^e et XVIII^e siècles*, 1964, Seite 112). In England spielten Jonathan Wild, Jack Sheppard, Claude Duval eine ähnliche Rolle.

[67](#) Druck und Verbreitung von Almanachen, Flugblättern usw. unterlagen im Prinzip einer strengen Kontrolle.

[68](#) Diesen Titel findet man sowohl in der *Bibliothèque bleue* (Legendensammlung) der Normandie wie in der von Troyes (vergleiche R. Helot, *La Bibliothèque bleue en Normandie*, 1928).

[69](#) Vergleiche zum Beispiel Lacretelle: »Um unser Bedürfnis nach starken Erregungen zu befriedigen, um den Eindruck eines großen Beispiels zu vertiefen, läßt man diese schauerlichen Geschichten umlaufen, die Dichter des Volkes bemächtigen sich ihrer und verbreiten die Kunde davon überall. So manche Familie hört eines Tages vor ihrem Haus von den Untaten und der Hinrichtung ihrer Söhne singen.« (*Discours sur les peines infamantes*, 1784, Seite 106.)

[70](#) Thomas de Quincey (1785–1859), *Mord als schöne Kunst betrachtet*, Frankfurt 1976.

[71](#) Horace Walpole, *The Castel of Otranto, a Gothic Story*, London 1765.
Dt. Übersetzung von A. W. Schlegel, *Schloß Otranto*, Leipzig 1800.

[72](#) Emile Gaboriau (1832–1873).

II. Bestrafung

1. Die verallgemeinerte Bestrafung

»Die Strafen sollen maßvoll und den Vergehen angemessen sein; die Todesstrafe soll nur noch über schuldige Mörder verhängt werden; und die der Menschlichkeit ins Gesicht schlagenden Martern sollen abgeschafft werden.«¹ Der Protest gegen die peinlichen Strafen findet sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überall: bei den Philosophen und Rechtstheoretikern; bei den Juristen, den Rechtskundigen und Richtern; in den Beschwerdebriefen und bei den Mitgliedern der Verfassunggebenden und Gesetzgebenden Versammlungen. Die Bestrafung muß anders werden: die physische Konfrontation zwischen dem Souverän und dem Verurteilten muß ebenso ein Ende finden wie der Nahkampf, den sich vermittelt des Gemarterten und des Scharfrichters die Rache des Fürsten und die verhaltene Wut des Volkes liefern. Sehr rasch ist die Marter unerträglich geworden, welche die Tyrannei, die Maßlosigkeit, den Rachedurst des Souveräns und »das grausame Vergnügen des Bestrafens«² auf so empörende Weise verrät, welche ihr Opfer erniedrigt, in Verzweiflung stürzt und von ihm auch noch verlangt, daß es »den Himmel und seine Richter, von denen es preisgegeben scheint«³, segne, welche der Gewalttätigkeit sowohl des Königs wie des Volkes in so gefährlicher Weise Vorschub leistet. Die souveräne Macht mußte ja in der Gräßlichkeit ihrer Vergeltungen eine Herausforderung sehen, die eines Tages angenommen werden könnte: wenn das Volk daran gewöhnt ist, »Blut strömen zu sehen«, lernt es schnell, daß »es sich nur mit Blut rächen kann«.⁴ In jenen Zeremonien durchkreuzen sich die Maßlosigkeit der bewaffneten Justiz und die Wut des bedrohten Volkes. In diesem Verhältnis sollte Joseph de Maistre einen der fundamentalen Mechanismen der absoluten Macht erkennen: zwischen dem Fürsten und dem Volke steht vermittelnd der Henker. Der von ihm herbeigeführte Tod gleicht dem der geknechteten Bauern, die über verpesteten Sümpfen Sankt Petersburg erbauten: er ist ein Prinzip der Universalität. Aus dem besonderen Willen des Despoten macht er ein Gesetz für alle und aus jedem zugrunde gerichteten Körper einen Stein für den Staat. Was tut's, wenn er Unschuldige trifft? An dieser

zugleich gewagten und ritualisierten Gewaltsamkeit setzten jedoch die Reformer des 18. Jahrhunderts das aus, was auf beiden Seiten über legitime Machtausübung hinausging: Tyrannei und Revolte, die einander gegenüberstehen und einander herausfordern. Um dieser zweifachen Gefahr zu begegnen, muß die Strafjustiz, anstatt zu rächen, endlich bestrafen. Diese Notwendigkeit einer Züchtigung ohne Marter artikuliert sich zunächst als Schrei des Herzens oder der entrüsteten Natur: im verruchtesten Mörder ist zumindest eines noch zu respektieren, wenn man bestraft: seine menschliche Natur. Im 19. Jahrhundert sollte dieser im Verbrecher entdeckte »Mensch« zur Zielscheibe einer bessernden und ändernden Straf-Intervention, zum Bereich sonderbarer »Straf«-Praktiken und »Kriminal«-Wissenschaften werden. Aber jetzt in der Aufklärung wird der Mensch nicht als Gegenstand eines positiven Wissens der Barbarei der Martern entgegengehalten, sondern als Rechtsschranke, als legitime Grenze der Strafgewalt. Er ist nicht das, was die Strafgewalt angreifen und verändern, sondern was sie intakt lassen und respektieren soll. *Noli me tangere*. Er markiert den Haltepunkt gegenüber der Rache des Souveräns. Der »Mensch«, den die Reformer gegen den Despotismus des Schafotts zur Geltung gebracht haben, ist nicht das Maß der Dinge, sondern das Maß der Macht.

Wie wurde nun dieser Mensch als Grenze der traditionellen Praxis der Züchtigungen entgegengesetzt? Wie konnte er zur großen moralischen Rechtfertigung der Reformbewegung werden? Wie kam es, daß der Abscheu vor den Martern so einmütig und der Nachdruck auf »menschliche« Züchtigungen so schwärmerisch war? Wie konnten sich die beiden Elemente »Mäßigung« und »Menschlichkeit«, die in allen Forderungen nach einem gemilderten Strafsystem enthalten waren, zu einer einzigen Strategie verbinden? Beide Elemente sind notwendig, aber ungewiß und verworren und noch dazu im selben zweifelhaften Verhältnis verbunden, das man auch heute findet, da sich wieder einmal das Problem einer Ökonomie der Züchtigungen stellt. Es scheint, als hätte das 18. Jahrhundert die Krise dieser Ökonomie eröffnet, indem es zu ihrer Überwindung das Grundgesetz aufgestellt hat, die Züchtigung müsse die »Menschlichkeit« zum »Maß« haben – ohne daß diesem doch als unumstößlich betrachteten Grundsatz ein endgültiger Sinn hätte gegeben werden können. Darum ist es notwendig, von der Entstehung und der anfänglichen Entwicklung dieser rätselhaften »Milde« zu berichten.

Man rühmt die großen Reformer – Beccaria, Servan, Dupaty oder Lacretelle, Duport, Pastoret, Target, Bergasse, die Publizisten oder die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung, weil sie diese Milde gegen einen Justizapparat und gegen »klassische« Theoretiker durchgesetzt haben, von denen sie noch im späten 18. Jahrhundert mit entschiedenen Argumenten abgelehnt wurde.⁵

Gleichwohl ist diese Reform in einen Prozeß einzuordnen, den die Historiker vor kurzem durch das Studium von Gerichtsarchiven aufgedeckt haben: die Milderung des Strafsystems im Laufe des 18. Jahrhunderts oder, genauer gesagt, eine zweifache Bewegung, in der während jener Periode die Verbrechen an Gewaltsamkeit zu verlieren scheinen, während die Intensität der Bestrafungen nachläßt und ihre Häufigkeit zunimmt. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ist tatsächlich eine beträchtliche Abnahme der Blutverbrechen und überhaupt der physischen Gewaltsamkeiten zu bemerken; die Eigentumsdelikte scheinen die Gewaltverbrechen abzulösen. Diebstahl und Betrug verdrängen Mord, Körperverletzung und Handgreiflichkeiten. Die diffuse, als »Gelegenheitsarbeit« aber häufig betriebene Delinquenz der ärmsten Schichten wird von einer begrenzten und anspruchsvolleren Delinquenz abgelöst. Die Kriminellen des 17. Jahrhunderts sind »erschöpfte, schlecht genährte Menschen, jähzornige Männer des Augenblicks, Saisonverbrecher«, die des 18. Jahrhunderts hingegen »Schlaumeier, Schlawiner, gerissene Rechner – Außenseiter«.⁶ Auch die innere Organisation der Delinquenz ändert sich: die großen Banden von Übeltätern (Räuber in kleinen bewaffneten Einheiten; Schmugglerbanden, die auf die Angestellten der Pachthöfe schießen; entlassene Soldaten oder Deserteure, die zusammen herumstreifen) lösen sich allmählich auf; durch die wirksamere Verfolgung gezwungen, sich zu verkleinern (häufig auf eine Handvoll Männer), um unbemerkt durchzukommen, begnügen sie sich mit blitzartigen Operationen, bei denen Kraftaufwand und Tötungsrisiken geringer sind: »Die physische Liquidation bzw. die Auseinanderreißung der großen Banden überläßt nach 1755 das Feld einer gegen das Eigentum gerichteten Delinquenz, die sich individualistisch gibt oder zur Sache ganz kleiner Gruppen (bis zu vier Personen) von Straßenräubern und Taschendieben wird.«⁷ Die Gesetzeswidrigkeit wendet sich von der Gewalttätigkeit gegen Körper ab und der mehr oder weniger direkten Entwendung von Gütern zu. Und dieselbe

Bewegung führt zu einer Verschiebung von einer »Massenkriminalität« zu einer »Kriminalität von Außenseitern und Randständigen«, die zu einem Teil Professionellen Vorbehalten bleibt. Es scheint also, als hätte es eine fortschreitende Senkung des Pegelstandes – »eine Entschärfung der Spannungen in den menschlichen Beziehungen . . . eine bessere Kontrolle der gewaltsamen Triebe«⁸ gegeben und als hätten die gesetzwidrigen Praktiken ihren Zugriff auf den Körper gelockert und sich anderen Zielen zugewandt. Vor der Milderung der Gesetze gab es eine Milderung der Verbrechen. Diese Transformation kann aber nicht von mehreren sie unterstützenden Prozessen getrennt werden; zunächst, wie P. Chaunu bemerkt, von einer Veränderung im System der ökonomischen Zwänge, einer allgemeinen Erhöhung des Lebensstandards, einem starken Anwachsen der Bevölkerung, einer Vervielfältigung der Reichtümer und Güter und des »daraus folgenden Sicherheitsbedürfnisses«.⁹ Überdies ist im Laufe des 18. Jahrhunderts zu bemerken, daß die Justiz schwerfälliger und in einigen Punkten strenger wird: von den 223 Kapitalverbrechen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts kodifiziert waren, waren 156 erst in den letzten 100 Jahren als solche definiert worden.¹⁰ In Frankreich war die Gesetzgebung über die Landstreicherei seit dem 17. Jahrhundert mehrmals erneuert und verschärft worden. Eine sorgfältigere und genauere Justizpraxis beginnt nun, auch eine »kleine« Delinquenz zu erfassen, die sie früher leichter durchschlüpfen ließ: »Sie wird im 18. Jahrhundert langsamer, überlegter, strenger gegen den Diebstahl, dessen Häufigkeit zu genommen hat und gegen den sie als bürgerliche Klassenjustiz auftritt.«¹¹ In Frankreich und vor allem in Paris wird der Polizeiapparat immer umfangreicher, was die Entwicklung einer organisierten und unter freiem Himmel praktizierten Kriminalität behindert und die Kriminalität zu diskreteren Formen zwingt. Diese Vorsichtsmaßnahmen werden durch den ziemlich allgemeinen Glauben an das ständige und gefährliche Anwachsen der Kriminalität ergänzt. Während die heutigen Historiker ein Zurückgehen der großen Verbrecherbanden feststellen, sah Le Trosne sie wie Heuschreckenschwärme sich über das ganze französische Land stürzen: »Das sind gefräßige Insekten, die täglich den Lebensunterhalt der Landwirte verwüsten. Das sind, um es ohne Umschweif zu sagen, feindliche Truppen, die über das Territorium verstreut sind und dort kaum bemerkt wie in einem eroberten Land leben und unter dem Titel von Almosen regelrechte Abgaben eintreiben«: die ärmsten Bauern bringen sie

um mehr als die Steuer und, wo die Besteuerung am höchsten ist, treiben sie noch mindestens ein Drittel davon ein.¹² Die meisten Beobachter sind der Meinung, daß die Delinquenz zunimmt. Vor allem die Anhänger einer größeren Strenge sind dieser Meinung. Aber auch diejenigen, die denken, eine in ihren Gewaltanwendungen gemäßigte Justiz sei wirksamer, da sie vor ihren eigenen Konsequenzen nicht zurückzuweichen brauche;¹³ und die Gerichtsbeamten, die behaupten, durch die Vielzahl der Prozesse überlastet zu sein: »Das Elend der Völker und die Verderbnis der Sitten haben die Verbrechen und die Schuldigen vervielfacht.«¹⁴ Die Meinung scheint durch die wirkliche Praxis der Gerichte bestätigt zu werden: »Die letzten Jahre des Ancien Régime kündigen bereits die Ära der Revolution und des Kaisertums an. Das Ansteigen der Gefahren wird in den Prozessen der Jahre 1782 bis 1789 ganz deutlich: Härte gegen die Armen, Verweigerung der Zeugenaussage, Mißtrauen, Haß und Furcht auf allen Seiten.«¹⁵ In der Tat ist die Verlagerung des Schwergewichts von den Gewaltdelikten zu den Betrugsdelikten Teil eines komplexen Mechanismus aus Produktionsentwicklung, Vermehrung der Reichtümer, rechtlicher und moralischer Aufwertung der Eigentumsbeziehungen, strengeren Überwachungsmethoden, sorgfältigerem Durchkämmen der Bevölkerung, besseren Erfassungs-, Ergreifungs- und Ermittlungstechniken: der Verschiebung der gesetzwidrigen Praktiken entspricht eine Ausweitung und Verfeinerung der Strafpraktiken.

Handelt es sich um einen allgemeinen Einstellungswechsel, eine »Veränderung im Bereich des Geistes und des Unterbewußtseins«?¹⁶ Das mag *sein*; aber gewisser und unmittelbarer handelt es sich um ein Bemühen, die Machtmechanismen, welche die Existenz der Individuen einrahmen, zu verfeinern. Es handelt sich um eine Anpassung und Verfeinerung der Apparate, die das alltägliche Verhalten der Individuen, ihre Identität, ihre Tätigkeit, ihre scheinbar bedeutungslosen Gesten erfassen und überwachen. Es handelt sich um eine andere Politik bezüglich der Vielfalt von Körpern und Kräften einer Bevölkerung. Was sich abzeichnet, ist weniger ein neuer Respekt vor dem Menschen im Verurteilten – die Martern sind auch für leichte Verbrechen noch häufig, sondern vielmehr eine Tendenz zu einer sorgfältigeren und verfeinerten Justiz, zu einem lückenloseren Durchkämmen des Gesellschaftskörpers. Es handelt sich um eine kreisförmige Entwicklung, in der sich die Zugangsschwelle zu den Gewaltverbrechen erhöht, die Unduldsamkeit gegenüber Eigentumsdelikten

zunimmt, die Kontrollen dichter werden und die Strafmaßnahmen früher einsetzen und zahlreicher werden.

Stellt man diesen Prozeß dem kritischen Diskurs der Reformer gegenüber, so läßt sich eine bemerkenswerte strategische Übereinstimmung bemerken. Was die Reformer an der traditionellen Justiz angreifen, bevor sie die Grundlagen zu einem neuen Strafsystem legen, ist das Übermaß der Züchtigungen – aber ein Übermaß, das mehr als Regellosigkeit denn als Mißbrauch der Strafgewalt erscheint. Am 24. März 1790 eröffnet Thouret in der Verfassungsgebenden Versammlung die Diskussion über die neue Organisation der Strafgewalt. Diese Gewalt ist nach seiner Meinung in Frankreich dreifach »denaturiert«. Erstens durch eine private Aneignung: die Richterämter werden verkauft oder vererbt; sie haben einen Tauschwert, und die Rechtsprechung ist kostspielig. Zweitens durch eine Verquickung zweier Gewalten: der Rechtsprechung, die ein Urteil fällt, indem sie das Gesetz anwendet, und der Gewalt der Gesetzgebung. Und schließlich durch eine Reihe von Privilegien, welche die Rechtsprechung ungewiß machen: es gibt privilegierte Gerichte, Prozeduren, Prozeßführer, sogar privilegierte Delikte, die nicht unter das allgemeine Recht fallen.¹⁷ Dies ist nur eine der zahllosen Kritiken eines halben Jahrhunderts, die in dieser Denaturierung das Prinzip einer regellosen Justiz sehen. Die Justiz ist regellos, weil ihre Instanzen so vielfältig sind, daß sie keine einheitliche Pyramide bilden.¹⁸ Selbst wenn man die kirchlichen Gerichtsbarkeiten beiseite läßt, sind die Sprünge, Überschneidungen und Konflikte zwischen den verschiedenen Rechtsprechungen nicht zu übersehen: da gibt es die der Grundherren, die für die Verfolgung kleiner Delikte immer noch wichtig sind; die zahlreichen Gerichtsbarkeiten des Königs sind untereinander schlecht koordiniert (die souveränen Gerichtshöfe sind häufig mit den Vogteien und vor allem mit den kürzlich als Zwischeninstanzen geschaffenen Landgerichten in Konflikt); weitere Gerichtsbarkeiten werden de jure oder de facto von Verwaltungs- oder Polizeiinstanzen wahrgenommen (von den Intendanten bzw. von den Profosen oder Polizeileutnanten) ; dazu kommt noch das Recht des Königs oder seiner Vertreter, außerhalb jedes geregelten Verfahrens Entscheidungen über Internierung oder Verbannung zu fällen. Diese vielfältigen Instanzen neutralisieren sich gerade durch ihre Überfülle gegenseitig und sind nicht imstande, den Gesellschaftskörper in seiner gesamten Ausdehnung zu erfassen. Gerade durch ihr Durcheinander wird die Strafjustiz lückenhaft. Lückenhaft aufgrund der verschiedenen

Gewohnheitsrechte und Verfahrensweisen, die trotz der allgemeinen Verordnung von 1670 bestehen; lückenhaft aufgrund der inneren Kompetenzkonflikte; lückenhaft aufgrund der – politischen oder ökonomischen – Einzelinteressen, die jeweils eine Instanz zu verteidigen hat; lückenhaft schließlich aufgrund der Eingriffe der königlichen Macht, die durch Begnadigungen, Strafmilderungen, Anrufung einer höheren Instanz oder unmittelbaren Druck auf die Gerichte den geregelten und nüchternen Ablauf der Justiz stören kann.

In der Kritik der Reformen geht es weniger um Schwäche oder Grausamkeit als um eine fehlerhafte Ökonomie der Macht. Zuviel Macht liegt bei den unteren Instanzen, die – unter Ausnutzung von Unwissenheit und Armut der Verurteilten – Berufungen übergehen und willkürliche Urteile ohne Kontrolle vollstrecken lassen können. Zuviel Macht liegt bei der Anklage, deren Verfolgungsmittel praktisch unbegrenzt sind, während der Angeklagte ihr gegenüber wehrlos ist; dies verleitet die Richter bald zu übermäßiger Strenge und bald zu übertriebener Nachsicht. Zuviel Macht liegt bei den Richtern, die sich mit oberflächlichen Beweisen begnügen können, wenn sie nur »gesetzmäßig« sind, und die bei der Festsetzung der Strafe über eine beträchtliche Freiheit verfügen. Zuviel Macht ist den »Leuten des Königs« zugestanden, und zwar nicht nur gegenüber den Angeklagten, sondern auch gegenüber den anderen Behörden. Zuviel Macht wird schließlich vom König ausgeübt, der das Verfahren suspendieren, die Entscheidungen modifizieren, die Richter für unzuständig erklären, absetzen oder verbannen und durch eine königliche Kommission ersetzen kann. Die Lähmung der Justiz ist weniger auf eine Schwäche als auf eine falsche Verteilung der Macht zurückzuführen: auf ihre Konzentrierung an mehreren Stellen und den daraus resultierenden Konflikten und Unstimmigkeiten.

Diese Dysfunktionalität der Macht verweist vor allem auf die monarchische »Übermacht«, in der das Strafrecht und die persönliche Gewalt des Souveräns eins sind. Die theoretische Identifikation, die den König zur *fons iustitiae** macht, hat praktische Konsequenzen, die sich ihrem Absolutismus entgegensetzen scheinen. Weil sich der König aus fiskalischen Gründen das Recht zuspricht, die ihm »gehörenden« Justizämter zu verkaufen, sind seine Beamten unbelehrbare, unwissende, gewinnsüchtige, bestechliche »Inhaber« von Ämtern. Weil der König ständig neue Ämter schafft, vervielfältigt er die Macht- und Kompetenzkonflikte. Weil der König seine

Leute mit zu großen Machtbefugnissen ausstattet, verschärft er die Konflikte in den Gerichtsbehörden. Weil der König allzu viele Eilverfahren (Rechtsprechung durch Profosé oder Polizeileutnants) und Verwaltungsmaßnahmen eingeführt hat, ist die geregelte Justiz gelähmt, ist sie bald zu nachsichtig und unsicher, bald überstürzt und zu streng.¹⁹ Kritisiert werden weniger die Privilegien der Justiz, ihre Willkür, ihre archaische Arroganz, ihre unkontrollierten Rechte als vielmehr das Gemisch von Schwächen und Maßlosigkeiten, Übertreibungen und Lücken, und vor allem ihr Prinzip: die monarchische Übermacht. Das eigentliche Ziel der Reform und ihrer allgemeinsten Forderungen ist nicht so sehr die Begründung eines neuen Strafrechts auf gerechteren Prinzipien, sondern vielmehr die Etablierung einer neuen »Ökonomie« der Strafgewalt und die Gewährleistung einer besseren Verteilung dieser Gewalt dergestalt, daß sie weder an einigen bevorzugten Stellen zu stark konzentriert noch unter gegensätzlichen Instanzen zu sehr aufgeteilt, sondern in homogenen Kreisläufen verteilt ist, die den Gesellschaftskörper überall gleichmäßig durchdringen.²⁰ Die Reform des Kriminalrechts ist als eine Strategie zur Stärkung der Strafgewalt aufzufassen und soll diese geregelter, wirksamer, beständiger und präziser machen; sie soll ihre Wirksamkeit erhöhen und ihre ökonomischen Kosten ebenso senken (durch ihre Ablösung vom System des Eigentums, des Kaufens und Verkaufens, der Käuflichkeit von Ämtern wie von Entscheidungen) wie ihre politischen Kosten (durch ihre Ablösung von der Willkür der monarchischen Macht). Die neue juristische Theorie des Strafsystems verdeckt tatsächlich eine neue »politische Ökonomie« der Strafgewalt. Man versteht nun, warum diese »Reform« nicht von einem einzigen Punkt ihren Ausgang genommen hat. Nicht die Aufgeklärtesten unter den Opfern der Justiz, nicht die Philosophen als Feinde des Despotismus und Freunde der Menschheit, nicht einmal die gesellschaftlichen Gruppen, die den souveränen Gerichtshöfen feindlich gegenüberstanden, – oder vielmehr: nicht sie allein – bildeten den Ausgangspunkt der Reform. In dem globalen Projekt einer Neuordnung der Strafgewalt und einer Neuverteilung ihrer Wirkungen überschneiden sich viele verschiedene Interessen. Die Reform war nicht außerhalb des Justizapparats und nicht gegen alle seine Vertreter, sondern im wesentlichen von innen her von einer großen Zahl von Beamten aufgrund von gemeinsamen Zielen und von internen Machtkonflikten vorbereitet worden. Gewiß bildeten die Reformer nicht die Mehrheit unter den Beamten; aber

zahlreiche Juristen haben die Grundlinien der Reform gezeichnet: eine Richtgewalt, die nicht von der unmittelbaren Souveränitätsgewalt des Fürsten erdrückt wird, die vom Anspruch des Gesetzgebens befreit ist, die von Eigentumsbeziehungen gelöst ist, die ausschließlich der Aufgabe des Richtens geweiht ihre Macht voll ausschöpfen kann. Die richterliche Gewalt soll also nichts mehr mit den vielfältigen, disparaten und gelegentlich widersprüchlichen Privilegien der Souveränität zu tun haben, sondern die öffentliche Gewalt in gleichmäßiger Weise zur Wirkung bringen. Dieses allgemeine Prinzip definiert eine Gesamtstrategie, hinter der sich zahlreiche verschiedene Kämpfe verbergen: die Kämpfe von Philosophen wie Voltaire und von Publizisten wie Brissot oder Marat; aber auch die Auseinandersetzungen von Juristen, die sehr verschiedene Interessen hatten: Le Trosne, Rat am Landgericht Orléans, und Lacretelle, Generaladvokat am souveränen Gerichtshof; Target, der sich mit den Anhängern der Gerichtshöfe der Reform von Maupeou widersetzt; aber auch J. N. Moreau, der die königliche Gewalt gegen die souveränen Gerichtshöfe unterstützt; Servan und Dupaty, die beide Justizbeamte sind, aber mit ihren Kollegen in Streit liegen usw.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts bildet sich innerhalb und außerhalb des Justizapparates, in der alltäglichen Strafpraxis wie in der Kritik der Institutionen, eine neue Strategie zur Ausübung der Strafgewalt aus. Und die eigentliche »Reform«, die sich in den Rechtstheorien und in den Projekten niederschlägt, ist die politische oder philosophische Version jener Strategie, deren erste Ziele sind: daß aus der Bestrafung und Unterdrückung der Ungesetzlichkeiten eine regelmäßige und die gesamte Gesellschaft erfassende Funktion wird; daß nicht weniger, sondern besser gestraft wird; daß vielleicht mit einer gemilderten Strenge, aber jedenfalls mit größerer Universalität und Notwendigkeit gestraft wird; daß die Strafgewalt tiefer im Gesellschaftskörper verankert wird.

Die Gesamtsituation, die Voraussetzung der Reform war, ist also nicht eine neue Empfindsamkeit, sondern eine andere Politik gegenüber den Gesetzwidrigkeiten.

Im Ancien Régime hatte jede gesellschaftliche Schicht ihre Toleranzschwelle bezüglich der Gesetzwidrigkeit: die Nicht-Anwendung der Regel, die Nicht-Beobachtung der zahllosen Edikte oder Verordnungen waren eine Bedingung für das politische und ökonomische Funktionieren

der Gesellschaft. Gewiß gilt solches nicht nur für das Ancien Régime. Aber damals war diese Gesetzwidrigkeit so tief verankert und so notwendig für das Leben jeder gesellschaftlichen Schicht, daß sie gewissermaßen ihre eigene Kohärenz und Ökonomie hatte. Zum einen als institutionalisierte Ausnahme – die Privilegien von Individuen und Gemeinschaften; zum andern als massive und allgemeine Nichtbefolgung von Verordnungen, die jahrzehnte-, ja jahrhundertlang immer wieder veröffentlicht und bestätigt werden konnten, ohne jemals zur Anwendung zu gelangen. Manchmal war es so, daß Verordnungen allmählich in Vergessenheit gerieten und plötzlich wieder erneuert wurden. Manchmal handelte es sich um ein stillschweigendes Einverständnis auf seiten der Macht, eine Nachlässigkeit oder einfach um die tatsächliche Unmöglichkeit, das Gesetz durchzusetzen und die Gesetzesbrecher zu verfolgen. Die am stärksten benachteiligten Schichten der Bevölkerung erfreuten sich im allgemeinen keiner Privilegien: aber an den Rändern der Gesetze und Gebräuche verfügten sie über einen Toleranzraum, den sie sich durch Gewalt oder Hartnäckigkeit erobert hatten; dieser Raum war für sie eine so unverzichtbare Existenzbedingung, daß sie oft bereit waren, ihn notfalls in Aufständen zu verteidigen. Die immer wieder gemachten Versuche, ihn durch Erneuerung der alten Gesetze oder Verfeinerung der Unterdrückungsverfahren einzuschränken, führten regelmäßig zu Volksunruhen – ebenso wie die Versuche, gewisse Privilegien einzuschränken, den Adel, den Klerus und die Bourgeoisie aufbrachten.

Diese notwendige Gesetzwidrigkeit, die in jeder gesellschaftlichen Schicht spezifische Formen annahm, war einer Reihe von Paradoxen verhaftet. In ihren unteren Regionen war sie der Kriminalität so nahe, daß sie sich rechtlich und auch moralisch nur schwer davon unterscheiden ließ: von den Steuer- und Zollvergehen bis zur Schmugglerbande, Plünderung und bis zum bewaffneten Kampf gegen die Finanzbeamten und dann gegen die Soldaten selbst und schließlich bis zum Aufstand gab es ein Kontinuum ohne scharfe Abgrenzungen. Die Landstreicherei (die nach den Buchstaben der fast nie zur Anwendung gekommenen Gesetze strenge Strafen nach sich zog) brachte Raub, Diebstahl und manchmal Mord mit sich und rekrutierte sich aus Arbeitslosen, Arbeitern, die ihren Unternehmern entlaufen waren, Dienstboten, die vor ihren Herren fliehen mußten, mißhandelten Lehrlingen, Deserteuren und allen jenen, die der Zwangsaushebung entrinnen wollten. Somit beruhte die Kriminalität auf einer diffuseren

Gesetzwidrigkeit, die für die unteren Volksschichten Existenzbedingung war; und gleichzeitig trug diese Gesetzwidrigkeit ständig zur Vermehrung der Kriminalität bei. Daraus resultiert eine Zweideutigkeit im Verhalten dieser Volksschichten: einerseits profitierte der Kriminelle – etwa ein Schmuggler oder ein durch Überforderungen zugrundegegangener Bauer – von einer spontanen Wertschätzung, da man in seinen Gewalttaten die Wiederaufnahme alter Kämpfe sah. Andererseits wurde derjenige, der als ein vom Volk akzeptierter Gesetzesbrecher auf Kosten desselben Verbrechen beging, zum Beispiel als stehlender und mordender Landstreicher, leicht zur Zielscheibe eines besonderen Hasses: hatte er doch die Gesetzwidrigkeit gegen die gewandt, zu deren Existenzbedingungen sie gehörte. So knüpften sich an die Verbrechen Ruhm und Schande; Unterstützung und Furcht begleiteten jenes wandernde Volk, dem man sich so nahe fühlte und aus dem jederzeit das Verbrechen hervorgehen konnte. Die Gesetzwidrigkeit des Volkes legte sich um einen Kern von Kriminalität, die zugleich deren Extremform und innere Gefahr bildete.

Zwischen der Gesetzwidrigkeit der unteren Volksschichten und derjenigen der anderen gesellschaftlichen Gruppen gab es weder eine völlige Konvergenz noch einen grundsätzlichen Gegensatz. Zwischen den Gesetzwidrigkeiten der verschiedenen Gruppen bestanden Beziehungen der Rivalität, der Konkurrenz, der Interessenkonflikte, der gegenseitigen Unterstützung und der Komplizenschaft: wenn sich die Bauern weigerten, bestimmte staatliche oder kirchliche Abgaben zu leisten, so wurde das von den Grundeigentümern nicht unbedingt mißbilligt; wenn sich die Handwerker nicht an die Fabrikreglements hielten, wurden sie von den neuen Unternehmern häufig dazu ermuntert; wie die Geschichte des von der gesamten Bevölkerung gefeierten, in den Schlössern aufgenommenen und von den Gerichtshöfen beschützten Mandrin beweist, wurde der Schmuggel weithin unterstützt. Das ging so weit, daß im 17. Jahrhundert Steuerverweigerungen zu gemeinsamen Aufständen weit auseinander liegender Bevölkerungsschichten führten. Das Wechselspiel der Gesetzwidrigkeiten gehörte einfach zum politischen und ökonomischen Leben der Gesellschaft. Mehr noch: eine Reihe von Transformationen (das Außergebrauchkommen der Reglements von Colbert, die Nichtbeachtung der Zollschranken im Königreich, der Zerfall der Korporationen) wurde von der laufenden Gesetzwidrigkeit des Volkes vorangetrieben. Die Bourgeoisie

aber brauchte diese Transformationen, da sie zum Teil das ökonomische Wachstum darauf gründete. So wurde die Toleranz zur Ermutigung. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber beginnt der Prozeß sich umzukehren. Einmal mit der allgemeinen Vermehrung des Reichtums, aber auch mit dem starken Anwachsen der Bevölkerung, zielt die Gesetzwidrigkeit des Volkes nicht mehr so sehr auf die Rechte als vielmehr auf die Güter ab: Plünderung und Diebstahl verdrängen allmählich Schleichhandel und bewaffneten Kampf gegen Steuereintreiber. Somit werden die Bauern, die Pächter, die Handwerker häufig zu den Hauptopfern. Le Trosne hat sicher nur übertrieben, wenn er schrieb, die Bauern litten unter den Überforderungen der Landstreicher mehr als seinerzeit unter den Forderungen der Feudalherren: die heutigen Diebe stürzen sich auf sie wie Schwärme schädlicher Insekten, indem sie die Ernten verschlingen und die Kornkammern vernichten.²¹ Im 18. Jahrhundert ist die volkstümliche Gesetzwidrigkeit in eine Krise geraten, und weder die Volksbewegungen am Beginn der Revolution (Verweigerung der Herrenrechte) noch die späteren Unruhen, in denen sich der Kampf gegen die Rechte der Besitzenden, der politische und religiöse Protest und die Verweigerung der Aushebung vereinigten, haben diese Gesetzwidrigkeit zu ihrer alten und einnehmenden Form zusammengesmolzen. Hatte ein beträchtlicher Teil des Bürgertums die Gesetzwidrigkeit gegen die Rechte geduldet, so war sie weniger duldsam, wenn es um die Rechte des Eigentums ging. Nichts charakterisiert dieses Problem besser als bäuerliche Delinquenz am Ende des 18. Jahrhunderts und vor allem seit dem Beginn der Revolution.²² Der Übergang zu einer intensiveren Landwirtschaft übt auf die Nutzungsrechte und Duldungen immer mehr Druck und Zwang aus. Das Grundeigentum, das zum Teil von der Bourgeoisie erworben wurde und von den Feudallasten befreit wurde, wurde zu einem absoluten Eigentum: alle Freiheiten, die sich die Bauernschaft erworben oder erhalten hatte (Befreiung von alten Verpflichtungen oder Festigung außergesetzlicher Praktiken: Recht auf unentgeltliche Weide, Holzsammeln usw.), werden nun von den neuen Eigentümern verfolgt und schlicht und einfach als Gesetzesübertretung behandelt (was in der Bevölkerung zu einer Kettenreaktion von immer illegaleren oder kriminelleren Aktionen führt: Aufbrechen von Einfriedungen, Diebstahl oder Töten von Vieh, Brandstiftung, Gewalttätigkeit, Mord.²³ Die Gesetzwidrigkeit gegen die Rechte, die häufig das Überleben der Ärmsten sicherte, richtet sich mit dem

neuen Status des Eigentums immer mehr gegen die Güter. Darum muß sie bestraft werden.

Wird diese Gesetzeswidrigkeit von der Bourgeoisie beim Grundbesitz kaum geduldet, so ist sie beim Handels- und Industrieigentum völlig unerträglich: die Entwicklung der Häfen, die Entstehung der großen Stapelplätze, wo sich die Waren häufen, die Organisation der großen Werkstätten (mit einer beträchtlichen Masse von Rohstoffen, Werkzeugen, Werkstücken, die dem Unternehmer gehören und schwer zu überwachen sind) verlangen auch eine strenge Verfolgung der Gesetzeswidrigkeit. Die Investitionen des Reichtums in Waren und Maschinen und in ganz neuen Größenordnungen fordern eine systematische und bewaffnete Unduldsamkeit gegenüber der Gesetzeswidrigkeit. Am deutlichsten ist das Phänomen dort, wo die ökonomische Entwicklung am intensivsten ist. Colquhoun versuchte, diese Notwendigkeit der Verfolgung der zahllosen gesetzeswidrigen Praktiken allein für London in Zahlen zu fassen: nach den Schätzungen der Unternehmer und der Versicherungen belief sich der Diebstahl an Produkten, die aus Amerika importiert worden und an den Ufern der Themse gelagert waren, im Jahresschnitt auf 250.000 Pfund; insgesamt wurden allein im Hafen von London jährlich Waren im Wert von annähernd 500.000 Pfund entwendet (wobei die Arsenale nicht berücksichtigt sind); für die Stadt selbst kamen noch einmal 700.000 Pfund dazu. Bei dieser ununterbrochenen Plünderung sind nach Colquhoun drei Phänomene in Betracht zu ziehen: die Komplizenschaft und häufige Mitwirkung der Angestellten, Aufseher, Offizianten und Arbeiter: »Überall wo eine große Vereinigung von Menschen ist, und hauptsächlich unter den niedern Volksklassen, findet stets ein gewisses Verhältnis zwischen gesunkener Moralität und schlechtem Lebenswandel statt.«²⁴ Sodann ein organisierter Schleichhandel, der in den Werkstätten und Warenlagern seinen Ausgang nimmt und über die Hehler – die »Großhehler«, die auf bestimmte Warentypen spezialisiert sind, und die »Kleinhehler«, die in den Auslagen nur ein »armseliges Warenlager von altem Eisen, Lumpen oder Trödelkleidern feilbieten . . . während sie in den hinteren Gemächern die teuersten Artikel von Schiffgeräten, kupfernen Bolzen und Nägeln, Messing und anderes Metall von Wert, Westindische Produkte, Hausrat und Kleidungsstücke, die sie von Handwerkern, Dockenarbeitern, Ablädern, temporären Accise- und Zollassistenten, Hausbedienten, Lehrburschen, Tagelöhnern, Trägern, Schottfegern, wandernden Juden und anderen der Art

kaufen, fassen« – bis zu den Straßenverkäufern geht, die das Diebsgut auf dem Land vertreiben.²⁵ Und schließlich die Herstellung von Falschgeld: in ganz England soll es 40 bis 50 Falschgeldfabriken gegeben haben, die ständig arbeiteten. Dieses ungeheure Unternehmen von Plünderung, Veruntreuung und Konkurrenz wird durch eine Reihe von Duldungen erleichtert, die zum Teil als erworbene Rechte gelten (etwa das Recht, um die Schiffe herum Eisenstücke und Tauenden zu sammeln oder den Zuckerkehrich wiederzuverkaufen), zum Teil moralisch gutgeheißen werden: die Ähnlichkeit dieser Plünderung mit dem Schleichhandel »macht allmählich die Menschen mit Betrug und unerhörten Verfahren, vor welchen sie am Anfang sich entsetzten, vertraut.«²⁶

Alle diese unerlaubten Praktiken müssen darum kontrolliert und neu kodifiziert werden. Es ist notwendig, daß die Gesetzesübertretungen definiert und ausnahmslos bestraft werden, daß in dieser Masse von einerseits tolerierten und andererseits übermäßig scharf sanktionierten Unregelmäßigkeiten genau bestimmt wird, was eine untragbare Gesetzesübertretung ist und folglich mit einer unentrinnbaren Strafe bedacht wird. Mit den neuen Formen der Kapitalakkumulation, der Produktionsverhältnisse und des rechtlichen Status des Eigentums sind alle volkstümlichen Praktiken, die unauffällig oder geduldet oder gewaltsam die Gesetzeswidrigkeit gegenüber Rechten verkörperten, in die Gesetzeswidrigkeit gegen Güter umgeschlagen. Im Übergang von einer Gesellschaft rechtlich-politischer Unterdrückung zu einer Gesellschaft der Aneignung von Arbeitsmitteln und -produkten wird der Diebstahl zur ersten Chance, der Gesetzlichkeit zu entgehen: die Ökonomie der Gesetzeswidrigkeiten hat sich der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft angepaßt, die Gesetzeswidrigkeit gegen Güter hat sich von der gegen Rechte getrennt. Diese Teilung deckt sich mit dem Gegensatz der Klassen, weil die dem gewöhnlichen Volk am leichtesten zugängliche Gesetzeswidrigkeit diejenige gegen die Güter ist – die gewaltsame Übertragung von Besitztümern. Andererseits behält sich die Bourgeoisie die Gesetzeswidrigkeit gegen Rechte vor: die Möglichkeit, ihre eigenen Regeln und Gesetze zu umgehen oder durch die Gesetzgebung stillschweigend oder ausdrücklich den ökonomischen Kreislauf sicherzustellen und zu erweitern. Diese große Neuverteilung der Gesetzeswidrigkeiten findet sogar in einer Spezialisierung der Gerichtsbarkeiten ihren Niederschlag: für die Gesetzeswidrigkeiten gegen Güter – für den Diebstahl – gibt es die ordentlichen Gerichte, die Strafen

verhängen; für die Gesetzwidrigkeiten gegen Rechte – für Betrug, Steuerhinterziehung, unregelmäßige Geschäftstätigkeiten – gibt es besondere Rechtsprechungen mit Vergleichen, Abfindungen, Geldstrafen. Die Bourgeoisie hat sich das fruchtbare Gebiet der Gesetzwidrigkeiten gegen Rechte vorbehalten. Und gleichzeitig mit dieser Spaltung wird es notwendig, vor allem die Gesetzwidrigkeit gegen Güter beständig zu überwachen. Es wird notwendig, sich von einer alten Ökonomie der Strafgewalt zu lösen, deren Prinzipien waren: eine verworrene und lückenhafte Vielfalt von Instanzen; eine Machtverteilung und -konzentration, die zu Wirkungslosigkeit und faktischer Duldung führen; Strafen, die Aufsehen erregen, aber nicht ohne Risiko sind. Es wird notwendig, eine andere Bestrafungsstrategie und neue Techniken zu entwickeln, um die Ökonomie der Verausgabung und des Exzesses durch eine Ökonomie der Kontinuität und der Dauer zu ersetzen. Die Strafreform hat also dort ihren Ausgang genommen, wo sich der Kampf gegen die Übermacht des Souveräns mit dem Kampf gegen die »Untermacht« der erkämpften und geduldeten Gesetzwidrigkeiten trifft. Und die Reform war nicht das flüchtige Ergebnis eines rein zufälligen Zusammentreffens, denn zwischen jener Übermacht und jener »Untermacht« war ein Netz von Beziehungen geknüpft. Eben die monarchische Souveränität, die dem Souverän eine in die Augen springende, schrankenlose, persönliche, regellose und unstetige Macht auflud, ließ auf seiten der Untertanen den Raum für eine stetige Gesetzwidrigkeit offen: diese war gleichsam jenem Machttyp zugeordnet. Wer darum gewisse Vorrechte des Souveräns anfocht, stellte damit auch das Funktionieren der Gesetzwidrigkeiten in Frage. Die beiden Ziele standen in engem Zusammenhang, und die Reformer gaben je nach den Umständen oder den besonderen Taktiken dem einen oder dem anderen den Vorrang. Der Physiokrat Le Trosne, der Rat am Landgericht Orléans war, mag hier als Beispiel dienen. Im Jahre 1764 veröffentlicht er eine Denkschrift über die Landstreicherei: jene Pflanzschule von Dieben und Mördern, »die mitten in der Gesellschaft leben, ohne deren Mitglieder zu sein«, die »einen wirklichen Krieg gegen alle Bürger führen und mitten unter uns in jenem Zustand sind, der vielleicht vor der Errichtung unserer bürgerlichen Gesellschaft bestand«. Gegen sie fordert er strengere Strafen (charakteristischerweise wundert er sich darüber, daß man ihnen gegenüber nachsichtiger ist als gegenüber den Schleichhändlern); er will, daß die Polizei verstärkt wird, daß die Gendarmerie sie mit Hilfe der unter ihren

Diebstählen leidenden Bevölkerung verfolgt; er verlangt, daß diese unnützen und gefährlichen Leute »dem Staat übereignet werden und ihm gehören wie Sklaven ihren Herren« ; und daß man notfalls in den Wäldern gemeinschaftlich auf sie Jagd macht, um ihrer habhaft zu werden, und daß jeder, der einen Fang macht, dafür entlohnt wird: »Für den Kopf eines Wolfes zahlt man 10 Pfund. Ein Landstreicher aber ist unendlich viel gefährlicher für die Gesellschaft.«²⁷ Im Jahre 1777 fordert derselbe Le Trosne, daß die Vorrechte der Strafverfolgung eingeschränkt werden, daß die Angeklagten bis zu ihrer möglichen Verurteilung als unschuldig betrachtet werden, daß der Richter ein gerechter Schlichter zwischen ihnen und der Gesellschaft sei, daß die Gesetze »fest, beständig, genauestens bestimmt« sind, damit die Untertanen wissen, »womit sie zu rechnen haben«, und die Richter nichts weiter sind als das »Organ des Gesetzes«.²⁸ Bei Le Trosne (wie bei vielen anderen jener Zeit) schließt der Kampf um die Eingrenzung der Strafgewalt unmittelbar an die Forderung an, die Gesetzeswidrigkeit des Volkes einer strengeren und stetigeren Kontrolle zu unterwerfen. Nun wird verständlich, warum die Kritik an den Martern in der Strafrechtsreform so bedeutsam war: in der Marter waren die schrankenlose Macht des Souveräns und die ständig drohende Gesetzeswidrigkeit des Volkes sichtbar vereinigt. Beidem sollen nun durch die Menschlichkeit der Strafen Schranken gesetzt werden: der »Mensch«, der in der Strafe geachtet werden soll, ist die rechtliche und moralische Form dieser zweifachen Einschränkung.

Hat sich die Reform – als Theorie des Strafrechts und als Strategie der Strafgewalt – am Vereinigungspunkt jener beiden Ziele abgezeichnet, so verdankt sie ihre Stabilität doch dem Umstand, daß das zweite Ziel lange Zeit vorrangig blieb. Weil der Kampf gegen die Gesetzeswidrigkeiten des Volkes während der Revolution, im Kaiserreich und im ganzen 19. Jahrhundert ein wesentlicher Imperativ war, wurde aus dem Projekt der Reform eine Institution und eine Gesamtpraxis. Zwar zeichnet sich die neue Strafgesetzgebung durch eine Milderung der Strafen, eine sorgfältigere Kodifizierung, eine beträchtliche Verringerung der Willkür und einen stärkeren Konsens hinsichtlich der Strafgewalt aus (zuungunsten der Gewaltenteilung bei der Ausübung der Strafgewalt), aber sie beruht auf einer Umwälzung der traditionellen Ökonomie der Gesetzeswidrigkeiten und einem strengen Zwang zu ihrer neuartigen Bewältigung. Das Strafsystem ist

ein Apparat zur differenzierten Behandlung der Gesetzwidrigkeiten, nicht zu ihrer globalen Unterdrückung.

Es gilt, das Ziel zu verschieben und den Maßstab zu verändern; neue Taktiken zu definieren, um einen Gegner zu treffen, der jetzt raffinierter, aber auch verbreiteter im gesellschaftlichen Körper ist. Es gilt, neue Techniken zu finden, um die Strafen und ihre Wirkungen dem neuen Ziel anzupassen. Es gilt, neue Prinzipien zur Regulierung, Verfeinerung und Verallgemeinerung der Strafkunst festzusetzen. Es gilt, die Ausübung dieser Kunst zu vereinheitlichen; ihre ökonomischen und politischen Kosten herabzusetzen, gleichzeitig ihre Wirksamkeit zu erhöhen und ihre Wirkungsbereiche zu vervielfachen. Es geht also um eine neue Ökonomie und um eine neue Technologie der Strafgewalt: dies sind zweifellos die wesentlichen Gründe für die Strafrechtsreform des 18. Jahrhunderts. Auf der Ebene der Prinzipien läßt sich diese neue Strategie leicht innerhalb der allgemeinen Vertragstheorie formulieren. Der Bürger hat darin ein für allemal mit den Gesetzen der Gesellschaft auch das Gesetz angenommen, das ihn zu strafen droht. Der Kriminelle erscheint somit rechtlich gesehen als ein paradoxes Wesen. Er hat den Vertrag gebrochen, ist also der Feind der gesamten Gesellschaft, beteiligt sich aber an der Bestrafung, die an ihm vollzogen wird. Das geringste Vergehen greift die ganze Gesellschaft an; und die ganze Gesellschaft – einschließlich des Kriminellen – ist in der geringsten Bestrafung anwesend. Die Bestrafung ist also eine verallgemeinerte Funktion, die mit dem Gesellschaftskörper und mit jedem seiner Elemente koextensiv ist. Es stellt sich also das Problem des »Maßes« und der Ökonomie der Strafgewalt. Die Gesetzesübertretung setzt in der Tat ein Individuum dem gesamten Gesellschaftskörper entgegen. Die Gesellschaft hat das Recht, sich in ihrer Gesamtheit zur Bestrafung des Individuums zu rüsten. Ein ungleicher Kampf: auf einer einzigen Seite alle Kräfte, alle Macht, alle Rechte. Und es muß so sein, denn es geht um die Verteidigung eines jeden. Ein unheimliches Recht auf Bestrafung konstituiert sich auf diese Weise, da der Rechtsbrecher zum gemeinsamen Feind wird. Schlimmer als ein Feind, versetzt er der Gesellschaft seine Schläge aus deren Innerem heraus: ein Verräter, ein »Monster«. Wie sollte die Gesellschaft über ihn kein absolutes Recht haben? Wie sollte sie nicht schlicht und einfach seine Auslöschung verlangen? Und wenn das Prinzip der Strafen im Vertrag gebilligt sein muß, muß dann nicht auch jeder Bürger

die äußerste Strafe für diejenigen unter ihnen bejahen, die sie in ihrer Gesamtheit angreifen? »Überdies wird jeder Übeltäter dadurch, daß er das Gesellschaftsrecht verletzt, infolge seiner Verbrechen zum Aufrührer und Verräter an seinem Vaterlande; ... In diesem Falle ist die Erhaltung des Staats mit der seinigen unvereinbar; einer von beiden muß zugrunde gehen, und wenn man den Schuldigen den Tod erleiden läßt, so stirbt er nicht sowohl als Bürger, sondern als Feind.«²⁹ Das Recht der Strafe hat sich von der Rache des Souveräns auf die Verteidigung der Gesellschaft verschoben. Aber es ist nun mit so starken Elementen versehen, daß es beinahe noch fürchterlicher wird. Man hat den Übeltäter einer Bedrohung entzogen, die von Natur aus gewaltig war; doch nun setzt man ihn einer Strafe aus, bei der überhaupt keine Begrenzung abzusehen ist. Eine schreckliche Übermacht kehrt wieder. Und es wird notwendig, der Strafgewalt ein Prinzip der Mäßigung entgegenzusetzen.

»Wer sollte nicht bei solchen Mordgeschichten vor Schrecken schaudern, wenn er findet, daß Männer, die sich den Namen der Weisen und Sanftmütigen beigelegt, die Erfinder und Vollzieher der schrecklichsten Martern gewesen?«³⁰ Oder: »Die Gesetze rufen mich zur Bestrafung des größten aller Verbrechen. Ich folge dem Gesetz mit all den Schaudern, die mir das Verbrechen einflößt. Aber nein, sie gehen noch darüber hinaus ... Gott, der du in unsere Herzen die Abneigung gegen Schmerz für uns selbst und unseresgleichen gesenkt hast, sind das jene Wesen, die du so schwach und empfindlich geschaffen hast, die so barbarische und raffinierte Martern erfunden haben?«³¹ Selbst wenn es gilt, den Feind des Gesellschaftskörpers zu bestrafen, artikuliert sich das Prinzip der Strafmilderung zunächst als ein Diskurs des Herzens. Oder vielmehr: als ein Aufschrei des Körpers, der sich gegen den Anblick oder die Vorstellung allzu großer Grausamkeiten empört. Der Grundsatz, daß das Strafsystem »menschlich« bleiben muß, wird von den Reformern in der ersten Person formuliert: als käme die Empfindsamkeit des Sprechenden unmittelbar zum Ausdruck; als würde zwischen der Erbitterung des Scharfrichters und dem Gemarterten der Körper des Philosophen oder Theoretikers sein eigenes Gesetz behaupten und es schließlich der gesamten Ökonomie der Strafen auferlegen. Offenbaren diese Gefühle die Unmöglichkeit, ein rationales Fundament des Strafkalküls zu finden? Wo läßt sich zwischen dem Vertragsprinzip, das den Verbrecher aus der Gesellschaft verstößt, und dem von der Natur verschlungenen Monster eine Grenze ausfindig machen – wenn nicht in der

menschlichen Natur, die sich weder in der Strenge des Gesetzes noch in der Blutgier des Missetäters zeigt, sondern in der Empfindsamkeit des verständigen Menschen, der das Gesetz macht und kein Verbrechen begeht? Aber diese Berufung auf die »Empfindsamkeit« ist eigentlich nicht Ausdruck einer theoretischen Unmöglichkeit, sondern enthält ein Kalkülprinzip. Bei der Achtung vor dem Körper, der Einbildungskraft, dem Leiden, dem Herzen geht es weniger um den zu bestrafenden Übeltäter als um die Menschen, die aufgrund des Vertrags das Recht haben, sich zur Gewaltanwendung gegen jenen zusammenzuschließen. Was durch die Milderung der Strafen ausgeschlossen werden soll, sind die Schmerzen der Richter oder der Zuschauer mitsamt ihren Folgen wie Herzensverhärtung, Gewöhnung an Unmenschlichkeit oder unbegründetem Mitleid: »Gnade für jene zarten und empfindlichen Seelen, auf welche jene schrecklichen Martern wie Foltern wirken!«³² Die Rückwirkungen der Strafe auf die Träger der Strafgewalt gilt es zu kalkulieren und zu verringern. Darauf beruht der Grundsatz, daß man immer nur »menschliche« Strafen verhängen darf, mag der Verbrecher auch ein Verräter oder ein Monster sein. Muß das Gesetz jetzt den »Naturwidrigen« menschlich behandeln (während einst die Justiz den »Gesetzwidrigen« unmenschlich behandelte), so liegt der Grund dafür nicht in einer tief verborgenen Menschlichkeit des Übeltäters, sondern in der notwendigen Regulierung der Gewaltwirkungen. Diese »ökonomische« Rationalität muß die Strafe bemessen und die angemessenen Techniken vorschreiben. »Menschlichkeit« ist der ehrerbietige Name für diese Ökonomie mit ihren sorgfältigen Kalkülen. »Das Mindestmaß der Strafe wird von der Menschlichkeit befohlen und von der Politik empfohlen.«³³ Zum Verständnis dieser Technopolitik der Bestrafung diene als Grenzfall das letzte der Verbrechen, eine entsetzliche Untat, welche die heiligsten Gesetze allesamt verletzt. Es vollzieht sich unter so außerordentlichen Umständen, in einem so tiefen Geheimnis, mit einer solchen Unermeßlichkeit, gleichsam an der äußersten Grenze aller Möglichkeit, daß es nur das einzige und jedenfalls letzte seiner Art sein kann: niemand wird es nachahmen können, niemand kann sich ein Beispiel daran nehmen oder auch nur Anstoß an ihm nehmen. Es kann nur verschwinden, ohne eine Spur zu hinterlassen. Diese Fabel vom »äußersten Verbrechen«³⁴ ist im neuen Strafsystem etwa das, was einst die Geschichte von der Erbsünde war: der letzte Grund und die reine Form der Strafen.

Wie soll ein derartiges Verbrechen bestraft werden? Wonach soll sich die Strafe bemessen und welchen Nutzen soll sie in der Ökonomie der Strafgewalt erbringen? Sie müßte das »der Gesellschaft zugefügte Übel«³⁵ wiedergutmachen. Sieht man nun vom eigentlich materiellen Schaden ab – der selbst dann, wenn er wie bei einem Mord nicht mehr wiedergutzumachen ist, für eine ganze Gesellschaft wenig bedeutet, so ist das Unrecht, das dem Gesellschaftskörper durch das Verbrechen zugefügt worden ist, die Unordnung, die dadurch entsteht: der erregte Anstoß, das Beispiel, der Anreiz zur Wiederholung bei Straflosigkeit, die Möglichkeit zur Verallgemeinerung. Um nützlich zu sein, muß die Bestrafung auf die Folgen des Verbrechens zielen, das heißt auf die Gesamtheit der möglicherweise nachfolgenden Störungen. »Das Verhältnis zwischen der Strafe und der Beschaffenheit des Vergehens bestimmt sich nach dem Einfluß der Vertragsverletzung auf die gesellschaftliche Ordnung.«³⁶ Dieser Einfluß eines Verbrechens steht aber nicht unbedingt in direktem Verhältnis zu seiner Gräßlichkeit. Eine Untat, die das Gewissen empört, ist oft von geringerer Wirkung als ein Vergehen, das jedermann toleriert und seinerseits nachzuahmen bereit ist. Die großen Verbrechen sind selten; gefährlich sind die kleinen Missetaten, die uns vertraut sind und deren Zahl ansteigt. Darum hat es keinen Sinn, zwischen dem Verbrechen und seiner Bestrafung eine qualitative Beziehung, eine Äquivalenz des Schreckens, herzustellen: »Kann das Geheule und Brüllen eines Gequälten seine schon vollbrachten Taten aus der nie zurückkehrenden Zeit vertilgen und herausreißen?«³⁷ Die Strafe ist nicht nach dem Verbrechen, sondern nach seiner möglichen Wiederholung zu bemessen. Nicht auf den vergangenen Rechtsbruch, sondern auf die künftige Unordnung soll sie gezielt sein: der Übeltäter soll weder den Wunsch haben können, seine Tat noch einmal zu begehen, noch die Möglichkeit, von anderen nachgeahmt zu werden.³⁸ Die Bestrafung wird also eine Kunst der gezielten Wirkungen sein müssen: anstatt der Entsetzlichkeit des Vergehens die Entsetzlichkeit der Strafe entgegenzusetzen, gilt es, die Wirkungen der Bestrafung den Wirkungen des Verbrechens anzupassen. Eine Untat ohne Nachfolger verlangt nicht nach Strafe. Ebenso wenig wie – nach einer anderen Version jener Fabel – eine Gesellschaft vor ihrer Auflösung oder ihrem Verschwinden das Recht hätte, Blutgerüste aufzurichten. Das letzte der Verbrechen kann nur ungestraft bleiben.

Die Vorstellung ist alt, und es bedurfte nicht der Reform des 18. Jahrhunderts, damit diese Abschreckungswirkung der Strafe zur Geltung kam. Daß die Bestrafung auf die Zukunft abzielt und mindestens eine ihrer Hauptfunktionen die Vorbeugung ist, gehörte seit Jahrhunderten zu den gängigsten Rechtfertigungen des Strafrechts. Der Unterschied aber ist, daß die Vorbeugung, die man sich als Wirkung von der Maßlosigkeit einer aufsehenerregenden Strafe erwartete, nun zum Prinzip ihrer Ökonomie und zum Maß ihrer richtigen Proportionen zu werden beginnt. Man muß gerade so viel bestrafen, um zu verhindern. Es kommt zu einer Verschiebung in der Mechanik des Exempels: in einem Strafsystem der Marter war das Exempel die Erwiderung auf das Verbrechen; als verdoppelnde Manifestation hatte es das Verbrechen kundzumachen wie auch die souveräne Macht, die es überwältigte. In einem seine eigenen Effekte kalkulierenden Strafsystem muß das Exempel mit der größtmöglichen Diskretion auf das Verbrechen verweisen, muß es den Eingriff der Macht so sparsam gestalten wie nur möglich und im Idealfall jedes weitere Auftreten von Verbrechen und Strafe verhindern. Das Strafexempel ist nicht mehr ein Manifestationsritual, sondern ein Verhinderungszeichen. Mit dieser Technik der Strafzeichen, welche die gesamte Zeitstruktur der Bestrafung umkehrt, wollen die Reformer der Strafgewalt ein ökonomisches, wirksames und auf den gesamten Gesellschaftskörper auszuweitendes Instrument an die Hand geben, mit dem sich alle Verhaltensweisen kodifizieren lassen und folglich auch der gesamte diffuse Bereich der Gesetzwidrigkeiten reduzieren läßt. Die Zeichentechnik, mit der man die Strafgewalt auszustatten versucht, beruht auf fünf oder sechs Hauptregeln.

Regel der minimalen Quantität. Ein Verbrechen wird begangen, weil es Vorteile verschafft. Würde man mit der Idee des Verbrechens die Idee eines etwas größeren Nachteils verknüpfen, so würde es aufhören, begehrenswert zu sein. »Es ist schon genug, um eine Strafe in ihrer Wirksamkeit zu erhalten, daß das aus der Strafe entstandene Übel den Vorteil übertreffe, welchen das Verbrechen mit sich bringt.«³⁹ Die Strafe bleibt auf das Verbrechen bezogen; aber nicht mehr in der alten Form, wo die Marter der Untat gleichkommen mußte – mit einer Spur der Übermacht der legitimen Rache des Souveräns. Jetzt geht es um eine Äquivalenz auf der Ebene der Interessen, wobei die Vermeidung der Strafe etwas interessanter sein muß als das Risiko des Vergehens.

Regel der ausreichenden Idealität. Liegt das Motiv eines Verbrechens in der Vorstellung eines Vorteils, so beruht die Wirksamkeit der Strafe auf der Erwartung eines Nachteils. Das Quälende in der Bestrafung ist nicht die Empfindung des Schmerzes, sondern die Idee eines Schmerzes, einer Unannehmlichkeit – Qual der Vorstellung der Qual. Die Bestrafung hat es also nicht mit dem Körper zu tun, sondern mit der Vorstellung. Oder vielmehr: der Körper ist weniger Leidenssubjekt denn Vorstellungsobjekt. Die Erinnerung an einen Schmerz kann den Rückfall verhindern, ebenso wie das Schauspiel, und sei es künstlich, einer körperlichen Strafe die ansteckende Wirkung eines Vergehens vereiteln kann. Aber nicht der Schmerz selber ist das Instrument der Bestrafungstechnik. Erst wenn es um die Erzeugung einer wirksamen Vorstellung geht, sollte man das Arsenal der Blutgerüste hervorholen. Der Körper verschwindet als Subjekt der Strafe, aber nicht unbedingt als Element in einem Schauspiel. Die Ablehnung der Marter, die an der Schwelle zur Theorie nur lyrisch artikuliert wurde, beginnt hier, rational formuliert zu werden: nicht die körperliche Wirksamkeit der Strafe muß auf ein Höchstmaß gesteigert werden, sondern die Vorstellung davon.

Regel der Nebenwirkungen. Die Strafe muß sich am stärksten bei jenen auswirken, welche die Untat nicht begangen haben. Könnte man sicher sein, daß der Schuldige nicht rückfällig wird, würde es sogar genügen, die anderen nur glauben zu machen, daß er bestraft wurde. Diese zentrifugale Verstärkung der Wirkung führt zu dem Paradox, daß im Kalkül der Strafen der Schuldige am wenigsten interessiert (sofern nicht mit seinem Rückfall zu rechnen ist). Beccaria hat dieses Paradox illustriert, indem er als Ersatz der Todesstrafe die Sklaverei auf Lebenszeit vorschlug. Ist diese Strafe physisch grausamer als der Tod? Keineswegs, sagte er, denn der Schmerz der Sklaverei ist für den Verurteilten auf alle Augenblicke verteilt, die er noch zu leben hat. Die Strafe ist endlos teilbar – eine eleatische Strafe, die viel weniger streng ist als die Todesstrafe, welche alle Qual auf einen Augenblick konzentriert. Für diejenigen hingegen, die diese Sklaven sehen oder sich vorstellen, ziehen sich die erduldeten Leiden zu einer einzigen Idee zusammen: alle Augenblicke der Sklaverei verdichten sich zu einer Vorstellung, die schrecklicher ist als die Idee des Todes. Diese Strafe ist ökonomisch betrachtet ideal: sie ist minimal für den, der sie erleidet (und der als Sklave auch nicht mehr rückfällig werden kann), und sie ist maximal für den, der sie sich vorstellt. »Da nun also die Strafe kein Sühnopfer ist, so

muß diejenige Art der Züchtigung erwählt und vorgezogen werden, welche mit Beobachtung eines richtigen Verhältnisses gegen die Größe des Greuels die kräftigsten und dauerhaftigsten Eindrücke auf die Gemüter macht, aber für die Empfindsamkeit des Unglücklichen am wenigsten folternd und schmerzhaft ist.«⁴⁰

Regel der vollkommenen Gewißheit. Mit der Idee eines jeden Verbrechens und der davon erwarteten Vorteile muß die Idee einer bestimmten Züchtigung und der daraus folgenden Unannehmlichkeiten verknüpft sein; die Verbindung zwischen beiden muß als notwendig und unlösbar betrachtet werden. Dieses allgemeine Element der Gewißheit, das dem Strafsystem seine Wirksamkeit verleihen muß, enthält eine Reihe bestimmter Maßnahmen. Die Gesetze, welche die Verbrechen definieren, und die Strafen festsetzen, müssen völlig klar sein, »damit jedes Glied der Gesellschaft die verbrecherischen Handlungen von den tugendhaften Handlungen unterscheiden kann«.⁴¹ Diese Gesetze müssen veröffentlicht sein, jedermann muß zu ihnen Zugang haben können. An die Stelle der mündlichen Überlieferungen und Gewohnheitsrechte muß eine schriftliche Gesetzgebung treten, die »das stabile Monument des Gesellschaftsvertrages« ist – gedruckte Texte, die jedermann zugänglich sind. »Die Druckerei ... ist es, welche das Publikum, und nicht einige wenige zu Aufsehern und Beschützern der heiligen Gesetze macht.«⁴² Der Monarch verzichte auf sein Gnadenrecht, damit die Gewalt, die in der Idee der Strafe liegt, nicht durch die Hoffnung auf Begnadigung geschwächt werde: »Laßt euch nur einigermaßen merken, daß die Verbrechen Vergebung erhalten können und die Strafe nicht allemal deren unausbleibliche Folge sei; o! so nährt ihr dadurch den Zunder der ... Hoffnung, . . . daß die Verbrechen unbestraft bleiben . . . Die Gesetze müssen demnach wie Felsen stehen, und diejenigen, die sie vollziehen, unerbittlich ... sein.«⁴³ Vor allem darf kein Verbrechen dem Blicke jener entgehen, die Recht zu sprechen haben. Nichts macht den Apparat der Gesetze brüchiger als die Hoffnung auf Straflosigkeit. Wie läßt sich im Geiste der Bürger die unauflösliche Verbindung zwischen einer Untat und einer Strafe herstellen, wenn es einen Unsicherheitskoeffizienten gibt? Müßte man nicht die Strafe um so furchtbarer aufgrund ihrer Gewaltsamkeit machen, je weniger sie aufgrund ihrer Gewißheit zu fürchten ist? Anstatt solchermaßen das alte System nachzuahmen und »strenger zu sein, soll man wachsamer sein«.⁴⁴ Daher die Idee, daß an den

Justizapparat ein Überwachungsorgan anzuschließen ist, mit dem Verbrechen verhindert oder Verbrecher festgenommen werden können. Polizei und Justiz sollen gemeinsam marschieren und einander ergänzen: die Polizei soll »das Handeln der Gesellschaft gegenüber jedem Individuum sicherstellen«, die Justiz soll »die Rechte der Individuen gegen die Gesellschaft«⁴⁵ garantieren. So wird jedes Vergehen ans Tageslicht kommen und mit vollkommener Gewißheit bestraft werden. Zudem ist notwendig, daß die Verfahren nicht geheim bleiben, daß die Gründe für eine Verurteilung oder einen Freispruch allen bekannt werden und die Gründe für eine Strafe von jedem anerkannt werden können. »Das Gericht verkünde seinen Urteilsspruch mit lauter Stimme; es soll verpflichtet sein, in seinem Urteil den Text des Gesetzes zu nennen, das den Schuldigen verurteilt . . . die Prozesse, die sich in der geheimnisvollen Dunkelheit von Gerichtskanzleien abspielen, müssen allen Bürgern zugänglich werden, die sich für das Schicksal der Verurteilten interessieren.«⁴⁶

Regel der gemeinen Wahrheit. Hinter diesem recht banalen Prinzip verbirgt sich eine bedeutungsvolle Transformation. Das alte System der legalen Beweise, die Anwendung der Folter, die Erpressung des Geständnisses, der Gebrauch der Marter, des Körpers, des Schauspiels für die Ermittlung der Wahrheit hatten die Gerichtspraxis für lange Zeit von den gemeinen Formen der Beweisführung isoliert: Halb-Beweise führten zu Halb-Wahrheiten und zu Halb-Schuldigen, durch Folter erpreßten Aussagen wurde Glaube geschenkt, bloßer Verdacht führte bereits zu einer bestimmten Strafe. Dieser Gegensatz zur üblichen Beweisführung erregte erst dann Anstoß, als die Strafgewalt für ihre eigene Ökonomie das Element unabweisbarer Gewißheit brauchte. Wie soll sich im Geiste der Menschen die Idee des Verbrechens mit der Idee der Züchtigung unlösbar verbinden, wenn die Wirklichkeit der Züchtigung nicht in jedem Fall auf die Wirklichkeit des Verbrechens folgt? Diese mit voller Gewißheit und mit den für alle gültigen Methoden zu ermitteln, wird zur ersten Aufgabe. Die Feststellung des Verbrechens muß den allgemeinen Kriterien aller Wahrheit unterliegen. Das Gerichtsurteil muß in seinen Argumenten und Beweisen dem Urteil schlechthin entsprechen. Legale Beweise und Folter sind darum abzuschaffen; eine vollständige Beweisführung zur Feststellung einer gerechten Wahrheit ist notwendig; jede Beziehung zwischen Verdacht und Strafausmaß ist zu beseitigen. Ebenso wie eine mathematische Wahrheit kann die Wahrheit des Vergehens erst nach vollständigem Beweis anerkannt

werden; folglich muß der Angeklagte bis zur endgültigen Überführung als unschuldig gelten. Und zur Beweisführung darf sich der Richter keiner Rituale bedienen, sondern der allgemeinen Werkzeuge, jener gemeinen Vernunft, welche auch die der Philosophen und Gelehrten ist: »In der Theorie betrachte ich den Richter als einen Philosophen, der sich vornimmt, eine interessante Wahrheit zu entdecken . . . Aufgrund seines Scharfsinns wird er alle Umstände und alle Beziehungen erfassen, wird er alles gehörig verbinden und trennen, um ein richtiges Urteil zu fällen.«⁴⁷ Als Vollzug der allgemeinen Vernunft streift die Untersuchung das alte Modell der Inquisition ab, um das viel geschmeidigere der empirischen Nachforschung anzunehmen, das sowohl durch die Wissenschaft wie durch den gemeinen Menschenverstand ausgewiesen ist. Der Richter wird wie »ein Steuermann zwischen den Felsklippen segeln . . . : Wie aber werden diese Beweise beschaffen sein müssen, oder mit welchen Anzeigen wird man sich begnügen können? Weder ich noch sonst jemand hat sich bisher getraut, dieses überhaupt zu bestimmen. Da die Umstände der Verbrechen fast unendlichen Abwechslungen unterworfen sind; da die Beweise und Anzeigen aus diesen Umständen hergeleitet werden müssen: so müssen auch notwendig die hellsten Beweise und Anzeigen abwechselnd und veränderlich sein.«⁴⁸

Nunmehr unterliegt die Gerichtspraxis einer gemeinsamen Herrschaft der Wahrheit – einem komplexen System, worin sich die »innere Überzeugung« des Richters aus den heterogenen Elementen des wissenschaftlichen Beweises, der sinnlichen Gewißheit und des gemeinen Menschenverstandes bildet. Hält die Strafjustiz an ihren Formen fest, kann sie sich allen Wahrheiten öffnen, wenn sie nur gewiß, bewiesen und für jedermann annehmbar sind. Das Gerichtsritual ist nicht mehr selber Erzeuger einer Teilwahrheit, sondern in das Bezugsfeld der allgemeinen Beweisführung hineingestellt. Mit der Vielfalt der wissenschaftlichen Beweise knüpfen sich nun schwierige und endlose Beziehungen an, die von der Strafjustiz heute gar nicht mehr kontrolliert werden können. Der Gerichtsherr ist nicht mehr Herr seiner Wahrheit.

Regel der optimalen Spezifizierung. Damit die Semiotik des Strafsystems das gesamte Feld der zu bewältigenden Gesetzwidrigkeiten abdecken kann, müssen alle Rechtsbrüche qualifiziert werden; sie müssen so klassifiziert und in Arten vereinigt werden, daß keiner ausgelassen wird. Darum ist ein Strafgesetzbuch notwendig, das hinreichend genau ist, um jede Art von

Rechtsbruch eindeutig anzuführen. Es darf kein Schweigen des Gesetzes geben, in das sich Hoffnung auf Straflosigkeit stürzen könnte. Also bedarf es eines erschöpfenden und ausführlichen Gesetzbuches, welches die Verbrechen definiert und die Strafen festsetzt.⁴⁹ Sollen aber die Vergehen durch die Zeichen-Wirkungen der Bestrafung vollständig abgedeckt werden, so muß man noch weiter gehen. Die Idee ein und derselben Bestrafung hat nämlich nicht die gleiche Wirkung auf jedermann: die Geldbuße ist für den Reichen nicht abschreckend, ebensowenig die Ehrlosigkeit für den, der bereits am Pranger gestanden ist. Zudem hängen die Schädlichkeit und die Ansteckungskraft eines Deliktes vom Rang des Rechtsbrechers ab: das Verbrechen eines Adligen ist für die Gesellschaft schädlicher als dasjenige eines gemeinen Mannes.⁵⁰ Da schließlich die Züchtigung den Rückfall verhindern soll, muß sie darauf Rücksicht nehmen, was der Verbrecher in seiner inneren Natur ist: auf den vermutlichen Grad seiner Bosheit, auf die innere Qualität seines Willens. »Wenn zwei Menschen den gleichen Diebstahl begangen haben, inwieweit ist dann derjenige, der kaum das Nötigste hatte, weniger schuldig als der andere, der von Überfluß strotzte? Inwieweit ist von zwei Meineidigen derjenige ein größerer Verbrecher, dem man von Kindheit an Ehrgefühle einzupflanzen versucht hat, im Vergleich zum anderen, welcher, der Natur ausgeliefert, niemals eine Erziehung genossen hat?«⁵¹ Mit der Notwendigkeit einer parallelen Klassifizierung von Verbrechen und Strafen entsteht gleichzeitig die Notwendigkeit einer Individualisierung der Strafen, die dem besonderen Charakter eines jeden Verbrechers gerecht wird. Die Individualisierung, die in der gesamten Geschichte des modernen Strafrechts von großem Gewicht sein sollte, hat hier ihren Ursprung. Unter dem Blickwinkel der Rechtstheorie sowie der Anforderungen der täglichen Praxis widerspricht sie zweifellos dem Prinzip der Kodifizierung. Geht man aber von der neuen Ökonomie der Strafgewalt aus, die im gesamten Gesellschaftskörper genau bemessene Straf-Zeichen – ohne Überschwang und ohne Lücken, ohne unnütze Machtverausgabung und ohne Ängstlichkeit – in Umlauf setzen will, so sieht man, daß die Kodifizierung des Systems Verbrechen/Strafen und die individuelle Modulierung des Paares Verbrecher/Bestrafung einander bedingen und entsprechen. Die Individualisierung erscheint als die eigentliche Absicht einer exakten Kodifizierung.

Diese Individualisierung unterscheidet sich wesentlich von den Straf-Abstufungen der alten Rechtsprechung. Diese benutzte – in Übereinstimmung mit der christlichen Bußpraxis – zur Bemessung der Züchtigung zwei Variablen: die »Umstände« und die »Intention«, das heißt Elemente, die zur Qualifizierung der Tat selber beitrugen. Die Modulierung der Strafe war also Sache einer »Kasuistik« im weitesten Sinn.⁵² Was sich aber jetzt abzuzeichnen beginnt, ist eine Modulierung, die sich auf den Täter selbst bezieht: auf seine Natur, seine Lebens- und Denkweise, seine Vergangenheit, die »Qualität« und nicht mehr die Intention seines Willens. Man entdeckt den Ort in der Strafpraxis, an dem später die kasuistische Jurisprudenz durch das psychologische Wissen abgelöst werden sollte. Davon ist man am Ende des 18. Jahrhunderts noch weit entfernt. Die Verbindung zwischen Kodifizierung und Individualisierung wird in den wissenschaftlichen Modellen der Zeit gesucht. Das geeignetste Schema wurde zweifellos von der Naturgeschichte angeboten: die Taxinomie der Arten in einer kontinuierlichen Abstufung. Gesucht wird ein Linné der Verbrechen und Strafen dergestalt, daß jede einzelne Gesetzesübertretung und jedes straffällige Individuum ohne irgendeine Willkür unter ein allgemeines Gesetz fallen können. »Man muß ein Tableau aller Gattungen von Verbrechen zusammenstellen, die man in verschiedenen Ländern beobachtet. Dazu bedarf es nach der Aufzählung der Verbrechen einer Einteilung in Arten. Die beste Regel für diese Unterteilung scheint mir zu sein, daß man die Verbrechen nach ihren unterschiedlichen Gegenständen einteilt. In dieser Aufteilung muß jede Art von der andern scharf unterschieden sein und jedes besondere Verbrechen muß in all seinen Beziehungen zum vorangehenden und zum nachfolgenden Verbrechen erfaßt sein. Dieses Tableau muß schließlich so beschaffen sein, daß es auf ein anderes Tableau, nämlich das der Strafen, abgestimmt ist und die beiden einander genau entsprechen.«⁵³ In der Theorie – oder vielmehr in einer theoretischen Träumerei – vermag die zweifache Taxinomie der Strafen und der Verbrechen das Problem zu lösen, wie sich feststehende Gesetze auf besondere Individuen anwenden lassen. Unabhängig von diesem spekulativen Modell gab es damals einige wenn auch spärliche Ansätze zur anthropologischen Individualisierung. Einer davon ist der Begriff des Rückfalls, der zwar in den alten Strafgesetzen keineswegs unbekannt war,⁵⁴ nun aber zu einer Qualifizierung des Delinquenten selbst wird und zur Modifizierung der Strafe beitragen kann.

Nach der Gesetzgebung von 1791 stand auf Rückfall fast durchweg die doppelte Strafe, nach dem Gesetz vom Floréal des Jahres X wurden Rückfällige mit dem Buchstaben R gebrandmarkt, und das Strafgesetzbuch von 1810 setzte entweder das Höchstmaß der Strafe oder die nächsthöhere Strafe fest. Mit dem Rückfall zielt man nicht auf den Urheber einer durch das Gesetz definierten Tat ab, sondern auf das sich vergehende Subjekt, auf einen bestimmten Willen, der seinen zuinnerst verbrecherischen Charakter offenbart. Je mehr die Kriminalität anstelle des Verbrechens Gegenstand der Strafindervention wird, um so wichtiger wird der Gegensatz zwischen Ersttäter und Rückfälligem. Verstärkt wird dieser Unterschied durch einen Begriff, der sich in derselben Zeit herausbildet: den Begriff des »leidenschaftlichen« Verbrechens, des unfreiwilligen, unreflektierten, an außerordentliche Umstände gebundenen Verbrechens, das zwar nicht die Entschuldigung des Wahnsinns für sich hat, das aber verspricht, niemals ein Gewohnheitsverbrechen zu sein. Schon Le Peletier machte 1791 darauf aufmerksam, daß die feine Abstufung der Strafen, die er in der Verfassunggebenden Versammlung vorschlug, »den Bösewicht, der kaltblütig eine Untat plant«, vom Verbrechen abhalten kann, da ihn die Furcht vor der Strafe zurückhält; daß sie jedoch gegenüber den Verbrechen machtlos ist, »die aus heftigen, nichtberechnenden Leidenschaften hervorgehen«; aber das hat wenig Bedeutung, da solche Verbrechen »keinerlei überlegte Bosheit« bei ihren Urhebern verraten.⁵⁵

Hinter der Humanisierung der Strafen findet man all diese Regeln, welche die »Milde« als eine kalkulierte Ökonomie der Strafgewalt erlauben, ja fordern. Aber sie verlangen auch eine Verschiebung des Zielpunktes dieser Gewalt: es geht nicht mehr um den Körper in einem Ritual der übermäßigen Schmerzen, in einem Spiel der brandmarkenden Martern; es geht um den Geist oder vielmehr um ein Spiel von Vorstellungen und Zeichen, die diskret, aber mit zwingender Gewißheit im Geiste aller zirkulieren. Nicht mehr der Körper, sondern die Seele, sagte Mably. Nun wird sichtbar, was unter »Seele« zu verstehen ist: das Korrelat einer Machttechnik. Man gibt den alten Bestrafungs-»Anatomien« den Abschied. Aber ist man damit auch wirklich ins Zeitalter der körperlosen Züchtigungen eingetreten?

An den Ausgangspunkt kann man also den politischen Plan stellen, die Gesetzwidrigkeiten genau zu erfassen, die Bestrafung zu verallgemeinern und die Strafgewalt zu kontrollieren und einzugrenzen. Daraus ergeben sich zwei Linien der Objektivierung von Verbrechen und Verbrecher. Einerseits

wird der Verbrecher als Feind aller bezeichnet, den zu verfolgen alle ein Interesse haben, er fällt aus dem Vertrag heraus, disqualifiziert sich als Bürger und wird zu einem, der ein wildes Stück Natur in sich trägt. Er erscheint als Ruchloser, Monster, vielleicht als Wahnsinniger, als Kranker und bald als »Anormaler«. In dieser Eigenschaft sollte er eines Tages zum Gegenstand einer Wissenschaft werden – und einer entsprechenden »Behandlung«. Auf der anderen Seite folgen aus der Notwendigkeit, die Wirkungen der Strafgewalt von innen zu messen, Vorschriften für die Interventionstaktiken gegenüber Verbrechern, den wirklichen und den möglichen: die Organisation der Vorbeugung, der Kalkül der Interessen, der Einsatz von Vorstellungen und Zeichen, die Konstituierung eines Horizonts von Gewißheit und Wahrheit, die Anpassung der Strafen an immer subtilere Variablen. All das führt gleichermaßen zu einer Objektivierung der Verbrecher und der Verbrechen. In beiden Fällen beginnt die Machtbeziehung, auf der die Bestrafung beruht, durch eine Erkenntnisbeziehung ergänzt zu werden, die sowohl das Verbrechen als eine nach gemeinsamen Normen zu ermittelnde Tatsache wie auch den Verbrecher als ein nach spezifischen Kriterien zu erkennendes Individuum erfaßt. Diese Gegenstandsbeziehung legt sich nicht bloß von außen auf die Strafpraxis – etwa als Verbot, welches das Rasen der Marter in die Schranken der Empfindsamkeit weist, oder als rationale, »wissenschaftliche« Frage, was dieser Mensch sei, den man bestraft. Die Prozesse der Vergegenständlichung entwickeln sich in den Taktiken und Verfahren der Macht selber.

Die beiden Objektivierungstypen, die sich mit den Projekten der Strafreform abzeichnen, unterscheiden sich allerdings recht deutlich voneinander: durch ihre Chronologie und durch ihre Wirkungen. Die Vergegenständlichung des Rechtlosen, des Naturwesens, ist noch nicht mehr als eine Möglichkeit, eine Fluchtlinie, in der sich die Gedanken der politischen Kritik und Gestalten der Einbildungskraft treffen. Es wird noch lange Zeit dauern, bis der *homo criminalis* ein bestimmter Gegenstand in einem Erkenntnisfeld wird. Die andere Objektivierungsweise hat viel raschere und entscheidendere Wirkungen gezeitigt, da sie direkt mit der Reorganisation der Strafgewalt verbunden war: Kodifizierung, Definition der Vergehen, Festsetzung der Strafen, Prozeßvorschriften, Definition der Rolle der Gerichtsbeamten. Außerdem konnte sie sich auf den bereits konstituierten Diskurs der Ideologen stützen. Dieser lieferte tatsächlich

durch die Theorie der Interessen, der Vorstellungen und der Zeichen, durch die Rekonstruktion von Reihen und Entwicklungen, eine Art Generalrezept für die Ausübung von Gewalt über Menschen: der »Geist« als Schrifftafel in der Hand der Macht, mit der Semiologie als Griffel; die Unterwerfung der Körper durch die Kontrolle der Ideen; die Analyse der Vorstellungen als Prinzip einer Politik der Körper, die wirksamer ist als die rituelle Anatomie der Martern. Das Denken der Ideologen war nicht nur eine Theorie des Individuums und der Gesellschaft; es entwickelte sich als eine Technologie der subtilen, wirksamen und sparsamen Gewalten, im Gegensatz zum kostspieligen Machtaufwand der Souveräne. Hören wir noch einmal auf Servan: die Ideen von Verbrechen und Züchtigung müssen fest verbunden sein und »lückenlos aufeinander folgen . . . Wenn ihr so die Kette der Ideen in den Köpfen eurer Mitbürger gespannt habt, könnt ihr euch rühmen, sie zu führen und ihre Herren zu sein. Ein schwachsinniger Despot kann Sklaven mit eisernen Ketten zwingen; ein wahrer Politiker jedoch bindet sie viel fester durch die Kette ihrer eigenen Ideen; deren erstes Ende macht er an der unveränderlichen Ordnung der Vernunft fest. Dieses Band ist um so stärker, als wir seine Zusammensetzung nicht kennen und es für unser eigenes Werk halten. Verzweiflung und Zeit nagen an Ketten aus Eisen und Stahl, sie vermögen aber nichts gegen die gewohnheitsmäßige Vereinigung der Ideen, sondern binden sie nur noch fester zusammen. Auf den weichen Fasern des Gehirns beruht die unerschütterliche Grundlage der stärksten Reiche.«⁵⁶

Diese Zeichentechnik der Bestrafungen, diese »ideologische Gewalt«, bleibt, jedenfalls zu einem Teil, in der Schwebe. An ihrer Stelle setzt sich eine neue politische Anatomie durch, in der der Körper, allerdings in ganz neuer Weise, zur Hauptperson wird. Diese neue politische Anatomie wird es möglich machen, daß sich die beiden divergierenden Objektivierungslinien, die sich im 18. Jahrhundert bilden, kreuzen: diejenige, die den Verbrecher aus der Gesellschaft ausschließt – auf die Seite einer Natur wider die Natur; und die andere, welche die Delinquenz durch eine kalkulierte Ökonomie der Bestrafungen zu kontrollieren sucht. Ein Blick auf die neue Kunst des Strafens zeigt die Ablösung der Zeichen-Straftechnik durch eine neue Politik des Körpers.

1 So faßt im Jahr 1789 das Justizministerium die allgemeine Linie der Beschwerden über die peinlichen Strafen zusammen. Vergleiche E.

- Seligman, *La Justice sous la Révolution*, Band I, 1901; A. Desjardin, *Les Cahiers des États généraux et la justice criminelle*, 1883, Seiten 13–20.
- [2](#) J. Petion de Villeneuve, Rede vor der Verfassunggebenden Versammlung, *Archives parlementaires*, Band XXVI, Seite 641.
- [3](#) A. Boucher d'Argis, *Observations sur les lois criminelles*, 1781, Seite 125.
- [4](#) Lachèze, Rede vor der Verfassunggebenden Versammlung am 3. Juni 1791, *Archives parlementaires*, Band XXVI.
- [5](#) Vergleiche insbesondere die Polemik von Muyart de Vouglans gegen Beccaria: *Refutation du Traité des délits et des peines*, 1766.
- [6](#) P. Chaunu, *Annales de Normandie*, 1962, Seite 236; 1966, Seiten 107 f.
- [7](#) E. Le Roy-Ladurie, in: *Contrepoint*, 1973.
- [8](#) N. W. Mogensen, *Aspects de la société augeronne aux XVII^e et XVIII^e siècles*, 1971 Diss., Seite 326. Der Autor zeigt, daß in Auge die Gewaltverbrechen am Vorabend der Revolution viermal weniger zahlreich sind als am Ende der Regierungszeit von Ludwig XIV. Ganz allgemein weisen die unter der Anleitung von P. Chaunu entstandenen Arbeiten nach, daß das Gewaltverbrechen vom Betrug verdrängt wird. Vergleiche die Artikel von B. Boutelet, J. Cl. Gégot, und V. Boucheron in: *Annales de Normandie*, 1961, 1966 und 1971. Für Paris vergleiche P. Petrovitch in: *Crime et criminalité en France de aux XVII^e et XVIII^e siècles*, 1971. Dasselbe scheint auch für England zu gelten; vergleiche Ch. Hibbert, *The Roots of evil*, 1966, Seite 72; J. Tobias, *Crime and industrial society*, 1967, Seiten 37 ff.
- [9](#) P. Chaunu, *Annales de Normandie*, 1971, Seite 56.
- [10](#) Thomas Fowell Buxton, *Parliamentary Debate*, 1819, XXXIX.
- [11](#) E. Le Roy-Ladurie, *Contrepoint*, 1973. A. Farge, *Le Vol d'aliments à Paris au XVIII^e siècle*, 1974, bestätigt diese Tendenz: von 1750 bis 1755 werden 5 % der Lebensmitteldiebe zur Galeere verurteilt, von 1775 bis 1790 hingegen sind es 15 %: »Die Strenge der Gerichte verschärft sich mit der Zeit . . . eine Gesellschaft, die geordnet sein möchte und das Eigentum respektiert, verteidigt die ihr nützlichen Werte.« (Seiten 130–142).
- [12](#) G. Le Trosne, *Mémoires sur les vagabonds*, 1764, Seite 4.
- [13](#) Vergleiche zum Beispiel C. Dupaty, *Mémoire justificatif pour trois hommes condamnés à la roue*, 1786, Seite 247.
- [14](#) Ein Gerichtspräsident von Tournelle in einem Schreiben an den König (2. August 1768), zit. in: A. Farge, loc cit., Seite 66.

[15](#) P. Chaunu, *Annales de Normandie*, 1966, Seite 108.

[16](#) Der Ausdruck stammt von N. W. Mogensen, loc. cit.

[17](#) *Archives parlementaires*, Band XII, Seite 344.

[18](#) Vergleiche dazu S. Linguet, *Nécessité d'une réforme dans l'administration de la justice*, 1764; A. Boucher d'Argis, *Cahier d'un magistrat*, 1789.

* Quelle der Gerechtigkeit

[19](#) Zu dieser Kritik der »Übermacht« und ihrer falschen Verteilung im Justizapparat vergleiche besonders C. Dupaty, *Lettres sur la procédure criminelle*, 1788; P. L. de Lacretelle, *Dissertation sur le ministère public*, in: *Discours sur le préjugé des peines infamantes*, 1784; G. Target, *L'Esprit des cahiers présentés aux Etats généraux*, 1789.

[20](#) Vergleiche N. Bergasse: »Ausgeschlossen von jedweder Aktivität gegen das politische Regime des Staates wie auch von jedem Einfluß auf die zur Bildung oder Erhaltung des Regimes beitragenden Willenskräfte, muß die Gerichtsgewalt zum Schutz aller Individuen und aller ihrer Rechte über eine solche Macht verfügen, daß sie zur Verteidigung und Hilfe allmächtig ist, aber ohnmächtig wird, sobald man versucht, ihre Bestimmung zu verändern und sie zur Unterdrückung zu benutzen.« (*Rapport à la Constituante sur le pouvoir judiciaire*, 1789, Seiten 11 f.).

[21](#) Le Trosne, *Mémoire sur les vagabonds*, 1764, Seite 4.

[22](#) Y. M. Bercé, *Croquants et nu-pieds*, 1974, Seite 161.

[23](#) Vergleiche O. Festy, *Les Délits ruraux et leur répression sous la Révolution et le Consulat*, 1956; M. Agulhon, *La vie sociale en Provence*, 1970.

[24](#) P. Colquoun, *Polizei von London*. Aus dem Englischen übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen von Volkmann. Leipzig 1800. Band II, Seite 54.

[25](#) P. Colquoun, op. cit., I, Seite 14.

[26](#) P. Colquoun, op. cit., I, Seite 83.

[27](#) G. Le Trosne, *Mémoire sur les vagabonds*, 1764, Seiten 8, 50, 54, 61 f.

[28](#) G. Le Trosne, *Vues sur la justice criminelle*, 1777, Seiten 31, 37, 103–106.

[29](#) J. J. Rousseau, *Der Gesellschaftsvertrag – Contrat social*. Hg. von H. Weinstock und übers. von H. Denhardt. Stuttgart 1966, Buch II, Kapitel 5. Es ist zu bemerken, daß diese Ideen Rousseaus in der Verfassunggebenden Versammlung von einigen Abgeordneten benutzt worden sind, die ein sehr

strenges Strafsystem aufrechterhalten wollten. Die Prinzipien des *Contrat social* konnten sogar dazu dienen, die alte Gleich-Gräßlichkeit zwischen Verbrechen und Strafe zu stützen: »Der den Bürgern geschuldete Schutz verlangt danach, die Strafen an der Gräßlichkeit der Verbrechen zu messen und nicht im Namen der Menschlichkeit die Menschlichkeit zu opfern.« (Mougins de Roquefort, der auch den oben angeführten Abschnitt des *Contrat social* zitiert: *Discours à la Constituante*, *Archives parlementaires*, Band XXVI, Seite 637).

[30](#) Beccaria, op. cit., Seite 130.

[31](#) P. L. de Lacretelle, *Discours sur le préjugé des peines infamantes*, 1784, Seite 129.

[32](#) P. L. de Lacretelle, op. cit., Seite 131.

[33](#) A. Duport, *Discours à la Constituante* (22. Dezember 1789), *Archives parlementaires*, Band X, Seite 744. Hier könnte man auch die verschiedenen Preisausschreiben Gelehrter Gesellschaften und Akademien vom Ende des 18. Jahrhunderts zitieren: »Wie kann die Menschlichkeit der Untersuchung und der Strafen mit der Gewißheit einer sofortigen exemplarischen Bestrafung vereinbart werden, so daß die bürgerliche Gesellschaft die größtmögliche Sicherheit für Freiheit und Menschlichkeit finde?« (Berner ökonomische Gesellschaft, 1777; an diesem Preisausschreiben beteiligte sich Marat mit seinem *Plan de Législation criminelle*). »Mit welchen Mitteln kann die Strenge der Strafgesetze in Frankreich gemildert werden, ohne daß die öffentliche Sicherheit Schaden leide?« (Académie de Châlons-sur-Marne, 1780; preisgekrönt wurden Brissot und Bernardi) »Vermag äußerste Strenge der Gesetze die *Zahl* und die Entsetzlichkeit der Verbrechen bei einer verdorbenen Gesellschaft zu verringern?« (Académie de Marseille, 1786; den Preis erhielt Eymar).

[34](#) G. Target, *Observations sur le projet du Code pénal*, in: Locré, *La Législation de la France*, Band XXIX, Seiten 7 f. In einer Umkehrung findet sich diese Fabel bei Kant.

[35](#) C. E. de Pastoret, *Des lois pénales*, 1790, Band II, Seite 21.

[36](#) G. Filangieri, *La Science de la législation*, 1786, Band IV, Seite 214.

[37](#) Beccaria, op. cit., Seite 58.

[38](#) A. Barnave, *Discours à la Constituante*: »Die Gesellschaft sieht in den von ihr verhängten Strafen nicht den barbarischen Genuß am Leiden eines menschlichen Wesens; sie sieht darin eine notwendige Vorsichtsmaßnahme zur Vermeidung ähnlicher Verbrechen, um von einer Gesellschaft die Übel

fernzuhalten, die ihr bei einem Anschlag drohen.« (*Archives parlementaires*, Band XXVII, 6. Juni 1791, Seite 9).

[39](#) Beccaria, op. cit., Seite 127.

[40](#) Beccaria, op. cit., Seite 59.

[41](#) J. P. Brissot, *Théorie des lois criminelles*, 1781, Band I, Seite 24.

[42](#) Beccaria, op. cit., Seite 27.

[43](#) Beccaria, op. cit., Seiten 236 f.; vergleiche auch Brissot: »Wenn Gnade angemessen ist, ist das Gesetz schlecht; wo die Gesetzgebung gut ist, sind Begnadigungen nur Vergehen gegen das Gesetz.« (*Théorie des lois criminelles*, 1781, Band I, Seite 200).

[44](#) G. de Mably, *De la législation, Œuvres complètes*, 1789, Band IX, Seite 327. Vergleiche auch Vattel: »Nicht so sehr die Gräßlichkeit der Strafen als vielmehr die Gewißheit ihres Vollzugs hält die Leute in der Pflicht fest.« (*Le Droit des gens*, 1768. Seite 163).

[45](#) Duport, Discours à la Constituante, *Archives parlementaires*, Band XXI, Seite 45.

[46](#) G. de Mably, op. cit., Seite 348.

[47](#) G. Seigneux de Correvon, *Essai sur l'usage de la torture*, 1768, Seite 49.

[48](#) Paul Risi, *Abhandlungen über einige Gegenstände des peinlichen Rechts*. Eine Übersetzung. Mietau und Leipzig 1771. Seiten 60 f.

[49](#) Vergleiche dazu S. Linguet, *Nécessité d'une réforme de l'administration de la justice criminelle*, 1764, Seite 8.

[50](#) P. L. de Lacretelle, *Discours sur les peines infamantes*, 1784, Seite 144.

[51](#) J.-P. Marat, *Plan de législation criminelle*, 1780, Seite 34.

[52](#) Zum nicht-individualisierenden Charakter der Kasuistik vergleiche P. Cariou, *Les Idéalités casuistiques* (Verv. Ms.).

[53](#) P. L. de Lacretelle, op. cit., Seiten 351 f.

[54](#) Im Gegensatz zu den Aussagen von Carnot, F. Helie und Chauveau ist festzuhalten, daß der Rückfall in vielen Gesetzen des Ancien Régime mit Sanktionen bedacht wurde. So erklärt die Verordnung von 1549, daß der Missetäter, der von neuem beginnt, ein »abscheuliches, infames, für die Öffentlichkeit besonders gefährliches Wesen« ist. Rückfällige Gotteslästerer, Diebe, Landstreicher wurden mit besonderen Strafen bedroht.

[55](#) Le Peletier de Saint-Fargeau, *Archives parlementaires*, Band XXVI, Seiten 321 f. Ein Jahr darauf – im Fall Gras – hält Bellart zum ersten Mal ein Plädoyer für ein Verbrechen aus Leidenschaft.

[56](#) J. M. Servan, *Discours sur l'administration de la justice criminelle*, 1767, Seite 35.

2. Die Milde der Strafen

Die Kunst des Strafens muß also auf einer Technologie der Vorstellung beruhen. Das Unternehmen kann nur gelingen, wenn es sich in eine natürliche Mechanik integriert. »Die Kraft, welche die Menschen ohne Unterlaß zu Lüsten und Begierden hinreißt, ist der Schwerkraft ähnlich, welche alle Körper nach dem Mittelpunkte des Erdbodens unaufhörlich zieht, und die sich durch nichts anderes als durch Hindernisse, die man ihr entgegensetzt, aufhalten läßt. Die ganze Folge menschlicher Handlungen ist eine Wirkung dieser moralischen Schwerkraft.«¹ Für ein Verbrechen die passende Züchtigung finden bedeutet, den Nachteil ausfindig zu machen, dessen Idee so beschaffen ist, daß sie der Idee der Untat für immer die Anziehungskraft nimmt. Es handelt sich um eine Kunst der Energien, die sich bekämpfen, um eine Kunst der Bilder, die sich verknüpfen, um die Herstellung dauerhafter Verbindungen, welche der Zeit trotzen. Es geht darum, Gegensatzpaare in der Vorstellung zu etablieren, quantitative Differenzen zwischen den wirkenden Kräften einzurichten, ein System von Hemmzeichen aufzubauen, welche die Bewegung der Kräfte einem Machtverhältnis zu unterwerfen vermögen. »Also müssen die gedachten Hemmnismittel . . . unaufhörlich vor Augen schweben, wenn sie den starken Eindrücken der stürmenden Leidenschaften das Gleichgewicht halten sollen.«² Haben einst Brandmale das Wesen der Martern ausgemacht, so konstituieren nun Hemmzeichen das neue Arsenal der Strafen. Dazu müssen sie aber mehreren Bedingungen gehorchen.

1. Sie müssen so wenig willkürlich sein wie nur möglich. Zwar definiert die Gesellschaft aufgrund ihrer eigenen Interessen, was als Verbrechen zu betrachten ist: dieses ist also nichts Natürliches. Will man aber, daß die Bestrafung ohne Schwierigkeit im Geiste gegenwärtig werde, wenn man ans Verbrechen denkt, so muß die Verbindung zwischen beiden so unmittelbar sein wie nur möglich: eine Verbindung von Gleichheit, Analogie, Ähnlichkeit. Es ist notwendig, »daß die Strafe der Natur des Verbrechens einigermaßen entspreche und, soviel wie möglich, einen Bezug auf dasselbe habe. Durch diese Gleichförmigkeit wird der Kontrast, welchen der Antrieb zum Verbrechen und das Gegengewicht der darauf geordneten Strafe gegeneinander machen sollen, ungemein verschönert.«³ Die ideale Bestrafung wird auf das von ihr sanktionierte Verbrechen hin

vollkommen transparent sein. Für den, der sie betrachtet, wird sie unfehlbar das Zeichen des bestraften Vergehens sein. Und dem, der vom Verbrechen träumt, wird die bloße Idee der Untat das Strafzeichen in Erinnerung rufen. Das ist ein Vorteil sowohl für die Festigkeit der Verbindung wie auch für den Kalkül der Proportionen zwischen Verbrechen und Züchtigung und für die quantitative Abschätzung der Interessen. Ein Vorteil ist es aber vor allem auch, weil die Bestrafung, welche die Form einer natürlichen Abfolge annimmt, nicht mehr als willkürliche Wirkung einer menschlichen Gewalt erscheint: »Die beste Methode, die Bestrafung in ein richtiges Verhältnis zum Verbrechen zu bringen, ist die, daß man die Züchtigung aus dem Vergehen ableitet. Wenn das der Triumph der Gerechtigkeit ist, ist es auch der Triumph der Freiheit, da dann die Strafen nicht mehr aus dem Willen des Gesetzgebers, sondern aus der Natur der Dinge fließen. Man sieht den Menschen nicht mehr dem Menschen Gewalt antun.«⁴ In der von der Analogie geleiteten Bestrafung verbirgt sich die Gewalt, die bestraft. Die Strafen sollen also durch Institutionen geschaffene Naturgegebenheiten sein und in ihrer Form den Inhalt des Verbrechens wiederholen. Die Reformer haben ein ganzes Arsenal solcher Strafen ersonnen. Zum Beispiel Vermeil: wer die öffentliche Freiheit mißbraucht, wird seiner Freiheit beraubt; wer die Wohltaten des Gesetzes und die Vorrechte der öffentlichen Funktionen mißbraucht, verliert seine Bürgerrechte; Erpressung und Wucher werden mit Geldbuße bestraft, Diebstahl mit Einziehung des Vermögens; auf das Vergehen der »eitlen Ruhmsucht« steht Entehrung, auf Mord Tod und auf Brandstiftung Scheiterhaufen. Dem Giftmischer »wird der Scharfrichter einen Kelch reichen und ihm die Flüssigkeit daraus ins Gesicht schütten – mit dem Bild seiner Untat wird ihm deren Abscheulichkeit in die Augen springen; darauf wird er ihn in einen Kessel voll siedenden Wassers tauchen.«⁵ Das mag vielleicht nur Träumerei sein, aber das Prinzip der symbolischen Kommunikation wird noch von Le Peletier klar formuliert, als er 1791 das neue Strafgesetz einbringt: »Es bedarf genauer Beziehungen zwischen der Natur des Vergehens und der Natur der Bestrafung.« Wer in seinem Verbrechen gewalttätig war, wird körperliche Schmerzen erleiden; der Taugenichts wird zu einer mühevollen Arbeit gezwungen werden; der Niederträchtige wird eine entehrende Strafe erleiden.⁶

Trotz der Grausamkeiten, die stark an die Martern des Ancien Régime erinnern, ist in diesen Analogie-Strafen ein ganz anderer Mechanismus am

Werk. Es handelt sich nicht mehr um ein Kampfgericht zwischen Gräßlichkeit und Gräßlichkeit, nicht mehr um die Symmetrie der Rache, sondern um die Transparenz zwischen Zeichen und Bezeichnetem. Man möchte auf dem Theater der Züchtigungen ein Verhältnis etablieren, das den Sinnen unmittelbar einsichtig ist und einen einfachen Kalkül möglich macht. Es geht um so etwas wie eine verständige Ästhetik der Strafe. »Die Nachahmung der Natur ist nicht allein bei Künsten und Wissenschaften, welche auf Geschmack beruhen, der Weg zu Meisterstücken und Vollkommenheit, sondern auch die Staatskunst und gesetzgebende Klugheit, nämlich die wahre und dauerhafte, ist ihren Regeln unterworfen.«⁷

2. Dieses Zeichenspiel muß in die Mechanik der Kräfte eingreifen: es muß das Begehren, welches das Verbrechen anziehend macht, mindern; es muß die Furcht vor der Strafe steigern; es muß das Verhältnis der Kräfte umkehren, so daß die Vorstellung der Strafe und ihrer Nachteile lebhafter ist als die des Verbrechens mit seinen Vergnügungen. Es handelt sich also um eine Mechanik des Interesses, seiner Bewegung, seiner Vorstellung und der Lebhaftigkeit dieser Vorstellung. »Ich vergleiche den Gesetzgeber mit einem geschickten Baumeister, dessen Hauptsorge dahin geht, der niederdrückenden Kraft der Schwere andere erhaltende und unterstützende Kräfte entgegenzustellen, um durch diese Vereinigung des Gewichtes und Gegengewichtes seinem Gebäude Festigkeit zu geben.«⁸

Dazu gibt es mehrere Mittel: »Geradewegs auf die Quelle des Übels losgehen;«⁹ die Triebkraft, welche die Vorstellung des Verbrechens belebt, brechen; das zugrunde liegende Interesse schwächen. Hinter den Vergehen der Landstreicher steckt die Faulheit; sie muß man bekämpfen. »Man wird keinen Erfolg haben, wenn man die Bettler in Gefängnisse sperrt, die eher Kloaken sind.« Man wird sie zur Arbeit zwingen müssen. »Beschäftigung ist die beste Strafe für sie.«¹⁰ Gegen eine schlechte Leidenschaft setzt man eine gute Gewohnheit; gegen eine Gewalt eine andere Gewalt; aber hier handelt es sich nicht um die Gewalt der Waffen, sondern um Leidenschaft und Empfindsamkeit. »Sind nicht alle Strafen aus dem einfachen, glücklichen und bereits bekannten Prinzip abzuleiten: sie nämlich so auszuwählen, daß die Leidenschaft, die zum Verbrechen geführt hat, am empfindlichsten getroffen wird?«¹¹

Die Gewalt, die zum Vergehen geführt hat, muß gegen sich selber ausgespielt werden. Das Interesse muß gespalten werden; es muß benutzt

werden, damit die Strafe abschreckend wird. Die Züchtigung muß es noch mehr reizen, als die Untat ihm schmeicheln konnte. Hat der Stolz zu einem Verbrechen geführt, so muß er durch die Bestrafung verletzt, ja empört werden. Die Wirksamkeit der entehrenden Strafen beruht darauf, daß sie den eitlen Wahn ausnutzen, der an der Wurzel des Vergehens lag. Die fanatischen Schwärmer rühmen sich ihrer Meinungen und auch noch der Martern, die sie dafür erdulden. Spielen wir also gegen die Schwärmerei den hochmütigen Eigensinn aus, der ihr zugrunde liegt. »Für Schwärmerei schickt sich nichts Besseres, als ihr mit Verachtung zu begegnen und sie lächerlich zu machen; solchergestalt wird ihr Stolz durch den Stolz der Zuschauer gedemütigt.«¹² Hingegen hüte man sich, sie mit körperlichen und schmerzhaften Strafen zu belegen.

Ein nützliches und tugendhaftes Interesse muß wiederbelebt werden, wenn es sich abgeschwächt hat, wie das Verbrechen zeigt. Das Gefühl des Respekts für das Eigentum – das Eigentum an Reichtümern, aber auch das Eigentum an Ehre, Freiheit, Leben – hat der Übeltäter verloren, wenn er stiehlt, verleumdet, entführt oder tötet. Also muß man es ihm wieder beibringen. Und am besten beginnt man damit, daß man ihn es sich selber lehren läßt: man läßt ihn spüren, was es bedeutet, die freie Verfügung über seine Güter, seine Ehre, seine Zeit und seinen Körper zu verlieren – damit er sie dann auch bei anderen respektiert.¹³ Die Strafe, die dauerhafte und leicht lesbare Zeichen formt, muß auf diese Weise die Ökonomie der Interessen und die Dynamik der Leidenschaften erneuern.

3. Darum ist eine zeitliche Abstufung der Strafe vonnöten. Die Strafe transformiert, indem sie Zeichen etabliert und Hemmnisse einrichtet. Worin läge ihr Nutzen, wenn sie das Ende bedeuten müßte? Eine Strafe ohne Begrenzung wäre ein Widerspruch: alle Zwangsmittel, die sie dem Verurteilten auferlegt, würden diesem nichts mehr nützen, wenn er tugendhaft geworden ist, und wären damit nichts als Martern. Und die zu seiner Umformung gemachten Anstrengungen wären für die Gesellschaft verlorene Mühen und Kosten. Wenn es Unverbesserliche gibt, muß man sich entschließen, sie zu beseitigen. Aber alle anderen Strafen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie einmal beendet werden. Diese Analyse wurde von den Mitgliedern der Verfassungsgebenden Versammlung akzeptiert: das Strafgesetzbuch von 1791 sieht den Tod für die Verräter und Mörder vor; alle anderen Strafen müssen eine Begrenzung haben (das Höchstmaß beträgt 20 Jahre).

Vor allem muß die Dauer eine Funktion innerhalb der Ökonomie der Strafe haben. Die Martern mit ihrer Gewaltsamkeit bargen die Gefahr in sich, daß die Züchtigung um so kürzer ausfiel, je schwerer das Vergehen war. Zwar spielte die Dauer im alten System der Strafen durchaus eine Rolle: Tage der Anprangerung, Jahre der Verbannung, Stunden auf dem Rad. Doch es war eine Zeit der Prüfung, nicht der konzertierten Transformation. Jetzt muß die Dauer zur eigentlichen Leistung der Züchtigung beitragen: »Eine verlängerte Abfolge von unangenehmen Beeinträchtigungen erspart der Menschheit den Schauer der Martern und beeindruckt den Schuldigen weit stärker als ein flüchtiger Augenblick von Schmerz ... Sie erneuert vor den Augen des zuschauenden Volkes ohne Unterlaß die Erinnerung an die rächenden Gesetze und läßt zu jeder Zeit einen heilsamen Schrecken Wiederaufleben.«¹⁴ Die Zeit als Faktor der Strafe.

Nun läßt es die zerbrechliche Mechanik der Leidenschaften nicht zu, daß man ihnen im Laufe ihrer Umformung immer in derselben Weise und mit derselben Intensität Zwang auferlegt. Es ist besser, wenn die Strafe sich mit den von ihr herbeigeführten Wirkungen abschwächt. Sie kann zwar vom Gesetz dahingehend fixiert sein, daß sie für alle in der gleichen Weise beendet wird; aber ihr innerer Mechanismus muß variabel sein. In seiner Vorlage für die Verfassunggebende Versammlung schlug Le Peletier Strafen mit abnehmender Intensität vor: ein zur schwersten Strafe Verurteilter soll den Kerker (Kette an Füßen und Händen, Dunkelheit, Einsamkeit, Wasser und Brot) nur in einer ersten Phase erleiden; er soll die Möglichkeit haben, an zwei, später an drei Tagen der Woche zu arbeiten. Nach zwei Dritteln seiner Strafzeit soll er zur verschärften Haft überwechseln können (Licht, Kette um den Leib, Einzelarbeit an fünf Tagen der Woche, Arbeit in Gemeinschaft an den zwei übrigen Tagen; diese Arbeit wird ihm bezahlt, damit er seine Kost aufbessern kann). Wenn er schließlich dem Ende seiner Strafe näherkommt, wird er ins Gefängnis überwechseln können: »Er wird sich alle Tage mit den anderen Gefangenen zur gemeinsamen Arbeit vereinigen können. Wenn er es vorzieht, wird er allein arbeiten können. Seine Kost wird so sein, wie sie von seiner Arbeit erbracht wird.«¹⁵

4. Für den Verurteilten ist die Strafe eine Mechanik der Zeichen, der Interessen, der Dauer. Aber der Schuldige ist nicht die einzige Zielscheibe der Strafe. Diese richtet sich vor allem an die anderen: an alle potentiellen Schuldigen. Die Hemmzeichen, die man langsam der Vorstellung des Verurteilten einprägt, müssen in der gesamten Gesellschaft rasch zirkulären;

sie müssen von allen aufgenommen und weiter verteilt werden; sie müssen den Diskurs bilden, den jeder jedermann hält und mittels dessen alle sich das Verbrechen untersagen. Wie eine gute Währung, die den falschen Gewinn des Verbrechens ersetzt.

Zu diesem Zwecke muß die Züchtigung nicht nur natürlich erscheinen, sie muß interessieren können. Jeder muß darin seinen eigenen Vorteil erblicken können. An die Stelle jener Aufsehen erregenden, aber nutzlosen Strafen, auch an die Stelle von geheimen Strafen müssen Züchtigungen treten, die als Wiedergutmachung betrachtet werden können, welche der Schuldige seinen Mitbürgern für die ihnen im Verbrechen zugefügte Beleidigung leistet: Strafen, »die unter den Augen der Bürger ohne Unterlaß verbüßt werden« und die »den öffentlichen Nutzen aus den gemeinsamen und besonderen Bewegungen hervorgehen lassen«. ¹⁶ Das Ideal wäre, wenn der Verurteilte als eine Art rentables Eigentum erschiene: ein Sklave im Dienste aller. Warum auch soll die Gesellschaft ein Leben und einen Körper vernichten, die sie sich aneignen kann? Es ist doch nützlicher, ihn »dem Staate in einer Sklavenschaft dienen zu lassen, die je nach der Natur seines Verbrechens mehr oder weniger ausgedehnt ist« ; Frankreich hat nur allzu viele ungangbare Wege, die den Handel behindern; die Diebe, welche ebenfalls den freien Warenverkehr stören, brauchen nur die Straßen instandzusetzen. Beredter als der Tod ist das Beispiel eines Menschen, den man immer vor Augen hat und dem man die Freiheit genommen hat und der den Rest seines Lebens dazu verwenden muß, den Schaden, den er der Gesellschaft verursacht hat, wiedergutzumachen. ¹⁷

Im alten System wurde der Körper des Verurteilten zur Sache des Königs, welcher der Souverän sein Brandmal eindrückte und an welcher er seine Macht ausließ. Jetzt ist er eher ein gesellschaftliches Eigentum, Gegenstand einer kollektiven und nutzbringenden Aneignung. Darum haben die Reformen fast immer die öffentlichen Arbeiten als eine der besten möglichen Strafen vorgeschlagen, und die Beschwerdebriefe sind ihnen darin gefolgt: »Diejenigen, die nicht zum Tode verurteilt werden, sollen zu öffentlichen Arbeiten des Landes verurteilt werden, so lange, wie es ihrem Verbrechen entspricht.« ¹⁸ »öffentliche Arbeit« bedeutet zweierlei: das kollektive Interesse an der Strafe des Verurteilten sowie die Sichtbarkeit und Kontrollierbarkeit der Züchtigung. Der Schuldige zahlt somit zweifach: durch die Arbeit, die er leistet, und durch die Zeichen, die er von sich gibt. Inmitten der Gesellschaft, auf den öffentlichen Plätzen oder den großen

Straßen, ist er ein Brennpunkt von Gewinnen und Bedeutungen. Sichtbarerweise dient er einem jeden; aber gleichzeitig läßt er in den Geist aller das Zeichen Verbrechen/Strafe eindringen: dieser zweite Nutzen ist rein moralisch, aber um so wirklicher.

5. Daraus ergibt sich eine ganze und sehr gelehrte Ökonomie der Öffentlichkeit. Bei der körperlichen Marter wurde das abschreckende Beispiel vom Terror getragen: physisches Erschauern, allgemeines Entsetzen und Bilder, die sich ins Gedächtnis der Zuschauer eingraben wie das Brandmal auf die Wange oder Schulter des Verurteilten. Jetzt ist der Träger des Exempels die Lektion, der Diskurs, das lesbare Zeichen, die Inszenierung und Abbildung der öffentlichen Moralität. Die Zeremonie der Züchtigung beruht nicht mehr auf der schreckenerregenden Wiederherstellung der Souveränität, sondern auf der Wiederinkraftsetzung des Strafgesetzbuches, auf der kollektiven Festigung des Bandes zwischen der Idee des Verbrechens und der Idee der Strafe. In der Bestrafung ist nicht mehr der Souverän gegenüber, die Gesetze selber werden lesbar. Diese hatten ja an ein bestimmtes Verbrechen eine bestimmte Züchtigung geknüpft. Sobald nun ein Verbrechen begangen worden ist, tritt unverzüglich die Bestrafung ein, die den Diskurs des Gesetzes verwirklicht und beweist, daß der Code, der die Ideen verbindet, auch die Wirklichkeiten verbindet. Der unmittelbaren Verknüpfung im Text muß eine unmittelbare Verknüpfung in den Taten entsprechen. »Betrachtet die ersten Augenblicke, in denen sich die Kunde von einer gräßlichen Tat in unseren Städten oder auf dem Lande verbreitet: die Bürger gleichen Menschen, die den Blitz hinter sich einschlagen sehen; jeder ist durchdrungen von Entrüstung und Schauer . . . Das ist der Moment zur Bestrafung des Verbrechens: laßt ihn nicht vorübergehen! Laßt den Untäter nicht entwischen! Beeilt euch, ihn zu überführen und zu verurteilen! Errichtet Blutgerüste, Scheiterhaufen, zerrt den Schuldigen auf die öffentlichen Plätze, ermuntert das Volk zu lautem Schreien! Dann werdet ihr hören, wie es der Verkündigung eurer Urteile Beifall klatscht wie der Verkündigung des Friedens und der Freiheit. Und ihr werdet es zu jenen schrecklichen Schauspielen eilen sehen wie zu einem Triumph der Gesetze.«¹⁹ Die öffentliche Bestrafung ist die Zeremonie der unmittelbaren Wiederherstellung des Codex/Code.

Das Gesetz formiert sich neu und nimmt seinen Platz neben der Untat ein, die es verletzt hat. Der Missetäter hingegen wird aus der Gesellschaft verstoßen. Er verläßt sie. Doch nicht mehr in jenen zweideutigen Festen des

Ancien Régime, in denen das Volk am Verbrechen oder an der Hinrichtung sich zu beteiligen drohte, sondern in einer Trauerzeremonie. Die Gesellschaft, die ihre Gesetze wiedergefunden hat, verliert denjenigen ihrer Bürger, der sie verletzt hat. Die öffentliche Bestrafung muß eine zweifache Trübnis kundtun: daß einer das Gesetz mißachten konnte und daß man sich von einem Mitbürger trennen muß. »Verknüpft die Bestrafung mit dem Apparat des rührendsten Schmerzes! Dieser Tag soll für das Vaterland ein Tag der Trauer sein. Große Lettern sollen allenthalben vom allgemeinen Schmerze künden . . . Der Gerichtsvorsteher trage einen Trauerflor, wenn er dem Volk den Anschlag und die traurige Notwendigkeit einer gesetzlichen Rache verkündet. Die verschiedenen Szenen dieser Tragödie mögen alle Sinne rühren, alle zarten und ehrenhaften Regungen in Bewegung versetzen.«²⁰

Der Sinn dieser Trauer muß für alle klar sein. Jedes Element ihres Rituals muß sprechen, muß das Verbrechen nennen, an das Gesetz erinnern, die Notwendigkeit der Bestrafung aufzeigen, ihr Maß rechtfertigen.

Anschlagzettel, Schrifttafeln, Zeichen, Symbole müssen in großer Zahl jedem die Bedeutung des Geschehens erklären. Die Öffentlichkeit der Bestrafung darf keine physische Schreckenswirkung verbreiten; sie muß ein Buch aufschlagen, das zu lesen ist. Le Peletier schlug vor, daß das Volk einmal im Monat die »Verurteilten in ihrem armseligen Loch besuchen könne: über der Kerkertür wird es in großen Buchstaben den Namen des Schuldigen, das Verbrechen und das Urteil lesen können«.²¹ Und einige Jahre später ersinnt Bexon im naiven militärischen Stil des Empire ein ganzes Arsenal von Straf-Ausrüstungen: »Der zum Tode Verurteilte wird zum Schafott in einem Wagen geführt, ›der schwarz-rot bespannt oder bemalt ist‹. Ein Verräter wird ein rotes Hemd tragen, auf dem vorne und hinten das Wort ›Verräter‹ geschrieben steht; bei einem Vaternörder wird der Kopf mit einem schwarzen Schleier verhüllt sein, und auf seinem Hemd werden Dolche oder die Werkzeuge seines Mordes in Stickereien abgebildet sein; ein Giftmischer wird ein rotes Hemd tragen, das mit Schlangen und anderen giftigen Tieren geschmückt ist.«²²

Diese sichtbare Lektion, diese rituelle Recodierung, muß so oft wie möglich wiederholt werden. Die Züchtigungen sollten eher eine Schule sein als ein Fest, eher ein ständig aufgeschlagenes Buch als eine Zeremonie. Die Dauer, welche die Strafe für den Schuldigen wirksam macht, ist auch für die Zuschauer nützlich. Sie müssen jederzeit das permanente Lexikon von

Verbrechen und Strafe konsultieren können. Eine geheime Strafe wäre beinahe verlorene Mühe. Darum müßten die Kinder an die Orte der Strafvollstreckung kommen können und hier ihre Staatsbürgerkunde absolvieren. Und die Erwachsenen würden sich die Gesetze immer wieder neu einprägen. Betrachten wir die Orte der Züchtigungen als einen Garten der Gesetze, den die Familien am Sonntag besuchen. »Ich möchte, daß man von Zeit zu Zeit die Geister durch eine verständige Rede über die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und über die Nützlichkeit der Strafen belehrt und dann die Jungen wie die Erwachsenen zu den Minen, zu den Zwangsarbeiten führt, damit sie das schreckliche Schicksal der Geächteten betrachten. Diese Wallfahrten wären nützlicher als jene, welche die Türken nach Mekka führen.«²³ Und Le Peletier war der Meinung, daß diese Sichtbarkeit der Züchtigungen eines der grundlegenden Prinzipien des neuen Strafgesetzbuches sei: »Häufig und zu bestimmten Zeiten muß die Anwesenheit des Volkes den Schuldigen mit seiner Schande konfrontieren; und die Anwesenheit des Schuldigen in seinem erbärmlichen Zustand, in den ihn sein Verbrechen geführt hat, muß in der Seele des Volkes eine nützliche Belehrung bewirken.«²⁴ Längst bevor der Verbrecher als Gegenstand der Wissenschaft konzipiert wird, träumt man von ihm als einem Element der Belehrung. Nachdem im 17. Jahrhundert der Gefangenenbesuch erfunden oder neu entdeckt worden ist, mit dem der Mitleidige den Schmerz des Häftlings teilen wollte, denkt man nun daran, daß Kinder im Gefängnis lernen sollen, wie die Wohltätigkeit des Gesetzes sich gegenüber dem Verbrechen auswirkt: lebende Lektion im Museum der Ordnung.

6. Und damit läßt sich nun in der Gesellschaft der traditionelle Diskurs vom Verbrechen in eine andere Richtung lenken. Eine drückende Sorge für die Gesetzgeber des 18. Jahrhundert war ja, wie man den zweifelhaften Ruhm der Verbrecher auslöschen könne: Wie kann man die von Almanachen, Fliegenden Blättern und Volkserzählungen gesungene Heldensage der großen Frevler zum Schweigen bringen? Wenn die strafende Recodierung richtig vollzogen wird, wenn die Trauerzeremonie wunschgemäß abläuft, wird das Verbrechen nur mehr als ein Unglück erscheinen können, und der Übeltäter nur mehr als ein Feind, dem man das gesellschaftliche Leben wieder beibringt. Anstelle jener Loblieder, die den Verbrecher heroisieren, werden im Diskurs der Leute nur mehr die Hemmzeichen zirkulieren, die das Verlangen nach dem Verbrechen durch die kalkulierte Furcht vor der

Strafe aufhalten. Die positive Mechanik wird sich in der Sprache des Alltags voll durchsetzen und ihrerseits durch neue Erzählungen ständig verstärkt werden. Der Diskurs wird zum Vehikel des Gesetzes: zu einem dauerhaften Prinzip der universalen Rekodifizierung/Recodierung. Die Dichter des Volkes werden sich endlich mit jenen verbinden, die sich selber die Missionare der »ewigen Vernunft« nennen: sie werden Moralisten. »Jeder Bürger wird die schrecklichen Bilder und die heilsamen Ideen, von denen er ganz erfüllt ist, in seiner Familie verbreiten. Er wird seinen um ihn versammelten und begierig zuhörenden Kindern mit glühendem Herzen Geschichten erzählen, damit diese ihrem jungen Gedächtnis die Idee von Verbrechen und Strafe, die Liebe zu den Gesetzen und zum Vaterland, die Achtung und das Vertrauen gegenüber den Behörden unauslöschlich einprägen. Die Landleute, die Zeugen solcher Strafen sind, werden die Kunde davon um ihre Hütten verbreiten; der Geschmack der Tugend wird in ihren rohen Seelen Wurzel schlagen, während der Frevler, bestürzt von der öffentlichen Freude und der Zahl seiner Gegner, vielleicht von seinen Vorhaben abläßt, deren Ausgang ebenso unabwendbar wie unheilvoll wäre.«²⁵

So also hat man sich die Straf-Gesellschaft vorzustellen: an den Wegkreuzungen, in den Gärten, an den Straßen, die erneuert werden, an den Brücken, die gebaut werden, in den Werkstätten, die allen offenstehen, in den Tiefen der Bergwerke, die man besucht – tausend kleine Züchtigungstheater. Jedem Verbrechen sein Gesetz, jedem Verbrecher seine Strafe. Eine sichtbare, eine geschwätzige Strafe, die alles sagt, die erklärt, sich rechtfertigt, überzeugt: Schrifttafeln, Mützen, Anschlagzettel, Plakate, Symbole, Texte – alles wiederholt unablässig den Codex/Code. Dekorationen, Perspektiven, optische Täuschungen vergrößern die Szene, machen sie noch furchterregender, aber auch noch deutlicher. Das Publikum meint sogar, Grausamkeiten zu sehen, die gar nicht stattfinden. Das Wesentliche dieser übertriebenen oder wirklichen Härten ist es aber, daß sie allesamt nach einer bestimmten Ökonomie eine Lektion erteilen: jede Züchtigung ist eine Lehrfabel. Als Kontrapunkt zu den unmittelbaren Beispielen der Tugend kann man jederzeit in lebenden Bildern die Mißgeschicke des Verbrechens vor Augen haben. Um eine jede dieser moralischen »Vorstellungen« werden sich die Schüler mit ihren Lehrern drängen, und die Erwachsenen werden lernen, was sie ihren Kindern zu lehren haben. Hat einst das große Ritual der Martern Schrecken verbreitet,

so laufen nun an allen Tagen und auf allen Straßen die vielfältigen belehrenden Szenen eines ernsthaften Theaters ab. Und das Gedächtnis des Volkes wird in seinem Reden und Raunen den nüchternen Diskurs des Gesetzes wiedergeben. Vielleicht aber ist es notwendig, über diesen tausend Spektakeln und Erzählungen das große Zeichen der Strafe für das schrecklichste Verbrechen anzubringen: als Schlußstein des Straf-Baues. Vermeil ersann jedenfalls die Szene der absoluten Bestrafung, die alle Theater der alltäglichen Züchtigung beherrschen sollte: den einzigen Fall, in dem man die Strafe ins Unbegrenzte treiben sollte. Es handelt sich um ein Äquivalent dessen, was im alten Strafsystem der Königsmörder war. Dem Schuldigen sollten die Augen ausgestochen werden, und dann würde man ihn in einen eisernen Käfig stecken, der auf einem öffentlichen Platz in der Höhe aufgehängt wird. Er sollte vollständig nackt und mit einem Eisengürtel an die Gitterstangen gebunden sein. Bis ans Ende seiner Tage würde er mit Wasser und Brot ernährt werden. »Er wäre so allen Unbilden der Jahreszeiten ausgesetzt, bald wäre seine Stirn mit Schnee bedeckt, bald von der brennenden Sonne versengt. In dieser intensiven Marter, die eher einen schmerzhaften Tod als ein qualvolles Leben verlängert, wäre der Frevler dem Schauer der gesamten Natur ausgeliefert und dazu verurteilt, den Himmel, den er beleidigt hat, nicht mehr zu sehen, und die Erde, die er besudelt hat, nicht mehr zu bewohnen.«²⁶ Über der Straf-Gesellschaft hängt diese eiserne Spinne. Und gekreuzigt werden soll durch dieses neue Gesetz der Vaternörder.

Ein ganzes Arsenal von pittoresken Züchtigungen. »Hütet euch, dieselben Strafen zu verhängen!«, sagte Mably. Die Idee einer einförmigen, nur nach der Schwere der Schuld abgestuften Strafe wird verbannt. Genauer: der Einsatz des Gefängnisses als allgemeine Form der Züchtigung kommt in diesen Projekten spezifischer, sichtbarer, sprechender Strafen niemals vor. Zwar ist auch das Gefängnis vorgesehen, aber als eine Strafe unter anderen. Es stellt eben die spezifische Züchtigung für bestimmte Vergehen dar, nämlich für solche, welche die Freiheit der Individuen angreifen (wie die Entführung) oder aus dem Mißbrauch der Freiheit entspringen (wie die Ausschreitung, die Gewalttätigkeit). Außerdem ist es als Voraussetzung für die Vollstreckung bestimmter anderer Strafen (wie der Zwangsarbeit) vorgesehen. Aber es deckt nicht – mit der Dauer als einzigem Variationsprinzip – den gesamten Bereich der Strafjustiz ab. Die Idee des

Strafgefängnisses wird von vielen Reformern sogar ausdrücklich kritisiert: weil es der Unterschiedlichkeit der Verbrechen nicht gerecht wird; weil es keine Wirkung auf die Öffentlichkeit ausübt; weil es der Gesellschaft nicht nützt, sondern schadet (es ist kostspielig, es hält die Verurteilten im Müßiggang fest, es vermehrt ihre Laster);²⁷ weil der Vollzug einer solchen Strafe schwer zu kontrollieren ist und weil man die Gefangenen der Willkür ihrer Aufseher auszuliefern riskiert; weil es Sache von Tyrannen ist, einen Menschen seiner Freiheit zu berauben und ihn im Gefängnis zu überwachen. »Ihr fordert, daß es unter euch Monster gibt; und wenn es diese hassenswerten Menschen gäbe, müßte sie der Gesetzgeber vielleicht wie Mörder behandeln.«²⁸ Das Gefängnis ist insgesamt unvereinbar mit der ganzen Technik der Straf-Wirkung, der Straf-Vorstellung, der allgemeinen Straf-Funktion, des Straf-Zeichens und Straf-Diskurses. Es ist Finsternis, Gewalt, Verdacht. »Es ist ein Ort von Finsternissen, wo das Auge des Bürgers die Opfer nicht zählen kann und ihre Zahl als Exempel folglich verloren ist . . . Wenn man hingegen das Exempel der Züchtigungen vervielfältigen könnte, ohne die Verbrechen zu vermehren, könnte man schließlich die Züchtigungen weniger notwendig machen. Übrigens weckt das Dunkel der Gefängnisse bei den Bürgern Mißtrauen; sie gelangen leicht zur Annahme, daß dort große Ungerechtigkeiten geschehen . . . Etwas geht sicher schief, wenn das Gesetz, das zum Wohl der Menge gemacht ist, anstatt deren Anerkennung zu gewinnen, ständiges Gemunkel verursacht.«²⁹

Daß das Gefängnis, wie heute, den gesamten Strafbereich zwischen der Todesstrafe und den leichten Strafen abdecken kann, ist eine Idee, die den Reformern nicht ohne weiteres kommen konnte.

Das Problem ist nun, daß binnen kurzer Zeit die Haft zur wesentlichen Form der Züchtigung wurde. Im Strafgesetzbuch von 1810 nimmt sie in einigen Abwandlungen zwischen der Todesstrafe und den Geldbußen fast den gesamten Bereich möglicher Bestrafungen ein. »Was ist denn das neue Strafsystem, das mit dem neuen Gesetz in Kraft getreten ist? Es ist die Inhaftierung in allen ihren Formen. Vergleicht doch die vier Hauptstrafen, die im Strafgesetzbuch verbleiben. Die Zwangsarbeiten sind eine Form der Inhaftierung. Die Galeere ist ein Gefängnis im Freien. Das Gefängnis, das Zuchthaus, die Besserungshaft sind eigentlich nur verschiedene Namen für ein und dieselbe Züchtigung.«³⁰ Und diese vom Gesetz vorgesehene Haft wird vom Empire alsbald in die Wirklichkeit übertragen – entsprechend

einer Hierarchie der Strafen, der Verwaltung, der Geographie: auf der niedrigsten Stufe sind jedem Friedensgericht Häuser der Ortspolizei zugeordnet; in jedem Bezirk gibt es Arresthäuser; in jedem Departement ist ein Besserungshaus; ganz oben gibt es mehrere Hauptgefängnisse für die Verbrecher oder für jene Besserungshäftlinge, die zu mehr als einem Jahr verurteilt sind; in einigen Häfen sind schließlich die Galeeren. Ein großes Haftsystem wird programmiert, dessen verschiedene Ebenen genau den Ebenen der administrativen Zentralisierung entsprechen müssen. An die Stelle des Schafottes, wo der Körper des Gemarterten der rituell manifestierten Gewalt des Souveräns ausgeliefert war, an die Stelle des Straf-Theaters, wo dem Gesellschaftskörper eine Dauervorstellung der Züchtigung gegeben werden sollte, ist eine große, geschlossene, komplexe und hierarchisierte Architektur getreten, die sich in den Körper des Staatsapparates integriert. Es handelt sich um eine ganz andere Materialität, um eine ganz andere Physik der Macht, eine ganz andere Art, den Körper der Menschen zu besetzen. Mit der Restauration und der Juli-Monarchie findet man zwischen 40.000 und 43.000 Gefangene in den französischen Gefängnissen (auf 600 Einwohner kommt ein Gefangener). Die hohe Mauer ist nicht mehr diejenige, die umgibt und schützt, auch nicht mehr diejenige, die durch ihren imposanten Eindruck Macht und Reichtum offenbart, sondern die sorgfältig geschlossene Mauer, die in keiner Richtung zu überschreiten ist und sich um die nun geheimnisvolle Arbeit der Bestrafung schließt – diese Mauer wird in der Nähe der Städte des 19. Jahrhunderts und manchmal sogar in ihrem Zentrum die monotone, zugleich materielle und symbolische Gestalt der Strafgewalt sein. Schon zur Zeit des Konsulats war der Innenminister beauftragt worden, in den Städten Nachforschungen über die verschiedenen Sicherungsanstalten anzustellen, die bereits in Funktion waren oder für die Verwendung in Frage kamen. Einige Jahre später sah man Kredite vor, um auf der Höhe der Macht, die sie repräsentieren und der sie dienen sollten, die neuen Schlösser der bürgerlichen Ordnung zu erbauen. Das Empire verwendete sie allerdings für einen anderen Krieg.³¹ Eine weniger aufwendige aber hartnäckigere Ökonomie sollte sie schließlich im Laufe des 19. Jahrhunderts wirklich errichten. In weniger als zwanzig Jahren ist aus dem in der Verfassunggebenden Versammlung so klar formulierten Prinzip der spezifischen, angemessenen, wirksamen, in jedem Fall alle behrenden Strafen das Gesetz geworden, das für jede einigermaßen bedeutende Gesetzesübertretung, sofern sie nicht

den Tod verdient, die Haftstrafe vorsieht. Diesem Traum vom Straf-Theater, das wesentlich auf den Geist der Straffälligen wirken sollte, folgte der große einförmige Apparat der Gefängnisgebäude, deren Netz sich über ganz Frankreich und Europa ausweitete. Wahrscheinlich ist es aber schon zuviel, wenn man diesem Übergang zwanzig Jahre gibt. Man kann sagen, daß er sich beinahe in einem Augenblick vollzogen hat. Betrachten wir den Entwurf zum Strafgesetz ein wenig näher, der der Verfassenden Versammlung von Le Peletier vorgelegt wurde. Der eingangs formulierte Grundsatz lautet, daß es »genauer Beziehungen zwischen der Natur des Delikts und der Natur der Bestrafung bedarf«: Schmerzen für die Gewalttätigen, Arbeit für die Faulen, Ehrlosigkeit für die Verkommenen. Die tatsächlich vorgeschlagenen schmerzhaften Strafen sind jedoch drei Formen der Haft: der Kerker, wo die Haftstrafe durch verschiedene Maßnahmen verschärft wird (Einzelhaft, Dunkelhaft, Nahrungsbeschränkungen); das »peinliche« Gefängnis, wo diese Begleitmaßnahmen gemildert sind, und schließlich das gemeine Gefängnis, das in bloßer Inhaftierung besteht. Die Unterschiedlichkeit, die so feierlich versprochen wurde, reduziert sich schließlich auf dieses monotone Strafsystem. Immerhin gab es damals Abgeordnete, die sich darüber wunderten, daß man, anstatt eine Naturbeziehung zwischen Vergehen und Strafen herzustellen, einem ganz anderen Plan gefolgt ist: »Wenn ich mein Land verrate, sperrt man mich ein; wenn ich meinen Vater töte, sperrt man mich ein; alle denkbaren Vergehen werden auf die einförmigste Weise bestraft. Das kommt mir vor, wie wenn ein Arzt für alle Übel ein und dasselbe Heilmittel hätte.«³²

Dieser rasche Übergang war kein Privileg Frankreichs; man findet ihn auch in den anderen Ländern. Als Katharina II. in den Jahren nach dem Erscheinen von Beccarias *Dei delitti e delle pene* ein Projekt für ein neues Gesetzbuch ausarbeiten ließ, war die Lektion von der spezifischen Unterschiedlichkeit der Strafen nicht vergessen; sie wurde beinahe Wort für Wort aufgenommen: »Es ist der Triumph der bürgerlichen Freiheit, wenn die Strafgesetze jede Strafe aus der besonderen Natur eines jeden Verbrechens herleiten. Jede Willkür hat dann ihr Ende; die Strafe hängt nicht mehr von den Einfällen des Gesetzgebers ab, sondern von der Natur der Dinge. Es ist nicht mehr der Mensch, der dem Menschen Gewalt antut, sondern dessen eigenes Handeln.«³³ Noch einige Jahre später dienen die allgemeinen Grundsätze von Beccaria als Grundlage für das neue

toskanische Gesetzbuch und für das Gesetzbuch, das Joseph II. Österreich gibt. Und dennoch machen beide Gesetzgebungen aus der Haft – abgestuft durch Dauer und in einigen Fällen durch Brandmarkung oder Eisen verschärft – eine fast einförmige Strafe: mindestens dreißig Jahre Haft für Anschlag auf den Souverän, für Falschgeld und für Mord mit Raub; fünfzehn bis dreißig Jahre für bewußte Mordtötung oder für Raub mit bewaffneter Hand; ein Monat bis fünf Jahre für einfachen Diebstahl usw. Diese Eroberung der Strafjustiz durch die Haft ist deswegen so erstaunlich, weil die Haft im System der Strafen keineswegs fest verankert war (etwa als Züchtigung unterhalb der Todesstrafe, die natürlicherweise an die Stelle der verschwundenen Martern treten mußte). Tatsächlich nahm das Gefängnis – nicht nur in Frankreich, sondern auch in anderen Ländern – im System der Strafen einen sehr beschränkten und unbedeutenden Platz ein. Die Texte beweisen es. Die Verordnung von 1670 erwähnt die Haft nicht unter den peinlichen Strafen. Zweifellos gab es das lebenslängliche oder zeitliche Gefängnis in einigen Gewohnheitsrechten.³⁴ Doch ist es mit anderen Strafen außer Gebrauch gekommen: »Es gab einst Strafen, die heute in Frankreich keine Anwendung mehr finden, wie etwa das Schreiben der Strafe auf das Gesicht oder die Stirn des Verurteilten oder das lebenslängliche Gefängnis, wie man einen Verbrecher heute auch nicht mehr dazu verurteilen darf, den wilden Tieren oder den Bergwerken ausgesetzt zu werden.«³⁵ Gewiß hat sich die Gefängnisstrafe auf der Ebene lokaler Gewohnheitsrechte hartnäckig gehalten, und zwar zur Sanktionierung leichter Verstöße. In diesem Sinn sprach Soulatges von »leichten Strafen«, die in der Verordnung von 1670 nicht erwähnt sind: die Rüge, die Ermahnung, die Verbannung vom Ort, die Genugtuung gegenüber der beleidigten Person und das Gefängnis auf Zeit. In einigen Regionen, besonders in solchen, die ihre Gerichtshoheit besser bewahrt hatten, hatte die Gefängnisstrafe noch eine große Ausdehnung, so in dem erst vor kurzem annektierten Roussillon. Ungeachtet dieser Unterschiede halten die Juristen am Grundsatz fest, daß das Gefängnis in unserem bürgerlichen Recht nicht als Strafe zu betrachten ist.³⁶ Seine Aufgabe ist die Sicherstellung der Person und ihres Körpers als Unterpfand: *ad continendos homines, non ad puniendos*, sagt das Sprichwort. In diesem Sinn hat die Verhaftung eines Verdächtigen ungefähr die Bedeutung der Verhaftung eines Schuldners. Durch das Gefängnis versichert man sich einer Person, man bestraft sie nicht.³⁷ Das ist das

allgemeine Prinzip. Und wenn das Gefängnis dennoch in wichtigen Fällen als Strafe dient, so vor allem als Ersatz: es ersetzt die Galeere für diejenigen – Frauen, gebrechliche Kinder –, die dort nicht einzusetzen sind. »Die zeitlich begrenzte oder immerwährende Haft in einem Zwangshaus bedeutet gleich viel wie die Galeerenstrafe.«³⁸ In dieser Äquivalenz zeichnet sich die Möglichkeit einer Ablösung ab. Damit es aber zu dieser wirklich kam, war es notwendig, daß das Gefängnis seinen Rechtsstatus änderte.

Und es war notwendig, daß ein zweites Hindernis überwunden wurde, das jedenfalls in Frankreich eine große Rolle spielte. Das Gefängnis war vor allem deswegen in solchem Verruf, weil es in der Praxis direkt mit der königlichen Willkür und den Exzessen der souveränen Macht verbunden war. Die »Zwangshäuser«, die Armenhäuser, die »Befehle des Königs« oder die Befehle des Polizeileutnants, die königlichen Haftbefehle, die durch die Notabeln oder durch die Familien erwirkt werden konnten, bildeten ein Repressionssystem, das neben der regulären Justiz und noch häufiger in Gegensatz zu ihr stand. Diese außergerichtliche Inhaftierung wurde sowohl von den klassischen Juristen wie auch von den Reformern verworfen. Das Gefängnis ist Sache des Fürsten, sagte ein Traditionalist wie Serpillon, der sich auf die Autorität des Gerichtspräsidenten Bouhier berief: »Obwohl die Fürsten aus Gründen der Staatsräson diese Strafe gelegentlich verhängen, macht die ordentliche Justiz von derartigen Verurteilungen keinen Gebrauch.«³⁹ Die Inhaftierung ist in bevorzugter Weise eine Gestalt und ein Werkzeug des Despotismus, sagen die Reformer in unzähligen Erklärungen: »Was wird man von den geheimen Gefängnissen sagen, die vom verhängnisvollen Geist des Monarchismus erfunden worden sind und in erster Linie den Philosophen Vorbehalten sind, in deren Hände die Natur ihre Fackel gelegt hat und die ihr Jahrhundert zu erleuchten wagen, oder jenen stolzen und unabhängigen Seelen, die nicht so feige sind, daß sie die Übel ihres Vaterlandes verschweigen? Von den Gefängnissen, deren unheilvolle Tore durch geheimnisvolle Briefe geöffnet werden, damit ihre unseligen Opfer darin für immer begraben werden? Was wird man von diesen Briefen sagen, Meisterwerken einer ausgeklügelten Tyrannei, die das Privileg eines jeden Bürgers, vor dem Urteil gehört zu werden, ins Gegenteil verkehren, und die für die Menschen tausendmal gefährlicher sind als die Erfindungen eines Phalaris* . . .?«⁴⁰

Gewiß betreffen diese aus so verschiedenen Richtungen kommenden Proteste nicht das Gefängnis als gesetzliche Strafe, sondern den

außergesetzlichen Einsatz der willkürlichen und unregelmäßigen Inhaftierung. Das ändert aber nichts daran, daß das Gefängnis überhaupt durch den Mißbrauch der Macht gleichsam gebrandmarkt erscheint. Viele Beschwerdebriefe verwerfen es als unvereinbar mit einer guten Justiz. Bald im Namen der klassischen Rechtsprinzipien: »Die Gefängnisse sind nach der Intention des Gesetzes nicht dazu bestimmt, Personen zu bestrafen, sondern sich ihrer zu versichern . . .«⁴¹ Bald unter Berufung auf die Wirkungen des Gefängnisses, welches bereits diejenigen bestraft, die noch nicht verurteilt sind, welches das Übel verbreitet und verallgemeinert, das es verhindern sollte, und welches gegen das Prinzip der Individualität der Strafen verstößt, indem es ganze Familien bestraft. Man sagt, daß »das Gefängnis keine Strafe ist. Die Menschlichkeit erhebt sich gegen den abscheulichen Gedanken, daß es keine Bestrafung ist, einen Bürger seines wertvollsten Gutes zu berauben, ihn in das schmachvolle Haus des Verbrechens zu stecken, ihn von allem loszureißen, was ihm teuer ist, ihn vielleicht in den Ruin zu stürzen und nicht nur ihm, sondern auch seiner unglücklichen Familie die Mittel zum Lebensunterhalt zu nehmen.«⁴² Immer wieder wird die Beseitigung dieser Internierungshäuser gefordert: »Wir glauben, daß die Zwangshäuser abgerissen werden müssen . . .«⁴³ Und das Dekret vom 13. März 1790 ordnet tatsächlich an, »daß alle Personen in Freiheit gesetzt werden, die in den Schlössern, Klöstern, Zwangshäusern, Polizeihäusern oder sonstigen Gefängnissen aufgrund von Haftbefehlen oder auf Befehl von Vertretern der Exekutive festgehalten werden.« Wie konnte die Inhaftierung, die so sichtbar mit der bis zur Macht des Fürsten reichenden Gesetzwidrigkeit verbunden war, in so kurzer Zeit zu einer der allgemeinsten Formen der Bestrafung werden?

Die Antwort auf diese Frage wird zumeist darin gesehen, daß im klassischen Zeitalter einige große Modelle der Straf-Haft entstanden sind. Das Ansehen dieser Modelle, deren jüngste aus England und Amerika kamen, soll so groß gewesen sein, daß es beide Hindernisse überwinden half: die alten Rechtsregeln vom Gefängnis als Nichtstrafe und den despotischen Gebrauch des Gefängnisses. Sehr schnell sollen sie den von den Reformern ersonnenen Strafzauber hinweggefegt und die ernsthafte Wirklichkeit der Haft etabliert haben. Es gibt keinen Zweifel daran, daß diese Modelle sehr wichtig waren. Aber anstatt die Lösung zu liefern, werfen gerade sie die entscheidenden Probleme auf: das Problem ihrer

Existenz und das Problem ihrer Verbreitung. Wie konnten sie entstehen, und vor allem: wie konnten sie so allgemein akzeptiert werden? Denn es läßt sich leicht zeigen, daß sie mit den allgemeinen Prinzipien der Strafreform zwar einige Übereinstimmungen aufweisen, ihnen in vielen Punkten aber auch diametral entgegengesetzt sind.

Das älteste dieser Modelle und dasjenige, das alle übrigen inspiriert haben dürfte, ist das Rasphuis in Amsterdam, das 1596 eröffnet wurde.⁴⁴ Es war vor allem für Bettler und junge Tunichtgute bestimmt und zeichnete sich durch drei Grundregeln aus. Erstens konnte die Dauer der Strafen innerhalb gewisser Grenzen von der Verwaltung selbst bestimmt werden – je nach dem Verhalten des Gefangenen (dieser Ermessensspielraum konnte übrigens bereits im Urteil vorgesehen sein: 1597 wurde ein Häftling zu zwölf Jahren Gefängnis verurteilt, die auf acht Jahre reduziert werden konnten, falls sein Betragen zufriedenstellend sein würde). Die Arbeit war Pflicht und wurde gemeinschaftlich verrichtet (die Einzelzelle fand übrigens nur als zusätzliche Strafe Verwendung; die Häftlinge schliefen zu zweit oder zu dritt in einem Bett – in Zellen, die vier bis zwölf Personen beherbergten); für ihre Arbeit erhalten die Häftlinge einen Lohn.

Schließlich herrscht eine minutiöse Zeiteinteilung. Ein System von Verboten und Verpflichtungen, eine stete Überwachung, ein Programm von Ermahnungen und geistlichen Lesungen sollen die Häftlinge »zum Guten hinziehen und vom Bösen abwenden«. Dem Rasphuis von Amsterdam kommt eine Schlüsselstellung zu, sofern es zwischen der für das 16. Jahrhundert typischen Theorie einer pädagogischen und geistlichen Umformung der Individuen durch stete Übung und den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erdachten Straftechniken vermittelt. Und es hat die grundlegenden Prinzipien für die drei damals geschaffenen Anstalten geliefert, welche diese Prinzipien in unterschiedlichen Richtungen fortentwickeln sollten.

Ökonomischen Imperativen gehorchend, hat das Zwangshaus von Gent vor allem die Arbeit als Strafe organisiert. Als Begründung galt, daß der Müßiggang die allgemeine Ursache der meisten Verbrechen sei. Eine Untersuchung von 1749 – zweifellos eine der ersten – über die Verurteilten im Gerichtsbezirk von Alost zeigt, daß die Übeltäter nicht »Handwerker oder Landarbeiter waren (die Arbeiter denken einzig an die Arbeit, die sie ernährt), sondern Taugenichtse, die sich dem Bettel ergeben«. ⁴⁵ Daher rührt die Idee eines Hauses, das den Arbeitsscheuen die universale Pädagogik der

Arbeit sichert. Sie hat vier Vorteile: die Zahl der Strafverfolgungen, die dem Staat teuer zu stehen kommen, kann verringert werden (in Flandern können auf diese Weise 100.000 Pfund eingespart werden) ; man muß den Eigentümern von Wäldern, die durch Landstreicher verwüstet worden sind, keine Steuererleichterungen mehr gewähren; es wird eine große Menge neuer Arbeiter herangebildet, was »durch die Konkurrenz zur Senkung der Arbeitslöhne beitragen würde« ; schließlich gelangen die wirklich Armen dann in den ungeteilten Genuß der notwendigen Nächstenliebe.⁴⁶ Diese so nützliche Pädagogik wird beim faulen Subjekt den Geschmack an der Arbeit wiederherstellen; sie wird es in ein System von Interessen hineinzwingen, in welchem die Arbeit mehr Vorteile bringt als die Faulheit; sie wird um es herum eine kleine, beschränkte Gesellschaft von einfachem und zwingendem Charakter schaffen, in der die Maxime herrscht: wer leben will, muß arbeiten. Verpflichtung zur Arbeit – aber auch Entlohnung der Arbeit, die dem Häftling erlaubt, sein Schicksal während und nach der Haft zu verbessern. »Der Mensch, der seinen Lebensunterhalt nicht findet, muß das Verlangen entwickeln, ihn sich durch Arbeit zu verschaffen. Durch Polizei und Disziplin wird er ihm angeboten; man zwingt ihn gewissermaßen dazu. Der Köder des Gewinns reizt ihn immer mehr; in seinen Sitten gebessert, ans Arbeiten gewöhnt, im Besitz einigen Geldes, das er für seine Entlassung aufbewahrt«, hat er einen Beruf erlernt, »der ihm einen sicheren Lebensunterhalt garantiert.«⁴⁷ Die Wiederherstellung des *homo oeconomicus* schließt die Anwendung allzu kurzer Strafen aus, da sie die Aneignung von Techniken und die Gewinnung des Geschmacks an der Arbeit verhindern würde, und ebenso schließt sie das Verhängen lebenslänglicher Strafen aus, das jedes Lernen nutzlos machen würde. »Eine Strafdauer von sechs Monaten ist zu kurz, um die Verbrecher bessern und sie zum Geist der Arbeit hinaufführen zu können«; auf der anderen Seite »stürzt sie lebenslängliche Strafe in Verzweiflung; sie gewinnen kein Interesse an der Besserung der Sitten und am Arbeitsgeist; sie denken nur an Ausbruch und Aufruhr; und da man sie nicht zum Verlust des Lebens verurteilt hat, warum sollte man es ihnen dann unerträglich machen?«⁴⁸ Sinnvoll ist die Dauer der Strafe nur im Hinblick auf eine mögliche Besserung und eine ökonomische Verwendung der gebesserten Verbrecher. Zum Prinzip der Arbeit fügt das englische Modell als wesentliche Bedingung der Besserung die Isolierung hinzu. Zur Rechtfertigung führt Hanways Entwurf von 1775 zunächst negative Gründe an: die Vermischung

im Gefängnis führt zu schlechtem Beispiel und zur Möglichkeit von Flucht, Erpressung oder Komplizenschaft. Das Gefängnis würde allzusehr einer Manufaktur gleichen, wenn man die Gefangenen gemeinsam arbeiten ließe. Sodann die positiven Gründe: die Isolierung stellt einen »fürchterlichen Schock« dar, aufgrund dessen der Verurteilte, schlechten Einflüssen entzogen, zu sich selbst zurückkehren und auf dem Grund seines Gewissens die Stimme des Guten wieder finden kann. Die einsame Arbeit wird dann ebenso sehr zu einer Konversionsübung wie zu einer Handwerksübung; sie wird nicht nur das dem *homo oeconomicus* eigene Interessensystem reformieren, sondern auch die Imperative des moralischen Subjekts. Die Zelle, jene Technik des christlichen Mönchtums, die nur noch in katholischen Ländern weiterbestand, wird in dieser protestantischen Gesellschaft das Instrument zur Wiederherstellung des *homo oeconomicus* und des religiösen Bewußtseins. Zwischen dem Verbrechen und der Rückkehr zu Recht und Tugend bildet das Gefängnis einen »Raum zwischen zwei Welten«, einen Ort für die individuellen Transformationen, die dem Staat die verlorenen Subjekte zurückerstatten. Hanway nennt diesen Apparat zur Veränderung der Individuen ein »Reformatorium«.⁴⁹ Das sind die allgemeinen Prinzipien, die im Jahre 1779 von Howard und Blackstone in die Wirklichkeit umgesetzt werden, da die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten Deportationen unmöglich macht und ein Gesetz zur Veränderung des Strafsystems vorbereitet wird. Die Einkerkерung zum Zwecke der Transformation der Seele und des Verhaltens tritt damit ins System der bürgerlichen Gesetze ein. Die von Blackstone und Howard verfaßte Präambel des Gesetzes beschreibt die individuelle Haft in ihrer dreifachen Funktion als abschreckendes Beispiel, als Konversionsinstrument und als Handwerkslehre: »In einsamer Gefangenschaft, bei wohlgeordneter Arbeit und religiösem Unterrichte . . . würden die Missetäter nicht allein andere von Begehung gleicher Verbrechen abschrecken, sondern auch selbst gebessert, und an Fleiß gewöhnt werden.«⁵⁰ Daher die Entscheidung, zwei Buß- und Besserungshäuser zu errichten, eines für die Männer und eines für die Frauen, in denen die Einzelhäftlinge zu den Arbeiten angehalten werden sollten, »welche die erniedrigendsten und mit der Unwissenheit, Achtlosigkeit und Hartnäckigkeit der Verbrecher am leichtesten zu vereinbarenden sind«: die Tretmühle, mit der eine Maschine in Gang gesetzt wird; Festmachen von Spillen; Polieren von

Marmor, Wergzupfen, Blauholzraspeln, Lumpenwalken, Knüpfen von Seilen und Säcken. Tatsächlich wurde nur ein Buß- und Besserungshaus erbaut, dasjenige von Gloucester, das dem ursprünglichen Plan auch nur teilweise entsprach: gänzliche Einzelhaft für die gefährlichsten Verbrecher; gemeinsame Arbeit am Tag und Trennung in der Nacht für die übrigen. Und schließlich das Modell von Philadelphia, welches das berühmteste ist, weil es mit den politischen Neuerungen des amerikanischen Systems verbunden ist, und auch nicht wie die anderen nach kurzem Bestehen Schiffbruch erlitten hat; es wurde kontinuierlich erneuert und verändert – bis zu den großen Diskussionen über die Strafrechtsreform um 1830. Das im Jahre 1790 eröffnete Gefängnis von Walnut Street war vom Geist der Quäker geprägt und knüpfte in vielen Punkten an Gent und Gloucester an:⁵¹ Zwangsarbeit in Werkstätten, ununterbrochene Beschäftigung der Häftlinge, Finanzierung des Gefängnisses durch diese Arbeit – aber auch individuelle Entlohnung der Gefangenen zu ihrer moralischen und materiellen Wiedereingliederung in die strenge Welt der Ökonomie; die Verurteilten werden »ständig mit produktiven Arbeiten beschäftigt, damit sie die Kosten des Gefängnisses tragen, damit sie nicht in Untätigkeit bleiben und damit ihnen am Ende ihrer Gefangenschaft Mittel zur Verfügung stehen.«⁵² Das Leben wird durch eine totale Zeitplanung, eine pausenlose Überwachung durchgängig erfaßt; jeder Augenblick des Tages erhält seine Verwendung, schreibt eine bestimmte Tätigkeit vor und bringt seine Verpflichtungen und Verbote mit sich: »Alle Häftlinge erheben sich bei Tagesanbruch; nachdem sie ihre Betten gemacht, sich gereinigt und gewaschen und anderen Notwendigkeiten Genüge getan haben, beginnen sie ihre Arbeit im allgemeinen bei Sonnenaufgang. Von diesem Augenblick an kann niemand mehr in die Säle oder an andere Orte gehen, außer in die Werkstätten oder an die Arbeitsplätze . . . Bei Einbruch der Nacht ertönt eine Glocke, welche den Häftlingen anzeigt, daß sie ihre Arbeit verlassen sollen . . . Man gibt ihnen eine halbe Stunde, damit sie ihre Betten herrichten; danach erlaubt man ihnen nicht mehr, laut zu sprechen und den geringsten Lärm zu machen.«⁵³ Ebenso wie in Gloucester ist die Einzelhaft nicht total; es gibt sie für diejenigen, die früher zum Tode verurteilt worden wären, und für solche, die innerhalb des Gefängnisses eine besondere Strafe verdienen: »Hier verbringt der Gefangene, ohne Beschäftigung und ohne Zerstreuung, in der ungewissen Erwartung des Augenblicks der Befreiung, lange bange Stunden, eingeschlossen in Gedanken, die den Geist eines jeden Schuldigen

beherrschen.«⁵⁴ Und wie in Gent kann die Dauer der Gefangenschaft mit dem Verhalten des Häftlings variieren: bis etwa 1820 erreichen die Gefängnisinspektoren nach Einsicht in das Dossier bei den Obrigkeiten die Begnadigung der Häftlinge, die sich gut aufgeführt haben. Walnut Street weist auch einige besondere Merkmale auf oder bringt einige in anderen Modellen angelegte Merkmale zur Entfaltung. Zunächst das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Strafe. Während die Verurteilung mitsamt ihren Gründen allen bekannt sein muß, hat sich die Vollziehung der Strafe im geheimen abzuspielen; das Publikum hat weder als Zeuge noch als Garant der Bestrafung einen Platz; die Gewißheit, daß der Gefangene hinter den Mauern seine Strafe verbüßt, muß zur Statuierung eines Exempels genügen: Schluß mit jenen Straßenspektakeln, die das Gesetz von 1786 eingeführt hatte, das öffentliche Arbeiten in den Städten oder auf den Straßen vorsah!⁵⁵ Die Züchtigung und die durch sie zu erreichende Besserung sind Prozesse, die sich zwischen dem Häftling und seinen Aufsehern abspielen. Diese Prozesse führen zu einer Umformung des gesamten Individuums – seines Körpers und seiner Gewohnheiten durch die Arbeit, zu der es gezwungen wird, seines Geistes und seines Willens durch die geistliche Fürsorge, deren Gegenstand er ist: »Bibeln und andere Bücher der praktischen Religion werden bereitgestellt; der Klerus der verschiedenen ortsansässigen Denominationen versieht seinen Dienst einmal in der Woche, und jede andere erbauliche Person hat ebenfalls jederzeit Zugang zu den Häftlingen.«⁵⁶ Aber die Verwaltung hat sich auch unmittelbar um diese Umformung zu kümmern. Die Einsamkeit und die Rückkehr zu sich selbst genügen ebensowenig wie die rein religiösen Ermahnungen. An der Seele des Gefangenen muß soviel wie nur möglich gearbeitet werden. Der Verwaltungsapparat Gefängnis ist gleichzeitig eine Gesinnungswandel-Maschine. Wenn der Häftling einzieht, liest man ihm das Reglement vor; »zugleich versuchen die Inspektoren, die moralischen Verpflichtungen in ihm zu stärken; sie führen ihm die Untat vor Augen, die er ihnen gegenüber begangen hat, das Übel, das daraus für die ihn beschützende Gesellschaft gefolgt ist, sowie die Notwendigkeit einer Wiedergutmachung durch Beispiel und Buße. Sie ermuntern ihn dann, seine Pflicht mit Freude zu tun, sich anständig zu benehmen, und versprechen ihm oder machen ihm Hoffnung, daß er vor Ablauf seiner Strafzeit seine Freilassung erlangen könne, wenn er sich gut aufführe . . . Von Zeit zu Zeit machen sich die Inspektoren eine Pflicht daraus, mit den einzelnen

Sträflingen ein Gespräch über ihre Pflichten als Menschen und als Glieder der Gesellschaft zu führen.«⁵⁷

Das Bedeutendste aber ist, daß die Bildung eines Wissens von den Individuen – als Voraussetzung und Konsequenz – diese Kontrolle und Umformung des Verhaltens begleitet. Gleichzeitig mit dem Verurteilten selbst erhält die Verwaltung von Walnut Street einen Bericht über das Verbrechen, über die Umstände, unter denen es begangen wurde, eine Zusammenfassung des Verhörs, Notizen über das Benehmen des Angeklagten vor und nach der Urteilsverkündung. Alle diese Elemente sind unentbehrlich, will man »bestimmen, welche Maßnahmen notwendig sein werden, damit seine alten Gewohnheiten zerstört werden.«⁵⁸ Und die ganze Haftzeit hindurch wird er beobachtet werden; man wird sein Verhalten Tag für Tag registrieren. Und die Inspektoren – zwölf angesehene Bürger der Stadt, die 1795 ernannt wurden und jede Woche zu zweit das Gefängnis besuchen – müssen sich darüber informieren, was geschehen ist, müssen vom Verhalten jedes Sträflings Kenntnis nehmen und diejenigen bezeichnen, um deren Begnadigung ersucht werden soll. Diese Kenntnis der Individuen, die kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht wird, macht es möglich, die Individuen innerhalb des Gefängnisses weniger aufgrund ihrer Verbrechen als vielmehr entsprechend ihren gezeigten Charakteren zu verteilen. Seit 1797 waren die Häftlinge in vier Klassen aufgeteilt: die erste Klasse bilden diejenigen, die ausdrücklich zur Einzelhaft verurteilt worden sind oder die im Gefängnis schwere Verstöße begangen haben; die zweite Klasse ist denen vorbehalten, die »als alte Übeltäter wohlbekannt sind . . . oder deren entartete Moral, deren gefährlicher Charakter, deren unregelmäßige Anlagen oder ungeordnetes Benehmen« sich während ihrer Gefängniszeit gezeigt hat; eine weitere Klasse bilden diejenigen, »deren Charakter und Umstände vor und nach der Verurteilung nahelegen, daß es sich nicht um gewohnheitsmäßige Verbrecher handelt«. Schließlich gibt es eine gesonderte Abteilung, eine Probeklasse für diejenigen, deren Charakter noch nicht bekannt ist oder die, falls man sie besser kennt, nicht in die vorhergehende Kategorie aufgenommen zu werden verdienen.⁵⁹ So organisiert sich ein individualisierendes Wissen, das sich nicht so sehr auf das begangene Verbrechen bezieht (jedenfalls nicht auf das Verbrechen als isolierte Tatsache), sondern auf die mögliche Gefährlichkeit eines Individuums, die sich in seinem täglich beobachteten Verhalten zeigt. Das Gefängnis funktioniert als ein Wissensapparat.

Zwischen diesem Strafapparat, der sich im flämischen, englischen und amerikanischen Modell verkörpert, zwischen diesen »Reformatorien« also und allen jenen von den »Reformern« ausgedachten Züchtigungen, von denen wir weiter oben sprachen, lassen sich sowohl Konvergenzen wie auch Divergenzen feststellen.

Zu den Übereinstimmungen gehört zunächst die Umkehrung des Zeitbezuges der Bestrafung. Auch die »Reformatorien« stellen sich nicht die Aufgabe, ein Verbrechen auszulöschen, sondern wollen seine neuerliche Begehung verhindern. Es handelt sich um Maßnahmen, die auf die Zukunft gerichtet sind und die Wiederholung der Untat unmöglich machen sollen. »Der Zweck der Strafe besteht nicht in der Aussöhnung und Abbüßung des Verbrechens; denn diese muß dem Ermessen der Vorsehung anheimgestellt werden, sondern in der Verhütung ähnlicher Verbrechen auf die Zukunft.«⁶⁰ Und in Pennsylvanien sagte Buxton, daß die Grundsätze von Montesquieu und Beccaria jetzt die »Kraft von Axiomen« haben müßten: »die Prävention der Verbrechen ist der einzige Zweck der Züchtigung«.⁶¹ Man straft also nicht, um ein Verbrechen auszulöschen, sondern um einen (wirklichen oder möglichen) Schuldigen umzuformen. Die Züchtigung muß darum eine Verbesserungstechnik beinhalten. Auch hier steht Rush den Reform-Juristen ganz nahe, wenn er sagt: man hat Maschinen erfunden, welche die Arbeit erleichtern; um wieviel mehr müßte man den loben, der die schnellsten und wirksamsten Methoden erfände, »mit denen man den lasterhaftesten Teil der Menschheit zur Tugend und zum Glück führen und einen Teil des Verbrechens in der Welt zum Verschwinden bringen könnte«.⁶² Die angelsächsischen Modelle verlangen schließlich ebenso wie die Reformprojekte der Gesetzgeber und Theoretiker nach Verfahren zur Individualisierung der Strafe: in ihrer Dauer, ihrer Natur, ihrer Intensität, ihrer Vollzugsweise muß die Züchtigung dem Charakter des Individuums und seiner Gefährlichkeit für die anderen angepaßt werden. Das System der Strafen muß für individuelle Variablen offen sein. In ihren Grundlinien standen also die Modelle, die mehr oder weniger an das Rasphuis von Amsterdam anknüpften, keineswegs im Gegensatz zu den Vorschlägen der Reformen. Auf den ersten Blick könnte man sie sogar für deren Entfaltung – oder Skizze – auf der Ebene konkreter Institutionen halten.

Und doch springt der Unterschied in die Augen, sobald man die Techniken der individualisierenden Besserung definiert. Die Verschiedenheit zeigt sich

in dem Verfahren des Zugangs zum Individuum; in der Art, in der sich die Strafgewalt den Zugriff aufs Individuum verschafft; in den Instrumenten, die sie zu seiner Umformung einsetzt. Der Unterschied liegt in der Technologie der Strafe, nicht in der theoretischen Begründung. Sie liegt in dem Verhältnis, das diese Technologie zum Körper und zur Seele herstellt, und nicht in ihrer Einfügung ins System des Rechts.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die von den Reformern vorgeschlagene Methode. Worauf zielt die Strafe, wodurch verschafft sie sich ihren Zugriff aufs Individuum? Es sind die Vorstellungen: Vorstellungen seiner Interessen, Vorstellungen seiner Vorteile, Vorstellungen von Nachteilen, Vorstellungen seines Vergnügens und Mißvergnügens. Und wenn sich die Züchtigung seines Körpers bemächtigt, wenn sie ihn mit Techniken bearbeitet, die den alten peinlichen Strafen nicht nachstehen, so geschieht dies in dem Maße, in welchem der Körper – für den Sträfling und für die Zuschauer – ein Gegenstand der Vorstellung ist. Mit welchem Instrument wirkt man auf die Vorstellungen ein? Mit anderen Vorstellungen oder vielmehr mit Vorstellungspaaren (Verbrechen/Strafe, eingebildeter Vorteil des Verbrechens/wahrgenommener Nachteil der Züchtigungen); diese Paarungen können nur im Element der Öffentlichkeit ihre Funktion erfüllen: Straf-Szenen machen sie dem Blick aller deutlich und eindringlich; Diskurse setzen sie in Umlauf und werten jederzeit das Spiel der Zeichen auf. Angesichts des Gesetzes und der Verbrechen hat der Verbrecher in der Bestrafung die wirkliche Gegenwart des Signifikats vorzuführen, die wirkliche Gegenwart der Strafe, die nach den Buchstaben des Gesetzes mit dem Vergehen unmittelbar verknüpft sein muß. Ausgiebig und unübersehbar dieses Signifikat vorstellen, damit das Signifikantensystem des Gesetzes immer wieder aktualisieren, die Idee des Verbrechens als ein Zeichen der Bestrafung zur Geltung bringen – das ist die Währung, mit welcher der Missetäter der Gesellschaft seine Schuld abzahlt. Die individuelle Besserung muß also das Individuum wieder zu einem Rechtssubjekt machen: durch die Wiederaufwertung der Zeichensysteme und der durch sie in Umlauf gesetzten Vorstellungen. Der Apparat der reformatorischen Besserungsstrafe funktioniert ganz anders. Die Zielscheibe der Strafe ist nicht die Vorstellung, sondern der Körper, die Zeit, die alltäglichen Gesten und Tätigkeiten. Auch die Seele ist Zielscheibe, aber nur in dem Maße, in welchem sie der Sitz der Gewohnheiten ist. Als Ursprung des Verhaltens bilden Körper und Seele

nun das Objekt der Strafe. Diese beruht nicht mehr auf einer Kunst der Vorstellungen, sondern auf einer überlegten Manipulation des Individuums: »Jedes Verbrechen findet seine Heilung im physischen und moralischen Einfluß«; um die Züchtigungen festzusetzen, muß man darum »das Prinzip der Empfindungen und der Sympathien kennen, die sich im Nervensystem abspielen«. ⁶³ Als Instrumente dienen nicht mehr die Vorstellungsspiele, die man verstärkt und in Umlauf setzt, sondern Zwangsmaßnahmen, die sorgfältig angewandt und wiederholt werden. Es handelt sich nicht mehr um Zeichen, sondern um Übungen: Stundenpläne, Zeiteinteilungen, vorgeschriebene Bewegungen, regelmäßige Tätigkeiten, einsame Meditation, gemeinsame Arbeit, Schweigen, Aufmerksamkeit, Respekt, gute Gewohnheiten. Und was durch diese Besserungstechnik schließlich wiederhergestellt werden soll, ist nicht so sehr das Rechtssubjekt, das in die fundamentalen Interessen des Gesellschaftsvertrags integriert ist, sondern das gehorchende Subjekt, das Individuum, das Gewohnheiten, Regeln, Ordnungen unterworfen ist und einer Autorität, die um es und über ihm stetig ausgeübt wird, und die es automatisch in sich selber wirken lassen soll. Es handelt sich also um zwei wohlunterschiedene Methoden der Reaktion auf das Verbrechen: Wiederherstellung eines Rechtssubjekts innerhalb eines Gesellschaftsvertrags oder Formierung eines Gehorsamssubjekts, das den allgemeinen und ausgeklügelten Prozeduren irgendeiner Macht unterworfen ist.

Da es in beiden Fällen darum geht, unterworfenen Individuen zu bilden, könnte man den Unterschied für ziemlich spekulativ halten. Doch ergeben sich aus dem System der »Zwangs-Strafe« entscheidende Konsequenzen. Die Dressur des Verhaltens durch die vollständige Zeitplanung, die Aneignung von Gewohnheiten, das Einzwängen des Körpers: all das führt zu einem besonderen Verhältnis zwischen dem Bestraften und dem Bestrafenden. Dieses Verhältnis macht die Dimension des Schauspiels nicht nur überflüssig: es schließt sie aus. ⁶⁴ Der Straf-Agent muß eine totale Gewalt ausüben, die von keinem Dritten gestört werden darf; das zu bessernde Individuum muß in die Macht, der es ausgeliefert ist, vollständig eingeschlossen sein. Geheimhaltung ist geboten. Und damit auch die zumindest relative Autonomie dieser Straftechnik. Die Straftechnik muß ihre eigenen Funktionen, Regeln, Methoden, sie muß ihr eigenes Wissen haben; sie muß selber ihre Normen festsetzen und über ihre Ergebnisse entscheiden. Von der Gerichtsgewalt, welche die Schuld erklärt und die

allgemeinen Grenzen der Bestrafung festsetzt, muß sie abgesetzt sein oder ihr gegenüber zumindest ihre Eigenart behaupten. Diese beiden Konsequenzen – Geheimhaltung und Selbständigkeit des Vollzugs der Strafgewalt – sprengen jedoch eine Theorie und Politik des Strafens, die sich zwei Ziele setzen: alle Bürger an der Züchtigung des gesellschaftlichen Feindes teilnehmen zu lassen und die Strafgewalt den sie öffentlich begrenzenden Gesetzen zu unterwerfen. Geheime und von der Gesetzgebung nicht kodifizierte Strafen, eine Strafgewalt, die im Dunkel nach unkontrollierten Kriterien und mit unkontrollierten Instrumenten ausgeübt wird – das würde die gesamte Reformstrategie kompromittieren. Nach der Urteilsverkündung tritt eine Gewalt auf den Plan, die an die Strafgewalt des Ancien Régime denken läßt. Die Macht, welche die Strafen vollstreckt, droht ebenso willkürlich und despotisch zu sein wie diejenige, die einst über die Strafen entschied.

Es handelt sich also um die Divergenz zwischen Straf-Bürgerschaft und Zwangs-Institution. Auf der einen Seite eine Strafgewalt, die innerhalb des gesamten Gesellschaftskörpers verteilt ist, überall als Szene, Spektakel, Zeichen, Diskurs gegenwärtig ist; wie ein aufgeschlagenes Buch lesbar ist; durch eine ständige Rekodifizierung des Geistes wie der Bürger wirkt; das Verbrechen bekämpft, indem sie der Idee des Verbrechens Hindernisse entgegensetzt; unsichtbarerweise auf die »weichen Fasern des Gehirns« einwirkt, wie Servan sagte. Eine Strafgewalt, die das gesamte gesellschaftliche Netz durchläuft, an jedem ihrer Punkte wirksam wird und schließlich nicht mehr als Macht der einen über die anderen wahrgenommen wird, sondern als unmittelbare Reaktion aller gegenüber jeweils einem. Auf der anderen Seite eine kompakte Strafgewalt: eine gewissenhafte Übernahme des Körpers und der Zeit des Schuldigen; eine Einfassung seiner Gesten und Verhaltensweisen in ein Autoritäts- und Wissenssystem; eine konzertierte Orthopädie, mit der die Schuldigen individuell wiederhergerichtet werden sollen; eine autonome Führung dieser Macht, die sich vom Gesellschaftskörper ebenso isoliert wie von der eigentlichen Gerichtsgewalt. Im Gefängnis sollte sich die Strafgewalt institutionalisieren, aber zunächst war die Frage zu beantworten: Kann die Strafgewalt ihr strategisches Ziel (die Unterdrückung der im Volk verbreiteten Gesetzwidrigkeiten) sicherer erreichen, wenn sie sich in der Straf-Bürgerschaft hinter einer allgemeinen gesellschaftlichen Funktion

verbirgt, oder indem sie sich als Zwangsinstitution in das geschlossene Reformatorium einsperrt?

Auf jeden Fall läßt sich sagen, daß man am Ende des 18. Jahrhunderts vor drei Möglichkeiten der Organisation der Strafgewalt steht. Die erste ist diejenige, die auf dem Monarchenrecht beruhte und noch immer Bedeutung hatte. Die beiden anderen berufen sich auf eine präventive, utilitaristische, korrektive Konzeption eines Rechts zum Strafen, das der gesamten Gesellschaft eignen soll; auf der Ebene der vorgesehenen Techniken und Maßnahmen unterscheiden sich jedoch diese beiden Möglichkeiten sehr stark voneinander. Vereinfachend könnte man sagen, daß im monarchischen Recht die Bestrafung ein Zeremoniell der Souveränität ist; sie brandmarkt den Körper des Verurteilten mit den Malen der Rache; und sie entfaltet vor den Augen der Zuschauer einen Teroeffekt, der um so stärker ist, als die physische Gegenwart des Souveräns und seiner Macht unvorhersehbar, unregelmäßig ist und über ihren eigenen Gesetzen steht. Für die Reformjuristen ist die Bestrafung eine Maßnahme, durch welche die Individuen wieder zu Rechtssubjekten gemacht werden sollen; sie arbeitet nicht mit Brandmalen, sondern mit Zeichen, mit codierten Vorstellungskomplexen, die durch die Strafszenen in den schnellsten Umlauf gesetzt und zu allgemeinsten Anerkennung gebracht werden müssen. Und im Projekt der Kerkerinstitution ist die Bestrafung eine Technik des Einzwängens der Individuen; sie arbeitet mit Dressurmethoden, die am Körper nicht Zeichen, sondern Spuren hinterlassen: die Gewohnheiten des Verhaltens; und sie setzt die Etablierung einer eigens institutionalisierten Strafgewalt voraus. Gewalt des Souveräns, Gesellschaftskörper, Verwaltungsapparat; Mal, Zeichen, Spur; Zeremonie, Vorstellung, Übung; besiegtter Feind, wiedereingebürgertes Rechtssubjekt, unmittelbarem Zwang unterworfenen Individuum; gemarterter Körper, manipulierte Vorstellungen der Seele, dressierter Körper: diese drei Serien von Elementen charakterisieren die drei konkurrierenden Strafsysteme der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Man kann sie nicht auf Rechtstheorien reduzieren (obwohl sie sich damit decken), man kann sie nicht mit Apparaten oder Institutionen identifizieren (obwohl sie sich darauf stützen) und man kann sie nicht von moralischen Wertungen herleiten (obwohl sie darin ihre Rechtfertigung finden). Es handelt sich um Modalitäten der Ausübung von Strafgewalt, um drei Technologien der Macht.

Das Problem stellt sich also folgendermaßen: Wie kommt es, daß sich das dritte Modell schließlich durchgesetzt hat? Wieso hat das zwanghafte, körperliche, isolierende und verheimlichende Modell der Strafgewalt das repräsentative, szenische, zeichenhafte, öffentliche und kollektive Modell verdrängt? Warum hat sich die physische Vollstreckung der Bestrafung (die von der Marter zu unterscheiden ist) mitsamt ihrer institutionellen Basis, dem Gefängnis, gegenüber dem gesellschaftlichen Spiel der Strafzeichen und dem geschwätigen Fest, das sie in Umlauf bringt, durchgesetzt?

1 Beccaria, op. cit., Seite 29.

2 Beccaria, op. cit., Seite 11.

3 Beccaria, op. cit., Seiten 102 f.

4 J.-P. Marat, *Plan de législation criminelle*, 1780, Seite 33.

5 F. M. Vermeil, *Essai sur les réformes à faire dans notre législation criminelle*, 1781, Seiten 68–145; auch Ch. E. Dufriche de Valazé, *Des lois pénales*, 1784, Seite 349. Seite 133.

6 Le Peletier de Saint-Fargeau, *Archives parlementaires*, Band XXVI, Seiten 321 f.

7 Beccaria, op. cit., Seite 114.

8 Beccaria, op. cit., Seite 30.

9 Mably, *De la législation, œuvres complètes*, IX, Seite 246.

10 J.-P. Brissot, *Théorie des lois criminelles*, 1781, I, Seite 258.

11 P.-L. de Lacretelle, op. cit., Seite 361.

12 Beccaria, op. cit., Seite 113.

13 G. E. Pastoret, *Des lois pénales*, 1790, I, Seite 49.

14 Le Peletier de Saint-Fargeau, *Archives parlementaires*, Band XXVI. Die Autoren, die auf die Todesstrafe verzichten, sehen einige lebenslängliche Strafen vor: J. P. Brissot, op. cit., Seiten 29 f.; Ch. E. Dufriche de Valaze, op. cit., Seite 344: immerwährendes Gefängnis für die »unheilbar Bösen«.

15 Le Peletier de Saint-Fargeau, op. cit., Seiten 329 f.

16 Ch. E. Dufriche de Valazé, op. cit., Seite 346

17 A. Boucher d'Argis, *Observations sur les lois criminelles*, 1781, Seite 139.

18 Vergleiche L. Masson, *La Révolution pénale en 1791*, Seite 139. Gegen die Arbeit als Strafe wurde allerdings eingewendet, daß sie wieder auf Gewalt zurückgreife (Le Peletier) oder daß sie die Heiligkeit der Arbeit profaniere (Duport). Rabaud Saint-Étienne setzt den Ausdruck »Zwangsarbeiten« durch, als Gegensatz zu den »freien Arbeiten, die

ausschließlich Sache der freien Menschen sind«. (*Archives parlementaires*, Band XXVI, Seiten 710 f.).

[19](#) J. M. Servan, *Discours sur l'administration de la justice criminelle*, 1767, Seiten 35 f.

[20](#) Dufau, *Discours à la Constituante*, *Archives parlementaires*, Band XXVI, Seite 688.

[21](#) Op. cit., Seiten 329 f.

[22](#) S. Bexon, *Code de sûreté publique*, 2. Teil, Seiten 24 f. Es handelte sich um einen Vorschlag für den König von Bayern.

[23](#) J.-P. Brissot, *Théorie des lois criminelles*, 1781.

[24](#) *Archives parlementaires*, Band XXVI, Seite 322.

[25](#) J. M. Servan, *Discours sur l'administration de la justice criminelle*, 1767, Seite 37.

[26](#) F. M. Vermeil, *Essai sur les réformes à faire dans notre législation criminelle*, 1781, Seiten 148 f.

[27](#) Vergleiche *Archives parlementaires*, Band XXVI, Seite 712.

[28](#) G. de Mably, *Œuvres complètes*, 1789, Band IX, Seite 338.

[29](#) Ch. E. Dufriche de Valazé, *Des lois pénales*, 1784, Seiten 344 f.

[30](#) C. F. M. de Rémusat, *Archives parlementaires*, Band LXXII, 1. Dezember 1831, Seite 185.

[31](#) Vergleiche E. Decazes, Rapport au roi sur les prisons, *Le Moniteur*, 11. April 1819.

[32](#) Ch. Chabroud, *Archives parlementaires*, Band XXVI, Seite 618.

[33](#) Katharina II., *Instructions pour la commission chargée de dresser le projet du nouveau code des lois*, Artikel 67.

[34](#) Vergleiche zum Beispiel Coquille, *Coutume du Nivernais*.

[35](#) G. du Rousseaud de la Combe, *Traité des matières criminelles*, 1741, Seite 3.

[36](#) F. Serpillon, *Code criminel*, 1767, Band III, Seite 1095. Serpillon findet man allerdings auch die Idee, daß die Strenge des Gefängnisses ein Anfang von Strafe ist.

[37](#) In diesem Sinn muß man die zahlreichen Gefängnis-Reglements verstehen, die von der Überforderung der Kerkermeister, der Sicherheit der Örtlichkeiten und der Unmöglichkeit der Kommunikation zwischen den Gefangenen handeln. Vergleiche dazu den Erlaß des Gerichtshofes von Dijon vom 21. September 1706; sowie F. Serpillon, *Code criminel*, 1767, Band III, Seiten 601–647.

[38](#) So in der Erklärung vom 4. März 1724 über die rückfälligen Diebe oder in der Erklärung vom 18. Juli 1724 über die Landstreicher. Ein junger Knabe, der noch nicht zur Galeere gehen konnte, blieb so lange in einem Zwangshaus, bis man ihn dorthin schicken konnte – oder auch um hier seine ganze Strafe zu verbüßen. Vergleiche *Crime et criminalité en France sous l'Ancien Régime*, 1971, Seiten 266 ff.

[39](#) F. Serpillon, *Code criminel*, 1767, Band III, Seite 1095.

* Tyrann von Akragas (Agrigent) im 6. Jahrhundert v. Chr.

[40](#) J. P. Brissot, *Théorie des lois criminelles*, 1781, Band I, Seite 173.

[41](#) A. Desjardin, *Les Cahiers de doléance et la justice criminelle*, Seite 477.

[42](#) A. Desjardin, op. cit., Seite 483.

[43](#) A. Desjardin, op. cit., Seite 484. Vergleiche P. Goubert et M. Denis, *Les Français ont la parole*, 1964, Seite 203. Es finden sich auch Ansuchen um die Erhaltung von Hafthäusern, die von Familien verwendet werden könnten.

[44](#) Vergleiche Thorsten Sellin, *Pioneering in Penology*, 1944 – eine ausführliche Darstellung des Rasphuis und Spinhuis in Amsterdam. Ein anderes »Modell«, das im 18. Jahrhundert häufig zitiert wurde, kann hier beiseitegelassen werden: dasjenige, das von Mabillon* in den *Réflexions sur les prisons des ordres religieux* vorgestellt wurde, die 1845 neu aufgelegt wurden. Wie es scheint, ist dieser Text im 19. Jahrhundert in dem Augenblick wieder ausgegraben worden, als die Katholiken den Protestanten den Platz streitig machten, den sich diese in der Philanthropischen Bewegung und in einigen Zweigen der Administration erobert hatten. Die Schrift Mabillons, die nicht sehr bekannt und einflußreich geworden zu sein scheint, sollte zeigen, daß »das erste Denken des amerikanischen Strafsystems« ein »durchaus monastisches und französisches Denken« ist, »was immer man auch von seinem Ursprung in Genf oder Pennsylvanien gesagt haben mag«. (L. Faucher).

* Jean Mabillon (1632–1707), Benediktinermönch und Gelehrter.

[45](#) Vilan XIV, *Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs*, 1773, Seite 64. Diese Denkschrift, die sich an die Gründung des Zwangshauses von Gent knüpft, blieb bis 1841 unveröffentlicht. Die Verbindung zwischen Verbrechen und Landstreicherei wurde durch die Häufigkeit der Verbannung noch verstärkt. Im Jahre 1771 stellten die Stände Flanderns fest, daß »die gegen Bettler verhängten Verbannungsstrafen ohne Wirkung bleiben, weil sich die Staaten ihre gefährlichen Subjekte gegenseitig

zuschieben. Einem solchermaßen von Ort zu Ort gejagten Bettler bleibt schließlich nichts anderes übrig, als sich zu erhängen. Hätte man ihn an die Arbeit gewöhnt, so wäre er nicht auf diese schiefe Bahn geraten.« (L. Stoobant, in: *Annales de la Société d'histoire de Gand*, Band III, 1898, Seite 228). Vergleiche Abbildung 15.

[46](#) Vilan XIV, op. cit., Seite 68.

[47](#) Vilan XIV, op. cit., Seite 107.

[48](#) Vilan XIV, op. cit., Seiten 102 f.

[49](#) J. Hanway, *The Defects of Police*, 1775.

[50](#) Einleitung des Besserungshaus-Gesetzes von 1779, zit. in: Nikolaus Heinrich Julius, *Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge usw.* Berlin 1828, Seite 51.

[51](#) Gewiß kannten die Quäker auch das Rasphuis und das Spinhuis von Amsterdam. Vergleiche T. Sellin, *Pioneering in Penology*, Seiten 109 f... Auf jeden Fall steht das Gefängnis von Walnut Street in einem Zusammenhang mit Almhouse, das 1767 eröffnet wurde, sowie mit der Strafgesetzgebung, welche die Quäker trotz der englischen Administration durchsetzen wollten.

[52](#) G. de la Rochefoucauld-Liancourt, *Des prisons de Philadelphie*, 1796, Seite 9.

[53](#) J. Turnbull, *Visite à la prison de Philadelphie*, 1797, Seiten 15 f.

[54](#) Caleb Lowmes, in: N. K. Teeters, *Cradle of penitentiary*, 1955, Seite 49.

[55](#) Zu den Ruhestörungen, die durch dieses Gesetz verursacht wurden, vergleiche B. Rush, *An inquiry into the effects of public punishments*, 1787, Seiten 5–9; Robert Vaux, *Notices*, Seite 45. Es ist zu bemerken, daß in dem Gutachten von J. L. Siegel, welches das Rasphuis von Amsterdam inspiriert hat, vorgesehen war, daß die Strafen nicht öffentlich verkündet werden, daß die Häftlinge nachts in das Besserungshaus geführt werden und die Aufseher sich unter Eid verpflichten, die Identität jener nicht zu verraten, und daß kein Besuch gestattet ist. (T. Sellin, *Pioneering in Penology*, Seiten 27 f.).

[56](#) Erster Bericht der Aufseher von Walnut Street, zit. in: N. K. Teeters, op. cit., Seiten 53 f.

[57](#) J. Turnbull, *Visite à la prison de Philadelphie*, 1797, Seite 27.

[58](#) B. Rush, der einer der Inspektoren war, notiert nach einem Besuch in Walnut Street folgendes: »Moralische Bemühungen: Predigt, Lesen guter Bücher, Sauberkeit der Kleider und der Zimmer, Bäder; man spricht nur

leise, wenig Wein, so wenig Tabak wie möglich, wenig obszönes oder profanes Gespräch. Beständige Arbeit; man kümmert sich um den Garten; schönes Wetter: 1200 Kohlköpfe.« (N. K. Teeters, op. cit., Seite 50).

[59](#) N. K. Teeters, op. cit., Seite 59.

[60](#) Vermischte Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien von William Blackstone. Aus dem Englischen übersetzt. Bremen 1779. Seite 106.

[61](#) W. Bradford, *An inquiry how far the punishment of death is necessary in Pennsylvania*, 1793, Seite 3.

[62](#) B. Rush, *An inquiry into the effects of public punishments*, 1787, Seite 14. Diese Idee eines Transformationsapparates findet sich bereits bei Hanway in seinem Projekt eines »Reformatatoriums« (*reformatory*): »Die Idee des Spitals und die des Übeltäters sind unvereinbar; versuchen wir doch aus dem Gefängnis ein eigentliches und wirksames Reformatorium zu machen, damit es nicht wie die anderen eine Schule des Lasters sei.« (*Defects of police*, Seite 52).

[63](#) B. Rush, *An inquiry into the effects of public punishments*, 1787, Seite 13.

[64](#) Vergleiche die Kritik, die Rush an den Straf-Spektakeln, insbesondere an den von Dufriche de Valaze ausgedachten, übt. (B. Rush, op. cit., Seiten 5–9).

III. Disziplin

1. Die gelehrigen Körper

Das ist die Idealfigur des Soldaten, wie sie noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts beschrieben wurde: der Soldat ist zunächst jemand, der von weitem zu erkennen ist. Er trägt Zeichen: die natürlichen Zeichen seiner Kraft und seines Mutes und seines Stolzes; sein Körper ist das Wappen seiner Stärke und seiner Tapferkeit. Zwar muß er das Waffenhandwerk allmählich – vor allem im Kampf selbst – erlernen, doch sind Manöver wie das Marschieren oder Haltungen wie die Kopfhaltung zu einem guten Teil Elemente einer körperlichen Rhetorik der Ehre. »Die Zeichen zu erkennen, die allertüchtigste zu dem Kriegswesen sein die lebendige und wackere, ein starkes Haupt, ein hohen Magen, breite Schultern, lange Arm, starke Finger, kleinen Bauch, dicke Hüfte, geschmeidige Schenkel und trockene Füß. Darum daß der Mensch so solche Gestalt und Proportion des Leibs hat, notwendig muß geschwind und stark sein . . .«¹ »Im marchiren müssen die . . . Piquiere mit so vieler grace und grauitet als immer möglich ist, acht geben auf die Cadence des Trommelschlags. Denn die Pique ist ein ehrliches Gewehr, und welches wohl wert ist, daß es getragen werde mit tapferen und kecken Gebärden.«² In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist der Soldat etwas geworden, was man fabriziert. Aus einem formlosen Teig, aus einem untauglichen Körper macht man die Maschine, deren man bedarf; Schritt für Schritt hat man die Haltungen zurechtgerichtet, bis ein kalkulierter Zwang jeden Körperteil durchzieht und bemeistert, den gesamten Körper zusammenhält und verfügbar macht und sich insgeheim bis in die Automatik der Gewohnheiten durchsetzt. Man hat also den Bauern »vertrieben« und ihm die »Art des Soldaten« gegeben.³ Man gewöhnt die Rekruten daran, »den Kopf gerade und hoch zu halten; sich aufrecht zu halten, ohne den Rücken zu krümmen, den Bauch und die Brust vorspringen zu lassen und den Rücken einzuziehen; damit sie sich daran gewöhnen, wird man ihnen diese Haltung beibringen, indem man sie so an eine Mauer stellt, daß die Fersen, die Waden, die Schultern und die Taille sie berühren und desgleichen die Handrücken, wobei die Arme am Körper anliegend nach außen gedreht sind . . .; man wird sie ebenfalls lehren, die

Augen niemals zu Boden zu senken, sondern ihr Gegenüber immer verwehen ins Auge zu fassen . . . , unbeweglich zu bleiben und auf den Befehl zu warten, ohne den Kopf, die Hände oder Füße zu rühren . . . und schließlich mit festem Schritt zu marschieren, das Knie und die Kniekehle gestrafft, die Fußspitze gesenkt und nach außen gekehrt.«⁴

Im Laufe des klassischen Zeitalters spielte sich eine Entdeckung des Körpers als Gegenstand und Zielscheibe der Macht ab. Die Zeichen für jene große Aufmerksamkeit, die damals dem Körper geschenkt wurde, sind leicht zu finden. Die Aufmerksamkeit galt dem Körper, den man manipuliert, formiert und dressiert, der gehorcht, antwortet, gewandt wird und dessen Kräfte sich mehren. Das große Buch vom Menschen als Maschine wurde gleichzeitig auf zwei Registern geschrieben: auf dem anatomisch-metaphysischen Register, dessen erste Seiten von Descartes stammen und das von den Medizinern und Philosophen fortgeschrieben wurde; und auf dem technisch-politischen Register, das sich aus einer Masse von Militär-, Schul- und Spitalreglements sowie aus empirischen und rationalen Prozeduren zur Kontrolle oder Korrektur der Körpertätigkeiten angehäuft hat. Die beiden Register sind wohlunterschieden, da es hier um Unterwerfung und Nutzbarmachung, dort um Funktionen und Erklärung ging: ausnutzbarer Körper und durchschaubarer Körper. Gleichwohl gibt es Überschneidungen. Der *Homme-machine* von La Mettrie ist sowohl eine materialistische Reduktion der Seele wie eine allgemeine Theorie der Dressur, zwischen denen der Begriff der »Gelehrigkeit« herrscht, der den analysierbaren Körper mit dem manipulierbaren Körper verknüpft. Gelehrig ist ein Körper, der unterworfen werden kann, der ausgenutzt werden kann, der umgeformt und vervollkommnet werden kann. Die berühmten Automaten waren nicht bloß Illustrationen des Organismus; sie waren auch politische Puppen, verkleinerte Modelle von Macht: sie waren die Obsession Friedrichs II., des pedantischen Königs der kleinen Maschinen, der gutgedrillten Regimenter und der langen Übungen.

Was ist eigentlich das Neue in den Gelehrigkeiten, denen das 18. Jahrhundert ein solches Interesse entgegenbrachte? Es ist ja nicht das erste Mal, daß der Körper zum Gegenstand so gebieterischer und eindringlicher Besetzungen wird; in jeder Gesellschaft wird der Körper von sehr harten Mächten vereinnahmt, die ihm Zwänge, Verbote und Verpflichtungen auferlegen. In den Techniken des 18. Jahrhunderts sind aber doch einige Dinge neu. Zunächst die Skala oder Größenordnung der Kontrolle: es geht

nicht darum, den Körper in der Masse, en gros, als eine unterschiedslose Einheit zu behandeln, sondern ihn im Detail zu bearbeiten; auf ihn einen fein abgestimmten Zwang auszuüben; die Zugriffe auf der Ebene der Mechanik ins Kleinste gehen zu lassen: Bewegungen, Gesten, Haltungen, Schnelligkeit. Eine infinitesimale Gewalt über den tätigen Körper. Sodann ist der Gegenstand der Kontrolle neu: es geht nicht oder nicht mehr um die Bedeutungselemente des Verhaltens oder um die Sprache des Körpers, sondern um die Ökonomie und Effizienz der Bewegungen und ihrer inneren Organisation; der Zwang zielt eher auf die Kräfte als auf die Zeichen ab; die einzige wirklich bedeutsame Zeremonie ist die der Übung. Und schließlich die Durchführungsweise: sie besteht in einer durchgängigen Zwangsausübung, die über die Vorgänge der Tätigkeit genauer wacht als über das Ergebnis und die Zeit, den Raum, die Bewegungen bis ins kleinste codiert. Diese Methoden, welche die peinliche Kontrolle der Körpertätigkeiten und die dauerhafte Unterwerfung ihrer Kräfte ermöglichen und sie gelehrig/nützlich machen, kann man die »Disziplinen« nennen. Gewiß gab es seit langem viele Disziplinarprozeduren – in den Klöstern, in den Armeen, auch in den Werkstätten. Aber im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts sind die Disziplinen zu allgemeinen Herrschaftsformen geworden. Sie unterscheiden sich von der Sklaverei, da sie nicht auf dem Besitz des Körpers beruhen; das ist ja gerade die Eleganz der Disziplin, daß sie auf ein so kostspieliges und gewaltsames Verhältnis verzichtet und dabei mindestens ebenso beachtliche Nützlichkeits-effekte erzielt. Sie unterscheiden sich auch vom Domestikentum – einem dauerhaften, umfassenden, massiven, nicht-analytischen und schrankenlosen Herrschaftsverhältnis, das auf dem Einzelwillen des Herrn, seiner »Laune«, beruht. Ebenso unterscheiden sie sich vom Vasallentum – einem hoch codierten und bedeutungsreichen Unterwerfungsverhältnis, das aber Abstand hält und sich weniger auf Körpertätigkeiten als auf Arbeitsleistungen und Huldigungsrituale bezieht. Schließlich unterscheiden sie sich von der Askese und der klösterlichen Zucht, die eher Entsagung als Vermehrung des Nutzens zu fördern haben, und, auch wenn sie Gehorsam gegenüber einem andern einschließen, doch wesentlich auf eine Steigerung der Herrschaft eines jeden einzelnen über seinen Körper abzielen. Der historische Augenblick der Disziplinen ist der Augenblick, in dem eine Kunst des menschlichen Körpers das Licht der Welt erblickt, die nicht nur die Vermehrung seiner Fähigkeiten und auch nicht bloß die Vertiefung

seiner Unterwerfung im Auge hat, sondern die Schaffung eines Verhältnisses, das in einem einzigen Mechanismus den Körper um so gefügiger macht, je nützlicher er ist, und umgekehrt. So formiert sich eine Politik der Zwänge, die am Körper arbeiten, seine Elemente, seine Gesten, seine Verhaltensweisen kalkulieren und manipulieren. Der menschliche Körper geht in eine Machtmaschinerie ein, die ihn durchdringt, zergliedert und wieder zusammensetzt. Eine »politische Anatomie«, die auch eine »Mechanik der Macht« ist, ist im Entstehen. Sie definiert, wie man die Körper der anderen in seine Gewalt bringen kann, nicht nur, um sie machen zu lassen, was man verlangt, sondern um sie so arbeiten zu lassen, wie man will: mit den Techniken, mit der Schnelligkeit, mit der Wirksamkeit, die man bestimmt. Die Disziplin fabriziert auf diese Weise unterworfenen und geübten Körper, fügsamen und gelehrigen Körper. Die Disziplin steigert die Kräfte des Körpers (um die ökonomische Nützlichkeit zu erhöhen) und schwächt diese selben Kräfte (um sie politisch fügsam zu machen). Mit einem Wort: sie spaltet die Macht des Körpers; sie macht daraus einerseits eine »Fähigkeit«, eine »Tauglichkeit«, die sie zu steigern sucht; und andererseits polt sie die Energie, die Mächtigkeit, die daraus resultieren könnte, zu einem Verhältnis strikter Unterwerfung um. Wenn die ökonomische Ausbeutung die Arbeitskraft vom Produkt trennt, so können wir sagen, daß der Disziplinarzwang eine gesteigerte Tauglichkeit und eine vertiefte Unterwerfung im Körper miteinander verkettet.

Die »Erfindung« dieser neuen politischen Anatomie ist nicht als plötzliche Entdeckung zu verstehen. Sondern als eine Vielfalt von oft geringfügigen, verschiedenartigen und verstreuten Prozessen, die sich überschneiden, wiederholen oder nachahmen, sich aufeinander stützen, sich auf verschiedenen Gebieten durchsetzen, miteinander konvergieren – bis sich allmählich die Umrise einer allgemeinen Methode abzeichnen. Man findet sie sehr früh in den Kollegs; später in den Elementarschulen; sie haben langsam den Raum des Spitals eingekreist; und binnen weniger Jahrzehnte haben sie das Militärwesen umgestaltet. Gelegentlich wanderten sie rasch von einem Punkt zum andern (zwischen der Armee und den technischen Schulen oder zwischen den Kollegs und den Gymnasien); manchmal wanderten sie langsam und diskret (schleichende Militarisierung der großen Werkstätten). Aber beinahe immer haben sie sich durchgesetzt, um in konkreten Situationen bestimmten Erfordernissen zu genügen: hier eine industrielle Neuerung, dort der Ausbruch epidemischer Krankheiten,

anderswo die Erfindung des Gewehrs und die Siege Preußens. Gleichwohl fügen sie sich insgesamt in allgemeine und wesentliche Transformationen ein, die herauszuarbeiten sein werden.

Es kann hier nicht darum gehen, die Geschichte der verschiedenen Disziplinarinstitutionen in ihrer jeweiligen Besonderheit auszuführen. Es sollen nur anhand einer Reihe von Beispielen einige wesentliche Techniken untersucht werden, die sich gegenseitig gestützt und am leichtesten verallgemeinert haben. Es handelt sich immer um minutiöse, oft um unscheinbare Techniken, die aber ihre Bedeutung haben. Denn sie definieren eine bestimmte politische und detaillierte Besetzung des Körpers, eine neue »Mikrophysik« der Macht; und seit dem 17. Jahrhundert haben sie nicht aufgehört, immer weitere Gebiete zu erobern – so als wollten sie den gesamten Gesellschaftskörper einnehmen. Kleine Hinterlistigkeiten von großer Verbreitungsmacht; subtile Maßnahmen von scheinbarer Unschuld, aber tiefem Mißtrauen; Einrichtungen, die uneingestehlichen Ökonomien gehorchen oder Zwänge ohne Größe ausüben – sie sind es, welche die Mutation des Strafwesens an der Schwelle zur Moderne durchgesetzt haben. Will man sie beschreiben, so muß man bereit sein, im Detail auf der Stelle zu treten und auf Kleinigkeiten zu achten; unter den niedrigsten Gestalten nicht einen Sinn, sondern eine Vorsichtsmaßnahme zu suchen und sie nicht nur in den Zusammenhang einer Funktion, sondern auch in das Zusammenspiel einer Taktik einzuordnen. Es handelt sich nicht um die List der großen Vernunft, die noch in ihrem Schlaf am Werk ist und dem Unbedeutenden einen Sinn gibt, sondern um die Listen der aufmerksamen »Böswilligkeit«, die alle Wässerchen auf ihre Mühlen leitet. Die Disziplin ist eine politische Anatomie des Details.

Doch erinnern wir an den Marschall Moritz von Sachsen: »Obgleich diejenigen, die sich mit den Details beschäftigen, als beschränkte Leute gelten, scheint es mir doch, daß dieser Teil wesentlich ist, weil er das Fundament ist und weil es unmöglich ist, irgendeinen Bau zu errichten oder irgendeine Methode einzuführen, ohne die Prinzipien zu haben. Es genügt nicht, Geschmack für Architektur zu haben. Man muß den Schliff der Steine kennen.«⁵ Von diesem »Schliff der Steine« wäre eine ganze Geschichte zu schreiben – die Geschichte der nutzbringenden Rationalisierung des Details in der moralischen Buchführung und in der politischen Kontrolle. Das klassische Zeitalter hat diesen »Schliff« nicht erfunden; es hat ihn beschleunigt und erweitert, ihm präzise Instrumente zur

Verfügung gestellt und ihn vielleicht im Infinitesimalkalkül und in der Beschreibung der feinsten Charaktere der Lebewesen wiederhallen lassen. Jedenfalls war das »Detail« schon seit langem eine Kategorie der Theologie und der Askese: jedes Detail ist wichtig, weil in den Augen Gottes keine Unermeßlichkeit größer ist als ein Detail. Und weil nichts zu klein ist, als daß es nicht durch einen seiner einzelnen Willensentschlüsse gewollt worden wäre. In diese große Tradition der Erhabenheit des Details fügen sich alle Kleinlichkeiten der christlichen Erziehung, der Schul- oder Militärpädagogik und schließlich aller Formen der Dressur ohne weiteres ein. Für den disziplinierten Menschen ist wie für den wahren Gläubigen kein Detail gleichgültig – nicht so sehr, weil darin ein Sinn verborgen ist, sondern weil es der Macht, die es erfassen will, dazu Gelegenheit bietet. Charakteristisch ist die große Hymne an die »kleinen Dinge« und ihre ewige Bedeutsamkeit, die Jean-Baptiste de la Salle in seiner *Abhandlung über die Verpflichtungen der Brüder der christlichen Schulen* gesungen hat. Die Mystik des Alltags sollte in die Disziplin des Details einmünden. »Wie gefährlich ist es, die kleinen Dinge zu mißachten. Es ist eine wahrhafte tröstliche Betrachtung für eine Seele wie die meinige, die kaum zu großen Taten fähig ist, daran zu denken, daß die Treue zu den kleinen Dingen durch einen unauffälligen Fortschritt uns zur erhabensten Heiligkeit emporführen kann: weil die kleinen Dinge auf die großen vorbereiten . . . Kleine Dinge, sagt man, o mein Gott: was können wir denn schon Großes für dich tun, so schwache und sterbliche Geschöpfe, wie wir sind? Kleine Dinge: wenn sich große Dinge anbieten, würden wir sie in Angriff nehmen? Würden wir nicht glauben, sie gehen über unsere Kräfte? Kleine Dinge: und wenn Gott sie wohlgefällig annimmt und sie für groß erachten will? Kleine Dinge: hat man es denn nachgeprüft, urteilt man aufgrund von Erfahrung? Kleine Dinge: macht man sich nicht schuldig, wenn man sie als solche betrachtet und zurückweist? Kleine Dinge: sie sind es immerhin, die große Heilige geformt haben. Ja, kleine Dinge: aber große Triebkräfte, große Gefühle, große Inbrunst, große Glut, und folglich große Verdienste, große Schätze, große Belohnungen.«⁶ Die Kleinlichkeit der Reglements, der kleinliche Blick der Inspektionen, die Kontrolle über die kleinsten Parzellen des Lebens und des Körpers werden im Rahmen der Schule, der Kaserne, des Spitals oder der Werkstätte jenem mystischen Kalkül des unendlich Kleinen und Großen bald einen weltlichen Inhalt, eine ökonomische oder technische Rationalität verleihen. Eine Geschichte des Details im 18. Jahrhundert

würde unter dem Zeichen Jean-Baptiste de la Salles stehen, Leibniz, Buffon und Friedrich II. streifen, die Pädagogik, die Medizin, die militärische Taktik und die Ökonomie durchqueren und müßte schließlich zu jenem Mann führen, der am Ende des Jahrhunderts davon geträumt hat, ein neuer Newton zu sein: nicht mehr der Newton der Unermeßlichkeiten des Himmels und der Planetenmassen, sondern der Newton der »kleinen Körper«, der kleinen Bewegungen, der kleinen Handlungen. Zu dem Mann, der auf Monges Behauptung »Es gab nur eine einzige Welt zu entdecken« erwiderte: »Was habe ich da gehört? Aber die Welt der Details – wer hat je an diese andere, an diese Welt da gedacht? Ich habe seit meinem 15. Lebensjahr daran geglaubt. Ich habe mich damals damit beschäftigt, und diese Erinnerung lebt in mir fort wie eine fixe Idee, die mich nie verlassen wird . . . Diese andere Welt ist die wichtigste von allen, die ich zu entdecken hoffte: wenn ich daran denke, wird mir weh ums Herz.«⁷ Er hat sie nicht entdeckt. Aber man weiß, daß er angetreten ist, sie zu organisieren; und daß er alles um sich herum zu einer Macht-Anlage ausgebaut hat, die ihm die Wahrnehmung noch des kleinsten Ereignisses in dem von ihm regierten Staat ermöglichte; mittels der strengen Disziplin, die er durchsetzte, beabsichtigte er, »die Gesamtheit jener unermeßlichen Maschine zu umfassen, ohne daß ihm doch das kleinste Detail entgehen könnte«.⁸

Eine minutiöse Beobachtung des Details und gleichzeitig eine politische Erfassung der kleinen Dinge durch die Kontrolle und die Ausnutzung der Menschen setzen sich im Laufe des klassischen Zeitalters zunehmend durch und bringen eine Reihe von Techniken, ein Korpus von Verfahren und Wissen, von Beschreibungen, Rezepten und Daten mit sich. Aus diesen Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten ist der Mensch des modernen Humanismus geboren worden.⁹

Die Kunst der Verteilungen

Die Disziplin macht sich zunächst an die Verteilung der Individuen im Raum. Zu diesem Zweck setzt sie mehrere Techniken ein.

1. Bisweilen erfordert die Disziplin die *Klausur*, die bauliche Abschließung eines Ortes von allen anderen Orten. Die Stätte der Disziplinar-Monotonie wird behütet. Es gab die große »Einschließung« der Landstreicher und der

Elenden; und es gab andere Einschließungen, die diskreter waren, aber vielleicht hinterhältiger und wirksamer. Kollegs: das Modell des Klosters setzt sich allmählich durch; das Internat erscheint, wenn nicht als häufigste, so doch als vollkommenste Erziehungsform; es wird im Collège Louis-le-Grand obligatorisch, wo man nach dem Auszug der Jesuiten ein Musterkolleg aufbaut.¹⁰ Kasernen: die Armee, diese umherschweifende Masse, muß festgesetzt werden; Plünderungen und Gewalttätigkeiten müssen verhindert werden; die Bevölkerung, die umherziehende Truppen schlecht erträgt, muß beruhigt werden; die Konflikte mit den zivilen Autoritäten müssen vermieden werden; der Fahnenflucht muß Einhalt geboten werden; die Ausgaben müssen unter Kontrolle gebracht werden. Die Verordnung von 1719 schreibt die Errichtung mehrerer hundert Kasernen vor – nach dem Vorbild der im Süden bereits bestehenden. Die Einschließung darin wird streng sein: »Das Ganze wird durch eine Umfassungsmauer von 10 Fuß Höhe fest abgeschlossen sein; die Mauer wird die 10 Pavillons in einem Abstand von 30 Fuß umgeben.« Damit sollen die Truppen in »der Ordnung und Disziplin gehalten und der Offizier in die Lage versetzt werden, die Verantwortung dafür zu übernehmen«.¹¹ 1745 gab es in etwa 320 Städten Kasernen; die gesamte Fassungskraft der Kasernen schätzte man 1775 auf ungefähr 200 000 Mann.¹² Neben den verstreuten Werkstätten entwickeln sich auch die Großräume der Manufakturen, die im Inneren homogen und nach außen sauber abgegrenzt sind: zuerst die vereinigten Manufakturen und später, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Fabriken. (Die Hüttenwerke von Chaussade nehmen die ganze Halbinsel von Médine zwischen Nièvre und Loire ein; um die Fabrik von Indret zu errichten, baut Wilkinson 1777 mit Aufschüttungen und Dämmen eine Insel auf der Loire aus; Toufait gestaltet das Tal der Charbonnière um und bezieht in die Anlage von Le Creusot auch Arbeiterwohnungen ein.) Es ändert sich nicht nur die Größenordnung, sondern es entsteht damit auch ein neues Kontrollwesen. Die Fabrik nimmt sich ausdrücklich das Kloster, die Festung, die geschlossene Stadt zum Vorbild. Der Aufseher »öffnet die Pforten erst bei der Rückkehr der Arbeiter und nach dem Läuten der Glocke, welche die Wiederaufnahme der Arbeit ankündigt«; eine Viertelstunde später hat niemand mehr das Recht auf Zutritt; am Ende des Tages müssen die Werkstattleiter die Schlüssel dem Schweizer der Manufaktur aushändigen, der die Pforten wieder öffnet.¹³ Denn in dem Maße, in dem sich die Produktionskräfte

konzentrieren, gilt es, möglichst viele Vorteile daraus zu ziehen und die Unannehmlichkeiten zu neutralisieren (Diebstähle, Arbeitsunterbrechungen, Ruhestörungen und »Kabalen«); gilt es, die Materialien und Werkzeuge zu schützen und die Arbeitskräfte zu meistern: »Die Ordnung und das Reglement, die einzuhalten sind, verlangen, daß die Arbeiter unter einem Dach vereint werden, damit derjenige der Gesellschafter, der mit der Leitung der Manufaktur beauftragt ist, die Mißbräuche verhindern und wiedergutmachen kann, die sich vielleicht bei den Arbeitern einschleichen und den Fortschritt der Manufaktur beeinträchtigen.«¹⁴

2. Aber das Prinzip der »Klausur« ist in den Disziplinarapparaten weder durchgängig noch unverzichtbar noch hinreichend. Diese bearbeiten nämlich den Raum noch viel feiner und geschmeidiger. Zunächst nach dem Prinzip der elementaren Lokalisierung oder der *Parzellierung*. Jedem Individuum seinen Platz und auf jeden Platz ein Individuum.

Gruppenverteilungen sollen vermieden, kollektive Einnistungen sollen zerstreut, massive und unübersichtliche Vielheiten sollen zersetzt werden. Der Disziplinarraum hat die Tendenz, sich in ebenso viele Parzellen zu unterteilen, wie Körper oder Elemente aufzuteilen sind. Es geht gegen die ungewissen Verteilungen, gegen das unkontrollierte Verschwinden von Individuen, gegen ihr diffuses Herumschweifen, gegen ihre unnütze und gefährliche Anhäufung: eine Antidesertions-, Antivagabondage-, Antiagglomerationstaktik. Es geht darum, die Anwesenheiten und Abwesenheiten festzusetzen und festzustellen; zu wissen, wo und wie man die Individuen finden kann; die nützlichen Kommunikationskanäle zu installieren und die anderen zu unterbrechen; jeden Augenblick das Verhalten eines jeden überwachen, abschätzen und sanktionieren zu können; die Qualitäten und die Verdienste zu messen. Es handelt sich also um eine Prozedur zur Erkennung, zur Meisterung und zur Nutzbarmachung. Die Disziplin organisiert einen analytischen Raum.

Und auch dabei knüpft sie an ein altes architektonisches und religiöses Verfahren an: die Zelle der Klöster. Auch wenn seine Abteilungen nicht äußerlich realisiert werden, ist der Raum der Disziplinen im Grunde immer zellenförmig. Der Körper und die Seele müssen einsam sein, sagte eine bestimmte Askese: sie müssen sich zumindest zeitweilig der Versuchung und der Strenge Gottes aussetzen. »Der Schlaf ist das Bild des Todes, der Schlafsaal ist das Abbild des Grabes . . . Obwohl die Schlafsäle gemeinsam sind, sind die Betten so angeordnet und durch Vorhänge so abgeschlossen,

daß die Töchter aufstehen und zu Bett gehen, ohne sich zu sehen.«¹⁵ Aber das ist noch eine sehr grobe Form der Raumaufteilung.

3. Die *Zuweisung von Funktionsstellen* wird in den Disziplinarinstitutionen immer mehr einen Raum codieren, der von der Architektur her noch verschiedene Verwendungen zuläßt. Die genaue Festlegung von Plätzen entspricht nicht nur der Notwendigkeit der Überwachung und der Unterbrechung von gefährlichen Verbindungen, sondern auch der Schaffung eines nutzbaren Raumes. Dieser Prozeß wird in den Spitälern deutlich, vor allem in den Militär- und Hafenspitälern. In Frankreich diente offensichtlich Rochefort als Versuch und Modell. Ein Hafen, ein Militärhafen, ist mit seinem Umschlag von Waren, seinen freiwillig oder gewaltsam angeworbenen Menschen, den abfahrenden oder landenden Seeleuten, mit Krankheiten und Epidemien immer ein Ort der Desertion, des Schleichhandels, der Ansteckung: eine Kreuzung gefährlicher Vermengungen und ein Treffpunkt verbotener Verkehrsströme. Das Hafenspital muß darum nicht nur heilen, sondern auch filtern, festsetzen und aufgliedern. Es muß dieser beweglichen und wimmelnden Masse Herr werden, indem es das Durcheinander von Gesetzeswidrigkeit und Krankheit entwirrt. Die medizinische Überwachung der Krankheiten und der Ansteckungen geht Hand in Hand mit anderen Kontrollen: mit der militärischen Kontrolle der Deserteure, mit der fiskalischen Kontrolle der Waren, mit der administrativen Kontrolle der Heilmittel, der Verpflegung, der Abwesenheiten, der Heilungen, der Todesfälle, der Verstellungen. Daher die Notwendigkeit, den Raum rigoros zu gliedern und abzuschließen. Die ersten Maßnahmen in Rochefort betreffen weniger die Menschen als die Dinge, viel mehr die wertvollen Waren als die Kranken. Die Einrichtungen der Steuer- und Wirtschaftsüberwachung gehen den Techniken der Krankenüberwachung voraus: die Medikamente werden in geschlossenen Behältern aufbewahrt, ihre Verwendung wird registriert; etwas später schafft man ein System zur Feststellung der wirklichen Zahl der Kranken, ihrer Identität, ihrer Zugehörigkeit; dann reglementiert man ihr Kommen und Gehen, und zwingt sie, in den Sälen zu bleiben; an jedem Bett ist der Name des Darinliegenden angebracht; jedes behandelte Individuum wird in ein Register eingetragen, das der Arzt bei der Visite konsultieren muß; dazu kommen später die Isolierung der Ansteckenden, die getrennten Betten. Allmählich verfeinert sich ein administrativer und politischer Raum zu einem therapeutischen Raum, der die Körper, die Krankheiten, die

Symptome, die Leben und die Tode zu individualisieren sucht und ein wirkliches Tableau von aneinandergereihten und sorgfältig voneinander geschiedenen Besonderheiten bildet.

In den Fabriken, die am Ende des 18. Jahrhunderts entstehen, ist das Prinzip der Parzellierung noch komplexer. Dort müssen nicht nur die Individuen in einem Raum verteilt werden, wo man sie isolieren und feststellen kann, sondern diese Verteilung muß noch an einen Produktionsapparat angeschlossen werden, der seine eigenen Erfordernisse hat. In der Verteilung der »Posten« sind also die Aufteilung der Körper, die räumliche Organisation des Produktionsapparates und die verschiedenen Tätigkeitsformen miteinander in Einklang zu bringen. Diesem Prinzip entspricht die Manufaktur von Oberkampf in Jouy. Sie besteht aus einer Reihe von Werkstätten, in denen jeweils ein bestimmter Typ von Tätigkeit seinen Platz hat: die Drucker, die Pinslerinnen, die Koloristen, die Ausbesserer, die Graveure, die Färber. Das größte Gebäude, das 1791 von Toussaint Barré errichtet wurde, ist 110 Meter lang und hat drei Stockwerke. Das Erdgeschoß ist im wesentlichen der Druckerei vorbehalten; es enthält 132 Tische, die in zwei Reihen den von 88 Fenstern erhellten Saal füllen; jeder Drucker arbeitet an einem Tisch zusammen mit einem »Abzieher«, der die Farben vorbereiten und auftragen muß. Insgesamt also 264 Personen. Am Ende eines jeden Tisches befindet sich ein Gestell, auf welches das bedruckte Leinen zum Trocknen gelegt wird.¹⁶ Vom Mittelgang der Werkstätte aus läßt sich eine allgemeine und zugleich individuelle Überwachung durchführen: Feststellung der Anwesenheit, des Eifers und der Arbeitsqualität des Arbeiters; Vergleich der Arbeiter untereinander; und ihre Klassifizierung nach Geschicklichkeit und Schnelligkeit; Verfolgung der Fabrikationsphasen. Alle diese Reihenfolgen bilden ein bleibendes Strukturgitter, das alle Unübersichtlichkeiten beseitigt:¹⁷ die Produktion teilt sich und der Arbeitsprozeß gliedert sich einerseits nach den Tätigkeiten und Phasen, anderseits nach den arbeitenden Individuen, nach den tätigen Einzelkörpern. Jede Variable der Arbeitskraft – Stärke, Schnelligkeit, Geschicklichkeit, Ausdauer – kann beobachtet, charakterisiert, eingeschätzt, verrechnet und dem dafür Zuständigen berichtet werden. Die Arbeitskraft wird übersichtlich auf die aneinandergereihten Einzelkörper aufgeteilt und damit in individuellen Einheiten analysierbar. Gleichzeitig mit der Teilung des Produktionsprozesses stößt man bei der Geburt der Großindustrie auf die

individualisierende Zerlegung der Arbeitskraft; beides wurde durch die Gliederungen des Disziplinarraumes ermöglicht.

4. In der Disziplin sind die Elemente austauschbar, da sie sich durch ihren Platz in der Reihe und durch ihren Abstand voneinander bestimmen. Die Einheit ist hier also weder das Territorium (Herrschaftseinheit) noch der Ort (Wohnsitz), sondern der *Rang*: der Platz in einer Klassifizierung, der Kreuzungspunkt zwischen einer Linie und einer Kolonne, das Intervall in einer Reihe von Intervallen. Die Disziplin ist die Kunst des Ranges und die Technik der Transformation von Anordnungen. Sie individualisiert die Körper durch eine Lokalisierung, die sie nicht verwurzelt, sondern in einem Netz von Relationen verteilt und zirkulieren läßt.

Nehmen wir das Beispiel der »Klasse«. In den Jesuitenkollegs gab es noch eine Organisation, die zugleich massiv und dualistisch war. Die Klassen, die bis zu 200 oder 300 Schülern zählten, waren in Zehnergruppen geteilt. Jede dieser Gruppen hatte einen Dekurio und stand entweder im Lager der Römer oder in dem der Karthager, so daß jeder Dekurie eine feindliche gegenüberstand. Der Krieg und die Rivalitäten bildeten die allgemein herrschende Form. Die Arbeit, das Lernen, die Klassifizierung spielten sich im Zweikampf oder in der Auseinandersetzung zwischen den beiden Armeen ab. Die Leistung jedes Schülers zeichnete sich in diesem allgemeinen Duell ab, und sie trug ihrerseits zum Sieg oder zur Niederlage eines Lagers bei. Jedem Schüler wurde ein Platz zugewiesen, der seiner Rolle und seiner Tüchtigkeit als Mitkämpfer in der einheitlichen Gruppe der Dekurie entsprach.¹⁸ Diese römische Komödie kombinierte übrigens die Rivalitätsübungen mit einer von der Legion inspirierten Raumordnung: mit Rang, Hierarchie, pyramidenförmiger Überwachung. Und ganz allgemein hat das römische Modell im Zeitalter der Aufklärung eine Doppelrolle gespielt: in seinem republikanischen Gewande war es die Institution der Freiheit, in seinem militärischen Gewande war es das ideale Schema der Disziplin. Das Rom des 18. Jahrhunderts und der Revolution ist das Rom des Senats und des Forums – aber auch das Rom der Legion und der Lager. Bis zum Empire hat die Erinnerung an Rom sowohl das Rechtsideal der Bürgerschaft wie auch die Technik der Disziplinarprozeduren gerechtfertigt. In der antiken Fabel, die von den Jesuitenkollegs unablässig gespielt wurde, hat jedenfalls das eigentlich Disziplinäre den Sieg über das Kampf- und Kriegsspiel davongetragen. Allmählich – vor allem nach 1762 – »verflacht« sich der Schulraum: die Klasse wird homogen und besteht nur mehr aus

individuellen Elementen, die sich nebeneinander unter dem Blick des Lehrers ordnen. Der »Rang« beginnt im 18. Jahrhundert die große Form der Verteilung der Individuen in der Schulordnung zu definieren: Schülerreihen in der Klasse, Korridore, Kurse; jeder erhält bei jeder Aufgabe und bei jeder Prüfung einen Rang zugewiesen – von Woche zu Woche, von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr; Gleichschaltung der verschiedenen Altersklassen; Abfolge des Lehrstoffs und der behandelten Fragen in der Ordnung zunehmender Schwierigkeit. Und in diesem System obligatorischer Gleichschaltungen erhält jeder Schüler nach seinem Alter, seinen Leistungen, seinem Benehmen bald diesen Rang und bald einen andern; er verschiebt sich ständig auf jenen Reihen, von denen die einen rein ideal eine Hierarchie des Wissens und der Fähigkeiten markieren, während die andern die Verteilung der Werte und der Verdienste materiell in den Raum der Klasse oder des Kollegs übersetzen. In dieser ständigen Bewegung ersetzen sich die Individuen. In diesem Raum skandieren sich gleichgeschaltete Intervalle.

Die Organisation eines seriellen Raumes war eine der großen technischen Mutationen des Elementarunterrichts, der das traditionelle System (ein Schüler arbeitet einige Minuten lang mit dem Lehrer, während die ungeordnete Masse der anderen ohne Aufsicht müßig ist und wartet) abgelöst hat. Indem er individuelle Plätze zuwies, hat er die Kontrolle eines jeden und die gleichzeitige Arbeit aller möglich gemacht. Er hat eine neue Ökonomie der Lernzeit organisiert. Er hat den Schulraum zu einer Lernmaschine umgebaut – aber auch zu einer Überwachungs-, Hierarchisierungs-, Belohnungsmaschine. J.-B. de la Salle träumte von einer Klasse, deren räumliche Ordnung gleichzeitig eine Reihe von Unterscheidungen gewährleisten könnte: die Unterscheidungen nach dem Fortschritt der Schüler, nach dem Wert eines jeden, nach ihrem Charakter, nach ihrem Eifer, nach ihrer Sauberkeit und nach dem Vermögen der Eltern. So würde der Klassenraum unter dem sorgfältig »klassifizierenden« Blick des Lehrers ein einziges großes Tableau mit vielfältigen Eintragungen bilden: »In allen Klassen werden allen Schülern aller Lektionen Plätze zugeteilt sein, so daß sich die Schüler derselben Lektion immer an ein und demselben Platz befinden. Die Schüler der höchsten Lektionen werden in den Bänken sitzen, die der Mauer am nächsten sind, und die anderen werden sich in der Reihenfolge der Lektionen der Mitte der Klasse annähern ... Jeder der Schüler wird seinen festgelegten Platz haben und

keiner wird ihn verlassen oder wechseln ohne die Anordnung und Zustimmung des Inspektors der Schulen.« Man wird es so einrichten, daß »diejenigen, deren Eltern nachlässig sind und Ungeziefer haben, von denen getrennt sind, die sauber sind und keines haben; daß ein leichtsinniger und flatterhafter Schüler zwischen zwei vernünftigen und gesetzten Schülern sitzt, ein liederlicher Schüler entweder allein oder zwischen zwei frommen Schülern«.¹⁹

Indem sie die »Zellen«, die »Plätze« und die »Ränge« organisieren, fabrizieren die Disziplinen komplexe Räume aus Architektur, Funktionen und Hierarchien. Diese Räume leisten die Festsetzung und sie erlauben den Wechsel; sie schneiden individuelle Segmente ab und installieren Operationsverbindungen; sie markieren Plätze und zeigen Werte an; sie garantieren den Gehorsam der Individuen, aber auch eine bessere Ökonomie der Zeit und der Gesten. Es handelt sich um Mischräume: sie sind real, da sie die Anlage der Gebäude, der Säle, der Möbel bestimmen; sie sind ideal, weil dieser Anordnung Charakterisierungen, Schätzungen, Hierarchien entsprechen. Die erste große Operation der Disziplin ist also die Errichtung von »lebenden Tableaus«, die aus den unübersichtlichen, unnützen und gefährlichen Mengen geordnete Vielheiten machen. Die Erstellung von »Tableaus« gehörte zu den großen Problemen der wissenschaftlichen, politischen und ökonomischen Technologie des 18. Jahrhunderts: Anlegung der Pflanzen- und Tiergärten und gleichzeitig rationale Klassifizierung der Lebewesen; Beobachtung, Kontrolle und Regulierung des Kreislaufs der Waren und des Geldes und damit auch die Konstruktion eines ökonomischen Tableaus als Grundlage der Bereicherung; Inspektion der Menschen, Feststellung ihrer Anwesenheit und Abwesenheit und Aufstellung eines allgemeinen und beständigen Registers der bewaffneten Kräfte; Aufteilung der Kranken und ihre Absonderung voneinander, sorgfältige Abdichtung des Spitalraumes und systematische Klassifizierung der Krankheiten: bei allen diesen Doppeloperationen hängen die beiden Elemente eng zusammen: die Aufteilung und die Analyse, die Kontrolle und das Verständnis. Das Tableau ist im 18. Jahrhundert zugleich eine Machttechnik und ein Wissensverfahren. Es geht um die Organisation des Vielfältigen, das überschaut und gemeistert, dem eine »Ordnung« verliehen werden muß. Wie dem Armeeführer, von dem Guibert sprach, nehmen auch dem Naturforscher, dem Arzt, dem Ökonomen »die vielen kleinen Nebensachen

seine ganze Zeit und Mühe weg . . . und die Menge der Sachen, die er zu besorgen hat, werden ihn in Verwirrung setzen und betäuben; . . . aus dem Zusammenfluß so vieler Sachen entsteht eine Vervielfältigung der Gegenstände seiner Aufmerksamkeit; so viele Dinge, die er auf einmal übersehen soll, sind eine Last für ihn, die seine Kräfte weit übersteigt . . . Wenn die heutige Kriegswissenschaft etwas vollkommener würde und sich den wahren Grundsätzen mehr näherte, so könnte sie auch viel einfacher und leichter werden. Alsdenn würden die Armeen eine einfache, gleichförmige und zu allen Arten von Bewegungen schickliche Taktik haben«. ²⁰ Die Taktik ist die räumliche Anordnung der Menschen; die Taxinomie ist der Disziplinarraum der Lebewesen; das ökonomische Tableau ist die geregelte Bewegung der Reichtümer. Doch hat das Tableau auf den verschiedenen Registern keine einheitliche Funktion. Im Bereich der Ökonomie ermöglicht es die Messung der Quantitäten und die Analyse der Bewegungen. In der Taxinomie hat es zu charakterisieren (und damit die individuellen Besonderheiten zu reduzieren) und Klassen zu bilden (also zahlenmäßige Betrachtungen auszuschließen). In der Disziplinaranordnung hat es hingegen die Vielfältigkeit als solche zu behandeln und aus ihrer Gliederung die größtmöglichen Wirkungen zu ziehen. Während die Taxinomie der Naturgeschichte auf der Achse liegt, die vom Charakter zur Kategorie geht, bewegt sich die Disziplinartaktik auf der Achse, die das Einzelne und das Vielfältige verbindet. Sie ermöglicht sowohl die Charakterisierung des Individuums als Individuum wie auch die Ordnung einer gegebenen Vielfalt. Sie ist die erste Bedingung für die Kontrolle und Nutzbarmachung einer Gesamtheit verschiedener Elemente: die Basis für eine Mikrophysik der Macht, die man »zellenförmig« nennen könnte.

Die Kontrolle der Tätigkeit

1. Die *Zeitplanung* ist ein altes Erbe. In den klösterlichen Gemeinschaften hatte sich ein strenges Schema entwickelt, das sich rasch ausbreitete. Seine drei Elemente – Festsetzung von Rhythmen, Zwang zu bestimmten Tätigkeiten, Regelung der Wiederholungszyklen – tauchten in den Kollegs, den Werkstätten, den Spitälern wieder auf. Von alten Mustern ausgehend, setzten sich die neuen Disziplinen mühelos durch; die Erziehungshäuser und die Fürsorgeeinrichtungen setzten das Leben und die Regelmäßigkeit

der Klöster fort, an die sie oft angeschlossen waren. Die Strenge der Fabrikzeit hielt lange an einer religiösen Gangart fest; die Reglements der großen Manufakturen des 17. Jahrhunderts legten die Übungen fest, welche die Arbeit skandieren sollten: »Alle Personen . . . die am Morgen zur Arbeit erscheinen, waschen sich zuvor die Hände, opfern ihre Arbeit Gott auf, machen das Kreuzzeichen und beginnen dann zu arbeiten.«²¹ Und im 19. Jahrhundert, da man in der Industrie die Landbevölkerung einsetzt, greift man zur Gewöhnung an die Werkstattarbeit auf Kongregationen zurück; man sperrt die Arbeiter in »Kloster-Fabriken« ein. Die große Militärdisziplin hat sich in den protestantischen Armeen eines Moritz von Oranien und Gustav Adolf herangebildet – und zwar in einer Zeitrhythmik, die durch Frömmigkeitsübungen skandiert war. Und viel später noch sagte Boussanelle, die Armee müsse einige »der Vollkommenheiten des Klosters« haben.²² Jahrhundertlang waren die religiösen Orden Meister der Disziplin: sie waren die Spezialisten der Zeit, die großen Techniker des Rhythmus und der regelmäßigen Tätigkeiten. Die Verfahren der zeitlichen Reglementierung werden von den Disziplinen übernommen und modifiziert. Zunächst werden sie verfeinert. Man beginnt, in Viertelstunden, Minuten, Sekunden zu rechnen. In der Armee führt Guibert Zeitmessungen beim Schießen ein, die Vauban vorgeschlagen hat. In den Elementarschulen wird die Zeiteinteilung immer strenger; die Tätigkeiten werden aus nächster Nähe von Befehlen umdrängt, denen unmittelbar zu entsprechen ist: »Am Ende der Stunde schlägt ein Schüler die Glocke, und beim ersten Schlag knien alle Schüler nieder, kreuzen die Arme und schlagen die Augen nieder. Nach dem Gebet gibt der Lehrer ein Zeichen, um die Schüler aufstehen zu heißen, ein zweites, um sie den Gruß Christi sprechen zu heißen, und ein drittes, damit sie sich setzen.«²³ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts schlägt man für die Schule mit wechselseitigem Unterricht folgenden Stundenplan vor: »8⁴⁵ Eintritt des Monitors, 8⁵² Ruf des Monitors, 8⁵⁶ Eintritt der Schüler und Gebet, 9 Uhr Einrücken in die Bänke, 9⁰⁴ erste Schiefertafel, 9⁰⁸ Ende des Diktats, 9¹² zweite Schiefertafel usw.«²⁴ Die fortschreitende Ausweitung der Lohnarbeit führt ebenfalls zu einer zunehmenden Verengung des Zeitgitters: »Sollten die Arbeiter über eine Viertelstunde nach dem Glockenschlag erscheinen . . .«;²⁵ »wer während der Arbeit gefragt wird und mehr als fünf Minuten verliert . . .«; »wer zur festgesetzten Stunde nicht bei seiner Arbeit ist . . .«.²⁶ Man sucht aber auch, die Qualität

der Zeitnutzung zu gewährleisten: ununterbrochene Kontrolle, Druck der Aufseher, Vermeidung aller Quellen von Störung und Zerstreuung. Es geht um die Herstellung einer vollständig nutzbaren Zeit: »Es ist ausdrücklich verboten, während der Arbeit die Genossen durch Gesten oder sonstwie zu unterhalten, irgendwelche Spiele zu treiben, zu essen, zu schlafen, Geschichten oder Possen zu erzählen«;²⁷ und selbst während der Essenspause »sollen keine Abenteuergeschichten erzählt oder sonstige Unterhaltungen geführt werden, welche die Arbeiter von ihrer Arbeit ablenken«. Es ist jedem Arbeiter ausdrücklich und bedingungslos verboten, Wein in die Manufaktur einzuschleppen und in den Werkstätten zu trinken.²⁸ Die gemessene und bezahlte Zeit muß auch eine Zeit ohne Fehl und Makel sein, eine Zeit guter Qualität, in welcher der Körper ganz seiner Pflichttätigkeit hingegeben ist. Die Genauigkeit und die Aufmerksamkeit bilden mit der Regelmäßigkeit die Kardinaltugenden der Disziplinarzeit. Aber nicht darin liegt eigentlich das Neueste. Andere Verfahren sind noch charakteristischer für die Disziplinen.

2. *Die zeitliche Durcharbeitung der Tätigkeit.* Es gibt zwei Arten, den Marsch einer Truppe zu kontrollieren. Anfang des 17. Jahrhunderts: »Weiter muß man die Soldaten gewöhnen im marchiren, wie gesagt ist, in solchen Reihen, sowohl als wenn man zu Land zieht oder in Bataillon, daß sie marchiren nach dem Schlag der Trommeln. Und damit sie es desto besser tun, soll man anfangen mit dem linken Fuß und aufhören mit dem rechten, damit die ganze Truppe zugleich einen Fuß anhebe und zu gleicher Zeit zusammen niederstelle.«²⁹ In der Mitte des 18. Jahrhunderts kennt man vier Arten von Schritten: »Die Länge des kleinen Schrittes beträgt einen Fuß, diejenige des gewöhnlichen Schrittes, des doppelten Schrittes und des Straßenschrittes zwei Fuß, gemessen jeweils von Ferse zu Ferse. Was die Dauer anlangt, so hat man für den kleinen Schritt und für den gewöhnlichen Schritt eine Sekunde, für den doppelten Schritt eine halbe Sekunde, für den Straßenschritt etwas mehr als eine Sekunde. Den Schrägschritt macht man ebenfalls in einer Sekunde; er beträgt höchstens 18 Zoll . . . Den gewöhnlichen Schritt macht man nach vorn, mit erhobenem Kopf und aufrechtem Körper, indem man sich abwechselnd jeweils auf einem Bein im Gleichgewicht hält und das andere nach vorn hebt; die Kniekehle ist gestrafft, die Fußspitze etwas nach außen gewendet und gesenkt, um den Boden, auf dem man marschiert, leicht zu streifen und den Fuß so auf die Erde zu setzen, daß alle seine Teile gleichzeitig aufsetzen, ohne an die Erde

zu stoßen.«³⁰ In der Zeit zwischen diesen beiden Reglements ist ein neues Bündel von Zwängen entwickelt worden, ein anderer Präzisionsgrad in der Zerlegung der Gesten und der Bewegungen, eine andere Methode zur Anpassung des Körpers an zeitliche Imperative.

Die Verordnung von 1766 definiert nicht einen zeitlichen Rahmen für eine Tätigkeit und auch nicht bloß einen von außen auferlegten kollektiven und obligatorischen Rhythmus; sondern ein »Programm«, das die Durcharbeitung der Tätigkeit selbst gewährleistet und ihren Ablauf und ihre Phasen von innen her kontrolliert. Von einem Befehl, der die Gesten mißt oder skandiert, ist man zu einem Raster übergegangen, der sie im Lauf ihrer ganzen Verkettung zusammenzwingt und -hält. Es formiert sich so etwas wie ein anatomisch-chronologisches Verhaltensschema. Der Akt wird in seine Elemente zerlegt; die Haltung des Körpers, der Glieder, der Gelenke wird festgelegt; jeder Bewegung wird eine Richtung, ein Ausschlag, eine Dauer zugeordnet; ihre Reihenfolge wird vorgeschrieben. Die Zeit durchdringt den Körper und mit der Zeit durchsetzen ihn alle minutiösen Kontrollen der Macht.

3. Daraus folgt die *Zusammenschaltung von Körper und Geste*. Die Disziplinarkontrolle besteht nicht einfach darin, eine Reihe bestimmter Gesten zu lehren oder zu erzwingen; sie zwingt zur besten Beziehung zwischen den Gesten und der Gesamthaltung des Körpers, die zur Wirksamkeit und Schnelligkeit jener am meisten beiträgt. Im richtigen Einsatz des Körpers, der einen richtigen Einsatz der Zeit erlaubt, darf nichts müßig und nutzlos bleiben: alles muß zum erforderlichen Akt beitragen. Ein wohldisziplinierter Körper bildet den Operationskontext für die geringste Geste. Eine gute Schrift zum Beispiel setzt eine ganze Gymnastik voraus: eine Routine, deren rigoroser Code den gesamten Körper von der Fußspitze bis zum Zeigefinger erfaßt. »Um gut zu schreiben, ist es notwendig, daß man sich in einer bequemen und in der dazu passenden Lage befinde. Man muß den Körper gerade halten, ein wenig nach der linken Seite geneigt und nur ein wenig vorgebeugt, und zwar so, daß, wenn man den Ellbogen auf den Tisch setzen würde, das Kinn sich auf die Faust stützen könnte, vorausgesetzt, daß die Beschaffenheit des Auges dies gestattet. Das linke Bein muß unter dem Tische um etwas weiter vorgestreckt werden als das rechte. Die Leichtigkeit im Schreiben sowohl als die Gesundheit der Kinder macht es notwendig, daß sie sich mit der Magengegend nicht an den Tisch anlehnen. Der rechte Arm muß vom Körper etwa drei Fingerbreiten entfernt

sein und vom Tische beiläufig fünf Fingerbreiten abstehen, der linke Ellbogen auf dem Rande des Tisches und die Hand auf dem Papiere ruhen. Der Lehrer muß die Schüler während der Schreibzeit über die Haltung belehren, die sie beim Schreiben zu beobachten haben, und sie durch Zeichen oder auf eine andere Weise zurechtweisen, wenn sie davon abweichen.«³¹ Ein disziplinierter Körper ist der Träger einer leistungsstarken Geste.

4. *Die Zusammenschaltung von Körper und Objekt.* Die Disziplin definiert jedes Verhältnis, das der Körper mit dem manipulierten Objekt eingehen muß, und legt eine bestimmte Verzahnung fest. »Die Waffe nach vorn! Die erste Zeit hebt man das Gewehr mit der rechten Hand, nähert es dem Körper an, und hält es senkrecht gegenüber dem rechten Knie; das Ende des Laufes ist in Augenhöhe; man faßt das Gewehr mit der linken Hand; der Arm ist in der Höhe des Koppels straff an den Körper angelegt. Die zweite Zeit führt man das Gewehr mit der linken Hand vor den Körper: den Lauf nach innen und senkrecht zwischen den Augen; die rechte Hand faßt den Griff; der Abzugsbügel ist auf den Zeigefinger gestützt; die linke Hand ist in der Höhe der Kerbe; der Daumen am Lauf gegen die Zierleiste hin gestreckt. Die dritte Zeit läßt man das Gewehr aus der linken Hand den Schenkel entlang fallen, hebt es mit der rechten Hand; das Schloß ist außen und gegenüber der Brust; der rechte Arm ist halb ausgestreckt, der Ellbogen an den Körper gelegt, der Daumen gegen das Schloß gestreckt und auf die erste Schraube gelegt; der Hahn ist an den Zeigefinger gelegt, der Lauf senkrecht.«³² Das ist ein Beispiel für die instrumentelle Codierung des Körpers. Sie zerlegt die Gesamthandlung in zwei parallele Reihen: die Reihe der Körperelemente, die ins Spiel zu bringen sind (rechte Hand, linke Hand, verschiedene Finger, Knie, Auge, Ellbogen) und die Reihe der manipulierten Objektelemente (Lauf, Kerbe, Hahn, Schraube); und dann setzt er die beiden mit Hilfe einer Reihe einfacher Gesten (stützen, beugen) in Beziehung zueinander; schließlich fixiert sie die kanonische Folge, in der jede dieser Korrelationen einen bestimmten Platz einnimmt. Diese verpflichtende Syntax nannten die Militärtheoretiker des 18. Jahrhunderts das »Manöver«. Die traditionelle Empfehlung wird von ausführlichen und zwingenden Vorschriften abgelöst. Die gesamte Berührungsfläche zwischen dem Körper und dem manipulierten Objekt wird von der Macht besetzt: die Macht bindet den Körper und das manipulierte Objekt fest aneinander und bildet den Komplex Körper/Waffe, Körper/Instrument, Körper/Maschine.

Damit ist man denkbar weit entfernt von jenen Formen der Unterwerfung, die dem Körper nur Zeichen und Produkte, Ausdrucksformen oder Arbeitsleistungen abverlangten. Die von der Macht durchgesetzte Reglementierung der Tätigkeit ist zugleich deren inneres Konstruktionsgesetz. Und so wird der Charakter dieser Disziplinarmacht sichtbar: es geht ihr weniger um Ausbeutung als um Synthese, weniger um Entwindung des Produktes als um Zwangsbindung an den Produktionsapparat.

5. *Die erschöpfende Ausnutzung.* Der traditionellen Zeitreglementierung lag ein wesentlich negatives Prinzip zugrunde: das Prinzip des Nicht-Müßiggangs. Es ist verboten, eine Zeit zu verlieren, die von Gott gezählt und von den Menschen bezahlt wird. Der Stundenplan sollte die Gefahr der Verschwendung – eine moralische Schuld und eine wirtschaftliche Unredlichkeit – bannen. Die Disziplin hingegen organisiert eine positive Ökonomie. Sie setzt auf das Prinzip einer theoretisch endlos wachsenden Zeitnutzung. Nicht nur Einsatz, sondern Ausschöpfung. Es geht darum, aus der Zeit immer noch mehr verfügbare Augenblicke und aus jedem Augenblick immer noch mehr nutzbare Kräfte herauszuholen. Man muß darum versuchen, die Ausnutzung des geringsten Augenblicks zu intensivieren, als ob die Zeit gerade in ihrer Zersplitterung unerschöpflich wäre oder man durch eine immer feinere Detaillierung auf einen Punkt gelangen könnte, wo die größte Schnelligkeit mit der höchsten Wirksamkeit eins ist. Dies war die Technik, die in den berühmten Reglements der preußischen Infanterie entfaltet wurde, welche ganz Europa nach den Siegen Friedrichs II. nachgeahmt hat.³³

Je mehr man die Zeit zerlegt, um so mehr vervielfältigt man ihre Unterteilungen; um so besser entfaltet man ihre einzelnen inneren Elemente unter einem sie kontrollierenden Blick; um so mehr kann man eine Operation beschleunigen bzw. ihre Geschwindigkeit optimal regulieren. Daher jene Reglementierung der Handlungszeit, die in der Armee so wichtig war und es für die gesamte Technologie der menschlichen Tätigkeit werden sollte: das preußische Reglement für die Infanterie sah sechs »Zeiten« dafür vor, das Gewehr bei Fuß zu stellen; vier Zeiten zum Spannen; 13 Zeiten, um es auf die Schulter zu legen, usw. Mit anderen Instrumenten war auch die französische Werkschule (Schule mit wechselseitigem Unterricht) als ein Apparat zur Intensivierung der Zeitnutzung ausgestattet. Ihre Organisation umging den linearen und

sukzessiven Unterricht durch den Lehrer: sie regulierte das kontrapunktische Zusammenspiel gleichzeitiger Gruppenarbeiten unter der Aufsicht von Monitoren und Gehilfen, so daß jeder noch so flüchtige Augenblick mit vielfältigen, aber geordneten Tätigkeiten bevölkert war. Und andererseits zwang der Rhythmus der Signale, Pfliffe, Befehle allen zeitliche Normen auf, die den Lernprozeß beschleunigen und zugleich die Geschwindigkeit selber als Tugend lehren sollten.³⁴ »Der einzige Zweck dieser Befehle ist . . . die Kinder daran zu gewöhnen, dieselben Aufgaben schnell und richtig durchzuführen und durch die Geschwindigkeit den Zeitverlust, den der Übergang von einer Tätigkeit zur anderen mit sich bringt, zu verringern.«³⁵

Mit dieser Unterwerfungstechnik bildet sich ein neues Objekt aus, das den mechanischen Körper langsam ablöst: den festen und beweglichen Körper, dessen Bild die Träumer der Disziplinarvollkommenheit so lange begeistert hatte. Dieses neue Objekt ist der natürliche Körper: ein Träger von Kräften und Sitz einer Dauer; es ist der Körper, der für spezifische Operationen mit ihrer Ordnung, ihrer Zeit, ihren inneren Bedingungen, ihren Aufbauelementen empfänglich ist. Indem der Körper zur Zielscheibe für neue Machtmechanismen wird, bietet er sich neuen Wissensformen dar. Es handelt sich mehr um einen Körper der Übung als um einen Körper der spekulativen Physik; eher um einen von der Autorität manipulierten Körper als um einen von Lebensgeistern bevölkerten Körper; um einen Körper der nützlichen Dressur und nicht der rationellen Mechanik. Gerade in diesem Körper kündigen sich nun allerdings gewisse Erfordernisse der Natur sowie der funktionellen Zwänge an. Das entdeckt Guibert in seiner Kritik an allzu künstlichen Manövern. In der Übung, die ihm aufgezwungen wird und gegen die er sich zur Wehr setzt, bringt der Körper seine konstitutionellen Wechselbeziehungen zur Geltung und verwirft spontan, was damit unvereinbar ist: »So gehe man nur in die mehresten unserer Exercierschulen; da wird man finden, daß alle diese armen Soldaten in einer gezwungenen und mühsamen Stellung stehen, ihre Muskeln zusammengepreßt sind, und der Umlauf des Geblüts gehemmt ist . . . Wir dürfen nur über die Absicht der Natur bei dem Bau des menschlichen Körpers nachdenken, so werden wir die Stellung, die sie den Soldaten zu geben deutlich vorschreibt, leicht finden . . . Der Kopf soll gerade gehalten werden, über den Schultern frei stehen und auf der Mitte derselben senkrecht aufsitzen. Er soll weder rechts noch links gewendet sein, weil

vermöge der Gemeinschaft, die sich zwischen den Gelenken des Halses, und zwischen dem Schulterblatte, mit welchem sie verbunden sind, befindet, keines derselben kreisförmig wirken kann, ohne daß es einigermaßen einen Teil der Schultern nach der Seite, wohin es wirkt, nach sich ziehe, und da sodann der Körper nicht mehr so vollkommen gleich steht, so kann der Soldat nicht mehr gerade vor sich hingehen, noch weniger zum Richtungspunkte in gerader Linie dienen . . . ; denn da das Hüftbein, welches das Reglement als den Punkt angibt, an welchem der Flinten-Kolben anliegen soll, nicht bei allen Menschen einerlei situiert ist, so muß das Gewehr bei einigen mehr rechts, bei anderen dagegen mehr links getragen werden. Aus der nämlichen Ursache der Ungleichheit des Körperbaues ist der Bügel mehr oder weniger am Körper angedrückt, nachdem ein Mann an dem äußeren Teile der Schulter mehr oder weniger fleischigt . . .«³⁶

Wir haben gesehen, wie sich die Prozeduren der Disziplinargliederung in die zeitgenössischen Techniken der Klassifizierung und Tabellierung einreihen – aber auch wie sie da das spezifische Problem der Individuen und der Vielfältigkeit einführen. Desgleichen haben die Disziplinarkontrollen der Tätigkeit ihren Platz unter den theoretischen und praktischen Versuchen zur natürlichen Mechanik der Körper – aber sie beginnen damit, spezifische Prozesse zu entdecken. Das Verhalten und seine organischen Anforderungen verdrängen allmählich die einfache Physik der Bewegung. Der Körper, der bis in die kleinsten Operationen hinein gelehrt zu sein hat, bringt dagegen die einem Organismus eigenen Funktionsbedingungen zur Geltung. Der Disziplinarmacht entspricht eine Individualität, die nicht nur analytisch und »zellenförmig« ist, sondern auch natürlich und »organisch«.

Die Organisation von Entwicklungen

Das Gründungsdikt der Gobelinmanufaktur von 1667 sah auch die Einrichtung einer Schule vor. 60 Stipendiaten sollten vom Oberintendanten der königlichen Gebäude ausgewählt und für eine gewisse Zeit einem Lehrer anvertraut werden, der »ihre Erziehung und Bildung« übernehmen sollte; dann sollten sie bei verschiedenen Meistern der Manufaktur (die dafür eine von den Stipendien abzuziehende Entschädigung erhalten sollten) in die Lehre genommen werden; nach sechs Lehrjahren, vier

Gesellenjahren und einer Meisterprüfung hatten sie das Recht, »in jeder Stadt des Königreiches einen Laden aufzumachen und zu betreiben«. Man findet da die Eigentümlichkeiten des zunftmäßigen Lehrverhältnisses : individuelle und totale Abhängigkeit vom Meister; statutenmäßig festgesetzte Dauer der Ausbildung, die durch eine Qualifikation abgeschlossen ist, sich jedoch nicht nach einem bestimmten Programm gliedert; umfassender Austausch zwischen dem Meister, der sein Wissen geben muß, und dem Lehrling, der seine Dienste, seine Unterstützung und häufig ein Lehrgeld zu leisten hat. Eine Mischung aus Dienstbotenverhältnis und Wissensübertragung.³⁷ Ein Edikt von 1737 begründet eine Zeichenschule für die Lehrlinge der Gobelinmanufaktur; sie soll die Ausbildung bei den Meistern nicht ersetzen, sondern ergänzen. Dabei sieht sie eine ganz andere Organisation der Zeit vor. Mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage versammeln sich die Schüler in der Schule. Nach einer an der Wand befestigten Liste wird der Appell durchgeführt; die Abwesenden werden in ein Register eingetragen. Die Schule ist in drei Klassen geteilt. Die erste Klasse ist für diejenigen, die keinerlei Begriff vom Zeichnen haben; sie müssen Vorlagen kopieren, die je nach der Fähigkeit des einzelnen schwerer oder leichter sind. Die zweite Klasse ist für »diejenigen, die bereits einige Grundlagen haben« oder die erste Klasse abgeschlossen haben; sie müssen Bilder »auf bloße Sicht« abzeichnen. In der dritten Klasse lernen sie die Farben, arbeiten mit Pastell und werden in die Theorie und Praxis des Färbens eingeführt. Die Kinder machen regelmäßig Schulaufgaben; jede dieser Übungsarbeiten wird mit Namen und Datum versehen und dem Professor ausgehändigt; die besten werden belohnt; am Ende des Jahres werden sie zusammengestellt und verglichen, wodurch sich die Fortschritte, die augenblickliche Tauglichkeit, der Rang eines jeden Schülers ermitteln lassen; so werden diejenigen bestimmt, die in die nächsthöhere Klasse aufsteigen können. Ein Generalbuch, das von den Professoren und ihren Gehilfen geführt wird, muß das Verhalten der Schüler und alle Vorkommnisse in der Schule Tag für Tag registrieren; es wird regelmäßig dem Inspektor vorgelegt.³⁸

Die Schule an der Gobelinmanufaktur ist nur ein Beispiel für ein bedeutsames Phänomen: die im klassischen Zeitalter sich vollziehende Entwicklung einer neuen Technik zur Erfassung der Zeit der Einzelexistenzen; zur Reglementierung der Verhältnisse der Zeiten, Körper und Kräfte; zur Akkumulation der Dauer; und zur ständigen Steigerung der

Rentabilität des Zeitflusses. Wie läßt sich die Zeit der Individuen kapitalisieren? Wie läßt sich in jedem von ihnen, in ihren Körpern, ihren Kräften und Fähigkeiten ihre Zeit auf nutzbringende und kontrollierbare Weise kumulieren? Wie lassen sich profitable Dauerhaftigkeiten organisieren? Die Disziplinen, die den Raum analysieren und die Tätigkeiten zerlegen und wieder zusammensetzen, müssen auch als Apparate funktionieren, welche die Zeit addieren und kapitalisieren. Das tun sie mittels vier Verfahren, die in der Militärorganisation deutlich hervortreten.

Erstens wird die Dauer in sukzessive oder parallele Abschnitte geteilt, von denen jeder auf ein bestimmtes Endziel ausgerichtet ist. So wird etwa die Zeit der Ausbildung von der Periode der Praxis isoliert; die Instruktion der Rekruten wird nicht mit dem Exerzieren der Altgedienten vermengt; vom Militärdienst abgesonderte Militärschulen werden eröffnet (1774 Gründung der Militärschule von Paris, 1776 Gründung von 12 Provinzschulen); im jüngsten Alter werden die Soldaten rekrutiert: man nimmt Kinder und »läßt sie vom Vaterland adoptieren und in besonderen Schulen aufziehen«.³⁹ Schritt für Schritt lehrt man die Positur, das Marschieren, die Handhabung der Waffen, das Abfeuern und geht erst dann zu einer Tätigkeit über, wenn die vorhergehende vollständig »sitzt«: »Denn es einer derer vornehmster Fehler ist, wann einem Kerl das ganze Exerzieren auf einmal gewisen wird, welches ein neuer Kerl ohnmöglich begreifen kann, sondern wenn er das Letzte lernet, vergisset er wieder das Erste, und wann er das Erste wieder lernet, vergisset er wieder das Letzte.«⁴⁰ Die Zeit wird also in einzelne aufeinander abgestimmte Stränge zerlegt. Zweitens werden diese Stränge nach einem analytischen Schema organisiert – als Abfolgen von möglichst einfachen Elementen, die sich mit zunehmender Komplexität miteinander verschränken. Das setzt voraus, daß der Unterricht vom Prinzip der analogen Wiederholung abgeht. Bestand im 16. Jahrhundert das militärische Exerzieren hauptsächlich darin, einen Kampf nachahmend zu spielen und die Tüchtigkeit oder Kraft des Soldaten insgesamt zu steigern⁴¹, so folgt im 18. Jahrhundert der Leitfaden des »Handbuchs« dem Prinzip des »Elementaren« – und nicht mehr dem des »Exemplarischen«. Es geht um einfache Gesten (Fingerstellung, Schenkelbeugung, Armbewegung), die für die nützliche Verhaltensweise nur Basiselemente sind und darüber hinaus eine allgemeine Dressur der Kraft, der Geschicklichkeit, der Gelehrigkeit gewährleistet. Drittens werden diese Zeitabschnitte finalisiert; es wird ihnen

ein bestimmtes Ziel gesetzt, das durch eine Prüfung ausgewiesen wird. Diese Prüfung hat zu zeigen, daß das Subjekt das vorgeschriebene Niveau erreicht hat; sie hat die Gleichförmigkeit seiner Ausbildung mit der der anderen zu garantieren; und sie hat die Fähigkeiten aller Individuen zu differenzieren. Wenn die Unteroffiziere, Gefreiten usw., »die mit der Ausbildung der anderen beauftragt sind, glauben, jemanden so weit gebracht zu haben, daß er in die erste Klasse überwechseln kann, so präsentieren sie ihn zuerst den Offizieren ihrer Kompanie, die ihn mit Sorgfalt prüfen; wenn sie ihn noch nicht genug geübt finden, werden sie seine Aufnahme verweigern; wenn ihnen aber der präsentierte Mann aufnahmewürdig erscheint, so schicken ihn die Offiziere zum Kommandanten des Regiments, der selber sehen wird, ob er ihn für geeignet hält, und ihn von den Stabsoffizieren überprüfen lassen wird. Die geringsten Fehler genügen zu seiner Zurückweisung, und keiner wird von der zweiten Klasse in die erste aufsteigen können, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben.«⁴² Und schließlich werden Serien von Serien installiert: jedem werden entsprechend seinem Niveau, seinem Dienstalder, seinem Grad die ihm zukommenden Übungen vorgeschrieben; die gemeinsamen Übungen spielen eine differenzierende Rolle, und jeder Differenz entsprechen bestimmte Übungen. Am Ende jeder Serie beginnen andere und verzweigen sich ihrerseits. So ist jedes Individuum in eine Zeitreihe eingespannt, die sein Niveau und seinen Rang definiert. Zucht-Polyphonie der Disziplinarübungen: »Die Soldaten der zweiten Klasse werden jeden Morgen von den Unteroffizieren, Korporalen, Gefreiten, Soldaten der ersten Klasse gedrillt . . . Die Soldaten der ersten Klasse werden jeden Sonntag vom Chef der Truppe gedrillt . . . ; die Korporale und die Gefreiten werden jeden Dienstag nachmittags von den Unteroffizieren ihrer Kompanie und diese wiederum jeden 2., 12. und 22. des Monats nachmittags von den Stabsoffizieren gedrillt.«⁴³

Diese Disziplinarzeit greift allmählich auf die pädagogische Praxis über – und spezialisiert die Zeit der Ausbildung, indem sie sie von der Erwachsenen-Zeit, von der Berufs-Zeit ablöst; indem sie durch abgestufte Prüfungen voneinander geschiedene Stadien organisiert; indem sie Programme festlegt, die jeweils während einer bestimmten Dauer ablaufen müssen und Übungen von zunehmender Schwierigkeit enthalten; indem sie die Individuen je nach dem Durchlauf durch diese Serien qualifiziert. Die Initiations-Zeit der traditionellen Ausbildung (eine globale Zeit, die von

einem Meister kontrolliert und durch *eine* Prüfung sanktioniert wird) hat die Disziplinarzeit durch vielfältige fortschreitende Reihen abgelöst. Es entsteht eine analytische Pädagogik, die in ihrem Detail sehr sorgfältig ist (sie zerlegt den Unterrichtsstoff in seine einfachsten Elemente und hierarchisiert jede Phase des Fortschritts in präzisen Stufen) und in ihrem geschichtlichen Auftreten sehr zukunftsweisend (sie greift weit auf die genetische Analyse der Ideologen voraus, als deren technisches Modell sie erscheint). Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wollte Demia, daß das Lesenlernen in sieben Niveaus unterteilt werde: das erste Niveau für die Schüler, die gerade die Buchstaben zu erkennen anfangen; das zweite für die, welche das Buchstabieren lernen; das dritte für diejenigen, welche die Silben zu verbinden lernen; das vierte für diejenigen, die Latein satzweise lesen; das fünfte für diejenigen, die Französisch zu lesen beginnen; das sechste für die besseren Leser; das siebte für diejenigen, welche Handschriften lesen. Falls jedoch die Schüler zu zahlreich sind, muß man weitere Unterteilungen einführen. Die erste Klasse müßte vier Gruppen enthalten: eine für diejenigen, welche »die einfachen Buchstaben« lernen; die zweite für diejenigen, welche die Zwielaute (au, ei, eu) lernen; die dritte für diejenigen, welche die Umlaute (ä, ö, ü) lernen; und eine vierte für diejenigen, welche die Doppellaute (ff, ss, tt, st) lernen; die zweite Klasse wäre in drei Gruppen geteilt: diejenigen, die »jeden Buchstaben laut aussprechen, bevor sie die Silbe buchstabieren: d. o. – do«; des weiteren für diejenigen, welche die schwierigeren Silben buchstabieren, wie etwa: berg, brand, nung, usw.⁴⁴ Jede Stufe in der Kombination der Elemente reiht sich in eine große Zeitserie ein, die zugleich ein natürlicher Gang des Geistes und Code für die Erziehungsprozeduren ist.

Die »Einreihung« der Tätigkeiten eröffnet die Möglichkeit einer Besetzung der Dauer durch die Macht: die Möglichkeit einer detaillierten Kontrolle und pünktlichen Intervention (einer differenzierenden, korrigierenden, strafenden, ausschaltenden Intervention) in jedem Moment der Zeit; die Möglichkeit des Beurteilens und damit des Einsatzes der Individuen je nach dem Niveau, das sie auf ihren Laufbahnen erreicht haben; die Möglichkeit der Akkumulierung, Einholung, Totalisierung und Ausnutzung der Zeit und der Tätigkeit im Endresultat, das die endgültige Tauglichkeit des Individuums ist. Man liest die zerstreute Zeit zusammen, um sie in die Scheuern des Nutzens einzufahren und sie gegen alle Winde zu schützen,

die wehen, wo sie wollen. Die Macht tritt der Zeit sehr nahe und sichert sich ihre Kontrolle und ihre Ausnutzung.

Die Disziplinarverfahren bringen eine lineare Zeit zur Erscheinung, deren Momente sich ineinander verschränken und die sich auf einen fixen Endpunkt ausrichtet. Es handelt sich um »evolutive« Zeit. Und es ist daran zu erinnern, daß eben damals die Kontrolltechniken der Administration und der Wirtschaft eine gesellschaftliche Zeit serieller, gerichteter und kumulativer Art zur Geltung brachten: Entdeckung einer Evolution als »Fortschritt«. Die Disziplinartechniken bringen individuelle Serien hervor: Entdeckung einer Evolution als »Entwicklung«. Der Fortschritt der Gesellschaften und die Entwicklung der Individuen – diese beiden großen Entdeckungen des 18. Jahrhunderts entsprechen wohl den neuen Machttechniken, den neuen Prozeduren des abteilenden, reihenden, zusammenfügenden und -zählenden Einsatzes der Zeit. Diese Makrophysik und diese Mikrophysik der Macht haben gewiß nicht die (längst wirkliche) Geschichte konstituiert; aber sie haben in die Ausübung von Kontrollen und in die Praxis von Beherrschungen eine einheitliche, kontinuierliche und kumulative Zeitdimension integriert. Die »evolutive« Geschichtlichkeit, die sich damals durchsetzt – und zwar so tiefgreifend, daß sie heute noch für viele eine Selbstverständlichkeit ist hängt an einer Funktionsweise der Macht. Die »Erinnerungs-Geschichte« der Chroniken, Genealogien und Urkunden, der Reiche und der Taten hing an einer anderen Spielart der Macht. Mit den neuen Unterwerfungstechniken beginnt die »Dynamik« der steten Entwicklungen die »Dynastik« der überragenden Ereignisse zu verdrängen.

Jedenfalls scheint das kleine Zeit-Kontinuum der Entwicklungsindividualität ebenso wie die Zellenindividualität und die Organismusindividualität sowohl Effekt wie Objekt der Disziplin zu sein. Und im Zentrum dieser reihenden Zurichtung der Zeit findet man eine Prozedur, die für sie das bedeutet, was das »Tableau« für die Aufteilung der Individuen und die Parzellierung des Raumes oder was das »Manöver« für die Ökonomie der Tätigkeiten und organische Kontrolle bedeuteten. Es handelt sich um die »Übung«. Die Übung ist nämlich jene Technik, mit der man den Körpern Aufgaben stellt, die sich durch Wiederholung, Unterschiedlichkeit und Abstufung auszeichnen. Indem sie das Verhalten auf einen Endzustand ausrichtet, ermöglicht die Übung eine ständige Charakterisierung des Individuums: entweder in Bezug auf dieses Ziel oder

in Bezug auf die anderen Individuen oder in Bezug auf eine bestimmte Gangart. Auf diese Weise gewährleistet sie in der Form der Stetigkeit und des Zwanges sowohl Steigerung wie Beobachtung und Qualifizierung. Bevor die Übung diese eigentlich disziplinäre Form annahm, hatte sie schon eine lange Geschichte gehabt: man findet sie in den Praktiken des Militärs, der Religion, der Universitäten – als Initiationsritual, Vorbereitungszeremonie, Theaterprobe, Prüfung. Ihre lineare und stetig fortschreitende Organisation und ihr evolutiver Ablauf in der Zeit sind religiösen Ursprungs – in der Schule und in der Armee sind sie erst später eingeführt worden. Die Idee eines Schul-»Programms«, welches das Kind bis zum Ende seiner Erziehung begleitet und von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat, immer schwierigere Übungen enthält, scheint jedenfalls zuerst in einer religiösen Gruppe aufgetaucht zu sein: bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben.⁴⁵ Stark von Ruysbroek und der rheinischen Mystik inspiriert, haben sie einen Teil der geistlichen Techniken auf die Erziehung – nicht nur der Geistlichen, sondern auch der Beamten und der Kaufleute – übertragen. Die Vollkommenheit, zu welcher der vorbildliche Meister hinführt, wird bei ihnen zu einer autoritären Vervollkommnung der Schüler durch den Professor; aus den immer strenger werdenden Übungen des asketischen Lebens werden die zunehmend komplizierteren Aufgaben, welche die fortschreitende Aneignung des Wissens und des guten Betragens ausweisen; aus dem Streben der gesamten Gemeinschaft nach dem Heil wird der ständige kollektive Wettbewerb der Individuen, die sich im Vergleich qualifizieren und klassifizieren. In den Verfahren des gemeinsamen Lebens und Heils lag vielleicht der erste Kern der Methoden, die individuell charakterisierte aber kollektiv genutzte Fähigkeiten produzieren sollten.⁴⁶ In der Mystik und Asketik richtete die Übung die diesseitige Zeit auf die Erlangung des Heils aus. Diesen ihren Sinn sollte sie im Abendland allmählich verkehren, und zwar unter Beibehaltung einiger ihrer Techniken: dann dient sie dem haushälterischen Einsatz und nutzbringenden Zusammenraffen der Lebenszeit sowie der Ausübung von Macht über die Menschen mittels der so organisierten Zeit. Die Übung wird ein Element in einer politischen Technologie des Körpers und der Dauer. Anstatt in einem Jenseits zu gipfeln, richtet sie sich auf eine nie abzuschließende Unterwerfung aus.

Die Zusammensetzung der Kräfte

»Aus dieser Ursache will ich zuvörderst das alte Vorurteil zu vernichten suchen, nach welchem man meynt, die Stärke eines Trupps zu vermehren, wenn man dessen Tiefe vergrößert. Alle physische Gesetze der Bewegung und des Stoßes der Körper sind bloße Chimären, wenn man sie auf die Tactik anwenden will.«⁴⁷

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts lag das technische Problem der Infanterie darin, sich vom physikalischen Modell der Masse zu befreien. Ausgerüstet mit Piken und Musketen, die ein rasches und genaues Zielen kaum erlaubten, wurde die Truppe entweder als Wurfgeschöß oder als Mauer und Festung eingesetzt. In diesem Sinne sprach man von der »furchterregenden Infanterie der Armee Spaniens«. Die Anordnung der Soldaten in dieser Masse richtete sich nach Dienstalter und Tüchtigkeit: In der Mitte, wo es um das Gewicht der Körpermassen ging, waren die Jüngsten; vorn, an den Eckpunkten und Flanken waren die mutigsten und geschicktesten Soldaten. Im Laufe des klassischen Zeitalters ging man dann zu einer feineren Gliederung über. Die Einheit – Regiment, Bataillon, Zug, später auch »Division«⁴⁸ – wird zu einer Maschine mit vielfältigen Teilen, die sich gegeneinander verschieben, um eine bestimmte Konstellation zu bilden und ein bestimmtes Resultat zu erzielen. Die Gründe für die Mutation sind zum Teil ökonomischer Natur: es galt, jedes Individuum nützlich sowie die Ausbildung, den Unterhalt und die Bewaffnung der Truppe rentabel zu machen; jeder Soldat stellte eine wertvolle Einheit dar und mußte darum zu einem Höchstmaß an Wirksamkeit instand gesetzt werden. Doch wurden diese ökonomischen Gründe erst aufgrund einer technischen Umwälzung entscheidend: der Erfindung des Gewehrs.⁴⁹ Da es genauer und schneller als die Muskete war, wertete es die Geschicklichkeit des Soldaten auf; da es ein besseres Zielen ermöglichte, erlaubte es die Ausnutzung der Feuerkraft auf individueller Ebene; und andererseits machte es aus jedem Soldaten eine mögliche Zielscheibe und verlangte aus diesem Grunde eine größere Beweglichkeit; es führte also zum Verschwinden einer Technik der Massen zugunsten einer Kunst, die Einheiten und Menschen auf langen, geschmeidigen und beweglichen Linien verteilte. Darum wurde es nötig, eine kalkulierte Praxis der individuellen und kollektiven Standorte, der Stellungswechsel von Gruppen oder isolierten Elementen und des Übergangs von einer Anordnung zu einer anderen zu entwickeln; es mußte eine Maschinerie erfunden werden, deren Prinzip nicht mehr die bewegliche oder unbewegliche Masse war, sondern eine Geometrie teilbarer

Abschnitte, deren Basiseinheit der bewegliche Soldat mit seinem Gewehr ist;⁵⁰ – der Soldat mit seinen geringfügigen Gesten, seinen elementaren Aktionszeiten und den von ihm besetzten oder durchlaufenen Raumfragmenten.

Dieselben Probleme stellen sich, wenn es darum geht, eine Produktivkraft zu bilden, die leistungsfähiger ist als die sie konstituierenden Elementarkräfte: »Verglichen mit einer gleich großen Summe vereinzelter individueller Arbeitstage, produziert der kombinierte Arbeitstag größere Massen von Gebrauchswert . . . Ob er im gegebenen Fall diese Produktivkraft erhält, weil er die mechanische Kraftpotenz der Arbeit erhöht oder ihre räumliche Wirkungssphäre ausdehnt oder das räumliche Produktionsfeld im Verhältnis zur Stufenleiter der Produktion verengt oder im kritischen Moment viel Arbeit in wenig Zeit flüssig macht . . ., unter allen Umständen ist die spezifische Produktivkraft des kombinierten Arbeitstags gesellschaftliche Produktivkraft der Arbeit oder Produktivkraft gesellschaftlicher Arbeit. Sie entspringt aus der Kooperation selbst.«⁵¹ Diesem Erfordernis muß die Disziplin gerecht werden: sie muß eine Maschine konstruieren, die durch genau abgestimmte Ineinanderfügung ihrer Teilchen ein hohes Maß an Effizienz erreicht. Die Disziplin ist nicht mehr bloß eine Kunst der Verteilung von Körpern und der Gewinnung und Anhäufung von Zeit, sondern die Kunst der Zusammensetzung von Kräften zur Herstellung eines leistungsfähigen Apparates. Dieses Erfordernis kommt zu mehrfachem Ausdruck.

1. Der einzelne Körper wird zu einem Element, das man plazieren, bewegen und an andere Elemente anschließen kann. Nicht mehr seine Tüchtigkeit oder seine Kraft definiert ihn – sondern der Platz, den er einnimmt, der Abstand, den er überbrückt, die Regelmäßigkeit und Geordnetheit seiner Stellungswechsel. Guibert charakterisiert den Soldaten in seinem *Versuch über die Tactik* folgendermaßen: »Man muß rechnen, daß jeder Soldat, wenn er unter dem Gewehr steht, zwei Fuß in seinem größten Durchmesser, das ist, von einem Ellenbogen zum andern, und ohngefähr einen Fuß in seiner größten Dicke, von der Brust bis zu den Schultern gerechnet, einnimmt; überdieses muß man noch einen Fuß Raum zwischen ihm und dem folgenden Manne hinzufügen, welches, auf jeder Seite genommen, zwei Fuß auf jeden Soldaten gibt, und zugleich anzeigt, daß ein in Schlachtordnung gestellter Trupp Infanterie, so viel Schritte als er Rotten hat, teils in seiner Front, teils in seiner Tiefe einnimmt.« Der Körper wird

auf seine Funktion reduziert und gleichzeitig wird dieser segmentierte Körper seinerseits als ein Segment in eine Gesamtheit eingefügt. Der Soldat, dessen Körper darauf dressiert wurde, Stück für Stück bei bestimmten Operationen zu funktionieren, bildet in einem übergeordneten Mechanismus selber ein Element. Zuerst wird man die Soldaten »einzeln, dann zu zweien, danach in einer größeren Zahl« instruieren; »wenn die Soldaten im Umgang mit den Waffen einzeln ausgebildet sind, wird man darauf achten, daß sie ihn zu zweien üben und daß sie wechselseitig ihre Plätze tauschen, damit der zur Linken lerne, sich nach dem zur Rechten zu richten«. ⁵² Der Körper konstituiert sich als Element einer vielgliedrigen Maschine.

2. Um Stücke handelt es sich gleichfalls bei den verschiedenen chronologischen Serien, welche die Disziplin kombinieren muß, um eine zusammengesetzte Zeit zu bilden. Die Zeit der einen muß sich so an die Zeit der anderen fügen, daß aus allen ein Höchstmaß an Kräften herausgezogen und zu einem optimalen Resultat kombiniert werden kann. So träumte Servan von einem Militärapparat, der das gesamte Territorium der Nation überziehen würde und in dem jeder ohne Unterbrechung entsprechend dem Abschnitt und der Abfolge seiner Entwicklung beschäftigt wäre. Das militärische Leben sollte im frühesten Alter beginnen, indem man den Kindern in »Militärheimen« das Waffenhandwerk beibringt; und seinen Abschluß fände es in eben diesen Heimen, wo die Altgedienten bis zu ihrem letzten Tag die Kinder unterrichten, die Rekruten bei ihren Manövern und die Soldaten bei ihren Übungen sowie bei den öffentlichen Arbeiten überwachen und schließlich die Ordnung im Lande aufrechterhalten, während sich die Truppen an den Grenzen schlagen. Es gibt keinen einzigen Augenblick des Lebens, aus dem nicht Kräfte herauszuholen sind, sofern man ihn zu differenzieren und mit anderen zu kombinieren weiß. In gleicher Weise greift man in den großen Werkstätten auf die Kinder und die Alten zurück, weil sie zu einfachen Arbeiten taugen, für die man nicht Arbeiter mit anderen Fähigkeiten einsetzen muß; zudem handelt es sich um billige Arbeitskräfte, und wenn sie arbeiten, fallen sie niemandem zur Last: »Die arbeitsame Menschheit«, sagte ein Steuereinnnehmer über einen Betrieb in Angers, »kann in dieser Manufaktur vom zehnten Lebensjahr an bis ins Greisenalter Hilfsmittel gegen den Müßiggang und das daraus folgende Elend finden.« ⁵³ Am subtilsten aber wird diese Abstimmung der verschiedenen Chronologien zweifellos im

Elementarunterricht gehandhabt. Vom 17. Jahrhundert bis zur Einführung der Methode von Lancaster zu Beginn des 19. Jahrhunderts baut sich das komplizierte Uhrwerk der Schule mit wechselseitigem Unterricht Rad für Rad auf: zunächst hat man den ältesten Schülern einfache Überwachungsaufgaben anvertraut, dann Aufgaben der Arbeitskontrolle und schließlich des Unterrichts; zuguter Letzt ist die gesamte Zeit aller Schüler entweder mit Unterrichten oder mit Unterrichtetwerden ausgefüllt. Die Schule wird zu einem Lernapparat, in welchem alle Schüler, alle Niveaus, alle Augenblicke bei richtiger Kombination ständig im allgemeinen Unterrichtsprozeß eingesetzt sind. Ein großer Vorkämpfer der Schule mit wechselseitigem Unterricht setzt den Maßstab für diesen Fortschritt: »In einer Schule mit 360 Kindern könnte der Lehrer, der jeden Schüler der Reihe nach unterrichten möchte, in drei Stunden jedem einzelnen nur eine halbe Minute widmen. Dank der neuen Methode schreiben, lesen oder rechnen alle 360 Schüler jeweils zweieinhalb Stunden lang.«⁵⁴

3. Diese sorgfältig abgestimmte Kombination der Kräfte erfordert ein präzises Befehlssystem. Jede Tätigkeit des disziplinierten Individuums muß durch Einschärfungen aufrechterhalten und unterbrochen werden, deren Wirksamkeit auf ihrer Kürze und Eindeutigkeit beruht. Der Befehl wird weder erläutert noch gar begründet; er hat allein das gewollte Verhalten auszulösen. Das Verhältnis des Zuchtmeisters zum Zögling läuft über Signale: es geht nicht um das Verstehen des Befehls, sondern um die Wahrnehmung des Signals und die alsbaldige Reaktion darauf entsprechend einem vorgegebenen Code. Die Körper befinden sich in einer kleinen Welt von Signalen, denen jeweils eine einzige obligatorische Antwort zugeordnet ist: es handelt sich um eine Dressurtechnik, die »despotisch die winzigste Vorstellung und das geringste Murmeln ausschließt«; der disziplinierte Soldat »beginnt zu gehorchen, was immer man befiehlt; sein Gehorsam ist prompt und blind; jeder Anschein von Ungelehrigkeit, das leiseste Zögern, wäre ein Verbrechen«.⁵⁵ Die Dressur der Schüler muß sich in derselben Art vollziehen: wenig Worte, keine Erklärung, im Grenzfall ein totales Stillschweigen, das nur durch Signale unterbrochen wird – durch Glocken, Händeklatschen, Gesten, durch den bloßen Blick des Lehrers oder durch jenes kleine hölzerne Gerät, dessen sich die christlichen Schulbrüder bedienten; es war das »Signal« schlechthin und mußte mit seinem einfachen Anschlag sowohl die Technik des Befehls wie die Moral des Gehorsams

heben. »Der erste und hauptsächliche Gebrauch des Signals dient dazu, mit einem Schlag alle Blicke der Schüler auf den Lehrer zu lenken, damit sie auf das aufmerken, was er ihnen bekanntgeben will. So wird er jedesmal, wenn er die Aufmerksamkeit der Kinder auf sich ziehen will und eine Übung beenden lassen will, einen Schlag geben. Ein guter Schüler wird immer, wenn er das Signal hört, die Stimme des Lehrers oder vielmehr die Stimme Gottes selber zu hören sich einbilden, der ihn bei seinem Namen ruft. Und er wird sich in die Gefühle des jungen Samuel versetzen und mit ihm im tiefsten Grunde seiner Seele sprechen: ›Herr, da bin ich.« Der Schüler wird den Code der Signale gelernt haben müssen und auf jedes von ihnen automatisch antworten. »Hierauf gibt der Lehrer, nachdem das Gebet verrichtet ist, einen Schlag mit dem Signal, und indem er das Kind ansieht, das er will lesen lassen, macht er ein Zeichen anzufangen. Wenn der Lehrer bemerkt, daß ein Kind nicht folgt, gibt er ein Signal, um dem Lesenden anzuzeigen, er möge einhalten, und macht jenem Schüler, den er für unaufmerksam hält, ein Zeichen, im Lesen fortzufahren . . . Um jenem, der liest, anzuzeigen, daß er einen gemachten Fehler verbessern soll, gibt er zwei schnell aufeinanderfolgende Schläge mit dem Signal. Wenn der Schüler, nachdem er getadelt worden ist, nicht wieder bei dem Wort anfängt, das er übel ausgesprochen hat, weil er nach diesem noch mehrere Wörter gelesen hat, so gibt der Lehrer drei deutliche Signalschläge, um ihm anzudeuten, er möge noch um einige Wörter zurückgehen . . .«⁵⁶ Die Schule mit wechselseitigem Unterricht hat diese Verhaltenskontrolle mit ihrem Signalsystem noch überboten. Selbst die wörtlichen Befehle sind Elemente der Signalisierung: »Geht in eure Bänke! Beim Wort *Geht* legen die Schüler vernehmlich ihre rechte Hand auf die Bank und setzen ein Bein in die Bank; bei *in eure Bänke* ziehen sie das andere Bein nach und setzen sich vor ihre Schiefertafeln . . . Nehmt die Tafeln! Beim Wort *Nehmt* legen die Kinder die rechte Hand an die Schnur, mit der die Tafel am Nagel aufgehängt ist, und mit der linken fassen sie die Tafel; bei *die Tafeln* nehmen sie sie ab und legen sie auf den Tisch.«⁵⁷

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Disziplin mit ihrer Körperkontrolle vier Typen von Individualität oder vielmehr eine Individualität mit vier Merkmalen produziert: diese Individualität ist zellenförmig (aufgrund der räumlichen Parzellierung); sie ist organisch (dank der Codierung der Tätigkeiten); sie ist evolutiv (aufgrund der Zeithäufung); sie ist kombinatorisch (durch die Zusammensetzung der

Kräfte). Und um das zu erreichen, setzt die Disziplin vier große Techniken ein: sie konstruiert Tableaus; sie schreibt Manöver vor; sie setzt Übungen an; und um das Zusammenspiel der Kräfte zu gewährleisten, ordnet sie »Taktiken« an. Die Taktik als die Kunst, mit Hilfe lokalisierter Körper, codierter Tätigkeiten und formierter Fähigkeiten Apparate zu bauen, die das Produkt verschiedener Kräfte durch ihre kalkulierte Kombination vermehren, stellt zweifellos die höchste Stufe der Disziplinarpraktik dar. In diesem Wissen sahen die Theoretiker des 18. Jahrhunderts die allgemeine Grundlage der gesamten militärischen Praxis – von der Kontrolle und Übung der individuellen Körper bis zum Einsatz ausgebildeter Kräfte in den kompliziertesten Vielfältigkeiten. Es handelt sich um die Architektur, die Anatomie, die Mechanik, die Ökonomie des Disziplinarkörpers. Guibert: »In den Augen der meisten Militärs ist die Tactik nur ein Zweig der umfassenden Kriegswissenschaft; in den meinigen ist sie das Fundament dieser Wissenschaft; ja, sie ist diese Wissenschaft selber, da sie lehrt, die Truppen aufzustellen, sie zu ordnen, sie in Bewegung zu setzen, sie kämpfen zu lassen; sie allein ist imstande, mit der Zahl fertig zu werden und die Menge zu handhaben; schließlich wird sie die Erkenntnis der Menschen, der Waffen, der Spannungen, der Umstände einschließen, weil alle diese vereinigten Erkenntnisse jene Bewegungen bestimmen müssen.« Oder Maizeroy: »Der Begriff der Taktik gibt die Idee der wechselseitigen Stellung der Männer, die eine Truppe bilden, der wechselseitigen Position der verschiedenen Truppen, die eine Armee bilden, sowie ihrer Bewegungen und ihrer Aktionen und ihrer Beziehungen zueinander.«⁵⁸ Es mag sein, daß der Krieg als Strategie die Fortsetzung der Politik ist. Aber man darf nicht vergessen, daß die »Politik« als die Fortsetzung wenn schon nicht eigentlich des Krieges so doch des militärischen Modells konzipiert worden ist: als grundlegendes Mittel zur Verhütung der bürgerlichen Unordnung. Als Technik des inneren Friedens und der inneren Ordnung hat die Politik die perfekte Armee, die disziplinierte Masse, die gelehrige und nützliche Truppe, das Regiment im Lager und im Felde für das Manöver und die Übung angelegt und eingesetzt. In den großen Staaten des 18. Jahrhunderts garantiert die Armee den zivilen Frieden nicht nur, weil sie eine wirkliche Gewalt, ein drohendes Schwert, ist, sondern auch weil sie eine Technik ist und ein Wissen, die den gesamten Gesellschaftskörper erfassen können. Läuft der Weg von der Politik zum Krieg über die Strategie, so vermittelt zwischen der Armee und der Politik

die Taktik. Läßt die Strategie den Krieg als eine Art der Politik zwischen den Staaten verstehen, so läßt die Taktik die Armee als ein Mittel zur Vermeidung des Krieges innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft verstehen. Das klassische Zeitalter sah die große politische und militärische Strategie entstehen, in der die Nationen ihre ökonomischen und demographischen Kräfte gegeneinander ausspielen; es sah aber auch die detaillierte militärische und politische Taktik sich entwickeln, durch die innerhalb der Staaten die Kontrolle über die individuellen Körper und Kräfte ausgeübt wird. »Das« Militär – die Militärinstitution, das Militärpersonal, die Militärwissenschaft, die sich von dem, was einst den »Kriegsmann« ausmachte, so deutlich abheben – kristallisiert sich in dieser Zeit als ein eigener Bereich heraus, und zwar im Schnittpunkt zwischen Krieg und Schlachtenlärm einerseits und der stillschweigend gefügigen Ordnung des Friedens andererseits. Der Traum von einer vollkommenen Gesellschaft wird von den Ideenhistorikern gern den Philosophen und Rechtsdenkern des 18. Jahrhunderts zugeschrieben. Es gab aber auch ein militärisches Träumen von der Gesellschaft; dieses berief sich nicht auf den Naturzustand, sondern auf die sorgfältig montierten Räder einer Maschine; nicht auf einen ursprünglichen Vertrag, sondern auf dauernde Zwangsverhältnisse; nicht auf grundlegende Rechte, sondern auf endlos fortschreitende Abrichtungen; nicht auf den allgemeinen Willen, sondern auf die automatische Gelehrigkeit und Fügsamkeit.

»Man müßte die Disziplin zu einer nationalen Sache machen«, sagte Guibert: »Endlich wird derjenige Staat, den ich hier geschildert habe, eine einfache, dauerhafte und leicht zu führende Administration haben. Diese wird den großen Maschinen gleich sein, die bei wenigen, ohne große Künstelei zusammengesetzten Triebfedern, die größten Wirkungen hervorbringen. Die Macht dieses Staates wird aus seiner Stärke, und seine Wohlfahrt aus seinem glücklichen Zustande entstehen. Die Zeit, die alles zerstört, wird seine Macht noch vermehren. Er wird das gemeine Vorurteil widerlegen, daß die Monarchien einem nicht zu widerstehenden Gesetze des Verfalls und des Untergangs unterworfen sind.«⁵⁹ Das Regime Napoleons ist nicht fern und mit ihm jene Staatsform, die es überlebt hat und von Rechtsdenkern, aber auch von Soldaten, von Staatsmännern und Unteroffizieren, von Männern des Gesetzes und von Männern des Lagers vorbereitet worden war. Das römische Vorbild enthält ja beides: die Bürger und die Legionäre, das Gesetz und das Manöver. Während die

Rechtsgelehrten und Philosophen im Vertrag ein ursprüngliches Modell für den Aufbau oder Wiederaufbau des Gesellschaftskörpers suchten, erarbeiteten die Militärs und mit ihnen die Techniker der Disziplin die Verfahren zur individuellen und kollektiven Bezwingung der Körper.

1 L. de Montgommery, *Militia Gallica oder Frantzösische Kriegskunst*. Aus dem Französischen von J. J. von Wallhausen, Hanau 1617. Seite 6.

2 L. de Montgommery, op. cit., Seite 7.

3 Verordnung vom 20. März 1764.

4 Ebenda

5 Maréchal de Saxe, *Mes rêveries*, Band I, Seite 5.

6 J.-B. de la Salle, *Traité sur les obligations des frères des Écoles chrétiennes*, 1783, Seiten 238 f.

7 Diese Äußerung wird Napoleon von E. Geoffroy Saint-Hilaire in *Notions synthétiques et historiques de philosophie naturelle* zugeschrieben.

8 J. B. Treilhard, *Motifs du code d'instruction criminelle*, 1808. Seite 14.

9 Ich werde die Beispiele aus den Institutionen des Militärs, der Medizin, der Schule und der Industrie nehmen. Andere Beispiele wären im Kolonialismus, im Sklavenwesen oder in der Kleinkinderpflege zu finden gewesen.

10 Vergleiche Ph. Ariès, *Geschichte der Kindheit*. Mit einem Vorwort von Hartmut von Hentig. Aus dem Französischen von C. Neubauer und K. Kersten. München 1975, Seiten 376–383; und G. Snyders. *La pédagogie en France aux XVII^e et XVIII^e siècles*, 1965, Seiten 35–41.

11 *L'ordonnance militaire*, Band XII. 25. Sept. 1719. Vergleiche Abbildung 5.

12 Daisy, *Le Royaume de France*, 1745, Seiten 201–209; anonyme Denkschrift von 1775 (Dépot de la guerre, 3689, f. 156); A. Navereau, *Le Logement et les ustensiles des gens de guerre de 1439 à 1789*, 1924, Seiten 132–135. Vergleiche Abbildungen 5 und 6.

13 *Projet de règlement pour l'aciérie d'Amboise*, Archives nationales, f. 121301.

14 Denkschrift an den König betreffend die Segeltuchfabrik in Angers; zit. in: V. Dauphin, *Recherches sur l'industrie textile en Anjou*, 1913, Seite 199.

15 *Règlement pour la communauté de filles du Bon Pasteur*; zit. in: Delamare, *Traité de Police*, III, V, Seite 507. Vergleiche auch Abbildung 9.

16 Reglement der Fabrik von Saint-Maur. B. N. Ms. coll. Delamare. *Manufactures* III.

[17](#) Das bemerkte La Métherie, als er Le Creusot besuchte: »Die Gebäude für eine so schöne Anlage und eine solche Menge an verschiedenen Arbeiten mußten eine hinreichende Ausdehnung haben, um jedes Durcheinander unter den Arbeitern während der Arbeitszeit zu verhindern.« (*Journal de physique*, Band XXX, 1787, Seite 66).

[18](#) Vergleiche C. de Rochemonteix, *Un collège au XVII^e siècle*, 1889, Band III, Seiten 51 f.

[19](#) J.-B. de la Salle, *Conduite des écoles chrétiennes*, B. N. Ms. 11759, Seiten 248 f. Etwas früher schlug Batencour vor, daß die Klassenzimmer drei Abteilungen haben sollten: »Die ehrenvollste Abteilung gehört jenen, die Latein lernen ... Es ist zu wünschen, daß es so viele Plätze an den Tischen gibt wie schreibende Schüler, damit von den Faulen keine Unordnungen angestiftet werden können.« In einer zweiten Abteilung sitzen die Schüler, die lesen lernen: eine Bank für die Reichen, eine Bank für die Armen, »damit sich das Ungeziefer nicht überträgt«. Die dritte Abteilung ist für die Neuankömmlinge: »Sobald man ihre Fähigkeit erkannt hat, wird man ihnen einen Platz zuteilen« (M. I. D. B., *Instructions méthodique pour l'école paroissiale*, 1669, Seiten 56 f.) Vergleiche Abbildungen 10 und 11.

[20](#) J. A. Guibert, *Versuch über die Tactik, Nebst einer vorläufigen Abhandlung über den gegenwärtigen Zustand der Staats- und Kriegswissenschaft in Europa . . . Aus dem Französischen . . .* Dresden 1774.

[21](#) Artikel 1 des Reglements für die Fabrik von Saint-Maur.

[22](#) L. de Boussanelle, *Le Bon militaire*, 1770, Seite 2. Zum religiösen Charakter der Disziplin in der schwedischen Armee vergleiche *The Swedish Discipline*, London 1632.

[23](#) J.-B. de la Salle, *Conduite des écoles chrétiennes*, B. N. Ms. 11759, Seiten 27 f.

[24](#) Bally, zit. in: R. R. Tronchot, *L'Enseignement mutuel en France*, Ms., I, Seite 221.

[25](#) *Projet de règlement pour la fabrique d'Amboise*, Artikel 2, Archives nationales F 12 1301.

[26](#) Provisorisches Reglement für die Fabrik von M. S. Oppenheim, 1809, Artikel 7–8; zit. in: Hayem, *Mémoires et documents pour revenir à l'histoire du commerce*.

[27](#) Règlement pour la fabrique de M. S. Oppenheim, Artikel 16.

- [28](#) *Projet de règlement pour la fabrique d'Amboise*, Artikel 4.
- [29](#) L. de Montgommery, *Militia Gallica oder Frantzösische Kriegskunst*. Aus dem Französischen von J. J. von Wallhausen. Hanau 1617, Seite 80.
- [30](#) *Ordonnance du 1^{er} janvier 1766, pour régler l'exercice de l'infanterie*.
- [31](#) J.-B. de la Salle, *Conduite des Écoles chrétiennes*, 1828, Seiten 63 f. Vergleiche Abbildung 8.
- [32](#) *Ordonnance du 1^{er} janvier*, Titel XI, Artikel 2.
- [33](#) Den Erfolg der preußischen Truppen kann man nur »der Vorzüglichkeit ihrer Disziplin und ihres Exerzierens zuschreiben; es ist eben nicht gleichgültig, wie man exerziert; in Preußen arbeitet man daran seit 40 Jahren mit unermüdlichem Eifer«. Marschall Moritz von Sachsen, Brief an den Grafen von Argenson, 25. Februar 1750, Arsenal Ms. 2701 und *Mes rêveries*, Band II, Seite 249. Vergleiche Abbildungen 3 und 4.
- [34](#) Schreibübung: ». . . 9. Hände auf die Knie. Dieser Befehl wird durch einen Glockenschlag gegeben. 10. Hände auf den Tisch. Kopf hoch. 11. Reinigt die Schiefertafeln: alle wischen die Tafeln mit etwas Speichel oder besser mit einem Filzbausch ab. 12. Zeigt die Tafeln vor. 13. Monitoren, schaut sie an: die Monitoren besichtigen die Tafeln ihrer Gehilfen und dann die ihrer Bank. Die Gehilfen besichtigen die Tafeln ihrer Bank, und alle bleiben auf ihrem Platz.«
- [35](#) Samuel Bernard, Rapport du 30 octobre 1816 à la société de l'enseignement mutuel.
- [36](#) J. A. Guibert, *Versuch über die Tactik . . .*, Seiten 163–166.
- [37](#) Diese Mischung kommt in manchen Lehrverträgen deutlich zum Ausdruck: der Meister ist verpflichtet, seinem Schüler (der ihn mit Geld und Arbeit entschädigt) sein gesamtes Wissen weiterzugeben, ohne daß er ein Geheimnis für sich bewahren darf; andernfalls macht er sich straffällig. Vergleiche zum Beispiel F. Grosrenaud, *La Corporation ouvrière à Besancon*, 1907, Seite 62.
- [38](#) Vergleiche E. Gerspach, *La Manufacture des Gobelins*, 1892.
- [39](#) Vorgeschlagen in: J. Servan, *Le Soldat citoyen*, 1780, Seite 456.
- [40](#) *Reglement vor die Königl. Preußische Infanterie, Worinn enthalten: Die Evolutions, das Manual und die Chargirung, und wie der Dienst im Felde und in der Garnison geschehen soll. Auch wornach die sämtliche Officers sich sonst zu verhalten haben. Desgleichen wie viel an Tractament bezahlet und darvon abgezogen wird, und wie die Mundierung gemachet werden soll. Ordnung halber in XII Theile, ein jeder Theil in gewisse Tituls, ein*

jeder Titul in gewisse Articels abgefasset, Berlin 1750. V. Theil, IV. Titul, XI. Artic.

[41](#) F. de la Noue, der am Ende des 16. Jahrhunderts die Schaffung von Militäarakademien empfahl, wollte, daß man darin lerne, »die Pferde zu behandeln, mit dem Dolch im Wams oder bewaffnet zu laufen, die Waffen zu ziehen, Luftsprünge zu machen; kommt das Schwimmen und das Kämpfen dazu: nur umso besser; denn all das macht die Person robuster und tüchtiger«. *Discours politiques et militaires*, 1614, Seiten 181 f.

[42](#) *Instruction par l'exercice de l'infanterie*, 14. Mai 1754.

[43](#) Ebenda

[44](#) Demia, *Règlement pour les écoles de la ville de Lyon*, 1716, Seiten 19 f. Die Laut- und Silbenbeispiele sind vom Übersetzer teilweise den Eigenheiten der deutschen Sprache angepaßt worden.

[45](#) Vergleiche Codina Meir, *Aux sources de la pédagogie des Jésuites*, 1968, Seiten 160 f.

[46](#) Eine Vermittlungsrolle spielten hier die Schulen von Lüttich, Devenport, Zwolle, Wesel sowie Johann Sturm mit seiner Denkschrift für die Gründung eines Gymnasiums in Straßburg (1538). Vergleiche *Bulletin de la société d'histoire du protestantisme*, Band XXV, Seiten 499–505.

Die Beziehungen zwischen dem Militär, der religiösen Organisation und der Pädagogik sind übrigens sehr komplex. Die römische Militäreinheit der »Dekurie« findet sich als Arbeits- und somit Überwachungseinheit in den Benediktinerklöstern wieder. Die Brüder vom gemeinsamen Leben haben sie dort entlehnt und auf ihre pädagogische Organisation übertragen: die Schüler wurden in Zehnergruppen aufgeteilt. Die Jesuiten haben diese Militäreinheit in die Dramaturgie ihrer Kollegs übernommen; doch mußte die Dekurie einem noch ausgeprägteren Militärschema mit Rängen, Kolonnen, Linien weichen.

[47](#) J. A. Guibert, *Versuch über die Tactik . . .*, Seite 155. Tatsächlich wird dieses sehr alte Problem im 18. Jahrhundert aus ökonomischen und technischen Gründen wieder aktuell. Und das in Frage stehende »Vorurteil« wird keineswegs nur bei Guibert diskutiert (zum Beispiel auch Folard, Pireh, Mesnil-Durand).

[48](#) In dieser Bedeutung wurde der Ausdruck seit 1759 gebraucht.

[49](#) Seit der Schlacht von Steenkerke (1692) setzte sich das Gewehr allgemein durch.

[50](#) Zu dieser Bedeutung der Geometrie siehe J. de Beausobre: »Die Kriegswissenschaft ist wesentlich geometrisch . . . Die Anordnung eines Bataillons und eines Schwadrons auf einer ganzen Front und von einer solchen Höhe ist einzig die Wirkung einer tiefen und noch unbekanntem Geometrie.« (*Commentaires sur les défenses des places*, 1757, Band II, Seite 307).

[51](#) K. Marx, *Das Kapital*, Buch I, IV. Abschnitt, 11. Kapitel. In: K. Marx/Fr. Engels, *Werke*, Band 23, Seiten 348 f. Marx betont auch wiederholt die Analogie zwischen den Problemen der Arbeitsteilung und denen der militärischen Taktik: »Wie die Angriffskraft einer Kavallerieschwadron oder die Widerstandskraft eines Infanterieregiments wesentlich verschieden ist von der Summe der . . . vereinzelt entwickelten Angriffs- und Widerstandskräfte, so die mechanische Kraftsumme vereinzelter Arbeiter von der gesellschaftlichen Kraftpotenz, die sich entwickelt, wenn viele Hände gleichzeitig in derselben ungeteilten Operation Zusammenwirken.« (Op. cit., Seite 345).

[52](#) Ordonnance sur l'exercice de l'infanterie, 6. Mai 1755.

[53](#) Harvouin, Rapport sur la généralité de Tours; zit. in: P. Marchegay, *Archives d'Anjou*, II, 1850, Seite 360.

[54](#) Samuel Bernard, Rapport du 30 octobre 1816, Bericht vom 30. Okt. 1816 vor der Gesellschaft für wechselseitigen Unterricht.

[55](#) L. de Boussanelle, *Le Bon Militaire*, 1770, Seite 2.

[56](#) J.-B. de la Salle, *Conduite des Écoles chrétiennes*, 1828, Seiten 137–138. Vergleiche auch Ch. Demia, *Règlements pour les écoles de la ville de Lyon*, 1716, Seite 21.

[57](#) *Journal pour l'instruction élémentaire*, April 1816. Vergleiche R. R. Tronchot (*L'enseignement mutuel en France*, Ms.), der ausgerechnet hat, daß die Schüler täglich mehr als 200 Befehle zu empfangen hatten (die außerordentlichen Anordnungen nicht mitgezählt); allein am Vormittag waren es 26 mündliche Befehle, 23 Befehle durch Zeichen, 37 durch Klingeln und 24 durch Pfeifen; das bedeutet, daß es alle drei Minuten ein Pfeif- oder Klingelsignal gab.

[58](#) P. Joly de Maizeroy, *Theorie de la guerre*, 1777, Seite 2.

[59](#) J. A. Guibert, *Versuch über die Tactik . . .*, Seite 50. Vergleiche auch, was Marx über die Armee und die Formen der bürgerlichen Gesellschaft sagte (Brief an Engels vom 25. September 1857).

2. Die Mittel der guten Abrichtung

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts sprach Wallhausen von der »rechten Disziplin oder Zucht« als einer Kunst der »guten Abrichtung«.¹ Die Zuchtgewalt ist in der Tat eine Macht, die, anstatt zu entziehen und zu entnehmen, vor allem aufrichtet, herrichtet, zurichtet – um dann allerdings um so mehr entziehen und entnehmen zu können. Sie legt die Kräfte nicht in Ketten, um sie einzuschränken; sie sucht sie allesamt so zu verbinden, daß sie vervielfältigt und nutzbar gemacht werden. Anstatt einheitlich und massenweise alles zu unterwerfen, was ihr untersteht, trennt sie, analysiert sie, differenziert sie, treibt sie ihre Zersetzungen bis zu den notwendigen und hinreichenden Einzelheiten. Sie richtet die unsteten, verworrenen, unnützen Mengen von Körpern zu einer Vielfalt von individuellen Körpern, Elementen, kleinen abgesonderten Zellen, organischen Autonomien, evolutiven Identitäten und Kontinuitäten, kombinatorischen Segmenten ab. Die Disziplin »verfertigt« Individuen: sie ist die spezifische Technik einer Macht, welche die Individuen sowohl als Objekte wie als Instrumente behandelt und einsetzt. Es handelt sich nicht um eine triumphierende Gewalt, die aufgrund ihres Überschwanges an ihre Überlegenheit glaubt, sondern um eine bescheidene und mißtrauische Gewalt, die als eine sparsam kalkulierte, aber beständige Ökonomie funktioniert. Vergleicht man ihre Verfahren mit den majestätischen Ritualen der Souveränität oder mit den großen Staatsapparaten, so sind sie winzig und unscheinbar. Doch sind sie es, die sich allmählich in jene großen Formen einschleichen, ihre Mechanismen umgestalten und ihnen ihre eigenen Prozeduren aufzwingen sollten. Der Justizapparat wird von dieser kaum geheimen Invasion nicht verschont bleiben. Zweifellos liegt der Erfolg der Disziplinarmacht am Einsatz einfacher Instrumente: des hierarchischen Blicks, der normierenden Sanktion und ihrer Kombination im Verfahren der Prüfung.

Die hierarchische Überwachung

Die Durchsetzung der Disziplin erfordert die Einrichtung des zwingenden Blicks: eine Anlage, in der die Techniken des Sehens Machteffekte herbeiführen und in der umgekehrt die Zwangsmittel die Gezwungenen deutlich sichtbar machen. Langsam bauen sich im Laufe des klassischen

Zeitalters jene »Observatorien« der menschlichen Vielfältigkeit auf, denen die Wissenschaftsgeschichte so wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat. Neben der großen Technologie der Fernrohre, der Linsen, der Lichtkegel, die mit der Gründung der neuen Physik und Kosmologie Hand in Hand gingen, entstanden die kleinen Techniken der vielfältigen und überkreuzten Überwachungen, der Blicke, die sehen, ohne gesehen zu werden; eine lichtscheue Kunst des Lichtes und der Sichtbarkeit hat unbemerkt in den Unterwerfungstechniken und Ausnutzungsverfahren ein neues Wissen über den Menschen angebahnt.

Diese »Observatorien« haben ein beinahe ideales Muster: das Militärlager. Das Lager ist die flüchtige und künstliche Stadt, die man fast ganz nach Willen aufbaut und umbaut. Das Lager ist die Hauptstätte einer Macht, die um so intensiver und diskreter, um so wirksamer und vorbeugender sein muß, als es eine Macht über Bewaffnete ist. Im vollkommenen Lager beruht die Machtausübung auf einem System der genauen Überwachung; jeder Blick ist ein Element im Gesamtgetriebe der Macht. Der althergebrachte quadratische Plan wurde unzählige Male beträchtlich verfeinert: die Geometrie der Alleen, die Anzahl und Verteilung der Zelte, die Richtung ihrer Eingänge, die Anordnung der Reihen und Linien werden festgelegt; das Netz der einander kontrollierenden Blicke wird geknüpft. »Auf der Place d'Armes kommen 5 Linien, die erste 16 Fuß vor der zweyten, die übrigen sind 8 Fuß voneinander und die Letzte ist 8 Fuß von den Gewehr-Mäntels. Die Gewehr-Mäntels sind 10 Fuß vor den Unter-Officers-Zelten, gerade gegen der vordersten Stange. Eine Compagnie-Gasse ist 51 Fuß breit . . . Die Zelter stehen überall 2 Fuß von einander. Die Subalternes-Zelter stehen gegen die Brand-Gassen von ihren Compagnien, die hinterste Stange 8 Fuß von dem letzten Gemeinen-Zelt, und die Thüre ist nach den Capitaines-Zeltern zu . . . Der Capitaines-Zelter stehen gegen ihren Compagnie-Gassen, die Thüre nach der Compagnie . . .«² Das Lager ist die Raumordnung einer Macht, die sich mit Hilfe einer allgemeinen Sichtbarkeit durchsetzt. Im Städtebau und bei der Errichtung von Arbeitersiedlungen, Spitälern, Asylen, Gefängnissen oder Erziehungsheimen sollte dieses Modell des Lagers zumindest in seinem Grundprinzip lange Zeit nachwirken: das Prinzip der räumlichen Verschachtelung hierarchisierter Überwachungen, das Prinzip der »Einlagerung«. Das Lager bedeutete für die wenig rühmliche Kunst der

Überwachungen das, was die Dunkelkammer für die große Wissenschaft von der Optik war.

Damit entwickelt sich auch die Problematik einer Architektur, die nicht mehr bloß wie der Prunk der Paläste dem Gesehenwerden oder die Geometrie der Festungen der Überwachung des äußeren Raumes dient, sondern der inneren, gegliederten und detaillierten Kontrolle und Sichtbarmachung ihrer Insassen. Noch allgemeiner geht es um eine Architektur, die ein Instrument zur Transformation der Individuen ist: die auf diejenigen, welche sie verwahrt, einwirkt, ihr Verhalten beeinflussbar macht, die Wirkungen der Macht bis zu ihnen Vordringen läßt, sie einer Erkenntnis aussetzt und sie verändert. Die Steine können sehr wohl gelehrig und erkennbar machen. An die Stelle des einfachen alten Schemas der Einschließung und Klausur mit der dicken Mauer und der festen Pforte, die das Hereinkommen und Hinausgehen verhindern, tritt allmählich der Kalkül der Öffnungen, Wände und Zwischenräume, der Durchgänge und Durchblicke. Auf diese Weise organisiert sich der Spitalbau allmählich als Instrument der ärztlichen Behandlung. Er muß die Beobachtung der Kranken und die Abstimmung ihrer Pflege fördern; die Form der Gebäude muß durch sorgfältige Trennung der Kranken Ansteckungen verhindern; die Luft, die man um jedes Bett ziehen läßt, muß verhindern, daß die verderblichen Dämpfe um den Patienten ins Stocken geraten, seine Säfte zersetzen und die Krankheit vervielfältigen. Das Spital, das man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einrichten will und für das man nach dem zweiten Brand des Hôtel-Dieu so viele Pläne gemacht hat, ist nicht mehr bloß das Dach, unter dem das Elend und der nahe Tod Zuflucht suchen. Es ist auch in seiner baulichen Materialität ein Heilmittel.

Auf ähnliche Weise muß das Schulgebäude ein Dressurmittel sein. Was sich Pâris-Duverney für die Militärschule ausgedacht und dem Architekten Gabriel bis in die kleinsten Details aufgetragen hat, ist eine pädagogische Maschine. Der Gesundheitsimperativ schreibt vor, kräftige Körper heranzuzüchten; der Qualifikationszwang gebietet die Herstellung fähiger Offiziere; der politische Imperativ verlangt die Ausbildung fügsamer Militärs; der moralische Imperativ will die Verhütung von Ausschweifung und Homosexualität. Dieser vierfache Grund gebietet die Einrichtung von dichten Trennwänden zwischen den Individuen, aber auch von Durchstichen zur steten Überwachung. Das Gebäude der Militärschule sollte selber ein Überwachungsapparat sein; die Zimmer waren den Gang

entlang wie eine Reihe kleiner Zellen angeordnet; in regelmäßigen Abständen fand man eine Offizierswohnung, so daß »jede Zehnerschaft von Schülern einen Offizier zur Rechten und zur Linken hatte« ; die Schüler waren darin die ganze Nacht eingeschlossen; Pâris war darauf bestanden, daß man die »Wand jedes Zimmers auf der Gangseite vom Riegel an bis ein oder zwei Fuß unter der Decke verglase. Abgesehen davon, daß der Blick durch dieses Glasfenster nur angenehm sein kann, möchte man sagen, daß er in vielerlei Hinsicht nützlich ist, ohne von den Gründen der Disziplin zu sprechen, die zu dieser Einrichtung führen können.«³ In den Speisesälen hatte man »ein erhöhtes Podium für die Tische der Studieninspektoren angelegt, damit diese alle Tische der Schüler ihrer Abteilungen während der Mahlzeit überblicken können«. Die Aborte hatte man mit Halbtüren ausgestattet, damit der zuständige Aufseher den Kopf und die Beine der Schüler sehen könne, jedoch auch mit genügend hohen seitlichen Trennwänden, »damit die darin Befindlichen sich nicht sehen können«.⁴ Das sind die unabsehbaren Skrupel der Überwachung, die von der Architektur in tausend unrühmliche Anlagen umgesetzt werden. Doch wird man diese Instrumentierung nur dann lächerlich finden, wenn man ihre unscheinbare aber durchgreifende Rolle bei der fortschreitenden Objektivierung und immer feineren Durchdringung der individuellen Verhaltensweisen vergißt. Die Disziplinarinstitutionen haben eine Kontrollmaschinerie hervorgebracht, die als Mikroskop des Verhaltens funktioniert; ihre feinen analytischen Unterscheidungen haben um die Menschen einen Beobachtungs-, Registrier- und Dressurapparat aufgebaut. Wie sind in diesen Beobachtungsmaschinen die Blicke unterteilt? Welche Anschlüsse, welche Verbindungen sind zwischen ihnen installiert? Wie ist es eingerichtet, daß aus ihrer kalkulierten Vielfalt eine homogene und kontinuierliche Macht resultiert?

Der perfekte Disziplinarapparat wäre derjenige, der es einem einzigen Blick ermöglichte, dauernd alles zu sehen. Ein zentraler Punkt wäre zugleich die Lichtquelle, die alle Dinge erhellt, und der Konvergenzpunkt für alles, was gewußt werden muß: ein vollkommenes Auge der Mitte, dem nichts entginge und auf das alle Blicke gerichtet wären. So etwas schwebte Ledoux vor, als er Arc-et-Senans erbaute: im Zentrum der ringförmig angeordneten und nach innen geöffneten Gebäude sollte ein hoher Bau die administrativen Funktionen der Leitung, die polizeilichen Funktionen der Überwachung, die ökonomischen Funktionen der Kontrolle und Erhebung,

die religiösen Funktionen der Ermutigung zu Gehorsam und Arbeit auf sich vereinigen; von da würden alle Befehle kommen, da würden alle Tätigkeiten registriert, würden alle Fehler wahrgenommen und beurteilt werden. Und zwar würde sich das alles unmittelbar, dank jener strengen Geometrie vollziehen. Die Vorliebe für kreisförmige Architekturen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte mancherlei Gründe; einer davon war zweifellos der, daß sie eine bestimmte politische Utopie zum Ausdruck brachten.⁵

Der Disziplinarblick kam aber ohne Relaisstationen nicht aus. Besser als der Kreis konnte die Pyramide seinen beiden Anforderungen entsprechen: einmal mußte er ein lückenloses Netz bilden und imstande sein, seine Angriffspunkte zu vervielfältigen und auf der gesamten zu kontrollierenden Oberfläche zu verteilen; andererseits mußte er einigermaßen diskret sein, um nicht zu schwer auf der zu disziplinierenden Tätigkeit zu lasten, um nicht als Schranke oder Hemmnis zu wirken; er mußte sich in die Disziplinaranlage so integrieren, daß er deren Leistungen steigerte. Der Disziplinarblick muß die Instanzen der Disziplin streuen, um ihre Produktivität zu erhöhen. Er muß die Überwachung aufgliedern und funktionstüchtig machen.

Das ist das Problem der großen Werkstätten und Fabriken, in denen sich ein neuer Typ von Überwachung entwickelt. Diese Überwachung unterscheidet sich von derjenigen in der Manufaktur, die »von außen« ausgeübt wurde, das heißt von Inspektoren, die mit der Durchsetzung der Reglements beauftragt waren. Nunmehr geht es um eine innere, intensive, stetige Kontrolle, die den gesamten Arbeitsprozeß durchzieht und sich nicht allein auf die Produktion bezieht (Art und Menge der Rohstoffe, Art der eingesetzten Instrumente, Dimensionen und Qualitäten der Produkte), sondern die Tätigkeit der Menschen, ihre Geschicklichkeit, ihre Gewandtheit, ihre Behendigkeit, ihren Eifer, ihr Verhalten erfaßt. Diese Überwachung unterscheidet sich aber auch von der häuslichen Kontrolle, bei welcher der Herr neben seinen Bediensteten oder Lehrlingen steht. Denn sie wird durch Angestellte, Aufseher, Kontrolleure, Vorarbeiter sichergestellt. Je umfangreicher und komplexer der Produktionsapparat wird, je höher die Zahl der Arbeiter und der Grad der Arbeitsteilung steigen, um so dringlicher und schwieriger werden die Kontrollaufgaben. Die Überwachung wird zu einer eigenen Funktion, die aber integrierendes Element des Produktionsprozesses sein muß und ihn in seinem ganzen

Verlauf begleiten muß. Ein spezialisiertes Personal wird unverzichtbar, das ständig anwesend und von den Arbeitern unterschieden ist: »In der großen Manufaktur geschieht alles auf Glockenschlag; die Arbeiter werden mit Zwangsmaßnahmen und Rügen behandelt. Die Angestellten haben sich einen überlegenen Befehlston angeeignet, der bei dieser Menge wirklich notwendig ist, und behandeln sie mit Härte oder Verachtung; deswegen sind diese Arbeiter entweder teurer oder nur vorübergehend in der Manufaktur.«⁶ Während jedoch die Arbeiter die zumftmäßige Organisation diesem neuen Überwachungssystem vorziehen, erkennen die Fabrikherren darin ein unverzichtbares Element der industriellen Produktion, des Privateigentums und des Profits. In einer Fabrik, in einem Hüttenwerk, in einem Bergwerk »sind die Aufwendungen so vielfältig, daß die kleinsten Veruntreuungen insgesamt zu einem riesigen Verlust führen würden, der nicht nur die Gewinne, sondern auch das Kapital angreifen würde . . . ; die geringfügigste übersehene und darum jeden Tag wiederholte Unfähigkeit kann für das Unternehmen verderblich werden und es binnen kurzer Zeit vernichten«; darum können nur Angestellte, die direkt vom Besitzer abhängen und allein mit dieser Aufgabe betraut sind, darüber wachen, »daß nicht ein einziger Sou unnütz ausgegeben werde, daß nicht ein Augenblick des Tages verloren gehe«; sie müssen »die Arbeiter überwachen, alle Arbeiten besichtigen, den Ausschuß von allen Vorkommnissen unterrichten«.⁷ Die Überwachung wird zu einem entscheidenden ökonomischen Faktor, da sie sowohl ein Element im Produktionsapparat wie auch ein Rädchen innerhalb der Disziplinargewalt ist.⁸ Dieselbe Entwicklung findet in der Umgestaltung des Elementarunterrichts statt: die Überwachung wird zu einer eigenen Aufgabe und zugleich in das Erziehungsverhältnis integriert. Die Vermehrung der Pfarrschulen und das Anwachsen ihrer Schülerzahlen, das Fehlen von Methoden zur gleichzeitigen Regulierung der Tätigkeit einer ganzen Klasse und die daraus folgenden Unruhen machen die Verbesserung der Kontrollen nötig. Um den Lehrer zu unterstützen, wählt Battencourt unter den besten Schülern eine Reihe von »Offizieren« aus: Intendanten, Beobachter, Monitoren, Repetitoren, Vorbeter, Vorschreiber, Tintenmeister, Almosenmeister, Visitatoren. Diese Rollen gehören zwei Ebenen an: die einen haben materielle Aufgaben zu erfüllen (Verteilung von Tinte und Papier, Abgeben von Überfluß an die Armen, Vorlesen der geistlichen Texte an den Festtagen); die anderen haben Überwachungsaufgaben: die »Beobachter«

müssen jeden notieren, der seine Bank verläßt, der schwätzt, der weder Rosenkranz noch Stundenbücher hat, der sich bei der Messe schlecht benimmt, der sich auf der Straße Unanständigkeiten, Klatschen, Lärmen zuschulden kommen läßt; die »Admonitoren« müssen auf diejenigen aufpassen, die während ihrer Lektionen sprechen oder vor sich hinsingen, die nicht schreiben oder die tändeln; die »Visitatoren« müssen sich in den Familien nach den Schülern erkundigen, die abwesend waren oder schwere Verstöße begangen haben; die »Intendanten« überwachen alle übrigen Offiziere; allein die »Repetitoren« haben eine pädagogische Aufgabe: sie müssen die Schüler zu je zweien leise lesen lassen.⁹ Einige Jahrzehnte später entwirft Demia eine Hierarchie gleichen Typs; doch sind jetzt fast alle Überwachungsfunktionen mit pädagogischen Rollen gekoppelt: ein Unterlehrer bringt das Halten der Feder bei, führt die Hand, verbessert die Irrtümer und notiert gleichzeitig »die Fehler, wenn man streitet« ; ein anderer Unterlehrer hat dieselben Aufgaben in der Leseklasse; der Intendant, der die anderen Offiziere kontrolliert und über die allgemeine Haltung wacht, muß auch »die Neuankömmlinge zu den Schulübungen anleiten«; die Dekurione lassen die Lektionen rezitieren und notieren diejenigen, die sie nicht können.¹⁰ Hier zeichnet sich eine »wechselseitige« Institution ab, die drei Prozeduren zusammenfaßt: den eigentlichen Unterricht, die Aneignung von Kenntnissen durch die Ausübung der pädagogischen Tätigkeit und schließlich eine gegenseitige und hierarchisierte Beobachtung. Ein definiertes und geregeltes Überwachungsverhältnis steht im Zentrum der Unterrichtspraxis: nicht mehr als danebenliegendes Element, sondern als ein Mechanismus, der ihre Leistung von innen heraus steigert.

Die hierarchisierte, stetige und funktionelle Überwachung gehört gewiß nicht zu den großen technischen »Erfindungen« des 18. Jahrhunderts – vielmehr beruht ihre schleichende Ausweitung auf den neuen Machtmechanismen, die sie enthält. Mit ihr wird die Disziplinargewalt ein »integriertes« System, das von innen her mit der Ökonomie und den Zwecken der jeweiligen Institution verbunden ist und das sich so zu einer vielfältigen, autonomen und anonymen Gewalt entwickelt. Denn die Überwachung beruht zwar auf Individuen, doch wirkt sie wie ein Beziehungsnetz von oben nach unten und bis zu einem gewissen Grade auch von unten nach oben und nach den Seiten. Dieses Netz »hält« das Ganze und durchsetzt es mit Machtwirkungen, die sich gegenseitig stützen:

pausenlos überwachte Überwacher. In der hierarchisierten Überwachung der Disziplinen ist die Macht keine Sache, die man innehat, kein Eigentum, das man überträgt; sondern eine Maschinerie, die funktioniert. Zwar gibt ihr der pyramidenförmige Aufbau einen »Chef«; aber es ist der gesamte Apparat, der »Macht« produziert und die Individuen in seinem beständigen und stetigen Feld verteilt. Das erlaubt es der Disziplinarmacht, absolut indiskret zu sein, da sie immer und überall auf der Lauer ist, da sie keine Zone im Schatten läßt und da sie vor allem diejenigen pausenlos kontrolliert, die zu kontrollieren haben; und zugleich kann sie absolut »diskret« sein, da sie stetig und zu einem Gutteil verschwiegen funktioniert. Die Disziplin hält eine aus Beziehungen bestehende Macht in Gang, die sich durch ihre eigenen Mechanismen selber stützt und aufsehenerregenden Kundmachungen ein lückenloses System kalkulierter Blicke vorzieht. Dank den Techniken der Überwachung vollzieht die »Physik« der Macht ihren Zugriff auf den Körper nach den Gesetzen der Optik und der Mechanik und in einem Spiel von Räumen, Linien, Schirmen, Bündeln, Stufen und verzichtet zumindest im Prinzip auf Ausschreitung und Gewalt. Diese Macht ist scheinbar um so weniger körperlich und physisch, je gelehrter und physikalischer sie ist.

Die normierende Sanktion

1. Im Waisenhaus des Ritters Paulet fanden jeden Morgen Gerichtssitzungen statt: »Wir fanden alle Schüler in vollkommener Schlachtordnung unbeweglich und stillschweigend vor. Der Major, ein junger Edelmann von 16 Jahren, war aus dem Glied getreten, das Schwert in der Hand; auf seinen Befehl setzte sich der Trupp im Doppelschritt in Bewegung, um einen Kreis zu bilden. Der Rat versammelte sich in der Mitte; jeder Offizier erstattete für die letzten 24 Stunden Bericht von seinem Trupp. Die Angeklagten konnten sich verteidigen; man vernahm die Zeugen; man beriet und, nachdem über die Urteile Einvernehmen erzielt worden war, verkündete der Major mit lauter Stimme die Zahl der Schuldigen, die Art der Delikte und der angeordneten Strafen. Der Trupp marschierte in größter Ordnung ab.«¹¹ Im Herzen aller Disziplinarsysteme arbeitet ein kleiner Strafmechanismus, der mit seinen eigenen Gesetzen, Delikten, Sanktionsformen und Gerichtsinstanzen so etwas wie ein Justizprivileg genießt. Die Disziplinen etablieren eine »Sub-Justiz«; sie

erfassen einen Raum, der von den Gesetzen übergangen wird; sie bestrafen und qualifizieren Verhaltensweisen, die den großen Bestrafungssystemen entweichen. »Beim Eintritt müssen sich die Kameraden gegenseitig begrüßen; . . . beim Weggang müssen sie die Waren und Werkzeuge, deren sie sich bedienen, einschließen und zur Nachtzeit ihre Lampen löschen;« es ist ausdrücklich verboten, die Kameraden durch »Gesten oder sonstwie zu unterhalten«; sie müssen »sich ehrsam und geziemend benehmen«; wer mehr als fünf Minuten abwesend ist, ohne Herrn Oppenheim verständigt zu haben, wird »für einen halben Tag notiert«; und damit sicher ist, daß in dieser kleinlichen Kriminaljustiz nichts vergessen wurde, ist es alles verboten, »was Herrn Oppenheim und seinen Teilhabern schaden kann«. ¹² Was in der Werkstatt, in der Schule, in der Armee überhandnimmt, ist eine Mikro-Justiz der Zeit (Verspätungen, Abwesenheiten, Unterbrechungen), der Tätigkeit (Unaufmerksamkeit, Nachlässigkeit, Faulheit), des Körpers (»falsche« Körperhaltungen und Gesten, Unsauberkeit), der Sexualität (Unanständigkeit, Schamlosigkeit). Gleichzeitig werden als Bestrafungen eine Reihe subtiler Verfahren eingesetzt: von der leichten körperlichen Züchtigung bis zu geringfügigen Entziehungen und kleinen Demütigungen. Einerseits sollen die kleinsten Verhaltensfehler mit Strafen belegt werden, andererseits sollen anscheinend harmlose Elemente des Disziplinarapparates zu Strafen umfunktioniert werden: bis alles dazu dienen kann, alles zu bestrafen; bis jedes Subjekt in einem Universum von Strafbarkeiten und Strafmitteln heimisch wird. »Unter Bestrafung, Züchtigung, Korrektur etc. muß alles verstanden werden, was fähig ist, die Kinder die Fehler fühlen zu lassen, die sie begangen haben; alles, was geeignet ist, sie zu demütigen, zu beschämen ...; sie gewissermaßen kaltsinnig, gleichgültig, demütigend zu behandeln, ihnen etwas zu entziehen, sie von einem ihnen übertragenen Amte zu entsetzen . . .« ¹³

2. Die Strafen der Disziplin sind aber nicht nur eine verkleinerte Nachahmung der Gerichtsstrafen, sondern sie haben ihre Eigentümlichkeiten. Unter das Strafsystem der Disziplin fällt die Nicht-Beobachtung, die Abweichung von der Regel. Strafbar ist alles, was nicht konform ist: der Soldat begeht einen »Fehler«, wenn er das vorgeschriebene Niveau nicht erreicht; der »Fehler« des Schülers kann ein kleiner Verstoß sein oder die Unfähigkeit, eine Aufgabe zu erfüllen. Das Reglement für die preußische Infanterie sah »alle nur mögliche Strenge« für den Soldaten vor, der nicht gelernt hat, sein Gewehr richtig zu handhaben. Desgleichen »kann

ein Schüler, der den Katechismus vom Vortag nicht behalten hat, dazu angehalten werden, ihn so zu lernen, daß er ihn am nächsten Tag fehlerlos hersagen kann; oder er muß ihn stehend oder kniend mit gefalteten Händen anhören, oder man wird ihm eine andere Strafe auferlegen«.

Die Ordnung, der durch die Disziplinarstrafen zum Respekt verholfen werden soll, ist zweifacher Art: es ist eine »künstliche« Ordnung, die ausdrücklich durch ein Gesetz, ein Programm, ein Reglement gesetzt ist; es ist aber auch eine Ordnung, die auf beobachtbaren und natürlichen Prozessen beruht: die Dauer einer Lehre, die Zeit einer Übung, das Niveau einer Tauglichkeit hängen auch von natürlichen Regelmäßigkeiten ab. Die Kinder der christlichen Schulen dürfen niemals in eine »Lektion« gesetzt werden, für die sie noch nicht geeignet sind, weil man sie damit der Gefahr aussetzen würde, nichts lernen zu können; gleichwohl ist die Dauer jedes Stadiums reglementiert und, wer nach drei Prüfungen nicht in die höhere Stufe aufsteigen durfte, muß selbstverständlich in die Eselsbank. Im Disziplinarsystem beruht die Bestrafung sowohl auf rechtlichen wie auf natürlichen Gesichtspunkten.

3. Die Disziplinarstrafe hat die Aufgabe, Abweichungen zu reduzieren. Sie ist darum wesentlich *korrigierend*. Neben den Strafmitteln, die direkt der Justiz entliehen sind (Geldbuße, Peitsche, Karzer) bevorzugen die Disziplinarsysteme Bestrafungen, die in den Bereich des Übens, des intensivierten, vervielfachten, wiederholten Lernens fallen. Das Infanteriereglement von 1766 sah vor, daß »die Soldaten der ersten Klasse, die irgendeine Nachlässigkeit oder Unwilligkeit zeigen, in die letzte Klasse zurückversetzt werden«, und in die erste Klasse können sie erst nach neuen Übungen und einer neuen Prüfung wieder aufsteigen. Wie es auch Jean-Baptiste de la Salle sagte: »Von allen Arten von Bestrafungen ist die Strafaufgabe die anständigste für einen Lehrer, die vorteilhafteste für die Kinder und die angenehmste für die Eltern . . . weil sie es mit Vergnügen sehen, wenn ein Lehrer selbst die Fehler ihrer Kinder als Mittel zu benutzen weiß, ihre Fortschritte zu beschleunigen, und dadurch zugleich die Fehler selbst für die Zukunft verhindert«; denjenigen zum Beispiel, »die nicht alles geschrieben haben, was sie schreiben mußten, oder die es nicht schön machen wollen, wird man etwas zum Schreiben oder zum Auswendiglernen als Strafaufgabe geben«.¹⁴ Die Disziplinarstrafe ist zu einem Gutteil mit der Verpflichtung selbst identisch. Sie ist weniger die Rache des verletzten Gesetzes als vielmehr seine Wiederholung, seine nachdrückliche

Einschärfung. Der erwartete Besserungseffekt resultiert weniger aus Sühne und Reue als vielmehr direkt aus der Mechanik einer Dressur. Richten ist Abrichten.

4. In der Disziplin ist die Bestrafung nur ein Element innerhalb eines Systems von Vergütung und Sanktion, von Dressur und Besserung. Der Lehrer »muß Züchtigungen so weit wie nur möglich vermeiden; im Gegenteil, er muß versuchen häufiger Belohnungen auszuteilen als Strafen; denn die Faulen werden durch das Verlangen, ebenso belohnt zu werden wie die Fleißigen, mehr angeeifert als durch die Furcht vor Strafen; darum wird es sehr ersprießlich sein, wenn es dem Lehrer, der eine Strafe anwenden muß, zuvor gelingt, das Herz des Schülers zu gewinnen«.¹⁵ Dieser Zweitaktmechanismus ermöglicht eine Reihe von Operationen, die für die Disziplinarjustiz charakteristisch sind. Zunächst die Qualifizierung der Verhaltensweisen und Leistungen auf einer Skala zwischen Gut und Schlecht. Während in der Strafjustiz das Verbot als einfache Scheidelinie fungiert, handelt es sich hier um eine Verteilung zwischen einem positiven und einem negativen Pol. Das gesamte Verhalten fällt unter gute oder schlechte Noten, unter Gutpunkte oder Schlechtpunkte. Und das läßt sich sogar quantifizieren und zu einer Zahlenökonomie ausbauen. Eine ständig auf den neuesten Stand gebrachte Buchführung legt die Strafbilanz eines jeden jederzeit offen. Die Schuljustiz hat dieses System, von dem sich in der Armee und in der Werkstatt zumindest Spuren finden, sehr weit getrieben. Die christlichen Schulbrüder organisierten eine ganze Mikro-Ökonomie der Privilegien und der Strafaufgaben: »Die Privilegien sollen den Schülern dienen, um sich damit von den Bußen zu befreien, die ihnen etwa auferlegt werden könnten . . . Ein Schüler etwa, der die Strafaufgabe bekommen hat, vier oder sechs Katechismusfragen abzuschreiben, kann sich mittels einer bestimmten Zahl von Privilegienpunkten davon loskaufen; der Lehrer wird bestimmen, welche Zahl jeder Frage entspricht . . . Da jedes Privileg eine bestimmte Punktzahl wert ist, können kleinere Privilegien auch als Wechselgeld dienen. Wenn etwa ein Kind, das über ein Privileg von 10 Punkten verfügt, eine Strafaufgabe hat, von der es sich mit sechs Punkten loskaufen kann, so gibt es dem Lehrer sein Privileg zurück, und bekommt dafür eines von vier Punkten wieder.«¹⁶ Mit Hilfe dieser Quantifizierung, dieses Geldumlaufs von Guthaben und Schulden, dieser ständigen Notierung von Pluspunkten und Minuspunkten hierarchisieren die Disziplinarapparate die »guten« und die »schlechten« Subjekte im

Verhältnis zueinander. In dieser Mikro-Ökonomie einer pausenlosen Justiz vollzieht sich die Differenzierung – nicht der Taten, sondern der Individuen selber: ihrer Natur, ihrer Anlagen, ihres Niveaus, ihres Wertes. Indem sie die Taten mit größter Genauigkeit sanktioniert, durchschaut sie die Individuen »in Wahrheit«. Ihr Strafsystem gehört in den Kreislauf der Erkenntnis der Individuen.

5. Die Anordnung nach Rängen oder Stufen hat eine zweifache Aufgabe: sie soll die Abstände markieren, die Qualitäten, Kompetenzen und Fähigkeiten hierarchisieren; sie soll aber auch bestrafen und belohnen. Die Reihung wirkt sanktionierend, die Sanktionen wirken ordnend. Die Disziplin belohnt durch Beförderungen, durch die Verleihung von Rängen und Plätzen; sie bestraft durch Zurücksetzungen. Der Rang selber gilt als Belohnung oder Bestrafung. In der *École militaire* wurde ein kompliziertes System von »Ehrenklassen« eingeführt; diese Klassen wurden in der Kleidung allen sichtbar gemacht und ebenso in den Strafen, die als Zeichen des Vorzugs oder der Schlechtigkeit ehrenvoller oder beschämender ausfielen. Diese Klassifizierung beruhte auf Berichten, die in regelmäßigen Abständen von den Offizieren, den Professoren und ihren Gehilfen ohne Ansehung von Alter oder Grad »über die moralischen Qualitäten« der Schüler und ihr allgemein anerkanntes Verhalten abgegeben wurden. Die erste Klasse ist die Klasse »der sehr Guten« und ist durch ein silbernes Schulterstück ausgezeichnet; ihre Ehre besteht darin, als »ein rein militärischer Trupp« behandelt zu werden; sie hat darum auch auf militärische Strafen Anspruch (Arrest oder in schweren Fällen Gefängnis). Die zweite Klasse ist die Klasse »der Guten« und trägt ein rot-silbernes Schulterstück; ihre Mitglieder können mit Gefängnis und Arrest, aber auch mit Karzer und Niederknien bestraft werden. Die Klasse der »Mittelmäßigen« trägt ein Schulterstück aus rotem Leinen; zu den vorhin genannten Strafen kommt im Notfall das braune Wollkleid. Die letzte Klasse, die Klasse der »Schlechten«, ist durch ein Schulterstück aus braunem Leinen gekennzeichnet; die Schüler dieser Klasse werden allen im Haus üblichen Strafen unterworfen sowie auch allen anderen für notwendig erachteten und selbst der Dunkelhaft im Karzer. Dazu kam einige Zeit die »Schandklasse«, für die man besondere Vorkehrungen traf, »so daß ihre Mitglieder immer von den anderen abgesondert und mit braunem Wollstoff bekleidet waren«. Dr. allein Verdienst und Verhalten über die Plätze der Schüler entscheiden dürfen, »können die aus den beiden letzten Klassen

hoffen, in die ersten Klassen aufzusteigen und deren Abzeichen zu tragen, wenn sie sich nach allgemein anerkannten Zeugnissen durch die Änderung ihres Verhaltens und durch ihre Fortschritte dessen würdig gemacht haben; und diejenigen aus den ersten Klassen steigen in die anderen ab, wenn sie nachlassen und wenn die negativen Berichte zeigen, daß sie die Zuteilungen und Vorzüge der ersten Klassen nicht mehr verdienen«. Die bestrafende Klassifizierung muß auf ihr eigenes Verschwinden hinarbeiten. Die »Schandklasse« existiert nur, um sich aufzulösen: »Um die Wandlung der Schüler aus der Schandklasse, die sich dort gut aufführen, zu beurteilen, führt man sie in andere Klassen zurück und gibt ihnen ihre früheren Gewänder wieder; während der Mahlzeiten und Erholungszeiten bleiben sie aber mit ihren Schandgenossen zusammen; und sie werden dort bleiben, wenn sie sich nicht weiterhin gut benehmen; sie »verlassen sie jedoch gänzlich, wenn man mit ihnen in der guten Klasse zufrieden ist«. ¹⁷ Diese hierarchisierende Strafjustiz hat eine doppelte Wirkung: sie sortiert die Schüler nach ihren Tauglichkeiten und ihrem Benehmen und somit auch nach dem Gebrauch, den man nach der Schule von ihnen machen wird; zudem übt sie einen ständigen Druck auf sie aus, damit sie sich alle demselben Muster unterwerfen, damit sie allesamt »zur Unterordnung, zur Fügsamkeit, zur Aufmerksamkeit in den Studien und Übungen und zur genauen Ausführung der Aufgaben und aller Teile der Disziplin angehalten werden«. Damit sie sich alle gleichen.

Im System der Disziplinarmacht zielt die Kunst der Bestrafung nicht auf Sühne und auch nicht eigentlich auf die Unterdrückung eines Vergehens ab. Sie führt vielmehr fünf verschiedene Operationen durch: sie bezieht die einzelnen Taten, Leistungen und Verhaltensweisen auf eine Gesamtheit, die sowohl Vergleichsfeld wie auch Differenzierungsraum und zu befolgende Regel ist. Die Individuen werden untereinander und im Hinblick auf diese Gesamregel differenziert, wobei diese sich als Mindestmaß, als Durchschnitt oder als optimaler Annäherungswert darstellen kann. Die Fähigkeiten, das Niveau, die »Natur« der Individuen werden quantifiziert und in Werten hierarchisiert. Hand in Hand mit dieser »wertenden« Messung geht der Zwang zur Einhaltung einer *Konformität*. Als Unterschied zu allen übrigen Unterschieden wird schließlich die äußere Grenze gegenüber dem Anormalen gezogen (die »Schandklasse« der *École militaire*). Das lückenlose Strafsystem, das alle Punkte und alle Augenblicke der Disziplinaranstalten erfaßt und kontrolliert, wirkt

vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend. Es wirkt *normend, normierend, normalisierend*. Es setzt sich damit von einer Strafjustiz ab, die sich nicht auf ein Ganzes beobachtbarer Phänomene bezieht, sondern auf ein Korpus von Gesetzen, die im Gedächtnis zu bewahren sind; die nicht Individuen zu differenzieren hat, sondern Taten nach allgemeinen Kategorien typisiert; die nicht in *hierarchische* Skalen *einordnet, sondern einfach den* Gegensatz zwischen dem Erlaubten und Verbotenen zur Geltung bringt; die nicht homogenisierend wirkt, sondern verurteilend ein für allemal entscheidet und scheidet. Die Disziplinaranstalten haben ein »Strafsystem der Norm« geschaffen, das weder in seinen Grundlagen noch in seinen Wirkungsweisen auf das traditionelle Strafsystem des Gesetzes zu reduzieren ist. Das kleine Tribunal, das in den Häusern der Zucht ständig zu tagen scheint, führt sich zwar manchmal wie ein Hohes Gericht auf: von Formalitäten abgesehen führt es jedoch nicht die Mechanismen der Strafjustiz ins Detail der täglichen Existenz hinein fort; vielmehr haben die Disziplinen unter Einbeziehung einiger alter Verfahrensweisen ein neues Strafverfahren geschaffen, das seinerseits vom scheinbar nachgeahmten Justizapparat Besitz ergreift. Das Funktionsverhältnis von Recht und Mensch, das die moderne Strafjustiz kennzeichnet, hat seinen Ursprung nicht in der Einbeziehung der Humanwissenschaften mit ihrer neuen Rationalität oder ihrem Humanismus, sondern in der Disziplintechnik, die jene neuen Mechanismen der normierenden Sanktion eingeführt hat. In den Disziplinen kommt die Macht der Norm zum Durchbruch. Handelt es sich dabei um das neue Gesetz der modernen Gesellschaft? Sagen wir vorsichtiger, daß seit dem 18. Jahrhundert die Macht der Norm zu anderen Mächten hinzutritt und neue Grenzziehungen erzwingt: zur Macht des Gesetzes, zur Macht des Wortes und des Textes, zur Macht der Tradition. Das Normale etabliert sich als Zwangsprinzip im Unterricht zusammen mit der Einführung einer standardisierten Erziehung und der Errichtung der Normalschulen; es etabliert sich in dem Bemühen, ein einheitliches Korpus der Medizin und eine durchgängige Spitalversorgung der Nation zu schaffen, womit allgemeine Gesundheitsnormen durchgesetzt werden sollen; es etabliert sich in der Regulierung und Reglementierung der industriellen Verfahren und Produkte.¹⁸ Zusammen mit der Überwachung wird am Ende des klassischen Zeitalters die Normalisierung zu einem der großen Machtinstrumente. An die Stelle der Male, die

Standeszugehörigkeiten und Privilegien sichtbar machen, tritt mehr und mehr ein System von Normalitätsgraden, welche die Zugehörigkeit zu einem homogenen Gesellschaftskörper anzeigen, dabei jedoch klassifizierend, hierarchisierend und rangordnend wirken. Einerseits zwingt die Normalisierungsmacht zur Homogenität, andererseits wirkt sie individualisierend, da sie Abstände mißt, Niveaus bestimmt, Besonderheiten fixiert und die Unterschiede nutzbringend aufeinander abstimmt. Die Macht der Norm hat innerhalb eines Systems der formellen Gleichheit so leichtes Spiel, da sie in die Homogenität, welche die Regel ist, als nützlichen Imperativ und als präzises Meßergebnis die gesamte Abstufung der individuellen Unterschiede einbringen kann.

Die Prüfung

Die Prüfung kombiniert die Techniken der überwachenden Hierarchie mit denjenigen der normierenden Sanktion. Sie ist ein normierender Blick, eine qualifizierende, klassifizierende und bestrafende Überwachung. Sie errichtet über den Individuen eine Sichtbarkeit, in der man sie differenzierend behandelt. Darum ist in allen Disziplinaranstalten die Prüfung so stark ritualisiert. In ihr verknüpfen sich das Zeremonielle der Macht und die Formalität des Experiments, die Entfaltung der Stärke und die Ermittlung der Wahrheit. Im Herzen der Disziplinarprozeduren manifestiert sie die subjektivierende Unterwerfung jener, die als Objekte wahrgenommen werden, und die objektivierende Vergegenständlichung jener, die zu Subjekten unterworfen werden. Die Überlagerung der Machtverhältnisse und der Wissensbeziehungen erreicht in der Prüfung ihren sichtbarsten Ausdruck. Auch hier handelt es sich um eine Errungenschaft des klassischen Zeitalters, die von den Wissenschaftshistorikern im Dunkeln gelassen worden ist. Man schreibt die Geschichte der Experimente an den Blindgeborenen, an den Wolfskindern oder mit der Hypnose. Wer jedoch wird die allgemeinere, unschärfere, aber entscheidendere Geschichte der Prüfung schreiben – der Prüfung mit ihren Ritualen, ihren Methoden, ihren Rollen, ihren Frage- und Antwortspielen, ihren Notierungs- und Klassifizierungssystemen? In dieser winzigen Technik steckt nämlich ein ganzer Wissensraum und ebenso ein ganzer Machttyp. Man spricht oft von der Ideologie, welche die Human-»Wissenschaften« verschwiegen oder geschätzig mit sich

herumtragen. Aber die Technologie dieser Wissenschaften, jenes kleine Verfahrensschema, das eine solche Verbreitung hat (von der Psychiatrie bis zur Pädagogik, von der Diagnose der Krankheiten bis zur Überprüfung von Arbeitskräften), jenes so vertraute Verfahren der Prüfung – bringt es nicht innerhalb eines einzigen Mechanismus Machtbeziehungen zum Einsatz, mit denen Wissen erhoben und gebildet wird? Die politische Besetzung des Wissens erfolgt ja nicht bloß auf der Ebene des Bewußtseins und der Vorstellungen und in dem, was man zu wissen glaubt, sondern auf der Ebene dessen, was ein Wissen ermöglicht.

Eine der wesentlichen Bedingungen für die epistemologische Enthemmung der Medizin am Ende des 18. Jahrhunderts war die Organisation des Spitals als »Prüfungsapparat«. Das Ritual der Visite ist der sichtbarste Ausdruck dafür. Im 17. Jahrhundert verband der von außen kommende Arzt seine Inspektion mit einer Reihe anderer – religiöser, administrativer – Kontrollen; an der regulären Führung des Spitals nahm er kaum teil. Mit der Zeit wurde die Visite regelmäßiger, strenger und vor allem ausgedehnter: sie wurde zu einem immer wichtigeren Element des Spitalbetriebs. 1661 wurde der Arzt des Hôtel-Dieu von Paris mit einer täglichen Visite beauftragt; 1687 mußte ein »abwartender« Arzt nachmittags gewisse Schwerkranke besuchen. Die Reglements des 18. Jahrhunderts setzen den Zeitplan der Visiten und ihre Dauer (mindestens zwei Stunden) fest; sie bestehen darauf, daß ein Turnus ihre Durchführung alle Tage sicherstellt – »selbst am Ostersonntag«. 1771 wird schließlich ein im Hause wohnender Arzt eingestellt und damit beauftragt, »alle Dienste seines Standes sowohl des Nachts wie des Tags jeweils zwischen den Visiten eines von außen kommenden Arztes zu versehen«. ¹⁹ Aus der unregelmäßigen und flüchtigen Inspektion von einst ist eine geregelte Beobachtung geworden, die den Kranken in eine fast ununterbrochene Überprüfungssituation versetzt. Das hat einmal zur Folge, daß der Arzt, der in der inneren Hierarchie des Spitals bislang kaum eine Rolle spielte, das Ordenspersonal allmählich verdrängt und ihm eine bestimmte, aber untergeordnete Rolle in der Technik der Überprüfung zuweist: es entsteht die Rolle des Krankenpflegers bzw. der Krankenschwester. Zum andern wird aus dem Spital, das vor allem eine Stätte der Fürsorge war, ein Ort der Erkenntnisbildung und -übertragung. Der Wandel in den Machtverhältnissen ermöglicht die Konstituierung eines Wissens. Das wohldisziplinierte Spital ist genau der Ort für die medizinische Disziplin, die nunmehr ihre literarische Bindung an die

Tradition maßgeblicher Autoren gegen den Zugang zu einem Bereich ständig überprüfbarer Objekte eintauscht.

In gleicher Weise wird die Schule zu einem pausenlos funktionierenden Prüfungsapparat, der den gesamten Unterricht begleitet. Es geht immer weniger um jene Wettkämpfe, in denen die Schüler ihre Kräfte maßen, und immer mehr um einen ständigen Vergleich zwischen dem einzelnen und allen anderen, der zugleich Messung und Sanktion ist. Die christlichen Schulbrüder sahen vor, daß ihre Schüler jeden Tag eine Prüfung machen: am ersten Tag in Orthographie, am zweiten in Arithmetik, am dritten Tag morgens im Katechismus und abends im Schreiben usw. Zudem mußte jeden Monat eine große Schularbeit geschrieben werden, damit diejenigen bezeichnet werden konnten, die zur Prüfung vor dem Inspektor zugelassen werden durften.²⁰ Seit 1775 gab es an der Schule für Brücken- und Straßenbau jährlich 16 Prüfungen: drei in Mathematik, drei in Architektur, drei im Zeichnen, zwei im Schreiben, eine im Steinschliff, eine im Stil, eine in der Planaufnahme, eine in der Landvermessung und eine in der Gebäudevermessung.²¹ Die Prüfung begnügt sich nicht damit, eine Lehrzeit abzuschließen; vielmehr ist sie eines von deren ständigen Elementen und begleitet sie in einem dauernd wiederholten Machtritual. Und vor allem gestattet es das Examen dem Lehrer, der sein Wissen weitergibt, seinerseits über den Schülern ein ganzes Feld von Erkenntnissen aufzubauen. Während in der Zunfttradition die Prüfung eine Lehrzeit beendete und eine erworbene Fertigkeit bestätigte – das »Meisterstück« bezeugte eine bereits vollzogene Wissensübertragung, ist die Prüfung in der Schule ein tatsächlicher und beständiger Austausch zwischen dem einen und dem andern Wissen: sie bestätigt den Übergang der Erkenntnisse vom Lehrer an den Schüler und gleichzeitig erhebt sie am Schüler ein Wissen, das für den Lehrer bestimmt und ihm vorbehalten ist. Die Schule wird zum Ort, an dem die Pädagogik erarbeitet wird. Wie die Prozedur der Krankenuntersuchung im Spital die Medizin epistemologisch freigesetzt hat, so hat die »Prüfungsschule« den Beginn einer als Wissenschaft auftretenden Pädagogik markiert. Und in gleicher Weise hat die Periode endlos wiederholter Inspektionen und Manöver in der Armee die Entfaltung eines unermesslichen taktischen Wissens mit sich gebracht, das sich dann in der Zeit der napoleonischen Kriege bewähren konnte.

Die Prüfung ist ein Mechanismus, der eine bestimmte Form der Machtausübung mit einem bestimmten Typ der Wissensformierung

kombiniert.

1. *Die Prüfung kehrt die Ökonomie der Sichtbarkeit in der Machtausübung um.* Die traditionelle Macht ist diejenige, die sich sehen läßt, die sich zeigt, die sich kundtut und die die Quelle ihrer Kraft gerade in der Bewegung ihrer Äußerung findet. Jene aber, an denen sich die Macht entfaltet, bleiben im Dunkeln; sie empfangen nur soviel Licht von der Macht, wie diese ihnen zugesteht: den Widerschein eines Augenblicks. Ganz anders die Disziplinarmacht: sie setzt sich durch, indem sie sich unsichtbar macht, während sie den von ihr Unterworfenen die Sichtbarkeit aufzwingt. In der Disziplin sind es die Untertanen, die gesehen werden müssen, die im Scheinwerferlicht stehen, damit der Zugriff der Macht gesichert bleibt. Es ist gerade das ununterbrochene Gesehenwerden, das ständige Gesehenwerdenkönnen, . . . was das Disziplinarindividuum in seiner Unterwerfung festhält. Und das Examen ist die Technik, durch welche die Macht, anstatt ihre Mächtigkeit erstrahlen zu lassen und ihren Abglanz auf ihre Untertanen fallen zu lassen, diese in einem Objektivierungsmechanismus einfängt. In dem von ihr beherrschten Raum manifestiert die Disziplinargewalt ihre Macht durch die sorgfältige Zurichtung und Verteilung von Objekten. Die Prüfung ist gleichsam die Zeremonie dieser Objektivierung.

Die politische Zeremonie war immer eine überwältigende, aber geregelte Entfaltung von Macht gewesen: ein verschwenderischer Ausdruck von Kraft; eine übermäßige, aber codierte »Verausgabung«, aus der die Macht ihre Kraft schöpfte. Mehr oder weniger glich sie immer dem Triumph. Das feierliche Auftreten des Souveräns hatte etwas von Weihe, Krönung und Sieg an sich. Bis zu den Totenfeierlichkeiten gab es nichts, was sich nicht im Feuerwerk der Machtentfaltung abspielte. Ein ganz anderer Typ von Zeremonie entspricht der Disziplin: nicht die übermächtige Sichtbarkeit des Triumphes, sondern die Übersichtlichkeit der Parade. In dieser prunkvollen Spielart der Prüfung werden die »Subjekte« als Objekte einer Macht zur Beobachtung vorgeführt, die sich nur durch ihren Blick kundtut. Sie empfangen nicht direkt das Bild der souveränen Macht, sondern bringen deren Wirkungen nur in ihren genau lesbar und gelehrig gewordenen Körpern zur Geltung. Am 15. März 1666 nimmt Ludwig XIV. seine erste Militärparade ab: 18 000 Mann, »eine der aufsehenerregendsten Aktionen des Königsreichs, die ganz Europa in Unruhe versetzt haben soll«. Einige Jahre darauf wird zur Erinnerung an das Ereignis eine Münze geschlagen.²²

Sie trägt die Inschriften *Disciplina militaris restituta* und *Prolusio ad victorias*.^{*} Zur Rechten steht der König mit Vorgesetztem rechtem Fuß und leitet selbst die Übung mit einem Stab. Links davon sieht man mehrere Ränge von Soldaten in gestaffelter Ordnung; sie strecken ihren Arm in Schulterhöhe und halten das Gewehr genau senkrecht; sie setzen das rechte Bein vor und haben den linken Fuß nach außen gewendet. Auf dem Boden überschneiden sich Linien im rechten Winkel und bilden unter den Füßen der Soldaten große Quadrate, die für die verschiedenen Exerzierphasen und -positionen als Richtmaße dienen. Im Hintergrund zeichnet sich eine klassische Architektur ab. Die Säulen des Palastes setzen die Kolonnen der in gerader Linie angetretenen Männer und der aufgepflanzten Gewehre fort; ebenso wie der Plattenbelag die Exerzierlinien nachzeichnet. Doch auf der Balustrade des Gebäudes stellen Statuen tanzende Personen dar: mit geschwungenen Linien, Gesten und Falten. Den Marmor durchlaufen Bewegungen, deren Einheitsprinzip harmonisch ist. Die Menschen hingegen sind in einer von Rang zu Rang und von Linie zu Linie einförmig wiederholten Haltung erstarrt: taktische Einheit. Die Ordnung der Architektur, die auf ihrer Bekrönung die Figuren tanzen läßt, zwingt auf dem Boden den disziplinierten Menschen ihre Regeln und ihre Geometrie auf. Kolonnen der Macht. »Sehr gut«, sagte der Großfürst Michael einmal von einem Regiment, nachdem er es eine ganze Stunde lang hatte das Gewehr präsentieren lassen, »sehr gut, aber *sie atmen!*«²³

Diese Medaille mag uns den Augenblick bezeugen, da sich auf paradoxe aber bezeichnende Weise die prunkendste Gestalt der souveränen Macht mit dem Heraufkommen der für die Disziplinarmacht charakteristischen Rituale verbindet. Die kaum auszuhaltende Sichtbarkeit des Monarchen wendet sich in die unerbittliche Sichtbarkeit der »Subjekte«. Und diese Umkehrung der Sichtbarkeit im Funktionieren der Disziplinen sollte die Ausübung der Macht bis in die feinsten Details hinein sicherstellen. Man tritt ins Zeitalter der unbegrenzten Überprüfung und der zwingenden Objektivierung ein.

2. *Die Prüfung macht auch die Individualität dokumentierbar*. Sie läßt ein durchaus gründliches Archiv von Körpern und Tagen weit hinter sich. Die Prüfung stellt die Individuen in ein Feld der Überwachung und steckt sie gleichzeitig in ein Netz des Schreibens und der Schrift; sie überhäuft sie und erfaßt sie und fixiert sie mit einer Unmasse von Dokumenten. Von Anfang an waren die Prüfungsverfahren an ein System der Registrierung und Speicherung von Unterlagen angeschlossen. Als wesentliches Element

in den Räderwerken der Disziplin konstituiert sich eine »Schriftmacht«, die sich zwar in vielen Punkten an die traditionellen Methoden der administrativen Dokumentation anlehnt, aber doch auch bedeutende Änderungen und Neuerungen einführt. So ging es in der Armee darum, die Deserteure wiederzufinden, wiederholte Aushebungen zu vermeiden, von den Offizieren vorgelegte fiktive Rechnungen zu korrigieren, alle Dienststellen sowie den Wert eines jeden einzelnen zu erfassen, die Bilanz der Vermißten und der Toten genau zu ziehen. Ähnlich ging es in den Spitälern darum, die Kranken zu erkennen, die Simulanten zu verjagen, die Entwicklung der Krankheiten zu verfolgen, die Wirksamkeit der Behandlungen festzustellen, die gleichartigen Fälle und die Anfänge von Epidemien zu erfassen. Und in den Unterrichtsanstalten hatte man die Geeignetheit eines jeden zu bestimmen, sein Niveau und seine Fertigkeiten festzustellen sowie ihre mögliche Nutzbarmachung anzugeben: »Auf das Register kann man jederzeit zurückgreifen, um die Sitten der Schüler, ihr Fortschreiten in der Frömmigkeit, im Katechismus und im Schreiben entsprechend der Schulzeit, ihrem Geist und ihrer bisherigen Beurteilung zu erkennen.«²⁴

So formieren sich eine Reihe von Codes der Disziplinarindividualität, mit denen sich die durch die Prüfung ermittelten individuellen Züge vereinheitlichen und verschlüsseln lassen: der physische Code der Signale, der medizinische Code der Symptome, der schulische oder militärische Code der Verhaltensweisen und Leistungen. Diese Codes waren weder in ihrer qualitativen noch in ihrer quantitativen Ausgestaltung sehr entwickelt – gleichwohl markieren sie den Augenblick einer ersten »Formalisierung« des Individuellen innerhalb von Machtbeziehungen.

Die anderen Neuerungen der Disziplinarschrift betreffen die Korrelierung dieser Elemente, die Speicherung und Ordnung der Unterlagen, die Organisation von Vergleichsfeldern zum Zwecke der Klassifizierung, Kategorienbildung, Durchschnittsermittlung und Normenfixierung. Besonders die Spitäler des 18. Jahrhunderts waren große Laboratorien für die Aufzeichnungs- und Dokumentationsmethoden. Die Führung der Register, ihre Spezialisierung sowie ihre Übertragung aufeinander, ihr Zirkulieren während der Visiten, ihre gegenseitige Konfrontierung im Laufe regelmäßiger Sitzungen der Ärzte und Verwalter, die Weiterleitung ihrer Daten an zentrale Stellen (das Spital oder das Zentralbüro der Krankenhäuser), die Buchführung über die Krankheiten, die Heilungen und

die Todesfälle innerhalb eines Spitals oder einer Stadt oder gar der gesamten Nation – all das bildet den Prozeß, in dem die Spitäler dem Disziplinarsystem unterworfen worden sind. Zu den grundlegenden Bedingungen einer guten medizinischen »Disziplin« in beiden Bedeutungen des Wortes gehören die Aufzeichnungsverfahren, welche die individuellen Daten lückenlos in Speichersysteme einbringen, so daß man von jedem allgemeinen Register zu einem Individuum gelangt und umgekehrt jedes individuelle Prüfungsergebnis auf die Gesamtaufstellungen zurückwirkt. Mit Hilfe dieses angeschlossenen Aufzeichnungsapparates eröffnet das Examen zwei miteinander zusammenhängende Entwicklungen: einerseits konstituiert sich das Individuum als beschreibbarer und analysierbarer Gegenstand, der aber nicht wie das Lebewesen der Naturforscher in »spezifische Eigenschaften« zerlegt wird, sondern unter dem Blick eines beständigen Wissens in seinen besonderen Zügen, in seiner eigentümlichen Entwicklung, in seinen eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten festgehalten wird; andererseits baut sich ein Vergleichssystem auf, das die Messung globaler Phänomene, die Beschreibung von Gruppen, die Charakterisierung kollektiver Tatbestände, die Einschätzung der Abstände zwischen den Individuen und ihre Verteilung in einer »Bevölkerung« erlaubt. Darin liegt die entscheidende Neuerung dieser kleinen Notierungs-, Registrierungs-, Auflistungs- und Tabellierungstechniken, die uns so vertraut sind: sie haben die epistemologische Blockade der Wissenschaften vom Individuum aufgehoben. Das aristotelische Problem, ob eine Wissenschaft vom Menschen möglich sei, ist gewiß ein großes Problem und hat vielleicht große Lösungen gefunden. Doch gibt es das kleine historische Problem, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts etwas aufgetaucht ist, was man die »klinischen« Wissenschaften nennen könnte; das Problem des Eintritts des Individuums (und nicht mehr der Spezies) in das Feld des Wissens; das Problem der Einführung der Einzelbeschreibung, der Vernehmung, der Anamnese, des »Dossiers« in den allgemeinen Betrieb des wissenschaftlichen Diskurses. Auf diese simple Tatsachenfrage ist zweifellos nur eine Antwort ohne Größe möglich: man muß sich bei jenen Aufzeichnungs- und Registrierungsverfahren, bei den Überprüfungsmechanismen, bei der Formierung der Disziplinaranlagen und bei der Herausbildung eines neuen Typs von Macht über die Körper umsehen. Die Geburt der Wissenschaften vom Menschen hat sich wohl in jenen ruhmlosen Archiven zugetragen, in denen das moderne System der

Zwänge gegen die Körper, die Gesten, die Verhaltensweisen erarbeitet worden ist.

3. *Die Prüfung macht mit Hilfe ihrer Dokumentationstechniken aus jedem Individuum einen »Fall«*: einen Fall, der sowohl Gegenstand für eine Erkenntnis wie auch Zielscheibe für eine Macht ist. Der Fall ist nicht mehr wie in der Kasuistik oder in der Jurisprudenz ein Ganzes von Umständen, das eine Tat qualifiziert und die Anwendung einer Regel modifizieren kann; sondern der Fall ist das Individuum, wie man es beschreiben, abschätzen, messen, mit andern vergleichen kann – und zwar in seiner Individualität selbst; der Fall ist aber auch das Individuum, das man zu dressieren oder zu korrigieren, zu klassifizieren, zu normalisieren, auszuschließen hat usw. Lange Zeit hindurch war die beliebige, die gemeine Individualität unterhalb der Wahrnehmungs- und Beschreibungsschwelle geblieben. Betrachtet werden, beobachtet werden, erzählt werden und Tag für Tag aufgezeichnet werden waren Privilegien. Die Chronik eines Menschen, die Erzählung seines Lebens, die Geschichtsschreibung seiner Existenz gehörten zu den Ritualen seiner Macht. Die Disziplinarprozeduren nun kehren dieses Verhältnis um, sie setzen die Schwelle der beschreibbaren Individualität herab und machen aus der Beschreibung ein Mittel der Kontrolle und eine Methode der Beherrschung. Es geht nicht mehr um ein Monument für ein künftiges Gedächtnis, sondern um ein Dokument für eine fallweise Auswertung. Und diese neue Beschreibbarkeit ist um so ausgeprägter, je rigoroser die Disziplinarerfassung ist: das Kind, der Kranke, der Wahnsinnige, der Verurteilte werden seit dem 18. Jahrhundert im Zuge des Ausbaus der Disziplinarmechanismen immer häufiger zum Gegenstand individueller Beschreibungen und biographischer Berichte. Diese Aufschreibung der wirklichen Existenzen hat nichts mehr mit Heroisierung zu tun: sie fungiert als objektivierende Vergegenständlichung und subjektivierende Unterwerfung. Das sorgfältig nachgeprüfte Leben der Geisteskranken oder der Delinquenten hat ebenso wie die Chronik der Könige oder die Heldensage der großen volkstümlichen Banditen mit einer politischen Funktion der Schrift zu tun; jedoch in einer ganz anderen Technik der Macht.

Als rituelle und zugleich »wissenschaftliche« Fixierung der individuellen Unterschiede, als Festnagelung eines jeden auf seine eigene Einzelheit (im Gegensatz zur Zeremonie, in der Standeszugehörigkeiten, Abstammungen, Privilegien, Ämter zu unübersehbarem Ausdruck kamen), zeigt die Prüfung

das Heraufkommen einer neuen Spielart der Macht an, in der jeder seine eigene Individualität als Stand zugewiesen erhält, in der er auf die ihn charakterisierenden Eigenschaften, Maße, Abstände und »Noten« festgelegt wird, die aus ihm einen »Fall« machen.

Letzten Endes steht das Examen im Zentrum der Prozeduren, die das Individuum als Effekt und Objekt von Macht, als Effekt und Objekt von Wissen konstituieren. Indem sie hierarchische Überwachung und normierende Sanktion kombiniert, erbringt die Prüfung die großen Disziplinarleistungen der Verteilung und Klassifizierung, der maximalen Ausnutzung der Kräfte und Zeiten, der stetigen Anhäufung und optimalen Zusammensetzung der Fähigkeiten. Also der Herstellung der zellenförmigen, organischen, evolutiven und kombinatorischen Individualität. Die Prüfung ritualisiert jene Disziplinen, die man mit einem Wort charakterisieren kann, indem man sagt, sie sind eine Spielart der Macht, für die der individuelle Unterschied entscheidend ist.

Die Disziplinen markieren die Umkehrung der politischen Achse der Individualisierung. In den Gesellschaften, für die das Feudalsystem nur ein Beispiel ist, erreicht die Individualisierung ihren höchsten Grad in den höheren Bereichen der Macht und am Ort der Souveränität. Je mehr Macht oder Vorrechte einer innehat, um so mehr wird er durch Rituale, Diskurse oder bildliche Darstellungen als Individuum ausgeprägt. Der »Name« und der Stammbaum, die innerhalb der Verwandtschaft einen Platz anweisen; Heldentaten, welche die Überlegenheiten der Kräfte dartun und durch Erzählungen unsterblich gemacht werden; Zeremonien, die durch ihre Ordnung Machtverhältnisse ausdrücken; Denkmäler oder Stiftungen, die das Überleben nach dem Tode sichern; der Prunk und das Übermaß der Verausgabung; die vielfältigen und sich kreuzenden Bande von Untertänigkeit und Oberhoheit – all das sind Verfahren einer »aufsteigenden« Individualisierung. In einem Disziplinarregime hingegen ist die Individualisierung »absteigend«: je anonym und funktioneller die Macht wird, um so mehr werden die dieser Macht Unterworfenen individualisiert: und zwar weniger durch Zeremonien als durch Überwachungen; weniger durch Erinnerungsberichte als durch Beobachtungen; nicht durch Genealogien, die auf Ahnen verweisen, sondern durch vergleichende Messungen, die sich auf die »Norm« beziehen; weniger durch außerordentliche Taten als durch »Abstände«. In einem Disziplinarsystem wird das Kind mehr individualisiert als der

Erwachsene, der Kranke mehr als der Gesunde, der Wahnsinnige und der Delinquent mehr als der Normale. Es sind jedenfalls immer die ersteren, auf die unsere Zivilisation alle Individualisierungsmechanismen ansetzt; und wenn man den gesunden, normalen, gesetzestreuen Erwachsenen individualisieren will, so befragt man ihn immer danach, was er noch vom Kind in sich hat, welcher geheime Irrsinn in ihm steckt, welches tiefe Verbrechen er eigentlich begehen wollte. Alle *Psychologien*, -graphien, -metrien, -analysen, -hygienien, -techniken und -therapien gehen von dieser historischen Wende der Individualisierungsprozeduren aus. Als man von den traditionell-rituellen Mechanismen der Individualisierung zu den wissenschaftlich-disziplinären Mechanismen überging, als das Normale den Platz des Altehrwürdigen einnahm und das Maß den Platz des Standes, als die Individualität des berechenbaren Menschen die Individualität des denkwürdigen Menschen verdrängte und die Wissenschaften vom Menschen möglich wurden – da setzten sich eine neue Technologie der Macht und eine andere politische Anatomie des Körpers durch. Und wenn vom Mittelalter bis heute das »Abenteuer« die Erzählung von der Individualität kennzeichnet, so verweisen doch die Übergänge vom Epos zum Roman, von der Großtat zur heimlichen Besonderheit, von den langen Irrfahrten zur inneren Suche nach der Kindheit, von den Kämpfen zu den Phantasmen auf die Formierung einer Disziplinargesellschaft. Es sind die Unglücke des kleinen Hans und nicht mehr die von Hänschen klein, die das Abenteuer unserer Kindheit erzählen. Der *Rosenroman* wird heute von Mary Barnes geschrieben. Den Platz des Ritters Lanzelot nimmt der Gerichtspräsident Schreber ein.

Man sagt oft, das Modell einer Gesellschaft, die wesentlich aus Individuen bestehe, sei den abstrakten Rechtsformen des Vertrags und des Tausches entlehnt. Die Warengesellschaft habe sich als eine vertragliche Vereinigung von isolierten Rechtssubjekten verstanden. Mag sein. Die politische Theorie des 17. und 18. Jahrhunderts scheint diesem Schema tatsächlich häufig zu entsprechen. Doch darf man nicht vergessen, daß es in derselben Epoche eine Technik gab, mit deren Hilfe die Individuen als Macht- und Wissens-elemente wirklich hergestellt worden sind. Das Individuum ist zweifellos das fiktive Atom einer »ideologischen« Vorstellung der Gesellschaft; es ist aber auch eine Realität, die von der spezifischen Machttechnologie der »Disziplin« produziert worden ist. Man muß aufhören, die Wirkungen der Macht immer negativ zu beschreiben, als ob

sie nur »ausschließen«, »unterdrücken«, »verdrängen«, »zensieren«, »abstrahieren«, »maskieren«, »verschleiern« würde. In Wirklichkeit ist die Macht produktiv; und sie produziert Wirkliches. Sie produziert Gegenstandsbereiche und Wahrheitsrituale: das Individuum und seine Erkenntnis sind Ergebnisse dieser Produktion.

Doch traut man den oft unscheinbaren Hinterlistigkeiten der Disziplin nicht zuviel zu, wenn man ihnen solche Macht zuspricht? Wie ist es möglich, daß sie so unabsehbare Wirkungen auslösen?

1 Johann Jacobi von Wallhausen, *Kriegskunst zu Fuß*, Oppenheim 1615, Seite 13.

2 *Règlement vor die Königl. Preußische Infanterie . . .*, IX. Artic., IV. Titul., VIII. Theil. Zu den älteren Ordnungen siehe Praissac, *Les Discours militaires*, 1623, Seiten 27 f.; Montgomery, *Militia Gallica . . .*, Seite 77; zu den Neuerungen vergleiche Beneton de Morange, *Histoire de la guerre*, 1741, Seiten 61–64, und *Dissertations sur les Tentes*; vergleiche auch die zahlreichen Reglements wie zum Beispiel die *Instruction sur le service des règlements de Cavalerie dans les camps* vom 29. Juni 1753. Vergleiche Abbildung 7.

3 Zit. in: R. Laulan, *L'École militaire de Paris*, 1950, Seiten 117 f.

4 Arch. nat. MM. 666–669. Bentham erzählt, daß seinem Bruder die Idee des *Panopticon* zum ersten Mal beim Besuch der École militaire gekommen sei.

5 Vergleiche Abbildungen 12, 13, 16.

6 *Encyclopédie*, Artikel »Manufacture«.

7 Cournol, *Considérations d'intérêt public sur le droit d'exploiter les mines*, 1790, Arch. nat. A XIII 14.

8 Vergleiche K. Marx, op. cit., Seite 350: »Diese Funktion der Leitung, Überwachung, Vermittlung, wird zur Funktion des Kapitals, sobald die ihm untergeordnete Arbeit kooperativ wird. Als spezifische Funktion des Kapitals erhält die Funktion der Leitung spezifische Charaktermale.«

9 M. I. D. B., *Instruction méthodique pour l'école paroissiale*, 1669, Seiten 68–83.

10 Ch. Demia, *Règlement pour les écoles de la ville de Lyon*, 1716, Seiten 27–29. Ein ähnliches Phänomen läßt sich in der Organisation der Kollegs feststellen: lange Zeit waren die »Präfekten« unabhängig von den Professoren für kleine Schülergruppen moralisch verantwortlich. Nach 1762 entwickelt sich dann eine Kontrolle, die administrativer und in die

Hierarchie besser integriert ist: Aufseher, Quartiermeister, Unterlehrer. Vergleiche Dupont-Ferrier, *Du collège de Clermont au lycée Louis-le-Grand*, I, Seiten 254 und 476.

[11](#) Pictet de Rochemont, *Journal de Genève*. 5. Januar 1788.

[12](#) Provisorisches Reglement für die Fabrik von M. Oppenheim, 29. Sept. 1809.

[13](#) J.-B. de la Salle, *Conduite des Écoles chrétiennes*, 1828, Seiten 204 f.

[14](#) Ebenda

[15](#) Ch. Demia, op. cit., Seite 17.

[16](#) J.-B. de la Salle, *Conduite des Écoles chrétiennes*, B. N., Ms. 11759, Seiten 156 f. Die Herkunft aus dem Ablasssystem ist nicht zu übersehen.

[17](#) Archives Nationales, MM 658 (30. März 1758) und MM 666 (15. September 1763).

[18](#) Siehe dazu die wesentlichen Ausführungen von G. Canguilhem, *Das Normale und das Pathologische*. Aus dem Franz. von M. Noll und R. Schubert, München 1974, Seiten 161–177.

[19](#) *Registre des délibérations du bureau de l'Hôtel-Dieu*.

[20](#) J.-B. de la Salle, *Conduite des Écoles chrétiennes*, 1828, Seite 160.

[21](#) Vergleiche *L'Enseignement et la diffusion des sciences au XVIIIe*, 1964, Seite 360.

[22](#) Zu dieser Medaille vergleiche den Artikel von J. Jucquiot in: *Le Club français de la médaille*, 1970/4, Seiten 50–54. Abbildung 2.

* *Wiederherstellung der Militärdisziplin und Vorspiel zu Siegen*.

[23](#) Petr Kropotkin, *Memoiren eines Revolutionärs*. Autorisierte Übersetzung von Max Pannwitz, Frankfurt 1969, Seite 14. Diesen Hinweis verdanke ich Georges Canguilhem.

[24](#) M. I. D. B., *Instruction méthodique pour l'école paroissiale*, 1669, Seite 64.

3. Der Panoptismus

Nach einem Reglement vom Ende des 17. Jahrhunderts mußten folgende Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich die Pest in einer Stadt ankündigte.¹

Vor allem ein rigoroses Parzellieren des Raumes: Schließung der Stadt und des dazugehörigen Territoriums; Verbot des Verlassens unter Androhung des Todes; Tötung aller herumlaufenden Tiere; Aufteilung der Stadt in verschiedene Viertel, in denen die Gewalt jeweils einem Intendanten übertragen wird. Jede Straße wird unter die Autorität eines Syndikus gestellt, der sie überwacht; würde er sie verlassen, verlöre er sein Leben. Am bezeichneten Tage muß sich jeder in seinem Haus einschließen: Herausgehen wird mit dem Tode bestraft. Der Syndikus schließt selber die Tür eines jeden Hauses von außen ab; den Schlüssel überbringt er dem Intendanten, der ihn bis zum Ende der Quarantäne verwahrt. Jede Familie muß ihre Vorräte gespeichert haben; aber für die Versorgung mit Wein und Brot werden zwischen der Straße und dem Inneren der Häuser kleine hölzerne Kanäle angelegt, die eine Verteilung der Rationen ohne Berührung zwischen den Zulieferern und den Bewohnern ermöglichen; für die Zuteilung von Fleisch, Fisch und Gemüse verwendet man Rollen und Körbe. Müssen Leute unbedingt aus dem Haus gehen, so geschieht es nach einem Turnus, damit jedes Zusammentreffen vermieden wird. Auf den Straßen bewegen sich nur die Intendanten, die Syndizi, die Gardesoldaten und zwischen den infizierten Häusern, von einem Leichnam zum andern auch die »Raben«, die man ohne weiteres dem Tode ausliefern kann: es handelt sich um Leute von geringem Wert, welche die Kranken tragen, die Toten bestatten und Reinigungs- sowie andere niedere Arbeiten verrichten. Der Raum erstarrt zu einem Netz von undurchlässigen Zellen. Jeder ist an seinen Platz gebunden. Wer sich rührt, riskiert sein Leben: Ansteckung oder Bestrafung.

Die Überwachung ist lückenlos. Überall ist der Blick auf der Hut: »Ein ansehnliches Milizkorps, das von guten Offizieren und ordentlichen Männern kommandiert wird«, Gardekorps an den Stadttoren, am Rathaus und in allen Stadtvierteln zur Gewährleistung des öffentlichen Gehorsams und die unbedingtste Autorität der Verwaltung, »um ebenfalls alle Ruhestörungen, Diebereien und Plünderungen zu verhindern«. An den

Stadttoren Wachposten, desgleichen an allen Straßenenden. Jeden Tag sucht der Intendant das ihm übertragene Stadtviertel auf, erkundigt sich, ob die Syndizi ihre Aufgaben erfüllen, ob sich die Bewohner zu beklagen haben; sie »überwachen ihre Handlungen«. Jeden Tag geht der Syndikus durch die Straße, für die er verantwortlich ist; er hält vor jedem Haus und läßt die Bewohner an die Fenster kommen (denjenigen, die im Hinterhof wohnen, wird ein Fenster an der Straßenseite zugewiesen, wo nur sie sich zeigen dürfen); er ruft jeden bei seinem Namen und informiert sich nach dem Zustand jedes einzelnen, »wobei die Bewohner die Wahrheit sagen müssen, unter Androhung der Todesstrafe«; wenn sich jemand nicht am Fenster präsentiert, muß der Syndikus nach den Gründen fragen. »Auf diese Weise wird er leicht entdecken, ob man Tote oder Kranke verbirgt.« Jeder ist in seinen Käfig eingesperrt, jeder an seinem Fenster, bei Nennung seines Namens antwortend und zeigend, worum man ihn fragt – das ist die große Parade der Lebenden und der Toten.

Diese Überwachung stützt sich auf ein lückenloses Registrierungssystem: Berichte der Syndizi an die Intendanten, der Intendanten an die Schöffen oder an den Bürgermeister. Zu Beginn der »Einschließung« wird das Verzeichnis erstellt, das jeden in der Stadt anwesenden Bewohner erfaßt; »eingetragen werden darin Name, Alter, Geschlecht ausnahmslos aller«: ein Exemplar für den Intendanten des Viertels, ein zweites für das Büro des Rathauses und ein weiteres für den Syndikus, der den täglichen Appell durchführen muß. Alles, was im Laufe dieser Besuche beobachtet wird – Todesfälle, Krankheiten, Beschwerden, Ruhestörungen – wird notiert und den Intendanten sowie den Verwaltungsbeamten übermittelt. Diese sind auch für die ärztliche Versorgung zuständig: sie haben einen verantwortlichen Arzt ernannt, ohne dessen schriftliche Bestätigung kein Arzt etwas unternehmen, kein Apotheker Medikamente herstellen und kein Beichtvater einen Kranken besuchen darf, »um zu verhindern, daß man ohne Wissen der Behörden ansteckend Kranke versteckt oder behandelt«. Die Registrierung des Pathologischen muß lückenlos und zentral gelenkt sein. Die Beziehung jedes einzelnen zu seiner Krankheit und zu seinem Tod läuft über die Instanzen der Macht: ihre Registrierungen und ihre Entscheidungen.

Fünf oder sechs Tage nach Beginn der Quarantäne geht man daran, ein Haus nach dem andern zu säubern. Man schafft die Bewohner hinaus; in jedem Zimmer hebt oder hängt man »die Möbel und die Waren« auf; man

versprüht Riechstoff und läßt ihn verbrennen, nachdem man die Fenster und Türen bis zu den Schlüssellöchern, die man mit Wachs verstopft, abgedichtet hat. Am Ende schließt man das gesamte Haus ab, während sich der Riechstoff verzehrt. Ebenso wie beim Betreten des Hauses durchsucht man die Riechstoffhändler »in Gegenwart der Hausbewohner, um zu sehen, ob sie nicht beim Hinausgehen etwas bei sich haben, was sie zuerst nicht hatten«. Vier Stunden später können die Leute wieder einziehen. Dieser geschlossene, parzellierte, lückenlos überwachte Raum, innerhalb dessen die Individuen in feste Plätze eingespannt sind, die geringsten Bewegungen kontrolliert und sämtliche Ereignisse registriert werden, eine ununterbrochene Schreibeinheit das Zentrum mit der Peripherie verbindet, die Gewalt ohne Teilung in einer bruchlosen Hierarchie ausgeübt wird, jedes Individuum ständig erfaßt, geprüft und unter die Lebenden, die Kranken und die Toten aufgeteilt wird – dies ist das kompakte Modell einer Disziplinierungsanlage. Auf die Pest antwortet die Ordnung, die alle Verwirrungen zu entwirren hat: die Verwirrungen der Krankheit, welche sich überträgt, wenn sich die Körper mischen, und sich vervielfältigt, wenn Furcht und Tod die Verbote auslöschen. Die Ordnung schreibt jedem seinen Platz, jedem seinen Körper, jedem seine Krankheit und seinen Tod, jedem sein Gut vor: kraft einer allgegenwärtigen und allwissenden Macht, die sich einheitlich bis zur letzten Bestimmung des Individuums verzweigt – bis zur Bestimmung dessen, was das Individuum charakterisiert, was ihm gehört, was ihm geschieht. Gegen die Pest, die Vermischung ist, bringt die Disziplin ihre Macht, die Analyse ist, zur Geltung. Es gab um die Pest eine ganze Literatur, die ein Fest erträumte: die Aufhebung der Gesetze und Verbote; das Rasen der Zeit; die respektlose Vermischung der Körper; das Fallen der Masken und der Einsturz der festgelegten und anerkannten Identitäten, unter denen eine ganz andere Wahrheit der Individuen zum Vorschein kommt. Jedoch gab es auch einen entgegengesetzten, einen politischen Traum von der Pest: nicht das kollektive Fest, sondern das Eindringen des Reglements bis in die feinsten Details der Existenz vermittelt einer perfekten Hierarchie, welche das Funktionieren der Macht bis in ihre letzten Verzweigungen sicherstellt. Hier geht es nicht um Masken, die man anlegt oder fallen läßt, sondern um den »wahren« Namen, den »wahren« Platz, den »wahren« Körper und die »wahre« Krankheit, die man einem jeden zuweist. Der Pest als zugleich wirklicher und erträumter Unordnung steht als medizinische und politische Antwort die Disziplin

gegenüber. Hinter den Disziplinarmaßnahmen steckt die Angst vor den »Ansteckungen«, vor der Pest, vor den Aufständen, vor den Verbrechen, vor der Landstreicherei, vor den Desertionen, vor den Leuten, die ungeordnet auftauchen und verschwinden, leben und sterben. Wenn es wahr ist, daß die Ausschließungsrituale, mit denen man auf die Lepra antwortete, bis zu einem gewissen Grad das Modell für die große Einsperrung im 17. Jahrhundert abgegeben haben, so hat die Pest das Modell der Disziplinierungen herbeigerufen. Anstelle einer massiven und zweiteilenden Grenzziehung zwischen den einen und den andern verlangt die Pest nach vielfältigen Trennungen, nach individualisierenden Aufteilungen, nach einer in die Tiefe gehenden Organisation der Überwachungen und der Kontrollen, nach einer Intensivierung und Verzweigung der Macht. Der Leprakranke wird verworfen, ausgeschlossen, verbannt: ausgesetzt; draußen läßt man ihn in einer Masse verkommen, die zu differenzieren sich nicht lohnt. Die Pestkranken hingegen werden sorgfältig erfaßt und individuell differenziert – von einer Macht, die sich vervielfältigt, sich gliedert und verzweigt. Die große Einsperrung auf der einen Seite und die gute Abrichtung auf der andern; die Aussetzung der Lepra und die Aufgliederung der Pest; die Stigmatisierung des Aussatzes und die Analyse der Pest. Die Verbannung der Lepra und die Bannung der Pest – das sind nicht dieselben politischen Träume. Einmal ist es der Traum von einer reinen Gemeinschaft, das andere Mal der Traum von einer disziplinierten Gesellschaft. Es handelt sich um zwei Methoden, Macht über die Menschen auszuüben, ihre Beziehungen zu kontrollieren und ihre gefährlichen Vermischungen zu entflechten. Die verpestete Stadt, die von Hierarchie und Überwachung, von Blick und Schrift ganz durchdrungen ist, die Stadt, die im allgemeinen Funktionieren einer besonderen Macht über alle individuellen Körper erstarrt – diese Stadt ist die Utopie der vollkommen regierten Stadt/Gesellschaft. Die Pest (jedenfalls die zu erwartende) ist die Probe auf die ideale Ausübung der Disziplinierungsmacht. Versetzten sich die Juristen in den Naturzustand, um die Rechte und Gesetze in der reinen Theorie funktionieren zu lassen, so träumten die Regierenden vom Pestzustand, um die perfekten Disziplinen funktionieren zu lassen. Im Hintergrund der Disziplinierungsmodelle steht das Bild der Pest für alle Verwirrungen und Unordnungen, wie das Bild des Aussatzes hinter den Modellen der Ausschließung steht.

Die beiden Grundmodelle unterscheiden sich voneinander, sind aber nicht unvereinbar. Es läßt sich beobachten, wie sie sich allmählich annähern. Das Eigentümliche des 19. Jahrhunderts ist es, auf den Raum der Ausschließung, der symbolisch vom Aussätzigen (und tatsächlich von den Bettlern, den Landstreichern, den Irren, den Gewalttätigen) bewohnt war, die Machttechnik der parzellierenden Disziplin anzuwenden. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts arbeitet die Disziplinargewalt daran, die »Aussätzigen« wie »Pestkranke« zu behandeln, die sublimen Unterteilungen der Disziplin auf den amorphen Raum der Einsperrung zu projizieren, diesen Raum mit den Methoden der analytischen Machtverteilung zu durchsetzen, die Ausgeschlossenen zu individualisieren, aber auch mit Hilfe der Individualisierungsprozeduren die Auszuschließenden zu identifizieren. Das psychiatrische Asyl, die Strafanstalt, das Besserungshaus, das Erziehungsheim und zum Teil auch die Spitäler – alle diese der Kontrolle des Individuums dienenden Instanzen funktionieren gleichermaßen als Zweiteilung und Stigmatisierung (wahnsinnig – nichtwahnsinnig, gefährlich – harmlos, normal – anormal) sowie als zwanghafte Einstufung und disziplinierende Aufteilung. (Um wen handelt es sich? Wohin gehört er? Wodurch ist er zu charakterisieren, woran zu erkennen? Wie läßt er sich einer individuellen und stetigen Überwachung unterziehen?) Auf der einen Seite »verpestet« man die Aussätzigen, indem man auf die Ausgeschlossenen die Taktik der individualisierenden Disziplinen anwendet, und auf der anderen Seite dient die Vielfalt und Allgegenwart der disziplinierenden Kontrollen dazu, den »Aussätzigen« zu stigmatisieren und die dualistischen Ausschließungsmechanismen gegen ihn einzusetzen. Die hartnäckige Grenzziehung zwischen dem Normalen und dem Anormalen, der jedes Individuum unterworfen ist, verewigt und verallgemeinert die zweiteilende Stigmatisierung und die Aussetzung des Aussätzigen. Die Existenz zahlreicher Techniken und Institutionen, die der Messung, Kontrolle und Besserung der Anormalen dienen, hält die Disziplinierungsverfahren am Leben, die einst von der Furcht vor der Pest herbeigerufen worden sind. Alle Machtmechanismen, die heute das Anormale umstellen, um es zu identifizieren und modifizieren, setzen sich aus jenen beiden Formen zusammen, von denen sie sich herleiten.

Das *Panopticon* von Bentham ist die architektonische Gestalt dieser Zusammensetzung. Sein Prinzip ist bekannt: an der Peripherie ein ringförmiges Gebäude; in der Mitte ein Turm, der von breiten Fenstern durchbrochen ist, welche sich nach der Innenseite des Ringes öffnen; das Ringgebäude ist in Zellen unterteilt, von denen jede durch die gesamte Tiefe des Gebäudes reicht; sie haben jeweils zwei Fenster, eines nach innen, das auf die Fenster des Turms gerichtet ist, und eines nach außen, so daß die Zelle auf beiden Seiten von Licht durchdrungen wird. Es genügt demnach, einen Aufseher im Turm aufzustellen und in jeder Zelle, einen Irren, einen Kranken, einen Sträfling, einen Arbeiter oder einen Schüler unterzubringen. Vor dem Gegenlicht lassen sich vom Turm aus die kleinen Gefangenensilhouetten in den Zellen des Ringes genau ausnehmen. Jeder Käfig ist ein kleines Theater, in dem jeder Akteur allein ist, vollkommen individualisiert und ständig sichtbar. Die panoptische Anlage schafft Raumeinheiten, die es ermöglichen, ohne Unterlaß zu sehen und zugleich zu erkennen. Das Prinzip des Kerkers wird umgekehrt, genauer gesagt: von seinen drei Funktionen – einsperren, verdunkeln und verbergen – wird nur die erste aufrechterhalten, die beiden anderen fallen weg. Das volle Licht und der Blick des Aufsehers erfassen besser als das Dunkel, das auch schützte. Die Sichtbarkeit ist eine Falle.

Zunächst wird damit jene dicht gedrängte und ruhelose Masse von Eingekerkerten vermieden, wie sie Goya gemalt und Howard beschrieben hat. Jeder ist an seinem Platz sicher in eine Zelle eingesperrt, wo er dem Blick des Aufsehers ausgesetzt ist; aber die seitlichen Mauern hindern ihn daran, mit seinen Gefährten in Kontakt zu treten. Er wird gesehen, ohne selber zu sehen; er ist Objekt einer Information, niemals Subjekt in einer Kommunikation. Die Lage seines Zimmers gegenüber dem Turm zwingt ihm eine radiale Sichtbarkeit auf; aber die Unterteilungen des Ringes, diese wohlgeschiedenen Zellen, bewirken eine seitliche Unsichtbarkeit, welche die Ordnung garantiert. Sind die Gefangenen Sträflinge, so besteht keine Gefahr eines Komplottes, eines kollektiven Ausbruchsversuches, neuer verbrecherischer Pläne für die Zukunft, schlechter gegenseitiger Einflüsse; handelt es sich um Kranke, besteht keine Ansteckungsgefahr; sind es Irre, gibt es kein Risiko gegenseitiger Gewalttätigkeiten; sind es Kinder, gibt es kein Abschreiben, keinen Lärm, kein Schwätzen, keine Zerstreung; handelt es sich um Arbeiter, gibt es keine Schlägereien, keine Diebstähle, keine Verbindungen und keine Zerstreungen, welche die Arbeit verzögern

und weniger vollkommen machen oder zu Unfällen führen. Die dicht gedrängte Masse, die vielfältigen Austausch mit sich bringt und die Individualitäten verschmilzt, dieser Kollektiv-Effekt wird durch eine Sammlung von getrennten Individuen ersetzt. Vom Standpunkt des Aufsehers aus handelt es sich um eine abzählbare und kontrollierbare Vielfalt; vom Standpunkt der Gefangenen aus um eine erzwungene und beobachtete Einsamkeit.²

Daraus ergibt sich die Hauptwirkung des Panopticon: die Schaffung eines bewußten und permanenten Sichtbarkeitszustandes beim Gefangenen, der das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt. Die Wirkung der Überwachung ist permanent, auch wenn ihre Durchführung sporadisch ist; die Perfektion der Macht vermag ihre tatsächliche Ausübung überflüssig zu machen; der architektonische Apparat ist eine Maschine, die ein Machtverhältnis schaffen und aufrechterhalten kann, welches vom Machtausübenden unabhängig ist; die Häftlinge sind Gefangene einer Machtsituation, die sie selber stützen. Im Hinblick darauf ist es sowohl zu viel wie auch zu wenig, daß der Häftling ohne Unterlaß von einem Aufseher überwacht wird: zu wenig ist es, weil es darauf ankommt, daß er sich ständig überwacht weiß; zu viel ist es, weil er nicht wirklich überwacht werden muß. Zu diesem Zweck hat Bentham das Prinzip aufgestellt, daß die Macht sichtbar, aber uneinsehbar sein muß; sichtbar, indem der Häftling ständig die hohe Silhouette des Turms vor Augen hat, von dem aus er bespäht wird; uneinsehbar, sofern der Häftling niemals wissen darf, ob er gerade überwacht wird; aber er muß sicher sein, daß er jederzeit überwacht werden kann. Damit die Anwesenheit oder Abwesenheit des Aufsehers verborgen bleibt, damit die Häftlinge von ihrer Zelle aus auch nicht einen Schatten oder eine Silhouette wahrnehmen können, hat Bentham nicht nur feste Jalousien an den Fenstern des zentralen Überwachungssaales vorgesehen, sondern auch Zwischenwände, die den Saal im rechten Winkel unterteilen, und für den Durchgang von einem Abteil ins andere keine Türen: denn das geringste Schlagen, jeder Lichtschein durch eine angelehnte Tür hindurch könnten die Anwesenheit des Aufsehers verraten.³ Das Panopticon ist eine Maschine zur Scheidung des Paares Sehen/Gesehenwerden: im Außenring wird man vollständig gesehen, ohne jemals zu sehen; im Zentralturm sieht man alles, ohne je gesehen zu werden.⁴

Diese Anlage ist deswegen so bedeutend, weil sie die Macht automatisiert und entindividualisiert. Das Prinzip der Macht liegt weniger in einer Person als vielmehr in einer konzertierten Anordnung von Körpern, Oberflächen, Lichtern und Blicken; in einer Apparatur, deren innere Mechanismen das Verhältnis herstellen, in welchem die Individuen gefangen sind. Die Zeremonien, Rituale und Stigmen, in denen die Übermacht des Souveräns zum Ausdruck kam, erweisen sich als ungeeignet und überflüssig, wenn es eine Maschinerie gibt, welche die Asymmetrie, das Gefälle, den Unterschied sicherstellt. Folglich hat es wenig Bedeutung, wer die Macht ausübt.

Beinahe jedes beliebige Individuum kann die Maschine in Gang setzen: anstelle des Direktors auch seine Familie, seine Umgebung, seine Besucher, seine Dienstboten sogar.⁵ Ebenso wenig spielt das Motiv eine Rolle: die Zudringlichkeit eines Neugierigen, die Schalkhaftigkeit eines Kindes, der Wissensdurst eines Philosophen, der dieses Museum der menschlichen Natur durchwandern möchte, oder die Bosheit jener, denen das Besspähnen und Bestrafen Vergnügen bereitet. Je zahlreicher diese anonymen und wechselnden Beobachter sind, um so größer wird für den Häftling das Risiko des Überraschtwerdens und um so unruhiger sein Bewußtsein des Beobachtetseins. Das Panopticon ist eine wundersame Maschine, die aus den verschiedensten Begehungen gleichförmige Machtwirkungen erzeugt. Eine wirkliche Unterwerfung geht mechanisch aus einer fiktiven Beziehung hervor, so daß man auf Gewaltmittel verzichten kann, um den Verurteilten zum guten Verhalten, den Wahnsinnigen zur Ruhe, den Arbeiter zur Arbeit, den Schüler zum Eifer und den Kranken zur Befolgung der Anordnungen zu zwingen. Bentham wunderte sich selber darüber, daß die panoptischen Einrichtungen so zwanglos sein können: es gibt keine Gittertore mehr, keine Ketten, keine schweren Schlösser; es genügt, wenn die Trennungen sauber und die Öffnungen richtig sind. Die Wucht der alten »Sicherheitshäuser« mit ihrer Festungsarchitektur läßt sich durch die einfache und sparsame Geometrie eines »Gewißheitshauses« ersetzen. Die Wirksamkeit der Macht und ihre Zwingkraft gehen sozusagen auf ihre Zielscheibe über. Derjenige, welcher der Sichtbarkeit unterworfen ist und dies weiß, übernimmt die Zwangsmittel der Macht und spielt sie gegen sich selber aus; er internalisiert das Machtverhältnis, in welchem er gleichzeitig beide Rollen spielt; er wird zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung. Aus diesem Grunde kann ihn die äußere Macht von physischen Beschwerden befreien.

Die Macht wird tendenziell unkörperlich und je mehr sie sich diesem Grenzwert annähert, um so beständiger, tiefer, endgültiger und anpassungsfähiger werden ihre Wirkungen: der immerwährende Sieg vermeidet jede physische Konfrontation und ist immer schon im Vorhinein gewiß.

Bentham sagt nicht, ob er sich zu seinem Projekt von der Menagerie hat inspirieren lassen, die Le Vaux in Versailles erbaut hatte: es handelte sich um die erste Tierschau, die nicht wie früher üblich auf einen Park verstreut war.⁶ In der Mitte stand ein achteckiger Pavillon, der im ersten Geschoß nur einen einzigen Raum enthielt, nämlich den Salon des Königs. Alle Seiten öffneten sich durch breite Fenster auf sieben ummauerte Gehege (die achte Seite war dem Eingang vorbehalten), in denen verschiedene Arten von Tieren eingesperrt waren. Zur Zeit von Bentham war diese Menagerie bereits verschwunden. Aber im Programm des Panopticon findet man dieselbe Bemühung um individualisierende Beobachtung, um Charakterisierung und Klassifizierung, um analytische Aufteilung des Raumes. Das Panopticon ist eine königliche Menagerie, in der das Tier durch den Menschen ersetzt ist, die Gruppierung der Arten durch die Verteilung der Individuen und der König durch die Maschinerie einer sich verheimlichenden Macht. Von diesen Abweichungen einmal abgesehen, betreibt auch das Panopticon Naturforschung; es stellt die Unterschiede fest: bei den Kranken beobachtet es die Symptome eines jeden, ohne daß die Nähe der Betten, das Zirkulieren der giftigen Ausdünstungen und die Wirkungen der Ansteckung die klinischen Tableaus beeinträchtigt; bei den Kindern registriert es die Leistungen (ohne daß Nachahmen oder Abschreiben möglich ist), erfaßt die Fähigkeiten, schätzt die Charaktere ab, nimmt strenge Klassifizierungen vor und unterscheidet vor dem Hintergrund einer normalen Entwicklung »Faulheit und Trotz« von »unheilbarem Schwachsinn«; bei den Arbeitern registriert es die Fähigkeiten eines jeden, vergleicht die Arbeitszeiten und berechnet danach die Tageslöhne.⁷

Aber nicht nur als Garten, auch als Laboratorium kann das Panopticon dienen: als Maschine für Experimente, zur Veränderung des Verhaltens, zur Dressur und Korrektur von Individuen. Man kann Medikamente ausprobieren und ihre Wirkungen überprüfen; man kann an den Gefangenen verschiedene Bestrafungen versuchen, je nach ihrem Verbrechen und ihrem Charakter, und die wirksamsten herausuchen; man kann den Arbeitern

gleichzeitig verschiedene Techniken beibringen und feststellen, welche die beste ist; man kann pädagogische Experimente anstellen – und vor allem das berühmte Problem der Klausur-Erziehung wieder behandeln, wozu man Findelkinder verwendet; man könnte dann sehen, was geschieht, wenn man sie im Alter von 16 oder 18 Jahren mit anderen Menschen in Verbindung bringt; man könnte feststellen, ob, wie Helvetius denkt, jeder beliebige alles beliebige lernen kann; man könnte »die Genealogie jeder beobachtbaren Idee« verfolgen; man könnte verschiedene Kinder in verschiedenen Denksystemen aufziehen und einige glauben machen, daß zwei und zwei nicht vier ist und daß der Mond ein Käse ist, und sie später, wenn sie 20 oder 25 Jahre alt sind, zusammenführen; man würde dann Diskussionen erleben, welche die Predigten und Vorträge, für die man soviel Geld ausgibt, durchaus aufwögen; man hätte jedenfalls Gelegenheit, Entdeckungen im Bereich der Metaphysik zu machen. Das Panopticon ist ein bevorzugter Ort für Experimente an den Menschen und für die zuverlässige Analyse der Veränderungen, die man an ihnen vornehmen kann. Das Panopticon vermag sogar seine eigenen Mechanismen zu kontrollieren. In seinem Zentralturm kann der Direktor alle Angestellten beobachten, die seinem Befehl unterstehen: Pfleger, Ärzte, Werkmeister, Lehrer, Wärter; er kann sie stetig beurteilen, ihr Verhalten ändern, ihnen die besten Methoden aufzwingen; und er selbst kann ebenfalls leicht beobachtet werden. Ein Inspektor, der unversehens im Zentrum des Panopticon auftaucht, kann mit einem Blick, ohne daß ihm etwas verborgen bleibt, darüber urteilen, wie die gesamte Anstalt funktioniert. Und ist nicht der Direktor, der inmitten dieser architektonischen Anlage eingeschlossen ist, mit ihr auf Gedeih und Verderb verbunden? Der unfähige Arzt, der die Ansteckung nicht unterbunden hat, der ungeschickte Gefängnis- oder Fabrikdirektor – sie werden die ersten Opfer der Epidemie oder der Revolte sein. »Mein Geschick«, sagt der Herr des Panopticon, »ist mit allen Banden, die ich erfunden habe, an das Geschick der Häftlinge geknüpft.«⁸ Das Panopticon funktioniert als eine Art Laboratorium der Macht. Dank seinen Beobachtungsmechanismen gewinnt es an Wirksamkeit und dringt immer tiefer in das Verhalten der Menschen ein; auf jedem Machtvorsprung sammelt sich Wissen an und deckt an allen Oberflächen, an denen sich Macht entfaltet, neue Erkenntnisgegenstände auf.

Die Unterschiede zwischen der verpesteten Stadt und der panoptischen Anstalt sind beträchtlich. Sie bezeichnen die Transformationen des Disziplinarprogramms über anderthalb Jahrhunderte hinweg. Das eine Mal handelt es sich um eine Ausnahmesituation: die Macht formiert sich zur Abwehr eines außerordentlichen Übels; sie macht sich überall gegenwärtig und sichtbar; sie erfindet neue Räderwerke; sie errichtet Barrieren und Blockaden, mit denen sie den Raum durchsetzt; sie baut für eine gewisse Zeit eine Gegengesellschaft auf, die zugleich vollkommene Gesellschaft ist; sie etabliert ein ideales Funktionssystem, das sich jedoch letzten Endes ebenso wie das von ihm bekämpfte Übel auf den einfachen Dualismus Leben/Tod reduziert: was sich noch regt, ist dem Tode verfallen und wird in den Tod gestoßen. Das Panopticon hingegen ist als ein verallgemeinerungsfähiges Funktionsmodell zu verstehen, das die Beziehungen der Macht zum Alltagsleben der Menschen definiert. Zwar wird es von Bentham als eine besondere, in sich geschlossene Institution präsentiert, weshalb man auch oft eine Utopie der perfekten Einsperrung daraus gemacht hat: gegenüber den verfallenden und von Gemarterten wimmelnden Kerkern Piranesis erscheint das Panopticon als ein unerbittliches und wohldurchdachtes Gehäuse: ein wissenschaftliches Gefängnis. Daß es bis heute zu zahlreichen projektierten oder realisierten Variationen Anlaß gab, beweist die Kraft seiner Einbildungsmacht seit bald zwei Jahrhunderten. Aber das Panopticon ist nicht als Traumgebäude zu verstehen: es ist das Diagramm eines auf seine ideale Form reduzierten Machtmechanismus; sein Funktionieren, das von jedem Hemmnis, von jedem Widerstand und jeder Reibung abstrahiert, kann zwar als ein rein architektonisches und optisches System vorgestellt werden: tatsächlich ist es eine Gestalt politischer Technologie, die man von ihrer spezifischen Verwendung ablösen kann und muß.

Das Panopticon ist vielseitig einsetzbar: es dient zur Besserung von Sträflingen, aber auch zur Heilung von Kranken, zur Belehrung von Schülern, zur Überwachung von Wahnsinnigen, zur Beaufsichtigung von Arbeitern, zur Arbeitsbeschaffung für Bettler und Müßiggänger. Es handelt sich um einen bestimmten Typ der Einpflanzung von Körpern im Raum, der Verteilung von Individuen in ihrem Verhältnis zueinander, der hierarchischen Organisation, der Anordnung von Machtzentren und -kanälen, der Definition von Instrumenten und Interventionstaktiken der Macht – und diesen Typ kann man in den Spitälern, den Werkstätten, den

Schulen und Gefängnissen zur Anwendung bringen. Wann immer man es mit einer Vielfalt von Individuen zu tun hat, denen eine Aufgabe oder ein Verhalten aufzuzwingen ist, kann das panoptische Schema Verwendung finden. Unter dem Vorbehalt notwendiger Anpassungen erstreckt sich seine Anwendbarkeit »auf alle Anstalten, in denen innerhalb eines nicht allzu ausgedehnten Raumes eine bestimmte Anzahl von Personen unter Aufsicht zu halten ist«. ⁹

In jeder dieser Anwendungen ermöglicht es die Perfektionierung der Machtausübung: weil es die Möglichkeit schafft, daß von immer weniger Personen Macht über immer mehr ausgeübt wird; weil es Interventionen zu jedem Zeitpunkt erlaubt und weil der ständige Druck bereits vor der Begehung von Fehlern, Irrtümern, Verbrechen wirkt; ja weil unter diesen Umständen seine Stärke gerade darin besteht, niemals eingreifen zu müssen, sich automatisch und geräuschlos durchzusetzen, einen Mechanismus von miteinander verketteten Effekten zu bilden; weil es außer einer Architektur und einer Geometrie kein physisches Instrument braucht, um direkt auf die Individuen einzuwirken. Es »gibt dem Geist Macht über den Geist«. Das panoptische Schema ist ein Verstärker für jeden beliebigen Machtapparat: es gewährleistet seine Ökonomie (den rationellen Einsatz von Material, Personal, Zeit); es sichert seine Präventivwirkung, sein stetiges Funktionieren und seine automatischen Mechanismen. Es ist eine Methode der Machterlangung »in einem bisher beispiellosen Ausmaß«, »ein großes und neues Regierungsinstrument . . .; seine Außerordentlichkeit besteht in der großen Kraft, die es jeder Institution, auf welche man es anwendet, zu geben imstande ist«. ¹⁰

Also so etwas wie ein Ei des Kolumbus im Bereich der Politik. Das Panopticon kann sich wirklich in jede Funktion integrieren (Erziehung, Heilung, Produktion, Bestrafung); es kann jede Funktion steigern, indem es sich mit ihr innig vereint; es kann ein Mischsystem konstituieren, in welchem sich die Macht- (und Wissens-)beziehungen genauestens und bis ins Detail in die zu kontrollierenden Prozesse einpassen; es kann eine direkte Beziehung zwischen der Machtsteigerung und der Produktionssteigerung herstellen. Die Machtausübung setzt sich somit nicht von außen, als strenger Zwang oder drückendes Gewicht, gegenüber den von ihr besetzten Funktionen durch, vielmehr ist die Macht in den Funktionen so sublim gegenwärtig, daß sie deren Wirksamkeit steigert, indem sie ihren eigenen Zugriff verstärkt. Die panoptische Anlage ist nicht

einfach ein Scharnier oder ein Austauschregler zwischen einem Machtmechanismus und einer Funktion; sie bringt Machtbeziehungen innerhalb einer Funktion zur Geltung und steigert dadurch diese Funktion. Der Panoptismus ist imstande, »die Moral zu reformieren, die Gesundheit zu bewahren, die Ökonomie wie auf einen Felsen zu bauen, den Gordischen Knoten der Armengesetze zu entflechten anstatt zu durchhauen – und all das dank einer einfachen architektonischen Idee«. ¹¹

Noch dazu ist die Anordnung dieser Maschine eine solche, daß ihre Geschlossenheit eine ständige Anwesenheit der Außenwelt gar nicht ausschließt. Wir haben bereits gesehen, daß jeder beliebige kommen kann, um die Überwachungsfunktionen im Zentralturm wahrzunehmen, und daß er bei dieser Gelegenheit erahnen kann, wie diese Aufsicht funktioniert. Jede panoptische Institution, mag sie so geschlossen sein wie eine Strafanstalt, kann ohne weiteres diesen zufälligen und unaufhörlichen Inspektionen zugänglich sein, und zwar nicht nur für beauftragte Kontrolleure, sondern für das Publikum; jedes beliebige Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, mit seinen eigenen Augen wahrzunehmen, wie die Schulen, die Spitäler, die Fabriken, die Gefängnisse funktionieren. Es besteht also keine Gefahr, daß die der panoptischen Maschine zu verdankende Machtsteigerung in Tyrannei entarten könnte; die Disziplinaranlage wird demokratisch kontrolliert, da sie für »den großen Ausschuß des Weltgerichts« ¹² ständig zugänglich ist. Das Panopticon, das so sorgfältig geplant worden ist, damit ein Aufseher mit einem Blick so viele verschiedene Individuen beobachten kann, erlaubt es jedermann, den kleinsten Wächter zu überwachen. Die Sehmaschine, die eine Art Dunkelkammer zur Ausspähung der Individuen war, wird ein Glaspalast, in dem die Ausübung der Macht von der gesamten Gesellschaft durchschaut und kontrolliert werden kann.

Das panoptische Schema ist dazu bestimmt, sich im Gesellschaftskörper auszubreiten, ohne irgendeine seiner Eigenschaften aufzugeben; es ist dazu berufen, im Gesellschaftskörper zu einer verallgemeinerten Funktion zu werden. Die verpestete Stadt bildete ein Disziplinarmodell des Ausnahmezustandes: vollkommen und gewaltsam; der todbringenden Krankheit setzte die Macht eine ständige Todesdrohung entgegen; das Leben war auf seinen elementarsten Ausdruck reduziert; gegen die Macht des Todes war es nur mehr die peinlich genaue Durchsetzung des Kriegsrechts. Das Panopticon hingegen hat verstärkend und steigernd zu

wirken; nicht um der Macht willen und nicht, um einer bedrohten Gesellschaft das Leben zu retten, organisiert es die Macht und macht sie ökonomischer und wirksamer: es geht darum, die Gesellschaftskräfte zu steigern – die Produktion zu erhöhen, die Wirtschaft zu entwickeln, die Bildung auszudehnen, das Niveau der öffentlichen Moral zu heben; zu Wachstum und Mehrung beizutragen.

Wie läßt sich die Macht so verstärken, daß sie diesen Fortschritt nicht stört, durch Anforderung und Schwerfälligkeit nicht behindert, sondern ihn sogar erleichtert? Welcher Machtverstärker kann zugleich ein Produktionsmehrer sein? Wie kann die Macht durch Vermehrung ihrer Kräfte die Kräfte der Gesellschaft stärken, anstatt sie zu enteignen oder zu fesseln? Das Panopticon bietet dafür die Lösung an, daß die Produktionssteigerung der Macht nur möglich ist, wenn die Macht ohne Unterbrechung bis in die elementarsten und feinsten Bestandteile der Gesellschaft eindringen kann und wenn sie auf die jähren, gewalttätigen und lückenhaften Verfahren der Souveränität verzichtet. Der Körper des Königs mit seiner merkwürdigen materiellen und mythischen Gegenwart, mit seiner Kraft, die er selber entfaltet oder anderen überträgt, bildet den extremen Gegensatz zur neuen Physik der Macht, wie sie vom Panoptismus definiert wird; ihr Bereich ist jene Niederung der ungeordneten Körper mit ihren Einzelheiten und vielfältigen Bewegungen, mit ihren heterogenen Kräften und räumlichen Beziehungen; es handelt sich um Mechanismen, welche Verteilungen, Verschiebungen, Serien, Kombinationen analysieren und Instrumente einsetzen, um sichtbar zu machen, zu registrieren, zu differenzieren und zu vergleichen: es ist die Physik einer beziehungsreichen und vielfältigen Macht, die ihre größte Intensität nicht in der Person des Königs hat, sondern in den Körpern, die durch eben diese Beziehungen individualisiert werden. Auf der Ebene der Theorie definiert Bentham einen Typ der Analyse des Gesellschaftskörpers und der ihn durchkreuzenden Machtbeziehungen; auf der Ebene der Praxis definiert er eine Prozedur der Unterordnung von Körpern und Kräften, welche die Nützlichkeit der Macht erhöht, indem sie sich den Fürsten erspart. Der Panoptismus ist das allgemeine Prinzip einer neuen »politischen Anatomie«, die es nicht mit dem Verhältnis der Souveränität, sondern mit den Beziehungen der Disziplin zu tun hat. In seinem durchsichtigen kreisrunden Käfig auf dem hohen Turm von Wissen und Macht mag es Bentham darum gehen, eine vollkommene Disziplinarinstitution zu entwerfen; aber es geht auch um den Aufweis, wie

man die Disziplinen »entsperren« und diffus, vielseitig, polyvalent im gesamten Gesellschaftskörper wirken lassen kann. Aus den Disziplinen, die im klassischen Zeitalter des 17. und 18. Jahrhunderts an bestimmten, relativ geschlossenen Orten – Kasernen, Kollegs, Manufakturen – ausgearbeitet worden sind und deren umfassenden Einsatz man sich nur im begrenzten und vorübergehenden Rahmen einer verpesteten Stadt vorstellen konnte, aus diesen Disziplinen ein die Gesamtgesellschaft lückenlos überwachendes und durchdringendes Netzwerk zu machen, ist der Traum Benthams. Das Panopticon liefert die Formel für diese Verallgemeinerung. Es programmiert auf der Ebene eines einfachen und leicht zu übertragenden Mechanismus das elementare Funktionieren einer von Disziplinarmechanismen vollständig durchsetzten Gesellschaft. Wir haben es also mit zwei entgegengesetzten Bildern von Disziplin zu tun: auf der einen Seite die Disziplin als Blockade, als geschlossene Anstalt, die innerhalb bestimmter Grenzen auf negierende Funktionen ausgerichtet ist: Bannung des Übels, Unterbrechung der Beziehungen, Aufhebung der Zeit. Auf der anderen Seite die Disziplin als panoptischer Betrieb, als Funktionszusammenhang, der die Ausübung der Macht verbessern, das heißt beschleunigen, erleichtern, effektiver machen soll: ein Entwurf subtiler Zwangsmittel für eine künftige Gesellschaft. Der Übergang von einem Projekt zum anderen, vom Modell der Ausnahmedisziplin zu dem der verallgemeinerten Überwachung, beruht auf einer historischen Transformation: der fortschreitenden Ausweitung der Disziplinarsysteme im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, ihrer Vervielfältigung durch den gesamten Gesellschaftskörper hindurch, der Formierung der »Disziplinargesellschaft«.

Eine umfassende Verallgemeinerung der Disziplinen, die in Benthams Machtphysik zu Protokoll gegeben wird, hat sich im Laufe des klassischen Zeitalters vollzogen. Die Disziplinarinstitutionen haben sich vervielfältigt, ihr Netz ist immer umfassender geworden und immer mehr sind sie aus ihrer Randlage herausgerückt: was einst eine Insel war, ein bevorzugter Platz, eine vorübergehende Maßnahme oder ein besonderes Modell, wird jetzt zur allgemeinen Formel. Die Reglementierungen der frommen protestantischen Heerscharen eines Wilhelm von Oranien oder eines Gustav Adolf von Schweden sind zu den Reglements aller Armeen Europas geworden; in den Musterkollegs der Jesuiten oder in den Schulen eines Sturm, Batencour oder Demia zeichnen sich die allgemeinen Formen der

Schuldisziplin ab; die Neuordnung der Hafen- und Militärspitäler dient der gesamten Reorganisation des Spitalwesens im 18. Jahrhundert als Vorbild. Diese Ausweitung der Disziplinarinstitutionen ist jedoch nur der augenfälligste Aspekt verschiedener tieferer Prozesse:

1. *Die Funktionsumkehr bei den Disziplinen.* Erwartete man von den Disziplinen ursprünglich die Bannung von Gefahren, die Bindung unnützer oder unruhiger Bevölkerungen, das In-Schach-Halten großer Menschenansammlungen, so fordert man nun von ihnen, daß sie, wozu sie auch fähig werden, eine positive Rolle spielen und die mögliche Nützlichkeit von Individuen vergrößern. Die militärische Disziplin ist nicht mehr einfach ein Mittel, mit dem das Plündern, die Desertion und die Befehlsverweigerung verhindert werden sollen; sie wird zu einer technischen Voraussetzung dafür, daß die Armee nicht mehr als ein zusammengelesener Haufen existiert, sondern als eine Einheit, die gerade aus ihrer Einheit eine Steigerung ihrer Kräfte schöpft; die Disziplin vergrößert die Geschicklichkeit eines jeden, koordiniert diese Geschicklichkeiten, beschleunigt die Bewegungen, vervielfacht die Feuerkraft, erweitert die Angriffsfronten, ohne die Angriffskraft zu schwächen, stärkt die Widerstandskraft usw. Die Arbeitsdisziplin hat zwar weiterhin die Aufgabe, den Respekt der Reglements und Autoritäten zu sichern sowie Diebstähle und Verschwendung zu verhindern, aber sie soll auch die Fähigkeiten, die Geschwindigkeiten, die Arbeitserträge und damit die Gewinne erhöhen; sie hat die Verhaltensweisen sittlich zu heben, aber sie soll sie vor allem auf ihr Ziel ausrichten und die Körper in eine Maschinerie, die Kräfte in eine Ökonomie integrieren. Als sich im 17. Jahrhundert die Provinzschulen und die christlichen Elementarschulen entwickelten, verwies man zur Rechtfertigung vornehmlich auf Übelstände: die Armen, die nicht über die Mittel verfügten, um ihre Kinder zu erziehen, ließen diese »in Unwissenheit über ihre Verpflichtungen; da sie sich nur mit Mühe durchbringen, sind sie nicht imstande, eine gute Erziehung zu vermitteln, die sie selber nie genossen haben«; das führt zu drei bedeutenden Mißständen: Unwissenheit von Gott, Müßiggang (mitsamt Trunksucht, Unzucht, Diebstahl, Straßenraub) und die Entstehung jener Bettlerhorden, »die jederzeit öffentliche Unruhen heraufbeschwören und gerade gut genug sind, um die Vorräte des Hôtel-Dieu aufzubrauchen«.¹³ Zu Beginn der Revolution hingegen erwartet man vom Elementarunterricht unter anderem, »den Körper zu entwickeln und zu stärken«, das Kind »für

die Zukunft zu einer mechanischen Arbeit zu befähigen«, ihm »einen scharfen Blick, eine sichere Hand und nützliche Fertigkeiten« zu vermitteln.¹⁴ Die Disziplinen werden immer mehr zu Techniken, welche nutzbringende Individuen fabrizieren. Darum rücken sie von den Rändern der Gesellschaft weg und von ihrer Rolle als Ausschließung oder Sühnung, Einsperrung oder Rückzug, immer mehr ab; darum lösen sie allmählich ihre Verwandtschaft mit den religiösen Regeln und Klausuren. Und darum tendieren sie dazu, sich in die wichtigeren, zentraleren, produktiveren Bereiche der Gesellschaft, in ihre großen Hauptfunktionen einzuschalten: in die manufakturmäßige Produktion, die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, den Kriegsapparat. Daraus ergibt sich auch die im 18. Jahrhundert zu beobachtende Tendenz, die Zahl der Disziplinarinstitutionen zu vermehren und die bestehenden Apparate zu disziplinieren.

2. *Die Ausweitung der Disziplinarmechanismen.* Während sich auf der einen Seite die Disziplinarinstitutionen vervielfältigen, tendieren ihre Mechanismen dazu, sich über die Institutionen hinaus auszuweiten, sich zu »desinstitutionalisieren«, ihre geschlossenen Festungen zu verlassen und »frei« zu wirken. Die massiven und kompakten Disziplinen lockern sich zu weichen, geschmeidigen, anpassungsfähigen Kontrollverfahren auf. Gelegentlich handelt es sich um geschlossene Apparate, die neben ihrer spezifischen inneren Funktion auch nach außen hin eine Überwachungsrolle wahrnehmen, indem sie die Zone um sich herum kontrollieren. So muß die christliche Schule nicht einfach gelehrige Kinder heranbilden; sie hat auch zur Überwachung der Eltern beizutragen, indem sie sich über deren Lebensweise, Einkommensverhältnisse, Frömmigkeit und Sitten informiert. Die Schule bildet winzige Gesellschaftsobservatorien und übt auch über die Erwachsenen eine regelmäßige Kontrolle aus: das schlechte Betragen eines Schülers oder sein Fehlen berechtigt nach Demia dazu, bei den Nachbarn nachzufragen, vor allem, wenn man annehmen muß, daß die Familie nicht die Wahrheit sagt; dann fragt man die Eltern selbst, um herauszufinden, ob sie den Katechismus und die Gebete kennen, ob sie die Laster ihrer Kinder ausrotten wollen, wie viele Betten es gibt und wie man sich nachts darin verteilt; am Ende eines solchen Besuchs steht vielleicht ein Almosen, ein geschenktes Bild oder die Zuteilung zusätzlicher Betten.¹⁵ In ähnlicher Weise wird das Spital immer mehr als Stützpunkt für die medizinische Überwachung der Bevölkerung aufgefaßt. Nach dem Brand des Hôtel-Dieu im Jahre 1772 wollen einige die große Anstalt, die so schwerfällig und

unübersichtlich war, durch eine Reihe kleinerer Spitäler ersetzt wissen; diese sollen nicht nur die Kranken des Viertels aufnehmen, sondern auch Informationen sammeln, endemische oder epidemische Erscheinungen im Auge behalten, den Einwohnern Ratschläge und ambulante Behandlung erteilen und die Autoritäten bezüglich des Sanitätszustandes der Region auf dem laufenden halten.¹⁶

Nicht nur von geschlossenen Institutionen, sondern auch von Kontrollpunkten aus, die in der Gesellschaft verstreut sind, schwärmen die Disziplinarprozeduren aus. Lange Zeit haben religiöse Gruppen und Mildtätigkeitsvereine diese Rolle der Disziplinierung der Bevölkerung gespielt. Von der Gegenreformation bis zur Juli-Monarchie haben sich die Initiativen dieses Typs vervielfältigt; ihre Aufgaben waren religiös (Bekehrung und Moralisierung), wirtschaftlich (Hilfeleistung oder Anhaltung zur Arbeit), politisch (Kampf gegen Unzufriedenheit oder Aufruhr). Beispielshalber sei aus den Reglements von Mildtätigkeitsvereinen in Pariser Pfarreien zitiert: das jeweils zu erfassende Territorium wird in Viertel und Kantone gegliedert, welche die Mitglieder des Vereins auf sich verteilen; bei ihren regelmäßigen Besuchen »arbeiten sie daran, verrufene Lokale und Spielhäuser zu überwachen und öffentliche Skandale, Gotteslästerungen, Ruchlosigkeiten sowie andere Ruhestörungen zu verhindern«; sie müssen auch Armenbesuche machen, um Erkundigungen einzuziehen, wie sie in den Reglements vorgeschrieben sind: Zustand der Wohnung, Kenntnis der Gebete, Besuch der Sakramente, Ausbildung in einem Handwerk, Sittlichkeit (und »ob sie nicht durch eigene Schuld in Armut geraten sind«); schließlich muß man sich »auf unverfängliche Weise danach erkundigen, wie sie sich in ihrer Familie verhalten, ob sie in Frieden miteinander und mit ihren Nachbarn leben, ob sie sich bemühen, ihre Kinder in Gottesfurcht zu erziehen ... ob sie nicht ihre großen Kinder verschiedenen Geschlechts miteinander oder bei sich schlafen lassen, ob sie nicht Liederlichkeiten und Liebkosungen in der Familie, vor allem bei den großen Töchtern, erlauben. Zweifelt man daran, daß sie verheiratet sind, so ist nach ihrem Trauschein zu fragen«.¹⁷

3. *Die Verstaatlichung der Disziplinarmechanismen.* In England haben private Gruppen religiöser Inspiration sehr lange die Funktionen gesellschaftlicher Disziplin wahrgenommen.¹⁸ In Frankreich ist ein Teil dieser Aufgaben in den Händen von Wohltätigkeitsvereinen verblieben,

doch der weitaus bedeutsamere Teil wurde ziemlich früh vom Polizeiapparat übernommen.

Die Organisation einer zentralisierten Polizei galt lange, auch in den Augen der Zeitgenossen, als der unmittelbarste Ausdruck des königlichen Absolutismus. Der Souverän wollte »eine ihm eigene Behörde, der er seine Befehle, seine Aufträge, seine Absichten anvertrauen konnte und die seine Anordnungen und Haftbefehle zu vollstrecken hatte«. ¹⁹ Tatsächlich war es so, daß die Polizeileutnantstellen und die sie krönende Generalleutnantstelle in Paris, indem sie eine Reihe bereits bestehender Funktionen (Verfolgung von Verbrechern, Stadtwache, wirtschaftliche und politische Kontrolle) übernahmen, sie damit in eine einheitliche und rigorose Verwaltungsmaschine überführten: »Alle Kraft- und Informationsstrahlen, die von der Peripherie ausgehen, müssen zum Generalleutnant führen ... Er setzt all die Räder in Bewegung, deren Gesamtheit die Ordnung und die Harmonie hervorbringt. Die Wirkungen seiner Verwaltung sind mit nichts besser zu vergleichen als mit der Bewegung der Himmelskörper.« ²⁰ Gewiß ist die Polizei als Staatsapparat organisiert und direkt ans Zentrum der politischen Souveränität angeschlossen worden. Aber ihr Machttyp, ihre Einsatzmechanismen und -bereiche sind von unverkennbarer Eigenart. Es handelt sich um einen Apparat, der mit dem gesamten Gesellschaftskörper koextensiv ist – und zwar nicht nur aufgrund seiner äußeren Grenzen, sondern aufgrund seines Eingehens auf jedes einzelne Detail. Die Polizeigewalt muß »alles« erfassen: allerdings nicht die Gesamtheit des Staates oder des Königreiches als des sichtbaren und unsichtbaren Körpers des Monarchen, sondern den Staub der Ereignisse, der Handlungen, der Verhaltensweisen, der Meinungen – »alles, was passiert«. ²¹ Der Gegenstand der Polizei sind jene »Dinge eines jeden Augenblicks«, jene »geringfügigen Dinge«, von denen Katharina II. in ihrer Großen Instruktion sprach. ²² Mit der Polizei befindet man sich in einer infinitesimalen Kontrolle, welche die oberflächlichsten und flüchtigsten Erscheinungen des Gesellschaftskörpers zu erfassen sucht. »Der Dienst der Polizeibeamten und -offiziere gehört zu den wichtigsten; seine Aufgabenbereiche sind gewissermaßen unbegrenzt und können nur in hinreichend detaillierter Prüfung wahrgenommen werden« ²³: das unendlich Kleine der politischen Gewalt.

Zu ihrer Durchsetzung muß sich diese Macht mit einer ununterbrochenen, erschöpfenden, allgegenwärtigen Überwachung ausstatten, die imstande ist, alles sichtbar zu machen, sich selber aber unsichtbar. Ein gesichtsloser

Blick, der den Gesellschaftskörper zu seinem Wahrnehmungsfeld macht: Tausende von Augen, die überall postiert sind; bewegliche und ständig wachsame Aufmerksamkeiten; ein weites hierarchisiertes Netz, das nach Le Maire allein in Paris 48 Kommissare, 20 Inspektoren, dann die regelmäßig bezahlten »Beobachter«, die tageweise entlohnten Spitzel, die für Sonderaufgaben eingesetzten Denunzianten, und schließlich die Prostituierten umfaßt. Und diese unaufhörliche Beobachtung muß in einer Reihe von Berichten und Registern angehäuft werden; im 18. Jahrhundert versucht ein unermeßlicher Polizeitext die Gesellschaft mittels einer komplexen dokumentarischen Organisation abzudecken.²⁴ Im Unterschied zur Gerichts- oder Verwaltungsschreiberei werden hier Verhaltensweisen, Einstellungen, Anlagen, Verdächtigkeiten von Individuen ununterbrochen registriert.

Wenngleich sich diese Polizeikontrolle insgesamt »in der Hand des Königs« befand, so funktionierte sie doch nicht nur in einer einzigen Richtung. Es handelt sich um ein System mit zwei Eingängen: einerseits hat es den unmittelbaren Willensäußerungen des Königs Folge zu leisten, indem es den Justizapparat umgeht; es hat aber auch von unten kommenden Gesuchen zu entsprechen: in ihrer überwiegenden Mehrheit gingen die berüchtigten Haftbefehle, die lange Zeit das Symbol königlicher Willkür waren und die Praxis der Haft politisch disqualifizierten, auf Ansuchen von seiten der Familien, der Werkmeister, der Notablen, der Nachbarn, der Pfarrherrn zurück; diese Haftbefehle hatten eine »Sub-Delinquenz« durch Internierung zu sanktionieren: die Vergehen der Ruhestörung, des Aufruhrs, des Ungehorsams, des schlechten Benehmens – also die »Delikte der Nicht-Überwachung«, die Ledoux aus seiner architektonisch vollkommenen Stadt verbannen wollte. Im 18. Jahrhundert fungiert die Polizei nicht mehr nur als Hilfstrupp der Justiz bei der Verfolgung von Verbrechern und als Instrument der politischen Kontrolle von Aufstandsbewegungen oder Revolten; sie übernimmt auch eine Disziplinierungsfunktion. Diese Funktion ist komplex, weil sie die absolute Macht des Monarchen an die kleinsten in der Gesellschaft verstreuten Machtinstanzen knüpft und weil sie zwischen den geschlossenen Disziplinarinstitutionen (Werkstätten, Armee, Schulen) ein Verbindungsnetz spannt, das die von jenen offengelassenen Lücken füllt und die nichtdisziplinierten Räume diszipliniert, abdeckt, miteinander verbindet und mit ihrer bewaffneten Gewalt schützt: Interdisziplin und

Metadisziplin. »Der Souverän gewöhnt das Volk durch eine kluge Polizey zur Ordnung und zum Gehorsam.«²⁵

Die Organisation des Polizeiapparats im 18. Jahrhundert besiegelt eine die Dimensionen des Staates erreichende Verallgemeinerung der Disziplinen. Es wird nun verständlich, wie es möglich war, daß die Polizei, die unverhohlen der Seite der königlichen Macht nahestand, welche über die reguläre Justiz hinausging, mit einem Minimum an Modifikationen den Umbau der Justizgewalt überlebt hat und daß sie bis heute nicht aufgehört hat, der Justizgewalt ihr eigenes Übergewicht aufzuzwingen; gewiß ist sie der weltliche Arm der Justiz; aber vor allem ist sie kraft ihrer Reichweite und ihrer Mechanismen viel besser und viel enger als die Justiz ein Herz und eine Seele – oder vielmehr ein Körper – mit der Disziplinalgesellschaft. Gleichwohl wäre es nicht ganz richtig zu glauben, daß die Disziplinarfunktionen ein für allemal von einem Staatsapparat konfisziert und absorbiert worden sind.

Die »Disziplin« kann weder mit einer Institution noch mit einem Apparat identifiziert werden. Sie ist ein Typ von Macht; eine Modalität der Ausübung von Gewalt; ein Komplex von Instrumenten, Techniken, Prozeduren, Einsatzebenen, Zielscheiben; sie ist eine »Physik« oder eine »Anatomie« der Macht, eine Technologie. Und sie kann von »spezialisierten« Institutionen (Strafanstalten oder Besserungshäuser des 19. Jahrhunderts) eingesetzt werden; oder von Institutionen, die sich ihrer zur Erreichung ganz bestimmter Ziele bedienen (Erziehungsheime, Spitäler); oder auch von vorgegebenen Institutionen, die ihre inneren Machtmechanismen damit verstärken oder verändern (so wird eines Tages zu zeigen sein, wie sich die innerfamiliären Beziehungen, vor allem in der Zelle Eltern/Kinder, »diszipliniert« haben, indem sie seit dem klassischen Zeitalter äußere Modelle (schulische, militärische, dann ärztliche, psychiatrische, psychologische Modelle) übernommen haben, wodurch die Familie zum Hauptort der Disziplinarfrage nach dem Normalen und Anormalen geworden ist); oder durch Apparate, die aus der Disziplin ihr inneres Funktionsprinzip gemacht haben (Disziplinarisierung des Verwaltungsapparats seit der napoleonischen Zeit); oder schließlich durch Staatsapparate, die nicht ausschließlich aber wesentlich die Aufgabe haben, die Disziplin in einer ganzen Gesellschaft durchzusetzen (Polizei). Eine Disziplinalgesellschaft formiert sich also in der Bewegung, die von den geschlossenen Disziplinen, einer Art gesellschaftlicher »Quarantäne«,

zum endlos verallgemeinerungsfähigen Mechanismus des »Panoptismus« führt. Es ist nicht so, daß die Disziplinarfunktion der Macht alle übrigen Funktionen ersetzt hätte; vielmehr hat sie sich in sie und zwischen sie eingeschlichen und, indem sie sie gelegentlich modifizierte, sie miteinander verband und sie erweiterte, ließ sie die Machtwirkungen bis in die feinsten und entlegensten Elemente dringen. Die Disziplinarfunktion gewährleistet eine infinitesimale Verteilung der Machtbeziehungen.

Wenige Jahre nach Bentham verfaßte Julius die Geburtsurkunde dieser Gesellschaft.²⁶ Vom panoptischen Prinzip sprechend sagte er, es sei »eine in der Geschichte, nicht allein der Baukunst, sondern des menschlichen Geistes überhaupt, höchst bemerkenswerte Erscheinung«. In der Lösung eines technischen Problems zeichnet sich ein Gesellschaftstyp ab. Die Antike war eine Zivilisation des Schauspiels gewesen. »... der Menge den Anblick und die Überschauung Weniger verschaffen« – diesem Problem wurde die Architektur der Tempel, der Theater, der Zirkusse gerecht. Mit dem Schauspiel dominierten die »öffentliche Lebensweise«, die Intensität der Feste, die sinnliche Nähe. In diesen von Blut tiefenden Ritualen gewann die Gesellschaft ihre Kraft und bildete für einen Augenblick gleichsam einen einzigen großen Körper. Die neuere Zeit stellt das umgekehrte Problem: »Wenigen oder einem Einzelnen die Übersicht Vieler zu gewähren«. In einer Gesellschaft, in der die Hauptelemente nicht mehr die Gemeinschaft und das öffentliche Leben sind, sondern die privaten Individuen einerseits und der Staat andererseits, können die Beziehungen nur in einer Form geregelt werden, die dem Schauspiel genau entgegengesetzt ist. »Erst der neueren Zeit blieb es aufbewahren, mit der umfassenderen Lenkung des Staates, und dessen stets tieferem Eindringen in die Zustände und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, zu den Hilfsmitteln der Vervollständigung jener auch schon die auf Überschauung berechnete Bauart und Einrichtung für eine zahlreiche Menschenmenge bestimmter Wohn- und Aufenthaltsorte mitwirkend herbeizuziehen und in Anspruch zu nehmen.«

Julius verstand als einen historischen Prozeß, was Bentham als ein technisches Programm beschrieben hatte. Unsere Gesellschaft ist nicht eine des Schauspiels, sondern eine Gesellschaft der Überwachung. Unter der Oberfläche der Bilder werden in der Tiefe die Körper eingeschlossen. Hinter der großen Abstraktion des Tausches vollzieht sich die minutiöse und konkrete Dressur der nutzbaren Kräfte. Die Kreise der Kommunikation

sind die Stützpunkte einer Anhäufung und Zentralisierung des Wissens. Das Spiel der Zeichen definiert die Verankerungen der Macht. Die schöne Totalität des Individuums wird von unserer Gesellschaftsordnung nicht verstümmelt, unterdrückt, entstellt; vielmehr wird das Individuum darin dank einer Taktik der Kräfte und der Körper sorgfältig fabriziert. Wir sind weit weniger Griechen, als wir glauben. Wir sind nicht auf der Bühne und nicht auf den Rängen. Sondern eingeschlossen in das Räderwerk der panoptischen Maschine, das wir selber in Gang halten – jeder ein Rädchen. Die Bedeutung Napoleons in der historischen Mythologie hat vielleicht darin einen ihrer Ursprünge: er steht an dem Punkt, wo sich der monarchische und rituelle Vollzug der Souveränität mit dem hierarchischen und steten Vollzug der unbegrenzten Disziplin trifft. Er ist derjenige, der alles mit einem einzigen Blick überragt, aber dem kein Detail, wie winzig es auch sein mag, jemals entkommt: »Sie können glauben, daß kein Teil des Reichs der Überwachung entgeht, daß kein Verbrechen, kein Vergehen, kein Verstoß ohne Verfolgung bleiben kann und daß das Auge des Genius, der alles zu erleuchten weiß, die Gesamtheit dieser riesigen Maschine umfaßt, ohne daß ihm doch das geringste Detail entrinnen kann.«²⁷ Im Augenblick ihres Hervortretens erscheint die Disziplinargesellschaft mit dem Kaiser noch im Gewande der Prunkherrschaft. Als Monarch, der gleichzeitig den alten Thron usurpiert und den neuen Staat organisiert, rafft er in einer symbolischen und letzten Gestalt einen langen Prozeß zusammen: das allmähliche Verlöschen der glänzenden Feste der Souveränität, das Verstummen der spektakulären Kundgebungen der Macht in einem alltäglichen Verfahren der Überwachung, im Panoptismus, in dem die Wachsamkeit der einander kreuzenden Beobachtungen den Blick des Adler-Sonnen-Auges bald überflüssig machen wird.

Die Formierung der Disziplinargesellschaft vollzieht sich innerhalb breiter historischer Prozesse, die ökonomischer, rechtlich-politischer und wissenschaftlicher Art sind.

1. Allgemein kann man sagen, daß die Disziplinen Techniken sind, die das Ordnen menschlicher Vielfältigkeiten sicherstellen sollen. Daran ist nichts charakteristisch, geschweige denn außerordentlich. Jedem Machtsystem stellt sich dasselbe Problem. Das Eigenartige der Disziplinen ist, daß sie versuchen, angesichts der Vielfältigkeiten eine Machttaktik zu definieren, die drei Kriterien entspricht: die Ausübung der Macht soll möglichst

geringe Kosten verursachen (wirtschaftlich ist das möglich durch geringe Ausgaben; politisch durch Diskretion, geringes Aufsehen, relative Unsichtbarkeit, Erregung von möglichst wenig Widerstand); die Wirkung der gesellschaftlichen Macht soll möglichst intensiv sein und sich so weit wie möglich erstrecken, ohne Niederlagen oder Lücken zu riskieren; schließlich soll sich diese »ökonomische« Steigerung der Macht mit der Leistungsfähigkeit der Apparate verbinden, innerhalb derer sie ausgeübt wird (ob es sich um pädagogische, militärische, industrielle, medizinische Apparate handelt). Es gilt also gleichzeitig die Fügsamkeit und die Nützlichkeit aller Elemente des Systems zu steigern. Dieser dreifache Zweck der Disziplinen entspricht einer bekannten historischen Situation. Da ist einmal der demographische Wachstumsstoß des 18. Jahrhunderts: Vermehrung der nichtseßhaften Bevölkerung (eines der ersten Ziele der Disziplin ist das Festsetzen – sie ist ein gegen das Nomadentum gerichtetes Verfahren); rasche Vergrößerung der zu kontrollierenden und zu manipulierenden Gruppen (vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis zum Vorabend der Französischen Revolution hat sich die Zahl der Schüler vervielfacht, ebenso die der Krankenhausinsassen; am Ende des 18. Jahrhunderts zählte die Armee in Friedenszeiten über 200 000 Mann). Der andere Aspekt der historischen Konstellation ist das Anwachsen des Produktionsapparates, der immer ausgedehnter, komplexer, kostspieliger wird und dessen Rentabilität darum gesteigert werden muß. Die Entwicklung der Disziplinarprozeduren entspricht diesen beiden Prozessen oder vielmehr der Notwendigkeit ihrer gegenseitigen Anpassung. Die Relikte der Feudalmacht, die Strukturen der monarchischen Verwaltung oder die lokalen Kontrollmechanismen waren zur Erfüllung dieser Aufgabe ebensowenig fähig wie die unsichere Verflechtung dieser Strukturen: dazu war die Ausdehnung ihres Netzes zu lückenhaft und regellos, war ihr Funktionieren zu konflikträchtig und war vor allem die Art ihrer Machtausübung zu »kostspielig« im eigentlichen Sinn des Wortes: nicht nur, weil sie die Staatskasse viel kostete; weil das System der käuflichen Ämter und der Verpachtungen auf der Bevölkerung schwer lastete; weil sie aufgrund der Widerstände, die sie hervorrief, sich ständig wieder verstärken mußte; weil sie sich wesentlich kraft »Enthebung« durchsetzte: Eintreibung von Geld oder von Naturalien durch die Steuererhebung des Monarchen, des Grundherrn, der Kirche; Beschlagnahme von Menschen oder ihrer Zeit durch Fronarbeit oder Aushebung; Einsperrung oder Ausweisung von

Landstreichern. Die Entwicklung der Disziplinen markiert das Auftreten elementarer Machttechniken, die einer ganz anderen Ökonomie zugehören: es handelt sich um Machtmechanismen, die nicht durch Abschöpfung wirken, sondern im Gegenteil durch Wertschöpfung, indem sie sich in die Produktivität der Apparate, in die Steigerung dieser Produktivität und in die Ausnutzung der Produkte vollständig integrieren. An die Stelle des Prinzips von Gewalt/Beraubung setzen die Disziplinen das Prinzip von Milde/Produktion/Profit. Die Disziplinen sind Techniken, die gemäß diesem Prinzip die Vielfältigkeit der Menschen und die Vervielfachung der Produktionsapparate in Übereinstimmung bringen (wobei unter Produktion auch die Produktion von Wissen und Fähigkeiten in der Schule, die Produktion von Gesundheit in den Spitälern, die Produktion von Zerstörungskraft mit der Armee zu verstehen ist).

Bei dieser Anpassungsaufgabe hat die Disziplin verschiedene Probleme zu lösen, für welche die alte Machtökonomie schlecht gerüstet war. Die Disziplin vermag die Widrigkeit der Massenphänomene zu verringern: sie kann an der Vielfältigkeit dasjenige reduzieren, was sie unhandlicher als eine Einheit macht; sie kann dasjenige einschränken, was sich der Ausnutzung ihrer Elemente sowie ihrer Summe widersetzt; sie kann alles reduzieren, was in ihr die Vorteile der Zahl zu vernichten droht; darum ist die Disziplin festsetzend; sie bringt Bewegungen zum Stillstand oder unter Regeln; sie löst Verwirrungen und kompakte Zusammenballungen in sichere Kreisläufe und kalkulierte Verteilungen auf. Sie muß auch all die Kräfte bewältigen, die sich mit der Bildung einer organisierten Vielfalt formieren; sie muß die Wirkungen der Gegenmacht neutralisieren, die der beherrschenden Macht Widerstand entgegensetzen: Unruhen, Aufstände, spontane Organisationen, Zusammenschlüsse – alle Formen horizontaler Verbindung. Darum treffen die Disziplinen die Vorkehrungen der Scheidewand und der Vertikalität; darum installieren sie zwischen den verschiedenen Elementen einer Ebene möglichst dichte Abschottungen; darum spannen sie enge Netze straffer Hierarchie: der inneren Widerstandskraft der Vielfältigkeit setzen sie das Verfahren der stetigen und individualisierenden Pyramide entgegen. Die Disziplinen müssen auch die besondere Nützlichkeit eines jeden Elements der Vielfältigkeit steigern, und zwar mit möglichst schnellen und kostensparenden Methoden – das heißt unter Verwendung der Vielfältigkeit selbst als Instrument dieser Steigerung: um aus den Körpern das Maximum an Zeit und an Kräften herauszuholen,

werden die komplexen Methoden der Zeiteinteilung, der kollektiven Dressuren, der Übungen, der zugleich globalen und detaillierten Überwachung eingesetzt. Überdies müssen die Disziplinen den Nützlichkeits-effekt der Vielfältigkeiten steigern und jede von ihnen noch vorteilhafter machen, als es die bloße Summe ihrer Elemente wäre; zur Erhöhung der Nutzbarkeit des Vielfältigen definieren die Disziplinen Taktiken der Anordnung, der wechselseitigen Anpassung der Körper, der Gesten und Rhythmen, Taktiken der Differenzierung und wechselseitigen Koordinierung von Fähigkeiten im Hinblick auf Apparate oder Aufgaben. Schließlich hat die Disziplin die Machtbeziehungen nicht oberhalb der Vielfältigkeit ins Spiel zu bringen, sondern in deren eigenem Gewebe und so diskret wie möglich, möglichst gut eingefügt in die übrigen Funktionen dieser Vielfältigkeiten und möglichst kostensparend: dem entsprechen Machtinstrumente, die anonym und mit der von ihnen organisierten Vielfältigkeit koextensiv sind, wie die hierarchische Überwachung, die lückenlose Registrierung, die immerwährende Beurteilung und Klassifizierung. An die Stelle einer Macht, die sich durch das unübersehbare Auftreten der Machtausübenden manifestiert, setzen die Disziplinen eine Macht, welche die Objekte ihrer Machtausübung insgeheim heimtückisch vergegenständlicht; anstatt prunkvolle Zeichen von Souveränität zu entfalten, formieren sie ein Wissen von den unterworfenen Subjekten. Die Disziplinen sind also die Gesamtheit der winzigen technischen Erfindungen, welche die nutzbare Größe der Vielfältigkeiten vergrößern halfen, indem sie die nachteiligen Wirkungen der Macht verringerten, die sie beherrschen muß, um sie richtig nützlich zu machen. Eine Vielfältigkeit – ob es sich um eine Werkstätte oder um eine Nation, um eine Armee oder um eine Schule handelt – erreicht die Schwelle der Disziplin, wenn das Verhältnis zwischen ihrer nützlichen Größe und ihrem Machteinsatz vorteilhaft wird. Wenn der ökonomische Aufstieg des Abendlandes auf die Verfahren zurückzuführen ist, welche die Akkumulation des Kapitals ermöglicht haben, so kann man vielleicht sagen, daß die Methoden zur Bewältigung der Akkumulation von Menschen die politische Überholung der traditionellen, rituellen, kostspieligen, gewaltsamen Machtformen ermöglicht haben, die alsbald obsolet wurden und von einer verfeinerten und kalkulierten Technologie der Unterwerfung/Subjektivierung abgelöst wurden. Die beiden Prozesse, Akkumulation der Menschen und Akkumulation des Kapitals, können indes

nicht getrennt werden; das Problem der Anhäufung der Menschen wäre nicht zu lösen gewesen, ohne das Anwachsen eines Produktionsapparates, der diese Menschen sowohl erhalten wie nutzbar gemacht hat; umgekehrt wird die Bewegung der Kapitalakkumulation von den Techniken beschleunigt, welche die angehäuften Vielfalt der Menschen nutzen. Insbesondere waren die technologischen Veränderungen des Produktionsapparats, die Arbeitsteilung und die Ausarbeitung von Disziplinarprozeduren sehr eng miteinander verflochten.²⁸ Jedes Element hat das andere möglich und notwendig gemacht und ihm als Modell gedient. Die Disziplinarpyramide hat die kleine Machtzelle gebildet, innerhalb derer die Teilung, die Koordinierung und die Kontrolle der Aufgaben durchgesetzt und wirksam gemacht wurden; und die analytische Einteilung der Zeit der Gesten, der Kräfte und der Körper hat ein Operationsschema gebildet, das man leicht von zu unterwerfenden Gruppen auf die Mechanismen der Produktion übertragen konnte; die massive Projektion von militärischen Methoden auf die industrielle Organisation war ein Beispiel für diese Modellierung der Arbeitsteilung durch Muster der Macht. Aber umgekehrt hat sich die technische Analyse des Produktionsprozesses mit seiner maschinenmäßigen Zerlegung auf die Arbeitskraft projiziert, die den Produktionsprozeß sicherzustellen hatte: die Konstitution jener Disziplinarmaschinen, in denen die individuellen Kräfte zusammengefügt und damit erweitert werden, ist das Ergebnis dieser Projektion. Wir können sagen, daß die Disziplin das einheitliche technische Verfahren ist, durch welches die Kraft des Körpers zu den geringsten Kosten als »politische« Kraft zurückgeschraubt und als nutzbare Kraft gesteigert wird. Das Wachstum einer kapitalistischen Wirtschaft hat die Eigenart der Disziplinargewalt hervorgerufen, deren allgemeine Formeln, deren Prozeduren zur Unterwerfung der Kräfte und der Körper, deren »politische Anatomie« in sehr unterschiedlichen politischen Regimen, Apparaten oder Institutionen eingesetzt werden können.

2. Die panoptische Spielart der Macht – die auf einer elementaren, technischen, materiellen Ebene liegt – ist nicht direkt von den großen rechtlich-politischen Strukturen einer Gesellschaft abhängig und bildet auch nicht deren unmittelbare Verlängerung. Sie ist aber auch nicht ganz unabhängig davon. Der historische Prozeß, durch den die Bourgeoisie im Laufe des 18. Jahrhunderts zur politisch dominierenden Klasse wurde, hat sich hinter der Einführung eines ausdrücklichen, kodifizierten und formell

egalitären rechtlichen Rahmens verstellt und ist als Organisation eines parlamentarischen und repräsentativen Regimes aufgetreten. Die Entwicklung und Verallgemeinerung der Disziplinaranlagen bildeten jedoch die dunkle Kehrseite dieser Prozesse. Die allgemeine Rechtsform, die ein System prinzipiell gleicher Rechte garantierte, ruhte auf jenen unscheinbaren, alltäglichen und physischen Mechanismen auf, auf jenen wesentlich ungleichen und asymmetrischen Systemen einer Mikromacht – den Disziplinen. Wenn es das repräsentative Regime formell ermöglicht, daß der Wille aller, direkt oder indirekt, mit oder ohne Vermittlung, die fundamentale Instanz der Souveränität bildet, so garantieren doch die Disziplinen im Unterbau die Unterwerfung der Kräfte und der Körper. Die wirklichen und körperlichen Disziplinen bildeten die Basis und das Untergeschoß zu den formellen und rechtlichen Freiheiten. Mochte auch der Vertrag als ideale Grundlegung des Rechts und der politischen Macht erdacht werden: der Panoptismus stellte das allgemein verbreitete technische Zwangsverfahren dar. Und er hat nicht aufgehört, an den Rechtsstrukturen der Gesellschaft von unten her zu arbeiten, um die wirklichen Machtmechanismen im Gegensatz zu ihrem formellen Rahmen wirken zu lassen. Die »Aufklärung«, welche die Freiheiten entdeckt hat, hat auch die Disziplinen erfunden.

Scheinbar sind die Disziplinen nichts anderes als ein Subsystem des Rechts. Sie scheinen die allgemeinen Rechtsformen auf die infinitesimale Ebene der Einzelexistenzen hin fortzuschreiben; oder sie erscheinen als Anlernmöglichkeiten, die das Individuum zur Integration in die allgemeinen Anforderungen befähigen. Somit würden sie die eine Rechtsform fortsetzen, indem sie sie auf Einzelfälle anwendeten und dabei kleinlicher und auch nachsichtiger würden. Tatsächlich sind die Disziplinen eher als eine Art Gegenrecht zu betrachten. Sie haben nämlich gerade die Aufgabe, unübersteigbare Asymmetrien einzuführen und Gegenseitigkeiten auszuschließen. Zunächst schafft die Disziplin zwischen den Individuen ein »privates« Band, das ein von der vertraglichen Verpflichtung gänzlich unterschiedenes Zwangsverhältnis ist; zwar kann die Zustimmung zu einer Disziplin durch Vertrag besiegelt werden; aber die Art ihrer Durchsetzung, die Spielregeln ihrer Mechanismen, die unumkehrbare Unterordnung der einen unter die anderen, die immer an eine Seite gebundene Übermacht, die ungleichen Positionen der verschiedenen »Partner« hinsichtlich der gemeinsamen Regelung setzen die Disziplinarbande dem Vertragsband

scharf entgegen und führen zur systematischen Verfälschung des Vertragsbandes, sobald es einen Disziplinarmechanismus zum Inhalt hat. Es ist bekannt, wie viele wirkliche Verfahren die Rechtsfiktion des Arbeitsvertrages verbiegen: die Disziplin am Arbeitsplatz ist davon nicht die unwichtigste. Dazu kommt, daß die rechtlichen Systeme nach allgemeinen Normen Rechtssubjekte qualifizieren, während die Disziplinen charakterisieren, klassifizieren, spezialisieren; sie verteilen die Individuen entlang einer Skala, ordnen sie um eine Norm herum an, hierarchisieren sie untereinander und am Ende disqualifizieren sie sie zu Invaliden. Wo sie und solange sie ihre Kontrolle ausüben und die Asymmetrien ihrer Macht ins Spiel bringen, vollziehen die Disziplinen jedenfalls eine Suspension des Rechts, die zwar niemals total ist, aber auch niemals ganz eingestellt wird. Wie geregelt und institutionalisiert sie auch sein mag, in ihrem tatsächlichen Mechanismus ist die Disziplin immer ein »Gegenrecht«. Und wenn das allgemeingültige Rechtssystem der modernen Gesellschaft den Machtausübungen Grenzen zu setzen scheint, so hält doch ihr allgegenwärtiger Panoptismus im Gegensatz zum Recht eine sowohl unabsehbare wie unscheinbare Maschinerie in Gang, welche die Asymmetrie der Mächte unterstützt, verstärkt, vervielfältigt und die ihr gezogenen Grenzen unterläuft. Die unscheinbaren Disziplinen, die alltäglichen Panoptismen mögen unterhalb der großen Apparate und unterhalb der großen politischen Kämpfe liegen: in der Genealogie der modernen Gesellschaft bildeten sie zusammen mit der sie durchkreuzenden Klassenherrschaft das Gegenstück zu den Rechtsnormen der Machtverteilung. Zweifellos liegt hier der Grund dafür, daß man den kleinen Disziplinarprozeduren seit so langer Zeit eine solche Bedeutung zumißt: ihren kleinlichen listenreichen Erfindungen wie auch den Wissenschaften, die ihnen ein ehrenvolles Ansehen verschaffen; hier liegt auch der Grund dafür, daß man sich scheut, sie ersatzlos abzuschaffen; und daß man behauptet, sie bildeten die Grundlage für die Gesellschaft und ihr Gleichgewicht, wo ihre Mechanismen doch die Machtbeziehungen für immer und überall ins Ungleichgewicht bringen; und daß man sich hartnäckig darauf versteift, sie für die bescheidene aber konkrete Form jeder Moral auszugeben, wo sie doch ein Bündel von physisch-politischen Techniken sind.

Um aufs Problem der gesetzlichen Strafen zurückzukommen: das Gefängnis mit seiner ganzen Besserungstechnik hat hier seinen Platz, wo

sich die kodifizierte Strafgewalt in eine Disziplinargewalt der Überwachung verbiegt; wo die allgemeingültigen Gesetzesstrafen selektiv auf bestimmte Individuen und immer auf dieselben treffen; wo die Wiedereinbürgerung des Rechtssubjekts durch die Strafe zu einer nutzbringenden Abrichtung des Kriminellen wird; wo das Recht in sein Gegenteil umschlägt, indem es sich zu einer bloßen Form veräußert, deren tatsächlicher und institutionalisierter Inhalt das Gegenrecht wird. Die Verallgemeinerung der Strafgewalt beruht nicht auf dem universellen Gesetzesbewußtsein der Rechtssubjekte, sondern auf dem endlos weit gespannten und unendlich eng geknüpften Netz der panoptischen Verfahren.

3. Einzeln genommen haben die meisten dieser Verfahren eine eigene Geschichte hinter sich. Das Neue im 18. Jahrhundert liegt darin, daß sie durch ihre Zusammenfügung und Verallgemeinerung ein Niveau erreichen, auf dem die Formierung des Wissens und die Steigerung der Macht sich gegenseitig in einem geregelten Prozeß verstärken. Die Disziplinen treten damit über die Schwelle der »Technologie«. Zunächst das Spital, dann die Schule, noch später die Werkstatt: sie sind durch die Disziplinen nicht einfach »in Ordnung gebracht« worden; vielmehr sind sie dank ihnen solchermaßen zu Apparaten geworden, daß jeder Objektivierungsmechanismus darin als Subjektivierungs/Unterwerfungsinstrument funktioniert und daß jede Machtsteigerung neue Erkenntnisse ermöglicht.

Aufgrund dieser Verbindungen, die den technologischen Systemen eigen sind, konnten sich im Element der Disziplin die klinische Medizin, die Psychiatrie, die Entwicklungspsychologie, die pädagogische Psychologie, die Rationalisierung der Arbeit formieren. Es handelt sich also um einen zweifachen Prozeß: um eine epistemologische Enthemmung aufgrund einer Verfeinerung der Machtbeziehungen und um eine Vervielfältigung der Machtwirkungen dank der Formierung und Anhäufung neuer Kenntnisse. Die Ausweitung der Disziplinarmethoden gehört in eine breite historische Strömung hinein: die ungefähr gleichzeitige Entwicklung anderer Technologien – agronomischer, industrieller, ökonomischer Technologien. Auffallend ist jedoch, daß man neben der Montanindustrie, neben der beginnenden Chemie, neben den Methoden der staatlichen Finanzverwaltung, neben den Hochöfen und der Dampfmaschine den Panoptismus nur wenig gefeiert hat. Man sieht in ihm kaum mehr als eine kleine bizarre Utopie, einen boshaften Traum – als wäre Bentham der

Fourier einer Polizeigesellschaft gewesen, mit dem Panopticon als Lebensgemeinschaft. Und doch hatte man mit dem Panopticon die abstrakte Formel einer sehr wirklichen Technologie: der Technologie der Individuen. Daß man wenig Lobreden darauf verwandte, hat seine Gründe; der offensichtlichste Grund ist der, daß die vom Panopticon eröffneten Diskurse dieser Technologie außer für akademische Klassifikationen nur selten den Status von Wissenschaften erreicht haben; der entscheidendste Grund aber ist wohl der, daß die von ihr eingesetzte und gesteigerte Macht eine unmittelbare und physische Macht ist, welche die Menschen gegeneinander ausüben. Für ein ruhmloses Ende ein schwer einzugestehender Ursprung. Doch wäre es ungerecht, die Disziplinarprozeduren solchen Erfindungen wie der Dampfmaschine oder dem Mikroskop von Amici gegenüberzustellen. Sie sind viel weniger; in gewisser Weise sind sie allerdings viel mehr. Ein historisches Äquivalent oder zumindest ein Vergleichspunkt ließe sich eher in der Technik der »Inquisition« finden. Hat das 18. Jahrhundert die Techniken der Disziplin und der Prüfung erfunden, so läßt sich vielleicht sagen, daß das Mittelalter die Gerichtsuntersuchung erfunden hat. Allerdings auf ganz anderen Wegen. Das Untersuchungsverfahren, eine alte Technik der Steuererhebung und Verwaltung, entwickelte sich vor allem mit der Reorganisation der Kirche und dem Anwachsen der Fürstenstaaten im 12. und 13. Jahrhundert. Damals konnte es in der Rechtsprechung der kirchlichen und dann der weltlichen Gerichtshöfe breiten Eingang finden. Die Untersuchung als autoritatives Erforschen einer festzustellenden oder zu bezeugenden Wahrheit setzte sich den alten Verfahren des Eides, des Gottesurteils, des Kampfgerichts, oder auch des Vergleichs zwischen einzelnen entgegen. Mit der Untersuchung nahm die souveräne Macht das Recht in Anspruch, das Wahre mittels gewisser geregelter Techniken zu ermitteln. Wenn die Untersuchung seither (und bis heute) mit der abendländischen Justiz eng verknüpft ist, so sollte man doch nicht ihren politischen Ursprung, ihre Verbindung mit der Geburt der Staaten und der monarchischen Souveränität vergessen und ebensowenig ihre weitere Entwicklung und ihre Rolle bei der Formierung des Wissens. Tatsächlich war die Gerichtsuntersuchung der erste aber grundlegende Ansatz zur Konstituierung der empirischen Wissenschaften; sie war die juristisch-politische Matrix des experimentellen Wissens, das am Ende des Mittelalters plötzlich entriegelt worden ist. Die Mathematik mag in Griechenland aus den Techniken des Messens entstanden sein; die

Wissenschaften von der Natur sind jedenfalls zu einem Teil am Ende des Mittelalters aus den Techniken der Gerichtsuntersuchung hervorgegangen. Das große empirische Erkennen, das die Dinge der Welt überzogen hat und in die Ordnung eines unbegrenzten, die »Tatsachen« feststellenden, beschreibenden und sichernden Diskurses transkribiert hat (und das in dem Augenblick, in dem die abendländische Welt mit der ökonomischen und politischen Eroberung eben dieser Welt begann), dieses empirische Erkennen hat zweifellos sein Operationsmodell in der Inquisition – jener unermeßlichen Erfindung, die unsere moderne Verzärtelung in einer schattigen Ecke unseres Gedächtnisses abgestellt hat. Was nun damals die politisch-juristische Untersuchung, die Verwaltungs- und Kriminalerhebung, die religiöse und die weltliche Ermittlung für die Wissenschaften von der Natur bedeuteten, das bedeutete die Disziplinaranalyse für die Wissenschaften vom Menschen. Diese Wissenschaften, an denen sich unsere »Menschlichkeit« seit über einem Jahrhundert begeistert, haben ihren Mutterboden und ihr Muster in der kleinlichen und boshaften Gründlichkeit der Disziplinen und ihrer Nachforschungen. Diese spielen vielleicht für die Psychologie, die Psychiatrie, die Pädagogik, die Kriminologie und so viele andere seltsame Kenntnisse eben die Rolle, die einst die schreckliche Macht der Inquisition für das ruhige Wissen von den Tieren, den Pflanzen, der Erde gespielt hat. Andere Macht, anderes Wissen. An der Schwelle zum klassischen Zeitalter hat Bacon, der Jurist und Staatsmann, versucht, für die empirischen Wissenschaften eine Methodologie der Untersuchung zu definieren. Welcher Großsiegelbewahrer und Oberaufseher wird die Methodologie der Prüfung für die Humanwissenschaften verfassen? Aber vielleicht ist das gar nicht möglich. Während sich nämlich die Untersuchung aus ihrer historischen Verwurzelung im Inquisitionsverfahren gelöst hat, um eine Technik der empirischen Wissenschaften zu werden, ist die Überprüfung der Disziplinarmacht, in der sie sich ausgebildet hat, ganz nahe geblieben. Sie ist immer noch ein inneres Element der Disziplinen. Gewiß scheint sie eine spekulative Läuterung erfahren zu haben, indem sie sich in Wissenschaften wie die Psychiatrie und Psychologie integriert hat. Und in der Form von Tests, Gesprächen, Befragungen oder Konsultationen scheint sie die Disziplinarmechanismen zu korrigieren: die Schulpsychologie muß die Strenge der Schule ebenso kompensieren, wie das ärztliche oder psychiatrische Gespräch die Wirkungen der Arbeitsdisziplin zu korrigieren

hat. Aber man täusche sich nicht: diese Techniken verweisen das Individuum nur von einer Disziplinarinstanz zur anderen und in konzentrierter oder formalisierter Spielart reproduzieren sie das jeder Disziplin eigene Schema von Macht/Wissen.²⁹ Die Untersuchung wurde zum Ort der Naturwissenschaften, indem sie sich von ihrem politisch-juristischen Modell löste. Die Prüfung hingegen ist immer noch in die Disziplinar-technologie integriert.

Das Untersuchungsverfahren wurde im Mittelalter von oben an die Stelle der alten Anklagejustiz gesetzt. Die Disziplinar-technik hingegen ist heimtückisch und gleichsam von unten in eine Strafjustiz eingedrungen, die immer noch zum Typ der Inquisition gehört. Alle großen und charakteristischen Entwicklungen der modernen Strafjustiz – die Problematisierung des Verbrechens hinter seinem Verbrechen, das Bemühen um eine Bestrafung, die bessert, heilt und normalisiert, sowie die Aufteilung des Urteilsaktes auf verschiedene Instanzen, die das Individuum messen, abschätzen, diagnostizieren, heilen, umformen sollen – all das verrät das Eindringen der Disziplinarprüfung in die gerichtliche Inquisition. Was sich nunmehr der Strafjustiz als ihr Zielpunkt, ihr »nützlicher« Gegenstand, anbietet, ist nicht mehr der gegen den Körper des Königs ausgespielte Körper des Schuldigen; und auch nicht das Rechtssubjekt eines idealen Vertrags; sondern das Disziplinarindividuum. Im Ancien Régime war der Grenzfall der Strafjustiz die endlose Zerstückelung des Körpers des Königsmörders: die Manifestation der stärksten Macht am Körper des größten Verbrechens, dessen vollkommene Zerstörung das Verbrechen in seiner Wahrheit aufblitzen läßt. Der Idealfall des heutigen Strafsystems wäre die unbegrenzte Disziplin: eine Befragung ohne Ende; eine Ermittlung, die bruchlos in eine minutiöse und immer analytischer werdende Beobachtung überginge; ein Urteil, mit dem ein nie abzuschließendes Dossier eröffnet würde; die kalkulierte Milde einer Strafe, die von der erbitterten Neugier einer Überprüfung durchsetzt wäre; ein Verfahren, das sowohl andauerndes Messen des Abstandes zu einer unerreichbaren Norm wäre wie auch die asymptotische Bewegung, die endlos zur Einholung dieser Norm zwänge. Die Marter ist der logische Abschluß eines von der Inquisition angeordneten Verfahrens. Das »Unter-Beobachtung-Stellen« ist die natürliche Verlängerung einer von den Disziplinar-methoden und Überprüfungsverfahren erfaßten Justiz. Daß das Zellengefängnis mit seinem Zeitrhythmus, seiner Zwangsarbeit, seinen

Überwachungs- und Registrierungsinstanzen, seinen Normalitätslehrern, welche die Funktionen des Richters fortsetzen und vervielfältigen, zur modernen Strafanlage geworden ist – was ist daran verwunderlich? Was ist daran verwunderlich, wenn das Gefängnis den Fabriken, den Schulen, den Kasernen, den Spitälern gleicht, die allesamt den Gefängnissen gleichen?

[1](#) *Archives militaires de Vincennes*, A 151691. Dieses Reglement entspricht im wesentlichen vielen anderen, die damals oder schon früher erlassen worden sind.

[2](#) J. Bentham, *Panopticon*, in: *Works*, London, Band IV, Seiten 60–64. Vergleiche Abbildung 17. Der Originaltitel lautet: *Panopticon; or, the Inspection House: containing the Idea of a new Principle of Construction applicable to any Sort of Establishment, in which Persons of any Description are to be kept under Inspection; and in particular to Penitentiary-Houses, Prisons, Houses of Industry, Work-Houses, Poor-Houses, Manufactories, Mad-Houses, Lazarettos, Hospitals, and Schools; with a Plan of Management adapted to the principle: in a Series of Lettres, written in the year 1787, from Crecheff in White Russia, to a friend in England. By Jeremy Bentham. Dublin, printed: London, reprinted 1791.*

[3](#) Im *Postscript to the Panopticon* von 1791 fügt Bentham dunkle, schwarz ausgemalte Galerien hinzu, die um das Überwachungsgebäude herumlaufen und jeweils zur Überwachung von zwei Zellen-Etagen bestimmt sind.

[4](#) Vergleiche Abbildung 17. In seiner ersten Version des *Panopticon* hatte Bentham auch eine akustische Überwachung vorgesehen, und zwar mittels Horchröhren, die von den Zellen zum Zentralturm führen sollten. Im *Postscript* hat er darauf verzichtet, vielleicht weil er nicht in der Lage war, diese Überwachung asymmetrisch zu gestalten und die Häftlinge daran zu hindern, die Aufseher ebenso zu hören wie diese sie. Ein Versuch zur Entwicklung eines asymmetrischen Abhorchsystems wurde von N. H. Julius unternommen.

[5](#) J. Bentham, op. cit., Seite 45.

[6](#) G. Loisel, *Histoire des ménageries*, 1912, Band II, Seiten 104–107. Vergleiche Abbildung 14.

[7](#) J. Bentham, op. cit., Seiten 60–64.

[8](#) J. Bentham, *Panopticon versus New South Wales*, in: *Works*, Band IV, Seite 177. Originaltitel: *Panopticon versus New South Wales; or, The panopticon penitentiary system and the colonization system compared*. London 1812.

[9](#) J. Bentham, op. cit., Seite 40. Bentham hat das Beispiel der Strafanstalt vorrangig behandelt, weil diese Anstalt zahlreiche Funktionen wahrzunehmen hat (Überwachung, automatische Kontrolle, Einsperrung, Einsamkeit, Zwangsarbeit, Unterweisung).

[10](#) J. Bentham, op. cit., Seite 65.

[11](#) J. Bentham, op. cit., Seite 39.

[12](#) Bentham stellte sich den steten Besucherstrom so vor, daß die Besucher durch einen unterirdischen Gang in den Zentralturm gelangen und von da aus die Kreislandschaft des Panopticon beobachten würden. Darum ist anzunehmen, daß er die Panoramen kannte, die gerade damals (das erste stammt aus dem Jahre 1787) von Barker erbaut wurden und in denen die Besucher von einem zentralen Punkt aus eine Landschaft, eine Stadt, eine Schlacht sich ausbreiten sahen. Die Besucher nahmen den Platz des souveränen Blicks ein.

[13](#) Ch. Demia, *Règlement pour les écoles de la ville de Lyon*, 1716, Seiten 60 f.

[14](#) Talleyrand vor der Verfassengebenden Versammlung. Zit. in: A. Léon, *La Révolution française et l'éducation technique*, 1968, Seite 106.

[15](#) Ch. Demia, op. cit., Seiten 39 f.

[16](#) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es ein verbreiteter Gedanke, die Armee zur allgegenwärtigen Überwachung der Bevölkerung einzusetzen. Mußte die Armee im 17. Jahrhundert noch diszipliniert werden, so gilt sie nun als »disziplinierend«. Vergleiche J. Servan, *Le soldat citoyen*, 1780.

[17](#) Arsenal, Ms. 2565. Unter dieser Signatur findet man zahlreiche Reglements für Mildtätigkeitsvereine des 17. und 18. Jahrhunderts.

[18](#) Vergleiche L. Radzinovitz, *The English Criminal Law*, 1956, Band II, Seiten 203–214.

[19](#) Diese Bemerkung von Duval, Sekretär der Polizeileutnantstelle, ist zitiert in: Funck-Brentano, *Catalogue des manuscrits de la bibliothèque de l'Arsenal*, Band IX, Seite 1.

[20](#) N. T. Des Essarts, *Dictionnaire universel de police*, 1787, Seiten 344, 528.

[21](#) Le Maire in einer Denkschrift, die er auf Verlangen von Sartine verfaßte, um 16 Fragen von Joseph II. über die Pariser Polizei zu beantworten (veröffentlicht 1879 von Gazier).

[22](#) *Instruction pour la rédaction d'un nouveau code*, 1769, § 535.

[23](#) N. Delamare, *Traité de la pólíce*, 1705, Vorwort.

[24](#) Vergleiche dazu M. Chassaigne, *La Lieutenance générale de police*, 1906.

[25](#) Emerie de Vattel, *Völkerrecht oder gründliche Anweisung wie die Grundsätze des natürlichen Rechts auf das Betragen und die Angelegenheiten der Nationen und Souveräne angewendet werden müssen. Ein Werk, welches Anleitung gibt, das wahre Interesse souveräner Mächte zu entdecken*. Aus dem Französischen übersetzt von J. Ph. Schulin. Frankfurt und Leipzig 1760, I, Seite 261.

[26](#) N. H. Julius, op. cit., Seiten 108 f.

[27](#) J. B. Treilhard, *Motifs du code d'instruction criminelle*, 1808, Seite 14.

[28](#) Vergleiche K. Marx, *Das Kapital*, Buch I, 4. Abschnitt, 13. Kapitel; und die sehr interessante Analyse von F. Guerry und D. Deleule, *Le Corps productif*, 1973.

[29](#) Vergleiche dazu Michel Tort, *Q. I.*, 1974.

IV. Gefängnis

1. Totale und asketische Institutionen

Das Gefängnis ist doch nicht so jungen Datums wie die neue Strafgesetzgebung. Die Gefängnisform ist älter als der systematische Einsatz des Gefängnisses in der Strafjustiz. Sie hat sich außerhalb des Justizapparates konstituiert, als sich über den gesamten Gesellschaftskörper jene Prozeduren ausbreiteten, um die Individuen anzuordnen, zu fixieren und räumlich zu verteilen und zu klassifizieren, um das Höchstmaß an Zeit und das Höchstmaß an Kräften aus ihnen herauszuholen, um ihre Körper zu dressieren, ihr ganzes Verhalten zu codieren, sie in einer lückenlosen Sichtbarkeit festzuhalten, rund um sie einen Beobachtungs- und Registrierungsapparat aufzubauen, ein sich akkumulierendes und zentralisierendes Wissen über sie zu konstituieren. In der allgemeinen Form einer Apparatur des Gefügig- und Nützlich-Machens der Individuen durch minutiöse Arbeit an ihrem Körper hat sich die Gefängnis-Institution abgezeichnet, bevor sie durch das Gesetz zur Strafe schlechthin erklärt wurde. An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert findet tatsächlich der Übergang zum System der Haftstrafe statt; das war etwas Neues. Doch handelte es sich darum, daß sich das Strafsystem anderswo bereits ausgearbeiteten Zwangsmechanismen öffnete. Die »Modelle« der Strafhaft – Gent, Gloucester, Walnut Street – markieren die ersten sichtbaren Punkte dieses Übergangs – und nicht so sehr Neuerungen oder Ausgangspunkte. Das Gefängnis als Hauptstück im Strafarsenal markiert zweifellos einen wichtigen Augenblick in der Geschichte der Strafjustiz: sie wird »menschlich«. Es markiert aber auch einen bedeutenden Moment in der Geschichte jener Disziplinarmechanismen, die von der neuen Klassenmacht entwickelt wurden: den Moment, in dem sie die Justiz kolonisieren. An der Wende zwischen den beiden Jahrhunderten definiert eine neue Gesetzgebung die Strafgewalt als eine allgemeine Gesellschaftsfunktion, die in gleicher Weise an allen Mitgliedern der Gesellschaft ausgeübt wird und in der jedes Mitglied der Gesellschaft gleichermaßen repräsentiert ist. Indem sie aber aus der Haft die Hauptstrafe macht, führt sie Herrschaftsverfahren ein, die für einen bestimmten Typ von Macht

charakteristisch sind. Eine Justiz, die sich »gleich« nennt, und eine Gerichtsbarkeit, die »autonom« sein will, jedoch von den Asymmetrien der Disziplinarunterwerfungen durchsetzt ist – das ist die Konstellation bei der Geburt des Gefängnisses: »der Strafe der zivilisierten Gesellschaften«.¹ Man kann verstehen, daß das Gefängnis als Strafe so rasch selbstverständlich wurde. In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts ist man sich seiner Neuheit noch bewußt. Aber die Gefängnisstrafe entsprach so tief dem Getriebe der Gesellschaft, daß sie alle anderen von den Reformern des 18. Jahrhunderts erdachten Bestrafungen der Vergessenheit anheimgab. Die Gefängnisstrafe schien ohne Alternative und von der Bewegung der Geschichte selbst getragen zu sein: »Es ist kein Zufall und es ist keine Laune des Gesetzgebers, daß die Inhaftierung zur Grundlage und beinahe zum Gesamtgebäude unseres gegenwärtigen Strafwesens geworden ist: es ist der Fortschritt der Ideen und die Vermenschlichung der Sitten.«² Seither hat sich diese Selbstverständlichkeit zwar klimatisch etwas verändert, doch ist sie nicht geschwunden. Man kennt alle Nachteile des Gefängnisses: daß es gefährlich ist, daß es vielleicht sogar nutzlos ist. Und dennoch »sieht« man nicht, wodurch es ersetzt werden könnte. Es ist die verabscheuungswürdige Lösung, um die man nicht herumkommt. Diese Selbstverständlichkeit des Gefängnisses, von der wir kaum loskommen, beruht zunächst auf der Einfachheit der »Freiheitsberaubung«. Wie sollte das Gefängnis nicht die Strafe par excellence in einer Gesellschaft sein, in der die Freiheit ein Gut ist, das allen gleichermaßen gehört und an dem jeder mit einem »universalen und beständigen«³ Gefühl hängt? Ihr Verlust trifft darum alle gleich; in höherem Maße als die Geldbuße ist darum das Gefängnis »egalitär«. Das Gefängnis ist juristisch eine klare Sache. Zudem erlaubt es die exakte Quantifizierung der Strafe nach der Variable der Zeit. Die Lohn-Form verleiht ihm in den Industriegesellschaften seine ökonomische »Evidenz« und läßt es als Wiedergutmachung erscheinen. Indem es dem Verurteilten seine Zeit nimmt, scheint das Gefängnis die Idee zu realisieren, daß der Verstoß nicht nur das Opfer, sondern die gesamte Gesellschaft getroffen hat. Das ist die ökonomisch-moralische Evidenz eines Strafsystems, welches die Bestrafungen in Tagen, Monaten, Jahren zählt und zwischen Vergehen und Dauer quantitative Äquivalenzen etabliert. Und darum sagt man so gern und in solcher Übereinstimmung mit der Funktionsweise der Bestrafungen (wenn auch im Widerspruch zur eigentlichen Rechtstheorie), daß man im

Gefängnis ist, um »seine Schuld zu zahlen«. Das Gefängnis ist so »natürlich«, wie die Verwendung der Zeit zum Messen von Leistung und Gegenleistung »natürlich« ist.

Die Selbstverständlichkeit des Gefängnisses beruht aber auch auf seiner vorausgesetzten oder geforderten Rolle als Apparat zur Umformung der Individuen. Wie sollte das Gefängnis nicht unmittelbar akzeptiert werden, wo es doch, indem es einsperrt, herrichtet, fügsam macht, nur die Mechanismen des Gesellschaftskörpers – vielleicht mit einigem Nachdruck – reproduziert? Das Gefängnis ist eine etwas strenge Kaserne, eine unnachsichtige Schule, eine düstere Werkstatt, letztlich nichts qualitativ Verschiedenes. Diese zweifache Begründung – die juristisch-ökonomische und die technisch-disziplinäre – hat das Gefängnis als die einleuchtendste und zivilisierteste aller Strafformen erscheinen lassen, und diese zweifache Begründung hat ihm von Anfang an seine Dauerhaftigkeit verliehen. Eines steht ja fest: das Gefängnis war nicht zuerst eine Freiheitsberaubung, der man dann die technische Funktion der Besserung aufgebürdet hat. Die Gefängnisstrafe war immer schon eine »legale Haft« mit dem Zweck der Besserung bzw. ein Unternehmen zur Veränderung von Individuen, das durch die Freiheitsberaubung legalisiert wird. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ist die Strafhaft zugleich Freiheitsberaubung und technische Umformung der Individuen.⁴

Erinnern wir an einige Fakten. In den Gesetzbüchern von 1808 und 1810 und in den unmittelbar darauffolgenden Maßnahmen wird die Haft nie mit bloßer Freiheitsberaubung gleichgesetzt. Es geht in jedem Fall um einen differenzierten und zweckgerichteten Mechanismus. Der Mechanismus ist differenziert, weil er in seiner Form davon abhängig ist, ob es sich um einen Angeklagten oder um einen Verurteilten, um einen Besserungshäftling oder um einen Kriminellen handelt. Arrestlokal, Besserungshaus, Hauptgefängnis müssen diesen Unterschieden entsprechen und Bestrafungen sicherstellen, die sich nicht nur in der Intensität, sondern auch im Ziel unterscheiden. Dem Gefängnis ist nämlich von vornherein ein Zweck gesetzt: »Das Gesetz, das schwerere und leichtere Strafen vorsieht, kann nicht erlauben, daß der zu leichteren Strafen Verurteilte in denselben Räumlichkeiten eingesperrt ist wie der Schwerverbrecher; . . . die gesetzliche Strafe hat nicht nur die Wiedergutmachung des Verbrechens zum Ziel, sondern auch die Besserung des Schuldigen.«⁵ Und diese Umformung ist von den inneren Wirkungen der Einkerkering zu erwarten.

Das Straf-Gefängnis ist ein Apparat-Gefängnis. »Die Ordnung, die in den Zuchthäusern herrschen muß, kann zur Wiederherstellung der Schuldigen gewaltig beitragen; die Laster der Erziehung, die Ansteckung schlechter Beispiele, der Müßiggang . . . haben die Verbrechen zur Welt gebracht. Versuchen wir denn, alle diese Quellen der Verderbnis zu schließen. In den Zuchthäusern sollen die Regeln einer gesunden Moral verwirklicht werden; zu einer Arbeit gezwungen, die sie schließlich lieben, wenn sie ihre Früchte einheimen, gewöhnen sich die Verurteilten an die Beschäftigung, finden Geschmack daran und machen sie sich zum Bedürfnis. Sie geben einander das Beispiel eines arbeitsamen Lebens, das bald ein reines Leben wird; rasch stellt sich das Bedauern über ihre Vergangenheit ein, das der erste Vorläufer der Liebe zu den Pflichten ist.«⁶ Die Besserungstechniken gehören von Anfang an zur institutioneilen Ausrüstung der Strafhafte. Ferner ist daran zu erinnern, daß die Bewegung zur Reform des Gefängnisses, zur Kontrolle ihrer Leistung, nicht ein spät auftretendes Phänomen ist; sie scheint nicht auf einen ordnungsgemäß festgestellten Mißerfolg hin in Gang gekommen zu sein. Vielmehr ist die »Reform« des Gefängnisses beinahe so alt wie das Gefängnis selbst. Sie ist gleichsam dessen Programm. Das Gefängnis befindet sich von Anfang an in einem Ensemble von Begleitmaßnahmen, die anscheinend zu seiner Verbesserung beitragen sollen, tatsächlich aber zu seinem inneren Getriebe zu gehören scheinen – so eng waren sie immer mit ihm verknüpft. Sehr bald gab es eine geschwätzige Technologie des Gefängnisses. Untersuchungen: die von Chaptal bereits 1801 (als es darum ging, das Brauchbare für die Schaffung eines Gefängnisapparates in Frankreich zu ermitteln); die von Decazes 1819; das 1820 veröffentlichte Buch von Villermé; der Bericht von Martignac über die Hauptgefängnisse im Jahre 1829; die Untersuchungen, die 1831 von Beaumont und Tocqueville, 1835 von Demetz und Blouet in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt wurden; die Fragebögen, die Montalivet an die Gefängnisdirektoren und die Generalräte versandte, als die Diskussion über die Isolierung der Gefangenen in vollem Gang war. Es gab Gesellschaften, welche das Funktionieren der Gefängnisse kontrollierten und Vorschläge zu ihrer Verbesserung machten: 1818 wurde die sehr offizielle *Société pour l'amélioration des prisons* gegründet, etwas später die *Société des prisons* und verschiedene philanthropische Gruppen. Es gab unzählige Maßnahmen – Erlässe, Instruktionen, oder Gesetze: von der Reform, die im September 1814 von

der ersten Restauration geplant und niemals durchgeführt wurde, bis zum Gesetz von 1844, das von Tocqueville vorbereitet wurde und für einige Zeit eine lange Debatte über die Verbesserung des Gefängnisses abschloß. Es gab Programme zur Sicherstellung der Leistung der Gefängnis-Maschine:⁷ Programme für die Behandlung der Häftlinge; Modelle für die materielle Ausstattung, von denen einige wie die von Danjou, Blouet, Harou-Romain, nie über das Projektstadium hinausgelangen, während andere in Instruktionen (wie in der Verfügung vom 9. August 1841 über die Errichtung von Arresthäusern) oder in sehr wirklichen Architekturen (wie der Petite Roquette, dem ersten Zellengefängnis in Frankreich) Gestalt annahmen.

Hinzuzufügen sind noch die Publikationen, die mehr oder weniger direkt aus dem Gefängnis hervorgegangen sind und entweder von Philanthropen wie Appert oder etwas später von »Spezialisten« herausgegeben wurden (wie die *Annales de la Charité*)⁸, oder auch von ehemaligen Häftlingen: *Pauvre Jacques* am Ende der Restauration, oder die *Gazette de Sainte-Pélagie* am Beginn der Juli-Monarchie.⁹

Das Gefängnis ist keine träge Institution, die von Zeit zu Zeit durch Reformbewegungen erschüttert wird. Die »Theorie des Gefängnisses« war eher eine ständige Gebrauchsanweisung als eine fallweise Kritik – eine der Funktionsbedingungen des Gefängnisses. Das Gefängnis stand immer in einem bewegten Feld, wo es von Projekten, Verbesserungen, Experimenten, theoretischen Diskursen, Zeugenberichten, Untersuchungen wimmelte. Rund um den Kerker herrschte ausschweifender Eifer. Die bloße Tatsache, daß man vom Gefängnis immer als einer düsteren und verlassen Zone gesprochen hat, beweist vielleicht das Gegenteil. Indem das Gefängnis zur legalen Strafe geworden ist, hat es die alte rechtlich-politische Frage der Strafgewalt mit allen Problemen aufgeladen, mit allen Unruhen, die um die Technologie zur Besserung des Individuums kreisten.

»Totale und asketische Institutionen«, sagte Baltard.¹⁰ Das Gefängnis muß ein erschöpfender Disziplinarapparat sein. Einmal muß es sämtliche Aspekte des Individuums erfassen: seine physische Dressur, seine Arbeitseignung, sein alltägliches Verhalten, seine moralische Einstellung, seine Anlagen. Viel mehr als die Schule, die Werkstatt oder die Armee, die immer eine bestimmte Spezialisierung aufweisen, ist das Gefängnis eine »Gesamtdisziplin«. Zudem hat das Gefängnis weder ein Außen noch hat es

Lücken; es kommt erst dann zum Stillstand, wenn seine Aufgabe zur Gänze erledigt ist; sein Einwirken auf das Individuum duldet keine Unterbrechung: unaufhörliche Disziplin. Schließlich verleiht es eine fast totale Macht über die Häftlinge; es hat seine inneren Unterdrückungs- und Züchtigungsmechanismen: despotische Disziplin. Das Gefängnis treibt die Prozeduren der anderen Disziplinaranlagen auf ihre äußerste Spitze. Es hat die gewaltigste Maschine zu sein, um dem verkommenen Individuum eine neue Form einzuprägen. Sein Vorgehen ist der Zwang einer totalen Erziehung: »Im Gefängnis kann die Regierung über die Freiheit der Person und über die Zeit des Häftlings verfügen. Von daher begreift man die Macht der Erziehung, die nicht nur an einem Tag, sondern in der Abfolge der Tage und selbst der Jahre für den Menschen die Zeit des Wachens und das des Schlafes, der Tätigkeit und der Ruhe, die Zahl und die Dauer der Mahlzeiten, die Qualität und die Menge der Speisen, die Natur und das Produkt der Arbeit, die Zeit des Gebetes, den Gebrauch der Sprache und sozusagen auch des Denkens regeln kann; diese Erziehung, die auf den einfachen und kurzen Wegstrecken vom Speisesaal zur Werkstatt, von der Werkstatt zur Zelle, die Bewegungen des Körpers regelt und bis in die Augenblicke der Mahlzeiten hinein die Einteilung der Zeit bestimmt; diese Erziehung kurzum, die sich des gesamten Menschen bemächtigt, aller seiner physischen und moralischen Fähigkeiten, die in ihm sind, und der Zeit, in der er ist.«¹¹ Dieses integrale »Reformatorium« schreibt ein Umcodieren der Existenz vor, das sowohl von der bloßen rechtlichen Freiheitsberaubung so sehr verschieden ist wie von der Mechanik der Vorstellungen, von der die Reformer der Ideologie-Epoche träumten.

1. Das erste Prinzip ist die Isolierung. Isolierung des Sträflings gegenüber der äußeren Welt, gegenüber allem, was die Gesetzesübertretung motiviert hat, gegenüber den Komplizenschaften, die sie erleichtert haben. Und Isolierung der Häftlinge untereinander. Die Strafe muß nicht nur individuell sein, sondern auch individualisierend. Dies in zweierlei Hinsicht. Zunächst muß das Gefängnis imstande sein, die verderblichen Folgen zu bannen, die sich aus der Vereinigung sehr unterschiedlicher Sträflinge an einem Ort ergeben: es muß alle Komplote und Aufstände im Keim ersticken; es muß verhindern, daß sich Komplizenschaften für die Zukunft bilden oder daß die Möglichkeit von Erpressungen (nach der Gefangenschaft entsteht); es muß der Unsittlichkeit so vieler »Geheimgesellschaften« entgegenwirken. Das Gefängnis darf um keinen Preis aus den von ihm versammelten Missetätern

eine einheitliche und solidarische Bevölkerung machen: »Es existiert in diesem Augenblick unter uns eine organisierte Gesellschaft von Verbrechern . . . Sie bilden eine kleine Nation im Schoße der großen. Fast alle diese Menschen haben sich in den Gefängnissen kennengelernt oder treffen sich da wieder. Das ist die Gesellschaft, deren Mitglieder es zu zerstreuen gilt.«¹² Außerdem muß die Einsamkeit ein positives Umformungsinstrument sein. Durch die Reflexion, die sie anregt, und die Stimme des Gewissens, die nicht still bleiben kann: »In der Einsamkeit denkt er nach. Allein mit seinem Verbrechen, lernt er es hassen, und wenn sein Gemüt noch nicht durch das Schlechte ganz verderbt ist, werden ihn in der Einsamkeit Gewissensbisse bedrängen.«¹³ Die Einsamkeit bildet auch eine Art Selbstregulierung der Strafe und ermöglicht eine spontane Individualisierung der Züchtigung: je mehr der Verurteilte zur Reflexion fähig ist, um so schuldiger wurde er durch das Begehen seines Verbrechens; aber um so beißender wird auch der Gewissenswurm sein und um so schmerzhafter die Einsamkeit; wenn er aber tief bereut hat und ohne Verstellung gebüßt hat, wird die Einsamkeit nicht mehr schwer auf ihm lasten: »Dieser bewundernswerten Disziplin zufolge tragen jede Intelligenz und jede Moralität in sich das Prinzip und das Maß einer Ahndung, deren Gewißheit und unveränderliche Gerechtigkeit durch keinen Irrtum und keine menschliche Schwäche getrübt werden kann ... Ist das nicht wahrhaftig das Siegel einer von Gott und der Vorsehung verbürgten Justiz?«¹⁴ Schließlich und vor allem gibt die Isolierung der Häftlinge die Gewähr, daß man eine maximale, von keinem anderen Einfluß relativierte Macht gegen sie ausüben kann. Die Isolierung ist die erste Bedingung der totalen Unterwerfung: »Man stelle sich vor«, sagte Ch. Lucas in Bezug auf die Rolle des Direktors, des Lehrers, des Gefängnisgeistlichen und der »mildtätigen Personen« gegenüber dem isolierten Häftling, »man stelle sich vor, mit welcher Macht das menschliche Wort in die schreckliche Disziplin des Schweigens einbricht, um zum Herzen, zur Seele, zur menschlichen Person zu sprechen.«¹⁵ Die Isolierung erlaubt die traulichste Unmittelbarkeit zwischen dem Gefangenen und seinem Herrn. Darüber wird die Diskussion geführt, in der die beiden amerikanischen Inhaftierungssysteme – das von Auburn und das von Philadelphia – zur Debatte stehen. Tatsächlich geht es in dieser ausgedehnten Diskussion¹⁶ nur um die Einführung einer von allen akzeptierten Isolierung.

Das Modell von Auburn schreibt die Einzelzelle während der Nacht vor sowie die Arbeit und die Mahlzeiten in Gemeinschaft, aber unter der Regel des absoluten Stillschweigens; die Häftlinge dürfen nur mit den Wärtern sprechen – mit deren Erlaubnis und mit leiser Stimme. Die Ähnlichkeit mit dem Kloster ist ebenso unverkennbar wie die mit der Arbeitsdisziplin. Das Gefängnis soll der Mikrokosmos einer vollkommenen Gesellschaft sein, in der die Individuen in ihrer moralischen Existenz isoliert sind und ihre Vereinigungen in einen starren hierarchischen Rahmen eingespannt sind; jede Beziehung nach der Seite ist unmöglich; Kommunikation gibt es nur im Sinne der Vertikalen. Nach Meinung seiner Anhänger liegt der Vorteil dieses Systems darin, daß es eine Wiederholung der Gesellschaft selbst ist. Der Zwang wird durch materielle Mittel sichergestellt, aber vor allem durch eine Regel, deren Respekt zu lernen ist und die durch Überwachung und Bestrafungen garantiert wird. Anstatt den Sträfling »wie ein wildes Tier in seinem Käfig hinter Schloß und Riegel zu halten«, soll man es mit den anderen vereinen, »sie gemeinsam an nützlichen Übungen teilnehmen lassen, sie gemeinsam zu guten Gewohnheiten anhalten, indem man der moralischen Ansteckung durch eine tätige Überwachung zuvorkommt und die Sammlung durch die Regel des Schweigens wahrte« ; diese Regel gewöhnt den Häftling daran, »das Gesetz als ein geheiligtes Gebot zu betrachten, dessen Übertretung ein gerechtes Übel nach sich zieht«. ¹⁷ Dieses Zusammenspiel von Isolierung, »rein sächlichem Zusammensein ohne geistiges Band« ¹⁸ und durch ununterbrochene Kontrolle garantierten Gesetz soll den Kriminellen wieder zu einem sozialen Individuum machen: es dressiert ihn zu einer »nützlichen und ergebnen Tätigkeit«; ¹⁹ es verleiht ihm wieder »gesellige Gewohnheiten«. ²⁰ In der absoluten Isolierung – wie in Philadelphia – erwartet man die Besserung des Kriminellen nicht von der Erfüllung eines gemeinsamen Gesetzes, sondern von der Beziehung des Individuums zu seinem eigenen Gewissen und zu dem, was es von innen her erleuchten kann. ²¹ »Allein in seiner Zelle ist der Gefangene sich selbst ausgeliefert; im Schweigen seiner Leidenschaften und der ihn umgebenden Welt steigt er in sein Gewissen hinunter, befragt es und spürt das moralische Gefühl in ihm erwachen, das im Herzen des Menschen niemals ganz abstirbt.« ²² Es ist also nicht ein äußerer Respekt vor dem Gesetz oder die bloße Furcht vor der Bestrafung, die hier auf den Gefangenen einwirken, sondern die Arbeit des Gewissens selbst. Es handelt sich nicht um eine oberflächliche Dressur, sondern um

eine tiefe Unterwerfung; einen Wandel der »Sittlichkeit« und nicht bloß des Verhaltens. Im pennsylvanischen Gefängnis sind die einzigen Besserungsfaktoren das Gewissen und die stumme Architektur, an die jenes stößt. In Cherry Hill sind »die Mauern die Bestrafung des Verbrechens; die Zelle macht den Gefangenen ihm selber gegenwärtig; er ist gezwungen, auf sein Gewissen zu hören«. Die Arbeit ist darum eher eine Tröstung als eine Verpflichtung; die Aufseher haben keinen Zwang auszuüben, der ja von der Materialität der Dinge ausgeht, und ihre Autorität kann folglich akzeptiert werden: »Bei jedem Besuch fließen einige wohlwollende Worte aus diesem ehrenhaften Mund und schenken dem Herzen des Gefangenen mit der Anerkennung auch Hoffnung und Tröstung; er liebt seinen Wärter; und er liebt ihn, weil er mild und mitleidend ist. Die Mauern sind furchterregend und der Mensch ist gut.«²³ In dieser geschlossenen Zelle, im vorübergehenden Grab, werden die Mythen der Auferstehung wieder lebendig. Nach Nacht und Schweigen neues Leben. Auburn war die Gesellschaft in ihren Lebenskräften. Cherry Hill ist das vernichtete und neu gewonnene Leben. Der Katholizismus nimmt diese Quäkertechnik rasch in seine Diskurse auf. »Ich sehe in eurer Zelle nur ein schauervolles Grab, in welchem anstelle von Würmern Gewissensbisse und Verzweiflung euch zukriechen, um an euch zu nagen und aus eurer Existenz eine vorweggenommene Hölle zu machen. Was aber für einen areligiösen Häftling nur ein Grab, ein abscheuliches Beinhaus ist, wird für den aufrichtig christlichen Gefangenen zur Wiege der glückseligen Unsterblichkeit.«²⁴

Über dem Gegensatz zwischen diesen beiden Modellen sind zahlreiche Streitfragen entstanden: religiöse, medizinische, wirtschaftliche, architektonische und administrative Fragen. Muß die Bekehrung das Hauptstück der Besserung sein? Macht die vollständige Isolierung wahnsinnig? Welches System kostet am wenigsten? Welche Form garantiert die beste Überwachung? Aber das eigentliche Motiv der lange dauernden Diskussion war das Hauptziel der Gefangennahme: die zwanghafte Individualisierung durch den Abbruch jeder Beziehung, die nicht von der Macht kontrolliert oder hierarchisch geordnet war.

2. »Darauf, nachdem er leibliche Stärkung genossen, beginnt die Arbeit, die mit jener abwechselnd, ihn wieder bis zum Gebete des Abends als treuer Gefährte begleitet, worauf er von neuem in einen sanften, durch keine Schreckbilder der Einbildungskraft gestörten Schlaf versinkt. So ist das

Tagewerk der Woche, dem am Sonntage eine allein dem Gebete, dem Unterricht und heilsamen Betrachtungen gewidmete Beschäftigung folgt. Auf diese Weise löset eine Woche die andere, ein Monat, ein Jahr, das andere ab, und der als Unsteter, nur in der Unregelmäßigkeit gleichförmiger, im Wechsel lasterhafter Neigungen suchender Missetäter Eingetretene ist auch durch äußere, allmählich zur anderen Natur gewordne Gewohnheit, mit der Arbeit und der aus deren Vollbringung entspringenden Befriedigung so vertraut geworden, daß er, ist sein Inneres durch hinreichende Reue und Lehre bezwungen und gestärkt, mit größerer Hoffnung den Versuchungen der ihm wieder geschenkten Freiheit entgentreten kann.«²⁵ Seit dem Gesetzbuch von 1808 wird die Arbeit in Verbindung mit der Isolierung als Umformungsfaktor definiert: »Wenn die vom Gesetz verhängte Strafe die Wiedergutmachung des Verbrechens zum Ziel hat, so will sie auch die Besserung des Schuldigen, und dieser zweifache Zweck kann erfüllt werden, wenn der Übeltäter jedem unheilvollen Müßiggang entrissen wird, der ihn ins Gefängnis geworfen hat und ihn danach wieder ergreifen und auf die letzte Stufe der Verkommenheit schleudern würde.«²⁶ Die Arbeit ist weder eine Zugabe zur Haft noch eine Korrektur an ihr: ob es sich um Zwangsarbeit, Zuchthaus oder Gefängnishaft handelt: die Arbeit ist vom Gesetzgeber immer als wesentliche Notwendigkeit vorgesehen. Aber es handelt sich um eine andere Notwendigkeit als diejenige, von der die Reformer des 18. Jahrhunderts sprachen, die aus der Arbeit ein Exempel für die Öffentlichkeit oder eine nützliche Wiedergutmachung für die Gesellschaft machen wollten. Im Kerkersystem herrscht eine andere Verknüpfung zwischen Arbeit und Strafe.

Die Auseinandersetzungen zur Zeit der Restauration und der Juli-Monarchie erhellen die Funktion der Arbeit als Strafe. Einmal geht die Diskussion über die Entlohnung. In Frankreich wurde für die Arbeit der Häftlinge Lohn gezahlt. Das Problem besteht nun darin, daß eine bezahlte Arbeit eigentlich keine Strafe ist, weshalb sie der Häftling verweigern kann. Zudem fördert der Verdienst die Geschicklichkeit der Arbeiter und nicht die Besserung des Schuldigen: »Die schlechtesten Subjekte sind fast immer die geschicktesten Arbeiter; sie werden am besten entlohnt und sind daher die Maßlosesten und Unbußfertigsten.«²⁷ Die nie ganz erloschene Diskussion brach in den Jahren 1840–45 wieder auf – in einer Epoche der ökonomischen Krise, der Arbeiterunruhen, aber auch des beginnenden

Gegensatzes zwischen Arbeitern und Delinquenten.²⁸ Es gibt Streiks gegen die Gefängniswerkstätten: als ein Handschuhmacher aus Chaumont im Gefängnis von Clairvaux eine Werkstatt einrichten soll, protestieren die Arbeiter, erklären ihre Arbeit für entehrt, besetzen die Manufaktur und zwingen den Chef zum Verzicht auf sein Projekt.²⁹ In den Arbeiterzeitungen gibt es Pressekampagnen: gegen die Regierung, welche die Gefängnisarbeit begünstigt, um die »freien« Löhne niedrig zu halten; gegen die Arbeitslosigkeit, welche die Frauen in die Prostitution und damit ins Gefängnis stößt, wo diese Frauen, die in der Freiheit nicht mehr arbeiten konnten, denjenigen Konkurrenz machen, die noch Arbeit haben;³⁰ dagegen, daß man den Häftlingen die sichersten Arbeiten vorbehält: »Die Diebe arbeiten eifrig und ohne Sorge in der Hutmacherei und in der Tischlerei, während der arbeitslose Hutmacher in das Menschenschlachthaus gehen muß, um für zwei Franken den Tag Bleiweiß herzustellen«³¹; gegen die Philanthropie, die sich um die Arbeitsbedingungen der Häftlinge sorgt, aber jene des freien Arbeiters mißachtet: »Wenn die Gefangenen mit Quecksilber beschäftigt würden, fände die Wissenschaft gewiß schneller die Mittel, mit denen man die Arbeiter vor der Gefahr der Ausdünstungen bewahren könnte – ›die armen Sträflinge!‹ hört man von denjenigen, die für die Vergolder kaum ein Wort übrig haben; man muß eben gemordet oder geraubt haben, um Mitleid oder Interesse zu erregen« ; und vor allem gegen die Gefahr, daß man in das zur Werkstatt gemachte Gefängnis die Bettler und Arbeitslosen schickt und damit das alte Hôpital Général oder Workhouse wiederherstellt.³² Nach dem Gesetzesbeschluß von 1844 häuften sich dann noch die Bittschriften und Briefe: die Kammer von Paris verwarf eine Bittschrift, die es »unmenschlich fand, daß man Mörder, Totschläger, Diebe zu Arbeiten einsetzt, die heute Tausenden von Arbeitern Brot geben; . . . die Kammer hat Barabbas uns vorgezogen«.³³ Buchdrucker schicken dem Minister einen Brief, als sie erfahren, daß man im Gefängnis von Melun eine Druckerei eingerichtet hat: »Ihnen obliegt die Entscheidung zwischen den Verworfenen, die mit Recht vom Gesetz getroffen wurden, einerseits und den Bürgern andererseits, die in Selbstverleugnung und Rechtschaffenheit ihre Tage ebenso der Existenz ihrer Familien wie dem Reichtum ihres Vaterlandes opfern.«³⁴

Die Antworten, die von seiten der Regierung und der Administration auf diese Angriffe gegeben werden, sind immer die gleichen. Die Gefängnisarbeit kann nicht aufgrund der von ihr verursachten Arbeitslosigkeit kritisiert werden: wegen ihrer geringen Ausdehnung und ihres geringen Ertrages fällt sie für die Wirtschaft insgesamt nicht ins Gewicht. Ihr Nutzen besteht nicht in ihrer Produktivität, sondern darin, daß sie in die menschliche Mechanik eingreift. Sie ist ein Prinzip der Ordnung und Regelmäßigkeit; durch ihre Anforderungen setzt sie kaum spürbar eine rigorose Gewalt durch; sie unterwirft die Körper regelmäßigen Bewegungen, sie schließt Unruhe und Zerstreung aus, sie erzwingt eine Hierarchie und eine Überwachung, die um so leichter akzeptiert werden und sich um so tiefer in das Verhalten der Sträflinge einprägen, als sie ein und derselben Logik angehören: mit der Arbeit »tritt die Regel in ein Gefängnis ein, sie herrscht dort mühelos und ohne Anwendung von Unterdrückung oder Gewalt. Indem sie den Häftling beschäftigt, gibt sie ihm die Gewohnheiten von Ordnung und Gehorsam; macht sie ihn, der einst faul war, eifrig und tätig . . . Mit der Zeit findet er in der regelmäßigen Bewegung des Hauses und in den körperlichen Arbeiten, denen er unterworfen ist, ein sicheres Heilmittel gegen die Abweichungen seiner Einbildungskraft«. ³⁵ Die Zwangsarbeit ist an sich eine Maschinerie, die aus dem gewalttätigen, unruhigen, unüberlegten Gefangenen ein Stück macht, das seine Rolle mit vollkommener Regelmäßigkeit spielt. Das Gefängnis ist keine Werkstatt, sondern selber eine Maschine, deren Rädchen und deren Produkte die Arbeiter-Häftlinge sind. Diese Maschine »beschäftigt sie kontinuierlich – und sei es auch nur zu dem einzigen Zweck, ihre Augenblicke auszufüllen. Wenn sich der Körper rührt und der Geist auf einen bestimmten Gegenstand konzentriert, entfernen sich die ungelegenen Gedanken und die Seele wird wieder ruhig«. ³⁶ Und letzten Endes zeitigt die Gefängnisarbeit doch einen ökonomischen Effekt, indem sie Individuen produziert, die nach den allgemeinen Normen einer industriellen Gesellschaft mechanisiert sind: »Die Arbeit ist die Vorsehung der modernen Völker; sie ersetzt ihnen die Moral, sie füllt die von den verschwundenen Religionen hinterlassene Leere aus und gilt als das Prinzip alles Guten. Die Arbeit mußte die Religion der Gefängnisse sein. Eine Maschinengesellschaft brauchte rein mechanische Besserungsmittel.« ³⁷ Fabriziert werden Maschinen-Individuen, aber auch Proletarier. Wenn man nämlich nur »die Arme zum Eigentum hat, kann man nur vom Ergebnis

seiner Arbeit durch eine Berufsausübung leben oder vom Ergebnis der Arbeit anderer durch das Handwerk des Diebstahls. Würde nun das Gefängnis die Übeltäter nicht zur Arbeit zwingen, so würde es über die Steuern die Ausbeutung der einen durch die anderen wieder einführen: »Die Frage des Müßigganges stellt sich hier genauso wie in der Gesellschaft: die Häftlinge müssen von der Arbeit der andern leben, wenn sie sich nicht durch eigene Arbeit erhalten.«³⁸ Die Arbeit, mit welcher der Sträfling seine eigenen Bedürfnisse befriedigt, macht aus dem Dieb einen fügsamen Arbeiter, und hier tritt der Nutzen einer Entlohnung der Zwangsarbeit ein: sie zwingt dem Häftling die »moralische« Form des Lohns als Bedingung seiner Existenz auf. Der Lohn läßt »Liebe zur Arbeit und Gewöhnung an Arbeit«³⁹ aufkommen; er verleiht jenen Missetätern, die den Unterschied zwischen mein und dein nicht kennen, den Sinn für Eigentum und für das, »was man im Schweiß seines Angesichtes erworben hat«;⁴⁰ er bringt ihnen, die bisher in der Verschwendung gelebt haben, Voraussicht, Sparsamkeit, Zukunftsplanung bei;⁴¹ indem er schließlich ein Maß der geleisteten Arbeit darstellt, ermöglicht er die Quantifizierung des Eifers und des Häftlings und der Fortschritte seiner Besserung.⁴² Der Lohn für Gefängnisarbeit entlohnt nicht eine Produktion; er dient vielmehr als Motor und Maß der individuellen Transformationen: er bildet eine juristische Fiktion, da er nicht die »freie« Abtretung einer Arbeitskraft repräsentiert, sondern ein angeblich wirksames Element innerhalb der Besserungstechniken.

Was bezweckt die Arbeit im Gefängnis? Nicht Gewinn und auch nicht die Formierung einer nützlichen Fähigkeit, sondern die Bildung eines Machtverhältnisses, einer leeren ökonomischen Form, eines Schemas der individuellen Unterwerfung und ihrer Anpassung an einen Produktionsapparat.

Das Musterbild der Gefängnisarbeit ist die Frauenwerkstatt in Clairvaux. Die schweigsame Präzision der menschlichen Maschinerie schließt dort wieder an die Regelstrenge des Klosters an: »In einem Stuhl, über dem sich ein Kruzifix befindet, sitzt die Schwester; vor ihr verrichten die weiblichen Gefangenen, in zwei Reihen geordnet, die ihnen übertragene Arbeit; und da die Arbeit fast ausschließlich mit der Nadel verrichtet wird, ist die Stille vollkommen und ungestört ... In diesen Sälen scheint alles Buße und Sühne zu atmen. Man versetzt sich spontan in die Zeiten der heiligen Gewohnheiten jener altehrwürdigen Stätte. Man erinnert sich an jene

freiwilligen Büßer, die sich hier eingeschlossen haben, um von der Welt Abschied zu nehmen.«⁴³

3. Aber das Gefängnis geht über die bloße Freiheitsberaubung noch entscheidender hinaus. Es wird tendenziell zu einem Instrument der flexiblen Strafbemessung: zu einem Apparat, der zwar das Urteil zu vollstrecken hat, aber es zumindest teilweise auch revidieren kann. Gewiß hat die Gefängnisinstitution dieses »Recht« im 19. und auch im 20. Jahrhundert nur ansatzweise erhalten (in Form von bedingten Freilassungen, von Halb-Freiheiten, Organisation von Reform-Gefängnissen). Jedenfalls ist es von den Verantwortlichen der Vollzugsadministration sehr bald gefordert worden, und zwar als Bedingung für das gute Funktionieren des Gefängnisses im Hinblick auf die ihm von der Justiz anvertraute Besserungsaufgabe.

Das gilt für die Dauer der Haft: damit läßt sich die Strafe genau quantifizieren und nach den Umständen abstufen: der gesetzlichen Strafe wird mehr oder weniger ausdrücklich die Form eines Lohnes gegeben. Die Strafdauer droht aber den Besserungs-Wert zu verlieren, wenn sie im Urteil ein für allemal festgelegt ist. Die Länge der Strafe darf nicht den »Tauschwert« des Vergehens messen, sondern sie muß zur »nützlichen« Umformung des Häftlings beitragen. Nicht Maß-Zeit, sondern Zweck-Zeit; nicht Entgelt, sondern Maßnahme. »Wie der kluge Arzt seine Behandlung abbricht oder fortsetzt, je nachdem der Kranke zur völligen Heilung gelangt ist oder nicht, so sollte auch die Strafe ein Ende nehmen, sobald die völlige Besserung des Sträflings erreicht ist; denn damit ist jede Haft unnütz geworden und folglich ebenso unmenschlich gegenüber dem Gebesserten wie verlustbringend für den Staat.«⁴⁴ Die richtige Dauer der Strafe muß sich darum nicht nur nach der Tat und ihren Umständen richten, sondern auch nach dem konkreten Verlauf der Strafe selbst. Die Individualisierung der Strafe geht nicht nur vom Verbrecher-Individuum aus, das Rechtssubjekt seiner Tat und verantwortlicher Urheber des Vergehens ist, sondern vor allem vom Sträflings-Individuum, das Gegenstand einer kontrollierten Transformation ist, das in einen Gefängnisapparat eingeschlossen ist, von diesem verändert wird und auf diesen reagiert. »Es geht nicht nur um die Umformung des Frevlers. Nach Abschluß dieser Umformung muß der Kriminelle wieder in die Gesellschaft eintreten.«⁴⁵ Art und Inhalt der Haft können nicht einfach durch die Natur des Vergehens bestimmt sein. Aus der Schwere eines Verbrechens läßt sich keineswegs

eindeutig auf die Besserungsfähigkeit des Verurteilten schließen. Vor allem läßt sich die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen, der das Gesetzbuch den Unterschied zwischen Gefängnis und Zuchthaus oder Zwangsarbeit zugeordnet hat, nicht im Hinblick auf Besserung operationalisieren. Das ist die Meinung, die anlässlich einer 1836 vom Ministerium durchgeführten Untersuchung fast einhellig von den Gefängnisdirektoren geäußert wird: »Die Besserungshäftlinge sind im allgemeinen die lasterhaftesten . . . Unter den Kriminellen gibt es viele, die der Gewalt ihrer Leidenschaften oder den Bedürfnissen einer vielköpfigen Familie erlegen sind . . . Das Verhaken der Kriminellen ist viel besser als das der Besserungshäftlinge; jene sind gehorsamer und fleißiger als diese, die zumeist Spitzbuben, Wüstlinge und Faulpelze sind.«⁴⁶ Daher die Idee, daß die Strenge der Strafe nicht einfach von der Schwere des Vergehens abhängen darf und daß sie nicht ein für allemal festgesetzt werden darf. Als Besserungsmaßnahme hat die Haft ihre eigenen Erfordernisse und Verlaufsgesetze. Ihre Wirkungen müssen ihre Etappen bestimmen: ihre zeitweiligen Verschärfungen und ihre sukzessiven Erleichterungen. Ch. Lucas nannte das »die bewegliche Klassifizierung der Moralitäten«. Das fortschrittliche System, das in Genf seit 1825⁴⁷ in Anwendung war, wurde oft für Frankreich gefordert. Zum Beispiel in der Form der drei Abteilungen: der Probeabteilung für die Allgemeinheit der Häftlinge, der Strafabteilung sowie der Belohnungsabteilung für diejenigen, die sich auf dem Weg der Besserung befinden.⁴⁸ Oder in der Form der vier Phasen: Einschüchterungsperiode (Verhinderung von Arbeit sowie jeder inneren oder äußeren Beziehung); Arbeitsperiode (Isolierung mit Arbeit, die nach dem erzwungenen Müßiggang als Wohltat empfunden werden sollte) ; Phase der Moralisierungsmassnahmen (»Aussprachen« mit den Direktoren und den offiziellen Besuchern); Periode der gemeinschaftlichen Arbeit.⁴⁹ Zwar ist die Strafe im Prinzip Sache der Justiz – aber ihr Vollzug, ihre Eigenschaften, ihre Strenge gehören zu einem autonomen Mechanismus, der die Wirkungen der Bestrafung innerhalb des sie produzierenden Apparates kontrolliert. Es handelt sich um ein ganzes System von Bestrafungen und Belohnungen, das nicht bloß die Befolgung des Gefängnis-Reglements erzwingt, sondern die Einwirkung des Gefängnisses auf die Häftlinge sicherstellt. Die Gerichtsbehörden sind damit sogar einverstanden: »Der Kassationshof, der anlässlich der Gesetzesvorlage über die Gefängnisse konsultiert worden war, bekannte sich zur Idee von

Belohnungen, die in einer größeren Rücklage, in besserer Verpflegung oder in Strafkürzungen bestehen können. Wenn etwas imstande ist, im Geist der Häftlinge die Begriffe von Gut und Böse zu erwecken, sie zu moralischen Reflexionen zu führen und sie vor ihrem eigenen Gewissen zu heben, so ist es die Möglichkeit, Belohnungen zu erlangen.«⁵⁰

Bei all diesen Verfahren, die den Ablauf der Strafe korrigieren, kommt den Gerichtsinstanzen keine unmittelbare Autorität zu. Es handelt sich nämlich um Maßnahmen, die erst nach dem Urteil getroffen werden können und sich nicht auf die Gesetzesübertretung beziehen. Daher die unverzichtbare Autonomie des Personals, das die individualisierende Strafhafte verwaltet: die Aufseher, der Gefängnisdirektor, der Gefängnisgeistliche oder Lehrer sind zur Wahrnehmung dieser Besserungsfunktion besser geeignet als die Inhaber der Justizgewalt. Es ist ihre Beurteilung (als Tatbestandsaufnahme, Diagnose, Charakterisierung, Präzisierung, differenzierende Klassifizierung), und nicht ein Schuld zuweisendes Urteil, die diese innere Abstufung der Strafe – ihre Erleichterung oder gar ihre Unterbrechung – stützen muß. Als Bonneville 1846 die bedingte Freiheit vorschlug, präsentierte er sie als »das Recht der Verwaltung, nach Stellungnahme von seiten der Gerichtsbehörde und nach Ablauf einer hinreichenden Sühnezeit den vollständig gebesserten Sträfling unter bestimmten Voraussetzungen bedingt zu entlassen – mit dem Vorbehalt, daß er bei der geringsten begründeten Klage dem Gefängnis wieder einverleibt wird.«⁵¹ Die ganze Willkür, die im alten Strafsystem den Richtern die Abstufung der Strafe und den Fürsten ihre Aussetzung ermöglichte, diese ganze Willkür, welche die modernen Gesetze der Gerichtsautorität entzogen haben, wächst fortschreitend der Gewalt zu, welche die Bestrafung organisiert und kontrolliert. Wissende Souveränität des Wächters: »Dieser Beamte ist wahrhaft dazu berufen, im Haus souverän zu herrschen ... Er muß, um seiner Sendung nicht unwürdig zu sein, die herausragendste Tugend mit einer tiefen Wissenschaft von den Menschen verbinden.«⁵²

Charles Lucas formuliert in aller Klarheit das Prinzip, das heute wenige Juristen ohne Zögern anerkennen würden, obgleich es die Hauptlinie des modernen Strafwesens markiert. Nennen wir es die Unabhängigkeitserklärung des Gefängnisses, das darin das Recht beansprucht, eine Gewalt zu sein, die nicht nur ihre Verwaltungsautonomie hat, sondern auch einen Teil der Strafsouveränität. Diese Unabhängigkeitserklärung des Gefängnisses macht folgendes geltend: das

Strafurteil ist eine willkürliche Einheit, die zerlegt werden muß; die Verfasser der Strafgesetze haben mit Recht bereits die Ebene der Gesetzgebung (welche die Taten klassifiziert und ihnen Strafen zuordnet) und die Ebene des Gerichts (das Urteile fällt) unterschieden; heute ist diese letztere Ebene ihrerseits zu analysieren: es muß darin das unterschieden werden, was eigentlich Sache des Gerichts ist (Einschätzung der Täter und nicht so sehr der Taten, Ermessung der »Intentionalitäten, die den menschlichen Handlungen ihre verschiedenen Moralitäten verleihen« und damit die Korrektur der Bewertungen des Gesetzgebers); und schließlich muß dem »Strafvollzugsurteil«, das vielleicht das wichtigste ist, seine Autonomie gegeben werden; im Verhältnis zu diesem ist ja die Einschätzung des Gerichts nur »eine Art Vorurteil«, denn die Moralität des Täters kann erst »auf dem Prüfstand ermessen werden. Der Richter bedarf darum einer notwendigen und korrigierenden Kontrolle seiner Schätzungen; diese Kontrolle hat das Straf- und Besserungsgefängnis zu liefern«. ⁵³ Es läßt sich also sagen, daß die Gefängnis-Strafe die Gerichts-Strafe vielfach überschreitet. Diese Überschreitung macht sich gleich nach der Geburt des Gefängnisses bemerkbar – sei es in Form von wirklichen Praktiken oder von Projekten. Sie hat sich nicht nachträglich eingestellt, denn das Gefängnis war von Anfang an eine große Haft-Maschinerie. Deren Autonomie mag sich in den »unnützen« Gewaltsamkeiten der Wärter ebenso zeigen wie im Despotismus einer Administration, welche die Privilegien des geschlossenen Ortes besitzt. Jedoch liegt die Wurzel dieser Autonomie gerade in der Tatsache, daß man vom Gefängnis erwartet, »nützlich« zu sein, in der Tatsache, daß die Freiheitsberaubung, die ein gesetzlicher Entzug eines idealen Gutes sein sollte, von Anfang an eine positive technische Rolle zu spielen hatte: Transformationen an den Individuen vorzunehmen. Für diese Operation griff der Gefängnisapparat auf drei große Modelle zurück: das politisch-moralische Modell der individuellen Isolierung und der Hierarchie; das ökonomische Modell der zu Zwangsarbeit eingesetzten Kraft; das technisch-medizinische Modell der Heilung und der Normalisierung. Zelle, Werkstatt, Spital. Der Spielraum zwischen der rechtlichen Freiheitsberaubung und der über sie hinausgehenden Gefängnishaft wird von den Disziplintechniken ausgefüllt. Diese Disziplinarzugabe nennt man »Besserungsstrafe« oder »Strafvollzug«.

Eine ganz problemlose Zustimmung fand dieser Strafbeschlag allerdings nicht. Es galt ja das Prinzip, daß die Strafe nichts weiter sein dürfe als Freiheitsberaubung. Wie unsere gegenwärtigen Regierenden sagte es auch Decazes – aber mit einer anderen Sprachgewalt: »Das Gesetz muß dem Schuldigen ins Gefängnis folgen, wohin es ihn geführt hat.«⁵⁴

Charakteristischerweise werden die Debatten aber sehr bald zu einem Kampf um die Aneignung der Kontrolle über den Strafbeschlag. Die Richter verlangen das Recht auf Einsicht in die Gefängnismechanismen: »Die Moralisation der Häftlinge erfordert zahlreiche Mitarbeiter; nur durch Inspektionsvisiten, durch Überwachungskommissionen, durch Wohltätigkeitsvereine kann sie zum Erfolg geführt werden. Sie braucht also Hilfskräfte, die von der Gerichtsbehörde gestellt werden müssen.«⁵⁵ Seit jener Zeit hat der Strafvollzug ein solches Eigengewicht gewonnen, daß sich alle Seiten um ihn reißen. Der Richter, der sich nach dem Gefängnis sehnt, bringt hundert Jahre darauf ein geschwätziges und doch unförmiges Kind zur Welt: den Vollzugsrichter.

Wie aber konnte es geschehen, daß der Strafvollzug mit seinem »Überschuß« gegenüber der Freiheitsberaubung sich nicht nur durchsetzte, sondern der gesamten Strafjustiz eine Falle stellte und die Richter selber einsperrte? Es gelang ihm, die Strafjustiz in Wissensbeziehungen zu locken, die nun zu ihrem grenzenlosen Labyrinth geworden sind.

Als Ort des Vollzugs der Strafe ist das Gefängnis zugleich Ort der Beobachtung der bestraften Individuen. Und dies in zweierlei Sinne. Gewiß geht es um die Überwachung. Es geht aber auch um die Erkennung jedes Häftlings, seines Verhaltens, seiner tiefen Anlagen, seiner fortschreitenden Besserung. Das Gefängnis ist der Ort, an dem sich ein klinisches Wissen über die Sträflinge formiert. »Das Gefängnisssystem kann nicht eine Apriori-Konzeption sein, sondern nur eine Schlußfolgerung aus dem gesellschaftlichen Zustand. Es gibt moralische Krankheiten ebenso wie Gesundheitsstörungen, bei denen die Behandlung vom Sitz und von der Richtung des Übels abhängt.«⁵⁶ Daraus sind zwei wesentliche Folgerungen zu ziehen. Der Häftling muß unter einem ständigen Blick gehalten werden; alle Aufzeichnungen, die von ihm gemacht werden können, müssen registriert und verbucht werden. Der Gedanke des Panopticon – zugleich Überwachung und Beobachtung, Sicherheit und Wissen, Individualisierung und Totalisierung, Isolierung und Transparenz – hat im Gefängnis seinen bevorzugten Realisierungsort gefunden. Zwar waren die panoptischen

Verfahren als konkrete Gewaltausübungsprozeduren in der Gesellschaft ziemlich verbreitet und zerstreut, aber nur in der Strafanstalt konnte Benthams Utopie massive Gestalt annehmen. Das Panopticon ist in den Jahren 1830–1840 zum architektonischen Programm der meisten Gefängnisprojekte geworden. Es bildete die direkteste Methode, »die Intelligenz der Disziplin in den Stein zu übertragen«;⁵⁷ die Architektur für die Handhabung der Macht transparent zu machen;⁵⁸ Gewalt und Zwang durch die sanfte Wirksamkeit einer bruchlosen Überwachung zu ersetzen; den Raum entsprechend der jüngsten Vermenschlichung der Gesetze und der neuen Straftheorie zu gestalten: »Sowohl die Autorität wie der Architekt müssen wissen, ob die Gefängnisse im Sinne einer Milderung der Strafen zu organisieren sind oder zur Besserung der Schuldigen und in Übereinstimmung mit einer Gesetzgebung, die, zum Ursprung der Volkslaster zurückgehend, ein Regenerationsprinzip der notwendigen Tugenden wird.«⁵⁹

Konstruiert werden soll also eine Gefängnismaschine⁶⁰ mit einer Sichtzelle, in der sich der Häftling wie »im Glashaus des griechischen Philosophen«⁶¹ gefangen findet, und mit einem Zentralpunkt, von dem aus ein ständiger Blick sowohl die Häftlinge wie das Personal kontrollieren kann. Um diese zwei Anforderungen herum sind verschiedene Variationen möglich: Benthams Panopticon in seiner strengen Form, der Halbkreis, der kreuzförmige Plan oder die sternförmige Anordnung.⁶² Inmitten all dieser Diskussionen erinnert der Innenminister 1841 an die grundlegenden Prinzipien: »Der zentrale Inspektionssaal ist der Angelpunkt des ganzen Systems. Ohne zentralen Inspektionsspunkt ist die Überwachung nicht mehr gesichert, stetig und allgemein; denn es ist unmöglich, ein vollständiges Vertrauen in die Tätigkeit, den Eifer und die Intelligenz des unmittelbaren Aufsehers über die Zellen zu setzen . . . Der Architekt muß darum seine ganze Aufmerksamkeit auf dieses Ziel richten, mit dem sowohl die Disziplin wie auch die Ökonomie auf dem Spiel steht. Je genauer und leichter die Überwachung ist, um so weniger braucht man in der Gewalt der Gebäude Garantien gegen Ausbruchsversuche und gegen die Vereinigungen unter den Gefangenen suchen. Die Überwachung wird vollkommen sein, wenn der Direktor oder der Oberaufseher ohne Stellungswechsel und ohne gesehen zu werden nicht nur den Eingang zu allen Zellen und bei offener Tür sogar das Innere der meisten Zellen sieht, sondern auch noch die Aufseher, denen die Bewachung der Gefangenen in allen Stockwerken

obliegt . . . Mit dem Modell der kreisförmigen oder halbkreisförmigen Gefängnisse scheint es möglich, von einem einzigen Zentrum aus alle Häftlinge in ihren Zellen sowie die Wächter in den Überwachungsgalerien zu sehen.«⁶³

Die panoptische Straf- und Besserungsanstalt ist jedoch auch ein lückenloses individualisierendes Dokumentationssystem. Im selben Jahr, in dem man die Variationen des Panopticon für den Bau der Gefängnisse empfahl, machte man das System der »moralischen Buchführung« verbindlich: ein individuelles Bulletin, das einheitlich in allen Gefängnissen Verwendung findet und in das der Direktor oder der Oberaufseher, der Gefängnisgeistliche und -lehrer ihre Beobachtungen über jeden Häftling eintragen sollen: »Es ist gewissermaßen das Vademekum der Gefängnisverwaltung, das sie instand setzt, jeden Fall, jeden Umstand abzuschätzen und sich in der Folge über die jedem Häftling individuell zu erteilende Behandlung aufzuklären.«⁶⁴ Viele andere und weit vollständigere Registratorsysteme wurden geplant oder versucht.⁶⁵ In jedem Fall handelt es sich darum, aus dem Gefängnis den Konstitutionsort eines Wissens zu machen, das als regulatives Prinzip für die Durchführung des Besserungsvollzugs dienen muß. Das Gefängnis hat nicht nur die Entscheidung der Richter zu kennen und in Übereinstimmung mit den geltenden Reglements zu vollstrecken; es hat vom Häftling ständig ein Wissen zu erheben, mit dem sich aus der bloßen Strafmaßnahme eine Besserungsoperation machen läßt – und aus der durch das Vergehen notwendig gemachten Strafe eine für die Gesellschaft nützliche Modifikation des Häftlings. Die Autonomie des Kerkersystems und das von ihr ermöglichte Wissen vervielfältigen diese Nützlichkeit der Strafe, die vom Gesetzbuch zum Prinzip seiner Straf-Philosophie gemacht worden war: »Der Direktor darf keinen Häftling aus dem Auge verlieren. Ob der Häftling in eine Abteilung eintritt oder daraus ausscheidet oder darin verbleibt – der Direktor ist immer gehalten, die Motive für sein Verbleiben in einer Klasse oder für das Überwechseln in eine andere Klasse zu rechtfertigen. Es handelt sich um eine wahrhafte Buchführung. Jeder Gefangene ist in der Sphäre der individuellen Erziehung eine Kapitalanlage, die Besserungszinsen bringen soll.«⁶⁶ Vermittels der gelehrten Technologie der Vollzugspraxis wird das im Strafsystem und in der Errichtung schwerer Gefängnisse investierte Kapital gewinnbringend.

In Wechselwirkung dazu wird der Delinquent ein zu erkennendes Individuum. Dieser Wissensanspruch ist nicht zuerst im Richterspruch zum Tragen gekommen, um das Urteil besser zu begründen und das Maß der Schuld wahrheitsgemäß zu bestimmen. Erst als Verurteilter und als Zielscheibe der Bestrafungsmechanismen hat sich der Rechtsbrecher als Gegenstand eines möglichen Wissens konstituiert.

Das bedeutet jedoch, daß der Straf- und Besserungsapparat mitsamt seinem ganzen technologischen Programm eine merkwürdige Unterschiebung vornimmt: aus den Händen der Justiz übernimmt er einen Verurteilten; womit er sich aber zu beschäftigen hat, das ist nicht der Rechtsbruch und auch nicht eigentlich der Rechtsbrecher, sondern ein etwas anderer Gegenstand, der durch Variablen definiert ist, welche im Urteilspruch jedenfalls nicht von Anfang an berücksichtigt waren, weil sie nur für eine Besserungstechnologie relevant sind. Diese andere Person, die der Straf- und Besserungsapparat dem verurteilten Rechtsbrecher unterschiebt, ist der *Delinquent*.

Der Delinquent unterscheidet sich vom Rechtsbrecher dadurch, daß weniger seine Tat als vielmehr sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist. Die Besserungsstrafe muß, wenn sie eine wahrhafte Umerziehung sein will, die Existenz des Delinquenten totalisieren, sie muß aus dem Gefängnis ein künstliches und zwingendes Theater machen, in dem die Existenz von Grund auf neu inszeniert werden muß. Die gesetzliche Strafe bezieht sich auf eine Handlung. Die Vollzugstechnik bezieht sich auf ein Leben; sie hat darum das Niedrigste und das Schlimmste im Wissen zu rekonstruieren; durch eine Zwangspraxis hat sie die Wirkungen dieses Wissens zu modifizieren und seine Lücken zu füllen. Biographische Erkenntnis und technische Sanierung der Existenz. Die Beobachtung des Delinquenten »muß nicht nur auf die Umstände, sondern auch auf die Ursachen seines Verbrechens zurückgehen; sie muß sie in der Geschichte seines Lebens unter dem dreifachen Gesichtspunkt der Organisation, der gesellschaftlichen Stellung und der Erziehung aufsuchen, um die gefährlichen Anlagen der ersten, die mißlichen Folgen der zweiten und die schlimmen Vorfälle in der dritten zu erkennen und festzustellen. Diese biographische Untersuchung ist ein wesentliches Element des Gerichtsverfahrens bei der Klassifizierung der Strafen und wird dann eine Bedingung des Strafvollzugs bei der Klassifizierung der ›Moralitäten‹. Sie muß den Häftling vom Gericht ins Gefängnis begleiten, wo es die Pflicht

des Direktors ist, die Untersuchungsbefunde nicht nur zu sammeln, sondern im Laufe der Haft auch zu vervollständigen, zu kontrollieren und zu korrigieren«. ⁶⁷ Hinter dem Rechtsbrecher, dem durch die Ermittlung der Tatsachen die Verantwortung für ein Vergehen zugeschrieben werden kann, zeichnet sich der Charakter des Delinquenten ab, dessen allmähliche Formierung durch die biographische Nachforschung aufgezeigt wird. Die Einführung des »Biographischen« ist von großer Bedeutung in der Geschichte des Strafwesens, weil sie den »Kriminellen« vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen schafft. Und weil von da aus eine psychologische Kausalität die juristische Zuweisung von Verantwortung begleitet und durcheinanderbringt. Man begibt sich damit ins Labyrinth der Kriminologie, aus dem man heute noch längst nicht herausgekommen ist: jede determinierende Ursache, welche die Verantwortung nur verringern kann, zeichnet den Urheber des Rechtsbruchs mit einer um so ungeheuerlicheren Kriminalität und macht um so strengere Straf- und Besserungsmaßnahmen notwendig. Und je mehr die Biographie des Kriminellen in der Gerichtspraxis die Analyse der Umstände ergänzt, um eine Einschätzung des Verbrechens zu ermöglichen, desto mehr verwischen sich die Grenzen zwischen dem Diskurs des Richters und dem Diskurs des Psychiaters: wo sie ineinander übergehen, bildet sich der Begriff des »gefährlichen« Individuums, der es erlaubt, über die gesamte Biographie ein Kausalitätsnetz zu ziehen und ein Besserungs-Straf-Urteil zu fällen. ⁶⁸

Der Delinquent unterscheidet sich vom Rechtsbrecher auch darin, daß er nicht bloß Urheber seiner Tat ist (verantwortlicher Urheber aufgrund bestimmter Kriterien von freiem und bewußtem Willen), sondern daß er an sein Verbrechen durch ein Bündel von komplexen Fäden geknüpft ist (Instinkte, Triebe, Tendenzen, Charakter). Die Technik der Besserungsstrafe hat es nicht mit dem Urheber einer Tat zu tun, sondern mit dem Verbrecher, der mit seinem Verbrechen verwandt ist. Der Delinquent, der die einzelne Manifestation des globalen Phänomens der Kriminalität ist, teilt sich in die »natürlichen« Klassen, die jeweils mit bestimmten Charakteren ausgestattet sind und eine spezifische Behandlung erheischen – was Marquet-Wasselot von der *Ethnographie der Gefängnisse* sprechen ließ: »Die Verurteilten sind . . . ein anderes Volk innerhalb desselben Volkes: es hat seine eigenen Gewohnheiten, seine eigenen Instinkte, seine eigenen Sitten.« ⁶⁹ Hier ist man noch den »pittoresken« Beschreibungen der Welt der Übeltäter nahe –

einer alten Tradition, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder auflebt: in dem Augenblick, da die Wahrnehmung einer anderen Lebensform von der Wahrnehmung einer anderen Klasse und einer anderen menschlichen Spezies abgelöst wird. Was sich hier parodistisch abzeichnet, ist eine Zoologie von gesellschaftlichen Subspezies, eine Ethnologie von Übeltäter-Zivilisationen mit ihren Riten und ihrer Sprache. Dabei konstituiert sich jedoch eine neue Objektivität, in welcher der Kriminelle einer zugleich natürlichen und abweichenden Typologie zugehört. Als pathologische Verfehlung der menschlichen Spezies läßt sich die Delinquenz so analysieren wie ein Krankheitssyndrom oder eine Mißgeburt. In der Klassifikation von Ferrus liegt wohl eine der ersten Wendungen von der alten »Ethnographie« des Verbrechens zu einer systematischen Typologie der Delinquenten vor. Gewiß ist die Analyse dürftig, doch sieht man klar das Prinzip hervortreten, daß sich die Delinquenz weniger vom Gesetz als vielmehr von der Norm her spezifiziert. Es gibt drei Typen von Verurteilten: diejenigen, die »mit höheren intellektuellen Fähigkeiten ausgestattet sind als der von uns ermittelte Intelligenzdurchschnitt, die aber pervers geworden sind, sei es durch die Tendenzen ihrer Konstitution und eine angeborene Anlage, sei es durch eine verderbliche Logik und eine unbillige Moral oder eine gefährliche Einschätzung der gesellschaftlichen Pflichten«; für diese bedarf es der Isolierung bei Tag und Nacht, der einsamen Spaziergänge und, falls man sie unbedingt in Kontakt mit den anderen bringen muß, »einer leichten Maske aus Metallnetz, wie man sie beim Edelsteinschleifen oder beim Fechten verwendet«. Die zweite Kategorie besteht aus den »lasterhaften, beschränkten, abgestumpften, passiven Verurteilten, die durch Gleichgültigkeit gegenüber Ehre und Gut, durch Feigheit und sozusagen durch Faulheit, durch mangelnden Widerstand gegen schlechte Anreize ins Verbrechen hineingezogen worden sind«; die ihnen angemessene Behandlung ist weniger die Bestrafung, sondern die Erziehung, wenn möglich die wechselseitige Erziehung: Isolierung bei Nacht, gemeinsame Arbeit bei Tag; Erlaubnis zu Gesprächen, sofern sie laut geführt werden; gemeinsame Lesungen, die durch gegenseitige Befragungen unterbrochen werden, welche wiederum belohnt werden. Schließlich gibt es die »arbeitsunfähigen oder unzurechnungsfähigen« Verurteilten, die aufgrund einer unvollständigen Konstitution zu keiner Beschäftigung fähig sind, welche überlegte Anstrengungen und Willenskraft erfordert, und die darum die

Arbeitskonkurrenz mit den intelligenten Arbeitern nicht durchstehen können und die weder genug Belehrung empfangen haben, um die gesellschaftlichen Pflichten zu kennen, noch genug Intelligenz, um das Böse zu verstehen und ihre persönlichen Instinkte zu bekämpfen. Bei diesen, die aufgrund ihrer Unfähigkeit ins Verbrechen hineingeraten sind, würde durch Einsamkeit ihre Trägheit nur noch verstärkt werden; sie müssen darum in Gemeinschaft leben, aber sehr kleine Gruppen bilden, die ständig durch gemeinsame Beschäftigungen angeregt werden und einer strengen Überwachung unterworfen sind.⁷⁰ Auf diese Weise greift eine »positive« Erkenntnis der Delinquenten und ihrer Arten fortschreitend um sich. Eine Erkenntnis, die sich sowohl von der juristischen Qualifikation der Delikte und ihrer Umstände abhebt wie von der medizinischen Erkenntnis, welche den Wahnsinn des Individuums zur Geltung bringt und folglich den Delikt-Charakter und die Strafbarkeit der Tat zum Verschwinden bringt. Ferrus spricht das Prinzip deutlich aus: »Im großen und ganzen sind die Kriminellen nichts weniger als Wahnsinnige; es wäre ungerecht gegen diese, wollte man sie mit bewußt perversen Menschen gleichsetzen.« In diesem neuen Wissen handelt es sich darum, die Tat als Delikt und vor allem das Individuum als Delinquenten »wissenschaftlich« zu qualifizieren. Die Möglichkeit einer Kriminologie ist gegeben.

Hat es die Strafjustiz mit dem Rechtsbrecher zu tun, so entspricht dem Vollzugsapparat der Delinquent. Der Delinquent als biographische Einheit, als Kern von »Gefährlichkeit«, als Repräsentant eines Typs von Anomalie. Hat das Gefängnis auf die vom Recht festgesetzte Freiheitsberaubung noch die Besserungshaft zugeschlagen, so hat diese ihrerseits eine Zusatzperson eingeführt, die sich zwischen die vom Gesetz verurteilte Person und die dieses Gesetz vollstreckende Person schiebt. Wo der gebrandmarkte, zerstückelte, verbrannte, vernichtete Körper des Gemarterten verschwunden ist, ist der Körper des Häftlings erstanden – mitsamt seinem Doppelgänger, der Individualität des Delinquenten, der kleinen Seele des Kriminellen, die vom Strafapparat als Zielscheibe der Strafgewalt und als Gegenstand der Vollzugswissenschaft hergestellt wird. Man sagt, daß das Gefängnis Delinquenten produziert. Tatsächlich führt es fast schicksalhaft diejenigen wieder vor die Gerichte, die ihm anvertraut waren. Aber es fabriziert sie auch in dem Sinn, daß es in das Spiel von Gesetz und Vergehen, von Richter und Täter, von Verurteiltem und Henker, die unkörperliche Realität

des Delinquenten eingeführt hat, die alle miteinander verbindet und seit anderthalb Jahrhunderten allen miteinander dieselbe Falle stellt.

Die Strafvollzugstechnik und der delinquente Mensch sind gewissermaßen Zwillingbrüder. Man soll nicht glauben, die Entdeckung des Delinquenten durch eine wissenschaftliche Rationalität habe in den alten Gefängnissen die Raffinesse der Vollzugstechniken nach sich gezogen. Ebenso wenig soll man meinen, die Ausarbeitung von Vollzugsmethoden habe schließlich die »objektive« Existenz einer Delinquenz ans Licht gebracht, welche die abstrakte Starrheit der Richter nicht wahrzunehmen gewußt hätte. Die Besserungsstrafe und der Delinquente sind zusammen und sich gegenseitig verlängernd als ein technologisches Ensemble zutage getreten – ein technologisches Ensemble, das den Gegenstand, auf den es seine Instrumente ansetzt, formiert und definiert. Und diese Delinquenz, die in den Untergeschossen des Justizapparates herangewachsen ist, in den Niederungen, von denen die Justiz ihren Blick abwendet, weil sie sich schämt, jene zu bestrafen, die sie verurteilt – diese Delinquenz beginnt nun, die heitere Klarheit der Gerichte und die erhabene Majestät der Gesetze heimzusuchen. Sie gilt es nun zu erkennen, abzuschätzen, zu messen, zu diagnostizieren, zu behandeln, wenn man Urteile fällt; sie, diese Anomalie, diese Abweichung, diese dumpfe Gefahr, diese Krankheit, diese Existenzform, muß nun in Rechnung gestellt werden, wenn man die Strafgesetze novelliert. Die Delinquenz ist die Rache des Gefängnisses an der Justiz. Die Rache ist so unheimlich, daß sie dem Richter die Rede verschlägt. Dafür erhebt sich die Stimme der Kriminologen. Es muß aber festgehalten werden, daß das Gefängnis als die nüchterne Konzentration aller Disziplinen kein inneres Element des Strafsystems ist, wie es an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert definiert worden war. Der Gedanke einer Straf-Gesellschaft und einer allgemeinen Zeichentechnik der Bestrafung, der von der »Ideologie« Beccarias und Benthams inspiriert war, verlangte nicht unbedingt den universellen Einsatz des Gefängnisses. Dieses Gefängnis kommt von woanders – von den Mechanismen der Disziplinargewalt. Trotz dieser heterogenen Herkunft haben sich die Mechanismen und die Wirkungen des Gefängnisses über das gesamte moderne Strafsystem ausgebreitet; schmarotzerisch fressen Delinquenz und Delinquente die ganze Strafjustiz auf. Es wird nach dem Grund dieser unheimlichen »Wirksamkeit« des Gefängnisses zu fragen sein.

Aber eines läßt sich schon bemerken: in der im 18. Jahrhundert von den Reformern definierten Strafjustiz zeichneten sich zwei mögliche Linien der Objektivierung des Kriminellen ab: einmal die Serie der moralischen oder politischen »Monster«, die aus dem Gesellschaftsvertrag herausgefallen waren; und dann die Dimension des Rechtssubjekts, das durch die Bestrafung wiedereingebürgert wird. Der »Delinquent« verknüpft nun gerade diese beiden Linien und stellt unter dem Schutz der Medizin, der Psychologie oder der Kriminologie ein Individuum dar, in dem der Rechtsbrecher und das Objekt einer gelehrten Technik – beinahe – eins werden. Daß sich das Strafsystem gegen seine Einsperrung im Gefängnis nicht heftig zur Wehr gesetzt hat, muß viele Gründe haben. Ein Grund ist der, daß das Gefängnis durch die Fabrikation der Delinquenz der Strafjustiz ein einheitliches und von »Wissenschaften« autorisiertes Gegenstandsfeld und damit einen allgemeinen Horizont von »Wahrheit« zur Verfügung gestellt hat.

Das Gefängnis, diese düsterste Region im Justizapparat ist der Ort, wo die Strafgewalt, die ihr Geschäft nicht mehr mit offenem Antlitz zu treiben wagt, stillschweigend ein Feld von Gegenständlichkeit organisiert, damit die Bestrafung als Therapie und das Urteil als Diskurs des Wissens öffentlich auftreten kann. Man versteht nun, daß die Justiz so umstandslos ein Gefängnis adoptiert hat, das doch nicht das Kind ihrer Gedanken war. Sie war ihm diese Anerkennung schuldig.

1 P. Rossi, *Traité de droit pénal*, 1829, III, Seite 169.

2 Van Meenen auf dem Strafrechtskongreß in Brüssel, *Annales de la Charité*, 1847, Seiten 529 f.

3 A. Duport, Rede vor der Verfassunggebenden Versammlung, *Archives parlementaires*.

4 Das schillernde Hin und Her zwischen den beiden »Naturen« des Gefängnisses dauert bis heute. Erst vor kurzem hat der französische Staatspräsident an das »Prinzip« erinnert, daß die Haft nur eine »Freiheitsberaubung« sein dürfe – die reine Wesenheit der Haft ohne die Wirklichkeit des Gefängnisses. Und hat hinzugefügt, daß das Gefängnis nur durch seine »bessernden« oder resozialisierenden Wirkungen gerechtfertigt sein könne.

5 *Motifs du Code d'instruction criminelle*, Rapport de G. A. Real, Seite 244.

6 Ebenda, Rapport de Treilhard, Seiten 8 f. In den vorausgehenden Jahren findet man häufig denselben Gedanken: »Die Haftstrafe hat vor allem das

Ziel, die Individuen zu bessern, sie besser zu machen, sie durch mehr oder weniger lange Prüfungen darauf vorzubereiten, daß sie in der Gesellschaft ihren Platz wieder einnehmen, ohne sie zu mißbrauchen . . . Die sichersten Mittel zur Besserung der Individuen sind Arbeit und Unterricht.« Dieser besteht nicht nur aus Lese- und Rechenunterricht, sondern auch darin, die Verurteilten »mit den Ideen der Ordnung, der Moral, der Achtung vor sich selbst und den anderen« zu versöhnen (Beugnot, Erlaß vom Frimaire des Jahres X). In den Berichten, die Chaptal von den Generalräten anforderte, wird häufig nach Gefängnissen verlangt, in denen man die Häftlinge arbeiten lassen kann.

7 Die bedeutendsten waren zweifellos die von Ch. Lucas, Marquet Wasselot, Faucher, Bonneville und etwas später von Ferrus vorgelegten Programme. Die meisten von ihnen waren übrigens nicht Philanthropen, welche die Gefängnisinstitution von außen kritisierten, sondern auf diese oder jene Weise Angehörige der Gefängnis-Administration, also offizielle Techniker.

8 In Deutschland gab N. H. Julius die *Jahrbücher für Straf- und Besserungs-Anstalten* heraus.

9 Obwohl sich diese Zeitschriften hauptsächlich der Verteidigung von Schuldgefangenen widmeten und sich mehrmals von den eigentlichen Delinquenten distanzierten, findet man auch die Aussage, daß »die Kolonnen des *Pauvre Jacques* sich nicht auf eine einzige Spezialität beschränken. Das furchtbare Gesetz des körperlichen Zwanges und seine unheilvolle Anwendung werden nicht die einzige Zielscheibe des Gefängnis-Journalisten sein . . . Der *Pauvre Jacques* wird die Aufmerksamkeit seiner Leser in die Kerker, in die Zuchthäuser, in die Asyle führen; er wird nicht schweigen über jene Orte der Tortur, wo der Mensch gemartert wird, wo ihn das Gesetz doch nur zu Arbeiten verurteilt ...« (*Pauvre Jacques*, Jahrgang 1/7). Desgleichen kämpft die *Gazette de Sainte-Pelagie* für ein Strafsystem, das die »Besserung der Art« zum Ziel haben sollte, während jedes andere »Ausdruck einer noch barbarischen Gesellschaft ist« (21. März 1833).

10 L. Baltard, *Architectonographie des prisons*, 1829.

11 Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, 1838, II, Seiten 123 f.

12 A. de Tocqueville, *Rapport à la Chambre des Députés* zit. in: Beaumont et Tocqueville, *Le Système pénitentiaire aux États-Unis*, 1845, Seiten 392 f.

[13](#) G. v. Beaumont und A. von Tocqueville, *Amerikas Besserungs-System und dessen Anwendung auf Europa*. Aus dem Französischen . . . von Dr. N. H. Julius. Berlin 1833, Seite 39.

[14](#) S. Aylies, *Du système pénitentiaire*, 1837, Seiten 132 f.

[15](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, I, 1836, Seite 167.

[16](#) Die Diskussion, die in Frankreich um 1830 einsetzte, war 1850 noch nicht abgeschlossen. Charles Lucas war Anhänger des Modells von Auburn und inspirierte den Erlaß von 1839, demzufolge in den Gefängnissen gemeinschaftliche Arbeit und absolutes Stillschweigen eingeführt wurden. Die darauf folgende Welle von Revolten und vielleicht die allgemeine Unruhe im Lande um 1842–43 führten 1844 zur Übernahme des pennsylvanischen Modells (absolute Isolierung), das von Demetz, Blouet, Tocqueville gepriesen wurde. Aber der Strafrechtskongreß von 1847 sprach sich gegen diese Methode aus.

[17](#) K. Mittermaier, in: *Revue française et étrangère de législation*, 1836.

[18](#) G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville, op. cit., Seite 43.

[19](#) A. E. de Gasparin, *Rapport au ministre de l'intérieur sur la réforme des prisons*.

[20](#) G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville, op. cit., Seite 44.

[21](#) »Jeder Mensch«, sagte Fox, »wird vom göttlichen Licht erleuchtet, und ich habe es in jedem Menschen durchscheinen sehen.« Auf der Linie der Quäker und von Walnut Street wurden nach 1820 die Gefängnisse von Pennsylvania, Pittsburgh, Cherry Hill organisiert.

[22](#) *Journal des économistes*, II, 1842.

[23](#) Abel Blouet, *Projet de prisons cellulaires*, 1843.

[24](#) Abbé Petigny, *Allocution adressée aux prisonniers, à l'occasion de l'inauguration des bâtiments cellulaires de la prison de Versailles*.

Vergleiche wenige Jahre später, in *Der Graf von Monte Cristo*, eine unverkennbar christologische Version der Auferstehung nach Einkerkung; dort geht es aber nicht darum, im Gefängnis die Fügsamkeit gegenüber den Gesetzen zu erlernen, sondern durch ein geheimes Wissen die Macht zu erlangen, jenseits der Ungerechtigkeit der Behörden Gerechtigkeit zu üben.

[25](#) N. H. Julius, *Vorlesungen über die Gefängnis-Kunde*, Berlin 1828, Seiten 129 f.

[26](#) G. A. Real, *Motifs du Code d'instruction criminelle*. Zuvor hatten mehrere Instruktionen des Innenministeriums an die Notwendigkeit erinnert, die Häftlinge arbeiten zu lassen: Instruktionen vom 5. Fructidor

des Jahres VI, vom 3. Messidor des Jahres VIII, vom 8. Pluviôse und vom 28. Ventôse des Jahres IX, vom 7. Brumaire des Jahres X. Bald nach den Gesetzbüchern von 1808 und 1810 erscheinen neue Instruktionen: am 20. Oktober 1811, am 8. Dezember 1812 und schließlich die ausführliche Instruktion des Jahres 1816: »Es ist von größter Wichtigkeit, die Häftlinge soweit wie möglich zu beschäftigen. Man muß in ihnen das Verlangen nach Arbeit entstehen lassen, indem man diejenigen, die sich beschäftigen, besser behandelt als jene, die müßig bleiben wollen: man gibt ihnen besseres Essen, bessere Lager.« Die Gefängnisse von Melun und Clairvaux wurden sehr bald als große Werkstätten organisiert.

[27](#) J. J. Marquet Wasselot, Band III, Seite 171.

[28](#) Vergleiche unten.

[29](#) Vergleiche J. P. Aguet, *Les Grèves sous la monarchie de Juillet*, 1954, Seiten 30–31.

[30](#) *L'Atelier*, Jahrgang 3/4, Dezember 1842.

[31](#) Op. cit., Jahrgang 6/2, November 1845.

[32](#) Ebenda

[33](#) *L'Atelier*, Jahrgang 5/6, März 1845 und Jahrgang 4/9, Juni 1844; vergleiche auch *La Démocratie pacifique*.

[34](#) *L'Atelier*, Jahrgang 5/6, März 1845.

[35](#) A. Bérenger, *Rapport à l'Académie des sciences morales*, Juni 1836.

[36](#) E. Danjou, *Des prisons*, 1821, Seite 180.

[37](#) L. Faucher, *De la réforme des prisons*, 1838, Seite 64. In England wurden zur mechanischen Disziplinierung der Gefangenen Tretmühlen und -pumpen eingesetzt – ohne jede produktive Leistung.

[38](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, II, 1838, Seiten 313 f.

[39](#) Ch. Lucas, op. cit., Seite 243.

[40](#) E. Danjou, *Des prisons*, 1821, Seite 210; vergleiche auch *L'Atelier*, Jahrgang 6/2, November 1845.

[41](#) Ch. Lucas, op. cit. Ein Drittel des Tageslohnes wurde bis zur Entlassung auf die Seite gelegt.

[42](#) E. Ducpétiaux, *Du système de l'emprisonnement cellulaire*, 1857, Seiten 30 f.

[43](#) Vergleiche dazu den Text von Faucher: »Treten Sie in eine Spinnerei ein; hören Sie die Gespräche der Arbeiter und das Sausen der Maschinen. Gibt es in der Welt einen schmerzlicheren Gegensatz als den zwischen der Regelmäßigkeit und Berechenbarkeit dieser mechanischen Bewegungen

einerseits und der aus der Berührung so vieler Männer, Frauen und Kinder entstehenden Unordnung der Ideen und Sitten andererseits?« *De la réforme des prisons*, 1838, Seite 20.

[44](#) A. Bonneville, *Des libérations préparatoires*, 1846, Seite 6. Bonneville schlug Maßnahmen einer »vorbereitenden Freiheit« vor, – aber auch Zusatzstrafen für den Fall, »daß das Strafausmaß, das nach dem wahrscheinlichen Verhärtungsgrad des Delinquenten festgesetzt wurde, zur Herbeiführung des erwarteten Effekts nicht ausgereicht hat«. Diese Zugabe durfte ein Achtel der Strafe nicht übersteigen. Die vorbereitende Freiheit konnte nach dem Dreiviertel der Strafe gewährt werden. (*Traité des diverses institutions complémentaires*, Seiten 251 f.).

[45](#) Ch. Lucas, zit. in: *Gazette des tribunaux*, 6. April 1837.

[46](#) *Gazette des tribunaux*. Vergleiche auch Marquet-Wasselot, *La Ville du refuge*, 1832, Seiten 74–76. Ch. Lucas bemerkt, daß die Besserungshäftlinge »zumeist aus der städtischen Bevölkerung stammen, während die Zuchthäusler mehrheitlich aus bäuerlichen Schichten kommen«. *De la réforme des prisons*, I, 1836, Seiten 46–50.

[47](#) R. Fresnel, *Considérations sur les maisons de refuge*, Paris 1829, Seiten 29–31.

[48](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, II, 1838, Seite 440.

[49](#) L. Duras, Artikel in *Le Progressif*, zit. in: *La Phalange*, 1. Dezember 1838.

[50](#) Ch. Lucas, op. cit., Seiten 441 f.

[51](#) A. Bonneville, *Des libérations préparatoires*, 1846, Seite 5.

[52](#) A. Bérenger, *Rapport à l'Académie des sciences morales et politiques*, Juni 1836.

[53](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, II, 1838, Seiten 418–422.

[54](#) E. Decazes, Rapport au Roi sur les prisons, *Le Moniteur*, 11. April 1819.

[55](#) Vivien, zit. in: G. Ferrus, *Des prisonniers*, 1850, Seite VIII. Nach einer Verordnung von 1847 wurden Überwachungskommissionen geschaffen.

[56](#) Léon Faucher, *De la réforme des prisons*, 1838, Seite 6.

[57](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, I, 1836, Seite 69.

[58](#) »Behandelt man die Verwaltungsfrage unter Absehung von der Frage der Architektur, so läuft man Gefahr, Grundsätze aufzustellen, denen sich die Wirklichkeit entzieht. Hingegen kann ein Architekt mit ausreichender Kenntnis der administrativen Bedürfnisse sehr wohl das eine oder andere Gefängnisssystem realisierbar machen, das von der Theorie als Utopie

abgetan worden wäre.« (Abel Blouet, *Projet de prison cellulaire*, 1843, Seite 1).

[59](#) L. Baltard, *Architectonographie des prisons*, 1829, Seiten 4 f.

[60](#) »Die Engländer zeigen in all ihren Werken den Genius der Mechanik . . . und sie wollten, daß ihre Gebäude wie eine von einem einzigen Motor angetriebene Maschine funktionieren.« L. Baltard, op. cit., Seite 18.

[61](#) N. P. Harou-Romain, *Projet de pénitencier*, 1840, Seite 8.

[62](#) Vergleiche Abbildungen 18–26.

[63](#) Ducatel, *Instruction pour la construction des maisons d'arrêt*, Seite 9.

[64](#) E. Ducpétiaux, *Du système de l'emprisonnement cellulaire*, 1847, Seiten 56 f.

[65](#) Vergleiche zum Beispiel G. de Gregory, *Projet de Code pénal universel*, 1832, Seiten 99 ff. und Grellet-Wammy, *Manuel des prisons*, II, 1839, Seiten 25–32 und 199–203.

[66](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, II, 1838, Seiten 449 f.

[67](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, II, 1838, Seiten 440–442.

[68](#) Es wäre zu untersuchen, wie sich mit der Konstituierung des delinquenten Individuums die Biographie in den Bestrafungsmechanismen ausgebreitet hat: Biographie oder Autobiographie der Häftlinge bei Appert; Gestaltung der biographischen Dossiers nach dem Modell der Psychiatrie; Verwendung der Biographie bei der Verteidigung von Angeklagten. Dazu könnte man die großen Verteidigungsschriften des späten 18. Jahrhunderts für die drei zum Rad Verurteilten oder für Jeanne Salmon mit den Verteidigungsreden aus der Zeit Louis Philippes vergleichen, zum Beispiel mit der von Chaix d'Est-Ange für La Roncière: »So lange vor dem Verbrechen, vor der Anklage, können Sie das Leben des Angeklagten unter die Lupe nehmen, in sein Herz eindringen, seine verborgensten Falten durchforschen, alle seine Gedanken bloßlegen, seine gesamte Seele . . .« (*Discours et plaidoyers*, III, Seite 166).

[69](#) J. J. Marquet-Wasselot, *L'Ethnographie des prisons*, 1841, Seite 9.

[70](#) G. Ferrus, *Des prisonniers*, 1850, Seiten 182 ff. und 278 ff.

2. Gesetzwidrigkeiten und Delinquenz

In den Augen des Gesetzes mag die Haft bloße Freiheitsberaubung sein. Tatsächlich enthielt sie immer ein technisches Projekt. Der Übergang von den Martern mit ihren aufsehenerregenden Ritualen und ihrer reichen Kunst der Schmerzenszeremonie zu den Gefängnisstrafen, die hinter massiven Architekturen vergraben und durch das Geheimnis der Administration behütet sind, ist nicht der Übergang zu einem undifferenzierten, abstrakten und formlosen Strafsystem. Vielmehr der Übergang von einer Bestrafungskunst zu einer anderen, die nicht weniger gelehrt ist. Es handelt sich um eine technische Mutation. Ein Symptom und ein Resultat dieses Übergangs bildet die 1837 vorgenommene Ablösung der Sträflingskette durch den Zellenwagen.

Die auf die Zeit der Galeeren zurückgehende Kette gab es noch in der Juli-Monarchie. Die Bedeutung, die sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Schauspiel erlangt zu haben scheint, hängt vielleicht damit zusammen, daß sie die beiden Bestrafungsarten zu einer einzigen Manifestation vereinigte: der Weg in die Haft als Marterzeremonie.¹ Die Berichte von »der letzten Kette« – von den letzten Ketten, die im Sommer 1836 Frankreich durchzogen – und von ihren Skandalen, lassen ihre Funktion erkennen, die den Regeln der »Vollzugswissenschaft« sehr fremd ist. Der Ausgang ist ein Schafottritual. Das Versiegeln der eisernen Halsringe und Ketten im Hof von Bicêtre: der Sträfling hat das Genick auf einen Amboß gestützt; aber diesmal ist es die Kunst des hämmernden Henkers, den Schädel nicht zu zerschmettern; ist es seine Geschicklichkeit, den Tod nicht zu geben. »Der große Hof von Bicêtre stellt die Marterwerkzeuge zur Schau: mehrere Reihen von Ketten und Halseisen. Die *Artupane* (Wachmeister) arbeiten als zeitweilige Schmiede mit Hammer und Amboß. Im Gitter des Wehrganges stecken all diese stumpfen oder kecken Köpfe, die der Werker zusammenschweißen wird. Weiter oben in allen Stockwerken des Gefängnisses sieht man Schenkel und Arme durch die Stangen der Zellen hängen – einen Bazar von Menschenfleisch; das sind die Häftlinge, die der Toilette ihrer bisherigen Genossen beiwohnen . . . Diese verharren in der Stellung des Opfers. Sie sitzen auf der Erde, nach dem Zufall und nach der Größe zusammengefügt; die Eisen, von denen jeder acht Pfund tragen muß, lasten auf ihren Knien. Der Werker geht sie durch, mißt ihre Köpfe und paßt

die riesigen Halsringe an, die einen Daumen dick sind. Um ein Halseisen zusammenzuschweißen, müssen drei Henker zusammenarbeiten. Der eine stützt den Amboß ; der andere hält die beiden Arme des eisernen Halsringes zusammen und mit seinen beiden ausgestreckten Armen hält er den Kopf des armen Sünders fest; der dritte schlägt mit gewaltigen Schlägen den Bolzen unter seinem schweren Hammer platt. Jeder Schlag erschüttert den Kopf und den Körper ... Im übrigen denkt man nicht an die Gefahr, die dem Opfer drohen würde, falls der Hammer fehlginge; dieser Eindruck ist nichtig oder vielmehr, er verschwindet vor dem tiefen und schauerlichen Eindruck, den man verspürt, wenn man das Geschöpf Gottes in einer solchen Erniedrigung betrachtet.«² Dann tut sich die Dimension des öffentlichen Schauspiels auf: der *Gazette des tribunaux* zufolge sehen mehr als 100 000 Personen die Sträflingskette am 19. Juli Paris verlassen: »Der Abstieg von der Courtille zum Mardi Gras . . .«³ Die Ordnung und der Reichtum lassen den großen zusammengeketteten Nomadenstamm an sich vorüberziehen: jene andere Spezies, jene »abgesonderte Rasse, die das Privileg hat, die Zuchthäuser und die Gefängnisse zu bevölkern«. Die Zuschauer aus dem Volk tauschen so doppeldeutig wie zur Zeit der öffentlichen Hinrichtungen mit den Verurteilten Lästerungen, Drohungen, Ermutigungen, Schläge, Zeichen von Haß oder von Komplizenschaft aus. Etwas Gewalttames erhebt sich und hört nicht auf, mit der ganzen Prozession mitzulaufen: Zorn gegen eine zu strenge oder zu nachsichtige Justiz; Schreie gegen verabscheute Verbrecher; Bewegungen zugunsten von Gefangenen, die man kennt und die man begrüßt; Zusammenstöße mit der Polizei: »Während des ganzen Weges von Fontainebleau ab stießen Gruppen von Rasenden Schreie der Entrüstung gegen Delacollonge aus: Nieder mit dem Pfaffen! Nieder mit diesem scheußlichen Menschen! Die Gerechtigkeit komme über ihn! Ohne die Energie und die Festigkeit der Stadtwache hätte es zu schweren Ausschreitungen kommen können. In Vaugirard trieben es die Frauen am ärgsten. Sie schrieten: Nieder mit dem falschen Priester! Nieder mit dem Monster Delacollonge! Die Polizeikommissare von Montrouge und Vaugirard und mehrere Bürgermeister eilten mit voller Schärpe herbei, um der Entscheidung der Justiz zum Respekt zu verhelfen. Unweit von Issy nahm François Herrn Allard und die Schutzmänner des Trupps wahr und warf mit seinem Holznapf nach ihnen. Da erinnerte man sich, daß die Familie einiger alter Kameraden dieses Verurteilten in Ivry wohnte. Von diesem Augenblick an

verteilten sich die Aufseher über die Straße und folgten dem Wagen der Sträflinge aus der Nähe. Diejenigen aus der Pariser Kette warfen ausnahmslos ihre Holznäpfe auf die Köpfe der Aufseher, von denen einige getroffen wurden. In diesem Moment verspürte die Menge Alarmstimmung: einer warf sich auf den andern.«⁴ Zwischen Bicêtre und Sèvres sollen zahlreiche Häuser während des Vorüberzugs der Kette geplündert worden sein.⁵

In diesem Fest des Aufbruchs der Sträflinge ist etwas von den Riten des Sündenbocks, den man schlägt, um ihn zu verjagen; etwas vom Fest der Wahnsinnigen, auf dem sich die Rollen vertauschen; etwas von den alten Schafott-Zeremonien, wo die Wahrheit auflodern muß; und auch etwas von den Volksspektakeln, auf denen man berühmte Persönlichkeiten oder altbekannte Gestalten wiedererkennt: Spiel der Wahrheit und der Verruchtheit, Vorbeimarsch der Bekanntheit und der Schande, Schmähungen gegen entlarvte Schuldige und fröhliches Eingeständnis von Verbrechen. Man sucht nach dem Gesicht der Verbrecher, die ihren Ruhm hatten; Fliegende Blätter erinnern an die Verbrechen jener, die man vorbeiziehen sieht; die Zeitungen geben im voraus ihren Namen bekannt und erzählen ihr Leben; gelegentlich geben sie ihre Personenbeschreibung, geben ihre Kleidung an, damit ihre Identität nicht entwischen kann: Programme für die Zuschauer.⁶ Man betrachtet auch die Typen von Verbrechern und versucht, nach der Kleidung und dem Gesicht die »Profession« des Sträflings zu unterscheiden: Mörder oder Dieb. Es handelt sich um ein Spiel von Maskeraden und Marionetten, das für den geübteren Blick so etwas wie eine empirische Ethnographie des Verbrechens wird. Vom Straßentheater bis zur Gallschen Phrenologie setzt man je nach Milieu Zeichenlehren ins Werk: »Die Physiognomien sind ebenso unterschiedlich wie die Kostüme: hier ein majestätisches Haupt wie bei Murillo; dort ein lasterhaftes Gesicht, das von dichten Augenbrauen eingerahmt wird und die Energie des entschlossenen Frevlers verkündet . . . Anderswo ein Araberkopf auf dem Körper eines Straßenjungen; hier weibliche und zarte Züge: das sind Komplizen; dort von Ausschweifung glänzende Gestalten: das sind die Hauslehrer.«⁷ Diesem Spiel antworten die Verbrecher selber, die ihr Verbrechen zur Schau stellen: es ist dies eine der Funktionen der Tätowierung – Etikett ihrer Heldentat oder ihrer Bestimmung. »Sie tragen als Insignien entweder die tätowierte Guillotine auf dem linken Arm oder auf der Brust einen in ein blutendes Herz getauchten Dolch.« Sie spielen die

Szene ihres Verbrechens, machen sich über die Richter oder die Polizei lustig, rühmen sich unentdeckter Untaten. François, der alte Komplize von Lacenaire, erzählt, daß er eine Methode erfunden habe, einen Menschen zu töten, ohne daß dieser schreit und ohne einen Tropfen Blut zu vergießen. Die große Wandermesse des Verbrechens hatte ihre Gaukler und ihre Masken, in denen die komische Bejahung der Wahrheit der Neugier und den Schmähungen antwortete. In jenem Sommer 1836 gab es eine Reihe von Szenen um Delacollonge. Sein Verbrechen (er hatte seine schwangere Geliebte in Stücke geschlagen) erregte aufgrund seiner Eigenschaft als Priester großes Aufsehen; sie bewahrte ihn andererseits vor dem Schafott. Er scheint von einem großen Volkshaß verfolgt worden zu sein. Bereits im Wagen, der ihn im Juni 1836 nach Paris führte, wurde er beschimpft und konnte seine Tränen nicht zurückhalten; er hatte aber gar nicht im Wagen transportiert werden wollen, weil er die Erniedrigung als Teil seiner Strafe ansah. Beim Aufbruch von Paris »kann man sich nicht vorstellen, was die Menge an tugendhafter Empörung, moralischem Zorn und Schändlichkeit auf diesen Menschen geworfen hat; er wurde mit Schmutz und Dreck beworfen; die Steine flogen auf ihn zusammen mit den Schreien der öffentlichen Raserei ... Es war ein unerhörter Wutausbruch; vor allem die Frauen, wahrhafte Furien, steigerten sich in einen unglaublichen Haß«. ⁸ Um ihn zu schützen, läßt man ihn die Kleider wechseln. Einige getäuschte Zuschauer glauben, ihn in François zu erkennen. Dieser läßt sich auf das Spiel ein und übernimmt die Rolle; und der Komödie des Verbrechens, das er nicht begangen hat, fügt er diejenige des Priesters hinzu, der er nicht ist; mit der Erzählung »seines« Verbrechens vermischt er Gebete und große Segnungsgesten, die er an die schmähende und lachende Menge richtet. Einige Schritte davon entfernt ließ der wahre Delacollonge, »der ein Märtyrer zu sein schien«, die zweifache Schmach über sich ergehen: die Beschimpfungen, die nicht an ihn gerichtet wurden, aber ihm galten, und den Spott, der in der Gestalt eines anderen Verbrechers den Priester zum Vorschein brachte, der er war und den er verbergen wollte. Sein Leiden wurde vor seinen Augen von einem Mörder und Possenreißer gespielt, mit dem er zusammengekettet war.

In alle Städte, durch die sie zog, brachte die Kette ihr Fest mit. Es waren Saturnalien der Strafe, aus der damit ein Privileg wurde. Und in der Folge einer merkwürdigen Tradition, die den ordentlichen Riten der öffentlichen Hinrichtung zu entrinnen scheint, kam es bei den Verurteilten weniger zu

den obligaten Zeichen der Reue als vielmehr zum Ausbruch einer irren Freude, welche die Bestrafung verneinte. Dem Schmuck von Halsringen und Eisen fügten die Sträflinge selbst die Zierde von Bändern, Strohgeflecht, Blumen oder kostbarer Wäsche hinzu. Die Kette ist Reigen und Tanz. Sie ist auch Paarung – die erzwungene Vermählung in verbotener Liebe. Hochzeit, Fest und Weihe unter den Ketten: »Sie laufen den Eisen entgegen, einen Strauß in der Hand, Bänder oder Strohquasten schmücken ihre Mützen, und die Gewandtesten haben sich Zementarbeiterhelme aufgesetzt . . . Andere tragen modische Strümpfe in Holzschuhen oder eine Weste nach der Mode unter einer Arbeiterbluse.«⁹ Und während des ganzen Abends, der dem Zusammenschweißen der Kette folgte, bildete die Sträflingskette eine große Farandole*, die sich ohne Unterlaß im Hof von Bicêtre drehte: »Für die Aufseher wurde es gefährlich, wenn sich ihnen die Kette näherte; sie umringte sie und erwürgte sie in ihren Ringen. Die Sträflinge blieben bis zum Einbruch der Nacht Herren auf dem Schlachtfeld.«¹⁰ Der Sabbatsreigen war die Antwort auf das Zeremoniell der Justiz. Er kehrte die Ordnung der Macht und die Zeichen der Herrlichkeit und die Gestalten der Lust um. Und so etwas wie ein politischer Hexensabbat war nicht weit weg. Man mußte taub sein, wollte man nichts von diesen neuen Tönen hören. Die Sträflinge sangen Marschlieder, die rasch berühmt wurden und oft wiederholt wurden. Gewiß ein Echo der Klagelieder, welche die Fliegenden Blätter den Verbrechern widmeten – Bejahung des Verbrechens, schwarze Heldenverehrung, Erinnerung an die schreckliche Strafe und an den allgemeinen Haß: »Berühmtheit, uns die Trompeten . . . Mut, Kinder, erdulden wir ohne Zittern das schreckliche Schicksal, das über unseren Köpfen schwebt . . . Unsere Eisen sind schwer, aber wir werden sie tragen . . . Für die Sträflinge erhebt sich keine Stimme: trösten wir sie . . .« Gleichwohl klingt in diesen kollektiven Gesängen eine andere Tonart durch; der Moralkodex, dem die meisten der alten Klagegedichte gehorchten, ist umgestoßen. Die Marter führt nicht mehr zu Gewissensbissen, sie feuert den Stolz an. Die Justiz, die das Urteil gefällt hat, wird zurückgewiesen; die Menge, die Reue und Erniedrigung sehen wollte, wird gerügt: »So weit entfernt von unseren heimatlichen Herden ächzen wir manchmal. Unsere strengen Stirnen werden unsere Richter erbleichen lassen . . . Begierig nach Unglücken suchen eure Blicke unter uns nach einer verkommenen Rasse, die weint und sich erniedrigt. Aber unsere Blicke sind stolz.« Man stößt auch auf die

Behauptung, daß das Zuchthausleben mit seinen Kumpaneien Freuden bietet, welche die Freiheit nicht kennt. »Mit der Zeit finden wir auch wieder Vergnügungen. Hinter Schloß und Riegel werden Festtage anbrechen . . . Die Vergnügen sind treulos. Sie fliehen die Henker und folgen den Liedern.« Und vor allem wird die gegenwärtige Ordnung nicht immer dauern; nicht nur werden die Verurteilten befreit werden und ihre Rechte wiedererlangen, sondern ihre Ankläger werden ihren Platz einnehmen. Eines Tages wird ein großes Gericht das Urteil zwischen den Verbrechern und ihren Richtern umkehren: »Uns Sträflingen gehört die Verachtung der Sterblichen. Uns gehört auch das Gold, das sie vergöttern. Dieses Gold wird eines Tages in unsere Hände übergehen. Wir kaufen es um den Preis unseres Lebens. Andere werden diese Ketten wieder an sich bringen, die ihr uns heute tragen laßt; sie werden Sklaven werden. Wir werden die Fesseln sprengen, und das Gestirn der Freiheit wird uns wieder leuchten . . . Adieu, denn wir spotten euren Eisen wie euren Gesetzen.«¹¹ Aus dem frommen Theater der Fliegenden Blätter, auf dem der Verurteilte die Menge ermahnte, ihn niemals nachzuahmen, wird eine bedrohliche Szene, auf der die Menge aufgefordert wird, entweder die Barbarei der Henker und die Ungerechtigkeit der Richter oder das Unglück der heute besiegt aber eines Tages triumphierenden Verurteilten zu wählen. Das große Schauspiel der Sträflingskette kommunizierte mit der alten Tradition der öffentlichen Hinrichtungen; und es kommunizierte mit jener vielfältigen Repräsentation des Verbrechens in den Zeitungen und Fliegenden Blättern, bei den Gauklern und auf den Boulevardtheatern;¹² es kommunizierte aber auch mit den Auseinandersetzungen und Kämpfen, die in seinem Donnerrollen zu symbolischem Ausdruck kamen: die durch das Gesetz niedergeschmettete Armee der Unordnung verspricht wiederzukommen; was durch die Gewalt der Ordnung verjagt wurde, wird bei seiner Wiederkunft den befreienden Umsturz bringen. »Ich war entsetzt, in dieser Asche noch so viele Funken glühen zu sehen.«¹³ In den Unruhen, die immer um die öffentlichen Martern entstanden sind, beginnen nun konkretere Drohungen mitzuschwingen. Die Juli-Monarchie hat ja die Sträflingskette aus denselben – aber noch drängenderen – Gründen abgeschafft, die im 18. Jahrhundert zum Aussterben der Martern geführt hatten: »Es entspricht nicht unseren Sitten, Menschen auf diese Weise zu führen; man muß es vermeiden, den Städten, die der Zug durchzieht, ein so abscheuliches Schauspiel zu liefern, das der Bevölkerung übrigens keine

Belehrung bietet.«¹⁴ Darum ist es notwendig, mit diesen öffentlichen Riten zu brechen, die Verlegung der Gefangenen ebenso zu ändern wie die Strafen und sie ebenfalls unter das Zeichen der administrativen Scham zu stellen.

Was nun im Juni 1837 als Ersatz der Kette eingeführt wurde, war nicht der schlichte überdachte Karren, von dem einen Augenblick lang die Rede war, sondern eine sorgfältig ausgetüftelte Maschine: ein Wagen als rollendes Gefängnis, ein mobiler Ersatz für das Panopticon. Ein Mittelgang teilt den Wagen in seiner ganzen Länge. Auf beiden Seiten je sechs Zellen, in denen die Gefangenen sitzen. Ihre Füße steckt man in Ringe, die innen mit Wolle verstärkt sind und miteinander durch Ketten verbunden sind, die 18 Zoll stark sind. Die Schenkel stecken in metallenen Knieschützern. Der Verurteilte sitzt auf »einer Art Trichter aus Zink und Eiche, der auf die Straße führt«. Die Zelle hat überhaupt kein Außenfenster; sie ist vollständig mit Blech verkleidet; nur ein Klappfenster aus durchlöcherter Blech läßt »einen angemessenen Luftzug« durchziehen. Die Tür zum Gang hin ist bei jeder Zelle mit einer Klappe ausgestattet, die zwei Abteilungen hat: eine für die Verpflegung und eine zweite, vergitterte, für die Überwachung. »Die Klappen sind so angelegt, daß die Wächter jederzeit die Häftlinge im Auge haben und ihre leisesten Worte hören, ohne daß es diesen gelingen könnte, sich gegenseitig zu sehen oder zu hören.« Auf diese Weise »kann ein und derselbe Wagen ohne jede Unziemlichkeit gleichzeitig einen Zuchthäusler und einen bloßen Angeklagten, Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene enthalten. Wie lang der Weg auch sein mag, die einen werden ebenso wie die andern ihrem Geschick zugeführt, ohne einander wahrgenommen oder gesprochen haben zu können«. Die beständige Überwachung durch die beiden Aufseher, die mit kleinen eichenen Knüppeln »mit großen Stiften aus abgestumpften Diamanten« bewaffnet sind, dient schließlich der Durchsetzung eines ganzen Systems von Bestrafungen gemäß dem inneren Reglement des Wagens: Wasser und Brot, Daumenschrauben, Entzug des Schlafkissens, Zusammenkettung der Arme. »Mit Ausnahme von Moralbüchern ist jede Lektüre verboten.« Hätte sich diese Maschine nur durch ihre Annehmlichkeit und Geschwindigkeit ausgezeichnet, so »würde sie der Empfindsamkeit ihres Urhebers schon alle Ehre gemacht haben«; ihr Verdienst ist es jedoch, ein echter Strafvollzugswagen zu sein, der aufgrund seiner äußeren Wirkungen alle Vorzüge von Benthams Panopticon hat: »In dem raschen Vorbeiflug

dieses rollenden Gefängnisses, das auf seinen stummen und düsteren Seiten nur die Worte »Transport von Sträflingen« trägt, liegt etwas von dem Unheimlichen, das Bentham vom Strafvollzug der Häftlinge verlangt und das im Geist der Beschauer einen heilsameren und dauerhafteren Eindruck hinterläßt als der Anblick jener zynischen und fröhlichen Reisenden.^{14a} Die Strafmachine hat auch innere Wirkungen: schon in den ersten Tagen des Transportes (während dessen die Gefangenen nicht einen Augenblick losgebunden werden) funktioniert sie als Besserungsapparat. Man ist in erstaunlichem Maße zur Vernunft gebracht, wenn man ihn verläßt: »In moralischer Hinsicht ist dieser Transport, der doch nur 72 Stunden dauert, eine gräßliche Marter, die wie es scheint, auf den Häftling eine nachhaltige Wirkung ausübt.« Die Sträflinge bezeugen es selbst: »Wenn man im Zellenwagen nicht schläft, kann man nur denken. Durch das viele Denken gelange ich dazu, meine Tat zu bereuen; ich habe aber Angst davor, besser zu werden, und will nicht.«¹⁵

Die Geschichte des panoptischen Wagens ist kaum mehr als eine winzige Anekdote. Aber die Ablösung der Sträflingskette durch den Zellenwagen ist so etwas wie ein Brennpunkt, in dem sich der über ein Dreivierteljahrhundert dauernde Prozeß der Ablösung der Martern durch die Haft konzentriert: die Haft als genau ausgeklügelte Technik zur Modifikation der Individuen. Der Zellenwagen ist ein Reformapparat. Was an die Stelle der Marter getreten ist, ist nicht eine massive Einschließung, sondern ein sorgfältig angelegtes Disziplinarsystem. So jedenfalls im Prinzip.

Sehr bald nämlich erwies sich das Gefängnis aufgrund seiner sichtbaren Wirklichkeit und Folgen als eine große Niederlage der Strafjustiz. Befremdlicherweise folgt aber die Geschichte des Gefängniswesens nicht einer wohlgeordneten Chronologie dergestalt, daß zuerst die Haftstrafe eingeführt wurde, dann ihr Mißerfolg registriert wurde und sodann allmählich Reformprojekte auftauchten, welche die Strafvollzugstechnik mehr oder weniger konsistent definierten und in die Wirklichkeit umsetzten, und schließlich der Erfolg oder Mißerfolg festgestellt wurde. Was sich in Wirklichkeit abspielte, war eine Ineinanderschiebung oder jedenfalls eine ganz andere Verteilung dieser Elemente. Ebenso wie das Projekt einer Besserungstechnik mit dem Prinzip einer Strafhafte Hand in Hand ging,

meldet sich die Kritik des Gefängnisses bereits in den Jahren 1820 bis 1845 zu Wort – in Formulierungen, die heute fast unverändert wiederholt werden. Die Gefängnisse tragen nicht zur Verminderung der Kriminalität bei: wie sehr man sie auch ausbaut, vervielfacht oder reformiert, die Zahl der Verbrechen und der Verbrecher bleibt stabil oder steigt sogar. »Man schätzt in Frankreich die Zahl der zur Gesellschaft in offener Feindschaft stehenden Individuen auf etwa 108 000. Die Bestrafungsmittel, über die man verfügt, sind: das Schafott, das Halseisen, drei Zuchthäuser, 19 Staatsgefängnisse, 86 Gefangenenhäuser, 362 Haftanstalten, 2800 Bezirksgefängnisse, 2238 Verwahrsame auf den Gendarmerieposten. Trotz dieser Reihe von Mitteln bewahrt das Laster seine Verwegenheit. Die Zahl der Verbrechen nimmt nicht ab; . . . die Zahl der Rückfälle steigt eher, als daß sie sinkt.«¹⁶ Die Haft fördert den Rückfall; aus dem Gefängnis entlassen, hat man mehr Chance als vorher, wieder dahin zu kommen; die Verurteilten sind zu einem erheblichen Teil ehemalige Häftlinge; 38 % der aus den Staatsgefängnissen Entlassenen und 33 % der ehemaligen Zuchthäusler werden erneut verurteilt;¹⁷ von 1828 bis 1834 waren von 35 000 verurteilten Verbrechern ungefähr 7400 Rückfällige (Verhältnis 4,7:1); von 200 000 wegen Vergehen Verurteilten waren 35 000 Rückfällige (6:1); insgesamt kam ein Rückfälliger auf 5,8 Verurteilte;¹⁸ 1831 waren von den 2174 wegen Rückfall Verurteilten 350 aus dem Zuchthaus, 1682 aus den Staatsgefängnissen und 142 aus den diesen gleichgestellten vier Besserungshäusern hervorgegangen.¹⁹ Und die Diagnose fällt im Laufe der Juli-Monarchie immer ungünstiger aus: 1835 zählt man 1486 Rückfällige auf 7223 verurteilte Verbrecher; 1839 zählt man 1749 auf 7858; 1844 zählt man 1821 auf 7195. Unter den 980 Gefangenen in Loos gab es 570 Rückfällige, in Melun waren es 745 von 1088.²⁰ Anstatt die gebesserten Individuen in die Freiheit zu entlassen, bringt das Gefängnis gefährliche Delinquenten unters Volk: »7000 Personen, die jedes Jahr der Gesellschaft übergeben werden, . . . das sind 7000 Quellen von Verderbnis und Verbrechen, die über den Gesellschaftskörper verstreut werden. Und wenn man daran denkt, daß diese Population ohne Unterlaß wächst, daß sie um uns herum lebt und sich regt, daß sie bereit ist, alle Gelegenheiten der Ruhestörung zu ergreifen und sich alle Krisen der Gesellschaft zunutze zu machen, um ihre Kräfte zu erproben, kann man dann noch unempfindlich bleiben gegenüber einem solchen Schauspiel?«²¹

Das Gefängnis kann gar nicht anders, als Delinquenten zu fabrizieren. Es tut das durch die Existenzweise, die es den Häftlingen aufzwingt. Ob man sie in Zellen isoliert oder zu einer unnützen Arbeit anhält, für die sie keine Anstellung bekommen werden – auf jeden Fall wird dabei »nicht an den Menschen in der Gesellschaft gedacht; es wird eine widernatürliche und gefährliche Existenz geschaffen«. Man will, daß das Gefängnis die Häftlinge erzieht; aber kann ein Erziehungssystem, das sich an den Menschen wendet, vernünftigerweise zum Ziel haben, gegen den Wunsch der Natur zu handeln?²²

Das Gefängnis produziert auch Delinquenten, weil es den Häftlingen gewaltsame Zwänge auferlegt. Es soll die Gesetze anwenden und ihnen Respekt lehren; aber sein ganzer Betrieb beruht auf Machtmißbrauch. Die Verwaltung handelt willkürlich: »Das Gefühl der Ungerechtigkeit, das ein Häftling empfindet, ist eine der Ursachen, die den Charakter am ehesten unzähmbar machen können. Wenn er sich solchen Leiden ausgesetzt sieht, die das Gesetz nicht angeordnet und vorgesehen hat, gelangt er in einen Dauerzustand von Haß gegen seine ganze Umgebung; er sieht in den Vertretern der Autorität nur mehr Henker; er glaubt nicht mehr, schuldig zu sein; er klagt die Justiz selber an.«²³ Die Aufseher sind korrupt, ängstlich und unfähig: »1000 bis 1500 Verurteilte stehen unter der Überwachung von 30 bis 40 Aufsehern, die Sicherheit nur gewährleisten können, indem sie auf Denunziation zählen, also auf Korruption, die sie selbst austreuen. Wer sind diese Wächter? Entlassene Soldaten, Männer ohne Bildung und ohne Einsicht in ihren Dienst, die berufliche Übeltäter bewachen.«²⁴ Die Häftlinge werden durch eine Zwangsarbeit ausgebeutet, die unter diesen Umständen keinerlei Erziehungswert haben kann: »Man zieht gegen den Handel mit Negersklaven zu Felde. Werden nicht die Häftlinge ebenso wie diese von Unternehmern verkauft und von Fabrikanten gekauft? Lernen die Häftlinge bei dieser Gelegenheit Rechtschaffenheit kennen? Werden sie nicht durch diese Beispiele von abscheulicher Ausbeutung noch mehr demoralisiert?«²⁵

Das Gefängnis ermöglicht, ja begünstigt die Organisation eines solidarischen und hierarchisierten Milieus von Delinquenten, die zu allen künftigen Komplizenschaften bereit sind: »Die Gesellschaft verbietet Assoziationen von mehr als 20 Personen . . . und sie bildet selber Assoziationen von 200, 500, 1200 Verurteilten in den Staatsgefängnissen, die sie ihnen zu diesem Zweck erbaut und die sie zu ihrer größeren

Bequemlichkeit in gemeinsame Werkstätten, Höfe, Schlafräume, Speisesäle unterteilt . . . Und sie vervielfältigt sie noch auf dem gesamten Territorium Frankreichs, so daß es überall, wo es ein Gefängnis gibt, eine Assoziation gibt . . . überall dort bestehen antisoziale Klubs.«²⁶ Und in diesen Klubs spielt sich die Erziehung des jungen Delinquenten ab, der zum ersten Mal verurteilt ist: »Das erste Verlangen, das in ihm aufkommt, wird es sein, von den Erfahrenen zu lernen, wie man der Strenge des Gesetzes entkommt; die erste Lektion wird in der einfachen Logik der Diebe bestehen, die Gesellschaft als einen Feind zu betrachten; die erste Moral wird die Denunziation sein, das in den Gefängnissen zur Ehrensache erhobene Spitzelwesen; die erste Leidenschaft, die man bei ihm erregt, wird seine junge Natur in jene Ungeheuerlichkeiten stürzen, die in den Kerkern zur Welt kommen mußten und die zu nennen die Feder sich sträubt . . . Dann hat er mit allem gebrochen, was ihn an die Gesellschaft gebunden hat.«²⁷ Faucher sprach von den »Kasernen des Verbrechens«.

Die Bedingungen, unter denen die entlassenen Häftlinge stehen, verurteilen sie unausweichlich zum Rückfall: weil sie unter Polizeiüberwachung stehen; weil ihnen ein bestimmter Wohnsitz zugewiesen oder untersagt ist; weil sie »aus dem Gefängnis nur mit einem Paß herauskommen, den sie überall vorweisen müssen und der ihre Verurteilung nachweist.«²⁸ Das Aufenthaltsverbot, die Unmöglichkeit, eine Arbeit zu finden, die Landstreicherei sind die häufigsten Ursachen des Rückfalls. Die *Gazette des tribunaux*, aber auch Arbeiterzeitungen, berichten oft von solchen Fällen. So auch von dem jenes Arbeiters, der wegen Diebstahls verurteilt, in Rouen unter Überwachung gestellt, erneut wegen Diebstahls verhaftet wurde und keinen Advokaten zur Verteidigung fand; so ergreift er selbst das Wort vor dem Gericht, erzählt die Geschichte seines Lebens, erklärt, wie er nach Entlassung aus dem Gefängnis und unter Polizeiaufsicht seinen Beruf als Vergolder nicht mehr ausüben kann, da er als Sträfling überall abgelehnt wird; die Polizei hindert ihn, anderswo Arbeit zu suchen: er ist in Rouen angekettet, um dank der drückenden Überwachung in Hunger und Elend zu sterben. Er hat beim Bürgermeisteramt um Arbeit nachgesucht; er wurde acht Tage lang für 14 Sous den Tag im Friedhof beschäftigt: »Aber«, sagte er, »ich bin jung, ich bin bei gutem Appetit, ich esse mehr als zwei Pfund Brot, das je fünf Sous kostet; wie soll ich mich mit 14 Sous ernähren, kleiden, unterbringen? Ich mußte verzweifeln, ich wollte wieder ein ehrlicher Mensch werden; die Überwachung hat mich ins Unglück gestürzt.

Und in den Überdruß an allem. Da habe ich Lemaître kennengelernt, der ebenfalls im Elend war; wir mußten leben, und so verfielen wir wieder auf die schlechte Idee des Diebstahls.«²⁹

Schließlich produziert das Gefängnis auf indirektem Wege Delinquenten, indem es die Familie des Häftlings ins Unglück fallen läßt: »Dasselbe Urteil, welches das Familienoberhaupt ins Gefängnis schickt, stürzt jeden Tag die Mutter in die Not, die Kinder in die Verlassenheit, die ganze Familie in die Landstreicherei oder in den Bettel. Solchermaßen droht das Verbrechen sich fortzupflanzen.«³⁰

Diese beharrliche und monotone Kritik am Gefängnis geht in zwei Richtungen: dagegen, daß das Gefängnis nicht genug bessernd wirke, weil die entsprechende Technik nicht genug entwickelt sei, und dagegen, daß es vor lauter Bessernwollen seine Bestrafungsgewalt verliere,³¹ wo doch die Strenge die beste Methode sei,³² zudem beruhe das Gefängnis auf einem zweifachen ökonomischen Irrtum: direkt aufgrund der inneren Kosten seiner Organisation und indirekt aufgrund der Kosten der Delinquenz, die es nicht beseitigt.³³ Auf diese Kritiken gab es immer wieder nur dieselbe Antwort: die Konzentration auf die unverrückbaren Grundsätze der Besserungsstrafe. Seit anderthalb Jahrhunderten wird das Gefängnis als sein eigenes Heilmittel verschrieben und angewandt; die Wiederbelebung der Strafvollzugstechniken als einziges Mittel, um deren unaufhörlichen Mißerfolg zu überwinden; die Realisierung des Besserungsprojektes als einzige Methode, um die Unmöglichkeit seiner Verwirklichung zu übersteigen.

Ein Hinweis zur Verdeutlichung: die Häftlingsrevolten der letzten Jahre in Frankreich wurden darauf zurückgeführt, daß die 1945 definierte Reform niemals wirklich durchgesetzt worden war; man müßte also auf ihre fundamentalen Prinzipien zurückgreifen. Diese Prinzipien aber, von denen man heute noch so wundersame Wirkungen erwartet, sind bekannt; sie bilden seit beinahe 150 Jahren die sieben Universalmaximen des »angemessenen Strafvollzugs«.

1. Die Haftstrafe muß vor allem zur Änderung des Verhaltens des Individuums führen: »Die Besserung als Hauptzweck der Strafe ist ein geheiligter Grundsatz, dessen ausdrückliches Auftreten im Gebiet der Wissenschaft und besonders in dem der Gesetzgebung jüngsten Datums ist.« (*Congrès pénitentiaire de Bruxelles*, 1847) Und im Mai 1945 wiederholt die Kommission Amor getreulich: »Die Strafe der

Freiheitsberaubung hat als wesentliches Ziel die Besserung und die Resozialisierung des Verurteilten.« *Prinzip der Besserung*.

2. Die Gefangenen müssen isoliert oder zumindest nach der Schwere ihres Vergehens voneinander getrennt werden, vor allem aber nach ihrem Alter, ihren Anlagen, den bei ihnen eingesetzten Besserungstechniken, den Phasen ihrer Umgestaltung. Bei der Anwendung der Änderungsmittel muß den großen physischen und moralischen Ungleichheiten in der Konstitution der Verurteilten, dem Grad ihrer Perversität, den ungleichen Besserungschancen Rechnung getragen werden (Februar 1850). 1945: »Die Aufteilung der zu weniger als einem Jahr Verurteilten in den Strafanstalten hat sich nach dem Geschlecht, der Persönlichkeit und dem Grad der Perversion des Delinquenten zu richten.« *Prinzip der Klassifikation*.

3. Der Ablauf der Strafen muß in Abhängigkeit von der Individualität der Gefangenen, von den erzielten Resultaten, von den Fortschritten oder Rückfällen modifizierbar sein. »Da der Hauptzweck der Strafen die Umgestaltung des Schuldigen ist, wäre es wünschenswert, wenn man jeden Verurteilten freilassen könnte, sobald seine moralische Erneuerung hinreichend gewährleistet ist ...« (Ch. Lucas, 1836). 1945: »Ein progressives System findet Anwendung . . . , um die Behandlung des Häftlings seiner Haltung und seinem Besserungsgrad anzupassen. Dieses System reicht von der Einzelhaft bis zur Halb-Freiheit . . . Die Wohltat der bedingten Freiheit wird auf alle zeitlichen Strafen ausgedehnt.« *Prinzip der Flexibilität der Strafen*.

4. Die Arbeit muß eines der wesentlichsten Elemente der Umformung und der fortschreitenden Sozialisierung der Gefangenen sein. Die Zwangsarbeit »darf nicht als zusätzliche Erschwernis der Strafe betrachtet werden, sondern als eine nicht wegzudenkende Humanisierung«. Sie muß die Erlernung oder Ausübung eines Berufs ermöglichen und dem Gefangenen sowie seiner Familie den Lebensunterhalt sichern. (Ducpétiaux, 1857). 1945: »Jeder nach gemeinem Recht Verurteilte wird zur Arbeit angehalten . . . Keiner kann zu Untätigkeit angehalten werden.« *Prinzip der Arbeit als Pflicht und als Recht*.

5. Die Erziehung des Gefangenen ist von seiten der öffentlichen Gewalt sowohl eine unverzichtbare Vorsichtsmaßnahme wie auch eine Verpflichtung gegenüber dem Gefangenen. »Die Erziehung allein kann als Straf- und Besserungsmittel dienen. Die Frage der Strafhaft ist eine Frage der Erziehung.« (Ch. Lucas, 1838). 1945: »Die dem Häftling erteilte

Behandlung muß abseits von jeder verderblichen Promiskuität . . . hauptsächlich auf seine allgemeine und berufliche Bildung sowie auf seine Besserung abzielen.« *Prinzip der Besserungsstrafe als Erziehung.*

6. Das Gefängnisleben muß zumindest teilweise unter der Kontrolle und Leitung eines spezialisierten Personals stehen, das die moralischen und technischen Fähigkeiten besitzt, über die gute Entwicklung der Individuen zu wachen. Ferrus im Jahre 1850 über den Gefängnisarzt: »Seine Mitarbeit ist in allen Formen der Gefängnishaft nützlich. Keiner vermöchte intimer als der Arzt das Vertrauen der Gefangenen zu besitzen, ihren Charakter besser zu erkennen, wirksamer auf ihre Gefühle Einfluß zu nehmen, indem er ihre physischen Übel lindert und diese Autorität ausnutzend ihnen strenge oder nützlich ermutigende Worte sagt.« 1945: »In jeder Strafanstalt fungiert ein Sozialdienst sowie ein medizinisch-psychologischer Dienst.« *Prinzip der technischen Kontrolle der Haft.*

7. Auf die Gefängnishaft müssen Kontroll- und Fürsorgemaßnahmen folgen, bis der ehemalige Häftling endgültig wiederangepaßt ist. Man muß ihn nicht nur beim Verlassen des Gefängnisses überwachen, »sondern ihm Hilfe und Beistand leihen« (Boulet und Benquot vor der Pariser Kammer). 1945: »Die Fürsorge wird den Häftlingen während und nach der Strafe gewährt, um ihre Resozialisierung zu erleichtern.« *Prinzip der Anschlußinstitutionen.*

Wort für Wort wiederholen sich von einem Jahrhundert zum andern dieselben Grundsätze und Vorschläge. Und jedesmal geben sie sich für die endlich erreichte, endlich akzeptierte Formulierung einer bis dahin immer versäumten Reform aus. Dieselben Sätze hätten anderen »fruchtbaren« Reformperioden entliehen werden können: dem Ende des 19. Jahrhunderts mit seiner »Bewegung der sozialen Verteidigung« oder den letzten Jahren mit den Häftlingsrevolten.

Es ist also nicht so, als wären die Einführung des Gefängnisses, seine »Niederlage« und seine mehr oder weniger gelungene Reform drei aufeinanderfolgende Phasen. Vielmehr handelt es sich um ein simultanes System, das sich historisch über die bloße Freiheitsberaubung gelegt hat. Vier Elemente konstituieren dieses System: der Disziplinar-»Zuschlag« des Gefängnisses – Element der Übermacht; die Herstellung einer Gegenständlichkeit, einer Technik, einer Rationalität des Strafvollzugs – Element des angeschlossenen Wissens; die tatsächliche Aufrechterhaltung oder gar Verstärkung einer Kriminalität, die eigentlich beseitigt werden

sollte – Element der verkehrten Wirkung; und die ständige Wiederholung einer »Reform«, die trotz ihrer »Idealität« mit dem Disziplinarbetrieb des Gefängnisses identisch ist – Element der utopischen Verdopplung. Dieses komplexe Ganze bildet das »Kerkersystem« – und nicht bloß die Einrichtung des Gefängnisses mit ihren Mauern, ihrem Personal, ihren Reglementierungen und ihren Gewaltsamkeiten. Das Kerkersystem schließt Diskurse und Architekturen, Zwangsregelungen und wissenschaftliche Thesen, wirkliche gesellschaftliche Effekte und nicht aus der Welt zu schaffende Utopien, Programme zur Besserung der Delinquenten und Mechanismen zur Verfestigung der Delinquenz zu einem einzigen Komplex zusammen. Gehört nicht auch der angebliche Mißerfolg des Gefängnisses in seinen Funktionszusammenhang hinein? Ist er nicht in die Machteffekte einzureihen, die von der Zuchthauszucht und ihrer Technologie in den Justizapparat und darüber hinaus in die Gesellschaft eingeführt worden ist und die man unter dem Begriff »Kerkersystem« zusammenfassen kann? Wenn sich die Einrichtung des Gefängnisses so lange und so unerschütterlich gehalten hat, wenn das Prinzip der Strafhaft nie ernsthaft in Frage gestellt worden ist, so liegt das daran, daß dieses Kerkersystem so tief verwurzelt war und so präzise funktionierte. Ein Zeugnis aus der jüngsten Vergangenheit: das 1969 eröffnete Mustergefängnis von Fleury-Mérogis bildet in seiner Anlage den panoptischen Stern nach, der 1836 dem Gefängnis Petite-Roquette seine Strahlkraft verliehen hatte. Es handelt sich um ein und dieselbe Machtmaschinerie, die hier körperliche und symbolische Gestalt annimmt. Welche Rolle spielt sie? Gehen wir davon aus, daß die Strafjustiz die vom Gesetz definierten Vergehen reduzieren soll und das Gefängnis das Instrument dazu ist, so ist der Mißerfolg nicht zu übersehen. Anstatt nun aber die Auswirkungen der Strafhaft auf das Gesamtniveau der Kriminalität zu ermessen, sollten wir uns die Frage stellen, wie es möglich ist, daß seit 150 Jahren die Erfolglosigkeit des Gefängnisses proklamiert wird und an diesem Gefängnis gleichwohl durchaus festgehalten wird. Die einzige wirkliche Alternative war die Deportation, die England bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts und Frankreich dann noch unter Napoleon III. (als eine strengere und entferntere Form der Haft) praktizierten. Vielleicht aber sollte man das Problem umkehren und sich fragen, wozu der Mißerfolg des Gefängnisses gut ist. Wem nützen die verschiedenen Erscheinungen, die von der Kritik regelmäßig denunziert werden –

Fortbestand der Delinquenz, Rückfälligkeit, Umwandlung des Gelegenheitstäters in einen Gewohnheitsdelinquenten, Organisation eines geschlossenen Delinquentenmilieus? Vielleicht sollte man nach dem suchen, was sich hinter dem offenkundigen Zynismus der Strafjustiz verbirgt, die den Verurteilten nach Abbüßung seiner Strafe mit einer Reihe von Stigmatisierungen nachsetzt (Überwachung, die früher von Rechts wegen vorgesehen war und heute faktisch durchgeführt wird; Zuchthäuslerpaß einst und Strafregister heute) und damit denjenigen als Delinquenten verfolgt, der als Täter seine Strafe verbüßt hat. Läßt sich darin nur ein Widerspruch sehen – oder auch eine Folgerichtigkeit? Man könnte dann annehmen, daß das Gefängnis und überhaupt die Strafmittel nicht dazu bestimmt sind, Straftaten zu unterdrücken, sondern sie zu differenzieren, sie zu ordnen, sie nutzbar zu machen; daß sie weniger diejenigen gefügig machen sollen, die Gesetze überschreiten, sondern daß sie die Überschreitung der Gesetze in einer allgemeinen Taktik der Unterwerfungen zweckmäßig organisieren sollen. Die Strafjustiz wäre dann so etwas wie die »Verwaltung« der Gesetzwidrigkeiten: sie zieht die Toleranzgrenzen, gibt den einen Verstößen freien Raum, unterdrückt die anderen, schließt einen Teil davon aus, macht einen anderen nutzbar, neutralisiert die einen, zieht aus den andern Gewinn. Die Strafjustiz würde also die Gesetzwidrigkeiten nicht einfach »unterdrücken«, sondern sie differenzieren und ihre allgemeine »Ökonomie« sicherstellen. Und wenn man von einer Klassenjustiz sprechen kann, so nicht nur deswegen, weil das Gesetz oder seine Anwendung den Interessen einer Klasse dient, sondern weil die von der Justiz durchgesetzte Klassierung der Gesetzwidrigkeiten Herrschaftsmechanismen unterstützt. Die gesetzlichen Strafen sind Bestandteil einer globalen Strategie der Gesetzeswidrigkeiten. Die »Niederlage« des Gefängnisses ist von daher zu verstehen.

Die Reform des Strafsystems am Ende des 18. Jahrhunderts ging vom Kampf gegen die Gesetzwidrigkeiten aus. Das Gleichgewicht von Toleranzen, Unterstützungen und Interessen, das im Ancien Régime die Gesetzwidrigkeiten der verschiedenen sozialen Schichten nebeneinander zugelassen hatte, war zerfallen. Damals entstand die Utopie einer allgemein und öffentlich strafenden Gesellschaft, in der ständig in Betrieb befindliche Strafmechanismen ohne Verzug, ohne Vermittlung und ohne Ungewißheit arbeiten sollten; ein Gesetz, das in seinen Berechnungen perfekt und in der Vorstellung eines jeden Bürgers verwurzelt sein sollte, sollte alle

rechtswidrigen Praktiken von vornherein blockieren. Nun erhebt sich aber an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert – und entgegen den neuen Strafgesetzen und -theorien – die Gefahr einer neuen volkstümlichen Gesetzwidrigkeit. Genauer gesagt: die volkstümlichen Gesetzwidrigkeiten erreichen neue Dimensionen, nämlich diejenigen, die von 1789 bis 1848 die gesellschaftlichen Konflikte, die Kämpfe gegen politische Regime, den Widerstand gegen die Industrialisierung, die Auswirkungen der wirtschaftlichen Krisen bestimmen. Dabei lassen sich drei Prozesse unterscheiden. Zunächst die Entwicklung der politischen Dimension der volkstümlichen Gesetzwidrigkeiten, wobei sich zwei Richtungen abzeichnen: einmal geht es um Praktiken, die bis dahin auf bestimmte Orte und sozusagen auf sich selber beschränkt waren (wie etwa die Verweigerung der Steuer, der Wehrpflicht, der Grundlasten; die gewaltsame Beschlagnahme von wucherisch aufgekauften Lebensmitteln; die Plünderung von Geschäfts- oder Lagerhäusern und der eigenmächtige Verkauf von Waren zum »gerechten Preis«; die Auseinandersetzungen mit den Vertretern der Macht) und sich während der Revolution zu eigentlich politischen Kämpfen ausgeweitet haben, die nicht bloß auf ein Einlenken der Macht, auf Rückgängigmachung einer unerträglichen Maßnahme abzielten, sondern auf den Wechsel der Regierung und der Machtstruktur selber. Und umgekehrt haben bestimmte politische Bewegungen an bestehende Formen der Gesetzwidrigkeit angeknüpft (so hat die royalistische Bewegung des Westens oder Südens Frankreichs den bäuerlichen Widerstand gegen die neuen Gesetze über das Eigentum, die Religion, die Wehrpflicht ausgenutzt); diese politische Dimension der Gesetzwidrigkeit wird noch komplexer und prägnanter in den Beziehungen zwischen der Arbeiterbewegung und den republikanischen Parteien. Im 19. Jahrhundert, im Übergang von den Arbeiterkämpfen (Streiks, verbotene Arbeiterzusammenschlüsse und -vereinigungen) zur politischen Revolution. Im Horizont dieser gesetzwidrigen Praktiken, die sich mit immer strengeren Gesetzgebungen vervielfachen, zeichnen sich politische Kämpfe im eigentlichen Sinn des Wortes ab. Es geht ihnen nicht immer direkt um den Sturz der Macht, aber in ihrer Häufung können sie dazu führen. Zum andern zeichnen sich in der Ablehnung der Gesetze und der Reglements die Kämpfe gegen diejenigen ab, die sie ihren Interessen gemäß einrichten. Man schlägt sich nicht mehr gegen die Steuereinzahler, die Bankiers, die Agenten des Königs, gegen pflichtvergessene Offiziere oder

schlechte Minister, also gegen alle Vertreter der Ungerechtigkeit; sondern gegen das Gesetz selbst und die Justiz, die es vollziehen soll: gegen die Grundbesitzer, die neue Rechte durchsetzen wollen; gegen Unternehmer, die sich untereinander verständigen, aber Zusammenschlüsse der Arbeiter verbieten; gegen Fabrikanten, die immer mehr Maschinen einstellen, die Löhne senken, die Arbeitszeit verlängern und ihre Reglements immer strenger machen. Gegen das neue System des Privateigentums an Grund und Boden, das von der Bourgeoisie im Zuge der Revolution eingeführt worden ist, haben die Bauern eine Gesetzeswidrigkeit entwickelt, die zwischen dem Thermidor und dem Konsulat am gewaltsamsten war, aber dann noch weiter wirkte; gegen das neue System der erlaubten Ausbeutung von Arbeit sind zu Beginn des 19. Jahrhunderts von den Arbeitern Gesetzeswidrigkeiten entwickelt worden, die von gewaltsamen Ausschreitungen wie Maschinenstürmerei über dauerhaftere Maßnahmen wie die Bildung von Arbeitervereinen bis zu den alltäglichen Verstößen wie Wegbleiben oder Weggehen von der Arbeit, Landstreicherei, Betrug am Arbeitsmaterial, an der Quantität oder Qualität der Arbeit reichen. Eine ganze Reihe von Gesetzeswidrigkeiten spielt sich in Kämpfen ab, mit denen man zugleich das Gesetz und die gesetzgebende Klasse angreift. Und schließlich ist zu bemerken, daß sich zwar im Laufe des 18. Jahrhunderts die Kriminalität auf spezialisierte Formen, vor allem des Diebstahls, verlagert hatte und teilweise zur Sache von Außenseitern und Isolierten inmitten einer feindlichen Gesellschaft geworden war,³⁴ daß sich aber in den letzten Jahren des Jahrhunderts neue Beziehungen und Verbindungen angebahnt haben. Nicht weil die »Volksverhetzer«, wie die Zeitgenossen sagten, Kriminelle waren, sondern weil die neuen Rechtsformen, die strengen Reglementierungen, die Anforderungen des Staates, der Grundbesitzer und Unternehmer sowie die strafferen Überwachungstechniken die Gelegenheiten zu Delikten vermehrten und viele Individuen zu Rechtsbrechern machten, die unter anderen Umständen nicht kriminell geworden wären. Aufgrund der neuen Gesetze über das Eigentum sowie des Widerstandes gegen den Wehrdienst hat sich in den letzten Jahren der Revolution eine bäuerliche Gesetzeswidrigkeit entwickelt, die Gewaltsamkeiten, Ausschreitungen, Diebstähle, Plünderungen und »politischen Straßenraub« beging; und gleichfalls aufgrund sehr strenger Gesetze oder Reglements (betreffend das Arbeitsbuch, die Löhne, die Arbeitszeiten, die Abwesenheiten) hat sich eine Arbeiter-Vagabondage

entwickelt, die häufig in Delinquenz übergang. Es gab eine ganze Reihe von gesetzwidrigen Praktiken, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts spezialisierten und voneinander isolierten, nun aber sich anscheinend wieder verbinden und eine neue Gefahr bilden.

Bei der dreifachen Verallgemeinerung der volkstümlichen Gesetzwidrigkeiten um die Jahrhundertwende (bei der wir von einer möglichen quantitativen Ausweitung absehen) handelt es sich also um ihre Einbeziehung in einen allgemeinen politischen Horizont, um ihre Verbindung mit sozialen Kämpfen sowie um die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Formen und Ebenen der Delikte. Gewiß haben sich diese Prozesse nicht voll entfaltet und haben auch nicht zu einer massiven politisch-sozialen Kriminalität geführt. Sie waren aber dennoch ausgeprägt genug, um die große Furcht vor einer insgesamt kriminellen und aufrührerischen Plebs zu schüren und den Mythos von der barbarischen, unmoralischen und gesetzlosen Klasse zu untermauern, der vom Empire bis zur Juli-Monarchie durch den Diskurs der Gesetzgeber, Philanthropen und Erforscher des Arbeiterlebens geistert. Diese Prozesse stehen hinter solchen der Straftheorie des 18. Jahrhunderts ganz fremden Behauptungen wie: daß das Verbrechen nicht eine Anlage ist, die Interesse und Leidenschaften in das Herz aller Menschen eingepflanzt haben, sondern daß es fast ausschließlich Sache einer bestimmten sozialen Klasse ist; daß die Kriminellen, die man ernst in allen gesellschaftlichen Klassen fand, jetzt »fast alle aus dem letzten Rang der gesellschaftlichen Ordnung hervorgehen«;³⁵ daß »neun Zehntel der Mörder, Totschläger, Diebe und Verräter aus dem niederen Volk stammen«;³⁶ daß nicht das Verbrechen der Gesellschaft entfremdet, sondern daß das Verbrechen dadurch zustande kommt, daß man in der Gesellschaft ein Fremder ist, daß man jener »entarteten Rasse« angehört, von der Target sprach, jener »durch das Elend heruntergekommenen Klasse, deren Laster den großherzigen Regungen ein unüberwindliches Hindernis entgegensetzen«;³⁷ daß es unter diesen Bedingungen Heuchelei oder Naivität wäre zu glauben, daß das Gesetz für alle und im Namen aller geschaffen ist; daß es klüger ist anzuerkennen, daß es von einigen gemacht ist und auf andere anzuwenden ist; daß es zwar im Prinzip alle Bürger verpflichtet, sich aber in erster Linie an die zahlenmäßig stärksten und am wenigsten aufgeklärten Klassen richtet; daß die politischen und bürgerlichen Gesetze zwar für alle gleich sind, nicht aber ihre Anwendung;³⁸ daß in den Gerichten nicht die Gesamtgesellschaft über

eines ihrer Mitglieder urteilt, sondern daß eine mit der Ordnung beauftragte Schicht über eine andere, die der Unordnung geweiht ist, zu Gericht sitzt: »An allen Orten, wo man richtet, wo man einsperrt, wo man tötet . . . überall fällt eines auf: überall sind zwei wohlgeschiedene Menschenklassen zu sehen, wobei sich die einen immer auf den Sitzen der Ankläger und der Richter, die anderen auf den Bänken der Verdächtigen und Angeklagten finden« – was sich daraus erklärt, daß die letzteren aus Mangel an Mittel und Erziehung nicht »in den Grenzen der gesetzlichen Rechtschaffenheit zu bleiben«³⁹ wissen. Das geht so weit, daß die Sprache des Gesetzes, die allgemeingültig und -verständlich sein will, eben deswegen unangemessen ist; sie muß, will sie wirksam sein, der Diskurs einer Klasse gegenüber einer anderen sein, die weder dieselben Ideen noch dieselben Wörter hat wie sie: »Mit unserer vorsichtigen, vornehmen, in ihrer Etikette befangenen Sprache ist es schwer, sich bei jenen verständlich zu machen, die nie etwas anderes gehört haben als den rohen, armseligen, regellosen aber lebhaften, freimütigen und bilderreichen Dialekt des Marktes, der Wirtshäuser und des Volksfestes . . . Welcher Sprache, welcher Methode muß man sich bei der Abfassung der Gesetze bedienen, um auf den ungebildeten Geist jener wirksam Einfluß zu nehmen, die den Versuchungen des Verbrechens am wenigsten widerstehen können?«⁴⁰ Das Gesetz und die Justiz zögern nicht, ihre notwendige Klassenasymmetrie zu proklamieren.

Unter diesen Voraussetzungen verfehlt gerade das anscheinend »versagende« Gefängnis keineswegs seinen Zweck. Es erreicht ihn vielmehr in dem Maße, in welchem es unter den verschiedenen Formen von Gesetzeswidrigkeiten eine aussondert, ins Licht rückt und als ein relativ geschlossenes, aber nicht undurchdringliches Milieu organisiert. Das Gefängnis läßt eine sichtbare, stigmatisierte und weitgehend unverwüstliche Gesetzeswidrigkeit entstehen, die insgeheim nützlich weil zugleich widerspenstig und fügsam ist. Das Gefängnis bezeichnet, isoliert und unterstreicht eine Form der Gesetzeswidrigkeit, die symbolisch alle anderen zu umfassen scheint, die es ihm aber gerade gestattet, die anderen Formen zu übersehen oder zu tolerieren. Diese vom Gefängnis herausgehobene Form der Gesetzeswidrigkeit ist die Delinquenz. Die Delinquenz ist nicht unbedingt die intensivste und die schädlichste Form der Gesetzeswidrigkeit, die darum von der Strafjustiz mit Hilfe des Gefängnisses niedergehalten werden müßte; sie ist eher ein Effekt des Strafsystems (und zwar des Haftstrafsystems) und trägt zur Differenzierung, Ordnung und Kontrolle der

Gesetzwidrigkeiten bei. Gewiß stellt die Delinquenz eine Form der Gesetzwidrigkeit dar oder ist zumindest darin verwurzelt. Aber es handelt sich bei ihr um eine Gesetzwidrigkeit, die vom »Kerkersystem« und seinen Verzweigungen besetzt, unterteilt, isoliert, durchdrungen, organisiert, in ein bestimmtes Milieu eingeschlossen und hinsichtlich der übrigen Gesetzwidrigkeiten mit einer bestimmten Funktion ausgestattet ist. Während also der rechtliche Gegensatz die Gesetzmäßigkeit von der gesetzwidrigen Praxis scheidet, zieht der strategische Gegensatz seine Grenze zwischen den Gesetzwidrigkeiten und der Delinquenz. Anstatt von einem Versagen des Gefängnisses bei der Eindämmung der Kriminalität sollte man vielleicht davon sprechen, daß es dem Gefängnis sehr gut gelungen ist, die Delinquenz als einen spezifischen, politisch und wirtschaftlich weniger gefährlichen und sogar nützlichen Typ von Gesetzwidrigkeit zu produzieren; es ist ihm gelungen, die Delinquenz als ein anscheinend an den Rand gedrängtes, tatsächlich aber zentral kontrolliertes Milieu zu produzieren; es ist ihm gelungen, den Delinquenten als pathologisiertes Subjekt zu produzieren. Es ist die großartige Leistung des Gefängnisses, in den Kämpfen um Gesetz und Gesetzwidrigkeit eine »Delinquenz« auszubilden. Wir haben gesehen, wie das Kerkersystem den Rechtsbrecher durch den Delinquenten ersetzt hat und wie es an die Praxis der Justiz einen ganzen Horizont möglicher Erkenntnis angeschlossen hat. Hand in Hand mit diesem Prozeß, der die Delinquenz als Erkenntnisgegenstand konstituiert, geht nun eine politische Operation, welche die Gesetzwidrigkeiten spaltet und die Delinquenz heraushebt. Und das Gefängnis ist das Scharnier zwischen diesen beiden Mechanismen, das ihnen gestattet, sich gegenseitig zu verstärken, die Delinquenz hinter dem Verstoß zu erkennen sowie in der Bewegung der Gesetzwidrigkeiten dingfest zu machen. Der Erfolg des Gefängnisses ist so überwältigend, daß es nach anderthalb Jahrhunderten von »Mißerfolgen« noch immer existiert, daß es immer noch dieselben Wirkungen hervorruft und daß man die größten Skrupel hat, darauf zu verzichten.

Das Strafsystem produziert also eine geschlossene, abgesonderte und nützliche Gesetzwidrigkeit – und daher rührt auch seine Langlebigkeit. Der Kreislauf der Delinquenz ist nicht das Nebenprodukt eines Gefängnisses, das beim Bessern versagt; er ist vielmehr das unmittelbare Ergebnis eines Strafsystems, das zur Kontrolle der Gesetzwidrigkeiten einige davon in

einen Mechanismus von »Bestrafung/Bewahrung« einschließt, dessen wichtigste Elemente die Verwahranstalten sind. Wie aber ist es möglich, daß das Gefängnis zur Herstellung einer Delinquenz bestimmt sein soll, die es doch angeblich zu bekämpfen hat?

Tatsächlich bietet eine als Delinquenz festgestellte Gesetzeswidrigkeit einige Vorteile. Sie läßt sich kontrollieren, indem die Individuen markiert, die Gruppen unterwandert und das Denunziantentum organisiert werden. Das unübersichtliche Gewimmel von gelegentlichen und unvorhersehbaren rechtswidrigen Praktiken, die in einer Bevölkerung allgemein üblich sind, oder die unbeständigen Scharen von Landstreichern, die je nach den Umständen Arbeitslose, Bettler, Arbeitsverweigerer anwerben und die sich – wie etwa gegen des 18. Jahrhunderts – zu gefährlichen Truppen der Plünderung und der Unruhestiftung verstärken können, ersetzt man durch eine relativ beschränkte und geschlossene Gruppe von Individuen, die sich einer stetigen Überwachung unterwerfen lassen. Zudem ist es möglich, diese isolierte Delinquenz auf Formen der Gesetzeswidrigkeit umzuleiten, die am ungefährlichsten sind: durch den Druck der Kontrollen an den Rand der Gesellschaft geschoben, auf dürftige und unsichere Existenzbedingungen reduziert, ohne Verbindung mit der Bevölkerung (die sie, wie früher die Schleichhändler und andere Formen des Sozialbanditentums, unterstützt hätte),⁴¹ werden die Delinquenten unweigerlich auf eine lokalisierte, unattraktive, politisch ungefährliche und wirtschaftlich folgenlose Kriminalität zurückgeworfen. Diese konzentrierte, kontrollierte und entwaffnete Gesetzeswidrigkeit ist sogar nützlich. Sie ist es im Hinblick auf die übrigen Formen der Gesetzeswidrigkeit, von denen sie isoliert ist: eingeschlossen in ihre inneren Organisationen, einer gewaltsamen Kriminalität verhaftet, der die armen Klassen zuerst zum Opfer fallen, von der Polizei umstellt und langen Gefängnisstrafen sowie anschließend einem »Sonderleben« geweiht, bildet die Delinquenz eine andere, gefährliche und häufig feindselige Welt, welche die übrigen gesetzwidrigen Praktiken (kleine Diebstähle und Gewalttätigkeiten, alltägliche Verletzungen oder Umgehungen des Gesetzes) einschränkt oder in Grenzen hält und am Einmünden in weitreichende und offenkundige Formen der Gesetzeswidrigkeit hindert. Es ist, als ob man die Wirkung des abschreckenden Beispiels nicht mehr im Feuerwerk der Martern und auch nicht mehr in der Strenge der Bestrafungen, sondern in der sichtbaren und markierten Existenz der Delinquenz selber sähe. Indem sich die Delinquenz

von den anderen Gesetzwidrigkeiten absetzt, schwebt sie als Drohung über ihnen.

Die Delinquenz kann aber auch von unmittelbarem Nutzen sein. Das Beispiel der Kolonisierung, das einem dabei einfällt, ist aber nicht das beweiskräftigste. Die Deportation von Kriminellen wurde zwar während der Restauration mehrmals von der Deputiertenkammer oder von den Generalräten beantragt; aber dies geschah hauptsächlich zur Erleichterung der Finanzlasten, die vom Gefängnisapparat benötigt wurden. Und obwohl in der Juli-Monarchie viele Pläne zur Beteiligung der Delinquenten, der undisziplinierten Soldaten, der Prostituierten und Findelkinder an der Kolonisierung Algeriens entwickelt worden sind, wurde dieses Vorhaben durch das Gesetz von 1854, das die Kolonial-Zuchthäuser schuf, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Deportationen nach Guyana oder später nach Neukaledonien hatten keine echte wirtschaftliche Bedeutung, obwohl die Sträflinge in der Kolonie, in der sie ihre Strafzeit verbüßt hatten, mindestens ebenso viele Jahre weiter verbringen mußten (in einigen Fällen mußten sie ihr ganzes Leben dort bleiben).⁴² Die Auswertung der Delinquenz als abgesondertes und leicht zu handhabendes Milieu hat sich vor allem an den Grenzen der Legalität vollzogen. Im 19. Jahrhundert hat man so etwas wie eine untergeordnete Gesetzwidrigkeit installiert, deren Fügsamkeit dadurch sichergestellt wurde, daß man sie als Delinquenz mit allen dazugehörigen Überwachungen organisiert hat. Als gebändigte Gesetzwidrigkeit ist die Delinquenz ein Agent im Dienste der Gesetzwidrigkeit der herrschenden Gruppen. Die Errichtung von Prostitutionsnetzen im 19. Jahrhundert ist charakteristisch dafür:⁴³ die Polizei- und Gesundheitskontrollen an den Prostituierten, deren regelmäßige Gefängnisaufenthalte, die Organisation von geschlossenen Häusern, die sorgfältige Hierarchie innerhalb des Prostituiertenmilieus und dessen Unterwanderung durch Spitzel – all das gestattete die Kanalisierung und Aneignung enormer Gewinne an der sexuellen Lust, die von einer immer nachdrücklicher werdenden Moralisierung des Alltags in den Bereich des Geheimen und Kostspieligen abgedrängt wurde. Bei der Bildung des Preises für das Vergnügen, bei der Abschöpfung eines Profites an der unterdrückten Sexualität und bei der Eintreibung dieses Profites arbeitete das Delinquentenmilieu einem interessierten Puritanismus in die Hand: als ungesetzlicher Steuereinzahler im Bereich unerlaubter Praktiken.⁴⁴ Der Handel mit Waffen, in gewissen Ländern der Handel mit

Alkohol oder neuerdings der Handel mit Drogen zeigen gleichfalls dieses Funktionieren der »nützlichen Delinquenz«: die Existenz eines gesetzlichen Verbots läßt ein Feld gesetzwidriger Praktiken entstehen, das der Kontrolle unterworfen wird und aus dem sich ein unerlaubter Profit ziehen läßt – und zwar mit Hilfe von Elementen, die selber gesetzwidrig sind, die man aber als Delinquenz organisiert und damit im Griff hat. Die Delinquenz ist ein Instrument zur Bewältigung und Ausbeutung der Gesetzwidrigkeiten. Sie ist auch ein Instrument für die Gesetzwidrigkeit, die von der Machtausübung selber auf den Plan gerufen wird. Die politische Auswertung von Delinquenten – Denunzianten, Lockspitzeln – gab es bereits lange vor dem 19. Jahrhundert.⁴⁵ Aber nach der Revolution gewann diese Praxis ganz neue Dimensionen: die Unterwanderung von politischen Parteien und Arbeitervereinigungen, die Anwerbung von Helfershelfern gegen Streikende und Aufständische, die Organisation einer »Unterpolizei«, die mit der legalen Polizei zusammenarbeitete und zu einer Parallelarmee werden konnte – ein ganzer Bereich des außergesetzlichen Operierens der Macht wurde zum Teil durch eine Manövriermasse aus Delinquenten ermöglicht: Geheimarmee und Reservearmee der Macht. In Frankreich scheinen diese Praktiken mit der Revolution von 1848 und mit der Machtergreifung von Napoleon III. ihre Höhepunkte erreicht zu haben.⁴⁶ Man kann sagen, daß die vom Gefängnisystem dingfest gemachte Delinquenz eine Ablenkungsanlage für die ungesetzlichen Gewinn- und Macht-Schleichwege der herrschenden Klassen ist. Die Organisation einer auf die Delinquenz beschränkten Gesetzwidrigkeit wäre ohne die Entwicklung der Polizeikontrollen nicht möglich gewesen. Die allgemeine Überwachung der Bevölkerung ist eine »stumme, geheimnisvolle, unbemerkte Wachsamkeit ... sie ist das ununterbrochen geöffnete und unterschiedslos über alle Bürger wachende Auge der Regierung, das sie gleichwohl keiner einzigen Zwangsmaßnahme unterwirft ... Sie muß nicht einmal im Gesetz niedergeschrieben sein.«⁴⁷ Eine besondere Überwachung sieht das Strafgesetzbuch von 1810 für die entlassenen Sträflinge und für diejenigen vor, die wegen schwerer Untaten einmal im Gefängnis waren und von denen angenommen werden muß, daß sie von neuem die Ruhe der Gesellschaft stören werden. Der Überwachung unterliegen aber auch als gefährlich geltende Milieus und Gruppen – und zwar werden sie von Spitzeln überwacht, die ehemalige Delinquenten sind und als solche ihrerseits von der Polizei überwacht werden. Die Delinquenz

ist ein Objekt der polizeilichen Überwachung und gleichzeitig eines ihrer bevorzugten Instrumente. Alle diese Überwachungen setzen die Organisation einer teils offiziellen und teils geheimen Hierarchie voraus (in der Pariser Polizei war es hauptsächlich der »Sicherheitsdienst«, der neben den offenen Agenten – Gendarmerieinspektoren und -brigadieren – die geheimen Agenten sowie die Spitzel umfaßte, die aus Angst vor Bestrafung oder um einer Belohnung willen mitarbeiteten).⁴⁸ Außerdem setzen sie die Organisation eines Dokumentationssystems voraus, in dessen Zentrum die Auffindung und Identifizierung der Kriminellen stehen: obligatorische Personenbeschreibung bei Haftbefehlen; Steckbriefe in den Einlieferungsregistern der Gefängnisse; Übermittlung von Kopien der Gerichtsregister an die Ministerien für Justiz und allgemeine Polizei; etwas später die Organisation eines alphabetischen Gesamtverzeichnisses beim Innenministerium, das alle Register vereinigt; ab 1833 wird nach dem Vorbild der »Naturforscher, der Bibliothekare, der Händler, der Geschäftsleute« ein Karteisystem mit Einzelblättern eingeführt, mit dem sich neue Daten und zu jedem gesuchten Individuum gehörige Informationen leicht einbauen lassen.⁴⁹ Mit ihren heimlichen Agenten und ihren umfassenden Unterwanderungsmöglichkeiten bildet die Delinquenz ein Instrument zur ständigen Überwachung der Bevölkerung: über die Kontrolle der Delinquenten läßt sich das gesamte gesellschaftliche Feld kontrollieren. Die Delinquenz funktioniert als ein politisches Observatorium, dessen sich die Statistiker und Soziologen erst lange nach den Polizisten bedient haben.

Diese Überwachung konnte aber nur im Zusammenhang mit dem Gefängnis funktionieren. Indem das Gefängnis die Kontrolle der aus ihm Entlassenen erleichtert, indem es die Anwerbung von Spitzeln ermöglicht und das Denunziantentum fördert, indem es die Straftäter in Kontakt miteinander bringt, beschleunigt es die Bildung eines geschlossenen und leicht zu kontrollierenden Delinquentenmilieus. Und alle von ihm hervorgerufenen Entwurzelungen (Arbeitslosigkeit, Aufenthaltsverbot, Zwangsaufenthalt und -beschäftigung) eröffnen viele Möglichkeiten, den ehemaligen Häftlingen die gewünschten Aufgaben aufzuzwingen. Gefängnis und Polizei bilden eine doppelstrategische Anlage innerhalb des Gesamtfeldes der Gesetzeswidrigkeiten und stellen zusammen die Differenzierung, die Isolierung und die Nutzbarmachung der Delinquenz sicher. Das System Polizei/Gefängnis sondert unter den Gesetzeswidrigkeiten eine leicht zu

handhabende Delinquenz aus, die in ihrer Eigenart eine Wirkung des Systems, aber auch ein Räderwerk und Instrument darin ist. Man könnte darum von einem Komplex aus drei Elementen sprechen (Polizei/Gefängnis/Delinquenz), die sich aufeinander stützen und einen ununterbrochenen Zirkel bilden. Die polizeiliche Überwachung liefert dem Gefängnis die Straftäter, die dieses zu Delinquenten transformiert, welche dann zu Zielscheiben und Hilfskräften der Polizei werden und einige aus ihren Reihen regelmäßig wiederum ins Gefängnis bringen. Es ist eben nicht so, daß die Strafjustiz dazu bestimmt ist, alle Gesetzeswidrigkeiten zu verfolgen, und zu diesem Zweck die Polizei als Hilfstruppe und das Gefängnis als Strafinstrument einsetzt – und dabei vielleicht eine unvermeidliche und unverbesserliche Delinquenz ausscheidet. Vielmehr spielt die Justiz gegenüber den Gesetzeswidrigkeiten die Rolle der differenzierenden Kontrolle, der legalen Absicherung und Fortpflanzung. Sie ist (neben der Polizei, dem Gefängnis und der Delinquenz) eine Relaisstation innerhalb der allgemeinen Ökonomie der Gesetzeswidrigkeiten. Die Besetzung der Justiz durch die Polizei und ihre Einschließung in das Kerkersystem – das sind keine neuen Entwicklungen im Sinne einer sklerotischen Verhärtung oder einer fortschreitenden Machtverschiebung, sondern Strukturmerkmale der Bestrafungsmechanismen in den modernen Gesellschaften. Was die Richter auch sagen mögen: die Strafjustiz mit ihrem spektakulären Apparat ist dazu da, den täglichen Anforderungen eines halb in Dunkel getauchten Kontrollapparates zu entsprechen, der Polizei und Delinquenz miteinander verzahnt. Die Richter sind die kaum widerspenstigen Angestellten dieses Apparates.⁵⁰ Sie sind, so gut sie können, bei der Differenzierung der Gesetzeswidrigkeiten und der Herausbildung einer Delinquenz, das heißt bei der Kontrolle, Kolonisierung und Nutzbarmachung bestimmter Gesetzeswidrigkeiten durch die Gesetzeswidrigkeit der herrschenden Klasse behilflich.

Dieser Prozeß, der sich in den ersten 30 oder 40 Jahren des 19. Jahrhunderts vollzogen hat, verkörpert sich in zwei Gestalten. Einmal in Vidocq.⁵¹ Einem Mann der alten Gesetzeswidrigkeiten, einem Gil Blas seiner Zeit, der rasch dem Schlimmsten zutrieb: übermütige Streiche, Abenteuer, Betrügereien, Schlägereien und Duelle; Einziehungen zum Militär und Fahnenflucht; Begegnungen mit dem Milieu der Prostitution, des Spiels, des Diebstahls und bald des großen Straßenraubs. Aber die fast mythische

Bedeutung, die er schon bei seinen Zeitgenossen gewann, liegt nicht an dieser vielleicht beschönigten Vergangenheit und auch nicht an der Tatsache, daß hier zum ersten Mal in der Geschichte ein ehemaliger Zuchthäusler Polizeipräsident wurde. Eher rührt sie daher, daß mit ihm die Delinquenz ihre zweideutige Stellung (als Objekt und Instrument) gegenüber einem Polizeiapparat gewonnen hat, der zugleich gegen sie und mit ihr arbeitet. Vidocq markiert den Augenblick, in welchem die von den übrigen Gesetzwidrigkeiten abgesonderte Delinquenz von der Macht besetzt und umfunktioniert wird. In diesem beunruhigenden Augenblick vollzieht sich die direkte und institutionelle Zusammenschaltung von Polizei und Delinquenz: die Kriminalität wird zu einem Räderwerk der Macht. Waren die vorausgehenden Epochen von der Gestalt des monströsen Königs, der die Quelle aller Gerechtigkeit und doch von Verbrechen besudelt war, heimgesucht worden, so steigt nun eine andere Furcht auf: die Furcht vor einem versteckten und wirren Einverständnis zwischen denjenigen, die das Gesetz durchsetzen, und denjenigen, die es verletzen. Nach dem Zeitalter Shakespeares, in dem sich Souveränität und Abscheulichkeit in ein und derselben Person gegenüberstanden, beginnt nun bald das alltägliche Melodram der Polizeigewalt und der Komplizenschaften, die das Verbrechen mit der Macht eingeht. Vidocq gegenüber steht sein Zeitgenosse Lacenaire. Sein für immer gesicherter Aufenthalt im Paradies der Ästheten des Verbrechens hat etwas Überraschendes: trotz seines guten Willens und seines schülerhaften Eifers hat er es nur zu wenigen armseligen Verbrechen gebracht. Bei seinen Mitgefangenen im Zuchthaus galt er als Spitzel, so daß er gegen ihre Mordabsichten geschützt werden mußte.⁵² Und die Pariser Welt Louis-Philippes hat ihm vor seiner Hinrichtung ein Fest bereitet, demgegenüber seine zahlreichen literarischen Auferstehungen nur akademische Ehrungen waren. Sein Ruhm verdankt sich nicht der Größe oder kunstvollen Erfindung seiner Verbrechen; das Erstaunliche an ihnen ist ja gerade ihr Stammeln. Sein Ruhm spiegelt das in seiner Existenz und in seinen Diskursen sichtbare Spiel zwischen Gesetzwidrigkeit und Delinquenz wieder. Mit Hochstapelei, Desertion, Diebstahl, Gefängnis, Zellenfreundschaften, Erpressung und Rückfall bis zum letzten mißglückten Mordversuch ist Lacenaire der Typ des »Delinquenten«. Doch ging er auch mit Gesetzwidrigkeiten schwanger, die etwas früher noch gefährlich gewesen wären. Dieser ruinierte Kleinbürger, der in einem guten Kolleg

erzogen worden war und sprechen und schreiben konnte, wäre eine Generation vorher Revolutionär, Königsmörder, Jakobiner gewesen;⁵³ als Zeitgenosse von Robespierre hätte er in seinem Kampf gegen die Gesetze unmittelbar in die Geschichte eingegriffen. Im Jahre 1800 geboren, trägt seine Persönlichkeit noch die Spur dieser Möglichkeiten an sich, die sich jedoch auf Diebstahl, Mord und Denunziantentum beschränkten. Aus allen diesen Möglichkeiten ist eine Delinquenz von recht bescheidener Größe geworden: in diesem Sinn ist Lacenaire eine beruhigende Persönlichkeit. Nur in seinem Diskurs über die Theorie des Verbrechens kommen jene Möglichkeiten wieder an die Oberfläche. Im Augenblick seines Todes manifestiert Lacenaire den Triumph der Delinquenz über die Gesetzwidrigkeit; oder genauer gesagt: er offenbart die Gestalt einer Gesetzwidrigkeit, die einesteils in die Delinquenz eingefangen und andernteils auf eine Ästhetik des Verbrechens und damit auf eine Kunst der privilegierten Klassen verschoben worden ist. Lacenaire ist das Spiegelbild zu Vidocq, der in derselben Zeit dazu beigetragen hat, die Delinquenz kurzzuschließen und zu einem kontrollierbaren Milieu zu machen, indem er eine ganze Reihe delinquenter Praktiken in polizeiliche Techniken und damit in erlaubte Gesetzwidrigkeit der Macht verwandelte. Daß das Pariser Bürgertum Lacenaire feierte, daß sich seine Zelle berühmten Besuchern öffnete, daß er in den letzten Tagen seines Lebens mit Ehrungen überhäuft wurde – er, den der Zuchthauspöbel vor den Richtern töten wollte und der vor dem Gericht alles unternahm, um seinen Komplizen François aufs Schafott zu bringen – das hat einen Grund: man feierte die symbolische Gestalt einer Gesetzwidrigkeit, die als Delinquenz unterworfen und als Diskurs überhöht und somit zweifach unschädlich gemacht worden war. Das Bürgertum erfand sich da ein neues Vergnügen, das es noch längst nicht ausgeschöpft hat. Man darf nicht vergessen, daß der aufsehenerregende Tod Lacenaires das Attentat Fieschis in den Schatten stellte – des letzten Königsmörders, der die Gegengestalt zum kleinen Kriminellen ist. Und ebensowenig darf man vergessen, daß er einige Monate vor dem Aufbruch der letzten Sträflingskette mit ihren so anstößigen Begleiterscheinungen stattfand. Diese beiden Feste haben sich in der Geschichte überschritten, und François, der Komplize Lacenaires, war übrigens eine der auffälligsten Persönlichkeiten der Kette vom 19. Juli.⁵⁴ Das eine Fest setzte die uralten Rituale der Martern fort – mit der Gefahr, um die Kriminellen herum volkstümliche Gesetzwidrigkeiten zu beleben.

Es wurde verboten, weil die Kriminalität nur noch im angeeigneten Raum der Delinquenz Platz finden durfte. Das andere Fest eröffnete das theoretische Spiel einer Gesetzeswidrigkeit von Privilegierten; es markierte den Augenblick, in dem sich die politischen und ökonomischen Gesetzeswidrigkeiten, die das Bürgertum praktiziert, in einer theoretischen und ästhetischen Vorstellung zu überhöhen begannen: »Metaphysik des Verbrechens«, wie man über Lacenaire sagte. *Der Mord betrachtet als eine der schönen Künste* wurde 1849 veröffentlicht.

Wenn die Delinquenz vom Apparat der Strafjustiz hergestellt und eingeschlossen wird, so werden dabei doch nicht endgültige Resultate erzielt, vielmehr handelt es sich um Taktiken, die sich immer wieder verschieben, da sie ihr Ziel nie ganz erreichen. Die Abgrenzung der Delinquenz von den übrigen Gesetzeswidrigkeiten, ihr Einsatz gegen bestimmte Gesetzeswidrigkeiten und ihre Kolonisierung durch die herrschenden Gesetzeswidrigkeiten – diese Effekte sind mit dem Funktionieren des Systems Polizei/Gefängnis immer verbunden; dennoch haben sie immer auch Widerstände hervorgerufen, Kämpfe provoziert und Reaktionen ausgelöst. Die Aufrichtung der Barriere zwischen den Delinquenten und den Volksschichten, aus denen sie hervorgegangen sind und mit denen sie verbunden blieben, war vor allem in den Städten eine schwierige Aufgabe, an der man lange und hartnäckig gearbeitet hat.⁵⁵ Bei der »Moralisierung« der armen Klassen, die sowohl vom ökonomischen wie vom politischen Standpunkt aus so wichtig war, hat man verschiedene Verfahren eingesetzt: das Eintrichtern einer »Grundgesetzlichkeit«, die unverzichtbar war, sobald das System des Strafgesetzbuches an die Stelle der Gewohnheitsrechte trat; das Beibringen der Grundregeln des Eigentums und des Sparens; das Abrichten zum Arbeitsgehorsam, zur Seßhaftigkeit usw. Zudem hat man spezielle Maßnahmen zur Vertiefung der Feindschaft zwischen dem Volk und den Delinquenten getroffen: indem man ehemalige Häftlinge als Denunzianten, Spitzel, Streikbrecher oder Helfershelfer benutzte. Man hat gewöhnliche Vergehen systematisch mit Verstößen gegen die Streik- und Koalitionsgesetzgebung vermengt, in denen es um die Anerkennung eines politischen Status für die Arbeiter ging.⁵⁶ Man hat den Arbeiterbewegungen regelmäßig unterstellt, von kriminellen Elementen inspiriert oder manipuliert zu sein.⁵⁷ Man hat häufig in Urteilen gegen Arbeiter eine größere Strenge an den Tag gelegt als gegen Diebe.⁵⁸ Man hat

in den Gefängnissen die beiden Gruppen vermischt und den gewöhnlichen Kriminellen eine bessere Behandlung zuteil werden lassen, während die Journalisten und Politiker zumeist das Recht auf Absonderung hatten. Also eine Verwirrungstaktik, die einen permanenten Konfliktzustand zum Ziel hatte.

Dazu kam eine lang angelegte Strategie, um der Wahrnehmung der Delinquenten ein Raster aufzuzwingen: um sie als nahe, überall gegenwärtig und überall gefährlich erscheinen zu lassen. Das ist die Funktion der »Vermischten Nachrichten«, der Kriminalberichterstattung, die einen Teil der Presse einnimmt und sich ihre eigenen Zeitungen schafft.⁵⁹ Durch ihre tägliche Weitschweifigkeit macht die Kriminalberichterstattung die Justiz- und Polizeikontrollen, welche die Gesellschaft durchkämmen, annehmbar; sie berichtet Tag für Tag von dem inneren Kampf gegen einen antlitzlosen Feind und stellt in diesem Krieg die tägliche Alarm- oder Siegesmeldung dar. Der Kriminalroman, der sich in den Feuilletons und in der billigen Literatur zu entwickeln beginnt, spielt eine anscheinend entgegengesetzte Rolle. Er hat vor allem zu zeigen, daß der Delinquent einer ganz anderen Welt zugehört, ohne Beziehung zur täglichen und vertrauten Existenz. Diese Fremdheit war zunächst die der untersten Volksschichten (*Les Mystères de Paris*, *Rocamboles*), dann die des Wahnsinns (vor allem in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts) und schließlich die des »glänzenden« Verbrechens, der vornehmen Delinquenz (Arsène Lupin). Kriminalberichterstattung und -literatur haben in über einem Jahrhundert eine alle Grenzen sprengende Masse von »Verbrechergeschichten« hervorgebracht, in denen die Delinquenz zugleich als sehr nahe und sehr fremd erscheint, als eine ständige Bedrohung des Alltags und als äußerst fern in ihrem Ursprung, in ihren Triebkräften und in ihrem ebenso vertrauten wie exotischen Milieu. Durch die Bedeutung, die man ihr beimißt, und den diskursiven Prunk, mit dem man sie umgibt, zieht man um sie eine Linie, die sie emporhebt und absondert. Welche Gesetzwidrigkeit sollte sich in dieser so gefährlichen, bedrohlichen und von einem so fernen Himmel kommenden Delinquenz erkennen können? Diese vielschichtige Taktik ist nicht ohne Wirkung geblieben: das zeigen die Kampagnen in den Volkszeitungen gegen die Gefängnisarbeit; gegen den »Komfort der Gefängnisse«; für den Einsatz der Häftlinge zu den härtesten und gefährlichsten Arbeiten;⁶⁰ gegen das übertriebene Interesse, das die Philanthropie den Delinquenten entgegenbringt; gegen die Literatur, die das

Verbrechen verherrlicht;⁶¹ das zeigt auch das Mißtrauen, das man in der Arbeiterbewegung ehemaligen Häftlingen entgegenbringt. »Zu Beginn des 20. Jahrhunderts schließt sich mit der Verachtung die stolzeste aller Mauern, schließt sich das Gefängnis endgültig um ein Volk, das seinem Volke fremd ist.«⁶²

Doch ist diese Taktik weit davon entfernt, völlig triumphiert zu haben und den totalen Bruch zwischen den Delinquenten und den Volksschichten herbeigeführt zu haben. Die Beziehungen der armen Klassen zum Rechtsbruch sowie das Verhältnis zwischen dem Proletariat und der städtischen Plebs müßten analysiert werden. Aber eines ist sicher: um die Delinquenz und ihre Verfolgung gibt es in der Arbeiterbewegung der Jahre 1830 bis 1850 heftige Auseinandersetzungen. Hinter der Feindseligkeit gegenüber den Delinquenten wird eine Schlacht um die Strafjustiz geschlagen. Die Volkszeitungen liefern häufig eine politische Analyse der Kriminalität, die sich von der philanthropischen Schilderung (Armut – Zerstreung – Faulheit – Trunkenheit – Laster – Diebstahl – Verbrechen) Punkt für Punkt abhebt. Den Ausgangspunkt der Delinquenz sehen sie nicht im kriminellen Individuum (das nur ihr Anlaß oder ihr erstes Opfer ist), sondern in der Gesellschaft: »Der Mensch, der tötet, ist nicht frei, es nicht zu tun. Der Schuldige ist die Gesellschaft oder richtiger: die schlechte Organisation der Gesellschaft.«⁶³ Weil diese nämlich nicht imstande ist, ihre grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen oder weil sie Möglichkeiten, Strebungen und Anforderungen unterdrückt, die sich dann im Verbrechen Luft machen: »Die falsche Unterweisung, die mangelnde Ausbildung der Fähigkeiten und Kräfte, die Niederdrückung der Intelligenz und des Herzens durch erzwungene Arbeit in einem zu zarten Alter.«⁶⁴ Aber indem diese aus Not und Unterdrückung geborene Kriminalität in so lauten Verruf gebracht wird, übertönt sie eine andere Kriminalität, die gelegentlich ihre Ursache und immer ihre Steigerung ist: die obere Gesetzwidrigkeit, das anstoßerregende Beispiel, die Quelle des Elends und der Revolte für die Armen. »Während das Elend eure Straßen mit Leichen übersät und eure Gefängnisse mit Dieben und Mördern füllt, sieht man bei den Hochstaplern der großen Welt . . . Beispiele größter Korruption, den empörendsten Zynismus, den unverschämtesten Straßenraub . . . Fürchtet ihr denn nicht, daß der Arme, den man auf die Anklagebank zerzt, weil er sich durch die Gitterstäbe einer Bäckerei ein Stück Brot genommen hat, eines Tages so aufgebracht sein wird, daß er Stein für Stein die Börse niederreißen wird,

diese Räuberhöhle, in der man die Schätze des Staates und das Vermögen der Familien stiehlt?«⁶⁵ Diese dem Reichtum eigene Delinquenz nun wird von den Gesetzen toleriert und, sollte sie schon einmal in Konflikt mit ihnen geraten, so kann sie der Nachsicht der Gerichte und der Diskretion der Presse sicher sein.⁶⁶ Daher rührt die Idee, daß die Strafprozesse zum Anlaß politischer Auseinandersetzungen werden können, daß man Prozesse gegen Arbeiter dazu benutzen kann, das allgemeine Funktionieren der Strafjustiz zu denunzieren: »Die Stätte des Gerichts ist nicht mehr wie früher lediglich ein Ort der Zurschaustellung der Plagen und Wunden unserer Zeit, der traurigen Opfer unserer gesellschaftlichen Unordnung. Sie ist eine Arena, deren Mauern von den Schreien der Kämpfenden widerhallen.«⁶⁷ Daher auch die Idee, daß die politischen Gefangenen, da sie wie die Delinquenten eine unmittelbare Erfahrung des Strafsystems haben und zudem in der Lage sind, sich Gehör zu verschaffen, die Pflicht haben, die Wortführer aller Häftlinge zu sein: an ihnen ist es, »den guten Bürger Frankreichs aufzuklären, der niemals die Strafen gekannt hat, die in den pompösen Anklagereden eines Generalstaatsanwalts beantragt werden.«⁶⁸ Für diese Infragestellung der Strafjustiz und der Grenze, welche diese sorgfältig um die Delinquenz zieht, ist die Taktik der Gegen-Kriminalberichterstattung charakteristisch. Den Volkszeitungen geht es um eine Kehrtwendung gegen die Ausschlichtung der Verbrechen und Prozesse in den Zeitungen, die in der Art der *Gazette des tribunaux* »von Blut triefen«, »vom Gefängnis leben« und jeden Tag »ein Rührstück auf dem Spielplan haben.«⁶⁹ Die Gegennachrichten streichen systematisch die in der Bourgeoisie vorkommenden Delikte heraus und zeigen, daß sie die Klasse ist, die der »physischen Degeneration« und der »moralischen Fäulnis« anheimgefallen ist; an die Stelle der Berichte von den Verbrechen aus den Reihen des einfachen Volkes setzen sie die Schilderung des Elends, in das es von denen gestürzt wird, die es ausbeuten und im eigentlichen Sinn aushungern und zu Tode peinigen;⁷⁰ anläßlich von Strafprozessen gegen Arbeiter weisen sie darauf hin, welche Verantwortung den Unternehmern und der Gesellschaft insgesamt angelastet werden muß. Es geht also um eine Umkehrung jenes monotonen Diskurses über das Verbrechen, der es als Monstrosität zu isolieren und gleichzeitig auf die ärmste Klasse abzuwälzen sucht.

Die Anhänger Fouriers gingen in dieser Polemik gegen die Strafjustiz sicherlich am weitesten. Sie haben wohl als erste eine politische Theorie

entwickelt, die sich als eine positive Wertung des Verbrechens darstellt. Wenn ihrer Ansicht nach das Verbrechen eine Zivilisationserscheinung ist, so ist es gleichermaßen und eben deshalb auch eine Waffe gegen diese »Zivilisation«. Das Verbrechen geht mit einer Kraft und mit einer Zukunft schwanger. »Die von einem schicksalhaften Druck beherrschte Gesellschaftsordnung hört nicht auf, durch den Henker oder durch die Gefängnisse diejenigen zu töten, deren robuste Natur ihre Vorschriften verwirft oder verschmäht, diejenigen, die zu stark sind, als daß sie in diesen beengenden Windeln eingeschlossen bleiben möchten, und sie darum zerreißen und zerfetzen: Menschen, die nicht immer Kinder bleiben wollen.«⁷¹ Es gibt also nicht eine kriminelle Natur, sondern Kräftespiele, welche die Individuen je nach ihrer Klassenzugehörigkeit an die Macht oder ins Gefängnis bringen:⁷² wären diejenigen, die heute Richter sind, Arme, so würden sie zweifellos die Zuchthäuser bevölkern; und die Zuchthäusler würden, wenn sie wohlgeboren wären, »auf den Richterstühlen sitzen und Recht sprechen«.⁷³ Im Grunde manifestiert die Existenz des Verbrechens glücklicherweise eine »Nicht-Unterdrückbarkeit der menschlichen Natur«. Anstatt einer Schwäche oder einer Krankheit ist in ihm eine Energie zu sehen, die sich aufrichtet, ein »unüberhörbarer Protest der menschlichen Individualität«, die ihm seine befremdende Anziehungskraft verleiht. »Ohne das Verbrechen, das bei uns eine Menge eingeschlafener Gefühle und halb erstorbener Leidenschaften weckt, würden wir noch länger in der Unordnung, das heißt in der Spannungslosigkeit, verbleiben.«⁷⁴ Es ist darum möglich, daß das Verbrechen ein politisches Instrument darstellt, das vielleicht für die Befreiung unserer Gesellschaft ebenso kostbar sein wird, wie es für die Befreiung der Negersklaven notwendig war; wäre es denn ohne Verbrechen zu dieser gekommen? »Das Gift, die Brandstiftung und manchmal sogar der Aufstand zeugen von den brennenden Qualen der sozialen Verhältnisse.«⁷⁵ Die Gefangenen sind »der unglücklichste und unterdrückteste Teil der Menschheit«. Die *Phalange* schloß sich gelegentlich der zeitgenössischen Ästhetisierung des Verbrechens an – aber für einen anderen Kampf. Daraus ergibt sich eine Auswertung der Kriminalberichterstattung, die nicht einfach dem Gegner den Vorwurf der Unsittlichkeit zurückgibt, sondern das Spiel der gegensätzlichen Kräfte aufdeckt. Die *Phalange* analysiert die Kriminalaffären als eine von der »Zivilisation« codierte Auseinandersetzung; die großen Verbrechen nicht als Monstrositäten,

sondern als die schicksalhafte Wiederkehr und Erhebung des Unterdrückten;⁷⁶ die kleinen Gesetzwidrigkeiten nicht als unvermeidliche Randerscheinungen der Gesellschaft, sondern als das Donnerrollen der Schlacht in ihrer Mitte.

Hier können wir, nach Vidocq und Lacenaire, noch eine dritte Persönlichkeit nennen. Ihr Erscheinen war von kurzer Dauer, ihre Berühmtheit währte kaum einen Tag. Es handelt sich um eine flüchtige Gestalt aus der Reihe der minderjährigen Delinquenten: ein Kind von dreizehn Jahren, ohne Wohnsitz und ohne Familie, der Landstreicherei angeklagt und durch eine Verurteilung zur Besserungshaft zweifellos für lange Zeit in die Kreisläufe der Delinquenz eingeschlossen. Dieses Kind hätte sicher keine Spur hinterlassen, hätte es nicht dem Diskurs des Gesetzes, der es zum Delinquenten stempelte (im Namen der Disziplinen vielmehr als im Namen der Strafgesetze), den Diskurs einer Gesetzwidrigkeit entgegengesetzt, welche gegen solche Zwänge widerspenstig blieb und die Nicht-Disziplin in einer systematisch zweideutigen Weise sowohl als ungeordnete Ordnung der Gesellschaft wie als Behauptung unverzichtbarer Rechte zur Geltung brachte. Alle Gesetzwidrigkeiten, die das Gericht als Verstöße betrachtet, hat der Angeklagte in die Bejahung einer lebendigen Kraft umformuliert: das Fehlen einer Wohnung in Herumvagieren, das Fehlen eines Lehrers in Autonomie, das Fehlen von Arbeit in Freiheit, das Fehlen einer Zeitplanung in die Fülle der Tage und der Nächte. Diese Konfrontation der Gesetzwidrigkeit mit dem System Disziplin/Strafjustiz/Delinquenz wurde von den Zeitgenossen oder vielmehr vom anwesenden Journalisten als komödienthafter Zusammenstoß zwischen dem Strafgesetz und den belanglosen Vorkommnissen der Nicht-Disziplin wahrgenommen. Und tatsächlich ist die Affäre charakteristisch für das Problem der gesetzlichen Strafen im 19. Jahrhundert. Die Ironie, mit welcher der Richter die Nicht-Disziplin der Majestät des Gesetzes unterwerfen will, und die Unverfrorenheit, mit welcher der Angeklagte die Nicht-Disziplin in die Grundrechte einordnet, stellen eine für die Strafjustiz exemplarische Szene dar.

Sie ist uns darum auch von der *Gazette des tribunaux*⁷⁷ überliefert worden: »Der Vorsitzende: Man muß zu Hause schlafen. – Béasse: Habe ich ein Zuhause? – Sie leben in ständiger Landstreicherei. – Ich arbeite, um meinen Lebensunterhalt zu verdienen. – Was ist Ihr Beruf? – Mein Beruf? Erstens

habe ich mindestens 36 Berufe und zweitens arbeite ich bei niemandem. Schon seit einiger Zeit habe ich meine Jobs. Ich habe meine Tage- und meine Nachtarbeiten. Am Tage verteile ich zum Beispiel kleine kostenlose Druckwerke an alle Passanten; ich laufe hinter den ankommenden Postkutschen her, um das Gepäck zu tragen; oder ich mache auf der Avenue de Neuilly meine Kunststücke; in der Nacht habe ich die Theater; ich öffne die Wagentüren; ich verkaufe Kontrollkarten; ich bin voll beschäftigt. – Es wäre besser für Sie, in einem guten Haus untergebracht zu sein und dort die Lehre zu machen. – Ach was, ein gutes Haus, eine Lehre, das ist mir zu blöd. Und dann noch der Herr Meister, ein ewiges Murren und Brummen und keine Freiheit. – Fragt nicht Ihr Vater nach Ihnen? – Ich habe keinen Vater mehr. – Und Ihre Mutter? – Auch nicht mehr, weder Verwandte noch Freunde, frei und unabhängig.« Seine Verurteilung zu zwei Jahren Besserungshaft vernehmend, »macht Béasse ein trauriges Gesicht, gewinnt aber dann seinen Humor wieder: ›Zwei Jahre, das sind nur 24 Monate. Also, gehen wir.«

Diese Szene ist von der *Phalange* aufgegriffen worden. Die Bedeutung, die sie ihr zumißt und die sorgfältige Demontage, die sie an ihr vornimmt, zeigen, daß die Anhänger Fouriers in einer so alltäglichen Affäre ein Spiel elementarer Kräfte sahen. Auf der einen Seite die »Zivilisation«, die vom Gerichtsvorsitzenden repräsentiert wird: »die leibhaftige Gesetzmäßigkeit, Geist und Buchstabe des Gesetzes«. Die Zivilisation hat ihr Zwangssystem, das anscheinend das Strafgesetzbuch und in Wirklichkeit die Disziplin ist. Man muß geortet, festgesetzt, eingerückt sein: »Man schläft zu Hause, sagt der Vorsitzende, weil für ihn eben alles ein Heim, eine Bleibe haben muß, egal, ob sie glänzend oder armselig ist; dafür hat er nicht zu sorgen, wohl aber hat er jedes Individuum dazu zu zwingen.« Außerdem muß man einen Beruf haben, einen Status, eine erkennbare Identität, eine ein für allemal fixierte Individualität: »Was ist Ihr Beruf? Diese Frage ist der einfachste Ausdruck der Gesellschaftsordnung, der dieses Herumstreuen zuwider und gefährlich ist; man muß eine feste Stellung haben, die für die Zukunft gesichert ist.« Und schließlich muß man einen Meister haben und in eine Hierarchie eingeordnet sein; man existiert nur innerhalb festgelegter Herrschaftsverhältnisse: »Bei wem arbeiten Sie? Das heißt da Sie nicht Meister sind, müssen Sie Diener sein, egal, unter welchen Bedingungen; es geht ja nicht um die Befriedigung Ihrer Individualität, sondern um die Aufrechterhaltung der Ordnung. Gegenüber der Disziplin, die sich als

Gesetz ausgibt, steht die Gesetzeswidrigkeit, die sich als Recht behauptet. Der Bruch vollzieht sich weniger in der Übertretung des Gesetzes als in der Nichteinhaltung der Disziplin. Undiszipliniertheit der Sprache: die Fehlerhaftigkeit der Grammatik und der Ton der Erwiderungen »zeigen einen gewaltigen Riß zwischen dem Angeklagten und der Gesellschaft, die sich durch den Mund des Vorsitzenden in gepflegter Sprache an ihn wendet.« Undiszipliniertheit der urwüchsigen und unmittelbaren Freiheit: »Er spürt wohl, daß der Lehrling, der Arbeiter, ein Sklave ist und daß die Sklaverei traurig ist . . . Diese Freiheit, diesen Bewegungsdrang, von dem er besessen ist, könnte er in der gewöhnlichen, in der ordentlichen Ordnung nicht mehr genießen ... Er hat die Freiheit lieber, auch wenn sie Unordnung ist. Es ist die Freiheit, also die spontanere Entwicklung seiner Individualität, eine wilde und damit rohe und unvollkommene Entwicklung, aber eine natürliche und instinktive Entwicklung.« Nicht-Disziplin in den Familienverhältnissen: es tut wenig zur Sache, ob dieses Kind verlassen worden ist oder selber davongelaufen ist; denn »es hat die Sklaverei der Erziehung bei den Eltern oder bei Fremden nicht mehr ertragen können«. Und durch alle diese belanglosen Disziplinlosigkeiten hindurch wird schließlich die gesamte »Zivilisation« verworfen, kommt die »Wildnis« zum Durchbruch: »Es ist Arbeit, es ist Nichtstun, es ist Sorglosigkeit, es ist Ausschweifung: es ist alles außer Ordnung; abgesehen von den Beschäftigungen und Ausschweifungen ist es das Leben des Wilden, ein Leben in den Tag hinein und ohne Morgen.«⁷⁸

Gewiß stehen die Analysen der *Phalange* nicht ohne weiteres für die Diskussionen, die damals in den Volkszeitungen über die Verbrechen und die Strafjustiz geführt wurden. Aber sie gehören doch in den Kontext dieser Polemik. Und überdies waren die Lektionen der *Phalange* nicht gänzlich verloren. Sie fanden breiten Widerhall bei den Anarchisten, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Apparat der Strafjustiz attackierten und das politische Problem der Delinquenz aufwarfen. Die Anarchisten glaubten, in der Delinquenz die streitbarste Form der Ablehnung des Gesetzes zu erkennen; es ging ihnen weniger darum, die Revolte der Delinquenten zu heroisieren, sondern vielmehr darum, die Delinquenz aus ihrer Kolonisierung durch die bürgerliche Gesetzmäßigkeit und Gesetzeswidrigkeit zu befreien; sie wollten die politische Einheit der volkstümlichen Gesetzeswidrigkeiten wiederherstellen oder herstellen.

1 Faucher bemerkte, daß die Kette ein Volksschauspiel war »vor allem, seit man die Schafotte fast gänzlich abgeschafft hatte«.

2 *Revue de Paris*, 7. Juni 1836. Dieser Teil des Schauspiels war 1836 nicht mehr öffentlich; nur einige privilegierte Zuschauer waren zugelassen. Der Bericht in der *Revue de Paris* stimmt genau – manchmal sogar wörtlich – mit dem von 1829 in *Dernier jour d'un condamné* überein.

3 *Gazette des tribunaux*, 20. Juli 1836.

4 Ebenda

5 *La Phalange*, 1. August 1836.

6 Die *Gazette des tribunaux* veröffentlicht regelmäßig diese Kriminallisten und -notizen. Als Beispiel die Personenbeschreibung von Delacollonge: »Eine Hose von altem Tuch über Stiefeln, eine Mütze vom selben Stoff mit einem Schirm und eine graue Bluse ... ein Mantel von blauem Tuch« (6. Juni 1836). Später beschließt man, Delacollonge zu verkleiden, um ihn vor den Gewalttätigkeiten der Menge zu schützen. Die *Gazette des tribunaux* zeigt die Verkleidung als bald an: »Eine gestreifte Hose, eine Bluse von blauem Leinen, ein Strohhut« (20. Juli).

7 *Revue de Paris*, Juni 1836. Vergleiche Claude Gueux: »Tastet alle diese Schädel ab; jeder dieser Menschen hat unter sich einen tierischen Typ . . . Hier ist der Hirschluchs, da die Katze, hier der Affe, da der Geier, dort die Hyäne.«

8 *La Phalange*, 1. August 1836.

9 *Revue de Paris*, 7. Juni 1836. Der *Gazette des tribunaux* zufolge wollte der Kapitän Thorez, der die Kette vom 19. Juli befehligte, diese Verzierungen beseitigen: »Es ist ungehörig, daß ihr auf dem Weg ins Zuchthaus, wo ihr eure Verbrechen büßt, die Unverfrorenheit bis zu einer herausgeputzten Frisur treibt, als handelte es sich für euch um einen Hochzeitstag.«

* Provenzalischer Tanz.

10 *Revue de Paris*, 7. Juni 1836. Damals wurde die Kette gekürzt, um diese Farandole unmöglich zu machen, und die Soldaten erhielten den Auftrag, bis zum Abgang der Kette die Ordnung aufrechtzuerhalten. Der Teufelssabbat der Sträflinge wird in *Dernier Jour d'un condamné* beschrieben. »Die Gesellschaft mochte in den Kerkermeistern und entsetzten Neugierigen vertreten sein: das Verbrechen bot ihr verächtlich die Stirn und machte aus der schrecklichen Strafe ein Familienfest.«

[11](#) Ein Lied derselben Art wird in der *Gazette des tribunaux* vom 10. April 1836 zitiert. Es war nach der Melodie der Marseillaise zu singen. Das Lied des patriotischen Krieges wird zum Lied des sozialen Krieges: »Was will uns dieses schwachsinnige Volk, will es das Unglück schmähnen? Es sieht uns mit ruhigem Blick an. Unsere Henker jagen ihm keinen Schrecken ein.«

[12](#) Es gibt eine Klasse von Schriftstellern, »die sich bemüht hat, Verbrecher auf die Scene zu bringen, die mit einer erstaunlichen Geschicklichkeit in der Kenntniß des Verbrechens begabt sind, denen sie die Hauptrolle spielen lassen, und ihren Witz, ihren Lazzi und ihrem schlecht verborgenen Spott die Agenten der Behörde . . . Preis giebt . . . Jeder, der das Stück ›*l'Auberge des Adrets*‹ und ›*Robert Macaire*‹, die unter dem Volk berühmten Dramen, hat vorstellen sehen oder sie gelesen hat, wird ohne Mühe die Richtigkeit meiner Bemerkungen erkennen . . . Es ist der Triumph, die Apotheose der Kühnheit im Verbrechen. Die rechtschaffenen Leute und die öffentliche Gewalt werden vom einen Ende bis zum andern in diesen zwei Dramen mystifiziert« (H. A. Fregier, *Über die gefährlichen Klassen der Bevölkerung in den großen Städten und die Mittel, sie zu bessern*, Coblenz 1840, II, Seite 131)

[13](#) *Le Dernier Jour d'un condamné*.

[14](#) *La Gazette des tribunaux*, 19. Juli 1836.

[14a](#) *Gazette des tribunaux*, 15. Juni 1837.

[15](#) *Gazette des tribunaux*, 23. Juli 1837. Am 9. August meldet die *Gazette*, daß der Wagen bei Guingamp umgestürzt ist: anstatt zu meutern, haben die Gefangenen »ihren Wächtern geholfen, ihr gemeinsames Fahrzeug wieder auf die Beine zu stellen«. Am 30. Oktober allerdings wird ein Ausbruch bei Valence vermeldet.

[16](#) *La Fraternité*, 10. Februar 1842.

[17](#) Diese Zahlen werden von G. de la Rochefoucauld im Laufe der Diskussion über

[18](#) E. Ducpétiaux, *De la réforme pénitentiaire*, 1837, III, Seiten 276 f.

[19](#) Ebenda

[20](#) G. Ferrus, *Des prisonniers*, 1850, Seiten 363–367.

[21](#) E. de Beaumont et A. de Tocqueville, *Note sur le système pénitentiaire*, 1831, Seiten 22 f.

[22](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, I, 1836. Seiten 127 und 130.

[23](#) F. Bigot Prémeneu, *Rapport au conseil général de la société des prisons*, 1819.

[24](#) *La Fraternité*, März 1842.

[25](#) *L'Atelier*, Jahrgang 3/3, Oktober 1842. Der Text stammt von einem Arbeiter, der wegen Koalition eingesperrt war. Er konnte diesen Protest zu einer Zeit veröffentlichen, da dieselbe Zeitschrift gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit zu Felde zog. In derselben Nummer findet sich zum selben Thema der Brief eines anderen Arbeiters. Vergleiche auch *La Fraternité*, Jahrgang 1/10, März 1842.

[26](#) L. Moreau-Christophe, *De la mortalité et de la folie dans le régime pénitentiaire*, 1839, Seite 7.

[27](#) *L'Almanach populaire de la France*, 1839, Seiten 49–56.

[28](#) F. de Barbé Marbois, *Rapport sur l'état des prisons du Calvados, de l'Eure, la Manche et la Seine Inférieure*, 1823, Seite 17.

[29](#) *Gazette des tribunaux*, 3. Dezember 1829. Ähnliche Berichte in der *Gazette des tribunaux* vom 19. Juli 189, in der *Ruche populaire* vom August 1840, in der *Fraternité* vom Juli–August 1847.

[30](#) Charles Lucas, *De la réforme des prisons*, II, 1838, Seite 64.

[31](#) Diese Kampagne war sehr lebhaft vor und nach der neuen Reglementierung der Staatsgefängnisse im Jahre 1839. Diese Reglementierung war sehr streng (Stillschweigen, Entzug von Wein und Tabak, Reduzierung der Verpflegung) und hatte Revolten zur Folge. *Le Moniteur* vom 3. Oktober 1840: »Es war ein Skandal zu sehen, wie sich die Häftlinge mit Wein, Fleisch, Wild, Leckereien aller Art vollstopften und das Gefängnis für ein bequemes Hotel nahmen, wo sie sich alle Annehmlichkeiten verschafften, die ihnen der Zustand der Freiheit häufig vorenthielt.«

[32](#) Im Jahre 1826 verlangen viele Generalräte, daß man die langjährige und wirkungslose Haft durch Deportation ersetze. 1842 fordert der Generalrat des Departements Hautes-Alpes, daß die Gefängnisse »wahrhaft Sühnestätten« werden müßten. Im selben Sinn äußern sich die Generalräte der Departements Drôme, Eure-et-Loire, Nièvre, Rhône und Seine-et-Oise.

[33](#) So die 1839 befragten Direktoren der Staatsgefängnisse. Der Direktor von Embrun: »Das Übermaß an Wohlsein in den Gefängnissen trägt wahrscheinlich sehr stark zum entsetzlichen Anwachsen der Rückfälle bei.« Der Direktor von Eysses: »Das gegenwärtige System ist nicht streng genug; und wenn etwas gewiß ist, dann dies eine, daß für viele Häftlinge das Gefängnis seine Reize hat und daß sie dort entartete Genüsse finden, die ganz nach ihrem Geschmack sind.« Der Direktor von Limoges: »Das

augenblickliche Reglement der Staatsgefängnisse, die für die Rückfälligen wirklich nur Pensionate sind, hat nichts mit Bestrafung zu tun.« (Vergleiche L. Moreau-Christophe, *Polémiques pénitentiaires*, 1840, Seite 86).

Vergleiche auch die Erklärungen, die im Juli 1974 von den Gewerkschaftsführern der Strafvollzugsbeamten zu den Wirkungen der Liberalisierung im Gefängnis gemacht wurden.

[34](#) Vergleiche oben.

[35](#) Ch. Comte, *Traité de législation*, Seite 149.

[36](#) H. Lauvergne, *Les Forçats*, 1841, Seite 337.

[37](#) E. Buré, *De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France*, 1840, II, Seite 391.

[38](#) P. Rossi, *Traité de droit pénal*, 1829, I, Seite 32.

[39](#) Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, II, 1838, Seite 82.

[40](#) P. Rossi, op. cit, Seite 33.

[41](#) Vergleiche Eric J. Hobsbawm, *Die Banditen*, Frankfurt 1972.

[42](#) Zum Problem der Deportation vergleiche F. de Barbé-Marbois (*Observations sur les votes de 41 conseils généraux*) und die Diskussion zwischen Blossville und La Pilorgerie (bezüglich der Botany Bay). Pläne zur Kolonisierung Algeriens mit Hilfe von Delinquenten wurden unter anderem von Buré, Marengo und L. de Carné vorgelegt.

[43](#) Einer der ersten Schritte war die Organisation von »Toleranzhäusern« unter der Kontrolle der Polizei (1823), was über die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1791 (Überwachung der Bordelle) weit hinausging. Vergleiche dazu die Verfügung des Polizeipräfekten vom 14. Juni 1823: »Die Errichtung von Bordellen muß natürlich jedem Menschen mißfallen, dem an der öffentlichen Moral liegt; und es wundert mich keineswegs, daß sich die Herren Polizeikommissare mit allen Kräften der Errichtung solcher Häuser in ihren Distrikten widersetzen . . . Die Polizei würde glauben, sehr viel für die öffentliche Ordnung erreicht zu haben, wenn es ihr gelänge, die Prostitution auf die tolerierten Häuser zu begrenzen, auf die sie einen beständigen und gleichbleibenden Einfluß hat und die ihrer Überwachung nicht entgehen könnten.«

[44](#) Parent-Duchatelet's *Prostitution à Paris* (1836) bezeugt den von der Polizei und vom Justizapparat begünstigten Anschluß des Delinquentenmilieus an die Prostitution. Der Fall der italienischen Mafia, die in die Vereinigten Staaten verpflanzt worden ist und zur Eintreibung unerlaubter Gewinne sowie zu politischen Zwecken benutzt wird, ist ein

schönes Beispiel für die Kolonisierung einer aus dem Volk stammenden Gesetzwidrigkeit.

[45](#) Zu dieser Rolle der Delinquenten in der polizeilichen und vor allem politischen Überwachung vergleiche die Denkschrift von Lemaire. Die Spitzel sind Leute, die »Nachsicht für sich selbst erwarten«; gewöhnlich handelt es sich um schlechte Subjekte, die dazu dienen, noch schlechtere Subjekte aufzudecken. Und wer einmal in das Polizeiregister aufgenommen ist, wird nicht mehr aus dem Auge verloren.

[46](#) Vergleiche K. Marx, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, Frankfurt 1971.

[47](#) A. Bonneville, *Des institutions complémentaires du système pénitencier*, 1847, Seiten 397–399.

[48](#) Vergleiche H. A. Fregier, op. cit., I, Seiten 101–182.

[49](#) A. Bonneville, *De la récidive*, 1844, Seiten 92 f. Aufkommen der Karteikarte und Konstituierung der Humanwissenschaften: noch eine Erfindung, die von den Historikern wenig gefeiert wird.

[50](#) Immerhin gibt es Widerstand von Juristen gegen ihren Einsatz in diesem Funktionssystem bereits zur Zeit der Restauration (was beweist, daß es sich nicht um eine Späterscheinung handelt). Vor allem die Auflösung oder vielmehr die Wiedereinstellung der napoleonischen Polizei hat Probleme bereitet. Aber die Schwierigkeiten gingen weiter. Vergleiche die Rede, mit der Belleyme 1825 sein Amt antrat und sich von seinen Vorgängern abzusetzen versuchte: »Die Wege des Gesetzes stehen uns offen . . . Aufgezogen in der Schule der Gesetze, ausgebildet in einer so hervorragenden Beamtenschule . . . sind wir die Hilfskräfte der Justiz.« (Vergleiche *Histoire de l'Administration* von M. de Belleyme). Vergleiche auch das sehr interessante Pamphlet *De la liberté* von Molène.

[51](#) Vergleiche seine *Mémoires* sowie die *Histoire de Vidocq racontée par lui-même*.

[52](#) Die Anklage wird in den *Mémoires* von Canler (Neuausgabe 1968) erhoben.

[53](#) Zu dem, was Lacenaire nach Meinung seiner Zeitgenossen hätte sein können, vergleiche das Dossier, das Lebailly in seiner Ausgabe der *Mémoires* (Seiten 297–304) zusammengestellt hat.

[54](#) Der Reigentanz der Jahre 1835/36: Fieschi, gegen den die gemeinsame Strafe für Vater- und Königsmörder verhängt wurde, war einer der Gründe dafür, daß der Verwandtenmörder Rivière zum Tode verurteilt wurde – trotz

eines Memoires (vergleiche M. Foucault, Hrsg., *Der Fall Rivière*, Frankfurt 1975), dessen erstaunlicher Charakter allerdings durch das Aufsehen verdrängt wurde, das Lacenaire mit seinem Prozeß und mit seinen Schriften erregte. Diese Schriften wurden mit Erlaubnis des Polizeichefs (nicht ohne einige Zensuren) Anfang 1836 veröffentlicht – wenige Monate, bevor sein Komplize François mit der Kette von Brest eines der letzten großen Jahrmartsspektakel des Verbrechens geben sollte. Reigentanz der Gesetzwidrigkeiten und der Delinquenzen, Reigentanz der Diskurse des Verbrechens und über das Verbrechen.

[55](#) Am Ende des 18. Jahrhunderts vermittelt Colquhoun eine Vorstellung von dieser Schwierigkeit in einer Stadt wie London: *Polizei von London*, Leipzig 1800.

[56](#) »Keine andere Klasse ist einer ähnlichen Überwachung unterworfen; diese Überwachung ist fast mit der gleichzusetzen, die an den entlassenen Häftlingen praktiziert wird; sie scheint die Arbeiter in die Kategorie der sogenannten gefährlichen Klasse einzuordnen.« (*L'Atelier*, 5/6, März 1845).

[57](#) Vergleiche zum Beispiel J. B. Monfalcon, *Histoire des insurrections de Lyon*, 1834, Seite 142.

[58](#) Vergleiche *L'Atelier*, Oktober 1840, oder *La Fraternité*, Juli–August 1847.

[59](#) Außer der *Gazette des tribunaux* und dem *Courrier des tribunaux* das *Journal des concierges*.

[60](#) Vergleiche in *L'Atelier* vom Juni 1844 den Antrag an die Kammer von Paris, daß die Häftlinge mit »den schmutzigsten und gefährlichsten Arbeiten« betraut werden sollten; im April 1845 berichtet die Zeitung von einem Experiment in der Bretagne, wo eine große Zahl von Militärsträflingen, die bei Kanalisierungsarbeiten eingesetzt waren, an Fieber zugrunde gegangen sind. Im November 1845 wird gefragt, warum die Gefangenen nicht zu Arbeiten mit Quecksilber oder Bleiweiß herangezogen werden. Vergleiche auch die *Démocratie politique* der Jahre 1844/45.

[61](#) Im November 1843 reitet das *Atelier* eine Attacke gegen die *Geheimnisse von Paris*, weil sie das Pittoreske an den Delinquenten in ein zu günstiges Licht stellen und weil sie den schicksalhaften Charakter des Hanges zum Verbrechen zu sehr betonen. In der *Ruche populaire* findet man ähnliche Angriffe im Hinblick auf das Theater.

[62](#) Michèle Perrot, *Délinquance et système pénitentiaire de France au XIX^e siècle*, Ms.

[63](#) *L'Humanitaire*, August 1841.

[64](#) *La Fraternité*, November 1845.

[65](#) *La Ruche populaire*, November 1842.

[66](#) Vergleiche in der *Ruche populaire* vom Dezember 1839 eine Entgegnung von Vincard auf einen Artikel, den Balzac in *Le Siècle* geschrieben hatte. Balzac hatte gesagt, daß eine Anklage wegen Diebstahls mit Zurückhaltung und Diskretion geführt werden müsse, falls es sich um einen Reichen handle, bei dem die geringste Unehrenhaftigkeit sofort bekannt werde: »Hand aufs Herz, mein Herr: geschieht nicht gerade das jeden Tag? Findet man nicht bei einem großen Vermögen und bei einem hohen Rang in der Gesellschaft tausend Lösungen, tausend Mittel, um eine ärgerliche Affäre zu vertuschen?«

[67](#) *La Fraternité*, November 1841.

[68](#) *Almanach populaire de la France*, 1839, Seite 50.

[69](#) *Pauvre Jacques*, 1/3.

[70](#) In der *Fraternité* vom März 1847 geht es um die Affäre Drouillard und um die Diebstähle in der Marineverwaltung von Rochefort. In der Nummer vom Juni 1847 gibt es Artikel über den Prozeß Boulmy und über die Affäre Cubière-Pellaprat; in der vom Juli-August 1847 über die Unterschlagungsaffäre Benier-Lagrange-Jussieu.

[71](#) *La Phalange*, 10. Januar 1837.

[72](#) »Die tolerierte Prostitution, der unmittelbare materielle Diebstahl, der Einbruchsdiebstahl, der Mord und der Straßenraub sind Sache der unteren Klassen; hingegen bilden die geschickten Plünderungen, der indirekte und raffinierte Diebstahl, die gelehrte Ausbeutung des menschlichen Viehs, die taktisch hochstehenden Verrätereien, die transzendenten Gaunereien und schließlich alle wirklichen lukrativen Laster und eleganten Verbrechen, die vom Gesetz nicht erfaßt werden, das Monopol der höheren Klassen.« (*La Phalange*, 1. Dezember 1838).

[73](#) Ebenda

[74](#) *La Phalange*, 10. Januar 1837.

[75](#) Ebenda

[76](#) Vergleiche etwa, was die *Phalange* von Dellacolonge oder von Elirabide sagt (1. August 1836 und 2. Oktober 1840).

[77](#) *La Gazette des tribunaux*, August 1840.

[78](#) *La Phalange*, 15. August 1840.

3. Das Kerkersystem

Hätte ich das Datum festzusetzen, das den Abschluß der Formierung des Kerkersystems bezeichnet, würde ich nicht das Jahr 1810 mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch nennen, auch nicht das Jahr 1844 mit der Einführung der Zellenhaft oder das Jahr 1838, das immerhin die Bücher von Lucas, Moreau-Christophe und Faucher über die Gefängnisreform erscheinen sah. Ich würde den 22. Januar 1840 wählen, das Eröffnungsdatum des »Rettungshauses« von Mettray. Oder noch besser jenen unbekanntem aber rühmenswerten Tag, an dem ein Kind von Mettray mit dem Tode kämpfend sagte: »Wie schade, daß ich die Kolonie so bald verlassen muß.«¹ Es war der Tod des ersten Gefängnis-Heiligen. Inzwischen sind ihm viele nachgefolgt, pflügten doch die Sträflinge die neue Körperstrafpolitik mit den Worten zu preisen: »Wir würden ja Schläge vorziehen, aber die Zelle ist besser für uns.«

Warum die Jugendstrafanstalt von Mettray? Weil wir es hier mit der intensivsten Zuchtform zu tun haben, in der sich alle Technologien des Verhaltenszwanges kombinieren und konzentrieren. Es ist da etwas »vom Kloster, vom Gefängnis, vom Kolleg, vom Regiment«. Die stark hierarchisierten Kleingruppen, auf welche die Häftlinge aufgeteilt sind, verweisen gleichzeitig auf fünf Modelle: das Modell der Familie (jede Gruppe ist eine »Familie«, die aus »Brüdern« und zwei »Älteren« besteht); das Modell der Armee (jede Familie wird von einem Chef kommandiert und teilt sich in zwei Sektionen mit je einem Unterchef; jeder Häftling hat eine Matrikelnummer und muß die grundlegenden militärischen Übungen lernen; eine Reinlichkeitsparade findet jeden Tag statt, eine Bekleidungsparade jede Woche und der Appell dreimal täglich); das Modell der Werkstätte (mit Meistern und Vorarbeitern, welche die Arbeit leiten und die Jungen anlernen); das Modell der Schule (täglich eine oder anderthalb Stunden Unterricht, der vom Lehrer und von den Unterchefs gegeben wird); und schließlich das Modell des Gerichts: jeden Tag wird im Sprechzimmer Recht gesprochen. »Der geringste Ungehorsam wird mit Strafe belegt, und das beste Mittel, schwere Vergehen zu verhindern, besteht in der strengen Bestrafung der leichtesten Verstöße: jedes überflüssige Wort wird in Mettray bestraft.« Die Hauptstrafe ist die Zellenhaft; denn »die Isolierung ist das beste Mittel, auf die Moral der Kinder einzuwirken; hier vor allem

gewinnt die Stimme der Religion, mag sie auch noch nie zu ihrem Herzen gesprochen haben, ihre ganze Erschütterungsmacht«.² Jede Strafinstitution, die das Gefängnis ersetzen soll, gipfelt doch in der Zelle, auf deren Mauern in schwarzen Lettern geschrieben steht: »Gott sieht Dich.«

Diese Überlagerung verschiedener Modelle läßt gleichwohl das Spezifische der darin stattfindenden Dressur hervortreten. Die Chefs und Unterchefs in Mettray sind weder einfach Richter, noch Professoren, Werkmeister, Unteroffiziere oder »Eltern« – sondern von alledem nur etwas. Es handelt sich gewissermaßen um Verhaltenstechniker: Ingenieure der Menschenführung, Orthopäden der Individualität. Sie haben gelehrige und taugliche Körper herzustellen: sie kontrollieren die neun oder zehn Arbeitsstunden (in der Werkstätte oder auf dem Felde); sie führen mit dem Horn oder mit der Pfeife das Kommando bei den Paraden, bei den körperlichen Übungen, beim Abteilungsunterricht, beim Aufstehen und Zubettgehen, bei den Aufmärschen; sie lassen Gymnastik machen,³ sie überwachen die Reinlichkeit, sie führen die Aufsicht beim Baden. Hand in Hand mit der Dressur geht eine ständige Beobachtung; über das tägliche Verhalten der Insassen wird ohne Unterlaß ein Wissen erhoben, werden pausenlos Schätzungen angestellt: »Beim Eintritt in die Anstalt unterzieht man das Kind einer Befragung, um sich zu vergewissern, wo es herkommt, wie es mit seiner Familie steht, aufgrund welcher Schuld es vor das Gericht gekommen ist und welche Vergehen seine kurze und oftmals traurige Existenz ausmachen. Diese Erkundigungen werden in ein Tableau eingetragen, wo dann nach und nach alles über den Insassen verzeichnet wird: sein Aufenthalt in der Anstalt und seine Unterbringung nach seiner Entlassung.«⁴ Die Modellierung des Körpers bringt eine Erkenntnis des Individuums mit sich, die Erlernung von Techniken führt zur Annahme von Verhaltensweisen, und die Aneignung von Fähigkeiten verstrickt sich mit der Fixierung von Machtverhältnissen. Man bildet kräftige und geschickte Landwirte aus und mit dieser technisch kontrollierten Arbeit produziert man untergeordnete Subjekte sowie ein verlässliches Wissen über sie. Die am Körper angewendete Disziplintechnik hat zwei Effekte: eine Seele, die zu erkennen, und eine Unterwerfung, die zu vertiefen ist. Den Erfolg dieser Dressurarbeit bezeugt eine Tatsache: im Jahre 1848, als »das Revolutionsfieber« alle Gehirne erhitzte, als sich die Schulen von Angers, La Flèche, Alfort und selbst die Kollegs erhoben, waren die Insassen von Mettray doppelt ruhig.⁵

Das Exemplarische an Mettray liegt vor allem darin, daß man hier die Besonderheit der Dressur zur Geltung bringt. Die Dressurarbeit stützt sich zwar auf andere Formen der Kontrolle: Medizin, Erziehung, geistliche Führung; aber sie vermischt sich niemals mit ihnen. Und ebensowenig mit der eigentlichen Administration. Ob nun Familienchefs oder Unterchefs, Monitoren oder Werkmeister – das Personal hatte ganz in der Nähe der Insassen zu leben; es trug eine Uniform, die »fast genauso bescheiden« war wie die der Insassen; es verließ diese praktisch niemals, da es sie Tag und Nacht bewachte, und bildete unter ihnen ein ständiges Beobachtungsnetz. Zu seiner Ausbildung hatte man in der Kolonie sogar eine Spezialechule eingerichtet. Das Hauptelement ihres Programms bestand darin, das künftige Personal denselben Lehr- und Übungsprozeduren zu unterwerfen wie die Häftlinge: die Anwärter wurden »als Schüler eben der Disziplin unterworfen, die sie später als Wärter und Lehrer durchsetzen mußten«. In dieser ersten Normalschule der reinen Disziplin ist die Besserungsstrafe nicht einfach eine Maßnahme, die ihre Rechtfertigung in der »Humanität« oder in einer »Wissenschaftlichkeit« findet; sondern eine Technik, die sich erlernen und weitergeben läßt, da sie auf allgemeinen Normen beruht. Die Praxis, die das Verhalten der Undisziplinierten oder der Gefährlichen zwangsweise normiert, kann ihrerseits zu einer verfeinerten und rationellen Technik »genormt« werden. Die Disziplinartechnik wird zu einer »Disziplin«, die auch ihre Schule hat.

Die Historiker der Humanwissenschaften datieren die Geburt der Psychologie in eben diese Jahre: damals begann Weber, seinen kleinen Kompaß auf die Messung der Empfindungen einzustellen. Was in Mettray geschieht (und etwas früher oder später in den anderen Ländern Europas), gehört zweifellos einer anderen Ebene an – es ist nämlich das Auftauchen oder vielmehr die institutionelle Ausprägung und gleichsam die Taufe eines neuen Typs von (Erkenntnis- und Macht-) Kontrolle über die Individuen, die der Disziplinarnormierung widerstehen. Und dennoch bedeutet das Auftreten jener Spezialisten der Disziplin, der Normalität und der Unterwerfung eine entscheidende Schwelle in der Entstehung und Entwicklung der Psychologie. Die quantitative Erfassung der Empfindungsreaktionen konnte sich zwar auf das Ansehen der eben damals entstehenden Physiologie stützen und hat schon darum einen Platz in der Geschichte der Erkenntnisse. Aber die Normalitätskontrollen waren ihrerseits so tief in die Medizin oder Psychiatrie eingebettet, daß sie von

daher einer »Wissenschaftlichkeit« teilhaftig wurden; und außerdem stützten sie sich auf den Justizapparat, der ihnen zu einer »Gesetzmäßigkeit« verhalf. Im Schutze dieser beiden mächtigen Vormundschaften, zwischen denen sie übrigens vermittelt, hat sich eine ausgeklügelte Technik der Normenkontrolle ungebrochen bis heute entwickelt. Die institutionellen Träger dieser Verfahren haben sich seit der kleinen Schule von Mettray vervielfacht; ihre Apparate haben sich vermehrt und vergrößert; ihre Anknüpfungspunkte und Querverbindungen haben sich mit den Spitälern, mit den Schulen, mit den öffentlichen Verwaltungen und den privaten Unternehmen vertausendfacht; ihre Agenten haben an Zahl, Macht und technischer Qualifikation zugenommen; die Spezialisten im Kampf gegen Disziplinlosigkeit sind fruchtbar und mehren sich. In der Normierung der Normalisierungsmacht, im Ausbau des die Individuen erfassenden Macht/Wissen-Komplexes war Mettray mit seiner Schule epochemachend.

Warum habe ich hier den Schlußpunkt der Entwicklung angesetzt, die zu einer bestimmten – nämlich in etwa noch zu unserer heutigen – Bestrafungskunst geführt hat? Eben weil diese Wahl ein bißchen ungerecht ist: weil sie das »Ende« des Prozesses in den Niederungen des Strafrechts ansiedelt. Weil Mettray ein Gefängnis ist, aber kein richtiges. Ein Gefängnis ist es, weil man darin dort junge Delinquenten, die von den Gerichten verurteilt waren, inhaftierte; und doch ist es etwas anderes, weil man auch Minderjährige aufnahm, die angeklagt waren, und nach Artikel 66 freigesprochen wurden, sowie Zöglinge, die wie im 18. Jahrhundert kraft der väterlichen Zuchtgewalt in Verwahrung genommen wurden. Die Musterstrafanstalt Mettray liegt an der Grenze der Strafjustiz. Und sie war die berühmteste einer Reihe von Institutionen, die weit über die Grenzen des Strafrechts hinaus das ausgemacht haben, was man den Kerker-Archipel nennen könnte.

Die allgemeinen Grundsätze und die gesetzlichen Bestimmungen hatten es immer wieder gesagt: keine Inhaftierung außerhalb des Gesetzes, keine Haft ohne Entscheidung einer qualifizierten gerichtlichen Institution, Schluß mit den willkürlichen und massiven Einsperrungen des Ancien Régime. Das Prinzip der außergerichtlichen Einkerkung wurde aber in Wirklichkeit nie aufgegeben.⁶ Das System der großen klassischen Einsperrung wurde zwar zum Teil (nur zum Teil) abgetragen, an einigen

Punkten aber bald wieder erneuert, umgebaut, weiterentwickelt. Vor allem wurde es mittels des Gefängnisses vereinheitlicht: vom Gefängnis aus wurden die gesetzlichen Strafen auf der einen Seite und die Disziplinarmechanismen auf der andern einbezogen. Waren die Grenzen zwischen der Einsperrung, den Gerichtsstrafen und den Disziplinarinstitutionen im klassischen Zeitalter schon unscharf, so geht jetzt die Tendenz zur Auflösung der Grenzen – zu einem großen Kerker-Kontinuum, das die Bestrafungstechniken in die harmlosesten Disziplinen einführt und die Disziplinarnormen in das Herz des Strafsystems einpflanzt und die geringste Gesetzeswidrigkeit ebenso wie die kleinste Regelverletzung, Abweichung oder Anomalie unter die Drohung der Delinquenz stellt. Ein feines und abgestuftes Kerkernetz, das sowohl aus kompakten Institutionen wie aus allgegenwärtigen Prozeduren besteht, hat die willkürliche, massive und schlecht integrierte Einsperrung des klassischen Zeitalters abgelöst.

Es kann hier nicht darum gehen, dieses ganze Netz, das die nähere und weitere Umgebung des Gefängnisses bildet, genau darzustellen. Um seine Tragweite und die Geschwindigkeit, mit der es geknüpft wurde, anzudeuten, seien nur einige Punkte und Daten genannt.

Es gab die Landwirtschaftsabteilungen der Staatsgefängnisse (1824 Gaillon und dann Fontevrault, Douaires, Boulard); die »Kolonien« für arme, verlassene, heimatlose Kinder (1840 Petit-Bourg, 1842 Ostwald); die Asyle und Heime für die gefallenen Mädchen, die »vor dem Gedanken zurückschrecken, in ein Leben der Unordnung zurückzukehren«, für die »armen unschuldigen Mädchen, die durch die Unsittlichkeit ihrer Mütter einer frühzeitigen Verkommenheit ausgesetzt sind« und für die armen Mädchen, die man vor den Spitälern oder Wohnungen findet. Es gab die Strafanstalten, die durch das Gesetz von 1850 errichtet wurden:

Minderjährige, die freigesprochen oder verurteilt wurden, sollten dort »gemeinsam unter einer strengen Disziplin erzogen werden, beschäftigt mit landwirtschaftlichen und daran anschließenden handwerklichen Arbeiten«; später sollten sich auch die schwererziehbaren Minderjährigen und »die lasterhaften und unbotmäßigen Müdel der öffentlichen Fürsorge dazugesellen«. ⁷ Die Kreise des Kerkersystems erweitern sich und entfernen sich immer mehr von der eigentlichen Strafjustiz, bis von der Gefängnisform nichts mehr übrigbleibt: die Anstalten für verlassene oder bedürftige Kinder, die Waisenhäuser (zum Beispiel Neuhof oder Mesnil-

Firmin), die Heime für Lehrlinge (zum Beispiel in Reims oder Nancy); dann die Kloster-Fabriken (zum Beispiel La Sauvagere, Tarare, Jujurieu), wo die Arbeiterinnen mit etwa 13 Jahren eintreten, Jahre hindurch eingeschlossen leben und nur unter Aufsicht ausgehen; sie erhalten einen Dienstmädchenlohn, der durch Fleiß- und Betragensprämien aufgebessert werden kann und erst beim Ausscheiden ausbezahlt wird. Darüber hinaus gab es noch eine Reihe von Einrichtungen, die nicht auf das »kompakte« Gefängnis zurückgreifen, sondern andere Kerkermechanismen einsetzen: Wohltätigkeitsgesellschaften, Sittlichkeitsvereine, Unterstützungs- und Überwachungsinstitutionen, Arbeitersiedlungen und -wohnungen, deren ursprüngliche Kargheit noch sehr deutlich die Spuren des Straf- und Besserungssystems an sich trägt.⁸ Und alle in der Gesellschaft angelegten Disziplinäreinrichtungen bilden zusammen das große Kerkernetz. Wir haben gesehen, daß das Gefängnis das Strafverfahren innerhalb der Justiz in eine Vollzugstechnik umgewandelt hat; der Kerker-Archipel überträgt nun diese Technik vom Justizapparat auf den gesamten Gesellschaftskörper, was mehrere Folgen zeitigt.

1. Dieses gewaltige System installiert eine allmähliche, stetige und kaum wahrnehmbare Abstufung, in der man gleichsam auf natürlichem Wege von jedweder Verhaltensstörung zum Rechtsbruch und umgekehrt von der Übertretung des Gesetzes zur Abweichung von einer Regel, einem Durchschnitt, einer Anforderung, einer Norm übergeht. Im klassischen Zeitalter gab es zwar eine allgemeine Bezugnahme auf die Schuld,⁹ aber die Bereiche der Sünde, des Rechtsbruchs und des schlechten Betragens blieben insoweit voneinander getrennt, als sie unterschiedlichen Kriterien und Instanzen unterworfen waren (Buße, Gericht, Einsperrung). Die Einkerkерung mit ihren Überwachungs- und Bestrafungsmechanismen funktioniert hingegen in einer relativen Stetigkeit und Einheitlichkeit. Da ist einmal der Zusammenhang der Institutionen selber, die aufeinander verweisen (von der Fürsorge ins Waisenhaus, ins Besserungshaus, in die Strafanstalt, in das Strafbataillon, in das Gefängnis; von der Schule zur Wohltätigkeitsgesellschaft, in die Arbeitsstube, ins Asyl, ins Mädchenheim; von der Arbeitersiedlung ins Spital oder Gefängnis). Dann die kontinuierliche Abstufung der Bestrafungskriterien und -mechanismen, die von der einfachsten Störung ausgehend sowohl die Regeln wie die Sanktionen zunehmend verschärfen. Und die durchgängige Hierarchie der spezialisierten und kompetenten Autoritäten (auf der Ebene des Wissens

wie auf der Ebene der Macht), die ohne Willkür aufgrund von Regelungen, Erhebungen und Messungen hierarchisieren, differenzieren, sanktionieren, strafen und die Sanktionen gegen Abweichungen bruchlos in Bestrafungen von Verbrechen übergehen lassen. Mit seinen vielfältigen diffusen oder kompakten Formen, seinen Kontroll- und Zwangsinstitutionen, mit seinen diskreten Überwachungs- und mit seinen nachdrücklichen Zwangsmaßnahmen stellt das Kerkersystem den qualitativen und quantitativen Zusammenhang zwischen den Züchtigungen her; es reiht oder verzweigt die kleinen und die großen, die milden und die strengen Strafen, die schlechten Noten und die geringfügigsten Verurteilungen. Die harmloseste Disziplin kann mit dem Zuchthaus drohen, und das schwerste Gefängnis notiert beim Lebenslänglichen die geringste Verhaltensabweichung. Die Allgemeinheit des Strafens, die das 18. Jahrhundert in der »ideologischen« Technik der Vorstellungen und Zeichen suchte, findet nun in der materiellen Ausdehnung und im komplexen – gestreuten aber zusammenhängenden – Arsenal der verschiedenen Kerkeranlagen ihre Basis. Und auf dieser Grundlage zirkuliert eine gemeinsame Bedeutung zwischen der anfänglichsten Unregelmäßigkeit und dem äußersten Verbrechen: diese Bedeutung ist nicht mehr die Schuld und auch nicht mehr die Verletzung eines allgemeinen Interesses, sondern die Abweichung und die Anomalie. Diese Bedeutung geistert durch die Schulen, die Gerichte, die Asyle und die Gefängnisse. Sie vereinheitlicht vom Sinn her die Funktion, die das Kerkersystem von der Taktik her vereinheitlicht und verallgemeinert. Aus dem Gegner des Souveräns und dann dem Feind der Gesellschaft ist ein Abweichler geworden, der durch Ausschreitung, Verbrechen oder Wahnsinn gefährlich ist. Das Kerkernetz verknüpft die beiden langen und vielfältigen Stränge des Strafsystems und des Anormalen.

2. Das weitverzweigte Kerkersystem gestattet die Ausmusterung der großen Delinquenten. Es organisiert »Disziplinkarrieren«, indem es bei Ausschließungen und Verstoßungen ganze Arbeit leistet. Im klassischen Zeitalter öffnete sich die Gesellschaft an ihren Rändern und in ihren Spalten auf den verworrenen, toleranten und gefährlichen Bereich dessen, was außerhalb des Gesetzes oder zumindest dem direkten Zugriff der Macht entzogen war: ein unbestimmter Raum, der für das Verbrechen der Ort der Bildung und der Zuflucht war; da trafen sich in gewagtem Kommen und Gehen die Armut, der Bettel, die Arbeitslosigkeit, die verfolgte Unschuld,

die List, der Kampf gegen die Mächtigen, die Ablehnung der Pflichten und Gesetze, das organisierte Verbrechen; das war der Raum für die Abenteuer von Gil Blas, Sheppard oder Mandrin. Das 19. Jahrhundert hat mit den Unterscheidungen und Verzweigungen des Disziplinarsystems Kanalisierungen angelegt, die im Herzen des Systems auf Gelehrigkeit dressieren und Delinquenz fabrizieren. Es gibt da so etwas wie eine Disziplinar-Ausbildung, die sowohl an einen Bildungsweg wie an eine berufliche Laufbahn erinnert. Es zeichnen sich da Karrieren ab, die ebenso sicher und ebenso tödlich sind wie Beamtenlaufbahnen: von Wohltätigkeitsvereinen oder Polizeiüberwachung in Strafkolonien oder -bataillone, dann in Gefängnisse, Krankenhäuser oder Asyle. Diese Laufbahnen waren schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts genau abgesteckt: »Unsere Wohlfahrtseinrichtungen bilden ein wunderbar abgestimmtes Ganzes, das den Bedürftigen von der Wiege bis zur Bahre nicht einen Augenblick ohne Unterstützung läßt. Geboren wird der Unglückliche unter den Findelkindern; er kommt in die Kleinkinderbewahranstalt und von da ins Asyl; von da kommt er mit sechs Jahren in die Grundschule und später in die Erwachsenenenschule. Wenn er nicht arbeiten kann, wird er von den Wohltätigkeitsbüros seines Bezirks aufgenommen; wenn er krank wird, kann er zwischen zwölf Spitälern wählen . . . Wenn der arme Pariser schließlich das Ende seiner Karriere erreicht, warten sieben Heime auf sein Alter; das gesunde Leben im Altersheim verlängert seine unnützen Tage häufig weit über die des Reichen hinaus.«¹⁰

Das Kerkernetz verstößt den Unanpaßbaren nicht in eine vage Hölle; es hat kein Außen. Wen es auf der einen Seite auszuschließen scheint, dessen nimmt es sich auf der andern Seite wieder an. Es geht mit allem haushälterisch um, auch mit seinem Sträfling. Und es will auch den nicht verlieren, den es disqualifiziert hat. In dieser panoptischen Gesellschaft, deren allgegenwärtige Strategie die Einkerkering ist, ist der Delinquent kein »Gesetzloser«. Vielmehr steckt er von Anfang an mitten im Gesetz: mitten in den Mechanismen, die unmerklich zwischen Zucht und Gesetz, zwischen Abweichung und Rechtsbruch vermitteln. Wenn das Gefängnis die Delinquenz bestraft, so wird diese doch wesentlich in einer Kerkeranlage produziert, die vom Gefängnis gekrönt wird. Das Gefängnis, das die Delinquenz »sanktioniert«, ist nur der »natürliche« Gipfel einer Schritt für Schritt durchlaufenen Hierarchie. Der Delinquent ist das Produkt einer Institution. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn die Biographie der

Kriminellen zu einem beträchtlichen Teil eben durch die Mechanismen und Einrichtungen führt, von denen man angeblich glaubt, sie sollten das Gefängnis vermeidbar machen. Daher kommt ja der unverbesserliche Delinquentencharakter des Zuchthäuslers, daß er von seiner Besserungskindheit an im Kraftfeld des verallgemeinerten Kerkersystems stand. Auf der anderen Seite mag sich ein Lyriker des Außenseitertums am Bild des Geächteten begeistern, der als großer Nomade an den Rändern der fügsamen und eingeschüchterten Ordnung umherschweift. Die Kriminalität gedeiht keineswegs in den Exilen und Verbannungen, sondern in den immer strafferen Eingliederungen, unter immer zudringlicheren Überwachungen, unter immer konzentrierteren Disziplinarzwängen. Der in die Tiefen der Gesellschaft hineinreichende Kerker-Archipel macht es also möglich, daß sich die Delinquenz aus der Masse der Gesetzwidrigkeiten herauskristallisiert und dann gewisse Gesetzwidrigkeiten abschirmt.

3. Aber die bedeutsamste Wirkung des Kerkersystems und seiner Ausdehnung weit über die gesetzliche Haft hinaus liegt vielleicht darin, daß es die Strafgewalt zu etwas Natürlichem und Rechtmäßigem macht oder zumindest die Toleranzschwelle ihr gegenüber herabsetzt. Es läßt das Außerordentliche der Züchtigung zurücktreten, indem es ihre beiden Register geschickt kombiniert: das gesetzliche der Justiz und das außergesetzliche der Disziplin. In der Tat verschafft die große Kontinuität des Kerkersystems seinen Disziplinarmechanismen, -entscheidungen und -sanktionen diesseits und jenseits der gesetzlichen Verfahren eine Art gesetzlichen Schutzbrief. Über das ganze Netz hinweg, das so viele »regionale«, relativ autonome und unabhängige Institutionen umfaßt, überträgt sich mit der Gefängnis-Form das Modell der Justiz. Die Reglements der »Zucht-Häuser« können das Gesetz wiedergeben, die Sanktionen können die Gerichtsurteile und -strafen nachahmen, die Überwachung kann sich am Modell der Polizei ausrichten; und das Gefängnis, das sich zu diesen vielfältigen Einrichtungen wie eine reine Form verhält, verschafft ihnen so etwas wie eine staatliche Bürgschaft. Das Kerkersystem, das vom eigentlichen Zuchthaus bis zu den diffusen und leichten Erfassungsprozeduren reicht, kommuniziert einen Machttyp, den das Gesetz bestätigt und die Justiz als ihre bevorzugte Waffe einsetzt. Wie sollten die Disziplinen mit ihren Gewalten den Anschein von Willkür erwecken, wo sie doch nur die Mechanismen der Justiz ins Spiel bringen und womöglich abschwächen? Vielleicht verallgemeinern sie die

Wirkungen der Justiz und tragen sie bis in den letzten Winkel, um ihre Strenge vermeidbar zu machen? Das Kerker-Kontinuum und die Ausweitung der Gefängnisform legalisieren oder legitimieren jedenfalls die Disziplinarmacht, die sich auf diese Weise alle Ausschreitungen oder Mißbrauche erspart.

Umgekehrt verhilft die Kerkerpyramide der gesetzlichen Strafgewalt zu einem Umfeld, in welchem sie von jeder Maßlosigkeit und Gewaltsamkeit befreit erscheint. In der sorgfältigen Abstufung der Disziplinarapparate und ihrer »Einlagerungen« stellt das Gefängnis nicht die Entfesselung einer ganz anderen Gewalt dar, sondern eben einen zusätzlichen Intensitätsgrad innerhalb eines Mechanismus, der von den ersten Sanktionen an in Betrieb war. Zwischen der letzten Besserungsanstalt, in die man aufgenommen worden ist, um dem Gefängnis zu entgehen, und dem Gefängnis, in das man nach einem kodifizierten Verstoß eingeliefert worden ist, kann kaum ein Unterschied sein. Eine strenge Ökonomie gestaltet die einzigartige Gewalt des Strafens so diskret wie nur möglich. Nichts an ihr erinnert noch an die alte Maßlosigkeit der souveränen Macht, die sich am Körper der Gemarteten rächte. Das Gefängnis setzt an den ihm Anvertrauten eine Arbeit fort, die anderswo begonnen worden ist und von der gesamten Gesellschaft mit unzähligen Disziplinarmechanismen an jedem einzelnen fortgeführt wird. Dank dem Kerker-Kontinuum schleicht sich die Instanz, die verurteilt, zwischen alle Instanzen ein, die kontrollieren, modifizieren, korrigieren, bessern. Am Ende ließe sie sich gar nicht mehr unterscheiden, wären da nicht der besonders »gefährliche« Charakter der Delinquenten, die Schwere ihrer Abweichungen und die Notwendigkeit eines feierlichen Ritus. Aber in seiner Funktion ist diese Strafgewalt nicht wesentlich verschieden von der Heil- oder Erziehungsgewalt. Und sie erhält von diesen und ihren bescheideneren Aufgaben eine zusätzliche Rückendeckung, die nicht unwichtig ist, es handelt sich doch um die Rückendeckung der Technik und der Rationalität. Das Kerkersystem »naturalisiert« die legale Strafgewalt, wie es die technische Zuchtgewalt »legalisiert«. Indem es sie solchermaßen homogenisiert und von Willkür bzw. Gewalt befreit, indem es die Gefahr der Revolte vermindert und Erbitterung und Maßlosigkeit überflüssig macht, indem es überall dieselben kalkulierten, mechanischen und diskreten Methoden ins Spiel bringt, läßt das Kerkersystem jene große »Ökonomie« der Macht wirklich werden, deren Formel das 18. Jahrhundert

gesucht hatte, als das Problem der Akkumulierung und der nutzbringenden Handhabung der Menschen auftrat.

Das verallgemeinerte Kerkersystem, das in die Tiefe des Gesellschaftskörpers hineinwirkt und die Kunst des Besserns ständig mit dem Recht zum Strafen vermennt, macht das Bestraftwerden natürlicher und erträglicher. Oft wird gefragt, wie man vor und nach der Revolution dem Strafrecht ein neues Fundament gegeben habe. Die Antwort ist zweifellos bei der Vertragstheorie zu suchen. Man muß sich aber auch und vielleicht vor allem die umgekehrte Frage stellen: Wie hat man es fertiggebracht, daß die Leute die Strafgewalt akzeptieren oder ganz einfach das Bestraftwerden ertragen? Die Vertragstheorie kann darauf nur mit der Fiktion eines Rechtssubjekts antworten, das den anderen die Macht gibt, an ihm das Recht zu vollstrecken, das es ihnen gegenüber innehat.

Wahrscheinlich ist das große Kerker-Kontinuum, das die Macht der Disziplin mit der des Gesetzes verbindet und sich bruchlos von den kleinsten Zwangsmaßnahmen bis zur großen Straftat erstreckt, wahrscheinlich ist dieses Kerker-Kontinuum das technische und wirkliche, unmittelbar materielle Gegenstück zu jener schimärischen Abtretung des Strafrechts gewesen.

4. Mit dieser neuen Ökonomie der Macht hat das Kerkersystem, das deren Grundinstrument ist, eine neue Form des »Gesetzes« zur Geltung gebracht: eine Mischung aus Gesetzmäßigkeit und Natur, aus Vorschrift und Konstitution – die Norm. Daraus ergeben sich eine Reihe von Effekten: die innere Verschiebung der Richtergewalt; eine zunehmende Schwierigkeit beim Urteilen und gleichsam eine Scham vor dem Verurteilen; bei den Richtern ein rasendes Verlangen nach dem Messen, Schätzen, Diagnostizieren, Unterscheiden des Normalen und Anormalen; und der Anspruch auf die Ehre des Heilens oder Resozialisierens. Hierzu ist nicht das gute oder schlechte Gewissen der Richter zu befragen, auch nicht ihr Unbewußtes. Ihr unersättlicher »Appetit auf Medizin«, der sich ohne Unterlaß äußert – von der Anforderung psychiatrischer Gutachten bis zum Interesse für die Geschwätzigkeit der Kriminologie – dieser Appetit bezeugt die grundlegende Tatsache, daß die Macht, die sie ausüben, »denaturiert« ist; daß sie zwar auf einer gewissen Ebene von den Gesetzen bestimmt wird, daß sie aber auf einer anderen und fundamentalen Ebene als eine Normierungsmacht funktioniert. Was die Richter durchsetzen, wenn sie »therapeutische« Urteile fällen und »Resozialisierungsstrafen« verhängen,

ist die Ökonomie der Macht und nicht die ihrer Skrupel oder ihres Humanismus. Empfinden die Richter immer mehr Unbehagen beim Verurteilen um des Verurteilens willen, so hat sich doch andererseits die Tätigkeit des Urteilens in dem Maße vervielfältigt, in welchem sich die Normierungsgewalt gestreut hat. Getragen von der Allgegenwart der Disziplinaranlagen und der Kerkerapparate, ist sie zu einer der Hauptfunktionen unserer Gesellschaft geworden. Die Normalitätsrichter sind überall anzutreffen. Wir leben in der Gesellschaft des Richter-Professors, des Richter-Arztes, des Richter-Pädagogen, des Richter-Sozialarbeiters; sie alle arbeiten für das Reich des Normativen; ihm unterwirft ein jeder an dem Platz, an dem er steht, den Körper, die Gesten, die Verhaltensweisen, die Fähigkeiten, die Leistungen. In seinen kompakten und diffusen Formen, mit seinen Eingliederungs-, Verteilungs-, Überwachungs- und Beobachtungssystemen war das Kerkersystem in der modernen Gesellschaft das große Fundament der Normalisierungsmacht.

5. Das Kerkergewebe der Gesellschaft stellt sicher, daß der Körper wirklich in Verwahrung genommen wird und daß er ständig unter Beobachtung gestellt wird. Aufgrund seiner inneren Eigenschaften ist es der Strafapparat, welcher der neuen Ökonomie der Macht am angemessensten ist, sowie das Instrument zur Formierung des Wissens, dessen diese Ökonomie bedarf. Sein panoptischer Aufbau ermöglicht es ihm, diese Doppelrolle zu spielen. Dank seinen Festsetzungs-, Verteilungs- und Registrierungsverfahren war es lange Zeit die einfachste, materiellste, aber auch unverzichtbarste Bedingung für die Entwicklung jener unermesslichen Überprüfungstätigkeit, die das menschliche Verhalten vergegenständlicht hat. Wenn wir nach dem Zeitalter der Untersuchungsjustiz in das der Überprüfungsjustiz eingetreten sind, wenn das Prüfungsverfahren ganz allgemein die gesamte Gesellschaft so weitgehend erfaßt hat und den Wissenschaften vom Menschen zum Durchbruch verholfen hat, so war eine Voraussetzung dafür die Vielfältigkeit und das straffe Zusammenspiel der verschiedenen Einkerkerungsmechanismen. Es handelt sich nicht um die Behauptung, die Humanwissenschaften seien aus dem Gefängnis hervorgegangen. Aber sie konnten sich nur formieren und die bekannten Umwälzungen in der Episteme auslösen, weil sie von einer spezifischen und neuen Spielart der Macht getragen waren. Eine bestimmte Politik des Körpers; eine bestimmte Methode, die Anhäufung der Menschen gefügig und nützlich zu machen, machte die Eingliederung bestimmter Wissensbeziehungen in die

Machtverhältnisse erforderlich; sie verlangte nach einer Technik zur Verflechtung der subjektivierenden Unterwerfung und der objektivierenden Vergegenständlichung; sie brachte neue Verfahren der Individualisierung mit sich. Das Kerkernetz bildet ein Arsenal dieses Komplexes aus Macht/Wissen, der die Humanwissenschaften geschichtlich ermöglicht hat. Der erkennbare Mensch (Seele, Individualität, Bewußtsein, Gewissen, Verhalten . . .) ist Effekt/Objekt dieser analytischen Erfassung, dieser Beherrschung/Beobachtung.

6. Das erklärt zweifellos die Unerschütterlichkeit des Gefängnisses, an dem doch seit seiner Geburt soviel kritisiert worden ist. Wäre es nur ein Verstoßungs- oder Unterdrückungsinstrument im Dienste eines Staatsapparates, so wäre es leichter gewesen, seine auffälligsten Formen zu ändern oder einen rühmlicheren Ersatz zu finden. Da es aber so tief in Machtanlagen und -strategien eingebettet ist, setzt es jedem Veränderungswillen ein großes Beharrungsvermögen entgegen. Eines ist charakteristisch: wenn es um die Änderung des Haftsystems geht, kommt der Widerstand nicht bloß von seiten der Justiz; Widerstand leistet nicht das Gefängnis als gesetzliche Strafe, sondern das Gefängnis mit allen seinen außerrechtlichen Bestimmungen, Verbindungen und Wirkungen: das Gefängnis als Relaisstation in einem allgemeinen Netz der Disziplinen und Überwachungen, das Gefängnis als Maschine in einem panoptischen System. Das soll nicht heißen, daß es nicht verändert werden kann oder daß es für eine Gesellschaft wie die unsrige ein für allemal unverzichtbar ist. Vielmehr lassen sich zwei Prozesse ausmachen, die seine Rolle erheblich einschränken und seinen inneren Betrieb verändern können – und die bereits auf breiter Ebene eingesetzt haben. Da ist der Prozeß, der die Nützlichkeit einer als spezifische, geschlossene und kontrollierte Gesetzwidrigkeit verwalteten Delinquenz herabsetzt (oder ihre Nachteile steigert). Wenn sich große Gesetzwidrigkeiten national oder international organisieren und direkt an die politischen und ökonomischen Apparate anschließen (Steuerhinterziehungen, Nachrichtendienste, Waffen- und Drogenhandel, Finanz- und Immobilienspekulationen), dann erweist sich das etwas schlichte und augenfällige Handwerk der Delinquenz als unwirksam; oder wenn sich die wirtschaftliche Ausbeutung der sexuellen Lust besser durch den Verkauf von Verhütungsmitteln oder auf dem Umweg von Druckwerken, Filmen, Schauspielen erreichen läßt, dann verliert die archaische Hierarchie der Prostitution einen guten Teil ihrer alten

Nützlichkeit. Der zweite Prozeß ist das Anwachsen der Disziplinarnetze, die Vervielfältigung ihres Austauschs mit dem Justizapparat, die Steigerung ihrer Machtkompetenzen auf Kosten der Justiz. In dem Maße, in dem die Medizin, die Psychologie, die Erziehung, die Fürsorge, die Sozialarbeit immer mehr Kontroll- und Sanktionsgewalten übernehmen, kann sich der Justizapparat seinerseits zunehmend medizinisieren, psychologisieren, pädagogisieren; und in eben diesem Maße verliert das Scharnier an Nützlichkeit, welches das Gefängnis darstellte, als es durch die Kluft zwischen seinem Besserungsdiskurs und seiner Wirkung als Delinquenzkonsolidierung die Strafgewalt mit der Disziplinargewalt verknüpfte. Inmitten dieser immer dichter werdenden Normalisierungsnetze verliert das Gefängnis an Bedeutung.

Wenn es einen politischen Kampf um das Gefängnis gibt, so geht es nicht darum, ob das Gefängnis bessernd wirkt oder nicht; ob die Richter, die Psychiater oder Soziologen mehr Macht haben als die Verwalter und Aufseher; es geht letzten Endes nicht einmal darum, ob es eine Alternative zum Gefängnis gibt. Das Problem liegt augenblicklich eher in dem großen Aufstieg der Normalisierungsanlagen: in der ungeheuren Ausweitung ihrer Machteffekte mit Hilfe neu eingesetzter Erkennungsmöglichkeiten.

Im Jahre 1836 schrieb ein Korrespondent der *Phalange*: »Moralisten, Philosophen, Gesetzgeber, Schmeichler der Zivilisation: hier ist der Plan eures geordneten Paris, der vollständige Plan, in dem alle Dinge zusammenstimmen. Im Zentrum und in der inneren Einfriedung: Spitäler aller Krankheiten, Asyle aller Miseren, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zuchthäuser für Männer, Frauen und Kinder. Um die erste Einfriedung Kasernen, Gerichte, Polizeiverwaltung, Bullenquartier, Schafotte, Wohnung des Henkers und seiner Gehilfen. An den vier Eckpunkten Abgeordnetenhaus, Herrenhaus, Akademie der Wissenschaften und Palast des Königs. Draußen ist das, was die innere Einfriedung ernährt: der Handel mit seinen Betrügereien und Bankrotten; die Industrie mit ihren rasenden Kämpfen; die Presse mit ihren Trugschlüssen; die Spielhäuser; die Prostitution, das vor Hunger sterbende oder sich in Ausschweifungen wälzende Volk, das jederzeit bereit ist, auf den Genius der Revolutionen zu hören; die Reichen ohne Herz . . . schließlich der erbitterte Krieg aller gegen alle.«¹¹

Bei diesem namenlosen Text mache ich halt. Wir sind nun weit weg von der Landschaft der Martern, die mit Rädern, Galgen, Prangern übersät war; wir sind auch weit entfernt von dem Traum, den die Reformer 50 Jahre zuvor geträumt hatten: der Strafbürgerschaft, in der Tausende von kleinen Theatern ohne Unterlaß die farbenprächtige Vorstellung der Justiz darbieten und auf schmucken Schafotten sorgfältig inszenierte Züchtigungen das Jahrmarktsfest des Bürgerlichen Gesetzbuches zum besten geben sollten. Die Kerkerstadt mitsamt ihrer imaginären »Geopolitik« unterliegt ganz anderen Prinzipien, von denen im Text der *Phalange* einige der wichtigsten genannt werden: im Herzen dieser Stadt und ihres Getriebes gibt es nicht ein »Machtzentrum« oder einen Mittelpunkt der Kräfte, sondern ein komplexes Netz aus unterschiedlichen Elementen – Mauern, Raum, Institutionen, Regeln, Diskursen. Das Modell der Kerkerstadt ist darum nicht der Körper des Königs mit seiner Ausstrahlung von Kräften und auch nicht die vertragliche Vereinigung der Willen, aus der sich ein individuell-kollektiver Körper bildet, sondern eine strategische Verteilung von verschiedenartigen und vielschichtigen Elementen. Das Gefängnis ist nicht das Kind der Gesetze oder des Justizapparates; es untersteht nicht dem Gericht als gelehriges oder ungeschicktes Instrument seiner Urteile und Anforderungen; vielmehr ist das Gericht dem Gefängnis angeschlossen und untergeordnet. Des weiteren steht das Gefängnis in seiner zentralen Position nicht allein, sondern ist mit einer Reihe anderer »Kerker«-Mechanismen verbunden, die anscheinend wohl unterschieden sind (da sie trösten, heilen, pflegen sollen), tatsächlich aber ebenso eine Normalisierungsmacht ausüben. Worauf diese Einrichtungen abzielen, das sind nicht die Überschreitungen in bezug auf ein »zentrales« Gesetz, sondern innerhalb des Produktionsapparates (»Handel« und »Industrie«) eine Vielzahl verschiedener Gesetzeswidrigkeiten mit unterschiedlichen Rollen in der Profitbildung und mit unterschiedlichen Schicksalen in den Strafmechanismen. Und was allen diesen Mechanismen letzten Endes zugrunde liegt, ist nicht das einheitliche Funktionieren eines Apparates oder einer Institution, sondern die Notwendigkeit eines Kampfes und die Regeln einer Strategie. Die Begriffe der Unterdrückungs-, Verwerfungs-, Ausschließungs- oder Verdrängungsinstitutionen reichen folglich nicht aus, um zu beschreiben, wie sich im Zentrum der Kerkerstadt die hinterhältigen Menschlichkeiten, die uneingestehlichen Bosheiten, die kleinlichen Listen, die sorgfältig kalkulierten Verfahren, die Techniken, die »Wissenschaften«

formieren, welche die Fabrikation des Disziplinarindividuums gestatten. In dieser zentralen und zentralisierten Humanität, die Effekt und Instrument komplexer Machtbeziehungen ist, sind Körper und Kräfte durch vielfältige »Einkerkerungs«-Anlagen unterworfen und für Diskurse objektiviert, die selber Elemente der Strategie sind. In dieser Humanität ist das Donnerrollen der Schlacht nicht zu überhören.¹²

1 E. Ducpétiaux, *De la condition physique et morale des jeunes ouvriers*, Band II, Seite 383.

2 E. Ducpétiaux, *De la condition physique et morale . . .*, op. cit., Seite 377.

3 »Alles, was zur Ermüdung beiträgt, hilft die schlechten Gedanken verjagen. Also achtet man darauf, daß die Spiele aus gewaltsamen Übungen bestehen. Am Abend fallen die Kinder dann todmüde ins Bett.« (E. Ducpétiaux, op. cit, Seiten 375 f.). Vergleiche Abbildung 27.

4 E. Ducpétiaux, *Des colonies agricoles*, 1851, Seite 61.

5 G. Ferrus, *Des prisonniers*, 1850.

6 Man müßte die Auseinandersetzungen untersuchen, die während der Französischen Revolution um die Familiengerichte, die väterliche Zuchtgewalt und das Recht der Eltern, ihre Kinder einsperren zu lassen, geführt wurden.

7 Vergleiche zu diesen Institutionen H. Gaillac, *Les Maisons de correction*, 1971, Seiten 99–107.

8 Zu den Arbeiterwohnungen, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Lille errichtet wurden: »Die Sauberkeit ist an der Tagesordnung. Sie ist die Seele des Reglements. Dann noch einige strenge Bestimmungen gegen Krakeeler und Trunkenbolde, gegen Ruhestörungen aller Art. Ein schwerer Verstoß hat den Ausschluß zur Folge. An die Regeln von Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt, verlassen die Arbeiter die Werkstätten montags nicht mehr ... Die Kinder, die besser überwacht werden, erregen keinen Anstoß mehr . . . Für die Sauberhaltung der Wohnung, für gutes Betragen, für Ergebenheit und Aufopferung werden Prämien vergeben, auf die jedes Jahr viele Anspruch erheben.« Houze d'Aulnay, *Des logements ouvriers à Lille*, 1863, Seiten 13–15.

9 Vergleiche dazu Muyart de Vouglans, *Réfutation des principes hasardés dans le traité des délits et des peines*, 1767, Seite 108; *Les Lois criminelles de la France*, 1780, Seite 3; Rousseaud de la Combe, *Traité des matières criminelles*, 1741, Seiten 1 f.

[10](#) Moreau de Jonnès, zit. in: H. du Touquet, *De la condition des classes pauvres*, 1846.

[11](#) La Phalange, 10. August 1836.

[12](#) Hier breche ich dieses Buch ab, das verschiedenen Untersuchungen über die Normierungsmacht und die Formierung des Wissens in der modernen Gesellschaft als historischer Hintergrund dienen soll.

Titel der Originalausgabe: *Surveiller et punir. La naissance de la prison.*
Editions Gallimard, 1975.

Der Band erschien erstmals 1977 als stw 184

Umschlag nach Entwürfen von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Umschlagfoto: Stephan Erfurt

suhrkamp taschenbuch 2271

Erste Auflage 1994

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1976

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das des öffentlichen Vortrags, der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen sowie der Übersetzung, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Druck: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Printed in Germany

6 7 8 9 10 – 05 04 03 02 01

ISBN 3-518-38771-5

9 783518 387719

DM 21,90

ab 1. 1. 2002 € 11